NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 00878474 0

Zur Bibliothek
des
Grossherzoglich Hessischen
Staatsministeriums
gehörig.

AUG 29 '34 A



XWK
Hesse
Statutes

# Sammlung

der

in der Großherzoglich Hessischen Zeitung vom Jahr 1812

publicirten

# Verordnungen

und

höheren Verfügungen.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Darmstadt, 1813.

Im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

Digitized by Google

Nota. Da im Numeriren der einzelnen Verordnungen mehrere Druckfehler eingeschlichen sind, so hat man im Inhaltsverzeichnisse auch jedesmal die Seitenzahl bemerkt.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
737967A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1934 L

# Inhalts-Verzeichniß.

## I. Allerhöchste Verordnungen.


| Nro. | | pag. |
|---|---|---|
| XIII. | Verfügungen zur Beförderung promter Justizpflege, — namentlich Abschaffung der dilatorischen Termine, — Fristerstreckungen, restitutio in integrum u. s. w. | 7 |
| XVIII. | Verbot der Ausfuhr der Holzasche | 12 |
| XXVII. | Abstellung der Währschaften bei Kontrakten über Immobilien | 17 |
| XXXV. | Zwischenraum zwischen der Erkennung der Execution in liegenden Gütern und der wirklichen Versteigerung derselben | 20 |
| LI. | Verbesserte Bauverordnung | 33 |
| LVII. | Holzverkäufe aus Kommunalwaldungen | 49 |
| LX. | Verurtheilung der Forstfrevler in die gesetzliche Strafe und zum Schadensersatze | 51 |
| LXIX. | Aufhebung der Retrakte oder Abtriebsrechte | 54 |
| LXXV. | Das Rechtsmittel der Revision betreffend | 59 |
| LXXXI. | Entscheidung der in erster Instanz vor das Ober-Appellations-Gericht gehörigen Sachen durch zu ernennende Deputationen, — sofort in der Revisions-Instanz durch die übrigen Mitglieder dieser Justizstelle | 62 |
| LXXXIX. | Abwendung der Feuersgefahr bei Ausziehung der Kohlen aus den Köhlereien, deren Transport ꝛc. | 66 |
| XCIII. | Dienstverhältnisse der, bei Marsch- und Einquartierungsgeschäften in den Souverainetätslanden konkurrirenden Behörden | 71 |
| XCIX. | Verordnung über das Gemeinde-Rechnungswesen, die Prozesse der Gemeinden und die Geschäfte, wodurch Gemeinden erwerben oder veräußern | 77 |
| CXI. | Kriegskostenbeiträge bei Vermögens-Exportationen und deren Cessirung | 100 |
| CXIII. | Erhebung einer Extra-Kriegssteuer im ganzen Großherzogthum | 101 |
| CIX. | Die Untersuchung, ob die in den Souverainetätslanden unter dem Namen Beed, Monatgeld ꝛc. vorkommenden Abgaben als Steuern zu betrachten sind und den Standesherren gebühren? betr. | 102 |

Nro. pag.

CXXV. Daß dem Fiscus auch das Recht der Berufung gegen absolutorische Erkenntnisse in Zoll- Accis- Chausseegeld- und Salz-Defraudationssachen zustehe . . 114

CXXVI. Die bessere Deckung der Dächer betr. . . . . 115

CXXX. Extrapost-Ordnung . . . . . 119

CXLI. Ablieferung der Kadavers an das anatomische Theater zu Giessen betr. . . 132

# II. Verordnungen und Bekanntmachungen der einzelnen Behörden.

## 1. Geheimes Ministerium.

VIII. Publikation des Generalpardons für die Deserteurs des Großherzogthums Berg . 4

IX. Die Waldbäume auf dem Eigenthum der Privaten und Gemeinden in den Souverainetätslanden betr. . . . . 5

XV. XVI. LXXIII. } Das kaiserlich französische Naturalisationsdekret betr. . . 10, 11, 56

XIX. Aufhebung der Abgabe von 1 Rthlr. von jedem Morgen Land, worauf Tabak gepflanzt wird . . . . . 12

XX. Daß die Justizkanzlei-Offizianten und Justizbeamten der Standesherrn nicht zugleich deren Kameralgeschäfte besorgen dürfen . . . . . 12

XXXII. Schriftsässigkeit der Steuerveräquatoren . . . . . 13

XXXVI. Befugniß der Standes- und Patrimonialgerichtsherrn zu Strafverwandlung und Straferlaß . . . . . 21

XLIII. Verbot des Advocirens und Verfertigens von Bittschriften durch nicht recipirte Advokaten 27

XLVI. Die Verweisung der Kameral-Prästantiarien im Herzogthum Westphalen an die geeigneten Rentämter betr. . . . . 29

XLVIII. Form der Verbürgungen der Eheweiber in den Souverainetätslanden . . 30

LIII. Bestrafung untreuer Verwaltung herrschaftlicher, gemeinheitlicher ꝛc. Kassen . 45

LIV. Die französischen Laubthaler betr. . . . . 47

LIX. Die zum rechtlichen Erkenntniß nöthige Zahl der Votanten bei den standesherrlichen Justizkanzleien betr. . . . . 50

LXXIV. Aufhebung der Leibeigenschaft, in sp. Abkauf und Besteuerung der übrig bleibenden Frohnden betr. . . . . 57

LXXVI. Accidenzien der Tranksteuereinnehmer und Acciser bei der Aufnahme des Getränks 59

LXXXII. CXII. } Aufhebung der Fruchtsperre im Fürstenthum Starkenburg . . 63, 101

LXXXIII. Die Bezahlung des Porto bei Erlassen an französische Dienstbehörden . . 63

XC. Die Aufhebung der Retrakte ꝛc. betr. . . . . 67

XCVIII. Bestimmungen zur festeren Begründung der Civil-Wittwenanstalt . . 74

CII. Allgemeine Einführung des Prädikats Justizamtmann . . . 87

| Nro. | | pag. |
|---|---|---|
| CIII. | Organisation der Aemter Fürth und Waldmichelbach | 87 |
| CX. | Aufstellung der Bevölkerungstabellen durch die Pfarrer, in spec. hinsichtlich der Juden | 104 |
| CXI. | Verbleibung des Orts Schmalbeerbach bei dem Amte Seeheim | 104 |
| CXIII. | Verwaltung der Patrimonialgerichtsbeamten-Geschäfte in Vakanzfällen | 106 |
| CXX. | Ansatz der hiesigen Staatspapiere bei der Extra-Kriegssteuer | 112 |
| CXXI. | Kompetenz des Hofgerichts in allen aus den Souverainetätslanden herrührenden fiskalischen Sachen | 113 |
| CXL. | Schriftsässigkeit des Bergamts-Personals | 132 |
| CXLII. | Ablegung des Homagialeides durch die standesherrlichen Kameralbedienten | 133 |
| CLVII. | Aufhebung der Kriegskostenbeiträge bei Vermögens-Exportationen, in spec deßfallsige Uebereinkunft mit dem Herzogthum Nassau | 135 |
| CLVIII. | Das Hausiren mit irdenen Waaren betr. in spec. bei wem die Kontravenienten Rekurs zu nehmen haben? | 135 |


## 2. Oberkriegskolleg.


| | | |
|---|---|---|
| XI. | Bemerkung der Nummer des Oberkriegskollegs-Protokolls in rubro der Berichte | 6 |
| XXI. | Invigilirung auf französische Deserteurs | 13 |
| XXV. | Die Receptionsgesuche in fremden Kriegsdiensten gestandener Pursche betr. | 15 |
| XXXVIII. | Strafverfügung wegen Beherbergung von Deserteurs, Refractairs ꝛc. | 22 |
| XXXIX. | Strafe der Veräußerung von Kriegsdienstbefreiungsdekreten | 23 |
| XLVII. | Belohnung des Eifers bei Arretirung der Deserteurs | 30 |
| LVIII. | Verbot der Duldung unlegitimirter Pursche aus dem Herzogthum Westphalen (bei Gelegenheit des Aufrufs des Präfekten des Werradepartements an die Konscribirten) | 50 |
| LXIV. | Die Gesuche der Unterthanen um Kriegsdienstbefreiung betr. | 53 |
| LXVII. CXXXIV. | Verbot des Botengehens zu dem Truppenkorps im Felde | 53, 127 |
| LXVIII. | Bestrafung der Excesse gegen die ihren Dienst verrichtenden Landdragoner und Landschützen | 54 |
| LXXXIV. | Bemerkung des Signalements in den amtlichen Erlaubnißscheinen für Konscriptionspflichtige zum Aufenthalt außer ihrem Geburtsort | 64 |
| CXIV. | Daß die den Konscriptionspflichtigen von den Beamten ertheilt werdenden Signalements denselben verschlossen an die Kantonskommandeurs einzuhändigen sind | 107 |
| CXXII. | Die Gesuche der Unterthanen bei den Kantonskommandeurs, in spec. die Prokuratoren oder Sprecher betr. | 113 |
| CXXIV. | Einsendung der Osternkollekte durch die Justizämter | 114 |
| CXXVIII. | Bemerkung der Musterliste-Nummer in allen Berichten über Dispensations- oder Dimmissionsgesuche | 117 |
| CXXXI. | Einsendung der Ab- und Zugänge in den Musterlisten. | 127 |
| CLIX. | Bemerkung und amtliche Attestirung der Signalements in den Kriegsdienstbefreiungs-Dekreten | 136 |


## 3. Oberforstkolleg.


| | | |
|---|---|---|
| CV. | Die Gesuche um Erlaubniß zu Holzverkäufen aus Kommunalwaldungen betr. | 88 |
| CVIII. | Einrichtung der Forstgerichtsprotokolle | 89 |

Nro. pag.

4. Oberbaukollegium.

CIX. Die neue Bauverordnung, in spec. die Inventarien der herrschaftlichen Gebäude betr. 94
CXXXIII. Die von den Rentämtern am Ende jedes Jahrs einzusendenden Baukonsignationen betr. . . . . 127

5. Universität Giessen.

XLIX. Errichtung eines philologischen Seminarii und Vortheile der Seminaristen . 32

6. Kommission für die obere Leitung der Landeszuchthaus-Anstalt zu Marienschloß.

(Regierung zu Giessen.)

XXVI. Nöthige Notizen bei Einsendung von Verbrechern . . . . 16
L. Abbüßung der Fornikations- und anderer fiskalischen Strafen . . . 32
XCV. Einsendung von Verbrechern, welche ein Rechtsmittel gegen ihr Urtheil ergriffen haben . . . . . 73
CXXXIX. CXLV. Beitreibung der Atzungskosten . . . . . 131 134

7. Steuerperäquations-Kommmission zu Lampertheim.

CXII. Grundsätze bei der vergleichenden Abschätzung der 3 Provinzen, und Instruktion der Taxatoren . . . . . 104

8. Regierung zu Darmstadt.

O. Die Reception der Juden und die von denselben anzunehmenden deutschen Familiennamen betr. . . . . 2
III. Bezug der Taxen für Zapf- Wirthschafts- Branntweinbrenner- und dergl. Concessionen in den Souveränetätslanden betr. . . . . 2
CVI. Einschärfung des §. 13. der Burgermeister-Instruktion hinsichtlich der Versteigerung eines Gemeinde-Gegenstands . . . . . 89
CX. Reglement über die Verhandlung und Ausmittelung der Wildschäden . . 95

9. Regierung zu Giessen.

I. Verbot der Mahlzeiten und Eintrittsgelder von neuen Magistratspersonen und Schöffen 1
V. Die Reception der Juden und die von denselben anzunehmenden deutschen Familiennamen betr. . . . . 3
VI. Das Tabacksrauchen an feuergefährlichen Orten betr. . . . . 4
XII. Wiederholung der Trauerverordnung von 1769 . . . . 6
XXII. Eigenthumsbeeinträchtigung der Beamten, Schultheißen ꝛc. und deßfallsigen Schadensersatz betr. . . . . 14
XXIV. Handhabung der öffentlichen Sicherheit betr. . . . . 15
XXIX. Ob die vormals steuerfreien Objekte zu den nach dem Steuerfuße aufgebrachten Amts-Cent- oder Gemeindekosten beitragen müssen? . . . . 17
XXXIV. Anlegung der gemeinen Anger und Verscharren des gefallenen Viehes betr. . 20

Digitized by Google

| Nro. | | pag. |
|---|---|---|
| XL. | Werth der französischen Laubthaler bei öffentlichen Kassen | 23 |
| XLI. | Die Vertilgung der Raupen betr. | 24 |
| XLII. | Auszeichnung der Kriminalgefangenen zu Marburg durch Haarabscheeren ꝛc. betr. | 26 |
| LV. | — desgleichen im Fürstenthum Waldeck | 47 |
| LXV. | Anschaffung der Wanderbücher durch die Beamten betr. | 53 |
| LXXX. | Unterredungen der Criminalgefangenen während des Transports betr. | 62 |
| LXXXVIII. | Bedeckung der Brunnen betr. | 66 |
| XCI. | Ausweisung herumziehender Arzneikrämer betr. | 68 |
| CXV. | Verbot des Hausirens mit irdenen Waaren durch Ausländer | 107 |
| CXVIII. | Urlaub bei Reisen der Ober- und Unterbeamten betr. | 111 |
| CXIX. | Exaktion der Atzungskosten für die Stockhauskasse betr. | 112 |
| CXXIII. | Einschärfung der Verordnung wegen fremder Dienstboten | 114 |
| CXXVII. | Verbot des Hemmens und Fangens der Verlobten | 116 |
| CXXXII. CLVI. | Reglement über die Verhandlung und Ausmittelung der Wildschäden | 127 135 |
| CXXXVIII. | Erneuerung der Verordnung wegen des Flachsschwingens und Dörrens | 130 |


## 10. Regierung zu Arnsberg.


| | | |
|---|---|---|
| XVII. | Einschwärzung des Salzes aus dem Herzogthum Westphalen in das Großherzogthum Berg | 11 |
| XXX. | Straferkenntniß bei einem durch Flachstrocknen entstandenen Brande | 18 |
| XXXI. | Die Heilung auf Urlaub erkrankter Soldaten betr. | 18 |
| XLIV. | Ab- und Zuschreiben der Veränderungen im Grundvermögen betr. | 27 |
| LXII. CXXXVI. | Die Verpflegung kranker Armen betr. | 52 128 |
| LXXIX. | Fortgang der Schutzpocken-Impfung im Herzogthum Westphalen im Jahr 1811 betr. | 60 |


## 11. Hofkammer zu Darmstadt.


| | | |
|---|---|---|
| XXXVII | Anlegung von Bäumen und Hecken nächst den Chausseen betr. | 22 |
| XLV. | Erneuerung der früheren Vorschriften wegen der Chausseefrohnden | 28 |
| LXXVII. | Steuerausschlag für das zweite Semester 1812 | 60 |
| XCII. XCIV. | Ausmittelung der Grundbeschwerden, um sie bei den Steuerregulirungen zu verunterpfänden, betreffend | 69 72 |
| XCVI. | Verbot der Einfuhr fremden Salzes | 73 |
| C. | Gleichstellung der Steuern in den 3 Provinzen des Großherzogthums betr. | 85 |
| CVII. | Verbot des Hausirens mit rohem oder fabricirtem Taback | 89 |
| CXVI. | Die Versteuerung der Gemeinde-Güter betr. | 107 |
| CXVII. | Eintheilung des Fürstenthums Starkenburg in 11 Zollbereitungsdistrikte | 108 |
| CXLIV. | Ausschlag der Flußbaugelder pro 1813 | 134 |


## 12. Hofkammer zu Giessen.


| | | |
|---|---|---|
| X. | Die Salzeinfuhr in das Großherzogthum Frankfurt betr. | 6 |


Digitized by Google

Nro. pag.
LII. Die Obliegenheiten der Gemeinden bei der Katastration ihrer Gemarkungen und das Verhalten der Steuerrektifikatoren dabei . . . . . 43
LXXXV. Steuerausschlag für das zweite Semester 1812 . . . . . 64
LXXXVI. Die von den Accisern auszugebenden Trankſteuerzeichen betr. . . . 64
CI. Gleichstellung der Steuern im ganzen Lande betr. . . . . 86
CIV. Erhebung einer Monatssteuer für die Landkriegskosten betr. . . . 88
CXXIX. Abänderung in den Zollbereiterei-Distrikten der Provinz Hessen . . 117
CXXXV. Die Entrichtung des Chausseegeldes betr. . . . . 128
CXLIII. Verbot des Bierbrauens, auch zum häuslichen Gebrauche . . . 134
CLX. Daß die Kriegsfuhren auf der Retour, wenn sie Passagiere mitnehmen, nicht von Zoll, Chaussee- und Weggeld frei sind . . . . . 136

## 13. Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt.

IV. Anzeige der Sterbfälle ꝛc. der Invaliden und Soldatenwittwen durch die Pfarrer betr. 3
XXIII. Beitreibung des Schulgeldes durch die Schultheißen betr. . . . 14
LXI. Verbot, die Schulkinder bei Treibjagen zu brauchen . . . 52
LXXII. Befreiung der Wiedertäufer von den Stolgebühren in den neuesten Landestheilen . 55
LXXXVII. Das Studieren der Bürgers- und Bauernsöhne betr. . . . 65
CXXXVII. Anzeige der Sterbfälle von Personen, die nicht unter dem Amte stehen, durch die Pfarrer betr. . . . . 129

## 14. Kirchen- und Schulrath zu Gieſſen.

XIV. Anzeige der Sterbfälle ꝛc. der Invaliden und Soldatenwittwen durch die Pfarrer betr. 10
XXVIII. Die Wahrung der zur geistlichen Wittwenkasse fließenden Kollateralgelder betr. 17
LVI. Die frühe Konfirmation der Kinder betr. . . . . 48
LXXVIII. Die Rezesse der Kastenmeister betr. . . . . 60

## 15. Kirchen- und Schulrath zu Arnsberg.

II. Anzeige der Sterbfälle ꝛc. der Invaliden und Soldatenwittwen durch die Pfarrer betr. 1
XCVII. Die Gebühren für Kirchenbuchs-Extrakte betr. . . . . 74

## 16. Landkriegskosten-Kommission zu Darmstadt.

XXXIII. } Ausschreibung einer Monatssteuer für die Landkriegskosten der Provinz } 19
LXX. } Starkenburg . . . . . } 55
LXVI. Repartition der Einquartierungslast betr. . . . . 53

## I.

Ohngeachtet durch das Publikandum vom 20. Juni 1809 der hier und da in Städten und Dörfern der Provinz Hessen eingerissen gewesene Mißbrauch, daß neue Magistrats-Personen und Schöffen ihren ältern Collegen Mahlzeiten geben, und selbst noch Eintrittsgelder entrichten müssen, durchgängig und bei hoher Strafe untersagt worden; so hat man doch die Erfahrung machen müssen, daß diese Verordnung nicht wie sie sollte, bisher beobachtet worden, und derselben auf mancherlei Weise ausgewichen werden wollen. Indem man sich daher genöthigt siehet, gedachte Verfügung nochmals in Erinnerung zurückzurufen, so wird zugleich wiederholt bestimmet, daß von neuangehenden Schöffen weder Schmausereien, unter welchem Vorwand und Namen es seyn möge, fernerhin gegeben, noch Eintrittsgelder entrichtet werden sollen, sodann sämtlichen Beamten der Provinz Hessen aufgegeben, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu sehen, und die etwaige Contraventions-Fälle gleichbalden zur angemessenen Bestrafung anhero einzuberichten.

Gießen den 28. Dec. 1811.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
Freiherr von Stein.

vt. Seyb.

## II.

Extractus Protocolli des Großherzoglich Hessischen für das Herzogthum Westphalen angeordneten Kirchen- und Schulraths d. d. Arnsberg den 2ten Januar 1812. ad Num. 2190. ai. pr.

Die aus den Kirchenbüchern an die Großherzogliche Invaliden-Commission zu gebende Notizen betreffend.

Fiat Generale an sämtliche Pfarrer und Pfarrverweser Herzogthums Westphalen:

Nach Aeußerung Großherzogl. Oberkriegs-Collegs ist der Fall seit kurzem öfters vorgekommen, daß von anderweit verheuratheten Soldaten-Wittwen, oder für verstorbene Invaliden ꝛc. die durch solche Fälle sistirten Pensionen dennoch unbefugter und betrüglicher Weise aus der Invaliden-Casse fortbezogen sind, weil der Rechner von solchem Absterben, oder von solchen Verheurathungen keine officielle Notiz hatte, so oft auch die Invaliden-Commission, jedoch bis jezt meistens vergebens die Beamten und Geistlichen aufgefordert hat, ihr von einem solchen Fall, welcher eine Pensionseinziehung zur Folge hat, sogleich Nachricht zu ertheilen.

Zur künftigen Sicherstellung der Invaliden-Casse werden daher sämtliche Pfarrer und Pfarrverweser Herzogthums Westphalen hierdurch bei Vermeidung einer Strafe von Fünf Gulden für jeden Unterlassungsfall angewiesen, jedesmal:

1.) wenn sie den Todesfall eines Invaliden, oder einer Soldatenwittwe, oder

2.) wenn sie die anderweite Verehelichung einer Soldatenwittwe

in die Sterb und resp. Copulations-Protocolle eintragen, einen Extract daraus sofort binnen 8 Tagen an die Großherzogl. Invaliden-Commission zu Darmstadt einzusenden.

In fidem.

Gschickt.

Denen Großherzoglichen Hoheitsbeamten, und denen Großherzoglichen Justizbeamten der Domainenämter des Fürstenthums Starkenburg, wird hiermit angefügt: Sie hätten bei Reception von Juden auf den Fall, daß diese bereits einen deutschen Familiennamen gesetzlich angenommen hätten, dieselben anzuhalten, ein legales Zeugniß der Obrigkeit, bei der ein solches geschehen, beizubringen, (wessen jedoch, wie sich von selbst verstehe, sie Justizbeamten bei Reception von aus ihrem Amtsbezirk gebürtigen Juden, enthoben seyen diejenige aber, so noch keinen angenommen, der bestehenden Verordnung gemäs dazu anzuhalten, sofort hätten sie Hoheitsbeamte die Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrlichen Justizbeamten ihres Hoheitsbezirks von denen deutschen Familiennamen, aller durch sie Hoheitsbeamte recipirten Juden, so nicht aus dem Amtsdistrikt besagter Beamten gebürtig seyen, durch abschriftliche Mittheilung des darüber abgehaltenen Protocolls in Kenntniß zu setzen, welche in ihren Amtsreposituren zum ordnungsmäßigen Gebrauch zu asserviren, besagten Beamten hiermit angefügt wird. Da übrigens die Großherzogl. Hoheitsbeamten sowohl als die Großherzogl. Justizbeamten der Domainenämter angewiesen worden, zu Ende jeden Jahrs, ein Verzeichniß der im Laufe desselben von ihnen recipirten ausländischen Juden und ihrer Familiennamen, nebst Benennung des Orts, wohin sie recipirt worden, an Großherzogl. Regierung und Hofkammer einzuschicken, so hätten sie, damit man von der Befolgung versichert seyn könne, auch Falls sie im Laufe des Jahrs keine ausländische Juden recipirt hätten, solche am Ende desselben an besagte Collegia einzuberichten.

Darmstadt den 4ten Jenner 1812

Aus Höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Freiherr von Rathsamhausen. Freiherr von Lehmann.

## III.

Da bereits vorhin höchsten Orts gnädigst verordnet worden, daß bei Zapf- und Wirthschafts- wie auch Branntweinbrenn- und dergleichen Concessions-Ertheilungen in den standes- und gerichtsherrlichen Bezirken, von den desfallsigen Concessions- oder Tax-Geldern die Standes- und Gerichtsherrn Drei Quart für die ihnen provisorisch belassene Ertheilung, und die Staats-Kasse Ein Quart für die Landesherrliche Genehmigung beziehen solle, und dann dieses, Verordnungsmäßig nur ein für alle Mahl zu entrichtende Concessions- oder Tax-Geld durch neuere höchste Verfügungen bei dreijährigen Wirthschafts- und Branntweinbrenn-Concessionen in toto auf 3 fl. 30 kr. festgesetzt worden ist; so wird den einschlägigen standes- und gerichtsherrlichen Behörden hierdurch aufgegeben, sich hiernach schuldigst zu bemessen, und den Betrag der den Standes- und Gerichtsherrn an jenem festgesetzten Quantum zukommenden 3 Quart nicht zu überschreiten, solchen auch auf denen von ihnen ausgefertigt werdenden Concessions-Urkunden, nebst dem des dazu erforderlichen Stempelpapiers, welcher letztere nach der höchsten Verordnung vom 20. Oct. 1809. in 15 Kreuzern für 1 Bogen No. 7. besteht, jedesmal zu bemerken; wobei ermeldte Behörden, zu Beförderung der Resolutionen auf die Concessions-Gesuche und zu Ersparung der Supplikations-Kosten für die Großherzoglichen Unterthanen, zugleich angewiesen werden, die Supplikanten mit den erhaltenen standes- oder gerichtsherrlichen Concessions-Urkunden sofort an die betreffenden Großherzoglichen Hoheits-Beamten zu verweisen, welch letztere selbige sodann kurzer Hand mit ihren Berichten an unterzeichnetes Kolleg zur weiteren Verfügung einzusenden haben.

Bis auf anderweite wegen des standes- und gerichtsherrlichen Concessionswesens erfolgende höchste Verordnung, behält es übrigens — wie sich schon von selbst versteht — nicht nur bei der bereits auf höchste Verfügung ertheilten Vorschrift, nach welcher in den Ausfertigungen aller standes- und gerichts-

herrlichen Concessionen die Landesherrliche Genehmigung jedesmal ausdrücklich und dergestalt vorbehalten, und dem Concessionisten zur Bedingung gemacht werden muß, daß vor deren Erwirkung von der ausgebrachten standes- oder gerichtsherrlichen Concession kein Gebrauch gemacht werden dürfe, lediglich sein Verbleiben, sondern es wird auch zur möglichsten Entfernung von Mißverständnissen noch angefügt, daß vermöge höchster Resolution nur bei den standes- und gerichtsherrlichen Concessionen zu denen in der Verordnung vom 31. Mai 1810. §. 7. namentlich genannten Gewerben, und welche ehemals als Monopolien verliehen gewesen, die Landesherrliche Genehmigung und Bestättigung nicht bei allen übrigen aber durchaus erforderlich ist. Darmstadt, den 7. Jenner 1812.

Aus Höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Frh. von Rathsamhausen. Kekulé.

vt. Follenius.

## IV.

Nach einer von Großherzogl. Oberkriegscollegio erhaltenen Nachricht ist es schon öfters vorgekommen, daß von anderweit verheuratheten Soldatenwittwen oder für verstorbene Invaliden die durch solche Fälle sistirte Pensionen dennoch, unbefugter und betrügerischer Weise aus der Invalidenkasse fort bezogen worden sind, weil der Rechner von solchem Absterben oder Verheurathungen keine officielle Notiz hatte, so oft auch die Invalidencommission, wiewohl bis jetzt meistens vergebens, die Geistlichen aufgefordert hat, ihr von einem jeden solchen Fall, welcher eine Pensionseinziehung zur Folge hat, sogleich Nachricht zu ertheilen.

Da nun Großherzogl. Oberkriegscollegium das Interesse der Invalidenkasse hierunter nicht weiter gefährdet — und solchen Betrügereien möglichst gesteuert haben will, so wird auf dessen Verlangen sämtlichen protestantischen und katholischen Pfarrern des Fürstenthums Starkenburg, welchen wegen Führung der Kirchenbücher ein solcher Fall nie entgehen kann, bei einer Strafe von 5 Rthlr. für jeden Unterlassungsfall, hierdurch zur Pflicht gemacht,

1.) so oft sie den Todesfall eines Invaliden oder einer Soldatenwittwe, oder

2.) die anderweite Verehelichung einer Soldatenwittwe

in die Sterb- und resp. Copulations-Protocolle eintragen, einen Extract daraus sogleich an die Invalidencommission einzusenden. Darmstadt den 27. Dec. 1811.

Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Frhr. v. Rathsamhausen. Brade. Frhr. v. Gruben.

vt. Heumann.

## V.

In der unterm 15ten Dec. 1808 emanirten Großherzogl. Verordnung wegen Einführung den Geburts- Trauungs- Sterbregister der Juden ist bekanntlich auch verordnet worden, daß die jüdische Glaubensgenossen einen deutschen Familiennamen sich wählen — und die Großherzogl. Beamten über diese ein Verzeichniß errichten — und solches an die Regierung und Hofkammer der einschlägigen Provinz einsenden sollen. Dieser Vorschrift ist nun zwar von den Großherzoglichen Beamten in der hiesigen Provinz nachgelebt, und es sind die Verzeichnisse über die von den bereits rezipirt gewesenen Juden angenommenen deutschen Familiennamen an unterzeichnete Behörde eingesandt worden. Es ist aber auch nöthig, daß die seit jener Zeit rezipirten, und in der Folge noch rezipirt werdenden, auswärts

gebornen, Juden ebenfalls in Gemäßheit gemeldter Großherzogl. Verordnung deutsche Familiennamen annehmen, und daß auch hierüber Verzeichnisse errichtet und an diese Behörde eingesandt werden, und es wird daher sämmtlichen Großherzogl. Justiz- und Polizei-Beamten und Patrimonial-Gerichtshaltern der Provinz Hessen anbefohlen, die inzwischen rezipirt wordenen fremden Juden, insofern es noch nicht geschehen, sodann die in der Folge noch rezipirt werdenden, anzuweisen, für sich und ihre Nachkommen einen deutschen Familiennamen, der nachher keinem Wechsel mehr unterworfen werden dürfe, zu wählen, worüber sofort sie, die Beamten und Gerichtshalter ein Verzeichniß aufzustellen und solches mit dem Schluß jeden Jahrs an die unterzeichnete Behörde einzusenden haben.

Giesen den 11. Januar 1812.

Großherzoglich Hessische für das Oberfürstenthum Hessen angeordnete Regierung.

Freiherr von Stein.

vt. Fuhr.

## VI.

Der Leichtsinn beim Tabacksrauchen und die öfteren Nachrichten von Feuersbrünsten, welche durch das Tabacksrauchen entstanden sind, machen es nothwendig, die diesfalls ergangenen Verordnungen — und namentlich die in dem §. 18. der Feuer-Ordnung von 1767 enthaltene aufs neue in Erinnerung zu bringen, und jedermann bei seinen gegen den Staat habenden Pflichten aufzufordern, wenn er wahrnimmt, daß jemand gegen sothane Verordnung auf Böden oder in Kammern, wo sich leicht entzündende Sachen aufbewahrt werden, oder auf Straßen und in Höfen, worinnen Miststätten sind, insonderheit in Ställen, Scheuern, Heuböden oder an andern feuergefährlichen Orten, es sey bei Tag oder Nacht, Taback raucht, es alsbald der Polizeibehörde anzuzeigen, damit der Uebertreter besagter Verordnung mit der darauf gesetzten Strafe von 5 fl. und nach Umständen, vermöge der Landesherrlichen Verordnungen von 1663 und 1681, mit Leibesstrafe belegt, und das Publikum durch strenge Beobachtung dieser Maasregeln für Schaden geschützt werde. Insbesondere aber werden Polizeibeamte, Ortsvorstände, Polizeidiener, Nachtwächter, Tag- und Nachtwachen und alle diejenige, welche für die öffentliche Sicherheit zu wachen angestellt sind, ermahnt, dergleichen Vergehungen unnachsichtlich resp. zu bestrafen und anzuzeigen. Giesen den 11ten Jan. 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung allda.

Freiherr v. Stein. Reuß.

vt. Fuhr.

## VII.

Da man zu wissen verlangt, in welcher Lage sich die Armen-Versorgungs-Anstalten der Provinz Oberhessen gegenwärtig befinden; so haben sämmtliche Aemter und Gerichte hierüber binnen drei Monaten detaillirten Bericht zu erstatten. Giesen am 11ten Januar 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr v. Stein Herff.

vt. Fuhr.

## VIII.

Auf Ersuchen des Großherzoglich Bergischen Ministeriums des Innern, wird das Kaiserliche Decret d. d. Düsseldorf 2ten November 1811., wodurch den Deserteurs des Großherzogthums Berg ein General-Pardon bewilliget worden ist, und welches Decret von Wort zu Wort also lautet:

Wir

Wir Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes ꝛc. ꝛc.

Haben, um unsere Anwesenheit in unserm Großherzogthum Berg durch Gnadenbezeigungen auszuzeichnen,

Beschlossen und beschliessen folgendes:

Art. 1.

Alle Unterofficiere und Soldaten, welche sich, zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Decrets, im Falle der Desertion befinden, dieselben mögen verurtheilt seyn oder nicht, erhalten Begnadigung.

Diejenigen Deserteurs, welche nicht verhaftet sind, müssen sich binnen einer Frist von Einem Monat bei den Präfecten, Unterpräfecten oder Maires melden, um ihre Reue zu erklären und eine Marschroute zu empfangen, um sich zu dem nächsten Corps ihrer Waffe zu begeben und demselben einverleibt zu werden.

Jeder Verurtheilte oder nicht Verurtheilte, aber verhaftete Deserteur wird durch die Gendarmerie demjenigen Corps, zu welchem er gehöret hat, zugeführt um demselben einverleibt zu werden.

Die Deserteurs werden nach ihrer Ankunft bey den Corps ihre Begnadigungs-Urkunde empfangen und unmittelbar nachher den Eid der Treue leisten.

Art. 2.

Die zu der Strafe des Ketten-Kugeltragens verurtheilten Deserteurs sind begnadiget. Dieselben werden zu den Werkstätten der öffentlichen Arbeiten übergehen.

Art. 3.

Unsere Minister Staats-Secretär der Justiz und des Krieges sind, jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben: Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers: Der Minister und Staats Secretair des Großherzogthums Berg, unterschrieben: Graf Röderer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Kaiserliche Commissair im Großherzogthum Berg, unterschrieben: Graf Beugnot.

Als gleichlautend bescheinigt: Der Minister des Innern und der Justiz, unterschrieben: Graf von Neßelrode.

zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die Bergischen Deserteurs, welche sich etwa in den diesseitigen Staaten und besonders in dem Herzogthume Westphalen aufhalten möchten, von der ihnen zu Theil gewordenen Begnadigung Nachricht erhalten und in ihr Vaterland zurückkehren können. Darmstadt den 13ten Januar 1812.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Strecker.

Heinemann.

## IX.

Da die hin und wieder eingeführte Observanz, nach welcher die Waldbäume, welche auf dem Eigenthum der privatorum oder der Gemeinden wachsen, von dem fisco forestali in Anspruch genommen werden, theils unbillig zu seyn geschienen; theils aber auch der An- und Fortpflanzung dergleichen Bäume hinderlich ist, und deswegen im Jahr 1804. gnädigst verordnet worden, daß der

fiscus forestalis auf diejenigen Waldbäume, welche die Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gütern von jetzo an und in der Zukunft ausserhalb den Waldgränzen anpflanzen und auf denselben wachsen wurden, keine Ansprüche machen, sondern solche Waldbäume den Eigenthümern der Güter, worauf sie stünden, unentgeldlich gehören und verbleiben sollten, jedoch mit dem Anhang, daß, wenn dergleichen Anpflanzungen auf zehntbarem Grund und Boden geschehen, die Eigenthümer des Grunds sich wegen des Zehntens mit den Decimatoren abfinden oder ihnen den Holzzehnten entrichten mussen; und da in den Großherzoglichen Souverainetats-Landen gleiche Rucksichten in Ansehung der Billigkeit und des gemeinen Bestens Statt finden;

So wird hiermit sothane Verordnung von 1804. auf die gesammte Standes- und Patrimonialgerichts-Herrschaften in Großherzoglichen Souverainetäts-Landen ausgedehnt, und solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Darmstadt den 8ten Jänner 1812.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Frhr. v. Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Stumpf.

## X.

Da in jenen Theilen des Großherzogthums Frankfurt, welche nicht von der Salzadministration zu Nauheim mit Salz belegt werden, sodann in dem Herzogthume Nassau und dem Furstenthume Isenburg Salzregieen bestehen, folglich in diesen benachbarten Staaten die Einfuhr fremden Salzes zur innern Consumtion als verboten anzusehen ist, so werden nicht allein sämtliche Großherzoglich Hessische Unterthanen hiervon in Kenntniß gesetzt, sondern auch denselben mit höchster Genehmigung bekannt gemacht, daß jeder, der mit solchem Salz, welches dem Vorgeben nach in vorgemeldete Staaten bestimmt ist, betreten wird, nach denjenigen Strafgesetzen behandelt werden soll, welche gegen inländische Salzdefraudationen bestimmt sind. Giesen den 13ten Januar 1812.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Freiherr v. Münch. Langsdorf.

vt. Liebknecht.

## XI.

Sämmtliche Militär- und Civilbehörden, welche an das unterzeichnete Collegium Berichte zu erstatten haben, werden hiermit angewiesen, jedesmal in rubro der Berichte den Nummer des Oberkriegscollegial-Protocolls, durch welchen die Berichterstattung veranlaßt werden, genau zu bemerken, indem nur hierdurch den überhäuften Registratur-Geschaften bei diesem Collegio einige Erleichterung und die nöthige Ordnung verschafft werden kann. Darmstadt den 14ten Januar 1812.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Schenck.

vt. Zimmermann.

## XII.

Da die zum wahren Wohl der Unterthanen erlassene Landesherrliche Verordnung, die Trauer betreffend, folgenden Inhalts:

„Von Gottes Gnaden Wir Ludewig ꝛc.

„Nachdem Wir in gnädigste Erwägung gezogen, wasmasen Unsere Fürstliche Bediente, und

„überhaupt Unsere Unterthanen, und darunter besonders die Unvermögende, ja öfters selbst „Wittwen und Waisen, durch die, bei denen sie und ihre Familien betreffenden Sterbfällen, „vor sich und die Ihrige anzuschaffende Trauerkleidung, in nahmhaften Schaden und Kosten „und wohl gar in Armuth versetzet werden, daß Wir dahero aus Landesvätterlicher Vorsehung „für das Wohl und Aufrechthaltung derselben (gleichwie Wir bereits durch Verstattung der stillen „Begrab- und Leichenbegangnissen gethan haben) zu verordnen gnädigst gut befunden haben, „daß fürohin in allen nur möglichen Sterbfallen, sowohl in Ansehung Unserer Fürstlichen Die„nerschaft, wes Standes und Würden dieselbe seyn mag, als auch bey andern privatis, und „überhaupt sämtlichen Unseren Unterthanen, alle und jede ohnehin auf eine blose Ceremonie „und leere Einbildung hinauslaufende Anschaff- und Anlegung einiger Trauer, sie bestehe, worin „sie wolle, von nun an gänzlich abgestellet und abgeschaffet seyn solle.

„Und gleichwie Wir zuversichtlich hoffen, daß diese Unsere gnädigste Intention, und wohl„gemeinte Verordnung, von allen vernünftig und rechtdenkenden mit geziemendem Dank werde „anerkannt werden; Also wollen Wir dahingegen auch, daß derselben von jedermanniglich „genau und ohnverbrüchlich nachgelebet, und darwider zu handlen nicht gestattet, sondern der„und diejenige, welche dagegen aus Ambition oder anderem Vorurtheil etwas vornehmen wür„den, jedesmalen mit einer Strafe von Fünfzig Reichsthaler angesehen werden sollen.

„Wornach sich also ein jeder zu achten wissen wird. Urkundlich Unserer eigenhändigen Un„terschrift ꝛc.

„Darmstadt, den 25ten Jan. 1769.

(L. S.) Ludwig, Landgraf zu Hessen.“

hin und wieder nicht mehr beobachtet wird; So wird solche hiermit zu jedermanns Nachachtung, sowohl in den alten als neuen Landen des Oberfürstenthums Hessen, wiederholt öffentlich bekannt gemacht. Giesen den 21ten Jan. 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung allda.

Freiherr v. Stein. Reuß.

vt. Seyd.

## XIII.

**LUDEWIG, von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Da die Publication einer neuen Prozeß-Ordnung für Unsere sämmlichen Lande noch zur Zeit einigen Anständen unterliegt, Wir aber dennoch Unsere getreuen Unterthanen einstweilen der hauptsächlichen Vortheile, welche Wir für sie durch dieselbe bezwecken, — nämlich der Vortheile einer prompten, den störenden Einflüssen der Chicane möglichst wenig ausgesetzten Justizertheilung — theilhaftig machen möchten, so verordnen Wir hierdurch, einstweilen, und bis zur Erlassung der neuen Prozeß-Ordnung, Folgendes:

§. 1.

Die dilatorischen Termine sollen von nun an gänzlich aus dem Prozesse verbannt seyn. Jeder von dem Richter anberaumte Termin, er bestehe in einer Tagefahrt, oder in einer Frist, soll, auch wenn kein Präjudiz dabei angedroht ist, als ipso jure peremtorisch betrachtet werden.

§. 2.

Bei der Bestimmung der Tagefahrten sollen die Gerichte auf die vorwaltenden Umstände

eines jeden Falls, insbesondere auf die weitere oder geringere Entfernung der Parthieen von dem Sitze des Gerichts, die Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache und die danach erforderliche längere oder kürzere Ausdehnung des Zeitraums zur Vorbereitung auf dasjenige, was in dem Termine geschehen soll u. d. gl. vernünftige und wohl überlegte Rücksicht nehmen.

§. 3.

Unser Ober-Appellations-Gericht hat sich, bei Ertheilung von Fristen zu schriftlichen Verhandlungen, auch fernerhin nach der provisorischen Verordnung vom 5ten August 1804. zu richten, jedoch mit Ausnahme desjenigen, was der §. 39. dieser Verordnung, wegen Erstreckung des termini ad excipiendum, ohne hinlängliche Ursache, bestimmt, und was in den §. §. 31. und 41. wegen Beschränkung der Fristerstreckungen auf 28. Tage festgesetzt ist, indem es künftig von dem Ermessen Unseres Ober-Appellations-Gerichts abhängen soll, in geeigneten Fällen die Fristen ausnahmsweise auch auf längere Zeit zu erstrecken.

In Ansehung Unserer sämmtlichen Mittelgerichte soll eine Frist von vier Wochen als die Ordnungsfrist betrachtet werden, dadurch aber diesen Mittelgerichten das Recht nicht genommen werden, sowohl in Fällen, wo die Umstände es nothwendig machen, längere Fristen anzuberaumen, als auch in summarischen Sachen die Fristen zu beschränken, oder ein commissarisches Verfahren, zur mündlichen Instruction der Sache in Tagefahrten, anzuordnen.

§. 4.

Wenn von dem Geladenen um die Ansetzung einer weiter hinausgerückten Tagefahrt, oder von demjenigen, welchem eine Frist anberaumt worden war, um die Erstreckung derselben gebeten wird, so soll diesem Gesuche nie willfahrt werden, wenn nicht von dem Bittenden solche Verhinderungsgründe angeführt und bescheiniget werden, auf welche demselben, wenn der Termin schon abgelaufen wäre, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht versagt werden könnte.

§. 5.

Insbesondere soll der von den Anwälten häufig mißbrauchte Grund, daß sie durch andere Arbeiten verhindert würden, den Termin einzuhalten, nie mehr als ein rechtlicher Grund zu einer Fristerstreckung betrachtet werden. Wenn hingegen bei Tagefahrten der Anwalt zeigen kann, daß er auf dieselbe Zeit, zu welcher er geladen wurde, schon vor ein anderes Gericht geladen worden sey, so ist dieses auch ferner rechtlicher Grund zur Ansetzung einer andern Tagefahrt.

§. 6.

Weil es nicht von der Willkühr der Anwälte abhängen soll, die Prozesse, gegen den Willen der Partheien, zu verzögern und zu verlängern, so soll überall, wo durch Anwälte gehandelt wird, das Präjudiz, welches auf die Versäumung der Termine steht, sich ipso jure, und ohne daß es deßfalls einer accusatio contumaciae, die jedoch immer zulässig bleibt, bedürfte, realisiren und die versäumte Handlung soll, wenn auch noch keine accusatio contumaciae erfolgt und noch kein Präclusiv-Decret erlassen ist, nie mehr zugelassen werden, wenn dem Versäumenden nicht von ihm zugleich ausgeführte rechtliche Gründe zu einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Seite stehen.

§. 7.

Die Gerichte sollen indessen nichts destoweniger dafür Sorge tragen, daß die Realisirung der Präjudize möglichst gleich mit dem Ablaufe der Termine, durch die sachgemäßen Contumacial-Verfügungen erklärt werde.

Da dieses nur alsdann möglich ist, wenn die Gerichte nie über den Zeitpunkt der geschehenen Insinuation im Zweifel sind, indem davon die Wirksamkeit aller Termine und bei Fristen der Anfang der Zeitzählung abhängt, so verordnen Wir in dieser Hinsicht folgendes:

1.) Da,

1.) Da, wo die Insinuationen durch die Diener der Gerichte besorgt werden, soll von den Gerichten die Einrichtung getroffen werden, daß die geschehene Insinuation von dem Diener des Gerichts, welcher sie besorgt hat, jedesmal auf dem Concepte der Ladung, oder des Auflage-Decrets bescheiniget werde.

2.) Da, wo die Insinuation dem Extrahenten des Decrets zu besorgen obliegt, soll es diesem obliegen, die geschehene Insinuation vor dem Ablaufe des Termins zu bescheinigen, oder, daß die Bewirkung derselben nicht in seiner Gewalt stehe, anzuzeigen. Wenn vor dem Ablaufe des Termins weder das eine, noch das andere geschehen ist, so soll, wo nicht darauf schon andere Präjudizien gesetzlich bestimmt worden sind, (wie im §. 36. Unserer obgedachten Verordnung vom 5ten August 1804.) der Extrahent jedesmal in eine Strafe von 5 Reichsthalern verfallen seyn.

§. 8.

Es ist übrigens Unsere Absicht keineswegs, durch diese gesetzliche Bestimmungen die Zulässigkeit eines conventionellen Processes und folgeweise die Zulässigkeit conventioneller Erstreckungen der Fristen aufzuheben. Solche Erstreckungen bleiben vielmehr auch für die Folge möglich, aber ihr Daseyn muß durch eine ausdrückliche Bewilligung der Gegenparthie selbst dargethan werden.

Die Anwalte sollen dagegen weder ausdrücklich, noch stillschweigend, durch Unterlassung des Contumacirens, solche Erstreckungen ertheilen können, selbst nicht einmal eine mit der generellen Vollmacht verbundene specielle Vollmacht zur conventionellen Erstreckung der Fristen soll sie dazu befähigen können, sondern nur eine zu jeder solchen Convention besonders ertheilte Vollmacht soll ihren ausdrücklichen Conventionen über die Fristen Gültigkeit zu ertheilen vermögen.

§. 9.

Die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sollen nur alsdann eine Berücksichtigung finden,

1) wenn wahrhaft erhebliche Ursachen, welche, den Auflagen Folge zu leisten, verhindert haben, angeführt und bescheinigt, oder, wo dieses nicht möglich wäre, doch die Bescheinigungsmittel darüber angezeigt sind;

2.) wenn, den Fall, daß der Bittende zum Armenrechte qualificirt wäre, ausgenommen, entweder die Contumacial-Kosten, oder eine Quittung über die Entrichtung derselben dem Gesuche beigelegt sind, oder mit demselben eine genügende Sicherheit für die alsbaldige Entrichtung dieser Kosten, falls sie noch nicht verzeichnet wären, verbunden wird.

3.) wenn bei versäumten Fristen mit dem Gesuche zugleich die Handlung, mit welcher sich der Bittende versäumt hat, verbunden ist, es wäre denn, daß die Verhinderungsgründe von der Art wären, daß eine Unmöglichkeit, schon itzt diese Handlung zu liefern, klar erhellte, in welchem Falle über das Restitutionsgesuch allein zu erkennen und, wenn demselben willfahret wird, die erforderliche weitere Frist zu ertheilen ist.

§. 10.

Zu den rechtlichen Gründen für eine zu ertheilende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll auch ferner gerechnet werden, daß die Versäumniß einzig der Nachläßigkeit des öffentlichen Anwalts, dessen sich die Parthie bediente, ihren Ursprung verdanke, ohne daß hierbei ein Unterschied zwischen den Fällen, wo ein Regreß an den nachläßigen Anwalt möglich und wo ein solcher unmöglich wäre, eintreten soll.

Bei solchen Gesuchen hat jedoch das Gericht dem angeblich nachläßigen Anwalte seine zu dieser Sache gehörenden Manual-Acten abfordern zu lassen, um sich daraus über den Grund oder Ungrund der Angabe zu unterrichten, und, wenn es diese gegründet findet, so ist mit der Ertheilung der Wie-

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedesmal eine Verurtheilung des säumigen Anwalts zum Ersatze der durch den verzögerten Prozeß begründeten Schäden und außerdem in eine öffentliche Strafe von 2 — 10 Rthlr. zu verbinden, vorbehältlich härterer Maasregeln und selbst der Suspension gegen solche, welche sich häufige Nachläßigkeiten zu Schulden kommen lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 11ten Januar 1812.

(L. S.) **LUDEWIG.**

Strecker, Geheimer Referendär.

## XIV.

Nach einem Communicat Großherzogl. Oberkriegskollegs ist der Fall seit kurzem öfters vorgekommen, daß von anderweit verheuratheten Soldatenwittwen, oder für verstorbene Invaliden rc. die durch solche Fälle sistirten Pensionen dennoch unbefugter und betrüglicher Weise aus der Invalidenkasse fortbezogen worden sind, weil der Rechner von solchem Absterben, oder von solchen Verheurathungen keine officielle Notiz hatte, so oft auch die Invaliden-Commission, jedoch bis jetzt meistens vergebens, die Beamten und Geistlichen aufgefordert hat, ihr von einem solchen Fall, welcher eine Pensionseinziehung zur Folge hat, sogleich Nachricht zu ertheilen.

Zur künftigen Sicherstellung der Invalidenkasse werden daher sämmtliche Pfarrer und Pfarrverweser der Provinz Hessen hierdurch bei Vermeidung einer Strafe von Fünf Gulden für jeden Unterlassungsfall angewiesen, jedesmal

1.) wenn sie den Todesfall eines Invaliden, oder einer Soldatenwittwe, oder

2.) wenn sie die anderweite Verehelichung einer Soldatenwittwe

in die Sterb- und resp Copulations-Protocolle eintragen, einen Extract daraus sofort binnen 8 Tagen an die Großherzogl. Invaliden-Commission zu Darmstadt einzusenden.

Gießen den 23ten Januar 1812.

Großherzoglich Hessischer Kirchen- und Schulrath.

C. H. von Buri. Schmidt.

vt. Hauser.

## XV.

Das Kaiserlich Französische Naturalisations-Decret vom 26. August 1811. betreffend.

Das von Seiner Majestät dem Kaiser von Frankreich unterm 26. August vorigen Jahres, in Betreff des bürgerlichen Zustandes der im jetzigen Umfang des Französischen Reichs gebornen, in fremden Diensten stehenden und in auswärtigen Staaten wohnenden Personen, gegebene Dekret, ist in Nro. 111. der Großherzoglichen Zeitung vom Jahre 1811. seinem ganzen Inhalte nach, zur Kenntniß der Einwohner des Großherzogthums gebracht worden.

Da es einstweilen zu wissen nöthig ist, welche Personen in allen Theilen des Großherzogthums Hessen, sich im Falle dieser Kaiserlichen Verordnung befinden; so werden alle diejenige, welche es angehet, ohne Unterschied des Geschlechts, hierdurch aufgefordert, bei dem Justiz-Amte, in dessen Bezirk sie sich aufhalten und niedergelassen haben, die erforderlichen Angaben, in den Formularen, aufs baldigste und genaueste zu machen, welche sie, zu Ausfüllung der Rubriken, bei den einschlägigen Justiz-Aemtern erhalten können.

Sämmtliche hierbei interessirte Personen aus dem Civilstande, ohne Unterschied des Standes, Rangs und Geschlechts, haben sich hiernach mit der Sorgfalt, welche die hohe Wichtigkeit der Sache

erheischt, zu benehmen. In Ansehung der zum Militärstande gehörigen Individuen, wird, wegen der von denselben einzureichenden Angaben, durch Großherzogliches Ober-Kriegs-Colleg besondere Veranstaltung getroffen werden. Darmstadt, den 25. Januar 1812.

Auf allerhöchsten Special-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Strecker.

Heinemann.

## XVI.

(Die Naturalisation der in Frankreich gebornen, oder naturalisirten Individuen im Großherzogthum Hessen betreffend.)

Durch Veranlassung des unterm 26. August 1811. erlassenen Kaiserlich Französischen Naturalisations-Decrets, werden sämmtliche Großherzogliche Collegien, Beamten und betreffende Behörden hierdurch angewiesen, die um Aufnahme als Staatsdiener, oder nur als Unterthanen einkommenden Gesuche von solchen Personen, die in dem jetzigen Umfang des französischen Reichs geboren, oder in demselben naturalisirt worden, und mithin als französische Staatsbürger anzusehen sind, dahin vorzubescheiden, daß sie, zu ihrer Naturalisirung im Auslande, forderfamst die Erlaubniß vom Kaiserlich Französischen Gouvernement beizubringen haben, und erst nach deren Beibringung über ihr Aufnahms-Gesuch, Vortrag und Entschließung erfolgen wird. Darmstadt, den 27. Januar 1812.

Auf allerhöchsten Special-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Strecker.

Heinemann.

## XVII.

Da dem sicheren äußern Vernehmen nach, beträchtliche Salz-Einschwärzungen aus dem Herzogthum Westphalen in das Großherzogthum Berg Statt finden sollen; man aber solchen Unfug, bei den zwischen beiderseitigen Gouvernements bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen, nicht dulden kann: so wird alle Einschwärzung des Salzes aus dem Herzogthum Westphalen in das Großherzogthum Berg, bei Strafe der Confiscation des Salzes, und ausserdem noch bei einer Geldbuße von fünfzig Rthlr. für jeden einzelnen Contraventions-Fall, von welcher Geldbuße dem Denuncianten ein Drittel verabreicht werden soll, hiemit untersagt.

Diejenige Uebertreter dieser Verordnung, welche wegen Insolvenz die angedrohete Geldbuße nicht erlegen können, sind mit Gefängniß, oder sonstigen körperlicher Strafe zu belegen. Hiernach ist sich von Jedermann genau zu achten; insbesondere aber werden die betreffende Gränz-Beamten zur strengen Wachsamkeit aufgefordert, und angewiesen, nicht nur ihrer Seits den ernstlichen Bedacht dahin zu nehmen, daß dieser Verordnung genau nachgelebt werde, sondern auch alle diejenige öffentliche Personen, welche auf die Beobachtung der Gesetze zu wachen haben, hiernach gemessenst zu instruiren.

Arnsberg, den 24. Januar 1812.

Aus Höchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessische fürs Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Köster.

vt. Linhoff.

## XVIII.

**LUDEWJG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

In Erwägung, daß durch die Ausfuhr der rohen Holz-Asche aus Unserm Großherzogthum, den, in den verschiedenen Provinzen desselben bestehenden Potaschen- und Seifen-Siedereien, zum Nachtheil dieser Industrie-Zweige, ein Theil des erforderlichen rohen Materials, der Landwirthschaft aber ein sehr brauchbares Dungmittel entzogen werde, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, die Ausfuhr der Holz-Asche aus sämmtlichen Theilen Unseres Großherzogthums Kraft dieses, von nun an gänzlich zu verbiethen.

Derjenige, sowohl Aufkäufer als Verkäufer, welcher gegen dieses Verboth handlen wird, soll, neben der Confiscation der Asche, zugleich mit einer Geldbuse von 25 Reichsthalern für jeden Centner und falls er, wegen Unvermögens, diese zu bezahlen nicht im Stande seyn sollte, mit einer vierwöchentlichen Zuchthausstrafe belegt; dem Angeber aber ein Drittheil der eingehenden Geld-Strafe als Belohnung verabreicht werden.

Mit Vollziehung dieser Unserer Verordnung werden die, für die Provinzen Unseres Großherzogthums niedergesetzten Hof-Cammern hierdurch beauftragt und haben dieselben demnach die, zu diesem Ende erforderlichen Reglements zu erlassen und den Zollbereutern, Zöllnern, Schultheisen, Heheitsschultheisen, Landdragonern und niederen Polizei-Officianten die Handhabung dieses Gesetzes zur besonderen Pflicht zu machen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

So geschehen Darmstadt den 24ten Januar 1812.

(L. S.) **LUDEWJG.**

Schmidt, Geheimer Referendär.

## XIX.

Da das Großherzogs Königl. Hoheit, zu Beförderung des Tabacksbau's, die durch den §. 2. der höchsten Verordnung vom 11ten Februar 1775. eingeführte Abgabe von einem Reichsthaler von jedem Morgen Acker oder Gartenland, worauf Taback gepflanzt wird, unterm heutigen aufzuheben gnädigst geruhet haben; So wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt den 24ten Januar 1812.

Auf allerhöchsten Special-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr v. Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Verdier.

## XX.

Bei Errichtung der Justiz-Canzleien in den, zu den Großherzoglichen Staaten gehörigen, standesherrlichen Bezirken, ist vorausgesetzt und ausdrücklich vorgeschrieben gewesen, daß die Standesherrn zu deren Besetzung nur solche Diener zu erwahlen hätten, welche hinführo in keiner andern Dienstverbindung mit ihnen stehen, und zur Administration der ihnen verbliebenen sonstigen Gerechtsame nicht gebraucht werden dürften. Wenn daher gleich dieses, durch eine nachherige allerhöchste Entschließung, dahin näher bestimmt worden, daß den Standesherrn nachgelassen seyn solle, einzelne, bei den Justiz-Canzleien angestellte, Officianten, zugleich zu Besorgung ihrer Familien-

und Rechts-Angelegenheiten zu gebrauchen, und der unterm 23. Juni 1808 ergangene Nachtrag zu der allerhöchsten Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn, unter andern auch enthält, daß dieselben denjenigen Justiz-Kanzlei-Rath, dessen sie sich zu Besorgung ihrer Familien- und Rechts-Angelegenheiten bedienten, zu einem der weltlichen Mitglieder der ihnen bewilligten Unter-Consistorien anstellen könnten, so hat doch ohne weiters hervor gehen müssen, daß sothane höchste Vergünstigung nur auf diejenigen Angelegenheiten und Geschäfte, auf welche sie bestimmt ertheilt worden, gezogen — keineswegs aber auf Verrichtungen und Geschäfte, die zu jenen ganz und gar nicht gerechnet werden mögen, erstrecket werden könne.

Insbesondere ist von selbsten abzunehmen gewesen, daß die Verrichtungen und Geschäfte, welche den bei den Justiz-Canzleien angestellten Officianten, neben ihren eigentlichen Dienstobliegenheiten bei diesen, annoch weiter übertragen werden wollen, nothwendig so geartet seyn müssen, daß durch deren Besorgung, weder mit den Pflichten ihres eigentlichen Berufs, noch mit den Pflichten, die sie dem Souverain schuldig sind, einige Collision entstehen, oder auch nur zu besorgen seyn möge. Demohngeachtet ist zu bemerken gewesen, daß hin und wieder die bei den Justiz-Kanzleien angestellten Räthe, nicht blos zu eigentlichen Familien- und Rechts-Angelegenheiten und zu den Geschäften der Unter-Consistorien, sondern auch zu Besorgung der Standesherrlichen Cameral-Sachen und solchen Geschäften gebraucht werden wollen, welche sich blos für die Mitglieder der Standesherrlichen Rentkammern eignen können. Da nun dieses mit der allerhöchsten Intention bei Errichtung der Justiz-Canzleien, und der nachgelassenen Vergunstigung, daß die Standesherrn sich einzelner Justiz-Canzlei-Räthe zu ihren Familien- und Rechts-Angelegenheiten bedienen, sodann solche bei den Unter-Consistorien angestellt werden mögen, sich nicht vertragen kann, und vielmehr, durch eine dergleichen Combination von Justiz- und Cameral-Dienststellen, nur mancherlei Inconvenienzien, und in mehreren Hinsichten nachtheilige Collisionen erwachsen müssen; so wird, zu Entfernung alles weiteren deßfallsigen Mißverstandnisses, sowohl den Standesherrn selbst, als den bei den Justiz-Canzleien angestellten Directoren und Räthen, hierdurch angefugt, daß die vorerwahnte höchste Vergünstigung von Cameral-Geschäften, als welche blos für die standesherrlichen Rentkammern und die dazu besonders bestellten Officianten geeignet sind, ganz und gar nicht verstanden werden könne.

Um übrigens bei der Sache allen weiteren möglichen Zweifel zu beseitigen, wird zugleich noch bemerkt, daß die vorerwahnte Bestimmung, wenn gleich solche hauptsächlich die Justiz-Canzleien zum Gegenstande hat, auch bei den Justiz-Beamten ihre Anwendung in der Maaße finden müsse, daß diese, neben ihrem Amtlichen Officio, zu eigentlichen Mitgliedern der standesherrlichen Rentkammern nicht angestellet werden können, und nur in den Aemtern, wo die Justiz-Amts-Stelle mit der Rentei-Verwaltung des Amts verbunden gewesen, dieses noch zur Zeit, und bis auf anderweite allerhöchste Verordnung, nachgelassen werden kann. Darmstadt den 29. Januar 1812.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium:

Freiherr von Lichtenberg. Strecker.

Heinemann.

## XXI.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Deserteurs von dem Kaiserl. französischen Observations-Corps an der Elbe, unter den Befehlen Sr. Excellenz des Reichsmarschalls Prinzen von Eckmühl, sich in die Rheinbundische Staaten zu flüchten suchen. Ob nun gleich nach den hinlänglich bekannten, und öfters eingeschärften, Verordnungen, keinem Französischen Deserteur oder Refraktair der Aufenthalt im Großherzogthum gestattet, vielmehr genau auf solche invigilirt, und jeder, der sich betretten läßt, sogleich arretirt und eingeliefert werden solle, und ob man gleich bisher auch die Erfah-

rung gemacht hat, daß die Beamten, Polizeibehörden, Landdragoner und Landschützen diesen Befehlen nachzukommen sich bestrebt haben; so kann man doch nicht unterlassen, sie und alle übrige betreffende Stellen, namentlich auch die Ortsvorstände nochmals gemessenst hiermit aufzufordern, ihren Eifer auf diesen Gegenstand zu verdoppeln, und allen möglichen Fleiß anzuwenden, dergleichen sich etwa dennoch einschleichenden Ausreissern sogleich auf die Spur zu kommen, ihrer habhaft zu werden, und sie mit den vorschriftsmäßigen Verbalprozessen versehen, an die nächste Großherzogl. Garnison gefänglich einzuliefern. Es sind zu dem Ende ohnunterbrochene Patrouillen und Visitationen, insbesondere in den Waldungen und einzeln liegenden Häusern vorzunehmen und übrigens genau diejenigen Personen anzuzeigen, welche sich etwa vergessen könnten, einem Französischen Deserteur oder Refraktair Aufenthalt zu geben, ihn zu verheimlichen, oder zur Flucht beförderlich zu seyn, damit sie zur gesetzlichen Strafe können gezogen werden. Darmstadt den 6ten Februar 1812.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Hoffmann. Scriba. Balser. Zimmermann.

vt. Merk.

## XXII.

Durch Landesherrliche Verordnung vom 18ten März 1718 ist verordnet, daß, wenn einem Beamten und Herrschaftlichen Diener, Zöllner, Schultheißen und dergleichen auf das Herrschaftlich- und gemeine Interesse und Gelder Achtung gebenden Bedienten ein Schaden und Frevel an seinen Gutern, z. B. mit Krautabhauen, Gartenthüren und Fenster Einschlagen, abschneiden junger Baume, Brunnen verderben ꝛc., zugefügt werde, ohne daß der Thäter ausfindig gemacht werden könnte, diejenige Gemeinde, worinnen solche Frevel geschehen, zum Ersatz des Schadens an den beschädigten Diener, jedoch dergestalt, daß solcher nicht aus dem Gemeinds-Aerario, sondern von den Singulis der betreffenden Gemeinde geleistet werden, tenend seyn solle.

Da unterzeichnete Behörde die traurige Bemerkung hat machen müssen, daß in neueren Zeiten Großherzoglichen und Gemeindischen Dienern in der hiesigen Provinz von unbekannt gebliebenen Thätern aus Bosheit und Muthwillen dergleichen Schaden und Frevel an ihrem Eigenthum zugefügt — und daß in den Großherzoglichen alten Landen, worinn vorgemeldte Verordnung bereits eingeführt ist, nicht nach dieser allenthalben verfahren worden ist, und man für nöthig gefunden, diese Verordnung aufs neue einzuschärfen und solche auch in den neuen Großherzoglichen Souverainetäts- und neu acquirirten Landestheilen der hiesigen Provinz einzuführen; So werden sämtliche Großherzoglich Hessische Justiz- und Polizeibeamten der Provinz Hessen angewiesen, sothane gesetzliche Vorschrift von nun an in ihren Jurisdictions-Bezirken pünktlich zu befolgen.

Giessen den 11ten Febr. 1812.

Großherzoglich Hessische für das Oberfürstenthum Hessen angeordnete Regierung.

Freiherr von Stein.

vt. Seyd.

## XXIII.

Demnach auf öfteres Klagen der Schullehrer, wasmassen ihnen soviel Schulgeld zurückstehe, zu welchem sie, aller anwendenden Mühe ohngeachtet, nicht gelangen könnten, zu Abschneidung derer, selbst zum

Nachtheil des Schulwesens, hierdurch entstehenden mancherlei Inconvenienzien am 20ten April 1780. verordnet worden, daß in Zukunft die Schullehrer quartaliter die Specificationen von ihrem zu fordern habenden Schulgeld denen Schultheißen übergeben, diese alsdann von denen Debenten solches ohngesäumt beitreiben, und denen Schullehrern in einer Summe hierauf zustellen, in Anstandsfällen aber ihrem vorgesetzten Justizbeamten zur Remedur davon die Anzeige thun sollen, diese zum Wohl des Schulwesens sämtlicher Christlichen Confessionen erforderliche Verordnung aber noch nicht durchgehends in dem Fürstenthum Starkenburg eingeführt ist, als wird dieselbe hiermit auf alle sowohl Domanial- als Standesherrliche und adeliche Patrimonialgerichts-Aemter dieser Provinz auf welche es bishero nicht geschehen, erstreckt, und sämtlichen derselben Justiz Beamten angefügt, die Schultheißen ihrer Amts-Bezirke davon zu unterrichten und zu deren Befolgung ohnnachsichtlich anzuhalten, wie auch denenselben die dazu etwa erforderlich werdende amtliche Hülfe jedesmal ungesäumt zu leisten, denen Inspectoren, Landdechanten und Pfarrern sämtlicher Christlichen Confessionen aber anbefohlen, ihre Schullehrer darnach anzuweisen. Darmstadt den 14ten Febr. 1812.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Frhr. v. Rathsamhausen. Frhr. v. Gruben. Berchelmann.

vt. Hoppé.

## XXIV.

Die wegen Handhabung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen sind von dem größten Theil der Justiz- und Polizeibeamten der Provinz Hessen, seither mit solcher Pünktlichkeit beobachtet worden, daß Großherzoglicher Regierung nur wenig zu wünschen übrig geblieben ist Durch dieses eifrige Bemühen der Beamten in Erfüllung ihrer Pflichten, und die thätige Mitwirkung der Landdragoner und Landjäger ist das vorgesteckte Ziel, Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, soweit erreicht worden, daß in dem Laufe des verflossenen Jahres, in der ganzen Provinz nicht ein Diebstahl und Strassenraub ꝛc. in der Art, wie vorher, begangen worden ist. Man nimmt hieraus Veranlassung, sämtlichen Beamten die größte Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und fordert dieselbe auf, damit nicht, bei herannahendem Frühjahr, das vertriebene fremde Gesindel, weil es sich dann leicht in den Waldungen aufhalten und verbergen kann, ins Land wieder einschleiche, wie seither sämtliche Vorschriften, namentlich das Generale vom 22ten Sept. 1810 ad Num. 4159., die höchste Verordnung vom 20ten Dec. 1810., das Generale vom 9ten März 1811., desgleichen vom 4ten Mai ad Num. 2651. und endlich das vom 11ten Juni ad Num. 3195 desselben Jahrs resp. zu erfüllen, und auf deren Befolgung von Seiten ihrer Untergebenen genauest zu sehen.

Gießen den 15ten Februar 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. Meyer.

vt. Schefer.

## XXV.

Da man bemerkt hat, daß verschiedene Beamten in der Meinung stehen, als wenn diejenige Unterthanen, welche bereits die Capitulation im inländischen Dienste ausgehalten haben, ohne weitere Erlaubniß in fremde Kriegsdienste zu treten befugt seyen, dieses aber den bestehenden Höchsten

Verordnungen zuwider ist, nach welchen jeder Eintritt in fremde Kriegsdienste ohne specielle Erlaubniß die Vermögens-Confiskation nach sich zieht; so wird die genaue Beobachtung der erwähnten Verordnungen eingeschärft und sämmtlichen Beamten aufgegeben, in ihren an die Großherzoglichen Regierungs-Collegien zu erstattenden Berichten über Receptionsgesuche solcher in fremden Kriegsdiensten gestandener Pursche diesen Punkt jedesmal zu berühren und heraus zu stellen.

Darmstadt den 11ten Februar 1812.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Klipstein. Scriba. Balser. Zimmermann.

vt. Merk.

## XXVI.

Die unterzeichnete Commission hält sich besonders verpflichtet, über die in das Landes Zucht- und Correctionshaus Marienschloß eingesendete Verbrecher eine möglichst genaue Aufzeichnung führen zu lassen, damit weder demnächst, wo es von Interesse seyn kann, Zweifel über die Identität der Personen entstehen, noch auch Irrungen hinsichtlich der Dauer der Strafzeit, veranlaßt werden können.

Die Unvollständigkeit der Begleitungsschreiben mancher verurtheilenden Behörden ist jedoch bisher öfters ein Hinderniß für die Erreichung jenes Zwecks gewesen und die Commission findet sich hierdurch bestimmt, diejenige Punkte genauer anzugeben, die sie bei den eingesendet werdenden Verbrechern zu wissen bedarf. Sie zweifelt nicht, daß die betreffenden Großherzogliche Behörden alsdenn ihren Wünschen zu entsprechen um so mehr sich bewogen finden werden, als den verurtheilenden Stellen selbst daran gelegen seyn dürfte, daß über die Vollziehung ihrer Erkenntnisse auf Verlangen genaue und vollständige Bescheinigungen ertheilt werden können.

Die Commission wünscht in den an sie zu richtenden Schreiben jedesmal hauptsächlich die nachbemerkten Gegenstände angegeben zu finden:

1.) Die Vor- Zu- und Beinahmen der Verbrecher.

2.) Ihren Geburts- oder Wohnort mit Benennung des Amtes worin er liegt, zur Vermeidung etwaiger Verwechslungen.

3.) Ihr Alter, ihre Religion und Profession.

4.) Ihr Verbrechen.

5.) Die Dauer der Strafzeit im Ganzen, der Tag des Ablaufs derselben und die Bemerkung des Ortes, wo eine etwaige theilweise Abbüßung bereits Statt gefunden hat.

6.) Die verurtheilende Behörde, wenn sie nicht zugleich die einsendende ist.

7.) Das Eigenthum welches die Verurtheilten mitbringen.

Außerdem werden der Commission kurze Aeußerungen über die aus den Untersuchungs-Akten, oder andern einigermaßen zuverläßigen Quellen hervorgehende Moralität der Verbrecher vorzüglich interessant seyn, weil sie sich dadurch in den Stand gesetzt sieht, die Officianten des Zucht- und Besserungshauses wegen der Behandlungsweise derselben, zweckmäßiger instruiren zu können.

Gießen, den 15. Februar 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung, als für die obere Leitung und Aufsicht der Marienschlosser Anstalt provisorisch ernannte Commission.

Freiherr von Stein. Herff.

vt. Eckstein.

## XXVII.

**LUDEWJG, von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

In mehreren Theilen Unserer Lande bestehen noch bei den Kauf- und Tausch-Kontrakten über Immobilien die aus älteren Zeiten herkömmliche Währschaften, welche dermal, wo alle Kontrakte über Immobilien gerichtlich ausgefertigt und bestätigt werden müssen, und ausserdem noch das Ab- und Zuschreiben erfolgt, ohne irgend einen Nutzen zu gewähren, nur durch die Währschafts-Gebühren zu Belästigung der Kontrahenten dienen.

Es werden daher die hie und da in Unsern Landen noch übliche Währschaften nebst davon abhängig gewesenen Gebühren hiermit gänzlich abgestellt und haben diejenige Beamte und Ortsvorstände, welche bisher Währschafts-Gebühren bezogen haben, keinen Anspruch auf desfallsige Entschädigung zu machen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats Siegels.

Darmstadt den 13ten Februar 1812.

(L. S.) **LUDEWJG.**

Coulmann, Geheimer Referendär.

## XXVIII.

Obgleich unterm 10ten Dec. 1793 sämmtlichen Inspectoren des Oberfürstenthums Hessen, um das Interesse der geistlichen Wittwenkasse gehörig wahren zu können, per generale aufgegeben worden ist, am Schlusse jeden Jahrs zu berichten, ob sich im Laufe desselben keine dergleichen Sterbfälle in ihrem Convent, wo von dem hinterlassenen Vermögen der ohne Leibeserben verstorbenen Geistlichen die Collateralgelder zur geistlichen Wittwenkasse bezahlt werden müssen, ergeben haben oder nicht; so hat man doch mißfallig wahrnehmen müssen, daß dieser Verordnung nicht gebührend nachgelebt worden ist, und sieht sich deshalb veranlaßt, sämmtlichen Inspectoren der alten Landen hiermit anzubefehlen, am Ende jeden Jahrs diesen Bericht ohnfehlbar bei Vermeidung einer herrschaftlichen Strafe von 5 Rthlr. an das Collegium zu erstatten und einzusenden. Gießen den 13. Febr. 1812.

Großherzoglich Hessischer Kirchen- und Schulrath daselbst.

Ch. von Buri. Reuß.

vt. Hauser.

## XXIX.

In der über die Frage: ob auch die vormals steuerfreien Gegenstände zu allen und jeden bisher nach dem Steuerfuße aufgebrachten Amts- Cent- oder Komunal-Kosten, wozu sie vorhin nicht beitrugen, in der Zukunft beizutragen schuldig seyen — unterm 30ten Sept. 1809 erlassenen allerhöchsten Verordnung ist unter andern festgesetzt, daß, ohne vorherige Genehmigung der Landes-Regierungen, oder der an ihre Stelle tretenden Behörden, in keinem Falle eine Umlage nach dem Steuerfuße Statt finden solle.

Ob nun gleich solche Umlagen seitdem gemacht worden seyn dürften, so hat man doch bemerkt, daß, einige wenige Falle ausgenommen, die erforderliche Genehmigung der Regierung nicht eingeholt worden ist. Sämtliche Beamten und Gerichte der Provinz Hessen haben daher binnen 3 Wochen zu berichten, ob und welche Umlagen der Art seit Erlassung des gedachten Gesetzes in ihren respectiven

Bezirken vorgekommen und, im ersten Falle, warum sie nicht zur Kenntniß der Regierung gebracht worden sind, und haben sich die Behörden nach der gedachten Vorschrift in Zukunft pünktlich und bei eigener Verantwortung zu bemessen. Gießen am 18ten Februar 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung.

Freiherr von Stein.

vt. Seyb.

## XXX.

Am 10ten des vorigen Monats brannte das sogenannte Würtams Haus zu Echtorp Amts Belecke ab, und zwar, wie aus dem Untersuchungsprotocolle hervorgeht, aus Ruchlosigkeit der Ehefrau des Johann Bals und derselben Tochter, welche, mit Vorwissen ihres Mannes und resp. Vaters, Flachs auf und um den Stubenofen gesetzt und so getrocknet haben. Da die vorgenannte Ehefrau Bals und Tochter mit den übrigen Bewohnern des abgebrannten Hauses auch noch sich zu Schulden kommen lassen, daß sie das durch Entzündung des Flachses entstandene Feuer in der Stille löschen und verheimlichen wollen, und erst dann, als das Feuer weiter um sich griff, Feuerlärm machten; so sind die erstere zu einer achttägigen, die übrigen Bewohner des Hauses und Theilnehmer an solchen Vergehen zur gebührenden dahier in Arnsberg zu verbüssenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Arnsberg den 8ten Febr. 1812.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Hillebrandt.

vt. Zumbroich.

## XXXI.

Die Heilung der erkrankten beurlaubten Großherzoglichen Soldaten betreffend.

Die von Großherzoglichem Oberkriegs-Collegium zu Darmstadt unterm 27ren April 1808 erlassene Verfügung, vermöge welcher die Heilung der erkrankten beurlaubten Soldaten auf Kosten der Kriegskasse geschehen sollte, bezog sich nur auf den außergewöhnlichen Fall, als das Großherzogliche Armee-Corps aus dem Feldzuge gegen Preußen zurückkam, und es verstand sich von selbst, daß dieses wieder aufhören mußte, als die Cur der aus diesem Feldzuge zurückgekommenen erkrankten Militärs beendigt war, und die Aerzte, die dafür von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge bewilligte Gratification erhalten hatten.

Indessen scheinen verschiedene Medicinalpersonen im Herzogthum Westphalen in der Meinung zu stehen, daß jene außerordentliche Verfügung zur beständigen Regel geworden sey. Dieses ist aber der Fall nicht, sondern nach spätern Ordinationen von Großherzoglichem Oberkriegs-Collegium treten nunmehr folgende Bestimmungen ein:

a.) Die in Urlaub erkrankenden Großherzoglichen Soldaten müssen sich in der Regel aus eignen Mitteln heilen und verpflegen lassen.

b.) Wenn dieselbe arm sind, und in ein ihrer Heimath zunächst liegendes Militär-Lazareth gebracht werden können, sollen sie in demselben ernährt und ärztlich behandelt werden.

c.) In Fällen aber, wo der Transport derselben wegen Entfernung des Orts oder Gefahr der Krankheit in ein Lazareth nicht thunlich ist, müssen die Verwandten, die Communen, oder die geeigneten sonstigen Fonds eintreten, um die Kosten für die Aerzte, Medikamente und Pflege zu bezahlen.

Dieses wird sämmtlichen Aerzten, Chirurgen und Apothekern mit dem Anfügen bekannt gemacht,

daß sie für die erkrankten Großherzoglichen Soldaten in Urlaub, ohne besondere Zusicherung der Bezahlung von dem Großherzoglichen Oberkriegs-Colleg, keine Belohnung aus der Kriegscasse begehren können. Arnsberg den 11ten Februar 1812.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Dr. Stoll.

vt. Amelung

## XXXII.

Da des Großherzogs Königliche Hoheit zur Beförderung des Geschäftsgangs, vorzüglich aber um der Steuerverfassung in den sämtlichen Großherzoglichen Staaten den angemessenen Grad von Wichtigkeit zu verschaffen, die Steuer-Peräquatoren in sämtlichen Großherzoglich Hessischen sowohl alten als neuen und Souverainetäts-Landen für Schriftsäßig zu erklären und zu dem Ende zu verordnen geruhet haben; daß nicht nur alle in Steuer-Objekten von den Kollegien einzuziehende Berichte und Weisungen unmittelbar von den Steuer-Peräquatoren selbst resp. erfordert und an dieselbe erlassen — sondern daß auch die Justiz- und Hoheits-Beamten alle Nachrichten, welche sie im Dienst von den Steuerperäquatoren einzuziehen haben, von denselben als von ihnen unabhängigen Dienern, Gesuchsweise gesinnen. — Dagegen aber auch die Steuer-Peräquatoren solchen Gesuchen eben so willige Folge leisten sollen, wie sie bereits bei ähnlichen Gesuchen der Rentei-Beamten angewiesen sind; So wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Darmstadt den 13ten Februar 1812.

Aus Allerhöchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Strecker. Coulmann. Schmidt.

vt. Vietor.

## XXXIII.

Die Ausschreibung einer Monatssteuer zum Behuf der Land-Kriegskosten der Provinz Starkenburg betreffend.

Demnach höchsten Orts beschlossen worden ist, daß zu Bestreitung der rückständigen und laufenden Landkriegskosten der Provinz Starkenburg, der Betrag einer Monatssteuer nach den Registern des ersten Semesters 1812 entrichtet und von den nämlichen Ober- und Untersteuer-Empfängern, welche die herrschaftlichen gewöhnlichen Steuern einnehmen, erhoben werden soll; so wird solches zu jedermanns, den es angeht, Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Temporär- und Partialsteuer-Befreiungen (worunter jedoch jene Befreiungen, welche als Besoldung genossen werden, nicht mitbegriffen seyn sollen) bei dieser Monatssteuer hinwegfallen Es haben daher sämtliche Steuerperäquatoren über die Beträge dieser cessirenden Temporär- und Partial-Befreiungen Aemterweise besondere Verzeichnisse aufzustellen und an unterzeichnete Behörde binnen 14 Tagen einzusenden.

Ueber die geschehene Erhebung und Einsendung in die Land-Kriegskosten-Kasse, haben die Ober-Erheber demnächst nach Ablauf von 2 Monaten an unterzeichnete Stelle mit Beilegung einer Berechnung, und der Abschriften von den Quittungen der Land-Kriegskosten-Kasse, zu berichten.

Darmstadt den 22ten Februar 1812.

Großherzoglich Hessische Land-Kriegs-Kosten-Commission der Provinz Starkenburg.

Bigeleben.

vt. Scherer.

# XXXIV.

Da das Hinwerfen des gefallenen Viehes auf die Oberfläche der gemeinen Anger nicht nur äusserst eckelhaft ist, sondern auch zu Krankheiten Anlaß geben kann; so findet man nöthig von Oberpolizeywegen zu verordnen, daß erstens die Anger so viel möglich von den Wegen entfernt angelegt werden, und zweitens, daß zu Befolgung der Landesherrlichen Verordnung vom 20ten Juli 1730 das an einer ansteckenden Seuche gefallene Vieh alsbald mit Haut und Haar vergraben — das andere aber ebenfalls jedoch ohne die Haut dergestalt in Gruben verscharrt werden soll, daß die Erde es wenigstens einige Schuh hoch bedecke. Da, wo das Vergraben des gefallenen Viehes nicht den Wasenmeistern in ihren Leihen zur Pflicht gemacht ist, sollen sothane Gruben von den Orts-Unterthanen ausgegraben, — und immer einige auf künftige Fälle im Voraus gemacht werden.

Sämtlichen Großherzoglichen Beamten sowohl der alten als neuen Lande der Provinz Hessen wird aufgegeben, über die Vollziehung dieser Verordnung zu wachen, damit die Contravenienten zur gebührenden, auf 5 Rthlr. festgesetzten, Strafe gezogen werden. Gießen den 25ten Febr. 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein.

# XXXV.

## LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

In Ansehung des Zwischenraums, welcher bei Executionen in liegenden Gütern von dem Augenblick der in ein solches Gut erkannten Execution an bis zur wirklichen Versteigerung desselben nothwendig statt findet, hat bisher in Unseren dreien Provinzen eine große Verschiedenheit bestanden; namentlich ist in Unserer Provinz Westphalen durch eine Landesherrliche Verordnung vom 3ten May 1789 dem Schuldner nach erkannter Execution noch eine gesetzliche Frist von sechs Monaten gestattet, um binnen derselben Mittel ausfindig zu machen, seinen Glaubiger zu befriedigen.

In andern Theilen Unseres Landes hat sich der Gebrauch eingeschlichen, daß die Versteigerung dergleichen unbeweglichen Gegenstände dreimal in dreien verschiedenen Terminen vorgenommen wird; hierdurch entstehen aber ohne sonstigen denkbaren Zweck unnöthige Kosten für den bedrangten Schuldner.

Um dem Nachtheil, der aus einem zu großen Zeitraum zwischen den oben genannten Handlungen für den Glaubiger, den Landes-Credit, und den Schuldner selbst nothwendig entstehen muß, abzuhelfen, haben Wir Uns bewogen gefunden, jene Verordnung vom 3ten May 1789 aufzuheben, und für Unsere sämtliche Lande zu verordnen.

§. 1.

Bei Executionen an unbeweglichen Gütern soll zwischen der Erkennung der Execution und der wirklichen Versteigerung des ergriffenen Gutsstücks nur ein Zeitraum von sechs Wochen statt finden.

§. 2.

Bei der Erkennung der Execution eines liegenden Guts soll sogleich der Tag bestimmt werden, an welchem das ergriffene Stück Gut öffentlich versteigert werden und der Zuschlag unwiderruflich geschehen soll.

§. 3.

Die Versteigerung eines solchen Gutes soll dreimal öffentlich bekannt gemacht werden; die erste Bekannt-

Bekanntmachung wird gleich am Tag der erkannten Versteigerung beschlossen, und erfolgt sogleich, die zweite erfolgt nach vierzehn Tagen und die dritte nach vier Wochen.

In Ansehung der Art der Bekanntmachung und der Orte, wo solche geschehen muß, belassen Wir es noch zur Zeit bei den desfalls bestehenden örtlichen gesetzlichen Bestimmungen und Gewohnheiten.

§. 4.

Nach diesen Vorschriften hört das in einigen Theilen Unseres Landes bestehende Herkommen, daß bei gezwungenen Veräußerungen oder auch Veräußerungen unbeweglicher, Minderjährigen gehöriger Güter die Versteigerung dreimal geschiehet, ganz auf.

§. 5.

Da, wo ganze und größere Güter Gegenstand der Execution sind, und sich entferntere, wohl auch auswärtige Kauflustige vorfinden möchten, bleibt es, weil alsdann die Bekanntmachung umfassender seyn muß, und also mehr Zeitaufwand erfordert, dem Ermessen des exequirenden Richters überlassen, nach den Umständen und seiner Bekanntschaft mit den örtlichen Verhaltnissen die Versteigerung über den im §. 1. festgesetzten Termin weiter hinauszusetzen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 21ten Februar 1812.

(L. S.) LUDEWIG.

Wreden, geheimer Referendär.

## XXXVI.

In den über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrn ergangenen allerhöchsten Declarationen vom 1. Aug. und resp. 1. Dec. 1807. sind zwar in Ansehung der denselben zustehenden Befugniß, in vorkommenden Straffällen die erkannt werdende Strafen zu verwandlen oder zu erlassen, allschon solche Vorschriften enthalten, welche bei einer aufmerksamen Anwendung der allda ausgesprochenen Grundsätze in den einzelnen Fällen keine Zweifel oder Anstände erwarten lassen. Demohngeachtet aber ist zu bemerken gewesen, daß hin und wieder einiges Misverständniß unterzulaufen scheinet, und dadurch, besonders in Hinsicht auf die Legal-Strafen, welche die Standes- und Patrimonial Gerichtsherrn zu beziehen haben, ein und die andere Zweifel erwachsen.

Um daher denselben abzuhelfen, und für die Zukunft alle mögliche Anstände zu entfernen, wird hierdurch zu näherer Bestimmung jener gesetzlichen Vorschriften folgendes zu jedermanns Wissenschaft angefüget:

1.) Bei arbiträren Strafen, welche von den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrlichen Behörden, vermög der ihnen nachgelassenen Strafgewalt, und in so weit ihnen diese nachgelassen ist, angesetzt werden, steht nach klarer Disposition der vorangezogenen Deklarationen den Standes und Patrimonial-Gerichtsherrn die Strafverwandlung in der Maase zu, daß, wenn nicht von der erkannten körperlichen Bestrafung bessere Wirkung und belehrendes Beispiel zu erwarten ist, sie fur 1 Tag Einthürmung einen Gulden Geldstrafe und umgekehrt ansetzen können. Auf gleiche Weise ist denselben vergönnt, dergleichen arbiträre Strafen bis zur Hälfte, ohne Berichts-Erstattung an die einschlägige Landes-Behörde, nachzulassen oder zu mildern. Wenn daher bei Strafen dieser Art um eine Verwandlung oder einen Nachlaß angestanden werden will, so haben die Straffalligen ihre desfallsige Gesuche bei den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrn anzubringen und diese hierüber zu verfügen, jedoch also, daß

2.) nicht allein alsdenn, wenn besondere Umstande einen Nachlaß über die Hälfte begründen soll-

ten, sie vorerst an die einschlägige Staatsbehörde zu berichten und deren Genehmigung einzuholen haben, sondern auch in denen Fällen, wo entweder von Seiten der Standes- und Patrimonialgerichtsherrlichen Behörden in modo gegen die ihnen nachgelassene Strafgewalt excediret worden, oder in rechtlichem Wege ausgeführt werden wollte, daß eine Veränderung oder Milderung der von denselben angesetzten Strafe ex capite justitiae Platz greifen müsse, der Rekurs an die eintretende Staatsbehörde ohnbenommen ist, und diese deshalb in behöriger Ordnung zu entscheiden hat.

3.) Bei Legal-Strafen kann hingegen den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrn eine Strafverwandlung oder ein Nachlaß so wenig zukommen, daß vielmehr dergleichen Gesuche selbst alsdenn, wenn die Beziehung der Strafen den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrn überlassen ist, nur für die einschlagenden Staatsbehörden gehören können, und die gesetzlich bestimmte Strafen nur von der höchsten Staatsgewalt geändert oder gemildert werden mögen. In sofern aber von dieser in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Straffälligen oder der eigenen Umstände des vorliegenden speciellen Falles eine solche Veränderung oder Milderung, oder auch gänzlicher Erlaß bewilligt wird, so ist nach der desfallsigen Bestimmung zu verfahren, ohne daß die Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrliche Befugniß die Strafen zu beziehen hierunter in weitere Rücksicht kommen kann.

Hiernach ist somit in vorkommenden Fällen sich zu richten, und von jedermänniglich zu achten.

Darmstadt den 24ten Februar 1812.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr v. Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Vietor.

## XXXVII.

Da in neueren Zeiten mehrere Ackerbesitzer so nahe an die Chaussée Bäume gepflanzt haben, daß dadurch häufig den Chausséegräben Schaden zugefügt worden ist, und wohl gar die Reisenden auf den Bankets durch die sich über dasselbe verbreitenden Aeste fortzukommen verhindert werden, so wird hiermit verordnet, daß in Zukunft jeder Ackerbesitzer, wenn er Bäume oder Hecken nach der Richtung der Chaussée auf seinen Aeckern pflanzen will, gehalten seyn soll, es zuvor dem Ingenieur des Distrikts, worin diese Chaussée liegt anzuzeigen, damit dieser nach genommener Rücksprache mit dem Polizeibeamten angeben kann, wie die Bäume gesetzt werden sollen.

Um jedoch hierin Einförmigkeit zu bewirken, so wird hiermit bestimmt, daß kein Baum näher an die Chaussée gesetzt werden darf als 10 Fuß von dem auswendigen Grabenrande und 30 Fuß von einander entfernt, die Bäume, welche nach dieser Bestimmung zu nahe an der Chaussée stehen und noch versetzt werden können, sollen vor Ablauf dieses Jahres noch nach dieser Vorschrift von den Eigenthümern umgesetzt werden, nach vergeblichem Verstreichen dieses geräumigen Termines aber diese Versetzung auf ihre Kosten von den Ingenieurs besorgt werden. Darmstadt am 26. Febr. 1812.

Großherzoglich Hessische Hofkammer.

Vigeleben. Bodé.

vt. Schüler.

## XXXVIII.

Um die vorkommenden Contraventionen gegen die vielfältig erlassenen Verordnungen wegen Beherbergung und Duldung von fremden und einheimischen Deserteurs, Refractairs und unlegiti-

mirten Burschen, namentlich gegen die Verordnungen vom 2ten und 15ten August 1808 und 7ten Juli 1809 sämmtlich nach einerlei Grundsätzen beurtheilen zu können; so wird zur Erläuterung dieser Verordnungen hierdurch bestimmt, daß die Entscheidungen und Straf-Verfügungen in solchen Contraventionsfällen dem unterzeichneten Colleg selbst vorbehalten bleiben.

Sämmtliche Justizbeamten in den Domanial- und Hoheitsbeamten in den Souverainetätslanden haben daher, sobald ihnen ein Fall der Art, — sei es durch Denunciationen oder durch officielle Anzeigen oder durch Aufträge dieses Collegs — zur Kenntniß kommt, gegen diejenigen Unterthanen und Ortsvorstände, welchen die Uebertretung der gedachten Verordnungen zur Last fällt, sogleich ordnungsmäßig und streng zu inquiriren und nach vollständig beendigter Untersuchung die Acten zur weiteren Verfügung hierher einzusenden, worauf die Entscheidung erfolgen wird.

Darmstadt den 25ten Februar 1812.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Kekulé. Zimmermann.

vt Zimmermann.

## XXXIX.

Der Deserteur Johann Wilhelm Lenze aus Langenscheid hat während seines Desertionsstandes dadurch, daß er das Kriegsdienst-Befreyungs-Dekret des Casper Theodor Stürken von Höveringhausen, wohnhaft zu Küntrop, als Legitimations-Urkunde vorzeigte, eine geraume Zeit ungestörten Aufenthalt gefunden. Aus der angestellten Untersuchung hat sich nun ergeben, daß gedachter Casper Theodor Stürken sein Dispensationsdecret um acht Kronenthaler an den Deserteur Lenze verkauft, daß ferner sein Bruder Hermann Stürken ihm nicht nur den Rath dazu gegeben, sondern auch den Erlöß mit ihm getheilt hat; daß endlich Stephan Waltermann und Hermann Becker von Garbecke dem Deserteur ebenfalls Mittel an die Hand gegeben haben, um zu seinem Zweck zu gelangen. — Da nun das an sich schon sehr strafwürdige Verbrechen, ein Dispensationsdekret zu veräussern, noch dadurch besonders geschärft wird, daß diese Veräußerung das Fortkommen eines Deserteurs befördern sollte; so haben des Großherzogs Königliche Hoheit Allerhöchst verordnet, daß

1.) Casper Theodor Stürken mit dreimonatlichem Zuchthaus,
2.) Hermann Stürken mit zweimonatlichem Zuchthaus,
3.) Hermann Becker und Stephan Waltermann, jeder mit 14tägigem Arrest bei Wasser und Brod

bestraft werden sollen.

Zum allgemeinen Warnungs-Beispiel und damit sämtliche Unterthanen sich von Neuem überzeugen, wie strenge jede Unterstützung und Beförderung der Desertionen ohne alle Nachsicht bestraft wird, — wird diese allerhöchste Strafbestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Darmstadt den 6. März 1812.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Scriba. Kekulé. Zimmermann.

vt. Fabricius.

## XL.

Da verschiedentlich von Berechnern solcher Kassen, die unter der Aufsicht Großherzoglicher Regierung stehen, die Anfrage geschehen ist, wie hoch die ganzen und halben französischen Laubthaler angenommen werden könnten, so wird zur Nachricht dieser hiermit bekannt gemacht, daß solche nur

dann, wenn erstere 2, letztere aber 1. Loth Gewicht haben, und zwar resp. zu 2 fl. 45 Kr. und 1 fl. 22½ Kr. angenommen werden dürften. Gießen den 7ten März 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung.

Freiherr von Stein. Herff.

vt. Seyd.

## XLI.

### Die Vertilgung der Raupen betreffend.

Durch eine unterm 23ten Februar 1773 emanirte Landesherrliche Verordnung ist zwar schon bestimmt, daß, um dem Unheil des verderblichen Ungeziefers, so viel thunlich, abzuhelfen, die Raupennester von den Bäumen, Hecken und Stauden in Gärten und Feldern abgelesen und zerstört, und daß diejenigen, welche dieses zu thun unterlassen würden, durch Strafe dazu angehalten werden sollen.

Indessen hat die Erfahrung, in den letzteren Jahren besonders, gelehret, daß die Blätter und Blüthen der Obstbäume von den Raupen abgefressen und dadurch den Besitzern die gehoffte Obsterndte sehr verringert — ja sehr oft ganz vereitelt worden ist.

Da nun diesem Schaden und Nachtheil, wenn nicht die Natur, durch eine, zu einer oder der andern Jahreszeit eintretende, besondere Witterung, die Insecten-Eyer, woraus die eine oder andere Gattung der schadlichen Raupen entstehet, zerstöret, — durch die Vertilgung und Ausrottung der Raupennester, deren Eyer, Puppen und Schmetterlinge nur alsdann, wenn sie nicht allein von einem einzelen Besitzer, sondern auch im Allgemeinen und von den Angränzenden bewirkt wird, vorgebogen werden kann; So findet sich die unterzeichnete Behörde von Oberpolicеywegen aufgefordert, sämtliche Unterthanen der Provinz Hessen, welche Grundstücke, so mit Obstbäumen bepflanzt oder mit Heegen umgeben sind, besitzen, die obgedachte Landesherrliche Verordnung unter den nachfolgenden Bestimmungen einzuschärfen, und ihnen zugleich eine nähere Belehrung und Anweisung zu geben, wie sie für die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu verfahren haben.

Unter diejenigen Raupen, welche den Obstbäumen am verderblichsten sind, gehört

1.) die Raupe des Weißdornschmetterlings. Sie überwintern in einem gemeinschaftlichen Gewebe, theils an den äußersten Spitzen der Zweige, theils an den Gartengeheegen. Um sie zu vertilgen, muß man am besten schon in den kalten Wintermonaten, spätestens vor dem Aufbrechen der Knospen ihre Gewebe aufsuchen, und die Spitzen der umsponnenen Zweige mit dem Messer wegnehmen, solche in einen Topf sammeln, — und — weil das Zertreten derselben nichts hilft — verbrennen.

2.) die Raupe des kleinen Frostschmetterlings; diese ist diejenige, welche in den hiesigen Gegenden den meisten Schaden thut. Man findet sie am häufigsten auf Aepfelbäumen, Kirschen, Mirabellen u. a. Die dem Ey entschlüpften Räupchen fressen sich in die Blüthen-Knospen ein, und da sie sehr klein sind, bemerkt man kaum den Gang, den sie gemacht haben, der auch hinter ihnen wieder verwächst. Das Raupchen bleibt nun in der Knospe stecken, frißt fort und wird groß. Tritt die Frühlingswärme anhaltend ein, so treiben die Knospen und öffnen sich. Dann schaden die Räupchen, weil sie herauskriechen und sich an die Blätter machen, weniger, und Sperlinge, Finken, Grasmücken ꝛc. verzehren sie in Menge. Anhaltende Regen schwemmen sie ab. Fällt aber nach den ersten warmen Tagen wieder kaltes Wetter ein, so stehen die Knospen im Wachsthum stille, öffnen sich nicht, die eingeschlossenen Raupchen fressen nun um sich, verzehren und höhlen die

die Knospen aus, so daß sie in der Folge gar nicht mehr aufbrechen können, oder es bleibt nur ein brauner Putzen daran sitzen, in welchem sie wohnen bleiben, bis sie der Mangel an Nahrung antreibt, ihr Gehäuse zu durchbeißen und an den jungen Blättern der Bäume ihre fernere stärkere Nahrung zu suchen. Zu Ende des Mayes und Anfang des Junius sind sie völlig ausgewachsen, lassen sich an einem Faden herab, kriechen in die Erde, wo sie sich eine Höhle machen, in welcher sie sich verpuppen. Vom 23ten October an bis den November hindurch schlüpfen die Schmetterlinge aus. Das Weibchen hat überaus kurze Flügel, deren es sich zum Fliegen nicht bedienen kann, und ziemlich lange Füße. Bei spätem Abend und des Nachts kriechen und flattern sie um die Obstbäume herum, gegen Morgen aber verbergen sie sich unter das Gras und Laub, wo sie den ganzen Tag verborgen sitzen.

Die Vertilgung dieser Raupen ist am sichersten dadurch zu bewerkstelligen, daß man die Weibchen tödtet und sie hindert, ihre Eyer auf die Knospen zu legen. Zu diesem Ende muß man sich im Frühjahr frische biegsame Baumrinde von gefällten Fichten, Birken oder Weiden anschaffen, davon Gürtel, eine gute Handbreit, schneiden, und sie in einem trockenen Keller aufbewahren, oder statt deren Streifen aus in Oel getränktem starkem Papier schneiden. Gegen den 23. Oct., wo die Schmetterlinge auskriechen und sich des Abends und Nachts an die Stämme begeben, weicht man die Rindengürtel ein, und gürtet sie 1 — 2 Ellen hoch über der Erde um die Stämme und zwar so, daß das eine Ende 2 Zoll über das andre greife, umwindet diesen Gürtel 3 — 4 mal mit einem Bindfaden oder mit Bast. Nur muß man jede Oeffnung zwischen dem Gürtel und Stamm von unten herauf mit Moos verstopfen, damit kein Weibchen durchkriechen kann, sondern über den Gürtel passiren muß. Hierauf streicht man mit einem Pinsel oben am Gürtel einen 2 — 3 Finger breiten Streifen von Theer oder Wagenschmier, welchen man von Zeit zu Zeit erneuert, und bei Frost mit etwas Leinöl verdünnt. Des Morgens sieht man nach, nimmt die gefangenen Schmetterlinge weg, und tödtet sie. Die bereits angelegten Eyer sammlet man sorgfältig und verbrennt sie.

3.) Die Ringelraupe. Diese Raupen sind ebenfalls sehr schädlich. Sie sind gesellig und wohnen im May noch in einem gemeinschaftlichen Gewebe und in einem Neste beisammen, welches man leicht bei aufmerksamer Betrachtung der Aeste des Baumes wahrnimmt. Zu der Zeit sind sie aufzusuchen und zu vertilgen, indem man die Aestchen mit dem Gespinnste abschneidet und verbrennt. Zu Ende des Mayes ist es zu spät, weil sie alsdann das gesellschaftliche eben verlassen und sich zerstreuen. Das Weibchen legt seine Eyer im Julius in einer Schraubenlinie meist um die abgestorbenen Spitzen der Nebenzweige der Obstbäume. Im Winter oder im Februar und März, wenn man die Bäume überhaupt ausputzt, suche man diese Eyerringe auf und schneide die damit beklebten Zweigchen ab, und verbrenne sie.

4.) Die Stammraupe. Diese Raupen finden sich gewöhnlich erst im May ein, wenn das Laub und die Blüthen da sind. Sie leben gesellig in Menge, fressen Blüthen, Blätter und das sich bildende junge Obst. Das im August erscheinende Schmetterlingsweibchen legt seine Eyer auf ein Klümpchen und überkleidet es mit einem braunen Pelz, so daß solche das Ansehen eines Schwammes haben.

Im Januar, Februar und März suche man diese Eyerklümpchen auf, scharre sie mit einem schicklichen Instrument ab, sammle sie in einem Topf und verbrenne sie.

Am leichtesten aber zerstört man die Raupen im May und Junius, wo sie sich bey jeder Häutung an regnichten Tagen in großen Gesellschaften an der gegen Wind und Regen geschützten Seite des Stammes, an dem sie hart aneinander gedrangt ruhig und stille beisammen liegen, versammeln.

Diese Raupen-Gattungen, außer welchen es zwar noch manche andere, den Bäumen, Ge-

sträuchen und Gartengewächsen schädliche giebt, sind in der hiesigen Gegend diejenigen, welche nicht nur die Hoffnungen einer Obsterndte vernichten, sondern auch zuweilen verursacht haben, daß Bäume und Gesträuche völlig entlaubt, gleichsam verdorrt, im Sommer da standen.

Die unterzeichnete Behörde ertheilt daher sämtlichen Unterthanen, welche Grundstücke, mit Bäumen und Heegen bewachsen, besitzen, folgende Vorschriften, und fordert die sämtlichen Großherzoglichen Polizei-Beamten der Provinz Hessen auf, mit Pünktlichkeit und Sorgfalt darauf zu sehen, und dahin zu wirken, daß solche unter dem nachher bestimmt werdenden Nachtheil befolgt werden

1) Im Winter vom November bis März müssen die Raupennester des Weisdornschmetterlings, die Eyer der Ringelraupe und die Eyerklümpchen der Stammraupe —

2.) Im May die Raupen des kleinen Frostschmetterlings und der Ringelraupe —

3.) Im Juny die Raupen der Stammraupe und der Ringelraupe — und

4.) Im Juli die Raupen der Stammraupe — aufgesucht und vertilgt — sodann

5.) Im October die Bäume gegürtelt werden.

Da indessen der Zweck dieser Vorschrift nicht erreicht werden kann, wenn diese Arbeiten nicht zur bestimmten Zeit und in allen Gärten vorgenommen werden, und das eigene Interesse jedes Bürgers und Landmannes erfordert, daß er seinen Garten von Ungeziefer rein halte; so wird hiermit verordnet, daß die Großherzoglichen Polizeibeamten, im Falle der Eine oder der Andere aus dieser oder jener Absicht oder vielleicht aus bloser Faulheit diese Vorschriften nicht befolgen wollte, auf welche sie die Beamten nicht nur selbst zu sehen, sondern auch die Schultheißen, Ortsvorstände, Polizeidiener und Feldschützen zur Aufsicht darüber und Anzeige bei ihnen, anzuweisen haben, welche Anzeige auch die Nachbarn eines solchen Nachlässigen zu machen aufgefordert werden, die nach den erwähnten Vorschriften erforderlichen Arbeiten durch von ihnen, den Beamten, zu bestellende Arbeiter, welche der Widerspenstige zu bezahlen schuldig und dazu nöthigen Falls executive anzuhalten ist, verrichtet werden. Zugleich verweißt man diejenigen, welche sich über diesen Gegenstand näher belehren wollen, auf eine kleine, geheftet nur 9 kr. kostende, nähere Anweisung, welche unter dem Titel:

„Raupenbüchlein

„das ist

„gründliche Anweisung, wie der Bürger und Landmann seine Obstbäume, Aecker, „Wiesen und Gärten von schädlichen Raupen und andern Insecten auf eine leichte „und wohlfeile Art befreien kann. 2te Auflage. Gießen 1802.

in jeder Buchhandlung leicht zu erhalten ist. Gießen den 14ten März 1812.

Großherzoglich Hessische für das Oberfürstenthum Hessen angeordnete Regierung.

Freiherr v. Stein. Dr. Balser.

vt. Fuhr.

## XLII.

Von der Königl. Westphälischen Präfektur zu Marburg sind wir benachrichtiget worden, daß bei der großen Anzahl der dort verhafteten Criminal-Gefangenen, worunter sich mehrere der berüchtigtsten Räuber befinden, bei der genauesten Aufsicht dennoch bisher der Fall eingetreten seye, daß Mitglieder gefährlicher Räuberbanden Gelegenheit gefunden haben, durch List und Gewalt ihre Freiheit zu erlangen, und nur selten seye es gelungen, diese für die öffentliche und Privat-Sicherheit gefährlichen Individuen wieder gleich nach der Entweichung zur Haft zu bringen, welches darin vorzüglich seinen Grund haben soll, daß diese Räuber sich durch ihre Verbindungen sehr bald andere Kleidungs-

stücke zu verschaffen gewußt, welche sie, da die Signalements nicht mehr passend, der Aufmerksamkeit der Polizeybehörden schnell entzogen haben.

Es seye deshalb mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern die Bestimmung getroffen worden:

„daß den Criminalgefangenen beiderlei Geschlechts bei ihrem Eintritt in das Gefängniß das Hinterhaupt, so daß nur auf der Stirn ein Büschel Haare stehen bleibt, glatt abgeschoren und dieses Abscheren alle 14 Tage wiederholt werden soll. Daß die Gefangenen männlichen Geschlechts außerdem noch den Bart stehen lassen, welcher ihnen erst bei ihrer Entlassung wieder abgenommen werden soll."

Man macht diese Verfügung sämtlichen Justiz- und Polizeybeamten der Provinz Hessen mit dem Anfügen bekannt, auf alle, angegebenermaßen ausgezeichnete, Individuen, falls sie sich nicht durch einen ihre Person aufs genaueste bezeichnenden, und mit dem Siegel versehenen Entlassungsschein des Criminalhofs, als entlassene Gefangene ausweisen können, ein wachsames Auge zu haben, solche im Betretungsfall zu verhaften, und an die nächste Königl. Westphälische Gensdarmerie-Brigade zum weiteren Transport abzuliefern. Giesen, den 14. März 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein.

vt. Winheim.

## XLIII.

Obschon die Landesherrliche Verordnungen vom 18ten July 1790 und 28ten Januar 1792 das Advociren und die Verfertigung der Bittschriften ꝛc. betreffend, durch die Großherzoglich Hessische Zeitung des vorigen Jahrs sub Nro. 134. zur Befolgung als Gesetz in den sämtlichen Großherzoglichen Staaten publicirt — ingleichem die den 9ten Jänner 1793 emanirte Landesherrliche Verordnung, vermöge welcher die mit wirklichen Bedienungen begnadigte Personen sich des Advocirens enthalten sollen, in Nro. 100. der vorjährigen Zeitung abgedruckt worden, so hat man doch zuweilen wahrgenommen, daß einige der Standes- und Patrimonialgerichtsherrlichen Diener sich nicht darnach geachtet haben. Gleichwie aber bei diesen eben die Beweggründe, wie bei den Großherzoglichen Bedienten, nämlich Versäumung der Berufsgeschäfte und Vermeidung von Collisionen ꝛc. vorhanden sind; so wird der ganze Inhalt vorangezogener Verordnungen, Kraft dieses, zur Befolgung sowohl in den alten als neuen Landen des ganzen Großherzogthums hiermit eingeschärft.

Darmstadt den 9ten März 1812.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr v. Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Stumpff.

## XLIV.

Seitdem durch das Publikandum vom 9ten März 1811 verfügten und vollzogenen Ab- und Zuschreiben der im Besitz des Grundvermögens vorgegangenen Veränderungen ist nunmehr beinahe ein ganzes Jahr verflossen und daher erforderlich, daß die seit dem geschehene Besitzveränderungen nunmehr wieder ab- und zugeschrieben werden.

Alle und jede, welche Besitzveränderungen ab- und zuschreiben zu lassen, oder ein Interesse dabei haben, werden also erinnert, sich entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte

an den des Endes von den Großherzoglichen Steuerperäquatoren bestimmt werdenden Tagen vor denselben einzufinden, und die in dem oben angezogenen Publikandum vom 9ten März 1811 vorgeschriebene Erfordernisse zu erledigen unter dem Nachtheil, daß derjenige, auf dessen Name ein Grundstück in dem Grundsteuer-Cataster nach dem Flurbuche eingeschrieben ist und eingeschrieben bleibt, für die darauf fallende Steuer-Quote bis zum nächstfolgenden Ab- und Zuschreibens-Termin tenend angesehen werden solle.

Die Großherzoglichen Justizbeamten werden angewiesen, gegenwärtiges, und zugleich wiederholt die Vorschriften der Verfügung vom 9ten März 1811 allenthalben gehörig verkündigen zu lassen, damit keiner aus Unwissenheit in den angedroheten Nachtheil gerathe. Arnsberg den 25ten Februar 1812.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Hillebrandt.

vt. Zumbroich.

## XLV.

Da in neueren Zeiten häufige Klagen darüber entstanden sind, daß die zu den Chaussee-Frohnden verpflichteten Unterthanen auf die Aufforderung der Ingenieurs nicht erschienen, und daß verschiedene Beamten und Ortsvorgesetzten die nach den, unterm 10ten Juny 1799, von der ehemaligen Steuer-Deputation erlassenen Vorschriften nicht befolgen; so werden die letzteren hiermit nochmals wiederholt und zur Norm für die ganze Provinz Starkenburg vorgeschrieben.

Es sind hiernach alle

1.) zu den Frohnden bei dem Chausseebau verpflichteten Unterthanen schuldig, auf die von den Chaussee-Ingenieurs an die Ortsvorgesetzten erlassenen Aufforderungen unweigerlich, und zu der bestimmten Zeit zu erscheinen.

2.) zu diesen in der Frohnde zu leistenden Arbeiten gehören vorzüglich:
   a.) die Beifuhr der Steine, und anderer zum Chausseebau nöthigen Materialien
   b.) das Abräumen des Koths
   c.) das Ausheben der Gräben, Reinigen der Brücken und Dohlen
   d.) das Wegschaufeln des Schnees
   e.) das Wegfahren des abgeräumten oder aus den Graben gehobenen Grundes des Schnees u. s. w.

3.) Ein jeder Bespannter oder Handfröhner, welcher ohne von den Orts-Schultheißen oder Vorgesetzten bescheinigte wichtige Ursache zur bestimmten Zeit nicht erscheint, oder nicht gehörig arbeitet, bezahlt
   a.) wegen gänzlichem Ausbleiben für jeden Tag der Bespannte für jedes Stück Zugvieh Zwei Gulden,
   der Handarbeiter Dreißig Kreuzer
   b.) wenn er zu spat erscheinet, der erstere Ein Gulden Dreißig Kreuzer, der letztere Zwanzig Kreuzer
   c.) der Schultheis, oder Vorsteher aber, welcher seine Gemeinde nicht, wie es sich gebührt, begleitet, oder zu spät kommt, zahlt Fünf Gulden Strafe

4.) damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldige, so ist beim Abfahren der Fuhren oder Abmarsch der Handfröhner jedesmal ein Zeichen mit der Glocke zu geben

5.) die vorfallenden Strafen haben sowohl die Großherzogliche Hoheits- und Justizbeamten, als

die

die Districts-Ingenieurs jeder in den alle halbe Jahre an dieses Kollegium einzusendenden Straflisten zu bemerken, und respective für deren ungesaumte Entrichtung zu sorgen.

Darmstadt am 9ten März 1812.

Großherzoglich Hessische Hofkammer des Fürstenthums Starkenburg.

Bigeleben. Bodé.

Pfnor.

## XLVI.

Der grösere Theil der domanialisirten Klöster Herzogthums Westphalen war nicht dazu geeignet, in demselben besondere Rentämter zu errichten. Zur Vereinfachung der Administration ist daher bereits verordnet worden, daß mehrere bisher bestandene Recepturen aufgelöst, und die Prästantiarien an die ihnen zunächst gelegenen Rentämter mit ihren Schuldigkeiten hinverwiesen werden sollen.

Bei der Ausführung dieser für das Interesse der Domanial-Administration und der einzelnen Lieferpflichtigen gleich wohlthatigen Absicht haben sich jedoch Schwierigkeiten entdeckt, welche durch den Eigensinn einzelner unter ihnen und durch irrige Begriffe ihres eigenen Interesse veranlaßt worden sind.

Um diese Anstände zu beseitigen, werden hiermit folgende Bestimmungen ertheilt:

1.) Die Hofkammer Herzogthums Westphalen ist befugt, einen jeden Kameralprästantiar zur Ablieferung seiner Schuldigkeit an dasjenige Rentamt hinzuverweisen, welches ihr zu dem Empfang vorzüglich geeignet scheint.

2.) Ist die Entfernung zwischen dem Orte, woher die Lieferung geschieht, und dem Rentamte, wohin künftig geliefert werden soll, nur so groß, daß der Prästantiar nicht einen Tag mehr oder weniger dazu zu verwenden braucht; so muß der Prästantiar sich die Ueberweisung gefallen lassen, ohne daß er fur die grössere oder geringere Entfernung eine Entschädigung zu fordern oder zu leisten hat.

3.) Würde ein Lieferpflichtiger zu einem Rentamt hinverwiesen, welches von dem Orte, woher die Ablieferung geschieht, so weit entfernt ist, daß er kunftig mehr als einen ganzen Tag, oder, wo die bisherige Ablieferung mehrere Tage erfordert, mehr als die Zahl dieser Tage darauf verwenden muß, so soll er dafür billig entschadiget werden.

4.) Gewinnt aber der Prastantiar durch die Ueberweisung so viel an der bisherigen Entfernung, daß er künftig um einen ganzen oder mehrere Tage früher von seiner Ablieferung zurückkommen kann; so soll er fur diesen Vortheil eine billige Vergütung zu leisten schuldig seyn.

5.) Die Entschädigung (§. 3.) geschieht durch eine verhaltnißmaßige Verminderung der jährlichen Schuldigkeit, und die Vergütung (§. 4.) durch eine billige Erhöhung derselben.

6.) Durch diese Verminderung und Erhöhung der Schuldigkeit (§. 5.) soll jedoch rücksichtlich der Verordnung vom 5ten Nov. 1809. nichts geändert, mithin bei der Ablöse derselben der Betrag der ursprunglichen Schuldigkeit als Gegenstand der Ablöse betrachtet werden.

7.) Zur Ausmittlung des Betrags der Entschädigung (§. 3.) oder Vergütung (§. 4.) wird zwischen dem betreffenden Rentamte und dem Prästantiar eine gütliche Uebereinkunft versucht.

8.) Wenn die gütliche Ubereinkunft (§. 7.) nicht zu Stande kommt, so ist der Betrag durch 3 beeidigte Taxatoren zu bestimmen, deren einen das betreffende Rentamt, den andern der Prastantiar, und den dritten das Justizamt des letzteren zu ernennen hat.

9.) In dem Falle, wo diese Taxatoren (§. 8) verschiedener Meinung sind, entscheidet die Mehr-

heit der Stimmen, und, wenn sämtliche Taxatoren verschiedener Meinung sind, so wird der Durchschnitts Betrag als Entschädigung oder Vergütung angenommen.

Wonach sich zu achten ist. Darmstadt am 16ten März 1812.

Aus allerhöchstem Auftrag

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Frhr. v. Lichtenberg. Coulmann. Schmidt

vt. Verdier.

## XLVII.

Sr. Königlichen Hoheit der Großherzog haben den Schultheiß Paxe zu Astenberg, Amts Fredeburg, wegen seines bei Arretirung mehrerer diesseitiger Deserteurs bewiesenen ausserordentlichen Diensteifers zum Oberschultheiß zu ernennen geruhet, und ihm so wie der Gemeinde Astenberg, welche die Verhaftung der gedachten Deserteurs bewerkstelligen half, die Allerhöchste besondere Zufriedenheit über ihr braves Betragen durch unterzeichnete Stelle bekannt machen lassen.

Darmstadt, den 25ten März 1812.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Schenk.

vt. Zimmermann.

## XLVIII.

Man hat öfters Gelegenheit gefunden, zu bemerken, daß in denen Souverainetäts- und Entschädigungslanden, welche den Großherzoglichen Staaten einverleibt worden sind, auf eine sehr verschiedene Weise bei der Ausfertigung der Schuldverschreibungen und vorzüglich der Form verfahren wird, in welcher die Verbürgungen der Eheweiber vollzogen werden.

Zur Verhütung sonst leicht entstehender Inconvenienzien erscheint es indessen räthlich, in Ansehung beider Gegenstände so viel als möglich eine gleichförmige Behandlungsart festzusetzen. Es wird daher hierdurch verordnet, daß vier Wochen von dem Tage dieser Bekanntmachung an, in denjenigen Souverainetäts- und Entschädigungslanden, worin nach dem daselbst bestehenden durch Observanz oder ausdrückliche Gesetze gebildeten Privatrechte Bürgschaften der Eheweiber vorkommen können, und wo bisher schon zu deren Wirksamkeit die Entsagung derselben auf die ihnen in dem römischen Rechte verwilligten Rechtswohlthaten erforderlich war, und seyn konnte, diejenige Vorschriften beobachtet werden sollen, welche in dem hierunter folgenden Auszuge der für die alten Lande unterm 2ten März 1795 emanirten höchsten Verordnung dieses Gegenstands wegen enthalten sind.

Da die gegenwärtige Verfügung keine rückwirkende Kraft haben kann, so versteht es sich von selbst, daß die Verbürgungen der Eheweiber, welche bisher in den Souverainetäts- und Entschädigungslanden nach den vorgelegenen Anordnungen oder dem Gerichtsgebrauch vollzogen worden sind, wenn alles nach denselben Erforderliche dabei beobachtet worden ist, ihre volle Gültigkeit behalten und behalten müßen.

Indem dieses zur officiellen Kenntniß gebracht wird, so werden zugleich alle einschlagende Gerichtsstellen, Ober- und Unterbeamten, Patrimonialgerichte und alle diejenige Personen, welche mit Ausfertigung und Confirmation der Schuld- und ähnlicher Verschreibungen zu thun haben, angewiesen, sich hiernach unfehlbar und auf das Genaueste zu achten. Darmstadt den 25ten März 1812.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Stumpff.

# Auszug

der für die alten Lande ergangene Verordnung vom 2ten März 1795.

2c. Zehntens. Wann eine Frau für die Schulden ihres Mannes, es mögen solche Eheschulden oder andere besondere Schulden desselben seyn, eine Verbindung durch Bürgschaft oder auf andere Weise übernimmt; so wird dieselbe dadurch anders nicht verbindlich, als wenn sie dabei zugleich auf die weibliche Rechtswohlthaten behörigen Verzicht leistet.

Eilftens. In Ansehung der Förmlichkeit einer solchen Verpflichtung der Frau für ihren Ehemann, soll die ohnehin nur auf Vervielfältigung der Eidschwüre hinaus laufende eidliche Verzichtleistung der weiblichen Rechtswohlthaten, wenn solches auch durch bloßes Handgelübde an Eides Statt geschehen wollte, vom dato publicationis dieser Verordnung an, binnen 4 Wochen in Zukunft ganz und gar nicht mehr Statt haben, und die deshalb sonst etwa gewöhnlich gewesene Stellen aus den gedruckten oder geschriebenen Obligationen gänzlich hinweg bleiben.

So wie dagegen

Zwölftens der rechtsbeständige Verzicht einer Ehefrau auf die weibliche Rechtswohlthaten ganz wesentlich voraussetzet, daß diese vorher von dem eigentlichen Inhalt derselben vollständig unterrichtet worden; und dann in eben dieser Absicht allschon in dem mittels Unserer Fürstlichen Verordnung vom 18ten Julii 1776 in Unseren Landen allgemein eingeführten ständigen gedruckten Formular der auszufertigenden Obligationen und Pfandverschreibungen mit deutschen verständlichen Worten gesetzt ist:

„daß eine auf die — dem weiblichen Geschlecht zu gut verordnete Rechtswohlthaten verziehene Ehefrau hiernach weder der römische Rathschluß, kraft dessen keine Weibsperson überhaupt vor jemand — noch die besondere Kaiserliche Verordnung, vermöge deren keine Ehefrau für ihren Mann sich mit Bestand Rechtens zu verbürgen vermag, noch auch das der Eheweiber Brautgab, Aussteuer und eingebrachten Vermögen vor andern der Ehemänner Gläubigern und Schulden gestattete Vorzugsrecht schützen oder schirmen solle."

Also soll auch der Richter

a.) diese Stelle insbesondere der verzichtleistenden Ehefrau jedesmalen deutlich vorlesen, ihr solche noch näher erklären, auch sie von den Wirkungen, welche die jetzo geschehende Verzichtleistung nach sich ziehet, hinlänglich belehren, und, wann hierauf dieselbe wirklich sich dazu einverstehet, alsdann der von Mann und Frau unterschriebenen Obligation die gewöhnliche Confirmation unter der ausdrücklichen Bemerkung:

„daß die Ehefrau der weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem ihr deren Inhalt behörig vorgelesen und erkläret, sie auch von den Folgen der deßfallsigen Verzichtleistung genugsam belehrt worden, entsagt habe".

mittels seiner Unterschrift und des Amts-Siegels anhängen, solche auch außer der Frauen vorherigen Unterschrift unter der Obligation, von derselben noch besonders unterschreiben, oder falls sie Schreibens unerfahren, dieses durch drey + darunter bemerken lassen, und daß solche von ihr selbst gemacht worden, abermals eigends attestiren.

Weil hiernachst

b.) eine Ehefrau nicht immer in einer mit ihrem Ehemann gemeinschaftlich ausgestellten Schuldverschreibung, sondern nach Umständen auch wohl in einer andern oder besonderen Verschreibung für denselben intercediret, und dessen Verbindlichkeit übernimmt; so ist auch in einer solchen Urkunde die Erklarung der weiblichen Rechtswohlthaten auf die vorhin gedachte Weise mit deutschen Worten auszudrücken, und es übrigens in diesem Fall mit dem Verlesen, der

sonstigen Belehrung, der wiederholten Unterschrift oder Unterzeichnung der entsagenden Frau, und der Confirmation eben so zu halten, wie in dem Fall sub a.) in Ansehung der von einer Ehefrau in einer gemeinschaftlichen Obligation übernommenen Verpflichtung verordnet worden.

Dreizehntens. Blos einer solchergestalt eingerichteten förmlichen Verzichtleistung, sind alle rechtliche Wirkungen beizulegen, hingegegen werden alle andre, von Zeit der Verkündigung dieser Verordnung an nach 4 Wochen errichtet, und sonsten noch so bündig eingerichteten Verzichtleistungen nicht nur für null und nichtig erkläret, sondern auch gegen den hierunter wider die Verordnung fehlenden Beamten die actio subsidiaria dem verkürzten Gläubiger vorbehalten.

Damit aber

Vierzehntens eine noch nicht volljährige Frau von dem Mann nicht überlistet und vervortheilt werde: so soll, so lange sie nicht 25 Jahre alt ist, bei einer von ihr mittelst rechtlichen Verzichts auf die weiblichen Rechtswohlthaten geschehenden Verpflichtung, ihr Vater oder in dessen Ermangelung ein mit Handgelübde verpflichteter Beistand zugezogen werden, und dessen Consens erforderlich seyn, derselbe auch in dieser Qualität mit unterschreiben; gegen dessen einmal ertheilten Consens aber keine restitutio in integrum ex capite aetatis Statt finden, wohl aber gegen den Vormund selbst, wenn er dolose agiret haben sollte, der Regreß offen bleiben.

Fünfzehentens. In allen dahier nicht namentlich ausgedrückten Fällen, oder wo durch diese Verordnung die gemeinen Rechte nicht ausdrücklich aufgehoben worden, bleibt es lediglich bei der Vorschrift der gemeinen Rechte, den vorhandenen Landes-Ordnungen und jeden Orts rechtlichen Gewohnheiten.

## XLIX.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben allergnädigst geruht, zur Beförderung der philologischen Studien auf der Landesuniversität ein philologisches Seminarium zu errichten und den Zöglingen dieses Instituts nachfolgende Vortheile zu verheißen;

1.) Daß bei Vergebung der Freitische zu Gießen vorzüglich auf die Seminaristen, nach Beschaffenheit deren Qualifikation Rücksicht genommen werden würde.

2.) daß jeder an den in den Cursus der Seminaristen gehörenden Vorlesungen unentgeltlich Antheil nehme;

3.) daß die eigentlichen Philologen, welche der Erwartung entsprächen, ein Vorrecht auf erledigte Pädagoglehrerstellen, dagegen

4.) diejenigen, welche sich zugleich der Theologie widmeten, unter derselben Voraussetzung, Befreiung von Landschulstellen in Anspruch nehmen und endlich

5.) von Zeit zu Zeit Geldprämien denjenigen, welche sich vorzüglich auszeichneten, oder die aufgestellten Preisfragen zur Zufriedenheit beantworteten, zu Theil werden sollten.

Da man erwarten kann, daß manche Eltern wünschen werden, ihre Söhne an den Vortheilen dieses wohlthätigen Instituts Theil nehmen zu lassen, so beeilt man sich, dieses hierdurch, zu jedermanns Nachricht, öffentlich bekannt zu machen. Gießen den 25ten Marz 1812.

Dr. Grolman, d. Z. Rector der Landes-Universität.

## L.

Wegen der Menge von Farnications- und andern rückständigen fiscalischen Strafen, welche sich nach dem bisherigen Verfahren zur Abbüßung in dem Landeszuchthause eignen, ist es der unterzeichne-

zeichneten Commission nicht nur höchsten Orts gnädigst verstattet worden, die Aufnahme der Straffälligen nur nach und nach wie es die Raumverhältnisse erlauben, zu genehmigen, sondern auch da, wo es angehet, zu bestimmen, daß jene Strafen in den Amtsgefängnissen verbüßt werden sollen.

Indem die Commission dieses hierdurch zur Nachricht der einschlagenden Behörden öffentlich bekannt macht, überläßt sie es denselben ihre Entschließung wegen dieses Gegenstandes in den einzelnen Fällen durch geeignete Anfragen zu veranlassen. Giessen den 28ten März 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung als für die obere Leitung und Aufsicht der Marienschlosser Anstalt höchsten Orts besonders angeordnete Commission.

Freiherr v. Stein. Herff.

vt. Eckstein.

## LI.

## Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die im Jahre 1777 erlassene Bauverordnung, zur Vermeidung der bei dem Bau und der Unterhaltung Unserer Gebäude, als einem beträchtlichen Zweig der Staatsausgaben, eingeschlichenen Mißbräuche, und für die dabei nöthige Ersparung, Kontrolle, Uebersicht und möglichste Erleichterung der Geschafte nicht hinreichend befunden haben, so sind Wir bewogen worden, folgende allem diesem mehr entsprechende Verordnung zur gemessensten Nachachtung zu erlassen.

### Aufnahme der Baugebrechen.

§. 1.

Die jährliche Bau- und Reparations-Kosten Unserer in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gebäude sollen von den Baumeistern alle Jahre im Sommer zuvor aufgenommen, verakkordirt und in Bauberichte (Bauanschläge) eingetragen werden. Wie oft sie aufzunehmen sind.

§. 2.

Bei den auswärts in den Aemtern stehenden Gebäuden soll dieses aber nur alle drey Jahre mit Zuziehung der Beamten geschehen, welche die Ausführung des Bauwesens zu besorgen und die Baukosten zu berechnen haben, sodann sind die Kosten in die drei Jahre möglichst gleich zu vertheilen, indem sich die in dem Zeitraum nöthigen Reparaturen, wenige ausgenommen, sehr wohl voraus bestimmen lassen. Zu dem Behuf sollen die in jeder Provinz angestellten Baumeister jährlich $\frac{1}{3}$ derselben bereisen und sogleich auf der Stelle die Accorde und Bauberichte entwerfen.

§. 3.

Jeder Baumeister soll bei seinen Aufnahmen darauf den Bedacht nehmen, daß: Zweckmäßig, wohlfeil und dauerhaft zu bauen.

a.) nichts überflüssiges und luxuriöses, sondern so gebauet werde, wie es sowohl der Bestimmung der Gebäude, der Sicherheit gegen Feuersgefahr und Einbrüche, als der Gesundheit der Bewohner angemessen ist und ohne Nachtheil der Nachbarn geschehen kann.

b.) Zugleich mit möglichster Kostenersparniß und dennoch dauerhaft, besonders, so viel nur immer thunlich, und wo folgende Bauart noch nicht anzuwenden ist, von Steinen gebauet werde.

c.) Der Pisebau eingeführt werde, wenn darinnen mehrere Arbeiter gehörig unterrichtet sind, wesfalls Wir das nöthige noch besonders verordnen werden.

d.) An denjenigen Theilen der Gebäude, die aus Holz bestehen müssen, dieses ebenfalls möglichst erspart werde, so wie denn auch;

e.) auf Unsern Gebäuden durchaus keine Strohe- und Holzschindeldächer, auch keine damit oder mit Brettern auswärts bedeckte Wände mehr geduldet werden sollen.

§. 4.

Der Baumeister soll alles selbst aufnehmen.

Bei den Aufnahmen soll er mit Auswahl, und Zuziehung tüchtiger Handwerksleute, die Gebäude in allen Theilen auf das genaueste selbst visitiren und keine nöthige Reparaturen aus Nachlässigkeit, oder unter dem Vorwande der Kostenersparniß übergehen, wodurch entweder Nachrechnungen, oder wie schon oft geschehen, hernach weit größere Kosten entstehen.

§. 5.

Was die Bewohner zu unterhalten u. zu beobachten haben.

Die Bewohner Unserer Gebäude sollen darinnen alles dasjenige auf ihre eigenen Kosten, mit weniger Ausnahme in den Amts- und Registraturstuben, unterhalten, was in den Städten gewöhnlich die Miethleute, in Privathausern, zu bestreiten schuldig sind, wobei Wir auch noch die Anschaffung und Unterhaltung der Waschkessel, Regenfässer, Gartenhäuser, Lauben, Obstspaliere, Treibkästen, Gartenbänke, Bäume und Baumstangen, sodann die Unterhaltung der lebendigen Gartenhäge begriffen haben wollen. Von allen diesem soll den Bewohnern bei ihrem Einzug nichts hergestellet werden, dagegen aber auch nach ihrem Abzug keine dergleichen Reparaturen zu begehren seyn; nur wenn etwas Uns eigenes von ihnen weggenommen, oder durch Nachlässigkeit ruinirt worden ist, das soll durch sie oder ihre Erben ersetzt werden. Es dürfen also keine dergleichen in die Bauberichte eingetragen werden.

§. 6.

Diese dürfen nichts eigenmächtig bauen.

Diese Bewohner dürfen an- und in Unsern Gebäuden nichts ohne vorherige Genehmigung des Collegs, auch nicht auf ihre eigene Kosten bauen, erneuern, abändern oder verschönern lassen. In jedem Fall sollen weder der Fiscus noch die Nachfolger denselben nach ihrem Abzug oder deren Erben etwas dafür zu vergüten schuldig seyn.

## Inventaria der Gebäude.

§. 7.

Um dergleichen Unfug vorzubeugen, sollen von allen Unsern Gebäuden durch die Beamten genaue Inventaria, über die innere und äussere Beschaffenheit aller Theile verfertiget, dem Baumeister bei seiner ersten Aufnahme zur Prüfung und Mitunterschrift vorgelegt, davon ein Exemplar dem Colleg zugesandt und dieses alle 3 Jahre wiederholet werden. Ein gleiches soll in den Hauptstädten auf Veranstaltung des Collegs geschehen, welches das Bauwesen zu besorgen hat.

## Bauberichte überhaupt.

§. 8.

Wie viel besondere Bauberichte

In den Hauptstädten, wo Gebäude aus verschiedenen Unserer Kassen erbauet und unterhalten werden, sind eben so viele besondere Bauberichte zu verfertigen, als

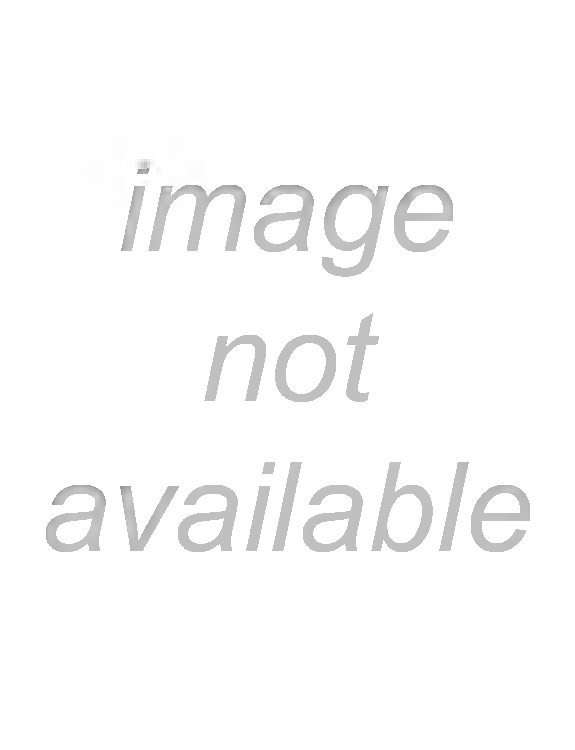
image
not
available

## Landbauberichte.

§. 15.

Beschreibung der einzeln Posten.

Aus den Accorden wird nun von dem Baumeister der Baubericht für alle 3 Jahre entworfen. Die einzelnen Posten werden hierinnen nur ganz kurz, doch deutlich mit den Hauptstücken und Maaßen so beschrieben, daß man sehen kann, ob es eine bloße Reparatur, Abänderung, oder ein neuer Zusatz zum Bau ist. In welchen letzten Fällen auch die Ursache der Nothwendigkeit angegeben werden muß. Alsdann hat er die Eintheilung in die 3 Jahre mit dem Berechner gemeinschaftlich vorzunehmen.

§. 16.

Zeit der Abgabe an die Berechner.

Mit den spätesten Landbauberichten müssen die Baumeister längstens 6 Wochen vor Martinitag, bei einer Strafe von 10 Thalern, fertig seyn, und solche den Berechnern zur weitern Ausfertigung der Concepte übergeben.

§. 17.

Zufällige Baukosten.

Obgleich bei gehörigem Fleiße der Baumeister die aufgenommenen Baukosten von den wirklichen nicht beträchtlich überstiegen werden können, so können doch zuweilen Gebrechen unsichtbar seyn, auch nachher neue durch nicht vorher zu sehende Zufalle entstehen, oder Abänderungen nöthig werden, deren Reparatur und Bau keinen Verzug leidet, also nicht auf das folgende Jahr verschoben werden darf. Wir verordnen desfalls, daß eine sehr dringende Reparatur in den Städten durch die Baumeister, auf dem Lande durch die Berechner, sogleich vorgenommen werden kann, und wenn sie beträchtlich ist, auch ohne Verzug der Behörde davon nebst Angabe der ohngefahren Kosten-Summe Anzeige zu thun ist; leidet aber solche in dem Jahr vorzunehmende Reparatur noch einigen Verzug, so sollen sie es vorher, mit genauer Angabe der Kosten, einberichten und Ratification abwarten.

§. 18.

Zwei Haupttheile der Bauberichte.

Damit aber durch dergleichen zufällige Kosten Unsere für das Jahr bestimmten Ausgaben nicht überschritten werden, so soll jeder Baubericht aus zwei Haupttheilen bestehen und von dem Berechner jenes, wenn dessen im zu Ende gehenden Jahre etwas entstanden ist, obgleich dasselbe zuvor ratificirt wurde, in den ersten Theil mit deutlicher Auseinandersetzung nach obigen Vorschriften, und das künftige Bauwesen in dem zweiten Theil eingetragen werden, damit das Colleg nach ersterem, wenn es beträchtlich ist, das letzte beschränken kann.

§. 19.

Eintragung des sämtlichen Baugeschirrs und Materials-Vorraths.

Die Rent- und Forstbeamten haben auch in den zweiten Theil am Ende den etwa vorhandenen Vorrath des Baugeschirres und der sämmtlichen Materialien mit ihrem Werth zu verzeichnen, um diesen zugleich übersehen, controlliren, und die Nothwendigkeit des weiter anzuschaffenden (§. 14.) beurtheilen zu können.

§. 20.

Ausfertigung und Absendung der Berichte.

Von jedem Berechner wird alsdann der Baubericht aller 3 Jahre in duplo ausgefertiget und nach seiner Unterzeichnung mit den nur einmal rein geschriebenen Accorden dem Baumeister, nebst allen dessen Concepten, 14 Tage vor Martini, bei unnachsichtlicher Strafe von 10 Reichsthalern, zu weiterer Beförderung zugesendet.

§. 21.

Was nun die Baumeister dabei zu thun haben.

Die Baumeister legen nun bei jeden Baubericht ein besonderes Promemoria, worin, nebst andern etwa nöthigen Bemerkungen, nur die für das nächste Jahr bestimmten und zu genehmigenden Bauverbesserungen aus dem Baubericht, mit Beziehung auf denselben, und mit einigen Worten, nebst Kosten nach der Ordnung ihrer Nothwendigkeit, nämlich so verzeichnet werden, daß die nöthigsten zuerst, und die allenfalls noch verschieblichen zuletzt stehen. Auch fügen sie das Verzeichniß, des dazu erforderlichen inländischen Holzes, nach eben der Ordnung bei, und senden die Bauberichte, welche sie zu rechter Zeit erhalten haben, mit Zugehör, längstens auf Martinitag, bei fünf Gulden Strafe, für jeden Bericht, an die betreffenden Collegia, nehmlich die Forstbauberichte aus Unserm ganzen Staate und die Renteiberichte aus dem Fürstenthum Starkenburg an das Oberbaucolleg, die Renteiberichte aus dem Oberfürstenthum Hessen und Herzogthum Westphalen aber an die respect. Hofkammern zu Giesen und Arnsberg zur weiteren Verfügung.

§. 22.

Was in die Bauberichte der folgenden Jahre einzutragen ist.

In dem 2ten und 3ten Jahre sind von den Berechnern wieder besondere Bauberichte in duplo auszufertigen und in den ersten Theil die zufälligen Kosten, in den 2ten Theil aus dem vorherigen Bericht alle noch nicht geschehene und nicht ratificirte, oder ganz ausgestrichene Bauverbesserungen zu tragen. Sollten ratificirte Posten, wegen Verhinderungen oder aus Nachläßigkeit gar nicht vorgenommen, oder nicht beendigt worden seyn, so sind erstere wieder ganz und von letzten die zur Vollendung übrigen Kosten einzurücken.

§. 23.

Weitere Aufnahme durch die Berechner.

Weil sich auch indessen neue Gebrechen ergeben haben, oder Abänderungen in Gebäuden nöthig werden können, so soll der Berechner jedes Jahr die Gebäude mit den Handwerksleuten visitiren, das weiter erforderliche denselben, so gut er kann, salva rat. veraccordiren, und in dem Bauberichte gehörigen Orts auf gleiche gedachte Weise verzeichnen. Auch hat er nach etwa verbrauchtem Material-Vorrath den zur Vorsorge wieder anzuschaffenden einzutragen. Uebrigens wird mit diesen Berichten in allem eben so, wie bei dem vorgemeldeten verfahren.

## Bauberichte aus den Hauptstädten.

§. 24.

Für diese Bauberichte haben die Baumeister sowohl den ersten, als den 2ten Theil zu entwerfen. Obgleich in diesen nur die das nächste Jahr nöthigen Bauverbesserungen zu verzeichnen sind, so ist doch auch ein Promemoria gleich dem §. 21. beizulegen.

Diese Bauberichte werden eben so wie die vorbeschriebenen Landbauberichte eingerichtet, nur daß hierinnen die Geschirr- und Materialvorraths-Rubriken wegbleiben, alsdann werden sie an die Collegia in duplo auf Martinitag bei Vermeidung gleicher Strafe von 10 Thalern eingesendet.

§. 25.

Verrichtung der Material

Die allda angestellten Materialverwalter und Berechner haben wegen der zum zufälligen Bauwesen verwendeten Materien den Baumeistern die nöthige Bei-

Verwalter hierbei.

hülfe zu leisten. Ueber das zu reparirende Baugeschirr und den für künftiges zufälliges Bauwesen anzuschaffenden Material-Vorrath aber besondere vom Baumeister attestirte Verzeichnisse, an die Collegia zu gleicher Zeit bei 5 Fl. Strafe zu übergeben.

## Neue Haupt-Gebäude.

§. 26.

Ueber ganz oder meistens neu zu erbauende Hauptgebäude, beträchtliche Anbäue, oder große Abänderungen an solchen Gebäuden, deren Kosten mehrere 1000 Fl. betragen und nicht in die Bauberichte eingetragen werden (§. 9.), sollen von den Baumeistern nach Aufträgen der Collegien besondere Kosten-Anschläge und Risse verfertigt und längstens 4 Wochen vor Martini eingesendet werden.

## Weitere Beförderung der Bauberichte und Anschläge von den Collegien.

§. 27.

Von den Hofkammern zu Giesen u. Arnsberg an das Ober-Bau-Colleg.

Die Hofkammern zu Giesen und Arnsberg haben alsdann aus allen ihren zugekommenen Bauberichten, nachdem von ihnen das ganz entbehrliche Bauwesen ausgestrichen, und wenn es nöthig, anders noch verschiebliche auf nachfolgende Jahre ausgesetzt, auch danach die Verzeichnisse des Holzes abgeändrt worden, ohne Verzug einen summarischen Extract zu verfertigen, worinnen bei jedem Gebäude die Kosten der beträchtlichsten Reparaturen, der Abänderungen, ganz neuen Anbäue und Nebengebäude, welche noch eine weitere technische Prüfung und Unsere Genehmigung erfordern, mit wenigen Worten besonders angegeben werden. Die Kosten aller übrigen an einem Bau sammt Nebengebäuden erforderlichen kleinen Reparaturen können aber in eine Summe zusammen gesetzt werden, so auch die Kosten des Baugeschirrs und Material-Vorraths. Welche Extracte sie dann nebst den Bauberichten, Accorden, Promemoria der Baumeister, und Holzverzeichnissen längstens mit Ende November an das Ober-Bau-Colleg senden.

§. 28.

Sind in dem Jahre besondere Ueberschläge von neuen im nächsten Jahre zu errichtenden Hauptgebäuden ꝛc. ꝛc. (§. 26.) verfertigt worden, über deren Nothwendigkeit jene Hofkammern an das Ministerium zu berichten haben, so sind die Kosten derselben ebenfalls in jene Extracte zu setzen, wenn gleich deren Bedarf Uns von dem Ministerio bereits früher vorgetragen auch die Risse und Ueberschläge von dem Ober-Bau-Colleg schon geprüft und der Bau von Uns beschlossen seyn sollte. Erfordert der Bau mehrere Jahre zu dessen Vollendung, alsdann ist von den Kosten nur so viel zu extrahiren, als im nächsten Jahr verbauet werden.

§. 29.

Von dem Ober-Bau Colleg an Se. Königl. Hoheit.

Von den sämmtlichen Forstbauberichten Unseres Staates, den Stadt- und Renteibauberichten des Fürstenthums Starkenburg und den besondern Ueberschlägen, hat das Ober-Bau-Colleg nur diejenigen dem Oberforstcolleg und respect. der hiesigen Hofkammer zu communiciren, wobei sich besondere Anstände, wegen der Nothwendigkeit ergeben. Nach deren Zurückkunft denn das Ober-Bau-Colleg gleiche Extracte, wie vorgedachte, zu verfertigen und sie mit jenen Uns zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen hat.

## §. 30.

Nach der von Uns erfolgten Genehmigung des auszuführenden Bauwesens hat das Oberbaukolleg die Renteibauberichte der Provinz Starkenburg und die sämmtlichen Forstbauberichte des Staates nebst den Ueberschlägen selbst zu ratificiren, und an die Berechner zu befördern, die Renteibauberichte aus den beiden andern Provinzen aber mit den nöthigen Bemerkungen an die dortigen Hofkammern zur Ratification und weitern Beförderung zu senden. Zugleich hat es die sämmtlichen Holzextracte dem Oberforstkolleg zur Anweisung zu kommuniciren, ferner die Summe der von ihm ratificirten Kosten des aus der Generalkasse zu bezahlenden Bauwesens, doch die Summe der das Jahr vorher zufällig erbauten, und der im nächstkünftigen zu verbauenden Kosten, jede besonders, also überhaupt nur zwei Summen, der Generalkassendirection bekannt zu machen. Die beiden ähnlichen sich ergebenden Forstbaukostensummen jeder einzeln Forstberechnung hat es aber besonders zu verzeichnen und dieses dem Oberforstkolleg zugehen zu lassen, sodann auch ein letzterm ähnliches Verzeichniß der die übrigen hiesige Gebäude und der jede Rentei der Provinz Starkenburg besonders betreffenden Baukosten an die hiesige Hofkammer zu senden, damit diese Collegia von den Bauausgaben des Jahrs zuvor unterrichtet werden.

Ferner von demselben nach Höchster Genehmigung.

## §. 31.

Das Oberforstkolleg hat dafür zu sorgen, daß die Oberforstmeister das zu Unsern Gebäuden nöthige Holz nicht nur zur Ersparung mehreren Fuhrlohns, so viel thunlich aus den nächsten Forstdistricten, sondern es auch in besserer Qualität als es seither, hin und wieder der Fall gewesen, abliefern lassen, und den die Ausführung des Bauwesens besorgenden Berechnern und resp. Materialverwaltern ohne Verzug bekannt machen, welche Forstbediente das Holz abzugeben haben, auch diese dazu ernstlich anzuhalten, daß sie einen möglichst kurzen Termin zur Abgabe bestimmen, und jene davon benachrichtigen, um es vor Eintretung des Safts fällen, und wo möglich bei Frostwetter aus dem Wald fahren zu könuen.

Die Holzanweisungen betreffend.

## Ausführung des Bauwesens.

## §. 32.

Die Rentbeamten und Forstberechner, Baumeister und Conducteren haben nun die Ausführung des ratificirten Bauwesens, erste in den Aemtern und letzte in den Hauptstädten allein zu besorgen. Jene, und in den Städten, die Materialverwalter müssen die dazu nöthigen Materialien von guter Beschaffenheit und in billigen Preisen zeitlich anschaffen, besonders das Holz und die Bruchsteine im Winter bei guten Wegen heranfahren lassen, damit das Bauwesen frühe angefangen, längstens Ende September oder Mitte October vollendet werde und noch austrockne. Während dem Bauen sollen die Berechner und resp. Baumeister in loco oft selbsten, in entfernten Orten aber gelegenheitlich bei andern darinnen zu verrichtenden Dienstgeschäften nachsehen und die Aufsicht einem ihnen untergeordneten Diener nicht allein anvertrauen.

## §. 33.

Bei der Ausführung beträchtlicher Landgebäude, worüber die Baumeister besondere Anschläge und Risse verfertigt haben, sollen diese, ohnerachtet der den Be-

Bei welcher ein Baumeister nöthig ist.

rechnern obliegenden Aufsicht, von dem Colleg nach Erfordern bei die Baustätte gesendet werden, um die Accorde zu schließen, zu sehen, ob alles tüchtig verfertigt wird, und das Fehlerhafte verbessern zu lassen.

§. 34.

Abschlägliche Zahlung.

Den Handwerksleuten können die Rentei- und Forstberechner für gut befundene Arbeit, auf Begehren abschlägliche Zahlung ertheilen, doch ist — zumal für nicht veraccordirte Arbeiten — nach Befinden $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ des Lohnes so lange zurückzubehalten, bis die Bauconsignation nach Ende des Jahres vom Colleg decretirt ist. Materialien, Fuhr- und gemeiner Taglöhner-Lohn können aber nach vorheriger Prüfung des Berechners ganz ausbezahlt werden. In den Hauptstädten soll jedoch dergleichen vorläufige Zahlung nur auf Genehmigung des Collegs Statt finden.

## Landbau-Consignationen.

§. 35.

Gegen Ende jedes Jahres haben dann die Rentei- und Forstberechner die Bauconsignationen (Berechnung der das Jahr verbauten Kosten), aus den Zetteln mit Beziehung auf diese zu verfertigen. Die Bauconsignationen sollen auch aus zwei Theilen bestehen. In den ersten sind die im Baubericht ratificirten Kosten nebst den zu jeder Reparatur besonders verwendeten Materialien, dem Geschirr und Material-Vorrath einzutragen, dies muß aber nach der Ordnung und Beschreibung wie im Baubericht geschehen, damit der Baumeister und hernach das Colleg die wirklichen Kosten einer jeden Bau-Verbesserung mit den im Baubericht angeschlagenen vergleichen und finden kann, wodurch eine sich etwa ergebende Verschiedenheit in den Kosten entstanden ist. In den 2ten Theil kommen die das Jahr zufällig verbauten Kosten auf eben die Weise wie sie schon in dem ersten Theil des Bauberichts für das folgende Jahr enthalten sind. Diese Consignationen haben sie mit Ende des Jahrs in duplo nebst den Original-Verdienstzetteln an die betreffende Baumeister zur Prüfung, Moderation des etwa übersetzten Lohns und Beförderung an die Collegia, zu senden.

## Der Hauptstädte Bau-Consignationen.

§. 36.

Für die in den Hauptstädten verbauten Kosten haben die Baumeister die Consignationen, auf gleiche obige Weise, mit Beihulfe der Material-Verwalter, doch mit Ausnahme des Verzeichnisses der vorrathigen Materialien und des Baugeschirres, weil dies der Material-Verwalter besonders zu berechnen hat, selbsten zu verfertigen und dem Colleg mit Ende des Jahres zu übergeben.

## Rechnungen über erbaute Hauptgebäude.

§. 37.

Diese Rechnungen sind nach der Ordnung des Ueberschlages aus den Zetteln, in den Hauptstädten von einem bei dem Bau angestellten Conductor oder Aufseher mit des Material-Verwalters Beihulfe, auf dem Lande von dem Rentei- oder Forstberechner in duplo zu verfassen, an den Baumeister zur Prufung ꝛc. und von diesem mit der Bauconsignation an das Colleg zu senden.

Fer-

## Fernere Beförderung der Bauconsignationen und Rechnungen.

§. 38.

Die Hofkammern zu Giesen und Arnsberg haben nun diese noch weiterer Prüfung zur Zahlung zu decretiren, daraus eben solche Extracte, wie bei den Bauberichten angegebenen zu verfertigen, auch dabei die in diesen Städten auf das Baugeschirr verwendeten Kosten und von dem zu Ende des Jahres vorhandenen Material-Vorrath nur die etwa noch darin steckenden das Jahr baar bezahlte Kosten anzufügen, und dem Ober-Bau-Colleg zuzusenden.

§. 39.

Das Ober-Bau-Colleg decretirt die Consignationen und Rechnungen, welche Unsere Hof- Militair- und sonstige für den ganzen Staat dienende Gebäude betreffen, zur Zahlung aus der General-Casse, die der übrigen hiesigen Gebäude und die Renteibauconsignationen und Rechnungen sendet es der hiesigen Hofkammer, die sämmtlichen Forstbauconsignationen aber dem Oberforstcolleg zur Decretur, nachdem das Ober-Bau-Colleg aus allen denselben gleiche Kostenextracte (§. 35.) verfertiget hat, welche es dann nebst jenen Extracten von Giesen und Arnsberg Uns zur Uebersicht des Ganzen vorlegt.

## Stuterey-Bauwesen.

§. 40.

Das aus der Marstallskasse zu bestreitende Bauwesen der Stutereigebäude hat das Ober-Bau-Colleg ebenfalls unmittelbar, gleichwie das der Forstgebäude zu besorgen, und ist dabei in allem wie bei letztem zu verfahren.

## Andere auswärtige Geschäfte der Baumeister.

§. 41.

Damit Wir und die Collegia die Lage und Einrichtung Unserer Gebäude nöthigen Falls einsehen und besser beurtheilen können, so sollen von den Baumeistern und bei großem Umfang mit Hülfe der nächsten Feldmesser, Grundrisse derjenigen Gebäude, Hofraithen und daran stoßenden Gärten wovon noch keine vollständige Risse vorhanden sind, verfertigt und übergeben werden. Pläne sämtlicher Gebäude.

Auch sollen sie auf Einführung tüchtiger Handwerksleute wo dergleichen mangeln, bedacht seyn. Einführung tüchtiger Handwerksleute.

§. 42.

Wegen der den Baumeistern bei Hauptbauwesen der Geistlichen und Communal-Gebäude aufzutragenden Geschäfte haben die Kirchen- und Schul-Räthe und die Regierungen ihre Unterbehörden dazu gemessenst anzuhalten, daß diese das nöthige beträchtliche Bauwesen, welches die Besichtigung eines Baumeisters erfordert und das nächstfolgende Jahr vorgenommen werden muß, im Anfang des laufenden Jahrs einberichten, damit die Baumeister, wenn die Localbesichtigung in den Aemtern vorzunehmen ist, deren sie jährlich nur $\frac{1}{3}$ zu bereisen haben, sowohl jene zur Ersparung der doppelten Reisekosten, als auch vor dieser Reise, die in andern Aemtern nöthigen Geschäfte, in Geistlichen und Communal-Bausachen verrichten können, indem sie die bei Unserem Bauwesen im Herbst zu Hause ihnen obliegenden Arbeiten Geistliches u. Gemeinde Bauwesen.

nicht zur gehörigen Zeit beendigen könnten, wenn sie jene erst in dieser Jahreszeit vornehmen sollten, und solche im Winter des folgenden Jahres zu verrichten, worinnen der Bau ausgeführt werden soll, das würde zu spät seyn, weil alsdann das Holz nicht in der gehörigen Güte gefallet und mancher Bau nicht fertig werden könnte.

Diese zu Giesen und Arnsberg bestehende Collegia können zwar in dem ihnen untergeordneten Bauwesen den dortigen Baumeistern die nöthigen Aufträge, wie bisher, unmittelbar ertheilen; wegen auswärtiger Localbesichtigungen in der Provinz Starkenburg aber, haben sich die hiesige Regierung und der Kirchen- und Schulrath, so wie das Oberforstkolleg, die Hofkammer u. s. w. an das Ober-Bau-Kolleg zu wenden, damit die Baumeister von ihren Geschäften bei Unserem Bauwesen in der Residenz nicht zur unrechten Zeit abgehalten werden. Doch seye es diesen Collegien nicht benommen, die Baumeister in geringen Geschäften, welche sie zu Hause verrichten können und keiner weitern Prüfung des Ober-Bau-Collegs bedürfen, fernerhin unmittelbar zu gebrauchen.

## Beschluß.

§. 43.

Endlich halten Wir nicht für nöthig, Unsere Beamten, Baumeister ꝛc. ꝛc. vor allen Eigennützigkeiten bei Unserm Bauwesen erst noch zu warnen, ihnen zu gebieten, daß sie von alten Baumaterialien, andern Baustücken und Abfällen sich nichts zueignen, um Geschenke oder andern Eigennutzes willen nicht einem Handwerksmann vor dem andern die Arbeit geben, von denselben um den ihnen für Unser Bauwesen veraccordirten Lohn keine Arbeiten für sich ohne weitern Lohn verrichten lassen, auch unter dem Namen von Zähl- oder Schreibgeld nichts an ihrem Verdienst abzwacken, und wie dergleichen schlechte Sachen alle mehr heißen. Es sollen aber auch die Bewohner Unserer Häuser jene mit allen ungebührlichen, dieser Verordnung zuwider laufenden Zumuthungen verschonen.

§. 44.

Diese Unsere Verordnung soll nicht nur in der hiesigen Zeitung bekannt gemacht, sondern auch für die Collegia, alle diejenige Untergeordneten, welchen Aufsicht und Geschäft bey Unserem Bauwesen anvertrauet ist, und die Bewohner Unserer größern Gebaude besonders mit folgendem gedruckt, nemlich vom Ober-Bau-Colleg Formularen der Bauberichte, Consignationen u. s. w. nebst Anmerkungen zu mehrerer Erläuterung mancher Artikel und was dabei zur völligen Erreichung Unserer Absichten noch weiter im Detail zu beobachten ist, beigefügt werden, wonach sich denn ebenfalls pünktlich zu achten ist.

Urkundlich Unserer Unterschrift, und des hierauf gedruckten Geheimen-Staats-Insiegels.

Darmstadt, den 13. März 1812.

(L. S.) LUDEWIG.

v. Müller.
Obrist und Ober-Bau-Director.

Digitized by Google

# LII.

In Beantwortung mehrerer, über die Obliegenheiten einer Gemeinde während der Catastration ihrer Gemarkung, geschehener Anfragen, und rücksichtlich der, über das Verhalten der auf dem Lande stationirten Steuer-Rectificatoren, eingegangenen Beschwerden wird hierdurch verordnet, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Der Orts-Vorstand ist, in Ermangelung von geeigneten Gasthäusern, verbunden dem die Catastration der Gemarkung anvertrauten Steuer-Rectificator eine Wohnung zu verschaffen, der Letztere aber verpflichtet, die Miethe zu berichtigen. Ist das Wohnzimmer heizbar und geräumig genug, um darin die schriftlichen Arbeiten beseitigen und die Gemeinde theilweise, oder nöthigen Falles auch die ganze Gemeinde vor sich kommen lassen zu können; so ist der Rectificator angewiesen, diese Arbeiten und die *in* Gegenwart mehrerer oder sämtlicher Gemeinds-Glieder zu verrichtende Geschäfte in seinem *Logis* vorzunehmen, und nicht ermächtiget Holz und Licht zu fordern. Wenn indessen der Rectificator kein Zimmer von der bezeichneten Qualität bewohnt; so hat die Gemeinde eine zu Beseitigung dieser Arbeiten taugliche Stube zur Disposition desselben zu halten, und solche in den geeigneten Monaten zu heitzen, nicht aber hierbei Licht zum eignen Gebrauch des Rectificators zu stellen.

§. 2.

Die Gemeinde ist verpflichtet dem Rectificator zwei Feldkundige Männer, wo thunlich aus der Mitte des Ortsvorstandes beizugeben, welche zu Verhütung von Partheilichkeiten, zur Erhaltung der Ordnung und Bezweckung einer richtigen Arbeit demselben, so lange das Geschäft andauert, zur Seite sind. Diese haben zugleich, wenn sie noch rüstig genug sind, die Ruthen zu schlagen oder die Kette zu ziehen. Werden sie aber durch körperliche Gebrechen verhindert, gedachte ermüdende Arbeiten zu verrichten: so hat der Ortsvorstand denselben einen jungen, starken Purschen zur Beihülfe zu geben. Diesen Feldkundigen und dem Gehülfen hat die Gemeinde die üblichen Taggebühren zu verabreichen; wozu die Kosten auf die herkömmliche Weise beizubringen sind, und hat hierunter jedesmal der einschlägige Justizbeamte die erforderliche Verfügungen zu treffen. Arbeiten mehrere Rectificatoren in einer und derselben Gemarkung; so gelten diese Bestimmungen für jeden von ihnen. In einzelnen Fällen, wenn sich nämlich die Feldkundigen dem Geschäfte mit vorzüglichem Eifer unterziehen, durch Fleiß auszeichnen, auch die herkömmlichen Taggebühren sehr gering sind, und mit der geleisteten Arbeit in keinem richtigen Verhältnisse stehen, wird denselben eine Gratifikation aus der Staatskasse bewilligt. Die adhibirten Feldkundigen haben alsdann der Direction der Steuerregulirungs-Commission den auf das Geschäft verwandten ausserordentlichen Fleiß zu beurkunden, welche sofort auf eine Belohnung aus der Staatskasse, ausser ihren, aus der Gemeinde zu verabreichenden Taggebühren, in den einschlägigen Berichten antragen wird.

§. 3.

Da durch das Bezeichnen der Grundstücke mit Zetteln, auf welchen der Namen des Grundeigenthümers, die Zehntbarkeit und dergleichen bemerkt ist, die Vermessung einer Gemarkung und der Eintrag der Grundstücke in das Flurbuch ungemein erleichtert, und hierdurch überhaupt die Catastration befördert, auch richtiger ausgeführt wird: so hat jeder Grundeigenthümer diese Bezeichnung auf Erfordern des Rectificators zum bestimmten Tage vorzunehmen, widrigenfalls demselben eine unerlaßliche Strafe von 30 Kr. so viel mal angesetzt wird, als er an demselben Tage Stücke unbezeichnet gelassen hat. Die Rectificatoren sind gehalten das Zettelstecken zu rechter Zeit und unter steter Berücksichtigung der Umstände und des Zwecks zu bestellen, und durch den Ortsvorstand ver-

künden zu lassen, — aber auch verpflichtet die Renitenten, in vorgeschriebener Form verzeichnet, der ihnen zunächst vorgesetzten Steuerregulirungs-Direction bekannt zu machen, die sofort, wegen Bestrafung derselben, gehörigen Orts Einleitung treffen wird. Jedem Guthseigenthümer ist es nicht allein erlaubt der Vermessung seiner Grundstücke beizuwohnen, sondern er hat auch auf Erfordern des Rectificators auf dem Felde ungesäumt zu erscheinen.

§. 4.

Der Rectificator ist befugt, vorhandene ältere Flur- und Steckbücher zu benutzen, auch, zu Ersparung von Kosten, das Ab- und Zuschreiben möglichen Falles in erstern vorzunehmen, wobei er jedoch solche, so viel als nur thunlich, zu schonen hat.

§. 5.

Der Rectificator ist verpflichtet nach vollendeter Aufnahme auf dem Felde, das Flurbuch im Orte aufzustellen, einen Inder hierzu zu verfertigen, und hiernach den einzelnen Eigenthümern ihre Besitzungen vorzulesen, wodurch, wenn sich diese auf die geschehene Vorladung gehörig einfinden, den Fehlern möglichst begegnet wird. Jeder der dieser Vorladung keine Folge leistet, wird für jedes im Inder verzeichnete Item mit sechs Kreuzer, und zwar so oft zur Strafe notirt, als er nicht erschienen ist. Der Rectificator hat, je nach Umständen mittelst expressen Boten im Laufe des Geschäftes, oder aber auch nach Beendigung dieses Vorlesens die Renitenten der Steuer-Regulirungs-Direction anzuzeigen.

§. 6.

Sämtliche Hoheits- Justiz- und Rentbeamte, so wie die standesherrliche Behörden und alle Individuen, haben dem Rectificator, auf Verlangen desselben, diejenigen ihnen bekannten Notizen mitzutheilen, welche zu Aufstellung der Flurbücher erforderlich sind, sie überhaupt gehörig zu unterstützen, und zum gemeinsamen Zweck nach allen Kräften beizutragen.

§. 7.

Da wo nicht zu bestimmten Tagen regelmäßig Boten gehen, oder in Geschäftsangelegenheiten, wo die Versendung der Depesche keinen Verzug leidet, ist der Rectificator befugt, den Ortsvorstand um schleunige und richtige Beförderung derselben anzugehen, so wie auch um den Transport der Vermessungs-Instrumente und der Flurbücher. Nicht weniger ist der Ortsvorstand verpflichtet die Effecten des Rectificators, so viel als durch einen Boten weggebracht werden können, an den Ort seiner weitern Bestimmung zu schaffen, wogegen derselbe jedoch für jede Stunde Wegs 15 Kr. zu erlegen hat, die ihm aus der Staatskasse, gegen Bescheinigung der Abgabe, wieder ersetzt werden. Dahingegen hat der Rectificator für die Beförderung seiner Privatschreiben, und für den Transport derjenigen Effecten, welche den bezeichneten Betrag übersteigen, lediglich Sorge zu tragen, und solche aus eignen Mitteln zu berichtigen, und ist sonach nicht ermächtiget den Ortsvorstand um Beihülfe anzugehen.

§. 8.

Der Rectificator wird aus der Staatskasse bezahlt, und er hat demnach alle seine Bedürfnisse aus eignen Mitteln zu bestreiten. Jede gegen ihn, wegen Schuldforderung etwa erhoben werdende Klage, wird jedesmal derjenigen Justizbehörde, in deren Nähe er stationirt ist, zur Verfügung heim gewiesen.

§. 9.

Die Steuer-Rectificatoren sind angewiesen, durch eine treue Ausführung der ertheilten Aufträge, durch vorzüglichen Fleiß und durch ein sittliches und gesetztes Benehmen sich die Achtung des Publikums um so mehr zu erwerben, als der Hauptzweck ihres Geschäfts größere Sicherung der Eigen-

thums-

thumsrechte ausmacht. Jeder, welcher gegen diese Vorschriften handelt, wird unnachsichtlich bestraft, und je nach Umständen von der Commission entfernt.

Den Hoheits- Justiz- und Patrimonial-Gerichts-Beamten wird hierdurch aufgegeben diese Bestimmungen in den ihnen anvertrauten Amtsbezirken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, die Gemeinden, Unterbehörden und Individuen zu ihren Obliegenheiten anzuhalten, und sich selbst hiernach zu bemessen. Zugleich aber werden sie hierdurch aufgefordert, von jeder ihnen bekannt werdenden Uebertrettung dieser Vorschriften von Seiten der Rectificatoren, die Steuerregulirungs-Direction, welche ihnen zunächst vorgesetzt ist, augenblicklich zu benachrichtigen, welche sofort geeignete Maßregeln zu Abwendung jeden Unfugs ergreifen wird. Giessen den 1ten April 1812.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Freiherr v. Münch. Keller.

vt. Günther.

## LIII.

In Gefolge Höchsten Befehls Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die, wegen Bestrafung der untreuen Verwaltung herrschaftlicher, ingleichem Landes- und Kirchen- oder sonstiger gemeinheitlicher Kassen unterm 24ten März 1778 für Höchstdero alte Lande erlassene Landesherrliche Verordnung folgenden Inhalts:

„Mit Mißfallen haben Wir bald nach Antritt Unserer Landes-Regierung wahrnehmen müs„sen, welchergestalt es zu einem häufig eingerissenen Mißbrauch geworden, daß viele, welche „herrschaftliche oder sonst gemeine Cassen zu verwalten gehabt, nicht nur die darüber zu stellende „Rechnungen von einem Jahr ins andere dermaßen hinüber zu ziehen gewußt, bis sie endlich selbst „darüber mit Tod abgegangen, und die Greuel und Unordnungen ihrer Verwaltung zu Unserem „und der Communen Schaden, und dem eigenen Unglück der Kinder und Familien dergleichen „Rechner erst alsdann offenbar geworden, sondern daß sie sich für erlaubt und anständig gehalten, „zu ihrem eigenen Nutzen und Bedürfniß, oder auch zum Dienst und Gefälligkeit vor andere in „die ihrer Treue und Eid anvertraute Gelder leichtsinniger und gewissenloser Dingen einzugreifen „und es darauf ankommen zu lassen, ob der Ersatz bei ihrem Leben oder nach ihrem Tod gefor„dert werde, und sie solchen zu leisten im Stande oder blos aufs Grab hin quittiren könnten.

„Wiewohl Wir nun diesen alle Ordnung und Verfassung untergrabenden Unfug theils durch „schärfere Aufsicht bei dem Rechnungs-Wesen Unserer eigenen und Landes-Cassen theils durch „aufgestellte Beispiele des Ernsts abzustellen verhoft haben: So müssen Wir doch unbeliebig wahr„nehmen, daß hie und da als immer wieder von neuem auf Gnade losgesündiget und derjenige „Grad der Wachsamkeit, wodurch diesem das eigene Unglück vieler Familien machende Uebel in „der Wurzel gesteuert würde, nicht durchgängig beobachtet wird.

„Um also den vorgesetzten Zweck um so gewisser und vollständiger zu erreichen, so verordnen „und befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses:

1.) „Wird von neuem unwandelbar festgesetzt: daß bei allen Herrschaftlichen sowohl, als „Landes- und sonstiger corporum und Communen-Cassen die Rechnungen alle Jahre richtig ge„stellt, auch in der Ordnung und bei ein-eln Recepturen und Cassen hergebrachten Verfassung, „so viel nur immer möglich, auch alljährlich abgehört und justificirt werden sollen.

2.) „Da die vielfältige Erfahrung bewähret hat, wie wenig oft auf den Fall treuloser „Recesse die von den Rechnern gestellte Cautionen zu Ersetzung des Abgangs hinreichen, so wird „hiemit, als ein unabänderliches Gesetz verordnet: Daß in dem Fall eines Rechnungs-Recesses

„die Ehefrau des Rechners mit ihrem eigenen Vermögen für den Ersatz mithaften soll. Damit „sich nun keine der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll jeder Ehefrau eines Rechners bei „Antritt dessen Diensts oder Anfang ihrer Heurath dieses Gesetz von dem Collegio, worunter der „Ehemann steht, insinuiret und daß es geschehen, ein Protokoll unter ihrer Mitunterschrift „darüber geführt werden. Eben so soll es bei einer zweiten Ehe gehalten und selbige von dem „Rechner dem Collegio oder Corpori, so sein unmittelbarer Vorgesetzter ist, noch vor der „Trauung angezeigt und so das Nöthige besorgt werden.

3.) „Demjenigen Collegio und dessen Chef, unter welchem eine jede Casse steht, sie mag „Herrschaftlich- oder Landes-Geld haben, solle zu allen Zeiten frei stehen, ohne vorherige An„zeige und Warnung, nach eigenem gewissenhaften Gutbefinden und vorgängigen Prufung der „Umstände eine solche Casse zu stürzen und die Vorlegung auch Revision des Rechnungs-Ma„nuals und dessen Belege zu erfordern und respective vorzunehmen, oder zu diesem Sturz und „Revision einen genugsam Bevollmachtigten zu verordnen.

4.) „Wenn nun nach gezogener Bilance an dem, was baar in der Casse seyn sollte, ein „Abgang erscheint, der nicht augenblicklich mit baarem Geld belegt, oder mit legalen schriftlichen „Urkunden (allemal vorausgesetzt, daß das Manual damit harmonire) gedeckt werden kann, so „solle Casse und Manualien auf der Stelle versiegelt und von dem Befund sofort dem Collegio „unter welchem ein solcher Rechner steht, Anzeige gethan, von demselben aber an Unser Gehei„mes Ministerium der Bericht erstattet, und nach vorgängiger gerecht und billiger Erwägung des„sen bisherigen Lebenswandels, Alters, Gesundheit, Familien-Verhältnisse und aller das Ver„gehen mildernden oder erschwerenden Umstände ein solcher Rechner, ohne Ansehen der Person „und Dienstalter, und ohne Rücksicht, ob er das Geld in eigenen oder fremden Nutzen verwen„det, nicht nur auf der Stelle cassirt werden, wenn er auch das Ermangelnde, wie sich der Ersatz „ohnehin versteht, aus eigenen oder andern Mitteln sogleich zu vergüten bereit und im Stande „seyn sollte; sondern, wann der Betrug und Fahrläßigkeit besonders groß erscheinet, solle der „Verbrecher daneben noch mit Ehrlosigkeit und Leibesstrafen, mittelst Zuchthaus und Schanzen „heimgesucht, in wirklich criminellen Fällen aber nach Vorschrift der Peinlichen Halsgerichts„Ordnung verfahren werden.

5.) „Wann aber derjenige, so einen solchen Cassesturz vornimmt, entweder aus Parthei„lichkeit oder unzeitigem Mitleiden, die befundene Unordnung verhehlen sollte, so solle derselbe „bei entdeckter Collusion so viel, als gefehlt, Strafe zu milden Cassen geben, und und wann der „Abgang von dem Rechner nicht oder nicht gleich ersetzt werden kann, noch überdies vor den Ab„gang mit seinem eigenen Vermögen haften.

6.) „Da Wir auch mißfällig wahrgenommen haben, daß der tiefe Verfall der Kirchen„Kästen in Unsern Fürstlichen Landen grossen Theils von der Nachläßigkeit und unter dem Mantel „christlicher Liebe bedeckten Toleranz aller Gattung von Unordnung ab Seiten ein- und anderer „Unserer Superintendenten herrühret, so solle diese Verordnung überhaupt und in nächstvorste„hendem 5ten §. insbesondere sie namentlich mit gelten und von Unsern Fürstlichen Consistoriis „nach aller Strenge darüber gehalten werden.

7.) „Da sich auch bei näherer Untersuchung dergleichen Untreuen mehrmalen zu Tage ge„legt, daß nicht so sehr Bosheit und vorsätzlicher Betrug, als Leichtsinn und verkehrter Begriff, „hierunter nichts sonderlich Uebels zu thun, den ersten Anlaß dazu gegeben: So haben Unsere „Consistoria und Superintendenten darauf zu sehen, daß bei dem öffentlichen Vortrag und in „Catechisationen diese Materie von der Diensttreue der Untergebenen durch die verschiedenen Grade

„und Gattungen öfter, als geschehen, und zu einem frühen Eindruck bei jungen Gemüthern über-
„zeugend und anschaulich abgehandelt werde.

8.) „Damit auch kein Rechner einer öffentlichen Casse sich mit der Unwissenheit entschuldi-
„gen könne, so solle jedem bei Antritt seines Diensts ein Exemplar dieser Verordnung zu Handen
„gestellt werden.

„Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürst-
„lichen Insiegel bedrucken lassen.

„So geschehen Pirmasens den 24ten März 1778.

nicht nur für diese hierdurch abermals zur pünktlichsten Befolgung bei Vermeidung der darin auf die Kontraventions-Fälle gesetzten unausbleiblichen Strafen erneuert, sondern zugleich auch dieselbe ihrem ganzen Inhalt nach auf sämtliche Entschädigungs- und Souverainetätslande extendirt und dieses hierdurch zur Bemessung und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 30ten März 1812.

Aus Höchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr v. Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Stumpff.

## LIV.

In Erwägung, daß die ganzen und halben französischen Laubthaler in benachbarten Staaten devalvirt worden sind, und mit Grund zu besorgen steht, daß diese Münzsorten, welche grossentheils nicht mehr ihren wahren Werth und Gewicht haben entweder, weil sie durch die Länge des Umlaufs abgeschliffen oder auch durch wucherische Hände beschnitten worden — in das Großherzogthum Hessen häufig eingebracht werden möchten, haben des Großherzogs Königliche Hoheit, zu Abwendung des für das Publikum sonst zu besorgenden Schadens, zu verordnen sich bewogen gefunden, daß

1.) die ganzen und halben französischen Laubthaler, welche das erforderliche Gewicht von resp. zwei Loth und ein Loth haben — in den hiesigen Staaten nur noch bis zum Schlusse dieses Monats resp zu zwey Gulden 45 kr. und ein Gulden 22½ kr. als Münze Kurs behalten;

2.) vom 1ten instehenden Monats Mai an aber ausser Umlauf gesetzt und

3.) nur noch bis zum letzten Juni dieses Jahrs um ihren inneren Silberwerth bei der hiesigen Münzstätte, auf Verlangen, angenommen und eingewechselt werden sollen:

Wonach sich zu achten ist. Darmstadt den 7ten April 1812.

Auf allerhöchsten Spezialbefehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr v. Lichtenberg. Coulmann. Zimmermann.

vt. Verdier.

## LV.

Von der Fürstlich Waldeckischen Regierung zu Arolsen ist die unterzeichnete Behörde durch Schreiben vom 6ten dieses benachrichtiget worden:

„daß Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Waldeck — um bei gefährlichen Verbrechern den Reitz zur Flucht durch die verminderte Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Erfolgs zu begegnen und auch das Gelingen derselben durch Erleichterung der Wiederverhaftung zu erschweren — verordnet habe, daß in Zukunft allen Delinquenten beiderlei Geschlechts, welche auf längere Zeit

als ein Jahr zum Zuchthaus auf Waldeck verdammt sind, ingleichen allen etwa dort verhafteten Inquisiten, gegen welche bereits die Special-Inquisition erkannt ist, die Haare auf der rechten Seite des Kopfs, und der Bart auf der rechten Seite bei den männlichen Arrestaten, glatt abgeschoren, und dieses Abscheeren alle 14 Täge wiederholt, auf der linken Seite aber dem Haupthaare und Bart sein freier Wachsthum gelassen werden solle."

Auf das weiters beigefügte Ersuchen der gedachten Regierung zu Arolsen wird den Großherzoglich Hessischen Justiz- und Polizey-Beamten und Ortsobrigkeiten der Provinz Hessen hierdurch aufgegeben, alle auf diese Weise ausgezeichnete Individuen, Falls sie sich nicht durch einen, ihre Person genau bezeichneten, vom Schloß-Commandanten, Major Leonhardi zu Waldeck ausgestellten Entlassungsschein legitimiren können, auf Betreten sogleich verhaften und zum Zuchthaus dahin zurückliefern zu lassen. Giesen den 13ten April 1812.

Großherzoglich Hessische für das Oberfürstenthum Hessen angeordnete Regierung.

Freiherr von Stein.

vt. Seyd.

## LVI.

Publicandum, die frühe Confirmation der Kinder betreffend.

Es ist bekannt, daß zur Confirmation von Kindern, welche vor der jährlichen Pfingstenconfirmation das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, es jedoch in demselben Jahr noch erreichen, dennoch jedesmal die Dispensation des hiesigen Collegii erforderlich ist, daß aber diese für Kinder, welche erst noch im folgenden Jahr 14 Jahre alt werden, in regula nicht ertheilt werden darf, wenn gleich manchmal aus ganz besonders dringenden Ursachen, nach Großherzoglicher Genehmigung, noch nachgesehen und für solche Kinder (vorausgesetzt, daß sie doch vorzügliche, wenigstens für den genossenen Unterricht die hinreichende Religionskenntnisse erlangt hatten und wenigstens auch in den ersten Tagen oder Wochen des folgenden Jahrs das gesetzliche Alter erreichen) die Dispensation ebenfalls ertheilt worden ist.

Man hat aber mit Mißfallen bemerken müssen, daß diese Vorgänge nun auch eine Menge Eltern oder Eltern vertretende Leute kühn genug gemacht haben, gleich als ob die Kinder ein Vieh wären, das, sobald es einigermaßen dienstfähig ist, eingespannt werden müße, nicht allein um jeder gewöhnlichen Ursache willen, besonders aber, wenn sie deren früheren Hülfe in ihrem Hauswesen einigermaßen zu bedürfen glaubten, um ähnliche Dispensation einzukommen, sondern hierbey auch das Maas dermaßen zu überschreiten, daß sie selbst für solche Kinder, welche zur Confirmationszeit das 13te Jahre kaum zurückgelegt, wohl gar noch nicht erreicht hatten, und welche nicht einmal die wenigstens vorauszusetzende volle Religionskenntnisse besaßen, die Dispensation erdringen zu wollen.

Nicht zu gedenken, daß in solchen Fällen den Gesuchen doch nicht Statt gegeben werden kann, folglich diese nur viele ausserordentliche Berichtserforderungen sodann Erstattungen der doch alsdann desfalls besonders befohlenen unterthänigsten Berichte an höchstpreißliches Ministerium — den Supplicanten aber nur vergebliche Kosten verursachen, sondern daß solche Eltern oder Elternstellevertreter dadurch nur einen schlechten Beweis der Sorgfalt für das eigene Wohl der Kinder abzulegen sich nicht entblöden, wenn sie solche blos aus eigennützigen hochmüthigen, oft auch leichtfertigen Absichten, lieber vor erlangten hinreichenden Religionskenntnissen und erforderlicher reiferen Ueberlegung dem Schulunterricht zu entziehen suchen und dadurch deren nachmalige, ohnehin seit einiger Zeit mehr und mehr einreißende frühere Gottes- und Religions-Vergessenheit und daraus folgende Unsittlichkeit und selbst die Vergessenheit der Pflichten gegen sie als Eltern mehr befördern helfen mögen.

Um

Um diesem besonders seit 2 Jahren immer mehr überhand nehmenden Unwesen und oft sehr zudringlichen Sollicitiren Einhalt zu thun, wird hiermit bekannt gemacht und verordnet, daß

1.) nur ganz ausserordentliche dringende Umstände, welche entweder bei den Eltern oder den Confirmanden-Kindern selbst obwalten müssen, erfordert werden, wenn für Kinder, welche nicht noch in dem Confirmationsjahre selbst das 14te Jahr vollenden, sondern etwa in den ersten Tagen oder Wochen eben dieses Confirmationsjahrs schon das 13te Jahr zurück gelegt haben, folglich im folgenden Jahre zu eben der Zeit 14 Jahre erreichen, die Zulassung zur Confirmation dispensando zu gewarten haben sollen, daß

2.) sobald es mehrere Wochen oder gar Monate anbetrift, nie mehr dispensirt werden wird, es müßten denn noch ganz eigen ungewöhnliche Umstände es nöthig machen, daß

3.) auch in diesen Fällen wenigstens den Kindern von dem Orts-Geistlichen, das pflichtmäßige Zeugniß vorzüglicher und zur Confirmation ganz hinreichender Religionskenntnisse muß beigelegt werden können.

Den Orts-Geistlichen wird eben zur unerläßlichen Pflicht gemacht, in ihren jährlich zu erstatten habenden Berichten uber Kinder, welche, um vor dem zurückgelegten 14ten Jahre confirmirt werden zu dürfen, die gewöhnliche Dispensation doch noch nöthig haben, nicht allein über die hinlängliche Fähigkeiten der Kinder, ihr auf die ihnen theuer seyn müssende Pflichten abzulegendes Zeugniß jedesmal mit einzusenden, sondern auch Kinder, welche erst im folgenden Jahr 14 Jahre alt werden, gar nicht in solche allgemeine Berichte aufzunehmen, ohne wenigstens ausserordentliche und äusserst dringende Umstände, welche für die dennoch zu ertheilende Dispensation sprechen würden, anführen, auch diesen Kindern das Zeugniß ertheilen zu können, daß sie, ihres geringen Alters ohnerachtet, doch vorzügliche gute Kenntnisse und eine ausgezeichnete gute Aufführung besitzen. Sie haben dabei solche Eltern, welche es wagen würden, aus dem gewöhnlichen Grunde, daß sie zu ihrer besseren Unterstützung oder um die Kinder wohl auch nur, durch Verdingen als Knechte und Mägde, oder Hingeben zu Handwerkern, früher aus dem Brod zu bekommen, die Aufnahme derselben in das Dispensations-Verzeichniß verlangen zu wollen, kurzer Hand abzuweisen und ihnen auch abzurathen, sich durch Suppliciren keine vergebliche Kosten zu machen. Giessen den 16ten April 1812.

Großherzoglicher Kirchen- und Schulrath daselbst.

Ch. von Buri. Schmidt.

## LVII.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Da zur Anzeige gekommen ist, daß die gesetzliche Bestimmung, wornach keine Holzverkäufe aus Kommunalwaldungen dürfen unternommen werden, wenn nicht die Erlaubniß dazu von Unserm Oberforstkollegium ertheilt worden ist, nicht gehörig, besonders in Unsern Souverainetätslanden, befolgt werde, so finden Wir Uns bewogen, hiermit weiter zu verordnen:

1.) Für einen jeden Holzverkauf aus Kommunalwaldungen, welcher vorgenommen wird, ohne daß die Erlaubniß dazu von dem Oberforstkollegium erheilt worden ist, sollen diejenigen Mitglieder des Gemeindsvorstandes, oder der Gemeinde, welche denselben im Namen der Gemeinde vorgenommen haben, mit zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden.

2.) Der Beamte, oder wer etwa sonst einen Holzverkauf aus Kommunalwaldungen, wozu das Ober-

forstkollegium die Erlaubniß nicht ertheilt hat, erlaubt, oder dirigirt, oder durch Andere dirigiren läßt, soll mit zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden.

3.) Unsere Forstdiener, so wie die Hoheits- und übrigen Beamten, haben die besondere Pflicht, auf die Uebertretung dieser Verordnungen ein wachsames Auge zu halten, und die Uebertretungen, welche ihnen zur Kenntniß kommen, dem Oberforstkollegium unverzüglich zur Bestrafung anzuzeigen.

4.) Das Oberforst-Collegium wird zu den Untersuchungen der einzelnen Fälle besondere Aufträge ertheilen. Diese können, so viel die Souverainetätslande und übrigen Patrimonialgerichtsbezirke betrift, auch den Hoheitsbeamten ertheilt werden.

5.) Die Strafgelder fallen, ohne Unterschied der Gerichtsbezirke, der Staatskasse anheim.

Urkundlich Unseres eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 23. April 1812.

(L. S.) LUDEWIG.

## LVIII.

Auf geschehene Mittheilung und Ersuchen des Königlich Westphälischen Präfecten des Werra-Departements, wird nachstehender von demselben erlassener Aufruf öffentlich hierdurch bekannt gemacht:

Aufruf an die abwesenden Conscribirten des Werra-Departements.

Alle zur Aushebung des Jahrs 1792 gehörige Conscribirte des Werra-Departements, welche gegenwärtig von ihrem gesetzlichen Wohnort abwesend sind, werden hierdurch aufgefordert, sich sofort, nachdem ihnen dieser Aufruf bekannt wird, in ihre Heimath zu begeben und vor dem Rekrutirungsrath dieses Departements zu stellen, welcher zur definitiven Untersuchung der Conscribirten, womit die Ziehung verbunden ist, vom 25. April bis zum 17. Mai d. J. versammlet seyn wird.

Diejenigen, welche diesem Aufruf nicht Folge leisten, verlieren das Recht zu losen, alle Ansprüche auf eine gesetzliche Begünstigung und werden zum Zuerstmarschiren verurtheilt.

Marburg, den 15. April 1812.

Der Präfect des Werra-Departements
(unterz.) A. v. Trott.
Für die Ausfertigung der General-Secretair
v. Baerll.

Es wird zugleich nicht nur in Beziehung hierauf, sondern auch in Beziehung auf die vorliegenden Verordnungen vom 4. und 20. August 1808 und die bei früheren ähnlichen Aufforderungen bekannt gemachten Bestimmungen sämmtlichen Ober- und Unter-Beamten der Großherzoglichen Staaten ernst gemessenst anbefohlen, durchaus keine junge Pursche des Königlich Westphälischen Werradepartements, welche zur Aushebung des Jahrs 1792 gehörig sind, in ihren anvertrauten Amts-Gerichts und Verwaltungs-Bezirken zu dulden, wenn solche sich nicht legitimiren können, daß sie ihrer Conscriptionspflicht Genüge geleistet haben, unter keinem Vorwande einem solchen Conscriptionsjünglinge irgend einen Aufenthalt in dem Großherzogthum zu gestatten, sondern solche Jünglinge unverzüglich in ihre Heimath zurückzuweisen. Darmstadt, den 24. April 1812.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.
Klipstein. Zimmermann. Schenck.

vt. Merck.

## LIX.

Da die meisten der in den Souverainetäts-Landen bestehenden Justiz-Kanzleien, nach der, in dem §. 20. der allerhöchsten Declaration vom 1ten August 1807 enthaltenen Bestimmung, nur mit einem Director und zwei Räthen besetzt sind und sich mehrmals der Fall zugetragen hat, daß

wenn eins der Mitglieder, aus einem erheblichen Grunde, an der Entscheidung einer Rechtssache keinen Antheil nehmen konnte, von den Partheien bei dem Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichte darauf angetragen worden ist, daß einem der Großherzoglichen Hofgerichte zur Entscheidung der Sache der Auftrag ertheilt werden möge, die Partheien jedoch alsdann, wenn die zwei in solchen Fällen noch übrig bleibenden Mitglieder der Kanzleien in ihren Anträgen einig sind, eben kein wesentliches Interesse dabei haben, darauf zu bestehen, daß ihre Sache von drei Votanten entschieden werde; So wird hierdurch verordnet: daß die Justiz-Kanzleien auch alsdann, wenn nur zwei in ihren Anträgen einverstandene Votanten vorhanden sind, in Rechtssachen zu erkennen befugt und blos in denjenigen Fällen, wo diese uneinig wären, an das Großherzogliche Ober-Appellations-Gericht, zu Einholung weiterer Verfügung, zu berichten, gehalten seyn sollen. Wonach sich daher die Justiz-Kanzleien sowohl, als die Partheien, welche es betrift, in Zukunft zu achten haben.

Darmstadt den 27ten April 1812.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr v. Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

Heinemann.

## LX.

## LUDEWJG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Die für Unsere altheſſische Lande erlassene Forststrafordnung von 1776 und 1780 haben die Einrichtung, daß, wenige Fälle ausgenommen, der dem Waldeigenthümer zu ersetzende Holzwerth oder zu leistende sonstige Schadensersatz nicht abgesondert von der verwirkten Geldstrafe, sondern zugleich mit dieser, und in ihr enthalten, den Frevlern angesetzt werden, wogegen dann den Gemeinden und Privaten, denen durch Forstfrevel Holz entwendet oder sonst Schaden zugefügt ist, der Werth des Holzes oder sonstigen Schadens aus den Strafgeldern ersetzt werden soll.

Da diese Einrichtung für die gegenwärtige Zeit nicht mehr passend ist, so finden Wir uns bewogen, vorläufig und bis die allgemeine Forststrafordnung für unser ganzes Großherzogthum wird erlassen seyn, für unsere altheſſische Lande gesetzlich zu verordnen:

1.) Für alle diejenige Forstfrevel, welche in Unsern altheſſischen Landen zur Untersuchung und Bestrafung kommen, und welche von der Art sind, daß in der bisher darauf gesetzten gesetzlichen Geldstrafe zugleich der Holzwerth und Schadensersatz enthalten waren, sollen nur zwei Drittheile der bisherigen gesetzlichen Geldstrafe angesetzt werden.

2.) Dagegen sollen die Forstfrevler verurtheilt und angehalten werden, dem Waldbesitzer den wahren Betrag des Holzwerthes und sonstigen Schadens, nach pflichtmäßiger Taxe der beeidigten Forstdiener oder sonst bewirktem vollständigem Beweis, noch besonders zu bezahlen.

3.) Für solche Forstfrevel, in deren bisherigen gesetzlichen Geldstrafe der Holzwerth oder sonstige Schadensersatz nicht zugleich enthalten war, hat es vor der Hand bei den bisherigen Strafansätzen sein Bewenden.

4.) Diese Dispositionen sollen gelten, ohne Unterschied, ob der Frevel begangen ist in Waldungen, die Uns selbst oder die andern gehören.

5.) Von Freveln in solchen Waldungen, die Wir mit andern gemeinschaftlich besitzen, fällt vom Holzwerth oder sonstigen Schadensersatz dem Miteigenthümer derjenige Antheil zu, der im Verhältniß mit seinem Antheil am gemeinschaftlichen Walde steht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 25ten April 1812.

(L. S.) LUDEWJG.

## LXI.

Es ist die Anzeige geschehen, daß die Schulkinder auf dem Lande öfters zu Treibjagen gebraucht, und dadurch vom Besuch der Schule und des Gottesdienstes abgehalten werden, welcher Mißbrauch von dem Großherzoglichen Oberforstcollegio keineswegs gebilligt wird, denn nach einer von demselben erhaltenen Nachricht ist es schon längst verboten, Kinder, welche noch die Schule besuchen, bei Treibjagen als Treiber zu gebrauchen. Sämtliche Großherzogliche Inspectoren, Landdechante und Pfarrer des Fürstenthums Starkenburg werden daher von diesem Verbot hiermit in Kenntniß gesetzt, und haben dieselbe ihre Schullehrer anzuweisen, und die Schul- und Kirchenversäumnisse der Schulkinder unter dem Vorwande der Treibjagen, fernerhin nicht mehr zu gestatten.

Darmstadt den 10ten April 1812.

Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Freiherr v. Rathsamhausen. Freiherr v. Gruben. Berchelmann.

vt. Hoppé.

## LXII.

Durch die eingeführte neue Grundsteuer, und durch Abschaffung der sogenannten Schatzung hat die höchste Verordnung vom 26ten September 1806, welche die Beiträge zu den Verpflegungs-Kosten derjenigen armen Kranken, die nur in besonderen Anstalten die erforderliche Behandlung und Vorsorge finden können, einen Theil ihrer Anwendbarkeit verloren.

Es ist daher höchsten Orts näher bestimmt, daß zwar zur Bestreitung der erforderlichen Kosten 1.) sämtliche im Herzogthum befindlichen, und unter höherer Oberaufsicht stehenden Local-Armenfonds jährlich 5 Procent ihrer fixen Renten fortbezahlen, daß jedoch dieser Beitrag in keinem Fall erhöhet werden solle;

Daß 2.) gleichfalls die westphälische Dispensations-Kasse für einen Verpflegungsfall jährlich fünf und zwanzig Florin bis auf weitere Verfügung zu entrichten habe;

und daß 3.) die hiernach, noch ferner erforderliche Summe auf die Kasse des Amts, wozu der arme Kranke gehört, von der Regierung angewiesen werden solle.

Uebrigens bleiben die Pfarrgemeinden zur Unterhaltung ihrer gewöhnlichen Armen verbindlich.

Arnsberg den 21ten April 1812.

Aus Höchstem besondern Auftrag
Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung
Minnigerode. v. Weichs.

vt. Zumbroich.

## LXIII.

Da nach eingelangter Nachricht von Großherzoglicher Universität dahier die nothwendige, jetzt vorzunehmende Reparatur des anatomischen Theaters, es, bis zu deren Vollendung, unmöglich macht, die sonst in Gemäßheit der vorliegenden Landesherrlichen Verordnungen und des in der Großherzoglichen Zeitung inserirten Regierungs-Publicati vom 24ten October 1809 an dasselbe abzuliefernden Kadaver unterzubringen; So wird den sämtlichen Großherzoglichen Beamten des Oberfürstenthums Hessen aufgegeben, diese Ablieferung bis zur Beendigung der gedachten Reparatur, wovon weitere Nachricht erfolgen wird, unterbleiben zu lassen. Giessen den 2ten May 1812.

Großherzoglich Hessische für das Oberfürstenthum Hessen angeordnete Regierung.

Freiherr v. Stein.

vt. Fuhr.

Digitized by Google

## LXIV.

Da es vorgekommen ist, daß die um Kriegsdienstbefreiung nachsuchenden Unterthanen persönlich dahier erscheinen und angeben, von den Beamten angewiesen worden zu seyn, ihre Gesuche dadurch zum Amtsbericht zu befördern, dieß aber der bestehenden Verordnung vom 1ten May 1808 gänzlich zuwider ist; so wird sämmtlichen Beamten hierdurch anbefohlen, sich genau nach jener Verordnung zu richten und in Fällen, wo die Unentbehrlichkeit des Dispensanden ausser Zweifel gesetzt ist, unaufgefordert anhero Bericht zu erstatten, im andern Falle aber die Unterthanen nach gedachter Verordnung zu bedeuten, damit dieselben nicht in unnöthigen Kosten- und Zeitaufwand versetzt werden.

Darmstadt, den 5ten May 1812.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Schenck.

vt. Merck.

## LXV.

Da die Fälle vorgekommen, daß ungeachtet der so deutlichen höchsten Verordnung wegen Einführung der Wanderbücher vom 13ten Nov. 1809. in Nro. 138. der Großherzoglichen Zeitung und des Publikats dahiesiger Regierung vom 30ten Juni 1810 in Nro. 81. der Großherzoglichen Zeitung, dennoch von verschiedenen Beamten keine Wanderbücher angeschafft und die Handwerkspursche mit Attestaten zu Extrahirung von Reisepässen hierher geschickt worden; so werden hiermit nochmals sämtliche Beamten der Provinz Hessen zur pünktlichen Erfüllung der gedachten Verordnung angewiesen, mit dem Anfügen, daß bei künftigen Kontraventionsfällen der Art, jedesmal ohne Weiteres eine Strafe von 5 Rthlr. werde erkannt werden.

Giessen den 5ten May 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein.

vt. Fuhr.

## LXVI.

Die unterzeichnete Behörde findet sich bei den zahlreichen Truppen-Durchmärschen durch die Etappenplätze Seligenstadt und Miltenberg veranlaßt, den, mit dem Einquartierungs-Geschäft beauftragten Behörden, die größte Sorgfalt in möglichst gleicher Vertheilung der Einquartierungs-Last, zu empfehlen.

Nach der Großherzoglichen Verordnung vom 11ten Februar 1806, soll die Einquartierungs-Last nach dem Vermögens- und Nahrungs-Stand der Eingesessenen und Possessionirten, repartirt werden; es muß also, sowohl auf Vermögen, als auf Erwerb jeder Art, Rücksicht genommen werden. Niemand ist in der Regel einquartierungsfrei. Keine Ausnahmen, wegen Dienst- und andern persönlichen Verhältnissen, können Statt finden, wenn sie nicht von unterzeichneter Behörde ausdrücklich anerkannt und genehmigt sind. Darmstadt den 11ten May 1812.

Großhherzoglich Hessische Land-Kriegs-Kosten-Commission der Provinz Starkenburg.

v. Bigeleben.

vt. Scherer.

## LXVII.

Da aus sehr bewegenden Ursachen das Botengehen und Brieftragen aus dem Lande, zu dem im Felde stehenden Großherzogl. Truppen-Corps schlechterdings untersagt ist, und jeder, der sich dem-

ungeachtet damit abgeben sollte, sich zu gewärtigen hat, daß er, bei seinem Erscheinen bei dem Corps als Arrestant nach Haus zurückgeschickt und außerdem noch gehörig bestraft werden wird; so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht.

Denjenigen Personen übrigens, welche sich mit ihren Angehörigen im Felde schriftlich unterhalten wollen, ist erlaubt, ihre — versteht es sich — auf möglichst feines Papier geschriebene und kein großes Volumen enthaltende Briefe zur Ober-Kriegs-Canzley-Botenmeisterey abzugeben, wo sie mit den herrschaftlichen Pakets kostenfrei spedirt werden sollen. Darmstadt, den 12. May 1812.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Schenck.

vt. Zimmermann.

## LXVIII.

Georg Peter Hildenbeutel und Michael Ackermann, zwei ledige Pursche zu Waldmichelbach, Amts Lindenfels, sind wegen grober, theils thätlicher, theils wörtlicher Excesse gegen die daselbst stationirten zwei Landschützen, gelegentlich ihrer Dienstverrichtung, der Erstere zu einem dreimonatlichen, der Letztere zu zweimonatlichem, in dem hiesigen Correktionshaus zu verbüßendem Arrest Allerhöchst kondemnirt worden.

Welches man hiermit, als warnendes Beispiel, öffentlich bekannt macht.

Darmstadt, den 8. May 1812.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Klipstein. Scriba. Schenck.

vt. Fabricius.

## LXIX.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Da die tägliche Erfahrung lehrt, daß die vielfältigen Arten der in Unsern Staaten üblichen Retracte oder Abtriebs-Rechte, den nachtheiligsten Einfluß auf den Handel und Wandel haben, auch den Unterthan in viele kostbare Streitigkeiten und Prozesse verwickeln; die in mehreren vorhergehenden Verordnungen enthaltene Einschränkungen und Bestimmungen aber, den Zweck diesen Nachtheil gänzlich zu heben, nicht vollständig erreichen können; so finden Wir Uns bewogen für Unsere sämmtliche Großherzogliche Lande folgendes gesetzlich zu verordnen:

a.) Alle Arten von Retracten, Naher- oder Abtriebs-Rechten, welche durch Ortsgewohnheit eingeführt oder durch Orts-Statuten auch Landes-Verordnungen bestätigt sind, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, sollen im ganzen Umfang Unsers Großherzogthums, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, als völlig aufgehoben angesehen werden.

b.) Ein gleiches verordnen Wir in Ansehung der durch Testamente oder Verträge bestimmten Näher-Rechte und Retracte so, daß nicht nur bei denen zur Zeit der Publication dieser Verordnung bereits errichtet oder eröfnet gewesenen Testamenten oder Verträgen das daraus erworbene Recht als nicht existirend angesehen, sondern daß auch jede Clausel dieser Art, welche einem künftig zu errichtenden Testament oder Vertrag hinzugefügt werden würde, als nicht geschrieben und gänzlich kraftlos betrachtet werden soll.

c.) Der Retract der christlichen Unterthanen in Unsern Landen gegen die Juden, welche sich mit Immobilien ankaufen, ist ebenfalls unter den aufgehobenen Näher-Rechten begriffen; jedoch

hat es vor der Hand dabei sein Verbleiben, daß kein jüdischer Unterthan ohne Unsere Landesherrliche Concession einige Immobilien acquiriren könne.

d.) Unsere sämtliche Landes-Gerichte haben in Gemäsheit dieser Verordnung überall keine Klagen, welche einen Retract oder Abtriebs-Recht irgend einer Art zum Grund haben, ferner anzunehmen, sondern den Kläger also gleich damit abzuweisen, und dieses auch alsdann, wann das Recht zu retrahiren oder der Retracts-Fall bereits vor der Publication dieser Verordnung eröfnet oder eingetreten, die Klage selbst aber nicht gerichtlich angebracht wäre. — Dagegen wollen Wir, daß alle Prozesse welche einen Retract zum Gegenstand haben, und bereits vor Publication dieser Verordnung gerichtlich anhängig gemacht sind, ihren Lauf behalten, mithin nach der bisher bestandenen Observanz und den frühern Verordnungen beendigt und entschieden werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 15ten May 1812.

(L. S.) LUDEWIG.

Coulmann, Geheimer Referendair.

## LXX.

Die Ausschreibung einer zweiten Monatssteuer zum Behuf der Landkriegskosten der Provinz Starkenburg betreffend.

Zu Bestreitung der, von den Etappenplätzen Seligenstadt und Miltenberg bereits getragenen und ferner zu tragenden, Kriegslasten, ist ein neuer Geldbeitrag von der Provinz Starkenburg erforderlich. Es wird demnach mit höchster Genehmigung andurch verordnet, daß abermals der Betrag einer Monatssteuer, nach den Registern des ersten Semesters 1812, mithin ganz in der nämlichen Art, wie die, unterm 22ten Februar ausgeschriebene, in der Provinz Starkenburg erhoben, und binnen vier Wochen zur Landkriegskosten-Kasse eingeschickt werden soll.

Nach Ablauf von sechs Wochen haben die Großherzogliche Hoheits- und Rentämter über die geschehene Befolgung mit Beilegung der Berechnung und Abschriften von den Quittungen der Landkriegskosten-Kasse, an die unterzeichnete Behörde zu berichten. Darmstadt den 18ten May 1812.

Großherzoglich Hessische Land-Kriegskosten-Commission der Provinz Starkenburg.

v. Bigeleben.

vt. Scherer.

## LXXI.

Da bemerkt worden, daß bei Gesuchen um Kriegsdienstbefreiung nicht von allen Beamten die dabei erscheinenden Berichts- und andere Gebühren auf gleiche Art angesetzt werden, eine Gleichheit hierunter aber durchaus nothwendig ist, so haben sammtliche Justizbeamte in den Domanial- und Hoheitsbeamte in den Souveränetäts-Landen den Betrag aller durch solche Gesuche veranlaßten Gebühren binnen 4 Wochen hierher einzuberichten. Darmstadt den 12. May 1812.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

von Weyhers. Klipstein. Scriba. Kekulé.

vt. Merk.

## LXXII.

Die unterm 8ten September 1780 erschienene höchste Verordnung, nach welcher die Wiedertäufer von Entrichtung der jurium stolae beim Taufen, Copuliren, Confirmiren und Beerdigen gänzlich befreit und nur zur Zahlung von zehn Kreuzer Einschreibgebühr bei der Geburt eines Kindes

gehalten seyn sollen, wird hierdurch auch auf die seit 1803 dem Fürstenthum Starkenburg einverleibte Entschädigungs- Souverainetäts und neuesten Domanial- und Souverainetätslande ausgedehnt, und haben sich die betreffenden protestantischen Inspektoren und Pfarrer nach derselben genau zu achten. Darmstadt den 8ten May 1812.

Vermöge höchsten Auftrags
Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.
Freiherr von Rathsamhausen. Brade.

vt. Hoppé.

## LXXIII.

(Die kaiserlich-französische Naturalisations-Decrete betreffend.)

In Folge des unterm 28ten Februar dieses Jahrs erlassenen, in No. 26. der Großherzoglich Hessischen Zeitung eingerückten, Publikandums wird ohne Unterschied des Standes und Ranges, sämmtlichen, im hiesigen Großherzogthum befindlichen Eingebornen des französischen Reichs, auf welche die kaiserlich französischen Naturalisations-Beschlüsse am 26. und 28. August 1811 und 21. Januar dieses Jahrs in Anwendung gebracht werden könnten, zur Belehrung und Nachachtung in ihrem Verhalten folgendes bekannt gemacht:

1) Alle durch jene Kaiserlichen Beschlüsse betroffene Mannspersonen, welche aus dem gegenwärtigen Umfange des französischen Reichs gebürtig, im hiesigen Großherzogthum als Staatsbürger aufgenommen, oder darin als Diener angestellt sind auch nicht in dem nachstehenden dritten Absatz als ausgenommen angegeben sind, haben der Regel nach, wenn sie sich den, in dem kaiserlichen Normativ-Decret vom 26. August 1811 ausgesprochenen Nachtheilen nicht aussetzen wollen, sondern theils ihre Naturalisation im Ausland, theils aber die Erlaubniß entweder zur Rückkehr nach Frankreich, oder zur einstweiligen Fortsetzung ihres bisherigen Aufenthalts oder Dienstes im hiesigen Großherzogthume zu erhalten wünschen, eine hiernach geeignete Bittschrift an den kaiserlich französischen Justizminister Großrichter zu Paris, vor dem Eintritt der gesetzlichen Frist vom 26. August 1812 gelangen zu lassen, und dieselbe zu dem Ende bei dem am hiesigen Hofe accreditirten kaiserlich französischen Gesandten, zur gefälligen Beförderung nach Paris, in Zeiten einzureichen.

2) Zur Vermeidung aller Irrungen und Verzögerungen wird vorgedachten diesseitigen Staatsangehörigen zur Nachachtung eröffnet, daß ihre an den kaiserlichen Justizminister Großrichter in französischer Sprache zu richtenden, eigenhändig, auch unter amtlicher Beurkundung der Unterschrift zu unterzeichnenden Gesuche, im wesentlichen und in zweckmäßiger Kürze, nachfolgendes bestimmt enthalten müssen: den Vor- und Zunamen des Bittstellers, sein Alter, den Geburtsort, Stand oder Gewerb, seinen letzten innerhalb des französischen Reichs gehabten Wohnsitz, den Zweck und die Beweggründe seiner Bitte. Denjenigen Individuen, die der Fassung solcher Petitionen unkundig seyn dürften, haben die Beamten ihres Wohnsitzes, welchen durch die Großherzogliche Regierungen gedruckte Formularien zu solchen Vorstellungen zugehen werden, Amtshalber die nöthigen Belehrungen zu ertheilen und mit ihrem Rath beizustehen. Da übrigens solche Erlaubnißgesuche, nach den vorliegenden kaiserlichen Decreten, lediglich als Partie- und nicht als Staatssache behandelt werden, und deswegen von jedem Betheiligten individuell in eigenem Namen angebracht werden müssen, so können, in einzelnen Fällen, keine diesseitigen Staatsverwendungen hierüber eintreten. Demnach wird es der hiesige Hof bei der sehr angelegentlichen Verwendung bewenden lassen, die von ihm, zur Unterstützung aller Gesuche von den im Falle jener kaiserlichen Decrete

sich

sich befindenden diesseitigen Staatsangehörigen, bei dem französischen Staatsherrscher schon eingelegt worden ist.

3) Ausgenommen von der, nach vorstehendem ersten Absatz, innerhalb der genannten Frist nachzusuchenden kaiserlichen Ermächtigung, sind diejenigen, welche zwar aus den an Frankreich abgetretenen, oder mit demselben vereinten Landen gebürtig sind, vor der Zeit aber, wo diese Abtretung oder Vereinigung erfolgte, oder ausgesprochen wurde, schon in den hiesigen dermalen Großherzoglichen Landen als Unterthanen aufgenommen, oder darin zu Staatsdiensten angestellt gewesen waren, mithin dadurch in beiden Fällen, die hierländische Naturalisation erlangt hatten.

4) Unter der Disposition des kaiserlichen Dekrets sind diejenigen Frauenspersonen nicht begriffen, welche sich in die hiesigen Lande bisher verheurathet haben, als welche dadurch für hierländisch naturalisirt zu achten sind. Ein gleiches gilt von solchen Frauenspersonen aus dem französischen Reich, welche hinfuhro, nach Beibringung der zur Heurath erforderlichen Zeugnisse von der französischen Obrigkeit, sich in den hiesigen Landen ordnungsmäßig verehelichen. Französische Staatsangehörigen bleiben aber diejenige Frauenspersonen, die, ohne in die hiesigen Lande sich zu verheurathen, sich in denselben aufhalten oder niederlassen.

5) Da das hiesige Gouvernement darüber in Kenntniß gesetzt seyn muß, ob und welche von seinen, im Falle der angeführten kaiserlichen Decrete sich befindenden Staatsangehörigen, die befragten Erlaubnißgesuche bei der genannten französischen Behörde angebracht und welchen Erfolg ihre deshalb gethanen Schritte gehabt haben, so wird allen denjenigen, welche dergleichen Bittschriften übergeben haben, bei Vermeidung nachtheiliger Folgen, hierdurch befohlen, und es zu ihrer Dienst- und Unterthanen-Pflicht gemacht, über ihre deshalb gethane Schritte und deren Erfolg bei der unterzeichneten Behörde seiner Zeit die Anzeige zu thun.

Die Großherzoglichen Staatsdiener insbesondere, welche bei der kaiserlich französischen Behörde, um die Erlaubniß in hiesigen Diensten zu bleiben, nachsuchen werden, müssen die Anzeige von der Uebergabe ihrer desfalsigen Petionen vor Ablauf von 3 Monaten nach dem 26. August 1812 um so mehr thun, wenn sie, nach Umständen, sich nicht in dem Falle sehen wollen, durch Unterlassung solcher Anzeige, als ihre Großherzoglichen Dienste aufsagend, geachtet zu werden.

Darmstadt, den 23. Mai 1812.

Auf allerhöchsten Special-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Strecker.

Heinemann.

## LXXIV.

Da über die Anwendung §. 15. der, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft unterm 25ten May 1811 erschienenen höchsten Verordnung, in Hinsicht des Abkaufs und der Besteuerung der übrig bleibenden Frohnen, Zweifel entstanden sind; so sehen Wir Uns veranlaßt, Nachstehendes hierdurch zur Belehrung und Nachachtung bekannt zu machen.

Die Frohnen sind entweder:

1.) Staats- oder Landes-Frohnen, oder
2.) Amts- und Gemeinde Frohnen, oder
3.) Domanial- und Gutsherrliche Frohnen.

Unter Staats- oder Landes-Frohnen sind diejenigen Frohnen zu verstehen, welche einen allgemeinen Staatszweck beabsichtigen, und sonach aus keinem besondern Titel, folglich weder aus Guts-

herrlichem Nexus, noch aus der Leibeigenschaft u. s. w. entspringen. Zu den Staatsfrohnen gehören hiernach z. B. das Machen und Fahren des für den Hof, das Militar, so wie des zur Besoldung der Landes-Collegien und Diener, in den Landesherrlichen Waldungen angewiesenen Holzes, der zu gleichem Zwecke angewiesenen Früchte und Fourage — die zur Erbauung und Unterhaltung der Residenz-Schlösser, Dicasterial- und übrigen zu allgemeinen Staatsanstalten gehörigen Staats-Gebäude und Anlagen erforderlichen Baufuhren und Frohnen u. s. w.

Diese Frohnen können so wenig abgekauft, als in Steuerkapitals Abzug und Ansatz gebracht werden, indem sie eine Last sind, die dem ganzen Lande aufliegt, und von demselben nach dem Maaße der Kräfte getragen werden muß; und wo die Vertheilung dieser Last nach solchem Maaße bisher noch nicht gänzlich bewirkt seyn möchte, werden die einschlägigen Behörden dafür sorgen, daß eine richtigere Vertheilung bis zum Anfange des Jahrs 1813 hergestellt werde.

Unter Amts- und Gemeinde Frohnen, sind solche von den Aemtern und Gemeinden zu leistende gemeinsame Arbeiten zu verstehen, welche zu der Aemter und Gemeinden eigenem Besten oder zur Bewirkung von Amts- und Gemeinde Zwecken nöthig sind. Auch diese Frohnen können nicht abgekauft, und eben so wenig in Steuerkapitals Abzug und Ansatz gebracht werden:

Die Domanial- und Gutsherrliche Frohnen sind entweder

a.) Ausflüsse der Leibeigenschaft, oder

b.) bloße gutsherrliche Berechtigungen

Diejenigen Domanial und Gutsherrlichen Frohnen, welche Ausflüsse der Leibeigenschaft sind, müssen in jedem Falle abgekauft werden, es mag die Leibeigenschaft rein persönlich, oder mit dem Besitz eines bestimmten Gutes verbunden seyn. Von allen Domanial- und Gutsherrlichen Frohnen aber, über deren ursprünglichen Grund keine genügende Aufklärung zu erhalten ist, soll nach §. 15. der höchsten Verordnung angenommen werden, daß sie Ausflüsse der Leibeigenschaft seyen, selbst in dem Falle, wenn auch sonst keine Spuren der Leibeigenschaft mehr vorhanden wären. Diejenigen Domanial- und Gutsherrlichen Frohnen aber, welche blos Gutsherrliche Berechtigungen sind, brauchen nicht nothwendig abgekauft zu werden. Der Pflichtige kann jedoch die Verwandlung solcher Frohnen in einen ständigen jährlichen Grundzins, und demnach auch den Abkauf derselben, zu Folge der, wegen der Theilbarkeit der Güter unterm 9ten Februar 1811 erschienenen Landesherrlichen Verordnung bewirken.

Werden solche Frohnen in einen ständigen jährlichen Grundzins verwandelt; so kommt solcher den Berechtigten eben so, wie jeder andere Grundzins, in Steuerkapitals Ansatz, und den Pflichtigen wird er nach demselben Maaße, wonach er in Ansatz kommt, in Steuerkapitals Abzug gebracht.

Wenn aber die Pflichtigen die Verwandlung der aus bloßen Gutsherrlichen Berechtigungen entspringenden Frohnen in einen ständigen jährlichen Grundzins nicht wollen; so soll dennoch ein Steuerkapitals-Abzug und Ansatz nach dem jährlichen Werthe solcher Frohnen Statt haben; und zwar soll der jährliche Werth derselben alsdann zuförderst nach der Angabe des Berechtigten bestimmt werden. Diese Angabe wird dem Pflichtigen bekannt gemacht, und ist derselbe damit zufrieden, so wird darnach der Steuerkapitals Abzug und Ansatz berechnet; wobei er alsdann das Recht behält, zu jeder Zeit verlangen zu können, gegen Entrichtung eines dieser Angabe gleichkommenden jährlichen ständigen Grundzinses für immer von der Frohn entbunden zu werden. Glaubt aber der Pflichtige, daß die Angabe des Berechtigten zu niedrig sey; so steht es ihm frei, den jährlichen Werth der Frohne höher anzugeben; und es soll alsdann der Steuerkapitals Abzug und Ansatz nach seiner Angabe Statt haben, wobei jedoch der Berechtigte alsdann das Recht erhält, zu jeder Zeit, gegen Nachlaß der Frohn, einen dieser Angabe des Pflichtigen gleichkommenden jährlichen ständigen Grundzins verlangen zu können.

Digitized by Google

Die schon bestehenden Frohngelder brauchen in Folge der Leibeigenschafts-Verordnung nicht abgekauft zu werden. Sie kommen jedoch dem Berechtigten nach denselben Normen, welche für die Besteuerung der Grundrenten bestehen, in Steuerkapitals Ansatz und den Pflichtigen werden sie ganz nach denselben Normen, wie sie den Berechtigen in Ansatz kommen, in Steuerkapitals Abzug gebracht. Wenn die Frohngelder nicht standig sind, sondern nach der Vieh- und Kopfzahl sich richten; so wird der Steuerkapitals Abzug und Ansatz nach einer Durchschnitts Berechnung über den Betrag solcher Frohngelder in den letzten Zehen Jahren ein für allemal fest bestimmt.

Darmstadt den 13ten May 1812.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Dörr.

## LXXV

## LUDEWJG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

In der, unterm 11ten November 1769 emanirten Justiz-Verordnung ist vorgeschrieben:

daß in vorkommenden Fallen, wo summa appellabilis vorhanden, derjenige Theil, welcher pro revisione actorum nachsucht, zu Ergreifung der Appellation anzuweisen sey, es sey denn, daß beide Theile in die Revision einwilligen, mithin des beneficii nondum deducta deducendi et nondum probata probandi, wie auch der Einbringung mehrerer Sätze sich expresse begeben, in welchem Falle aber nachher, wenn ein oder der andere Theil durch das, in revisorio abgefaßte Urtheil gravirt zu seyn vermeint, keinem Theile weiter zustehet, sich des vorhin begebenen beneficii appellationis noch zu bedienen, sondern jeder Theil schuldig und gehalten seyn solle, es bei diesem Ausspruche endlich zu belassen.

Wir haben diese Verordnung bereits auf Unsere Souverainetäts-Lande ausgedehnt, und finden Uns bewogen, um hierunter eine Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung Unserer sämtlichen Lande zu bewirken, solche auch auf diejenige Landestheile Unseres Großherzogthums, in welchen besagte Verordnung bisher noch keine Rechtskraft hatte und zwar namentlich auf das Herzogthum Westphalen zu erstrecken.

Wir befehlen daher gnadigst, daß sich in Unsern gesammten Großherzoglichen Landen nach dem Inhalte der besagten Verordnung in vorkommenden Fällen genau zu achten ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 23ten May 1812.

(L. S.) LUDEWJG.

Wreden, geheimer Referendär.

## LXXVI.

Da zur Anzeige gekommen, daß die durch den §um 73. der neuen Tranksteuer-Verordnung den Tranksteuer-Einnehmern und Accisern bei der Aufnahme des Getränks gebilligten Accidenzien, von solchen den Wirthen zur Ungebühr bei jeder einzelnen Einlage von Getränke hin und wieder zugemuthet werden wollen; so wird, zu Abstellung dieses Mißbrauchs, hiermit bekannt gemacht, daß, nach dem Sinne der erwähnten Gesetzes-Stelle, die darin bestimmte Gebühr der bei der Aufnahme anwesenden Tranksteuer-Einnehmer und Accifer, nämlich für jede Person eine halbe Maas Wein, etwas Brod oder Weck, sodann den Accisern allein vom Branntwein ein Schoppen, vom Bier und vom Obstwein eine Maas, bloß auf die erste Aufnahme wenn sich ein neuer Wirth etablirt und auf die vierteljährig geschehenden Aufnahmen und Ab-

rechnungen Bezug habe, sonst aber bei jeder einzelnen Einlage den Accisern bloß ein Trinkglas voll von dem eingelegten Getränke zu verabreichen sey.

Wornach sich zu achten ist. Darmstadt den 22ten May 1812.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Verdier.

## LXXVII.

Da die außerordentlichen Staats-Bedürfnisse, welche bereits in dem ersten Semester dieses Jahrs, neben der gewöhnlichen Steuer, den Ausschlag von Zwei Zwölftheilen des ordinairen jährlichen Steuerbetrags, als eine extraordinaire Steuer, nothwendig gemacht haben, noch immer fort bestehen, und auch in der zweiten Hälfte dieses Jahrs durch die gewöhnliche Staats-Einnahme nicht gedeckt werden können; so ist höchsten Orts verordnet worden, daß, statt des monatlichen Ausschlages von einem Kreutzer, für das zweite halbe Jahr 1812 monatlich ein und ein Drittel Kreutzer auf einen Gulden Landes-Steuer-Kapital an Steuern ausgeschlagen und erhoben werden soll.

Den Großherzoglichen Steuer-Peräquatoren dieser Provinz wird daher aufgegeben, die Steuer-Register hiernach unverzüglich zu verfertigen und zur Revision einzusenden.

Darmstadt, den 1. Juni 1812.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Hofkammer.

Bodé. Kröncke.

vt. Issel.

## LXXVIII.

Da bisher mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß verschiedene Kastenmeister sich haben beigehen lassen, die ihnen anvertraute Kastengelder gegen ihre geleistete Pflichten in ihren eignen Nutzen zu verwenden, und dieses strafbare Benehmen, welches dem deutlichen Inhalt der höchsten Landes-Verordnung §. 5. vom 30ten September 1775 schnurstracks zuwiderlauft, längerhin nicht ungeahndet gelassen werden kann, so sieht man sich genöthiget, gedachten Syhen hierdurch zu erneuern, und sämtlichen Kastenmeistern der Provinz Hessen bekannt zu machen, daß wofern ein oder der andere Rechner dergleichen Kastengelder nicht jedesmal bei der Rechnungsabhör baar vorzuzeigen im Stande ist, oder daß der Receß in Ausständen, welche behörig liquidirt worden, bestehe, zeigen kann, demselben ohne weiteres der dritte Theil des schuldig verbliebenen Recesses als Strafe angesetzt, und sofort unnachsichtlich in der Kürze mit aller Strenge beigetrieben, auch nach Befinden ein andrer tüchtiger Kastenmeister angestellt werden wird. Giessen den 28ten May 1812.

Großherzoglich Hessischer Kirchen- und Schulrath daselbst.

von Buri. Reuß.

vt. Hauser.

## LXXIX.

In dem verflossenen Jahre sind in dem Schutzpocken-Impf-Institute zu Arnsberg, und in den Aemtern des Herzogthums Westphalen von 38 zum Impfen autorisirten Aerzten 4111. Individuen vaccinirt worden. Von diesen haben 3755. die wahren Schutzpocken gehabt, und sind mit Scheinen versehen worden; 261. Geimpfte haben, weil sie zur Besichtigung nicht gekommen sind, keine Schei-

ne

ne erhalten; bei 82. Vaccinirten waren die Schutzpocken nicht ächt, und diese werden jetzt reinecu-lirt; 154. Impfungen mißlangen, und 565. Kinder konnten wegen Krankheit, zarten Alters, und übler Witterung nicht geimpft werden. Verhältnißmäßig wurden die meisten Kinder in den Aemtern Brilon, Medebach, Eslohe, Erwitte und Arnsberg vaccinirt; von den Medicinalpersonen zeichneten sich in dieser Hinsicht die Großherzogl. Amtsärzte Müller in Eslohe, Varnhagen in Brilon, und Amtschirurg Goldschmidt in Medebach aus; auch haben ausser den meisten Schultheißen, in dem Amte Eslohe, die Pfarrer zu Reiste, Grevenstein, Oedingen, Schlipprüden und der Schullehrer Becker zu Burbecke zur Verbreitung der in diesem Amtsdistricte bisher vernachläßigten Gesammt-Impfung thätig mitgewirkt.

Nimmt man die Zahl der Neugebornen in dem gewöhnlichen Verhältnisse jährlich zwischen vier und fünf tausend an, und rechnet man die ausgesetzten Impfungen, und eine geringe Anzahl der im Spätherbste im Amte Marsberg geimpften, wegen der Versetzung des dortigen Amtsarztes aber in den Tabellen noch nicht aufgezeichneten Kinder hinzu; so ist das Verhältniß dieser zu jenen fast gleich. Während der letzteren Impfungen, und im Verlaufe des ganzen Jahrs hat man keine Spur von den natürlichen oder alten Menschenpocken in dieser Provinz entdeckt. Aussergewöhnliche Erscheinungen gab es nicht; mehrere Aerzte bestatigten die Erfahrung, daß nach Einimpfung der Schutzpocken bei manchen Subjecten Krätze und andere Ausschlags-Krankheiten verschwinden. Vier Kinder zu Menden, Schmallenberg, Nehden im Amte Brilon, und Eickelohe im Amte Erwitte, starben mehrere Tage nach der Impfung an Zufällen, die durchaus nicht von der an sich gefahrlosen Unpäßlichkeit, welche mit den Kuhpocken zuweilen verbunden zu seyn pflegt, sondern aus anderen Ursachen, namentlich von Verkältung, herrührten.

Dieses Resultat mit den vorhergehenden durch diese Blätter unterm 13ten Juny 1809, 22ten May 1810 und 18ten Juny 1811. bekannt gemachten verglichen, zeigt, daß, ungeachtet mancher aus den örtlichen Verhältnissen entspringenden Schwierigkeiten die Thätigkeit der Aerzte, und das Zutrauen des Publikums wetteifernd zusammen wirken, um diese Menschen beglückende Angelegenheit zur möglichsten Vollkommenheit zu befördern.

Zur Erreichung dieser Absicht wird in Gemäßheit der wegen dieses Gegenstandes bestehenden Gesetze Folgendes hiermit weiter verfügt:

1.) Die Ordinationen vom 18ten Juny 1811. werden den Aerzten zur strecklichen Befolgung hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht; besonders erwartet man, daß die Zeit der Gesammt-Impfungen, und die Einsendung der Tabellen regelmäßig beobachtet werde.

2.) In der Folge kann man es nicht mehr nachsehen, wenn Impflinge deswegen mit keinen Scheinen versehen werden, „weil sie sich nicht zur Besichtigung eingestellt haben.“ Nach den verliegenden bestimmten Gesetzen ist es Pflicht der Impfärzte, sich zu den Vaccinirten zu begeben, sie in ihren Wohnhäusern zu besichtigen, und denjenigen, welche wahre Schutzpocken gehabt haben, die Scheine unfehlbar zuzustellen. Jeder Impfarzt, der gegen diese Vorschrift handelt, wird zur besondern Verantwortung gezogen.

3.) Die Zahl der mißlungenen Impfungen, und derer, welche unächte Pocken gehabt haben, ist verhältnißmäßig zu groß. Die Aerzte haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Ursache davon zum Theil etwa in der Beschaffenheit der Lymphe, oder in der Impfmethode, z. B. durch Stiche mit der Nadel, liege, um, durch Annahme des Bessern, diesem Mangel abzuhelfen.

4.) Auch sind viele Impfungen ausgesetzt, worüber selbst in den Tabellen kein Grund angegeben ist, und in einigen Kirchspielen ist nicht in allen Orten derselben vaccinirt, obgleich nach den Bevölkerungs-Tabellen impfungsfähige Subjecte darin vorhanden seyn mußten. Die Districts-

Impfärzte haben von nun an den übrigen Impfern größere Bezirke anzuweisen, von den Pfarrern genaue Listen über die neu gebornen, und von Familien eingebrachten Kinder einzuholen, die Gesammt-Impfungen zur rechten Zeit anzufangen, und fortzusetzen, dabei auf die Kinder der wandernden Familien mehr Rücksicht zu nehmen, bei Widersetzlichkeit unverständiger Aeltern die Beamten um Beistand zu ersuchen, und die Zahl der neugebornen und eingebrachten Kinder eines jeden Bezirks, in der General-Tabelle unter die Hauptsumme der wirklich Geimpften zu setzen.

5.) Einige Districts-Impfärzte haben keine vorschriftsmäßigen General-Tabellen eingeschickt, andere haben solche vor der Einsendung den Ortsbeamten nicht zur Einsicht communicirt. Dies alles soll bei Vermeidung einer angemessenen Strafe nicht mehr geschehen. Finden sich die Distrikts-Impfärzte zu Bemerkungen über die Particular-Tabellen der Impfer ihres Bezirks veranlaßt, so sind sie befugt und verpflichtet, dieselben darauf aufmerksam zu machen.

6.) Zur Beförderung dieses wichtigen Gegenstandes haben sich die Impfärzte mit den Großherzoglichen Schultheißen dahin zu benehmen, daß diese, wo es nöthig ist, bei den Vorimpfungen, an den Impfungs- und Besichtigungs-Tagen, und bei der Abnahme der Lymphe zugegen sind, die Kinder der Säumigen durch den Gemeinheitsdiener in das zum Impfen bestimmte Haus zusammenrufen, durch dieselben die gesetzlichen Impfgebühren für den Arzt erheben, und dagegen die Scheine an die Impflinge abgeben lassen. Arnsberg den 5ten May 1812.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Wurzer. Stoll.

vt. d'Hauterive.

## LXXX.

Es ist eine bekannte rechtliche Erforderniß, daß, zu Vermeidung der Collisionen bei Kriminal-Untersuchungen, die Unterredungen der wegen eines Kriminalverbrechens complicirten Gefangenen verhütet werden müssen. Da diese Unterredungen zwischen diesen alsdann, wenn sie von den Aemtern an das hiesige peinliche Gericht zusammen oder gemeinschaftlich eingeschickt werden, unterwegs, während des Transports, am leichtesten geschehen können; So wird auf die, von dem Großherzoglichen Hofgerichtsrath und peinlichen Richter Grolman dahier gemachte Anzeige, daß bisher bei dergleichen Transporten nicht die gehörige Auf- und Vorsicht beobachtet worden, sämtlich Großherzoglich Hessischen Justiz- und Polizei-Beamten der Provinz Hessen aufgegeben, künftighin sehr gefährliche complicirte Verbrecher einzeln transportiren zu lassen, bei mindergefährlichen Individuen aber bei ihrer Einsendung an das hiesige peinliche Gericht dem Kommando nachdrücklichst zu intimiren, darauf zu sehen, daß dergleichen transportirt werdende Gefangene unterwegs sich schlechterdings nicht miteinander bereden. Giessen den 6ten Junius 1812.

Großherzoglich Hessische für das Oberfürstenthum Hessen angeordnete Regierung.

Freiherr von Stein.

vt. Seyd.

## LXXXI.

**LUDEWJG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

In Unserer Landesherrlichen Verordnung vom 22ten April 1807 ist §. 4. lit. n. festgesetzt, daß in Sachen, welche in erster Instanz zur Entscheidung Unseres Ober-Appellations-Gerichts geeignet sind, daselbst auch in der Statt findenden Revisions-Instanz, nach vorläufiger Bestellung neuer

Referenten, abgeurtheilt, dabei aber die Mitglieder, welche in der ersten Instanz Referenten gewesen, keinen Antheil nehmen sollen.

Auf den Uns geschehenen Vortrag finden Wir Uns indessen bewogen, diese Vorschrift dahin abzuändern:

Alle, in erster Instanz zur Beurtheilung Unseres Ober-Appellations-Gerichts erwachsene, streitige Rechtssachen sollen daselbst, nachdem selbige in den Verhandlungen geschlossen sind, für die Zukunft, durch eine, aus dessen Mitte, von dem Direktorium für jeden einzelnen Fall zu ernennende Deputation von drei Räthen entschieden, und falls gegen deren Spruch das Rechtsmittel der Revision eingelegt und sonsten zuläßig befunden wird, hieruber, mit Ausschluß gedachter Deputation, von den übrigen Mitgliedern dieser Stelle rechtlich erkannt werden.

Wonach sich unterthänigst zu achten ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Gegeben Darmstadt den 3ten Juni 1812.

(L. S.) LUDEWIG.

Coulmann, Geheimer Referendair.

## LXXXII.

Das für die Provinz Starkenburg unterm 4ten vorigen Monats erlassene Verbot, vermöge dessen die Ausfuhr von Brodfrüchten, aller Gattungen von Mehl, gebackenem Brod, Hafer und Kartoffeln aus besagter Provinz ins Ausland untersagt worden, wird in Gefolge Höchster Entschließung hinsichtlich der Waizen- und Spelzen Früchte, Kartoffeln, des Waizen und Spelzen-Mehls, nunmehr wieder aufgehoben und die freie Ausfuhr dieser Consumtibilien jedoch nur gegen amtliche unentgeldlich zu ertheilende Pässe, die aber bei Exportation der Kartoffeln nicht erforderlich sind, wiederum freigegeben; und blos hinsichtlich des Korns, der Gerste und des Hafers und des Korn-Mehls, so wie der geschälten Gerste, die Fortdauer jenes Verbots bei Strafe deren Confiskation samt Wagen, Geschirr und Pferden verordnet, dabey jedoch aus besonderen Rücksichten zur Exportation der dermal bereits schon fabricirten geschälten Gerste ein achttägiger Termin vom Tag dieser Publication an gerechnet, den Müllern und sonstigen Personen verstattet.

Indem man daher diese höchste Verfügung zur pünktlichsten Bemessung und Nachachtung öffentlich bekannt macht, wird noch insbesondere den sämtlichen Justizbeamten hiesiger Provinz aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verfügung gemessenst zu wachen, über die aus ihrem Amts-Bezirk nach obiger höchsten Erlaubniß expertirt werdenden Waizen- und Spelzen-Früchte oder Mehls davon, und deren Malter-Zahl ein genaues Verzeichniß zu führen und deren Betrag von 14 zu 14 Tagen pünktlichst anher einzuberichten, nicht weniger nach Ablauf der ersten 8 Tage geschälte Gerste nicht weiter ins Ausland verbringen zu lassen, und die Uebertretter nach Maasgabe der Verordnung zu bestrafen. Darmstadt den 12ten Juni 1812.

Aus Höchstem Special Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Stumpff.

## LXXXIII.

Es ist die Bemerkung erneuert worden, daß alle von diesseitigen Dienstbehörden an Kaiserlich Französische gerichteten Erlasse, die nicht frankirt sind, auf den Posten nicht ausgelöset werden, sondern liegen bleiben. Da hieraus oft sehr nachtheilige Folgen für den Geschäftsgang entstehen

können; so werden sämmtliche Großherzogliche Dikasterien und Beamte hierdurch angewiesen, von allen, an Kaiserlich Französische Dienstbehörden gerichteten Schreiben, bei der Aufgabe auf die Post, das tarifmäßige Porto zu bezahlen. Die Posten sind angewiesen worden, dergleichen Schreiben unfrankirt nicht anzunehmen und abzusenden, sondern solche mit der geeigneten Bemerkung an die Aufgeber zurückzugeben. Darmstadt den 12ten Juni 1812.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Strecker. Schmidt.

Heinemann.

## LXXXIV.

Sämtliche Justiz-Beamten in den Großherzoglichen Domanial-Aemtern und Hoheits-Beamten in den Souverainetäts Landen des Großherzogthums haben, wie hiermit zur genauesten Nachachtung verordnet wird, in Zukunft allen von ihnen, in den Gränzen ihrer Befugniß, für Conscriptionspflichtige ertheilt werdenden Erlaubnißscheinen, zum Aufenthalt außer deren Geburtsort, stets ein genaues Signalement des Purschen anzufügen. Darmstadt den 5ten Juni 1812.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Schenck.

vt. Merck.

## LXXXV.

Daß das unterm 1ten l. M. von Großherzoglicher Hofkammer zu Darmstadt erlassene Publikandum, wonach — der angeführten Ursache wegen — für das zweite Semester 1812 monatlich ein und ein Drittel Kreuzer auf einen Gulden Landes-Steuer-Kapital an Steuern ausgeschlagen und erhoben werden soll, auch auf die Provinz Hessen Anwendung findet, und daß die deshalb erforderliche Weisung an die Großherzoglichen Steuerperäquatoren erlassen worden ist; Dieses wird andurch mit dem Bemerken bekannt gemacht: daß — in Folge der ergangenen Höchsten Bestimmung — die in ordinario gnädigst bewilligte Partial-Befreiungen, auf das für diesmal der ordinairen Steuer — im Betrag von zwei Monaten beigeschlagene Extraordinarium, keine Anwendung finden, daß mithin Statt des sonst gewöhnlichen Dritttheils, nur ein Viertheil des ganzen monatlichen Beitrags einschließlich des Extra-Aufschlags, vergütet werden könne.

Giessen den 11ten Juni 1812.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Gersten. Keller.

vt. Günther.

## LXXXVI.

Nach der vorliegenden Tranksteuer-Verordnung, soll die Erhebung der Tranksteuer auf gedruckte Zeichen geschehen, und diese Zeichen als Bescheinigung der geleisteten Zahlung von dem Empfänger der Getränke wenigstens ein halbes Jahr zur Legitimation aufgehoben werden. Immittelst ist aber die Bemerkung gemacht worden, daß öfters Tranksteuer von Getränken bezahlt wird, worüber von den Accißern Verordnungswidrig entweder gar keine Zeichen, oder zuweilen auch geschriebene Zeichen oder Quittungen ausgegeben werden. Diejenige nun, welche entweder ganz ohne Zurückgabe oder Empfang eines Zeichens, oder gegen geschriebene Zeichen die Tranksteuer entrichten, glauben sich hierbey beruhigen zu können, weil von ihrer Seite die Zahlung geschehen ist.

Da

Da immittelst die Accißer die Tranksteuer nach den ausgegebenen Zeichen zu berechnen haben; so geht hieraus von selbst hervor, daß nothwendig auch die Tranksteuer-Zeichen in der vorgeschriebenen Form ausgegeben werden müssen, und es sind folglich diejenige, welche Tranksteuer an die Accißer zu entrichten haben, auf die Abgabe der gesetzlich vorgeschriebenen gedruckten Tranksteuer-Zeichen eben so zu halten verpflichtet, als die Zoll- und Chaussée-Pflichtigen verbunden sind, sich die Zoll- und Chaussée-Zeichen zustellen zu lassen, und auf Erfordern sich lediglich durch Vorzeigung derselben zu legitimiren. Es wird daher zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht, daß derjenige, welcher die beschehene Tranksteuer-Bezahlung auf Erfordern nicht unter Vorzeigung des gedruckten Tranksteuer-Zeichens beweisen kann, eben so angesehen und bestraft werden solle, als wenn er die Tranksteuer wirklich nicht bezahlt habe, wonach ein Jeder ohne Ausnahme, welcher Tranksteuer abzuführen hat, und dieselbe bezahlt, auf die gleichbaldige Zurückgabe des gedruckten Tranksteuer-Zeichens zu dringen, und bei eintrettender Verweigerung dieses Zeichens, oder allenfallsiger Angabe, daß keine Zeichen vorhanden seyen, solches sogleich bei den Großherzoglichen Beamten, oder dem einschlägigen Zollbereuter, anzuzeigen hat, wobey zur Nachricht noch bemerkt wird, daß in den gedruckten Zeichen die Getränkssorte, und die zu leistende Schuldigkeit ausgedruckt und ein jedes Zeichen mit einem doppelten Stempel versehen ist, wovon der eine das Großherzoglich Hessische Wappen, und der andere die Buchstaben Tr. Str. bezeichnet. Nur die Namen derjenigen, welche die Zahlung leisten, und der Ort, von wo das Getränke bezogen worden ist, wird von dem Accißer, unter Beisetzung Tag und Jahrs ge- und von dem Accißer selbst unterschrieben.

Zuletzt wird annoch weiters bemerkt, daß die Wirthe über das quartaliter zu bezahlende Ohmgeld bei der beschehenen Zahlung sich ganz besondere Quittungen von den Accißern ertheilen lassen müssen und daß diese zu deren Ertheilung ohnweigerlich verpflichtet sind. Diese Quittungen werden von den Accißern schriftlich ertheilt. Giessen den 17ten Juni 1812.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Freiherr von Münch. W. Hermanni.

vt. Filser.

## LXXXVII.

Demnach um der dem Staat in mehrerm Betracht nachtheiligen Studier-Sucht Einhalt zu thun, aus der viele Bürgers- und Bauern-Söhne sich dem Studiren widmen, ohne daß von ihnen überlegt werde, ob sie die hierzu gehörige Fähigkeiten und andere erforderliche Hülfsmittel besitzen, unterm 12ten December 1774 und 30ten April 1790 eine Landesherrliche Verordnung ergangen und erneuert worden, daß künftig niemand von Bürgern und Bauern seine Kinder von der gemeinen Handthierung ab- und zum Studieren erziehen lassen solle, er habe dann zuforderst hinlängliche Bescheinigung von ihren Fähigkeiten beigebracht, und die Landesherrliche Einwilligung dazu erhalten, dergestalt, daß diejenige, so sich demohngeachtet ohne dieses zum Studieren widmen werden, schlechterdings weder zu einem Stipendio zugelassen, noch jemalen sich Hoffnung machen sollen, in Landesherrliche Dienste befördert oder angestellt zu werden, damit aber auch dergleichen Bürger- und Bauern-Söhne nicht zu spat eine andere Lebensart ergreifen indem sie zu lange in denen Gymnasien verweilen, annoch weiter verordnet worden, daß sie schon in den untern Klassen, wenn sie keine besondere Fähigkeiten zeigen, durch die Lehrer von dem Studieren abgemahnet und den Eltern sachdienliche Vorstellungen gemacht werden, sämtliche Burgers- und Bauernsöhne aber spätestens vor Ende ihres funfzehenten Lebensjahrs, oder so wie sie in die obere Classen des von ihnen frequentirt werdenden Landes-Gymnasii fortrücken, wenn solche etwa früher geschieht, angehalten werden sollen, um die Erlaubnis zum Studieren nachzusuchen, welche sie nur alsdann erhalten sollen, wann durch

den seyn werde, daß sie vorzügliche Fähigkeiten zum Studieren besitzen, und dieselbe durch gehörigen Fleiß wohl angewendet haben, nunmehro aber höchsten Orts beschlossen worden, diese Verordnungen auch auf die Entschädigungs- und neuen Souverainetäts-Lande Fürstenthums Starkenburg zu erstrecken, als wird ein solches hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung derer, so es betrift, öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 11ten Juni 1812.

Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Freiherr von Rathsamhausen. Brade. Freiherr von Gruben.

vt. Hoppé.

## LXXXVIII.

Es hat sich vor kurzem in Bingenheim der traurige Vorfall ereignet, daß das 6 bis 7 Jahr alte Kind des Einwohners Friedrich Kern in den nicht eingefaßten Brunnen bei seinem Haus gestürzt, und ertrunken ist.

Zur Verhütung dergleichen Vorfallenheiten für die Zukunft wird sämtlichen Großherzoglichen Justiz- und Polizeibeamten der Provinz Hessen aufgegeben die Verfügung zu treffen und darauf zu sehen, daß alle in ihren Amtsbezirken existirende Brunnen, in so fern nicht solches schon geschehen, bedeckt, oder solchergestalt befriedigt würden, daß keine Kinder hinein fallen können. Von dem Befolg erwartet man binnen 6 Wochen Bericht. Giessen den 20ten Juni 1812.

Großherzoglich Hessische für das Oberfürstenthum Hessen angeordnete Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. Herff.

vt. Schefer.

## LXXXIX.

## LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Zu möglichster Abwendung aller Feuersgefahr, welche bei Ausziehung der Kohlen aus denen Köhlereyen, dem Transport derselben, und deren Unterbringen aus Mangel gehöriger Vorsicht entstehen kann, verordnen Wir für Unser gesammtes Großherzogthum hiermit Folgendes:

§. 1.

Was den Zeitpunkt des Ausbrechens der gaaren Kohlen aus denen Meilern betrift, so muß derselbe, da er von der Qualität und Quantität des zu verkohlenden Holzes, und von der Witterung abhängt, denen Kunsterfahrnen Köhlern überlassen werden.

§. 2.

Nach dem Ausbruch sollen die Kohlen durch den Köhler, und ehe sie abgeführt werden, durch den Fuhrmann genau visitirt, und wo sich noch eine Spur von Feuer zeigt, mit Wasser gut abgelöscht werden.

§. 3.

Die aus grossen Köhlereien für Hütten und Hammerwerke bestimmte Kohlen, sollen nach dem Ausbruch, wenigstens zwei gute Stunden vor dem Aufladen im Freyen liegen bleiben, bei kleinen Köhlereien aber, dergleichen die Schmiede, Schlosser und andere haben, als bei welchen die Feuersgefahr am meisten zu besorgen ist, weil sie mehrentheils in der Nähe sind, und die darin gebrannte Kohlen so zu sagen warm an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden, sollen bei zehen Gulden Strafe die Kohlen wenigstens vier und zwanzig Stunden vor dem Abfahren ausgebrochen, in freier Luft auf einen Haufen gestürzt, und nur, wenn sich indessen kein Rauch oder Anzeige, daß noch Feuer darin seye, sehen laßt, falls aber dieses geschieht, und die Kohlen

Damit man aber versichert ist, daß das Abfahren aus solchen kleinen Köhlereien nicht vor der gesetzten Zeit geschehe, soll der Köhler bei gleichmäßiger Strafe gehalten seyn, wann er die Kohlen im Wald ausbrechen will, solches dem nächsten Forst-Bedienten des Forstes in welchem dieselben gebrannt werden, anzuzeigen.

§. 4.

Bei dem Abfahren aus denen Köhlereien darf der Fuhrmann, bei eben so viel Strafe, wenn er so weit zu fahren hat, daß er unter Wegs Mittag halten, oder gar übernachten muß, mit denen Kohlen in keinen Ort fahren, sondern muß seinen Wagen vor dem Orte stehen und gehörig bewachen lassen. Anbei soll er bei fünf Gulden Strafe jedesmal beim Kohlen-Transport einen Wasser-Eimer, und, wenn er eine große Strecke Wegs durch eine wasserarme Gegend zu machen hat, Wasser mit sich führen.

§. 5.

Weil es bei aller angewandten Vorsicht und Behutsamkeit noch immer möglich ist, daß ein kleiner Funke in den Kohlen glimme, sollen bei zehen Thaler Strafe die für Hütten- und Hammerwerke bestimmte, nach der Ankunft, wenigstens noch vier und zwanzig Stunden, entweder auf dem Wagen, oder auf einen Haufen gestürzt in dem Freien liegen gelassen werden, ehe man sie in den Behälter oder Kohlschoppen bringe, sind aber die Kohlen für eine Ortschaft bestimmt, so sollen sie bei gleicher Strafe wenigstens erst bemeldte Zeit lang außerhalb des Orts auf dem Wagen oder über einen Haufen gestürzt bleiben, ehe sie in Verwahrung gebracht werden, und die Fuhrleute gehalten seyn, ihre Ankunft dem Orts-Vorgesetzten zu melden, damit dieser auf die Befolgung Acht haben könne, wornächst wenn sich während jener Zeit in denen Kohlen Feuer merken läßt, und dieselbe gelöscht werden müssen, ebenfalls noch weitere vier und zwanzig Stunden zugewartet werden soll, ehe man sie in Verwahrung bringt.

Damit aber die Kohlen, wenn sie über Nacht vor denen Ortschaften stehen bleiben, nicht dem Diebstahl Preis gegeben werden, so sollen die Eigenthümer dieselbe gehörig bewachen lassen. Ein an Kohlen, welche dieser Unserer Verordnung gemäs, ausserhalb derer Ortschaften gehalten werden, verübter Diebstahl soll um so schärfer und, befindenden Dingen nach, selbst mit Leibesstrafe bestraft werden, als dadurch dieselben, der beabsichtigten Vorsicht entgegen, vor der gesetzten Zeit in die Ortschaften kommen.

§. 6.

Schlosser, Schmiede und andere ihrer Art, sollen bei zehen Thaler Strafe die Kohlen zu ihrem Gebrauche nicht im Freien, noch in offenen, noch in so nahe bei ihren Feuerstätten angelegten Behältern halten, daß die von dem Eisen so sie bearbeiten, abfahrende Funken oder Singern in dieselbe fahren können.

§. 7.

Mit offenem Licht in die Kohlenbehälter gehen, oder Tabak darin rauchen, wird bei zehen Thaler Strafe hiermit verboten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 18ten Juni 1812.

(L. S.) LUDEWIG.

Coulmann, Geheimer Referendär.

## XC.

Ueber die — im letzten Abschnitt der Verordnung vom 15ten vorigen Monats, vermöge welcher vom Tag derselben Publikation an alle Gattungen von Retrakten, Abtriebs- und Näher-Rech-

„dagegen alle Processe, welche einen Retrakt zum Gegenstand haben, und bereits vor Publikation „dieser Verordnung gerichtlich anhängig gemacht sind, ihren Lauf behalten ꝛc. sollen ist schon verschiedentlich Zweifel entstanden, und von ein und anderer Seite her darüber Anfrage gemacht worden, obschon die blose Einreichung der Retrakts-Klage bei der einschlägigen richterlichen Behörde vor erschienener Verordnung hinlänglich sey, um die Sache als gerichtlich anhängig zu betrachten, oder ob dieses nur dann der Fall seye, wann noch vor der Verordnung die Klage dem Beklagten durch richterliches Dekret zur Erklarung und Beantwortung eigends mitgetheilt, oder solcher zur mündlichen Vernehmlassung citirt worden seye, oder ob auch noch des Beklagten förmliche Einlassung auf die eingereichte Klage vor der Verordnung dazu erforderlich werde?

Um nun diesen und künftigen ähnlichen Zweifeln und Mißverständnissen zu begegnen, findet man sich veranlaßt, jene Stelle dahin zu erläutern, daß ein solcher Retrakts-Proceß dann als gerichtlich oder Rechtsanhängig betrachtet und angenommen werden müsse, wenn von dem competenten Richter auf die bei solchem eingereichte Retrakts-Klage eine Verfügung an den Beklagten beschlossen, und diese demselben, noch vor erfolgter Publikation der Verordnung, wirklich insinuirt, oder derselbe auch nur zur Vernehmlassung vorgeladen worden ist; welches daher zur Berichtigung hierdurch öffentlich, und sämtlichen Justizstellen zur Nachachtung und Bemessung bekannt gemacht wird. Darmstadt den 19ten Juni 1812.

Aus höchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.
vt. Stumpff.

## XCI.

In der unterm 3ten Nov. 1808 durch die Großherzogliche Zeitung Nro. 56. von gemeldtem Jahre, emanirten Großherzoglichen Verordnung, den Giftverkauf betr., ist §. 5. verordnet worden:

„daß die herumziehenden Arzneykrämer, sie mögen Tiroler oder andere seyn, so wie sie die „Großherzoglichen Staaten betreten, angehalten, ihre Arzney-Kästen mit dem Amtssiegel „belegt, und sie mit der Weisung, daß im ferneren Betretungsfalle ihr Waarenvorrath nicht allein „confiscirt, sondern sie noch überdieß mit körperlicher Strafe belegt werden würden, durch „den Amtsdiener über die Grenze zurückgewiesen — nach Ablauf eines Jahres „aber jeder in den Großherzoglichen Staaten angetroffen werdende Arz„neyträger mit unnachsichtlicher Confiscation seiner Waare, und im öf„teren Betretungsfall noch ausserdem mit körperlicher Züchtigung be„straft werden solle."

Nachdem man nun die Erfahrung hat machen müssen, daß dieser Vorschrift nicht überall genau nachgelebt worden, und noch neulich ein dergleichen Arzneykrämer mitten in der hiesigen Provinz über dem Verkauf seiner Waaren betreten worden ist; So wird sämtlichen Großherzoglichen Justiz- und Polizey-Beamten so wie den Ortsschultheißen, Zöllnern, Vorstehern und niederen Polizeyofficianten in der hiesigen Provinz jene Vorschrift andurch nochmalen intimirt, mit der Auflage, künftighin gegen jeden dergleichen betreten werdenden Arzneykrämer nach Vorschrift der Großherzoglichen Verordnung so gewiß vorzugehen, als widrigenfalls sie selbst wegen einer solchen Unterlassung in Untersuchung gezogen und nachdrücklich bestraft werden sollen. Giessen den 23ten Juni 1812.

Großherzoglich Hessische für das Oberfürstenthum Hessen angeordnete Regierung daselbst.
Freiherr von Stein. Dr. Balser.
vt. Eckstein.

# XCII.

Die Ausmittelung und Richtigstellung der Grundbeschwerden, um solche bei den Steuerregulirungen zu verunterpfanden, betr.

Da bemerkt worden ist, daß bei den vorseyenden Steuerregulirungen in Hinsicht der Ausmittelung und Richtigstellung der Grundbeschwerden nicht überall ganz zweckmäßig verfahren wird; so ist für nöthig erachtet worden, die den Steuer-Rectificatoren in dem Fürstenthum Starkenburg deshalb ertheilten Vorschriften für alle, welche sie angehen, in Nachstehendem zur Belehrung und Nachachtung bekannt zu machen:

§. 1.

Es ist nicht die Sache der Steuerbehörde in Unordnung gerathene Grundrenten und deren sogenannte Renovation richtig zu stellen, sondern dies liegt den Zinsherrn ob.

§. 2.

Die Steuerbehörde als solche hat nur dafür zu sorgen:

a.) daß den Zinspflichtigen es möglich werde, alle ihre Grundbeschwerden und sonstigen, nach vorliegenden Verordnungen, zum Steuerkapitals-Abzug, und sonach zur Verunterpfändung geeigneten Beschwerden angeben zu können, damit ihnen solche, und nicht mehrere, auf ihre Güter gelegt, und wirklich in Steuerkapitals-Abzug gebracht werden.

b.) Daß den Zinsherrn es möglich werde, mit den Zinspflichtigen, wenn diese allenfalls zu wenig angeben wollten, sich zu verständigen, damit ihre sämtlichen Grundrenten, und sonstigen, nach den vorliegenden Verordnungen zur Verunterpfändung auf Grundstücke geeigneten, Gefälle auch wirklich verunterpfändet werden.

§. 3.

Die Steuer-Rektifikatoren haben daher, wenn die Regulirung der Steuern in einem Amte vorgenommen wird, sobald als möglich darüber sich zu unterrichten, welche Zinsherrn in einem solchen Amte und in jedem Orte desselben vorkommen.

Diese, oder deren Verwalter sind alsdann aufzufordern, in einem ihnen zu bestimmenden, und nach der getroffenen Einrichtung und dem Fortgange der Steuer-Regulirung abzumessenden Zeitraume anzugeben, welche Grundrenten und sonstige zur Verunterpfändung geeignete Gefälle, und von wem, sie in jedem Orte zu fordern haben. Eben so sind die Pflichtigen aufzufordern, in einem denselben gleichfalls zu bestimmenden Zeitraume anzugeben, ob und welche Grundrenten und sonstige zum Steuerkapitals-Abzug geeigneten Beschwerden, und an wen, sie zu entrichten haben.

Den Pflichtigen ist hierbei, zur Vermeidung von Schaden, von den Steuer-Rectifikatoren zu bemerken, daß wenn sie zu wenig angaben, sie dadurch den Schaden leiden würden, daß ihnen nicht blos dermalen zu wenig in Steuerkapitals-Abzug käme, sondern daß auch später in solchem Abzuge keine Abänderung mehr gemacht werden würde, ungeachtet sie die ganze Beschwerde fort zu entrichten haben würden.

§. 4.

Die hierauf eingelangten Verzeichnisse der Zinspflichtigen und Zinsherrn sind von den Steuer-Rektifikatoren gegen einander zu vergleichen, und wenn Unterschiede sich darin finden; so sind solche demjenigen zur Erklärung und Berichtigung bekannt zu machen, dessen Angabe die größere ist.

Ist die Angabe der Zinspflichtigen die größere; so wird die Erklärung derselben wohl ohne Anstand dahin ausfallen, das sie die Angabe des Zinsherrn als richtig anerkennen, und es geschehen lassen wollen, daß ihnen darnach der Steuerkapitals-Abzug berechnet werde, weil sie auch ein Meh-

reres, als diese eigene schriftliche Angabe des Zinsherrn beträgt, künftig an denselben zu entrichten nicht schuldig sind.

Ist aber die Angabe der Zinsherrn die größere; so haben diese, oder deren Verwalter, in einem nach dem Fortgange der Steuer-Regulirung ihnen bestimmt werdenden Termin diese Unterschiede zwischen ihren und der Zinspflichtigen Angaben, und die desfallsigen Anstande zu beseitigen, und solche Berichtigungen den Steuer-Rektifikatoren vorzulegen. Kommen diese Berichtigungen in dem bestimmten Termin nicht ein, und kann die Verunterpfandung ohne Nachtheile für den Fortgang der Steuer-Regulirung nicht mehr aufgeschoben werden; so ist sie nach den Angaben der Zinspflichtigen vorzunehmen.

Die Zinsherrn werden sich beeilen, die erforderlichen Berichtigungen zeitig genug zu bewirken, indem eine weitere, als die dermalen vorgenommen werdende Verunterpfandung kunftig nicht mehr Statt haben kann, wodurch also die nicht berichtigten Unterschiede in den Angaben, wenn sie auch später zum Vortheile der Zinsherrn klar gestellt werden, zu sogenannten handreichenden Pachten herabsinken, deren Sicherheit blos der allgemeine Wohlstand jedes einzelnen Zinspflichtigen ist.

§. 5.

Hat eine Gemeinde für eine Grundrente in dem Maße zu sorgen, daß sie solche von den Pflichtigen im Einzelnen zu erheben und in solle an den Zinsherrn abzuliefern hat; so ist das Verhältniß, wonach die hierbei vorkommenden Fragen zu entscheiden sind, dieses:

Die Einzelnen sind zinspflichtig gegen die Gemeinde, und die Gemeinde ist Zinsherr gegen die Einzelnen, und wird auch als solcher bei den einzelnen Posten in den Flurbüchern bemerkt.

Dagegen ist

Die Gemeinde zinspflichtig gegen den, an welchen sie die Grundrente in solle abzuliefern hat, und dieser ist Zinsherr gegen die Gemeinde.

Die Rente welche die Gemeinde nach dem Obigen von den Einzelnen zu beziehen hat, un die ihr mit einem eigenen Posten in den Flurbüchern zum Steuerkapitals-Ansatz kommt, ist das Unterpfand für die Rente des letzten Zinsherrn, welche, an den letzten Zinsherrn von der Gemeinde abzuliefernde, Rente derselben bei ihrem Zinsansatze also auch wieder zum Steuerkapitals-Abzug, und dem letzten Zinsherrn zum Ansatze gebracht werden muß.

Hieraus folgt:

a.) Wenn bei solchen Grundrenten Unrichtigkeiten und Verwirrungen in den Schuldigkeiten der Einzelnen obwalten; so ist deren Berichtigung Sache der Gemeinde.

b.) Wenn der Betrag der Schuldigkeiten der Einzelnen größer ist, als was die Gemeinde in solle abzuliefern hat: so ist dieser Ueberschuß der Gemeinde, und muß, wie nach Verstehendem sich von selbst ergibt, von derselben versteuert werden.

Findet aber der umgekehrte Fall Statt, daß nämlich die Summe der von den Einzelnen an die Gemeinde zu entrichtenden Zinsen geringer ist, als diese in solle abliefern muß; so haben die Rektifikatoren, ehe sie die Verunterpfändung bei den Einzelnen vornehmen, davon die Anzeige an unterzeichnete Stelle zu machen, damit ihnen wegen der Verunterpfändung dieses aus der Gemeinde beizutragenden Restes nach §. 6. der Instruktion vom 1ten Februar 1811. die erforderliche Weisung zugehen kann.

§. 6.

Wenn der Fiscus dir Zinsherr ist, so ist auch deshalb ganz nach den obigen Vorschriften zu verfahren.

In dem Falle aber, wenn die angegebenen Schuldigkeiten der Einzelnen geringer, als die

Forderungen des Fisci seyn sollten, werden die deshalb nöthigen Untersuchungen und Berichtigungen den Steuer-Rectifikatoren aufgetragen, welche aber, ehe sie solche Untersuchungen und Berichtigungen wirklich vornehmen, Bericht an unterzeichnete Behörde zu machen, und darin zugleich vorzulegen haben:

a.) Wie viel die Unterschiede zwischen den zugestandenen Schuldigkeiten und den Forderungen betragen.

b.) Welche Arbeiten und Untersuchungen zu der Berichtigung nöthig sind, und welcher Zeit- und Kostenaufwand durch deren Vornahme veranlaßt werden möchte.

§. 7.

Um §. 6. der wegen der Verunterpfändung der Grundbeschwerden den Steuer-Rectificatoren ertheilten Instruktion vom ten Febr. 1811 (welche mit dem dazu gehörigen Nachtrage vom 13ten Febr. 1811 ganz in Wirksamkeit bleibt, und durch vorstehende Verfügungen in keinem einzigen Punkte eine Abänderung erlitten hat) gehörig in Anwendung zu bringen, haben die Steuer-Rektifikatoren bei dem Anfange einer Steuer-Regulirung nicht blos die Schultheißen und Ortsvorstände auf das sorgfältigste darüber zu examiniren, ob und welche Domainal- und gutsherrliche Abgaben, ausser den bisherigen eigentlichen Grundrenten, in jeder Gemeinde noch vorkommen, und nach welchem Fuße solche aufgebracht werden, sondern sie haben sich auch die Gemeindsrechnungen vorlegen zu lassen, und solche in dieser Beziehung mit Bedacht durch zu sehen. Worauf alsdann der in erwähntem §. vorgeschriebene Bericht an unterzeichnetes Colleg so bald als thunlich zu erstatten ist.

Darmstadt den 26ten Juni 1812.

Großherzoglich Hessische, für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Hofkammer.

Bodé. Krönke.

## XCIII.

## LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Um alle Mißverständnisse, Collisionen und Unordnungen zu vermeiden, die, wie die Erfahrung in einigen Fallen bereits gelehret hat, bei Besorgung der Durchmarsch- und Einquartierungs-Angelegenheiten in Unseren Standesherrlichen- und Patrimonial-Gerichts-Ortschaften, zwischen den Hoheits- und Orts-Beamten, so wie zwischen den Hoheits- und Ortsschultheißen, über die desfallsigen Befugnisse eines jeden derselben, entstehen können, haben Wir für nöthig befunden, die Dienstverhältnisse der verschiedenen, bei jenen Marsch- und Einquartierungs-Geschäften concurrirenden Behörden, durch nachfolgende Vorschriften, genauer zu bestimmen und festzusetzen:

§. 1.

In der Regel haben Unsere Land-Kriegs-Kosten-Commissionen die Behandlung der Militair-Angelegenheiten, bei Durchzügen fremder Truppen, den Hoheits-Beamten aufzutragen.

§. 2.

Jedoch sind sie befugt, in eilenden Fällen, ihre desfallsigen Befehle auch unmittelbar an die Standesherrlichen oder Patrimonial-Gerichts-Beamten, oder an die Hoheits- sowohl, als Orts-Schultheißen, zu erlassen, welche insgesammt, in ihrer Eigenschaft als untergeordnete Polizey-Beamte, den Weisungen der Kriegs-Commissionen schuldige Folge leisten sollen.

§. 3.

Den Hoheitsbeamten soll aber in letztgenannten Fällen von den getroffenen Verfügungen, durch die Kriegs-Commissionen, Nachricht gegeben werden.

§. 4.

Die Vertheilung der Einquartierung in den einzelnen Orten selbst, so wie die Herbeischaffung der erforderlichen Fourrage, wenn dafür nicht durch Magazine oder Entrepreneurs gesorgt ist, soll den Orts-Obrigkeiten, unter Zuziehung der nach dem Herkommen dabei etwa concurrirenden Gemeinde-Mitglieder überlassen bleiben. Es sind daher auch, hinsichtlich der auf die verschiedenen Ortschaften gewiesen werdenden Einquartierungen, die Befehle der Hoheits-Aemter, in der Regel, unmittelbar an die Ortsschultheißen zu richten; jedoch sollen die Hoheits-Schultheißen da, wo sich solche befinden, dem Einquartierungs-Geschäfte mit beiwohnen, um darauf zu sehen, daß in Vertheilung der Einquartierungen, nach Maasgabe Unserer höchsten Verordnung, Gleichheit beobachtet, so wie auch die Fourrage auf möglichst wohlfeile Art herbeigeschafft werde.

§. 5.

Wird aber ein ganzes, aus mehreren Ortschaften bestehendes, Standesherrliches- oder Patrimonial-Gerichts-Amt mit Einquartierung betroffen, so bleibt es dem Ermessen des Hoheits-Amts überlassen, ob es für zweckmäßiger erachtet, die Unter-Vertheilung unter die einzelnen Orte unmittelbar zu verfügen, oder den Standesherrlichen- oder Patrimonial-Gerichts-Beamten aufzutragen, welche in letzterem Falle den Weisungen des Hoheits-Amts gebührend nachzukommen haben.

§. 6.

In Fällen, wo Vorspann und Fuhren zu leisten sind, sollen die Hoheits-Aemter, in der Regel, ihre Weisungen an die Standesherrlichen oder Patrimonial-Gerichts-Beamten erlassen, welchen es alsdann obliegt, die Subrepartition nach dem Viehstande zu machen und danach die weiteren Befehle zu ertheilen. In eilenden Fällen können jedoch Befehle dieser Art auch unmittelbar an Orts-Schultheißen ergehen, die ihren vorgesetzten Beamten nachher Anzeige davon zu thun haben.

§. 7.

Die, zum Behuf der von Uns, für die Kriegs-Prästationen, gnädigst bewilligten Entschädigung, aufzustellenden Verzeichnisse sind von den Standesherrlichen und Patrimonial-Gerichts-Beamten zu fertigen, von diesen mit den Belegen an die Hoheits-Aemter, und von letzteren, nach vorheriger Attestation über die Richtigkeit, oder allenfallsiger Berichtigung, an die Land-Kriegs-Kosten-Commissionen einzusenden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 26ten Juny 1812.

(L. S.) LUDEWIG.

Freiherr von Lichtenberg.

## XCIV.

Die Ausmittelung und Richtigstellung der Grundbeschwerden, um solche bei den Steuerregulirungen zu verunterpfanden betreffend.

Bei der in Nro. 78. dieser Zeitung eingerückten Bekanntmachung vom 26. v. M. in Betreff des obenbemerkten Gegenstandes ist in §. 3 aus Versehen ein ganzer Satz ausgelassen worden. Dieser §. muß nämlich heißen, wie folgt:

Die Steuer-Rektifikatoren haben daher, wenn die Regulirung der Steuern in einem Amte vorgenommen wird, sobald als möglich darüber sich zu unterrichten, welche Zinsherrn in einem solchen Amte und in jedem Orte desselben vorkommen.

Diese, oder deren Verwalter sind alsdann aufzufordern, in einem ihnen zu bestimmenden, und nach der getroffenen Einrichtung und dem Fortgange der Steuerregulirung abzumessenden Zeitraume anzu-

anzugeben, welche Grundrenten und sonstige zur Verunterpfändung geeignete Gefälle, und von wem sie in jedem Orte zu fordern haben. Eben so sind die Pflichtigen aufzufordern, in einem denselben gleichfalls zu bestimmenden Zeitraume anzugeben, ob und welche Grundrenten und sonstige zum Steuerkapitals-Abzug geeigneten Beschwerden, und an wen, sie zu entrichten haben. Den Pflichtigen ist hierbei zur Vermeidung von Schaden, von den Steuer-Rektifikatoren zu bemerken daß wenn sie zu wenig angäben, sie dadurch den Schaden leiden würden, daß ihnen nicht blos dermalen zu wenig in Steuerkapitals-Abzug käme, sondern daß auch später in solchem Abzuge keine Abänderung mehr gemacht werden würde, ungeachtet sie die ganze Beschwerde fort zu entrichten haben würden.

Darmstadt den 1. Juli 1812.

Großherzogl. Hessische, für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Hofkammer.

Bigeleben. Kröncke.

## XCV.

Von mehreren Gerichtsstellen, sind bisher auch Verbrecher in das Landes Zucht- und Besserungshaus eingesendet worden, die sich bei ihrem Urtheile nicht beruhigt, sondern ein Rechtsmittel dagegen ergriffen haben, über welches noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Da die Marienschlosser Anstalt als Strafgefängniß nur für die Aufnahme solcher Verbrecher geeignet ist, gegen die ein endliches Urtheil erfolgte, bei welchen mithin nicht der Fall eintreten kann, daß sie durch ein Rechtsmittel vielleicht nachmals sogar noch eine Entbindung von der Instanz erlangen; so hält sich die unterzeichnete Commission nicht ermachtigt, jene willkührliche Einsendungen fernerhin so allgemein nachzugeben, wenn nicht dafür eine besondere höchste Bestimmung erwirkt worden ist.

Sie findet sich hierzu um so mehr bewogen, als die gegenwärtigen Raumverhältnisse des Landes Zucht- und Besserungshauses befürchten lassen, dasselbe werde im entgegengesetzten Falle bald nicht mehr im Stande seyn, seinem eigentlichen Zwecke zu genügen.

Die Commission muß daher münschen in den künftigen Eröffnungen der verurtheilenden Behörden jedesmal bestimmt bemerkt zu finden, daß gegen das gefällte Straferkenntniß kein Rechtsmittel mehr im Laufe seye. Sie verbindet hiermit die Bemerkung, daß die Zuchthausdirection angewiesen ist, keine Verurtheilte ohne ihre vorherige Autorisation aufzunehmen, weil schon mehrere Fälle vorgekommen sind, wo sich bei näherer Untersuchung die Incompetenz der einsendenden Behörden ergab und weil auch ein entgegengesetztes Verfahren zu unvermeidlichen Unordnungen führen muß.

Giessen den 27ten Juni 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung als für die obere Leitung der Marienschlosser Anstalt höchsten Orts angeordnete Commission.

Freiherr von Stein. Herff.

vt. Eckstein.

## XCVII.

Da sich neuerdings ergeben, daß noch immer fremdes Salz in die hiesige Provinz gegen die ausdrücklichen Verbote eingebracht wird, so werden in Gefolge höchster Weisung sämtliche Beamten,

Schultheisen, Zollbereuter und Landdragoner hiermit wiederholt angewiesen auf alle Einschwärzung fremden Salzes in hiesige Provinz ein sorgfältiges Auge zu haben, und gegen Defraudanten nach aller Strenge des Gesetzes zu verfahren. Darmstadt den 29ten Juni 1812.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Hofkammer.

von Bigeleben. Hofmann.

vt. Amelung.

## XCVII.

Es ist die Höchste Bestimmung erlassen, daß für einen Extract aus den Kirchenbüchern mit oder ohne Pfarrsiegel keine höhere Gebühr als Dreyßig Kreuzer, mit Ausschluß des jedoch noch besonders zu vergütenden Stempelpapiers gefordert werden soll; Welches hierdurch der Pfarrgeistlichkeit Herzogthums Westphalen zur Nachachtung, und jedem, den es betrift, zur Nachricht bekannt gemacht wird. Arnsberg den 25ten Juni 1812.

Großherzoglich Hessischer fürs Herzogthum Westphalen angeordneter Kirchen- und Schulrath.

von Weichs. Bigeleben.

vt. Gschickt.

## XCVIII.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, auf erstatteten Vortrag, Sich gnädigst bewogen gefunden, zur grösseren Aufnahme und festeren Begründung der von Höchstdenselben unterm 2ten October 1808 errichteten Civilwittwen-Anstalt, und zur Hebung der hinsichtlich der Beiträge bisher bestandenen Ungleichheit, folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen:

1.) Sollen alle diejenige Geldpensionen, welche früherhin auf die verschiedenen Staatskassen angewiesen waren, und in Gefolge des organischen Gesetzes vom 2ten Oct. 1808 §. 8. von der Kasse des Wittweninstitutes übernommen worden sind, für die Zukunft, und zwar vom 1ten des kommenden Monats Juli an zu zählen, besagter Wittwenkasse wieder abgenommen, und denjenigen Kassen, auf welchen sie vor der Verordnung vom 2ten Oct. 1808 hafteten, wieder zugetheilt werden.

2.) Wollen Se. Königl. Hoheit der Kasse des Instituts, nach dem Ableben eines jeden zu demselben qualificirten Staatsdieners, den Bezug des Sterbquartals gnädigst und in der Maase überlassen, daß besagte Kasse, von dem Todestag des Verlebten an, 3 Monate lang dessen fixes Gehalt, und zwar statt der Naturalien deren Betrag in Geld nach der doppelten Kammertaxe gerechnet, beziehen solle.

3.) Nachdem die Eintrittsgelder der in ein und derselben Klasse befindlichen Mitglieder des Instituts bisher sehr verschieden waren, obwohl der Bezug der Pension in derselben Klasse immer derselbe war: so verordnen Se. Königl. Hoheit, daß zu Hebung dieser, den Regeln des gesellschaftlichen Vereins zuwider laufenden Ungleichheit, alle und jede in derselben Klasse befindliche In-

dividuen auch dieselbe Antrittsgelder erlegen sollen; daß mithin diese fernerhin nicht mehr nach dem Betrag des sehr ungleichartigen Gehaltes, sondern nach der Größe der klassenmäßigen Pension bemessen, und zwar auf $\frac{3}{4}$ derselben festgesetzt werden sollen; dergestalt, daß dieselbe:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der | 1ten | Klasse | 450 fl. |
| — | 2ten | — | 300 fl. |
| — | 3ten | — | 225 fl. |
| — | 4ten | — | 187 fl. 30 kr. |
| — | 5ten | — | 150 fl. |
| — | 6ten | — | 112 fl. 30 kr. |
| — | 7ten | — | 93 fl. 45 kr. |
| — | 8ten | — | 60 fl. |
| — | 9ten | — | 37 fl. 30 kr. |
| — | 10ten | — | 15. fl betragen. |

Diejenige Mitglieder, deren vormals entrichtete Antrittsgelder diese Summen nicht erreichen, haben daher das an derselben noch abgehende nachzutragen, so wie im entgegengesetzten Falle denjenigen, welche eine Ueberzahlung geleistet haben, die Vergütung des zu viel Bezahlten, Falls sie eine solche verlangen sollten, von der Kasse des Institutes zu geschehen hat. Zum Termin der zu leistenden Supplementar-Zahlung wird andurch der erste Jänner des Jahres 1813. festgesetzt.

4.) Aus demselben Grunde sollen auch die jährlichen Beiträge in Zukunft von allen Mitgliedern ein und derselben Klasse in gleichem Maaße entrichtet, und nicht mehr nach Procenten des Dienstgehaltes berechnet werden. Diesemnach sollen in Zukunft:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der | 1ten | Klasse | 36 fl. |
| — | 2ten | — | 24 fl. |
| — | 3ten | — | 18 fl. |
| — | 4ten | — | 15 fl. |
| — | 5ten | — | 12 fl. |
| — | 6ten | — | 9 fl. |
| — | 7ten | — | 7 fl. 30 kr. |
| — | 8ten | — | 4 fl. 48 kr. |
| — | 9ten | — | 3 fl. |
| — | 10ten | — | 1 fl. 12 kr. |

an jährlichen Beiträgen gezahlet werden.

Eine Nachzahlung des zu wenig gezahlten, oder ein Ersatz des zu viel bisher entrichteten soll jedoch hiebei nicht Statt finden.

5.) Da unter denjenigen, welche in einem höheren Alter zu einem Dienste gelangen, und denjenigen, welche in jüngeren Jahren eine Dienststelle erhalten, billigermaßen ein Unterschied Statt finden muß, beide aber bisher bei sehr ungleichen dem Institut geleisteten Beiträgen dennoch gleiche Vortheile von demselben bezogen, so sollen in Zukunft

a.) diejenigen, so vor dem 30ten Lebensjahre einen Dienst erhalten, die oben bestimmten einfachen Antrittsgelder;

b.) diejenigen, so von dem zurückgelegten 30ten bis zum vollendeten 40ten Jahre des Alters in Dienste treten, falls sie Uebrigens in dem Fall sind, Wittwen oder Waisen zu hinterlassen, die Hälfte mehr, und

c.) diejenigen, welche nach zurückgelegtem 40ten Jahr in Dienste treten, und in eben besagtem Falle sich befinden, das Doppelte derselben zu entrichten schuldig und gehalten seyn; befinden sie sich aber nicht in dem Falle, Wittwen oder Waisen zu hinterlassen, so verbleibt es bei dem einfachen Antrittsgelde.

6.) Ein bloßer Titel soll an den Klassenverhältnissen keine Aenderung machen, und kein Recht zu einem höheren Pensionsbezug geben; tritt jemand wegen erhaltenem höheren Range in eine höhere Klasse ein, so ist er, auch wenn er keinen Zuwachs an Gehalt bekommt, ohne weiters der Einlage und den Beiträgen derjenigen Klasse unterworfen, in welche er übergeht.

In allen übrigen Bestimmungen, welche durch vorstehende gnädigste Verordnungen keine Aenderung erlitten haben, verbleibt es bei dem Gesetze vom 2ten October 1808, und hegt man die Zuversicht, daß man bei diesen, dem Institut neu eröffneten Zuflüssen, sich bald in den Stand gesetzt sehen werde, nach Anleitung des §. 11. besagter Verordnung, die den Wittwen zu verabreichende Gehalte verhältnißmäßig zu erhöhen. Darmstadt den 25ten Juni 1812.

Aus besonderem gnädigsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Stumpff.

# XCIX.

## LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Zu denjenigen bei Gemeinden vorkommenden Geschäften und Verrichtungen, welche zur Beförderung derselben Nutzens, der besondern Aufsicht des Staats unterworfen sind, gehören ins besondere das gemeinheitliche Rechnungswesen, die Prozesse, worinnen Gemeinden verwickelt werden, und alle diejenigen Geschäfte, wodurch Gemeinden entweder etwas erwerben, oder veräußern. Da nun diese verschiedene Gegenstände in den bisherigen Verordnungen zum Theil nicht vollständig und erschöpfend regulirt sind, und da es auch an einer allgemeinen Vorschrift mangelt, in was für gemeinheitlichen Angelegenheiten die Beamte und Ortsvorstände für sich handeln und verfügen können, und in welchen Fällen sie bei unsern Regierungen als denjenigen Stellen, welchen die Oberaufsicht über das Gemeindewesen zusteht, Anfrage zu nehmen und Entschließung einzuholen haben; so befehlen und verordnen Wir hiermit, wie folgt:

I. Gemeinde-Rechnungs-Wesen überhaupt.

§. 1. Wegen des Gemeinde-Rechnungs-Wesens behält es vor der Hand, rücksichtlich Unserer Provinz Hessen bei den Vorschriften Unserer älteren Landesverordnung, und namentlich bei der Instruktion für die Berechner der Bürgermeisterei Gelder und der Verordnung vom Jahr 1778, hinsichtlich Unserer Provinz Starkenburg aber bei der Instruktion für die Bürgermeister vom Jahr 1810 und dem Generale vom 25ten Februar dieses Jahrs sein Bewenden, insoweit diese Verordnungen und Instruktionen nicht durch die gegenwärtige Vorschrift abgeändert sind. Alle Gemeinde-Rechnungen sollen sogleich nach vollzogener Abhör nebst den Urkunden und Bemerkungen und dem Abhör-Protokoll mit Ende des Monats September zur Oberrevision an die Regierung mit Bericht eingesendet werden.

II. Prozesse der Gemeinden.

§. 2. In Ansehung der von einer Gemeinde zu führenden Prozesse wollen Wir, daß künftighin jedesmal eine spezielle obrigkeitliche Erlaubniß vorausgehen soll, wodurch die Gemeinde zu Führung des Prozesses authorisirt wird.

A. Obrigkeitliche Erlaubniß zur Führung eines Aktiv-Prozesses.

§. 3. Tritt demnach eine Gemeinde gegen eine andere oder gegen eine dritte Person als Klägerin auf, so soll dieselbe jedesmal ihre Klaggründe durch zwei oder drei Deputirte aus ihrer Mitte oder auch durch Gemeindevorsteher ihrem Beamten vorlegen lassen. Der Beamte hat alsdenn den Beklagten summarisch über seine Gegengründe zu Protokoll zu vernehmen, oder wenn derselbe seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen seyn sollte, diese Vernehmung durch Requisitorialien zu bewirken. Das Protokoll ist endlich von

dem Beamten der einschlagenden Regierung und zwar in dem Falle, wenn derselbe nicht zugleich Richter erster Instanz seyn sollte, mit einem gutächtlichen Bericht längstens binnen 14 Tagen einzusenden. Die Regierung wird die Authorisation zur Klage ertheilen, wenn die Sache sich dazu eignet.

§. 4. Diese Authorisation soll allemal der ersten Klagschrift beigelegt werden, und Wir befehlen sämmtlichen Unsern Landesgerichten, daß ohne Beibringung einer solchen Erlaubniß überall keine Klage einer Gemeinde von ihnen angenommen werden soll. Sollte aber eine Gemeinde ohne obrigkeitliche Authorisation vor einem auswärtigen Gerichte klagen, so soll dieselbe mit einer angemessenen Geldstrafe belegt werden.

§. 5. Klagen einzelne Klassen der nämlichen Gemeinde gegen einander, so treten die Verfügungen der vorigen Artikel ebenfalls ein. Doch soll klagende und beklagte Sektion jede zwei oder drei Deputirte erwählen, welche dem Beamten ihre Gründe und Gegengründe zum Protokoll vorzutragen haben. Dieser hat zuerst die Güte unter den Parthien zu versuchen, in deren Entstehung aber das Protokoll, jedoch in diesem Falle der einschlagenden Regierung ohne gutächtlichen Bericht einzusenden.

B. Obrigkeitliche Erlaubniß zur Führung eines Passiv-Processes.

§. 6. Wird eine Gemeinde von einem Dritten in Anspruch genommen, so soll dieselbe nicht befugt seyn, sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß in einen solchen Rechtsstreit einzulassen. Der Kläger hat daher dem competenten Beamten seine Klaggründe gegen einen Empfangschein einzureichen, und dieser soll längstens binnen 8 Tagen die Sache, jedoch ohne gutächtlichen Bericht, der einschlagenden Regierung einsenden.

§. 7. Damit aber nicht ein etwaiger Aufschub einer solchen Erlaubniß die Verjährung der Klage in einzelnen Fällen nach sich ziehen möge, so bestimmen Wir ferner, daß die Verjährungszeit von dem Tage des von dem Beamten ausgestellten Empfang-Scheins an als unterbrochen soll angesehen werden.

§. 8. Finden Unsere Regierungen die Klage so gegründet, und die Einrede so unerheblich, daß sie die Authorisation verweigern, so soll dies allemal die Anerkennung des Rechts des Klägers und die Succumbenz der beklagten Gemeinde zur Folge haben.

C. Vergleiche und Transacte.

§. 9. Vergleiche und insbesondere Transacte über einen Rechtsstreit, sollen die Gemeinden nur unter obrigkeitlicher Genehmigung bei Strafe der Nichtigkeit eines solchen Geschäfts abschließen können. Sie haben also den abzuschließenden Vergleich dem Beamten anzuzeigen, welcher unter Einsendung des Protocolls, und nach Umständen mit oder ohne gutächtlichen Bericht, die Genehmigung der einschlagenden Regierung einzuholen hat.

D. Vollmacht.

§. 10. Wegen Errichtung der von den Gemeinden zur Führung eines Processes auszustellenden Vollmachten befehlen Wir gnädigst:

a.) daß die ganze Gemeinde zu diesem Acte durch den competenten Beamten auf die, an jedem Orte herkömmliche Weise zusammenberufen werde;

b.) daß wenigstens zwei Drittheile der berufenen Gemeindsglieder erscheinen;

c.) daß nach vorgelesener und erklärter Vollmacht die grössere Zahl der Erschienenen ihre Einwilligung durch ihre Namensunterschrift oder Handzeichen zu erkennen gebe;

d.) daß die richtige Beobachtung dieser Vorschrift von dem Beamten in glaubhafter Form attestirt werde;

e.) daß die Ausstellung einer Vollmacht von einem Notario nur allein künftig für den Fall nachgelassen werde, wenn die Gemeinde einen Rechtsstreit gegen ihren

Beamten zu erheben gedenkt, oder dessen Interesse auf irgend eine Weise in dem künftigen Proceß verwickelt seyn möchte.

f.) Uebrigens ist diese Vollmacht sogleich bei Einholung des Consenses der Regierung mit vorzulegen, und sie ist, nach erfolgtem Consens mit diesem bei dem einschlägigen Gericht einzureichen.

Und wenn:

g.) der Beamte wegen Auswirkung der Erlaubnis zu Führung eines Processes oder Aufstellung der Vollmacht einer Gemeinde nicht beförderlich wäre, oder ihr seine desfallsige Mitwirkung ganz verweigern sollte, so steht ihr frei, sich desfalls an die Regierung zu wenden, welche die erforderliche Verfügung treffen wird. Jedoch wird auf eine solche beschwerende Vorstellung nur alsdann Rücksicht genommen werden, wenn sie mit den eigenhändigen Namens-Unterschriften derjenigen versehen ist, die sie überreichen lassen.

E. Absendung von Deputirten.

§. 11. Die Absendung von einigen Deputirten der Gemeinde, um einen in höherer Instanz anhängigen Proceß zu sollicitiren, soll künftighin in der Regel schlechterdings untersagt, und nur alsdann in einzelnen Fällen gestattet seyn, wenn der competente Beamte dazu einen besondern Erlaubniß-Schein ertheilt.

Dieser Schein ist bei dem Gerichte, wo sollicitirt werden soll, zu produciren, und hat dieses den Deputirten nach Umständen eine Frist zu bestimmen, wie lange sie sich an dem Orte des Gerichts aufhalten dürfen.

Sollte aber der Proceß gegen den Beamten selbst gerichtet seyn, oder dessen Interesse dabei zur Frage kommen, so haben die Deputirten bei dem Directorio des Gerichts ihre Sollicitatur vorzubringen, und von diesem die Bestimmung zu erhalten, wie lange sie sich deshalben in dem Orte des Gerichts aufhalten dürfen.

F. Appellationen und andere Rechtsmittel bei höheren Instanzen.

§. 12. Keine Gemeinde soll eine Apellation oder ein anderes Rechtsmittel bei höhern Instanzen verfolgen dürfen, ohne dazu besonders von Unsern Regierungen authorisirt zu seyn. Es hat mithin der Beamte binnen 8 Tagen von Zeit des eingelegten Rechtsmittels an gerechnet, die Akten an Unsere einschlagende Regierung einzusenden, von woher nach Umständen die Erlaubniß zu Verfolgung des Rechtsmittels wird ertheilt werden. Das fatale introducendae appellationis soll von Zeit der erfolgten Autorisation zu laufen anfangen.

G. Proceß-Kosten.

§. 13. Wegen der Proceß-Kosten, die einer Gemeinde zu Last fallen, ist unser allergnädigster Wille: daß in so fern der Proceß unter den hier gegebenen Vorschriften unternommen und geführt worden, auch die desfalsige Kosten aus den Gemeinds-Kassen alsdann bezahlt werden sollen, wenn solche dazu vermögend sind. Ist dies der Fall nicht, und die Kosten des Processes müssen unter die einzelnen Glieder der Gemeinde vertheilt werden, so soll die Repartition derselben allemal unter Direction des Beamten geschehen, und die Vertheilung in der Regel nach dem Steuer-Fuße gemacht werden, es wäre denn, daß das objectum litis von der Art ware, daß alle Gemeinds-Glieder ohne Rücksicht auf ihre Besitzungen gleich dabei interessirt wären, in welchem Falle eine Repartition nach den Köpfen eintreten soll.

III. Geschäfte, wodurch eine Gemeinde etwas erwirbt, oder veräussert. A. Verkäufe und Verpachtungen.

§. 14. Es dürfen keine Gemeinds-Güther, Rechte und Einkünfte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ohne Vorwissen und Einwilligung Unserer Regierungen, unter keinerlei Vorwand, und auch alsdann nicht veräußert werden, wenn dieselben für gesetzlich aufgenommene und consentirte Darlehen verschrieben seyn sollten. Jede Veräußerung der Art, und ohne Genehmigung Unserer Regierung unternommen, erklären Wir für null und nichtig, und werden den Beamten und Orts-Vorstand, der sich beigehen lassen sollte, gegen diese Unsere Verschrift zu handeln, neben dem, daß sie für allen daraus entstehenden Nachtheil und Schaden zu haften haben, zur gebührenden Strafe ziehen.

Kommen Fälle vor, daß Gläubiger, um zu ihrem vorgeliehenen Kapital zu gelangen, die richterliche Hülfe des Beamten imploriren, und um Veräußerung des verunterpfändeten gemeinen Guths oder Rechts nachsuchen; So hat der Beamte vor allen Dingen ausführlichen Bericht an die Regierung zu erstatten, und seinen desfalßigen Gutachten jedesmal nicht nur den Etat der gewöhnlichen Einkünfte und Ausgaben der Gemeinde, sondern auch ein Verzeichniß ihrer übrigen Schulden, so wie auch ihrer Aktiv-Forderungen und Ausstände mit beizufügen. Die Regierung wird sodann besonders in Erwägung ziehen, wie es möglich zu machen, daß ohne Veräußerung der Gemeinds-Güther und Gerechtsamen die angeforderte Schuld, allenfalls auch nur nach und nach abgeführt werden könne, und wobei dieselbe vorzügliche Rücksicht auf die vorhandene Nutzungen aus den Gemeinds-Güthern zu nehmen hat, als welche in solchen Fällen vorzüglich dazu eingezogen, und verwendet werden müssen. Ist der Verkauf eines gemeinen Grundstücks oder gemeiner Rechte unvermeidlich, so soll derselbe in der Regel öffentlich und meistbietend nach vorausgegangener hinlänglicher Bekanntmachung vorgenommen, und ein Verkauf aus der Hand nur Ausnahmsweise von den Regierungen zugelassen werden.

§. 15. Auch Verkäufe sonstigen gemeinen Eigenthums als z. B. abgängigen gemeinen Fasel-Viehes, Bau-Materialien, Bau- Brand und andern Gehölzes, Crescentien aller Art, namentlich Früchte, Gras, Heu, Ohmet ꝛc. ferner auch

§. 16. Verpachtungen gemeiner Güther, Häuser, Schäfereien ꝛc. sollen, in so fern die Summe des Erlöses, oder das jährliche Pacht-Quantum über Ein Hundert Gulden beträgt, ohne die Genehmigung Unserer Regierung ebenwohl keine verbindliche Kraft und Gültigkeit haben. Auch sind dergleichen Veräusserungen und Verpachtungen gleichfalls in der Regel, dem öffentlichen Meistgebot nach hinlänglicher Bekanntmachung und zwar bei wichtigen Verpachtungen von den Beamten selbst, bei minder bedeutenden aber durch den Amtsschreiber oder den Orts Schultheißen auszusetzen. Ergiebt sich indessen eine vorzüglich vortheilhafte Gelegenheit zu einem Privat-Verkauf oder Verpachtung, oder es kann nach der Localität eine öffentliche Versteigerung nicht wohl statt finden, so hat das Amt unter Beilegung der pflichtmäßig vorgenommenen Abschäzung des verkauft oder verpachtet werden sollenden Gegenstandes an die Regierung deshalb zu berichten, und Resolution einzuholen.

B Ratifikationen bei Verkäufen und Verpachtungen.

§. 17. Verkäufe der letzteren Art, wo es sich nämlich nicht von Veräusserungen unbeweglichen Gemeinde-Eigenthums oder Gemeinde-Rechten §. 14. handelt, so wie auch alle temporelle Verpachtungen von Gemeinde-Güthern, wenn der Erlös oder jährliche Ertrag unter 10 fl. beträgt, kann der Orts-Vorstand für sich zuschlagen.

Steht aber ein höheres Gebot als 10 fl. zu erhalten, so muß die Ratification vorbehalten werden, und wenn der Erlös oder jährliche Ertrag 100 fl. und weniger beträgt, so hat das Amt nach genommener Rücksprache mit dem Orts-Vorstand die Ratification zu ertheilen, über 100 fl aber und zu solchen Verpachtungen von Güthern, welche auf längere Zeit dann 6 Jahre abgeschlossen, oder wenn Gemeinde Güther gegen eine jährliche Zinsabgabe in die Bürgermeisterei begeben werden wollen, so können nur die Regierungen wie im vorhergehenden §. vorgeschrieben ist, die Ratificationen ertheilen; welche sofort die Beamte unter Beifügung ihres Gutachtens und des Erlöses aus vorderen Jahren jedesmal einzuholen haben.

Diejenigen Orts-Vorstände und Beamten, welche dieser Vorschrift nicht nachkommen, sollen zu einer nach Befund der Umstände zu bestimmenden Strafe verurtheilt werden, so wie sie denn auch allen dem Käufer und der Gemeinde daraus entstehenden Schaden zu tragen haben.

C. Nähere Vorschriften rücksichtlich der Verpachtungen.

§. 18. Die zu verpachtende gemeine Güther sollen soviel thunlich in mehrere schickliche Theile abgetheilt werden, damit auch unbegüthertere Unterthanen bei der Pachtung concurriren können. Sollte jedoch die ungetheilte Verpachtung eines beträchtlichen Gemeinde-Guths an einen Beständer in ökonomischer Hinsicht, für zuträglicher gehalten werden, so ist, um dies mit Zuverlässigkeit beurtheilen zu können, eine doppelte Versteigerung zuerst auf das Ganze, und dann auf einzelne getheilte Stücke vorzunehmen, und dieses zugleich im Steig-Protocoll, welches überhaupt die Pachtbedingungen deutlich enthalten muß, genau zu bemerken.

Nur solchen Personen, in deren Zahlungs-Fähigkeit entweder kein gegründeter Zweifel zu setzen ist, oder welche im entgegengesetzten Fall, sichere Selbstzähler stellen, darf der Zuschlag geschehen, und beide haben in diesem Falle, so wie stets jeder Pächter, das Steig-Protocoll eigenhändig zu unterschreiben. Für jeden durch Nichtbeobachtung dieser Vorschriften für das gemeine aerarium entstehenden Nachtheil hat der die Versteigerung haltende Beamte, Amtsschreiber, oder Orts-Vorgesetzte zu haften.

Unter die Pacht-Bedingungen, die des Vorausbezahlens eines Theiles oder des ganzen Pacht-Geldes, mit aufzunehmen, ist nur dann erlaubt, wenn wegen der in einem concreten Falle eintretenden Umstände der Beamte das für nothwendig hält, und Unsere einschlägige Regierung auf desfalls vorher erstatteten gutächtlichen Bericht, dazu ihre Einwilligung ertheilt hat. Nach der Verpachtung kann die offerirte Vorausbezahlung des ganzen oder eines Theils des Pacht-Geldes ohne Abzug angenommen werden, gegen einen Nachlaß am Pachtgeld aber nur in dringenden Nothfällen, und nach vorher von den Beamten eingeholter Genehmigung Unserer Regierung.

D. Vertauschungen.

§. 19. Bei Vertauschung von Gemeinde-Güthern und Rechten, gelten die nämlichen Grundsätze, wie bei Veräußerungen solcherlei Güther und Rechte. Keine Vertauschung, von welchem Belang sie auch sey, darf ohne Genehmigung der Regierung geschehen.

E. Erwerbungen.

§. 20. Erwerbungen einer Gemeinde, z. B. durch Vermächtnisse, Schenkungen ꝛc. sollen bis zu erfolgter Untersuchung, ob sie für die Gemeinde wirklich vortheilhaft sind, und bis zu der darauf zu gründenden Einwilligung der Regierung für den schenkenden Theil zwar ihre verbindliche Kraft behalten, für die acceptirende Gemeinde aber bis dahin noch als unverbindlich geachtet werden. Wenn indessen eine solche Er-

werbung unter 100 fl. importirt, so authorisiren Wir die Beamten, die Erlaubniß zur Annahme nach Umständen zu ertheilen.

IV. Sonstige bei Gemeinden vorkommende Gegenstände und Geschäfte, wozu der Consens der Regierungen erforderlich ist.

A. Anlehen.

§. 21. Keine Gemeinde darf ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung ein Kapital oder Darlehn von mehr als Ein Hundert Gulden aufnehmen.

Will eine Gemeinde ein solches Anlehen errichten, so hat dieselbe dem Beamten die Nothwendigkeit oder den evidenten Nutzen desselben vorzutragen, und auch den Fond nachzuweisen, woraus Zinsen und Kapital hiernächst bezahlt werden sollen, welcher sodann das Protocoll nebst Gutachten an die Regierung einzusenden hat.

Bei Anlehen unter 100 Fl aber authorisiren Wir die Beamten selbst zur Consens-Ertheilung nach Befund der Umstände. Derjenige Stadtrath, Bürgermeister, Orts-Vorstand, oder was es sey, welcher eine Kapital-Aufnahme für sich und ohne Vorwissen der ebengemeldeten Behörden unternimmt, wird in 20 Thaler Strafe, und derjenige Beamte, welcher ein solches Kapital bei Abhör der Rechnung passiren läßt, oder die Verbriefung darüber richterlich bestätigt, in eine Geldbuße von 50 Thaler verurtheilt, das Kapital aber soll demjenigen, der es ohne Consens aufgenommen, neben der Bestrafung zur Rückzahlung heimgewiesen werden, es wäre dann, daß er hinreichend nachzuweisen vermöge, daß das Geld zum wahren Nutzen der Gemeinde verwendet worden.

§. 22. Kommt eine Gemeinde oder ein Burgermeister in den Fall, daß er nur auf kurze Zeit zu Bestreitung unaufschieblicher Ausgaben oder Kosten einer Summe Gelds benöthigt ist, die er in dem Augenblick nicht hat, aber noch im Laufe des Jahres von eingehenden Gemeinds-Revenuen und Renten, oder Ausständen erhalten kann, so mag er wohl mit Vorwissen und Einstimmung des Orts-Vorstands und des Amts auf seinen eigenen, nicht aber auf den Credit der Gemeinde, die benöthigte Summe aufnehmen und es solle ihm in der Gemeinds-Rechnung die Zinsen davon passirt werden, das Kapital selbst aber darf er weder zur Gemeinds-Rechnungs-Einnahme noch Ausgabe bringen.

Bei Kapital-Aufnahmen von 100 fl. und darunter, welche Wir den Orts-Vorständen mit Amtlicher Genehmigung erlauben, ist in der darüber vom Amt ertheilt werdenden Consens-Urkunde jedesmal die Ursache der Aufnahme zu bemerken, und eine Abschrift davon der Gemeinds-Rechnung beizulegen, damit bei der Ober-Revision der Rechnung solche geprüft werden kann.

Jeder Obligation, worin Gemeinds-Güter oder Alimente verpfändet sind, sollen die Beamten die Consens-Urkunde der Regierung in Original beilegen, zu den Rechnungs-Urkunden aber eine Abschrift davon nehmen lassen.

B. Aufführung neuer Gebäude u. Anlagen.

§. 23. Aufführung neuer Gebäude und Anlagen auf Kosten einer Gemeinde, sind ohne Genehmigung der Regierung durchaus verboten.

Tritt der Fall ein, daß die Aufführung eines solchen Gebäudes oder einer solchen Anlage dem Orts-Vorstand nöthig und nutzlich zu seyn scheint, so hat er dem Amte vor allen Dingen davon Anzeige zu thun, welches alsdann mit Beilegung eines Hand-Risses und der Ueberschläge an die Regierung zu berichten, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Vorhabens, und wo die Kosten dazu hergenommen werden sollen, und können, anzuführen hat.

C. Reparaturen vorhandener gemeinheitlicher Ge-

§ 24. Reparaturen gemeinheitlicher oder solcher Gebäude, die eine Gemeinde zu unterhalten hat, in so ferne die Reparatur 50 fl. oder mehr beträgt, können nur auf vorgängige Berichts-Erstattung und erfolgte Genehmigung der Regierung vorgenommen werden, wogegen kleinere Reparaturen unter 10 fl. im Betrag vom Orts-Vor-

stand vorgenommen, und Reparaturen von 10 bis 50 fl. von dem Amte decretirt und verfügt werden können.

Ausgenommen hievon sind jedoch die Fälle, in welchen Gemeinden die Wohnungen, Hofraithen oder Güther Stücke der weltlichen Beamten zu unterhalten haben. Betragen die Reparatur-Kosten in solchen Fallen das ganze Jahr über mehr als zehen Gulden, so soll die Genehmigung der Regierung hierüber eingeholt werden. Wer hiergegen handelt, dem werden sothane Kosten zur eigenen Zahlung heimgewiesen.

D. Einige allgemeine Vorschriften, rücksichtlich des gemeinen Bauwesens.

§. 25. Zugleich verordnen Wir hinsichtlich des gemeinen Bau-Wesens hierdurch noch besonders:

a. daß wenn ein unternommenes Gemeinde-Bauwesen von einiger Bedeutung ist, und mehr als 50 fl. importirt, die Beamten selbst mit dem Orts-Vorstand die behörige Aufsicht darüber halten, und einen oder etliche Sachverständige zu desfalsigen besonderen Aufsehern bestellen sollen, damit resp. tuchtige, feuerfeste und auch anständige Arbeit gefertigt werde.

b. Wollen Wir zwar gestatten, daß es in Ansehung der gemeinen Diener, als Hirten, Schützen, armen Schulmeistern ꝛc. ꝛc. welche gemeine Häuser bewohnen, in Hinsicht der darinnen vorfallenden kleinen Reparaturen, wenn anders nicht aus Muthwillen oder Bosheit etwas verdorben worden, nicht so genau genommen, und solche von den Gemeinden getragen werden sollen, daß aber von höhern und in ansehnlicheren Besoldungen stehenden Dienern, als Beamten ꝛc. welche solche Gemeinds-Wohnungen als Besoldungs-Stücke inne haben, die gewöhnlich vorfallende Reparaturen als z. B. das Ausweisen, die jährlichen Reparaturen an Oefen, Heerde und Fenster, so wie das Kaminfegen aus eigenen Mitteln bezahlen, und daß die dadurch entstehende Kosten nicht wie es bisher hin und wieder geschehen, von den Gemeinden getragen werden sollen.

c. Kein gemeines Bauwesen, und keine Reparatur darf vor der Einlangung der verordneten amtlichen oder Regierungs-Genehmigung angefangen werden. Auch darf die Bezahlung nur dann erst vollends geschehen, wenn die Arbeit gut und dem Accord gemäß befunden worden, welches resp. vom Amt, dem Orts-Vorstand, oder Experten nach vorher gegangener Besichtigung unter den Accord zu bescheinigen ist. Auch soll die Bezahlung jedesmal unter den Accord quittirt werden.

E. Geistliches Bauwesen.

§. 26. Da die geistlichen Gebäude, worunter solche zu verstehen sind, die aus geistlichen Fonds unterhalten werden, und deren Reparaturen nicht für das Ressort der Regierung, sondern dem Kirchen- und Schulraths Collegio und resp. in den Souverainetäts-Landen, nach Unserer Deklaration für die Unter-Consistorien gehören, so haben diese Stellen in Ansehung jener sich auf gleiche Weise zu benehmen, wie in den vordern §. §. hinsichtlich des weltlichen Gemeinen-Bauwesens vorgeschrieben ist.

F. Neue Ausgaben und Unkosten bei Gemeinden überhaupt.

§. 27. Ueberhaupt soll keine Gemeinde, kein Orts-Vorstand und kein Amt neue Ausgaben und Unkosten, die außer dem gewöhnlichen Gang der seitherigen Administration liegen, auf Rechnung der Gemeinde-Aerarien ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung machen. Es darf daher keine neue Besoldung in Geld oder Naturalien, keine Erhöhung bereits bestehender Besoldungen irgend jemanden bewilligt, auch keine neue Vortheile in Benutzung gemeiner Güter und Alimenten irgend einem Beamten oder Gemeinen-Diener zugewendet, ingleichen auch in der Gemeinde nichts

von Bedeutung, und das über 20 Fl. kostet, ohne zuvor eingeholte Erlaubniß der Regierung angeschafft werden.

Uebrigens haben jedoch Unsere Regierungen in solchen Fällen, wo Besoldungen an Naturalien und Geld oder Besoldungs-Verbesserungen auf Kosten der Gemeinden ertheilt werden wollen, jedesmal an Unser Geheimes Ministerium zu berichten und die Genehmigung hierüber einzuholen. Es dürfen auch

G. Entschädigungen, Geschenke, Erlasse.

§. 28. keine Entschädigungen, keine Geschenke in Geld oder Naturalien auf Kosten der Gemeinde ohne Bewilligung und Genehmigung der Regierungen gegeben werden.

Erlasse an Gemeinds Schuldigkeiten sollen bis zu drei Gulden die Beamten bewilligen dürfen, und eben so authorisiren Wir dieselbe an Collektanten, die von der Regierung die Erlaubniß zu collectiren haben, Beisteuern aus dem Aerarial-Vermögen nach den Kräften der Gemeinds Kasse zu decretiren.

An Arme sollen mehr nicht denn 10 kr. für einen aus der Bürgermeisterei verschrieben werden dürfen.

H. Neuerungen im Bürger und Alimenten Genuß. Aenderungen in der dabei bestehenden Einrichtung, Vertheilung des gemeinheitlichen Vermögens.

§. 29. Neuerungen in dem Bürger- und Alimenten-Genuß oder Aenderungen der bereits bestehenden Einrichtung in demselben, oder Vertheilungen des gemeinheitlichen Vermögens unter die Mitglieder der Gemeinde, welche bis jetzt noch nicht bestanden haben, können ebenfalls nicht ohne Genehmigung der Regierung vorgenommen werden.

Desgleichen dürfen auch

I. Abänderungen in den Schuldigkeiten u. Abgaben zum Gemeinds-Aerario.

§. 30. in den von Bürgern, Gemeindsleuten und Beisaßen an das Gemeindsaerarium zu entrichtenden herkömmlichen Schuldigkeiten und Abgaben ohne Genehmigung der Regierung keine Abänderungen, Erhöhungen oder Verminderungen geschehen.

K. Abtheilung mit andern Gemeinden und Ortschaften.

§. 31. Zu Abtheilungen gemeinschaftlicher Güter, Waldungen und Alimenten zwischen mehreren Gemeinden und Ortschaften ist gleichfalls der Consens und die Genehmigung der Regierung erforderlich.

L. Errichtung neuer Saal- Lager- und Hypotheken-Bücher.

§. 32. Die Errichtung neuer zweckmäßiger Saal- Lager-, wie auch Hypothekenbücher, kann ebenfalls nicht ohne Anfrage und Genehmigung der Regierung vorgenommen werden.

Indem Wir nun alle über vorbemeldete Gegenstände bestehende Regulative und Verordnungen, wie auch Observanzen hiermit aufheben und die sämmtlichen Beamten sowohl der alten, als neuen Aemter Unserer Provinzen Starkenburg und Hessen zur genauesten Befolgung vorstehender Unserer Willens-Meinung auffordern, so befehlen Wir ihnen auch zugleich, alle ihre Unterstellen und Orts-Vorstände, wie auch Gemeinden durch Mittheilung dieser Verordnung von deren Inhalt in genaue Kenntniß zu setzen und sie zu deren Gelobung bei unausbleiblicher Strafe zu ermahnen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels. Darmstadt, den 4ten Juli 1812.

(L. S.) LUDEWIG.

Coulmann, Geheimer Referendair.

## C.

Die Gleichstellung der Steuern in den verschiedenen Provinzen des Großherzogthums Hessen betr.

Um zu den möglich sichersten Resultaten über die zum Behuf des Steuerwesens vorgenommenen Abschätzung der reinen Erträge der Grundstücke zu gelangen, und zugleich die Drey Provinzen des Großherzogthums unter sich auf eine solche Weise in den Steuern gleich zu stellen, die in den Augen jedes Unbefangenen als möglich zuverläßig und legal erscheinen muß, ist höchsten Orts folgendes gnädigst verordnet worden:

1) Es soll eine besondere Commission von sachverständigen Oekonomen angeordnet werden, deren einer aus der Provinz Starkenburg, der zweite aus der Provinz Hessen, und der Dritte aus dem Herzogthum Westphalen zu nehmen ist.

2) Den Commissarien sollen die Taxations-Methoden bekannt gemacht werden, wonach in den verschiedenen Provinzen bisher verfahren wurde.

3) Die Commission soll hierauf, mit angemessener Rücksicht auf jene Normen, in den verschiedenen Provinzen einige wenige Grundstücke von allen Arten des Grundvermögens dergestalt abschatzen, daß aus der Abschätzung sich ergiebt, wie hoch der reine Ertrag, nach der im Allgemeinen bestehenden Kultur und der hiernach sich ergebenden Ertragsfähigkeit, das heißt der landläufige mittlere Ertrag, nach der in dem Bezirk bestehenden Kultur-Art der verschiedenen Gattungen der Grundstücke anzuschlagen ist.

4) Diese Retaxation haben die Commissarien vorzunehmen, ohne die bereits gemachten Lokal-Abschätzungen zu kennen, von welchen sie erst Mittheilung erhalten dürfen, wenn sie jene vollendet haben. Stimmen beide Taxationen sonächst überein; so werden hierdurch die frühern Lokal-Taxationen eine grosse Bestättigung erhalten. Entgegengesetzten Falls aber sollen diejenigen, welche die erste Lokalabschätzung gemacht haben, und die des Endes bei dem Geschäfte mit zugegen seyn müssen, aufgefordert werden, über ihre Taxation Rechenschaft zu geben, mit den Commissarien sich über die Sache zu berathen und eines Gewissen zu vereinigen, wodurch alsdann ein der Wahrheit sich hinlänglich näherndes Resultat erlangt werden dürfte.

5) Damit die Commissarien bei diesen neuen Abschätzungen ganz unbefangen zu Werke gehen, soll dazu in jeder Provinz bloß ein solches Subject ausersehen werden, welches bisher noch keine Taxationen zum Behuf des Steuerwesens darin vorgenommen hat.

6) Um die hierzu geeigneten Subjecte zu erhalten, soll in jeder Provinz durch die Steuer-Directions Behörde eine öffentliche Aufforderung erlassen, und die zur Uebernahme des Auftrags befähigten und geeigneten Sachverständigen eingeladen werden, deßfalls sich zu melden.

7) Aus den sich meldenden Subjecten soll alsdann von der Provinzial-Steuer-Behörde das Würdigste ausgewählt, und Falls keine gehörig qualificirte Kompetenten sich darstellen, ein sonstiger geeigneter Sachverständiger selbst ausersehen und ernannt werden.

8) Die Verpflichtung und Instruirung der ernannten Commissarien, so wie die weitere Leitung des ganzen Geschäftes, soll demnächst von der niedergesetzten Großherzoglichen Steuer-Peräquations-Commission geschehen.

Die Arbeiten der Commissarien sind hierauf noch einer weitern Prüfung und Super-Revision gedachter Steuer-Peräquations-Commission unterworfen, welche deshalb dem Geschäft gesammter Hand beiwohnen, und dahin gemeinschaftlich mitwirken wird, daß der beabsichtigte Zweck auf die gründlichste Weise erreicht werde.

10) Ist bestimmt worden, daß mit der Provinz Starkenburg der Anfang gemacht, und die

Sache so beschleuniget werden soll, daß die Commissarien bis zum 1ten künftigen Monats hier in Darmstadt eintreffen, und das Geschäft anfangen können.

Indem diese höchste Verfügung vorgeschriebenermaßen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden diejenigen sachverständigen Oekonomen in der Provinz Starkenburg, welche sich fähig halten und geneigt sind, die verordnete Taxation mit zu besorgen, aufgefordert, spätestens bis zum 26ten dieses Monats bei unterzeichnetem Kolleg deßhalb schriftlich sich zu melden. Zugleich wird dem hierauf zu diesem Geschäfte ausgewählt werdenden Commissarius eine der Wichtigkeit des Geschäftes und der darauf zu verwendenten Anstrengung und Zeit entsprechende gute Belohnung, zu Folge höchster Vorschrift, hierdurch zugesichert. Darmstadt den 10ten Juli 1812.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Hofkammer.

v. Bigeleben. Kröncke.

vt. Messing.

## CI.

Die Gleichstellung der Steuern in den verschiedenen Provinzen des Großherzogthums Hessen, ist bekanntlich bisher der Gegenstand der angestrengtesten Beschäftigung der leitenden Staats-Behörden gewesen. Der Zweck würde aber nur unvollkommen erreicht werden, wenn es bei der in jeder Provinz besonders eingeleiteten Abschätzung der reinen Erträge belassen, und nicht zugleich auf möglichste Gleichstellung der verschiedenen Provinzen unter sich, Bedacht genommen würde.

Höchsten Orts ist daher gnädigst verordnet worden: daß eine besondere Kommission von sachverständigen Oeconomen, deren aus jeder Provinz einer zu wählen sey, angeordnet, und von derselben, unter Leitung Großherzoglicher Steuer-Peräquations-Commission, Probe-Abschätzungen der reinen Erträge von allen Arten des Grundvermögens in den sämtlichen Provinzen angestellt werden, die öffentliche Aufforderung hierzu aber, durch die Steuer-Directions-Behörde jeder Provinz, unter gehöriger Bekanntmachung des Zwecks und Zusicherung einer — der Wichtigkeit des Geschäfts, so wie der darauf zu verwendenden Anstrengung und Zeit, entsprechenden guten Belohnung, geschehen solle.

Diesem zufolge werden diejenigen Oeconomen in der Provinz Hessen, welche sich zu dem fraglichen Geschäft befähiget halten, und zu dem baldigen Antritt geneigt sind, andurch aufgefordert, in möglichst kurzer Frist bei der unterzeichneten Behörde Anzeige zu thun, und darauf baldige nähere Weisung zu erwarten.

Der Zweck des Geschäfts ist bereits aus vorstehendem zu entnehmen, und hinsichtlich der erforderlichen Fähigkeiten der anzustellenden Subjecte, bemerkt man vorläufig, daß es auf möglichst richtige Abschätzung der landläufig mittleren Erträge, jeder Gattung der verschiedenen Grundstücke, nach der in jeder Gegend bestehenden Kulturart — ankommt.

Nähere Instruction werden die Commissarien an Ort und Stelle erhalten, und man bemerkt nur noch, daß Höchsten Orts der Anfang des Geschäfts auf den ersten künftigen Monats August gnädigst bestimmt ist, daß der Anfang mit der Provinz Starkenburg gemacht, und die Sache so beschleuniget werden soll, daß die Kommissarien an gedachtem Tage in Darmstadt eintreffen. Hieraus ergehet die Nothwendigkeit, daß die Anerbietungen zum Beitritt in den nächsten Tagen an das unterzeichnete Kolleg eingesandt, und darauf die baldige nähere Weisungen erwartet werden müssen.

Ausgeschlossen von gegenwärtiger Aufforderung sind jedoch aus bewegenden Ursachen, — übrigens aber ihrer Ehre ganz unbeschadet, — alle diejenigen Oeconomen, welche bisher Taxationen zum Behuf der Steuer-Regulirung in dieser Provinz besorgt haben.

Man zweifelt indessen nicht, daß außer den so eben gedachten Subjecten, noch manche andere gebildete und erfahrne Oeconomen in der Provinz Hessen angesessen sind, und verhofft, daß diese nicht allein durch die zugesicherte, und hiermit zugesichert werdende angemessene und gute Belohnung, sondern vorzüglich auch durch die Ehre: zum Wohl des Staats und zur möglichsten Abwendung aller Prägravation ihrer Mitbürger nach Kräften mitgewirkt zu haben, sich zu dem Beitritt und zur Beiseitesetzung etwaiger Aengstlichkeit — bewogen finden werden.

Zur näheren Bestimmung ihres Entschlusses bemerkt man schließlich, daß das gegenwärtig in Frage stehende Geschäft, wahrscheinlich in etwa zwei Monaten beendigt seyn wird, daß aber denjenigen, welche dabei bewahrt erfunden werden; so wie denjenigen unter den sich Anmeldenden, welche — im Fall der Ueberzahl — für jetzt etwa nicht placirt werden können, höchstwahrscheinlich in Kurzem eine länger andauernde Beschäftigung in der hiesigen Provinz verschafft werden kann, und daß im eintretenden Fall auf sie besondere Rücksicht genommen werden wird. Giessen den 13ten Juli 1812.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Keller. Sartorius.

vt. Kempf.

## CII.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit Sich bewogen gefunden, allergnädigst zu verordnen, daß den Großherzoglichen Justizbeamten in Zukunft allgemein das gleichförmige Prädicat: Justiz-Amtmann beigelegt werden, und somit die von den Beamten in den ehemals mainzischen- nun diesseitigen Aemtern bisher geführte Benennung als Amtsvögte gänzlich cessiren solle; So wird solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 3ten July 1812.

Aus allerhöchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Dörr.

## CIII.

Bei Organisation der neuen Aemter **Fürth** und **Waldmichelbach** sind nach Inhalt des Publikandi vom 18. April d. J. die vormaligen Lindenfelser Amts- und resp. Neu-Cent-Orte Breitwiesen, Knoden und Schannebach dem, ihnen am nächsten liegenden, Amt Bensheim beigeschlagen worden.

Nachdem jedoch eben diese drei Orte, in Gefolge höchster Willfahrung ihres seitdem eingelegten Gesuches, von besagtem Amt Bensheim wiederum getrennt, und gleich den übrigen in jenem Publikando bekannten fünf Neu-Cent-Orten dem Amt **Heppenheim** nunmehr ebenfalls einverleibt worden sind, so wird diese getroffene Abänderung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in dem nämlichen Publikando dem Amte Fürth zugetheilte Hof Igelsbach gleichfalls dem Amte **Heppenheim** zugetheilt worden ist, sodann daß der darin dem Amte Bensheim beigezählte 4te Ort Seidenbuch, so wie der unterm Amt Waldmichelbach verzeichnet stehende Ort Ellenbach nebst dem weitern Ort Gros- oder Gras-Ellenbach dem neuen Amte **Fürth**, dagegen von diesem die Orte Aschbach und Dürr-Elnbach zum neuen Amt **Waldmichelbach** gewiesen worden sind. Darmstadt, den 3ten Juli 1812.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Stumpff.

## CIV.

Die Erhebung einer einmonatlichen Steuer zum Behuf der Land = Kriegs = Kosten in der Provinz Hessen.

Von Seiten Großherzogl. Landes = Krieges = Commission dahier sind dem unterzeichneten Colleg die von verschiedenen Beamten dieser Provinz wegen Berichtigung der auf die Landesherrlichen Domainen fallenden Beiträge zu den rubrizirten Kosten erregten Anstände eröffnet, und die Zurechtweisung gedachten Beamten angesonnen worden.

Da die hierin ergangenen höchsten Verordnungen, namentlich die vom 30. September 1809 ganz klare Auskunft geben, so werden sämmtliche Großherzogliche Hoheits = und Rentbeamten der Provinz Hessen andurch angewiesen, in allen denen Fällen, worin dergleichen Erhebungen durch die competenten Behörden nach dem Steuerfuß angeordnet werden, — wenn sie anders die an sie ergehenden Forderungen mit den, hinsichtlich der direkten Steuern, in Händen habenden Decreturen übereinstimmend und gegen den geforderten Betrag nicht besondre Anstände finden, — den jedesmaligen Betrag der aus der vierten Registerabtheilung der Staatskasse zur Berichtigung anheim fallenden Beiträge und der deshalb an sie ergangenen Anforderung anhero einzusenden, und darauf die baldige Decretur zu erwarten. Gießen, den 17. Juli 1812.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Langsdorff. Keller.

vt Liebknecht.

## CV.

Um hinsichtlich der bei dem Oberforstcollegium nachzusuchenden Erlaubniß zu Holzverkäufen aus Communalwaldungen den Geschäftsgang möglichst zu vereinfachen, wird hierdurch verfügt:

1) Die Erlaubniß zu Holzverkäufen aus Communalwaldungen ist zwar, wie bisher, in einer an das Oberforstcollegium zu richtenden Vorstellung nachzusuchen.
2) Diese Vorstellung soll aber nicht mehr, wie bisher geschah, unmittelbar an das Collegium eingeschickt, sondern sie soll dem betreffenden Großherzoglichen Oberförster zugestellt werden.
3) Der Oberförster wird die Vorstellung, mit seinem gutachtlichen Antrag, welcher, wenn Raum dazu vorhanden ist, unter die Supplik selbst zu schreiben ist, unverzüglich der Oberforstbehörde einsenden.
4) Die Oberforstbehörde wird sodann das Gesuch, mit Gutachten — welches ebenfalls, wenn Raum dazu vorhanden ist, unter die Supplik gesetzt wird — an das Oberforstcollegium befördern.
5) Das Collegium wird, in dem Fall, wenn das Gesuch ist abgeschlagen worden, die Gemeinde durch den betreffenden Hoheits = oder Justizbeamten bescheiden lassen.
6) Im Fall, wenn das Gesuch ganz oder zum Theil ist bewilligt worden, wird derselben die Collegial = Resolution von der Oberforstbehörde durch den Oberförster bekannt gemacht werden.
7) In denjenigen Gegenden des Landes, welche noch nicht in Forste abgetheilt, oder für welche noch keine Großherzogl. Oberförster angestellt sind, ist die an das Oberforstcollegium zu richtende Vorstellung den Oberforstbehörden oder den, einstweilen ihre Stelle vertretenden, Forsthoheitskommissarien von den Communen zur Beförderung an das Collegium, einzureichen.

Die Großherzoglichen Oberforstbehörden, Forsthoheitskommissarien und Oberförster werden sich hiernach bemessen. Sie werden insbesondere Sorge tragen, daß die bei ihnen einkommenden Gesuche möglichst schnell zur höheren Entschließung befördert werden, und daß die Gemeinden keine Veranlassung finden, über Verzögerung gerechte Beschwerde zu führen.

Die

Die Großherzoglichen Hoheits- und übrigen Beamten werden diese Verfügung in ihren Bezirken unverzüglich den Vorständen der Communen gehörig bekannt machen, und denselben dabei ausdrücklich bemerken, daß in Zukunft alle Gesuche um Erlaubniß zu Holzverkäufen, welche unmittelbar an das Collegium eingeschickt werden, ohne Resolution würden liegen bleiben, den Fall ausgenommen, wenn die Vorstellung zugleich enthält, daß das Gesuch bei der betreffenden, namentlich anzugebenden, forstlichen Behörde bereits eingereicht, von derselben aber die Sache nicht befördert worden sey.

Uebrigens bleibt die bisherige Art, die vom Oberforstcollegium bewilligten Holzverkäufe zu bewirken, ferner bestehen. Hiernach geschehen solche unter der Leitung der von der betreffenden Provinzial-Regierung dazu beauftragten Beamten, welchen zu dem Ende allemal zeitig vom Großherzoglichen Oberförster oder von demjenigen, der seine Stelle vertritt, eine pflichtmäßige Schätzung des zum Verkauf bewilligten Holzes zuzustellen ist. Darmstadt am 14ten Julius 1812.

Großherzoglich Hessisches Oberforstcollegium.

Schnauber. Eigenbrodt.

vt. Trygophorus.

## CVI.

Obgleich in dem §. 13. der Burgermeister Instruktion ausdrücklich verordnet ist, daß dem über Versteigerung eines Gemeinds-Gegenstandes abgehaltenen und zur Regiminal-Ratification eingeschickten Protocoll, wenn derselbe zum erstenmal versteigt wird, eine Schatzung beigelegt, wenn dieses aber schon in den vordern Jahren geschehen, im Eingange des Protocolls, oder neben auf dessen unbeschriebener Seite, der vorherige Erlös bemerkt werden soll; So haben dennoch mehrere Großherzogliche Beamten diese Vorschrift bisher nicht beachtet, sondern ohne alle Bemerkung dergleichen Versteigerungen zur Genehmigung eingesendet. Es werden deshalb dieselben auf jenen allegirten Paragraphen hin und zur pünktlichen Befolgung desselben hiermit angewiesen.

Darmstadt, den 28. July 1812.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung daselbst.

Freiherr von Rathsamhausen. Kuder.

vt. Hohenschild.

## CVII.

Da man wahrgenommen, daß häufig sowohl fabricirter, als roher inländischer Taback zum Verkauf umher getragen und gefahren wird, dieses aber dem Sinne der unterm 30. Juli 1809 emanirten höchsten Verordnung entgegen läuft, hierdurch auch die auf diese Waare gelegte Accise nicht gewahrt werden kann: so wird hierdurch alles Hausiren mit rohem oder fabricirtem Taback bei Strafe der Confiscation und 5 fl. von jedem Pfund verboten, und haben die Zollbereuter, Accifer, und Zöllner streng hierauf zu sehen, daß dieser Verordnung gehörig nachgelebt werde.

Darmstadt den 27. Juli 1812.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Hofkammer.

Hofmann. Müller.

vt. Heckler.

## CVIII.

Das unterzeichnete Collegium hat durch die Einsicht der eingekommenen Forstgerichtsprotocolle die angenehme Ueberzeugung erhalten, daß manche Justizbeamten bei Abhaltung der vierteljährigen Forstgerichte die rechtlichen Erfordernisse gehörig beobachten, und die Protocolle zweckmäßig, zum Theil musterhaft einrichten.

Viele Protocolle liefern aber auch den Beweis, daß die betreffenden Beamten dieses Geschäft höchst fehlerhaft behandlen. Ihre Forstgerichtsprotocolle haben die Form bloßer Rechnungsbelege für den Erheber der Strafgelder. Der höhere Gesichtspunkt, welchen der Zweck der Justizpflege vorschreibt, ist dabei ganz übersehen worden. Man sieht aus diesen Protocollen wohl, wieviel die Geldstrafen betragen, nicht aber, ob das Vergehen gehörig untersucht, und ob die angesetzte Strafe demselben angemessen sey.

Um diese Mängel zu heben, und um den Protokollen über die vierteljährigen Forstgerichte in allen Gegenden des Großherzogthums, ohne Unterschied der Gerichtsbezirke, eine gleichförmige, die Uebersicht erleichternde und den Zweck der Sache befördernde Einrichtung zu verschaffen, werden den Justizbeamten, den Oberförstern und den Amts- oder Gerichtsschreibern hiermit folgende, genau zu beobachtende, Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Das Protocoll muß eine Ueberschrift haben, welche das Amt oder Gericht, den Forst und das Vierteljahr, die es betrifft, angiebt. Unmittelbar hiernach ist ausdrücklich anzugeben:

a. der Ort und die Zeit, wo und wann das Gericht abgehalten ist;
b. der Justizbeamte, der das Gericht abgehalten hat;
c. der Oberförster, welcher in der Absicht, welche der §. 27. No. 4. der organischen Forstordnung vom 16ten Januar 1811 angiebt, bei Abhaltung des Gerichts zugegen gewesen ist. Sollte für den Bezirk noch zur Zeit kein Großherzoglicher Oberförster angestellt seyn, so ist dieses zu bemerken.
d. Der Amts- oder Gerichtsschreiber, der das Protokoll geschrieben hat, im Fall daß der Justizbeamte nicht selbst Protocollführer ist.
e. Ob die Angeschuldigten vorgeladen worden sind, unter der Androhung, daß im Fall des Nichterscheinens das Vergehen für eingestanden soll angenommen werden.

Die Ladungen, nebst der Bescheinigung, daß und wann sie den Angeschuldigten bekannt gemacht worden sind, sollen, mit Buchstaben oder Ziffern bezeichnet, zu dem Originalprotocoll gelegt, in demselben an dieser Stelle genannt, und mit ihm in der Gerichtsregistratur aufbewahrt werden. Eine Abschrift dieser Ladungen und Bescheinigungen soll der Abschrift des Protocolls, welche, nach Vorschrift des §. 27. No. 6. lit. a. der organischen Forstordnung, der Oberförster erhält, nicht beygefügt werden.

§. 2.

Derjenige Theil des Protocolls, welcher die einzelnen zur Anzeige gekommenen Vergehen betrift, erhält folgende tabellarische Einrichtung:

I. Erste Rubrik. Namen der Denuncianten.
II. Zweite Rubrik. Nummer der Posten. Diese Nummern sind fortlaufend durch das ganze Protocoll.
III. Dritte Rubrik. Namen und Wohnort der Angeschuldigten; Zeit und Beschaffenheit der Vergehen.
IV. Vierte Rubrik. Taxe des Holzwerthes und des etwa sonst angerichteten Schadens; jede abgesondert.
V. Fünfte Rubrik. Verantwortung des Angeschuldigten; Untersuchung; Resultat derselben.
VI. Sechste Rubrik. Angabe, wozu der Angeschuldigte verurtheilt worden ist, und zwar abgesondert in einzelnen Spalten:

1.) Holzwerth.
2.) Sonstiger Schadenersatz.
3.) Pfandgeld.
4.) Gerichtskosten.
5.) Strafe, und zwar
a. Geldstrafe,
b Amts- oder Ortsgefängniß.

Da bei der Würdigung des Beweises und bei Bestimmung der Strafe auch der Umstand zu berücksichtigen ist, ob der Angeschuldigte häufig Forstverbrechen begehrt, so sollen die Namen der Angeschuldigten nach alphabetischer Ordnung eingetragen, und alle Vergehen, wegen welcher eine und dieselbe Person, so wie diejenigen, für welche sie zu haften hat, denunciirt worden, immer unmittelbar hinter einander aufgeführt werden.

Die vier ersten der obigen Rubriken kommen auf die linke, die letzten zwei Rubriken aber auf die rechte Hälfte der ganzen Bogenbreite zu stehen.

§. 3.

Die Oberförster haben die Pflicht, die Rügen-Register, welche sie den Justizbeamten einreichen, abgetheilt in jene vier ersten Rubriken, und dergestallt vollständig einzurichten, daß die Beamten der zeitverderbenden Arbeit überhoben bleiben, bei Abhaltung des Forstgerichts unvollständige oder unbestimmte Denunciationen erst noch durch Vernehmung der Denuncianten zum Protocoll, vervollständigen oder näher bestimmen zu müssen. Sie werden insbesondere Sorge tragen, daß es in den Rügen-Registern nicht ermangele an den genauen Angaben:

1.) über die Zeit, wann der Frevel begangen oder entdeckt worden ist; insbesondere, ob er Nachts oder zu einer andern Zeit, die eine härtere Strafe nach sich zieht, begangen wurde.

2.) Ueber den Ort, wo der Frevel begangen oder entdeckt worden ist; insbesondere ob in einer Heege, oder im offenen Walde.

3.) Ueber die Quantität desjenigen, was entwendet oder verderben worden. Es ist nicht genug, wenn z. B. angegeben wird: der N. hat Holz, Gras, Laub u. s. w. entwendet, sondern es ist allemal, wo dieses thunlich ist, genau anzugeben, wieviel.

4.) Ueber die Qualität des Entwendeten. Also insbesondere bei Holzfreveln, ob es stehendes oder liegendes, grünes oder dürres Holz gewesen, ob es bloß zum Brennholz oder ob es zu Bau- oder Werkholz tauglich war.

5.) Ob außer dem Verkaufs- oder Gebrauchswerth, den das Entwendete oder Verdorbene hatte, dem Eigenthümer noch ein anderer Schaden durch den Frevel zugefügt worden ist. Dahin gehört insbesondere, wenn durch den Frevel junger Aufschlag oder Anpflanzungen verdorben, oder der Wald aus dem Schluß gebracht worden, oder wenn der Eigenthümer, um den vorigen Zustand wieder herzustellen, Kosten aufwenden muß, welche größer sind, als der Geldwerth desjenigen, was entwendet ist.

6.) Ueber diejenigen, welchen der Holzwerth oder sonstiger Schadenersatz zu leisten ist. Es muß daher, wenn nicht das Rügenregister überhaupt nur Frevel aus dem Walde eines einzigen, namentlich anzugebenden, Eigenthümers, z. B. aus einem landesherrlichen oder Gemeinds- oder Markwalde, enthält, bei den einzelnen Posten allemal angegeben werden, wer Waldeigenthümer ist.

Die Oberförster sind verpflichtet, die Frevel-Listen, welche ihnen zukommen, hiernach und nach

ihren übrigen Erfordernissen zu prüfen. Sie müssen sich insbesondere alle Umstände, worauf es ankommt, um eine richtige Schätzung des Holzwerthes und sonstigen Schadens zu erhalten, vom Denuncianten vollständig, und genau angeben lassen, wenn etwa die erste Angabe desselben diese Umstände nicht gehörig enthalten sollte. Sie müssen diese weitern Angaben in ihr Rügen-Register noch mit aufnehmen, und überhaupt, nach pflichtmäßiger genauer Erwägung aller Umstände, die Taxe des Denuncianten, erforderlichen Falles, berichtigen, mithin, wenn sie zu hoch ist, herabsetzen, und wenn sie zu niedrig ist, erhöhen.

§. 4.

Die Justizbeamten, und wo Gerichtsschreiber angestellt sind, diese haben die Pflicht, noch vor Abhaltung des Forstgerichts die in den Rüge-Registern der Oberförster enthaltenen Posten in ein Concept zum Forstgerichtsprotocoll einzutragen, oder, unter ihrer Verantwortlichkeit, durch eine gehörig qualificirte Person eintragen zu lassen.

Diese Concepte erhalten folgende Einrichtung:

a. Die erste Seite wird mit der gehörigen Ueberschrift versehen.

b. Die folgenden zwei Seiten bleiben leer, um dasjenige, was §. 1. lit. a — e. vorgeschrieben ist, einschreiben zu können.

c. Auf die folgenden Bogenbreiten werden die zur Darstellung des §. 2. vorgeschriebenen, Rubriken erforderlichen Linien gezogen und die Ueberschriften der Rubriken und ihrer Unterabtheilungen eingeschrieben.

d. Auf die linke Hälfte dieser Bogenbreiten werden die einzelnen Posten aus den, dem Justizbeamten zugekommenen Rügen-Registern, alphabetisch geordnet (§. 2.), eingeschrieben.

e. Die rechte Hälfte der Bogenbreite bleibt leer, ist aber dergestalt zu liniiren und mit Ueberschriften zu versehen, daß bei Abhaltung des Forstgerichts, ohne allen Aufenthalt, die fünfte und sechste Rubrik vom Protocollführer kann ausgefüllt werden.

Diese Arbeit wird im §. 209. der organischen Forstordnung unter dem Ausdruck: Aufstellung der Forstgerichtsprotocolle, welche bei der Gerichts-Registratur aufzubewahren sind, verstanden, und es sind für diese Arbeit den Justizbeamten, oder wo eigne Aktuarien vorhanden sind den letzteren, besondere Gebühren bewilligt.

Es wird zur Vereinfachung der Geschäfte gereichen, wenn der Oberförster die Rügen-Register gleich in der Form des Concepts zum Forstgerichtsprotocoll einrichtet. Der Justizbeamte oder der Aktuar kann dieses aber nicht als Schuldigkeit vom Oberförster verlangen.

Der Oberförster kann, wenn er wider Willen desjenigen, dem die Aufstellung eigentlich obliegt, das Concept einrichtet, dafür keine Gebühren fordern. Es wird daher den Justizbeamten, den Oberförstern und Aktuarien empfohlen, sich hierüber, insbesondere über die Theilnahme an den Gebühren, zu vereinbaren.

§ 5.

Die Fehler, welche von vielen Justizbeamten bisher begangen worden sind, betreffen insbesondere dasjenige, was das Protocoll in der fünften Rubrik enthalten soll. Viele Beamten haben sich die Sache so bequem gemacht, daß sie diese Rubrik blos durchstreichen; vermuthlich um anzudeuten, daß der Angeschuldigte nichts zu seiner Vertheidigung vorgebracht habe. Andere haben die Sitte, in diese Rubrik einige unverständliche Phrasen einzuschreiben, aus welchen sich nicht beurtheilen läßt, was eigentlich verhandelt worden. Ueberhaupt finden sich in dieser Rubrik sehr viele

Beweise

Beweise einer unverantwortlichen Flüchtigkeit. Es wird daher nöthig, folgendes, was ohne besondere Weisung längst hätte geschehen sollen, zur genauen Befolgung vorzuschreiben:

1.) Wenn der Angeschuldigte erschienen ist, so muß protocollirt werden, ob er das Vergehen eingestanden, oder ob er dasselbe ganz oder zum Theil, und, in diesem Fall, was er geläugnet hat; ob, wodurch und wie weit er überwiesen worden ist.

2.) Wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist, so muß dieses protocollirt und weiter bemerkt werden, ob er unter der Androhung, daß im Fall des Nichterscheinens das Vergehen als eingestanden solle angesehen werden, vorgeladen und ob ihm die Ladung auch bekannt gemacht worden sey.

3.) Wird der Angeschuldigte frei gesprochen, so ist dieses, und die Ursache warum, zu protocolliren. Es dürfen daher keine Posten durchstrichen werden, um anzuzeigen, daß keine Strafe statt gefunden habe; was bisher oft, sehr unschicklich, geschehen ist.

4.) Wird eine Strafe angesetzt, welche von derjenigen abweicht, die der Regel nach statt findet, wenn die That sich dergestalt verhält, wie sie in der dritten Rubrik zur Anzeige gebracht ist, so muß der Entscheidungsgrund bestimmt angegeben werden. Die bisher oft gebrauchten Formeln: ex motu, oder: bewandten Umständten nach, als welche gesetzwidrige Willkühr nicht ausschließen, dürfen daher nicht mehr vorkommen.

5.) Wenn die Anzeige des Forstdieners nicht bestimmt genug seyn sollte, dergestalt, daß es zweifelhaft bleibt, ob auf eine höhere oder geringere Strafe zu erkennen gewesen wäre, so muß die nähere Erläuterung, welche der Denunciant bei der Untersuchung gegeben hat, ebenfalls protocollirt werden. Hierdurch und überhaupt durch Beobachtung der Regel: daß das Protokoll alles enthalten muß, was das Erkenntniß, rücksichtlich der Thatsachen, motivirt hat, wird die rechtswidrige Sitte mancher Beamten beseitigt werden, welche, in Fällen des Recurses gegen ihre Erkenntnisse, in den Berichten hierüber noch Thatsachen als Entscheidungsgründe anführen, wovon das Protocoll nichts enthält.

Wenn zweckmäßig protocollirt wird, so reicht in den meisten Fällen der Raum in der fünften Rubrik des Concepts zum Protocoll hin, dasjenige zu fassen, was diese Rubrik enthalten soll. Dieses beweisen die, in dieser Hinsicht sehr gut eingerichteten, Protocolle mancher Beamten. Sollte aber in einzelnen Fällen die Verhandlung so weitläuftig werden, daß sich dazu in dem tabellarisch eingerichteten Concept des Protocolls kein hinlänglicher Raum findet, so ist über solche Posten ein Nebenprotocoll aufzunehmen, desselben in der fünften Rubrik des Hauptprotocolls Erwähnung zu thun und dasjenige, was in die sechste Rubrik des letzteren gehört, aus jenem daselbst einzutragen.

§. 6.

Werden bei Abhaltung des Forstgerichts Posten zur weitern Untersuchung ausgesetzt, so müssen diese Posten in das Protocoll über das nächstfolgende Forstgericht, vor den erst neu zur Anzeige gekommenen Posten, unter der Aufschrift:

Fälle vom vorigen Forstgerichten,

mit Hinweisung auf die Zeit und die Nummern des vorigen Protocolls, vom demjenigen, der das Concept zum Protocoll zu verfertigen hat, eingetragen, und die Resultate der weiteren Verhandlungen in den betreffenden Rubriken bemerkt werden. Mit diesem Eintragen in das nächstfolgende Protocoll muß so lange fortgefahren werden, bis der Posten seine Erledigung erhalten hat.

§. 7.

In der Abschrift des Forstgerichtsprotocolls, welche der Justizbeamte dem Oberförster, nach

Vorschrift der organischen Forstordnung §. 27. No. 6. lit. a. zuzustellen hat, müssen die Zahlen in den einzelnen Spalten der sechsten Rubrik (§. 2.) auf jeder Seite addirt und am Ende die Beträge der einzelnen Seiten summirt seyn.

§. 8.

Wenn der Holzwerth, der sonstige Schadensersatz und die Strafgelder nicht bei allen, in einem Forstgerichtsprotocoll vorkommenden Posten, in eine und dieselbe Kasse fließen, muß die Abschrift des Protocolls, welche dem Oberförster zuzustellen ist, am Ende ein Verzeichniß enthalten, aus welchem zu ersehen ist, welche Gemeinden, Corporationen oder Stiftungen etwas davon, von welchen Posten und wieviel zu beziehen haben. In diesem Verzeichniß ist dasjenige, was eine jede einzelne Gemeinde, Corporation oder Stiftung zu beziehen hat, abzusondern und besonders zu summiren. Das Oberforstcollegium wird den Inhalt dieser Verzeichnisse den betreffenden Großherzoglichen Regierungen oder Kirchen- und Schulräthen bekannt machen, damit diese Einnahme in den Gemeinds-Corporations- oder Stiftungsrechnungen gehörig gewahrt werden können.

Hat weder eine Gemeinde, noch eine Corporation oder Stiftung etwas dergleichen zu beziehen; so soll dieses am Ende der Abschrift allemal ausdrücklich bemerkt werden.

Darmstadt, den 25. Julius 1812.

Großherzoglich Hessisches Oberforstcollegium.

Schnauber. Eigenbrodt.

vt. Trygophorus.

## CIX.

Extractus Protocolli Großherzoglich Hessischen Ober-Bau-Collegii d. d. Darmstadt am 28ten July 1812. ad Num. O. B. C. M. V. Die Inventaria der herrschaftlichen Gebäude betr.

Da die Großherzogliche Bauverordnung vom 13ten März d. J. mit den beigefügten Instruktionen und Formularien erst im Monat Juny kurz vor der Reise der Baumeister in die für dieses Jahr zur Aufnahme des Bauwesens bestimmten Aemter fertig und ausgetheilt, also die Inventaria der Gebäude zuvor nicht alle aufgestellet, und denselben zur Prüfung und Mitunterschrift vorgelegt werden konnten, so hätten die Rentei- und Forstberechner in denjenigen Aemtern, worinnen die Baumeister schon gewesen oder angekommen seyen, diese Inventaria dennoch zu verfertigen und mit den nächsten Bauberichten einzusenden. Indem aber solches in andern Aemtern noch vor der Ankunft der Baumeister geschehen könne, so würden die Berechner an deren baldigste Ausfertigung erinnert und denselben zu dem Behuf hiermit bekannt gemacht, welche die Baumeister in diesem Jahre bereisen, nemlich:

In der Provinz Starkenburg.

Das Amt Alzenau mit Seligenstadt, Oberförsterei Hörstein, Zellhausen und Fasanerie Seligenstadt, Rentamt Steinheim, Forst Großkrotzenburg und Fasanerie Steinheim, Oberförsterei Arheilgen; Rentamt Wimpfen, Rentamt und Oberförsterei Hirschhorn, Rentamt Lichtenberg, Oberförsterei Ernsthofen und Bessunger Laubforst.

In der Provinz Hessen.

Das Rentamt Vöhl, Amt Battenberg und die Forstverwalterei Battenberg, Amt Biedenkopf, Gladenbach, Königsberg, Allendorf, Buzbach.

In der Provinz Westphalen.

Die in dem Rentamtsbezirk Arnsberg, die in dem Rentamtsbezirk Meschede, die in dem Rentamtsbezirk Bredelar und Receptur Marsberg gelegene Amts- und Forstgebäude.

vt. Hessemer.

# CX.

## Reglement

über die Art und Weise der Verhandlung und Ausmittelung der Wildschäden, wonach sich die durch die in der Großherzoglich Hessischen Zeitung vom 14ten März 1811 (No. 32.) bekannt gemachte Verfügung zu Untersuchungs-Commissarien der Wildschäden ernannte Großherzogliche Justiz und resp. Hoheits-Beamten sowohl, als auch die Jagdberechtigte und Beschädigte zu achten haben.

cf. A.V. 8 Januar 1813.

1.) Der Commissär hat sein Amt, für den Zweck der Ausmittelung der Wildschäden, in angemessene Bezirke abzutheilen.

2.) Er hat diese gemachte Eintheilung den Jagdberechtigten Standesherrn, adlichen Gerichtsherrn, oder wer sonst etwa ein Jagdrecht besitzt, bekannt zu machen, mit der Eröffnung, daß es einem jeden Jagdberechtigten, zur Ersparung der Kosten, frei stehe, ein für allemal einen Taxator für einen Bezirk in Vorschlag zu bringen.

3.) Es ist den Jagdberechtigten zugleich zu eröffnen, daß es ihnen frei stehe, für einen jeden der betreffenden Bezirke, eine Person in Vorschlag zu bringen, welche bei den Local-Untersuchungen über Wildschäden, das Interesse des Jagdberechtigten zu besorgen habe, mithin den Jagdberechtigten vertreten solle.

4.) Sobald von einem Jagdberechtigten solche Vorschläge und Ernennungen folgen, soll der Commissär,

a. für einen jeden der betreffenden Bezirke, oder, wo es dem Local nach räthlich ist, für mehrere derselben zusammen, einen Taxator ein für allemahl ernennen,

b. einer jeden, im betreffenden Bezirk liegenden, Gemeinde aufgeben, daß sie hinsichtlich der Wildschäden, die ihre Mitglieder erleiden möchten, ein für allemal einen Taxator in Vorschlag bringe.

5.) Diese, ein für allemal ernannte Taxatoren sind dann gehörig zu beeidigen und zu instruiren; die beiden, vom Jagdberechtigten und der Gemeinde ernannte insbesondere auch dahin, daß sie sich auf die Aufforderung desjenigen, den der Commissär bestellt hat, unverzüglich da einfinden sollen, wohin sie derselbe zur Besichtigung und Abschätzung bestellt.

6.) Fällt nun ein Wildschaden vor, über welchen die, welche ihn erlitten haben, sich beschweren wollen, so ist von denselben nicht dem Commissar sondern dem betreffenden, von demselben bestellten Taxator, die Anzeige zu machen, und bei demselben um die Besichtigung zu bitten.

7.) Der, vom Commissär ernannte Taxator bestimmt nun die Zeit, wann die Besichtigung soll vorgenommen werden, fordert die beiden übrigen Taxatoren auf, sich alsdann einzufinden, und giebt

der Person, welche vom Jagdberechtigten bestellt ist, sein Interesse zu wahren, zugleich Nachricht in einem schriftlichen Erlaß, welcher so abzufassen ist, wie die Beilage sub

Lit. A.

zeigt.

8.) Der vom Commissär bestellte Taxator hat zugleich den Techniker zu requiriren, der Besichtigung beizuwohnen.

9.) Diese Besichtigung ist nun von allen dreien Taxatoren und dem Techniker an Ort und Stelle gehörig vorzunehmen, und es ist darüber ein Protokoll, nach dem sub

Lit. B.

beiliegendem Muster aufzunehmen, welches der vom Commissär bestellte Taxator zu besorgen hat.

10.) Eine Abschrift dieses Protokolls, welche der vom Commissär bestellte Taxator zu besorgen, und durch Unterschrift zu beglaubigen hat, und worauf die aufgewachsenen Kosten der Taxation, so wie die des Protokolls zu verzeichnen sind, soll von diesem Taxator innerhalb längstens drei Tagen, von der Zeit der vollendeten Taxation angerechnet, demjenigen, der vom betreffenden Jagdberechtigten bevollmächtigt worden ist, sein Interesse bei der Schadensschätzung zu wahren, überschickt werden.

11.) Drei Tage nach vollendeter Taxation soll der vom Commissär bestellte Taxator dem Commissär das Originalprotokoll einsenden, mit Angabe der Kosten.

12.) Der Beklagte hat nun innerhalb 14 Tagen nach vollendeter Taxation entweder den oder die Kläger in der Güte abzufinden, und wie geschehen beim Commissär anzuzeigen, oder innerhalb eben der Frist dem Amt die Anzeige zu machen, daß und warum es nicht geschehen, mit Bemerkung, des allenfalls dem Kläger oder den Klägern angebotenen Abfindungsquantums.

13.) Im Fall der innerhalb der peremtorischen vierzehntägigen Frist vom Beklagten gemachten Anzeige, daß die gütliche Abfindung des oder der Kläger bewerkstelligt sey, läßt der Commissär die Sache beruhen, bis etwa von dem oder den Klägern bei ihm weiter angerufen wird.

14.) Im entgegengesetzten Fall, sowie, wenn in jenem Fall weiter angerufen wird, hat der Commissär weiter gehörig zu verfahren.

15.) Sollten sich bei der, von den Taxatoren, vorzunehmenden Besichtigung besondere Schwierigkeiten ergeben, z. B. Uneinigkeit zwischen den Taxatoren, welche nicht anders als in re praesenti durch den Commissär gehoben werden können, worüber der vom Commissär bestellte Taxator vorläufig zu urtheilen hat, so soll von diesem der Commissär eingeladen werden, sich an Ort und Stelle zu begeben.

16.) Der Commissär kann in solchen Fällen, statt seiner, den bei seinem Amt angestellten Sekretair die Lokalunterſuchung vornehmen lassen. Beide zusammen sollen sich nie in rem praesentem begeben. Wer von beiden die Untersuchung vorgenommen hat, soll auch das Protokoll aufstellen, welches von den Schätzern zu unterschreiben ist.

17.) Im Fall, das die Lokalunterſuchung vom Commissär oder dem Sekretair vorgenommen ist, sendet jener oder dieser die von ihm zu beglaubigende Abschrift des Protokolls innerhalb der No. 10. bestimmten Frist an den Stellvertreter des Beklagten ab, und es finden dann die Verfügung No. 12. 13. und 14. gleichfalls ihre Anwendung.

18.) Hinsichtlich der Kosten wird festgesetzt:

a. Wird eine Wildschadensklage ganz ungegründet befunden, wohin jedoch nicht zu rechnen ist, wenn ein wirklich geschehener Wildschaden durch den Nachwuchs ersetzt wird, so muß der Kläger alle Kosten allein tragen.

b. Wird innerhalb 14 Tagen nach vollendeter Taxation, vom Beklagten dem Kläger keine bestimmte Abfindung in Güte angeboten und nicht binnen derselben Zeit dem Commissär davon, daß und wieviel angeboten worden sey, die Anzeige gemacht, so muß der Beklagte, wenn nicht der Fall Lit. A. eintritt, alle Kosten bezahlen.

c. Ist innerhalb 14 Tagen nach vollendeter Taxation vom Beklagten dem Kläger eine Abfindung angeboten, von diesem sie aber nicht angenommen worden, und ist hiervon, und wieviel angeboten worden sey, binnen eben der Zeit, dem Commissär die Anzeige gemacht worden, so soll,

a. der Beklagte zwar in jedem Fall die Kosten der Besichtigung und Aufnahme des Schadens und des Protokolls tragen, er soll aber

b. die durch das weitere Verfahren erwachsene Kosten nur dann zu bezahlen schuldig seyn, wenn das im Wege der Güte gebotene und dem Commissär angezeigte Quantum geringer ist, als dasjenige, wozu er durch das nachher erfolgte Rechtserkenntniß schuldig erkannt worden ist. Ist das im Wege der Güte angebotene und dem Commissär angezeigte Quantum aber eben so groß, oder gar größer, so trägt der Kläger die weiter entstandene Kosten.

c. Diejenige Kosten, welche dadurch entstehen, daß das entweder durch gütliche Vereinbarung oder durch ein Rechts-Erkenntniß bestimmte Abfindungsquantum nicht zu gehöriger Zeit an den Kläger abgeliefert wird, muß allemal der Beklagte tragen.

19.) Diejenigen Jagdberechtigten, welche unterlassen werden, dem Commissär für die einzeln betreffende Bezirk-Taxatoren und Stellvertreter ein für allemal zu benennen, haben es ihrem eigenem Benehmen zuzuschreiben, wenn in der Folge bei Fällen der Wildschadensklagen gegen sie, auf die bisherige kostspieligere Art auch ferner werde verfahren werden.

Darmstadt, den 1ten July 1812.

Aus höchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Freiherr von Rathsamhausen. Brade.

## Lit. A.

Nachdem von

zu

Klage geführt ist über Wildschaden, welcher

im Jagdrevier des

zu

und zwar in der Gemarkung

soll vorgefallen seyn; so

soll die Besichtigung den ten

an Ort und Stelle vorgenommen werden:

Der Herr

wird hiervon benachrichtigt, um dieser Besichtigung beizuwohnen und dabei das Interesse des

wahren zu können; Die Taxatoren werden sich an obbenanntem Tag zu

im Hause des

versammeln und daselbst bis um Uhr Vormittags den Herrn

erwarten, sodann aber, derselbe finde sich nun ein, oder nicht, die Besichtigung vornehmen.

den 181

vom Großherzogl. Beamten zu

als Commissär bestellter Taxator.

Li

# F o r m

## zur Taxation d

Geschehen in der Gemarkung der Gemeinde

Auf die von
markung, haben wir unterzeichnete drei beeidigte Schätzer, wovon der
als Commissär, der aus
aus von der Gemeinde ernannt
heute hierher begeben, und mit Zuziehung des beeidigten Jagdverständigen Herrn
2.) von Seiten des Herrn zu
2.) von Seiten der zu
alle Felder, die uns von letzteren als solche, wo Wildschaden geschehen sey, angegeben worden, gen

| Num. der beschädigten Grundstücke. | Wo das Grundstück liegt, z. B. der Name der Flur, der Pflege ꝛc. ꝛc. | Wer den angegebenen Schaden erlitten hat. | | Gattung des Grundstücks oder womit es bestellt ist. | Größe des ganzen Grundstücks, worauf Wildschaden soll geschehen seyn. | | Größe derjenigen Stellen, welche vom Wildprett beschädigt worden sind. | | Den wievielten Theil der Frucht oder der übrigen Gewächse auf diesen Stellen das Wildprett verdorben hat: z. B. Ganz, die Hälfte, 1/4 3/4 1/3 ꝛc. ꝛc. | Des auf i nachd des rechn |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Sein Name | Sein Wohnort | | Morgen | Ruthen | Morgen | Ruthen | | Centner |
| 1 | | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | | |

Daß dieses so, wie im vorhergehenden niedergeschrieben worden, vorgegangen und daß
von uns Taxatoren, gemacht worden sind, betheuern wir, auf unsern geleisteten Eid, und d

B.

u l a r

: Wildschäden:

am ten 181

erhobene Beschwerde über angeblich erlittenen Wildschaden in der oben benannten Ge-
aus vom Großherzoglichen Beamten zu
von dem und der
en sind, um alle in der Gemarkung dieser Gemeinde etwa vorfallende Wildschäden zu taxiren, uns
aus in Beisein
, des Herrn aus
, des Herrn aus
esichtiget und befunden, wie die nachstehende Tabelle enthält:

| rag der diesjährigen Erndte von einem ganzen Morgen ist, wenn kein Wildschaden geschehen wäre, anzuschlagen auf | | | | | | | | Mithin beträgt der erlittene Wildschaden | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | in Naturalien angeschlagen | | | | | | | | | | in Geld angeschlagen |
| im Fruchtfeld | | | | | | auf andern Grundstükken | | auf Fruchtfeldern | | | | | | | | auf andern Grundstücken | | |
| Stroh auf zweierlei Art, je nachdem an dem Ort des Wildschadens gerechnet wird. | | Körner Nota. Ist ein anderes Gemäß an dem Ort üblich, so kann das hier angesetzte ausgestrichen und das andere drüber geschrieben werden. | | | | | | Stroh auf zweierlei Art, je nachdem an dem Ort des Wildschadens gerechnet wird. | | | | Körner Nota. Ist ein anderes Gemäß an dem Ort üblich, so kann das hier angesetzte ausgestrichen und das andere drüber geschrieben werden. | | | | | | |
| Hundert | Gebund | Malter | Simmer | Kpf. | Gescheid | Centner | Pf. | Centner | Pf. | oder Hundert | Gebund | Malter | Simmer | Kpf. | Gescheid | Centner | Pf. | fl | kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

e in vorstehender Tabelle enthaltene Angaben, unserer wahren und redlichen Ueberzeugung nach,
d unsere Unterschrift.

7379874

# CXI.

## LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

In der unterm 11ten August 1797 emanirten Verordnung ist zwar bestimmt worden, daß von dem durch Erbschaften oder Emigrationen außer Landes gehenden Vermögen, hinsichtlich dessen Beitragspflichtigkeit zu den bis dahin erwachsenen Kriegs-Schulden, in so lange eine Abgabe von 5 pCto. hinterlegt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit binnen Landes geleistet werden soll, bis demnächst, nach allgemeiner Liquidation und Parifikation der ganzen Kriegs-Schulden-Last, die Verhältniß-Zahl ausgemittelt seyn würde, nach welcher das expertirte Vermögen dazu zu konkurriren schuldig gewesen.

Die vielen und fast unübersteiglichen Schwierigkeiten, mit welchen diese allgemeine Liquidation und Parifikation verknüpft war, haben indessen deren Ausführung von einer Zeit zur andern und bis auf diesen Augenblick verhindert. Inmittelst sind durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25ten Febr 1803 und die darauf erfolgten Staats-Veränderungen mehrere Theile Unserer angestammten und ererbten Lande an andere Regenten übergegangen, und die Sache ist hierdurch und durch die Länge der Zeit in eine solche Lage gekommen, daß dermalen die vorhin beabsichtete allgemeine Liquidation und Parifikation der älteren bis zum Jahr 1806 erwachsenen Kriegs-Schulden — wenn man sie auch unerachtet der damit verbundenen großen Kosten unternehmen wollte — ganz unthunlich geworden ist.

In Erwägung dessen, und um sowohl der Verwirrung vorzubeugen, welche aus dem ferneren Bestehen jener bloß interimistischen Einrichtung wegen der Beiträge des exportirt werdenden Vermögens zu den älteren Kriegs-Schulden zu besorgen ist, als auch eine billige Gleichheit zwischen denjenigen Konkurrenz-Pflichtigen herzustellen, welche bereits die Abgabe von 5 pCto. entrichtet, und denjenigen, welche bloß Sicherheit geleistet und noch gar nichts entrichtet haben, finden Wir Uns bewogen, mit Aufhebung der Verordnung vom 11ten August 1797 folgende gesetzliche Bestimmungen gnädigst zu ertheilen.

§. 1.

Eine allgemeine Liquidation und Parifikation der sämtlichen älteren Kriegs-Kosten vor dem Jahr 1806 (als von welcher Zeit an die neueren Kriegs-Kosten schon unter den Landestheilen parificirt und vertheilt worden) und deren sofortiger Ausschlag auf die einzelnen Kontribuenten kann und soll bei den jetzigen veränderten Verhältnissen nicht mehr Statt finden.

§. 2.

Wer wegen der von expertirtem Vermögen zu entrichtenden Kriegs-Steuer bisher bloß Sicherheit geleistet hat, soll zur Gleichstellung mit denjenigen, welche die verordneten 5 pCto. bereits wirklich baar bezahlt haben — seine noch rückstehende 5 pCto. ebenwohl nachzahlen, und, wenn dieses binnen vier Monaten nicht geschehen ist, die Kaution dafür angegriffen werden.

§. 3.

Sämtliche diese Gelder sollen zur successiven Abtragung der von Unsern alten Domänen-Landen, als von welchen hier bloß die Rede ist, zur Bestreitung dergleichen Kriegs-Kosten aufgenommenen Kapital-Schulden verwendet, somit in den Landes-Obereinnehmerei-Kassen vereinnahmt und zu jenem Behufe verausgabt und verrechnet werden.

§. 4.

Für die Folge soll der weitere Bedarf zur successiven Tilgung sowohl dieser von Unsern alten

Domänen-Landen überhaupt, als auch von einzelnen Theilen derselben zu gleichen Zwecken vor dem Jahr 1806 aufgenommenen Kapitalien auf dem Wege der direkten Steuern in den betreffenden Landestheilen ausgeschlagen und erhoben und der Ertrag von den Landes-Obereinnehmerei-Kassen seiner Bestimmung gemäß verrechnet und verwendet werden.

Wonach sich zu achten und von den betreffenden Behörden das Erforderliche zu besorgen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 11ten August 1812.

(L. S.) LUDEWJG.

Schmidt, Geheimer Referendär.

## CXII.

Nachdem in Gefolge weiterer höchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, die in der Provinz Starkenburg hinsichtlich des Korns, der Gerste, des Hafers und des Kornmehls bisher noch fortbestandene Sperre, nunmehr ebenfalls gnädigst aufgehoben und somit der Frucht- und Mehlhandel hiesiger Provinz wiederum gänzlich, wie vor der angelegten Sperre, freigegeben worden ist; So wird solches hierdurch zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 18ten August 1812.

Zu Höchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Stumpf.

## CXIII.

**LUDEWJG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Die Kosten, welche in dem laufenden Jahre der gegenwärtige Krieg in Unsern Staaten aufzubringen erfordert, sind zu beträchtlich, als daß solche sämmtlich durch Ausschläge im Wege der gewöhnlichen Besteuerung gedeckt werden könnten.

Wir haben daher für nöthig gefunden, zu Aufbringung des Rests derjenigen Summe, welche zu Bestreitung der diesjährigen Kriegslasten erforderlich ist, zu einem ausserordentlichen Mittel zu greifen, und verordnen demnach, wie folgt:

§. 1.

Es soll in dem ganzen Umfang Unsers Großherzogthums eine Extra-Kriegssteuer erhoben, und in Fünf Terminen, nemlich

den 30ten September,
den 31ten Oktober,
den 30ten November,
den 31ten Dezember 1812, und
den 31ten Jänner 1813

berichtigt werden.

§. 2.

Die Kriegssteuer besteht in Dreyßig Kreuzer von jedem hundert Gulden Kapitalwerth. Hienach sind von jedem Tausend Gulden Fünf Gulden, mithin in jedem der fünf Termine Ein Gulden zu bezahlen.

§. 3.

Die Kriegssteuer soll nach den in Unserm Edikt vom 4ten Oktober 1808 vorgeschriebenen Normen, in so weit sie durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert, oder modificirt sind, erhoben werden.

§. 4.

Da, wo in Gefolge des 3ten Syhs des gedachten Edikts neue Verzeichnisse aufgestellt werden müßen, sind solche längstens bis zum fünfzehnten September dieses Jahrs einzureichen.

§. 5.

Hinsichtlich der auswärtigen Gutsbesitzer lassen Wir es zwar bei der Bestimmung des 6ten Syhs des Edikts vom 4ten Nov. 1808, wornach diese von ihren in Unseren Landen gelegenen Immobilien diejenigen Schulden abziehen können, welche sie erweislich zur Akquisition solcher Immobilien kontrahirt und verwendet haben, in dem Falle bewenden, wenn nachgewiesen werden kann, daß solche Schulden bei der Kriegssteuer von dem Gläubiger als Aktiv-Kapitalien versteuert worden. Ist aber der Gläubiger ebenmäßig ein Ausländer, der folglich seine Activ-Kapitalien nicht versteuert, so soll der Gutsbesitzer dergleichen Schulden auch nicht in Abzug bringen dürfen.

§. 6.

Der Abzug, welcher in Gefolge des 11ten Syhs des obgedachten Edikts an Appanagen, Deputaten, Leibrenthen, Auszugs- und Wittthumsgeldern gemacht werden darf, wird für diese Kriegssteuer auf zehen Pro-Cent hiermit festgesetzt.

§. 7.

Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist den nemlichen Kommissionen und Behörden in den drei Provinzen aufgetragen, welchen die Vollziehung des Edikts vom 4ten November 1808 aufgetragen gewesen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 18ten August 1812.

(L. S.) LUDEWIG.

## CIX.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Es sind seither öfters Zweifel darüber entstanden, ob manche in den, Unserer Hoheit unterworfenen, Standesherrlichen Bezirken der beiden Provinzen Starkenburg und Hessen, unter dem Namen Bede, Monatgeld oder ähnlichen Benennungen vorkommende Abgaben, den Character eigentlicher Steuern haben, und ob sie sich daher noch zum Fortbezuge der Standesherrn eignen.

Damit Unsere Unterthanen in solchen Fällen entweder von einer wirklichen doppelten Belastung befreit, oder aber zur ihrer Beruhigung von der irrigen Voraussetzung einer solchen, zurückgebracht werden können; so finden Wir Uns bewogen, Folgendes gnädigst zu verordnen.

§. 1.

Die gründliche Untersuchung der wirklichen Eigenschaft von dergleichen Abgaben, so wie die daraus folgende Entscheidung, soll besonderen Commissionen übertragen werden, die Wir aus zwey Mitgliedern Unserer Regierungen und einem Mitgliede Unserer Hofkammer-Kollegien dahier und zu Gießen constituirt wissen wollen.

§. 2.

Diese Kommissionen sind berechtigt und verpflichtet, sich möglichst vollständige Aufschlüsse über die

die factischen Verhältnisse zu verschaffen, wodurch der Charakter der zweifelhaften Prästation näher bestimmt werden kann.

Sie haben sich daher die Einsicht von Urkunden oder andern Aufzeichnungen, welche etwa über die letztere sprechen, zu erwirken; die Kameral-Behörden der Standesherrn, oder, wenn sie es nöthig finden, diese selbst mit Erläuterungen aufzufordern und den Vorstand der Gemeinden, worin die Abgabe erhoben wird, vernehmen zu lassen.

§. 3.

Die Kommissionen sollen besonders über folgende Punkte Gewißheit zu erhalten suchen:

1.) ob man bei der früheren Verfassung zuweilen eine Erhöhung der zweifelhaften Prästation sich erlaubt oder in Anspruch genommen hat, mithin dieselbe nicht als einen ständigen Zins behandeln wollte.

2.) Ob dieselbe, so weit sie auf Grundstücken ruhte, in einem gewissen Verhältniße zu ihrer Ertragsfähigkeit gestanden habe; ob bei veränderten Kulturverhältnissen Berichtigungen des Repartitionsfußes verfügt wurden, und bei erwiesenen Prägravationen verlangt werden konnten.

3.) Ob die Exemtionen, welche bei der unter ihrem eigentlichen Namen erhoben werdenden Steuer eingetreten, auch in Ansehung der näher zu prüfenden Last, Statt gefunden haben.

4.) Ob diese in rechtlicher Hinsicht, bei Konkursen, den Steuern gleichgeachtet worden ist, wenn schon weder das privilegium fisci ratione tributorum auf alle fiskalische Intraden ausgedehnt war, noch auch — in so fern es hierauf ankommen kann — rückständigen Grundzinsen ohnehin eine Stelle in der ersten Klasse der Gläubiger eingeräumt wurde.

5.) Ob die Abgabe zur Landes- oder Steuer-Kasse gezogen, mithin in keiner für Domanial-Gefälle bestimmten Receptur verrechnet wurde. Endlich

6.) ob nach dem Erhebungsfuße derselben auch die Kontributions-Kriegs- und ähnliche Lasten ausgetheilt wurden.

7.) Ob die Gemeinden als solche für die Bezahlung der Prästation tenent gewesen sind.

§. 4

Ergeben die Resultate der angestellten Untersuchung, daß sich bei der, einer näheren Prüfung unterworfen werdenen Abgabe alle oder die hauptsächlichsten der in dem vorhergehenden Paragraphen aufgezahlten Kennzeichen vorfinden; so haben die Kommissionen diese für eine Steuer zu erklären und die Standesherrn anzuweisen, sich des fernern Bezugs derselben zu enthalten, so wie auch wegen der Zuruckvergütung, welche diese letzteren den Unterthanen leisten müssen, das Erforderliche einzuleiten.

Im entgegengesetzten Falle aber sollen diejenigen Unterthanen, welche die Prästation an die Standesherrn zu entrichten haben, sachgemäß bedeutet und in den dazu geeigneten Fällen, durch eine Unsern Hofkammer-Kollegien zu machende Eröffnung dafür gesorgt werden, daß ihnen wegen derselben der verordnungsmäßige Abzug an ihren Grundsteuerkapitalien vergütet werden.

§. 5.

Es ist weder den Standesherrn noch auch den Prästantiarien verstattet, gegen die Entscheidung über dergleichen rein administrativen, das Interesse Unseres Fiskus gar nicht berührenden Gegenstände, den Weg einer weitern Disceptation einzuschlagen.

Glaubt indessen einer der beiden interessirten Theile, daß die erfolgte Entscheidung den Vorschriften Unserer gegenwärtigen Verordnung nicht entsprechend seye: so bleibt es ihm unbenommen,

dagegen, in den ersten vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung, den Rekurs an Unser Geheimes Staats-Ministerium zu ergreifen.

Spätere Reklamationen aber sollen von dieser Unserer obersten Staatsbehörde, nur wenn ganz besondere Gründe dafür sprechen, noch angenommen werden.

§. 6.

Wenn über die Eigenschaft einer zweifelhaft geschienenen Abgabe vor Emanation des gegenwärtigen Gesetzes bereits entschieden worden ist; so kann dieselbe nicht einer nochmaligen Prüfung Unserer Kommissionen unterworfen werden.

Eben so wenig sollen aber auch dergleichen Entscheidungen für letztere als bindende Präjudicien gelten, oder sich von den Betheiligten auf dieselben, als solche, berufen werden können

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 15ten August 1812.

(L. S.) LUDEWIG.

Schmidt, Geheimer Referendär.

## CX.

Um sämtliche Pfarrer in dem gesammten Großherzogthum in den Stand zu setzen ihre im Februar jeden Jahrs an die ihnen vorgesetzten Kirchen- und Schulraths-Kollegien einzusendenden Bevölkerungs-Tabellen auch hinsichtlich der Juden-Familien nach Erforderniß auf das Genaueste vervollständigen zu können, wird sämtlichen Justizbeamten hierdurch aufgegeben, aus den von ihnen über die Kopulationen, Geburten und Sterbfälle der Juden geführt werdenden Registern zu gehöriger Zeit genaue Auszüge an die betreffenden Pfarrer abzugeben. Darmstadt den 4ten Aug. 1812.

Aus Höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Stumpff.

## CXI.

Bei Organisation der beiden dermaligen Aemter Reinheim und Lichtenberg, ist letzterem Amt, unter andern auch der Ort Schmalbeerbach von dem Amt Seeheim, mit beigeschlagen worden.

Nachdem aber des Großherzogs Königliche Hoheit, auf unterthänigstes Nachsuchen der Einwohner zu besagtem Schmalbeerbach, neuerdings gnädigst verordnet haben, daß dieser Ort bei dem Amte Seeheim verbleiben solle, und nunmehr also zu diesem wieder wie vorher gehört; So bringt man solches, in Beziehung auf das Zeitungs-Publikandum vom 10ten Dec. vorigen Jahrs, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Darmstadt den 5ten August 1812.

Aus Höchstem Special-Auftrag

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Stumpff.

## CXII.

Um das Publikum mit den Grundsätzen bekannt zu machen, nach welchen die vergleichende Abschätzung der verschiedenen Provinzen des Großherzogthums Hessen vorgenommen werden soll, wird in Gefolg höchster Authorisation die den Taxatoren ertheilte Instruktion hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Lampertheim den 20ten August 1812.

Großherzoglich Hessische Steuer-Peräquations-Commission.

Kröncke. Vigeleben. Jäger.

# Instruktion.

## §. 1.

Den Taratoren werden von der Steuer-Peräquations-Commission die Gemarkungen in verschiedenen Aemtern bekannt gemacht werden, deren jährliche reinen Erträge sie abzuschätzen haben.

## §. 2.

Ehe diese Abschätzungen vorgenommen werden, haben die Taratoren sowohl mit den früheren Güterschätzungs-Commissarien, als auch mit den vernünftigsten und feldkundigsten Personen aus dem Orte, dessen Gemarkung abgeschätzt werden soll, über alle auf die Erträge einwirkenden Lokalitäten, z. B.

über die in dem Orte und der Gegend im allgemeinen bestehende Culturart;
über die Einsaat;
Culturkösten;
höhere oder niedrige, wärmere oder kältere, minder oder mehr gegen Norden und Nordost, durch vorliegende höhere Gebirge geschützte Lage;
über das in der Gegend im allgemeinen bestehende Clima;
über die herrschenden Winde;
den früheren oder spätern Eintritt der kalten oder warmen Jahrszeit;
über die Bestandtheile des Bodens und dessen Unterlage;
ob die Gegend der Ueberschwemmung, dem Quellwasser ausgesetzt ist, u. s. w.

auf das sorgfältigste sich zu besprechen.

Die von den früheren Schatzungs-Commissarien abgeschätzten Erträge und darauf gegründeten Ertrags-Berechnungen dürfen aber von den dermaligen Taratoren vor der Einreichung ihrer Ertrags-Berechnungen nicht eingesehen werden.

## §. 3.

Die Taratoren prüfen die oben (§ 2.) erwähnten Angaben, und erkennen sie nach sorgfältiger und gewissenhafter Ueberlegung, entweder ganz oder zum Theil als richtig an, oder verwerfen sie; indem die Besprechung mit den erwähnten Männern, und deren Aussagen nur dazu dienen sollen, sie auf alles aufmerksam zu machen, nicht aber um dadurch ihre eigene Beurtheilung zu beschränken.

Die Taratoren haben ferner bei der Abschätzung des Ertrags auch in so fern auf die Lage des Feldes Rücksicht zu nehmen, ob es nämlich flach oder abhängig, nach welcher Himmelsgegend hin, und wie sehr abhängig es ist, und ob dadurch das Ausspülen der Saat, so wie das Herunterschlemmen des Dungs und des Grundes veranlasset werden kann.

## §. 4.

Ehe die wirkliche Abschätzung vorgenommen wird, haben die Taratoren die abzuschätzende Gemarkung kursorisch zu durchgehen, welches schon zur Befolgung §§. 2 und 3 nöthig seyn wird. Bei diesem Durchgehen der Gemarkung wird ihnen bekannt gemacht werden, zu welchen Classen die verschiedenen Güterstücke von früheren Güterschätzungs-Commissarien und Classifikatoren gerechnet werden sind. Aus jeder Classe von Grundstücken einerley Art, z. B aus jeder Classe des Ackerlandes, jeder Classe der Wiesen u. s. w. wählen sie eins, um darnach ihre Abschätzung und Ertrags-Berechnung von solcher Classe zu bestimmen. Sollten sie bei denjenigen Grundstücken, welche zu einerley Classe gerechnet worden sind, in Hinsicht des reinen Ertrags einige Verschiedenheiten zu finden vermeinen; so haben sie aus denselben eins von mittlerer, und also so wenig von der besten als der schlechtesten Beschaffenheit zur Abschätzung zu wählen.

§. 5.

Die drei Taxatoren besprechen sich hierauf über die wirklichen Abschätzungen und Ertrags-Berechnungen unter sich. Können sie sich darüber vereinigen, so stellen sie über jede Classe von Grundstücken einerlei Art nur Eine Ertrags-Berechnung nach dem 24 fl. Fuß auf, und übergeben solche der Steuer-Peräquations-Commission.

Es stehet aber auch einem jeden der drei Taxatoren frey, eigene Ertrags-Berechnungen für sich aufzustellen und zu übergeben, und sie sind dazu verpflichtet, wenn sie nach bester und gewissenhafter Ueberlegung in ihren Ansichten und Berechnungen sich nicht vereinigen können.

Die bei diesen Ertrags-Berechnungen anzunehmenden Preise für die Naturalien, werden ihnen von der Peräquations-Commission angegeben werden.

Sollten die Taxatoren in ihren Abschätzungen auf ein bestimmtes Flächen- und Fruchtmaas geübt seyn, so stehet es ihnen frei, solche Maase bei ihren Angaben beizubehalten, und es wird für deren Reduktion auf einerlei Maas von der Commission gesorgt werden.

§. 6.

In den Abschätzungen und Ertrags-Berechnungen muß angegeben werden;

a.) Was der mittlere oder gesammte rauhe Ertrag von Einem Morgen in jedem Jahre einer Umtriebszeit, oder des bestehenden Fruchtwechsels ist.

b.) Was dafür an Einsaat und Kulturkosten in jedem Jahre zu berechnen ist, wobei, wie es sich verstehet, die Arbeiten, welche der Eigenthümer des Grundstückes und die Seinigen verrichten, eben so angeschlagen werden müssen, als wenn er sie durch fremde Personen thun ließe.

c.) Was sonach in jedem Jahre des bestehenden Fruchtwechsels als reiner Ertrag von einem Morgen übrig bleibt.

d.) Was dieser reine Ertrag für ein Jahr im Mittel aus der ganzen Umtriebszeit beträgt.

Bei den Weiden in dem Herzogthum Westphalen ist die Anzahl der Kuh- und Schaafweiden als der gesammte Ertrag anzugeben, und solcher zu Geld anzuschlagen, wobei die nöthigen Kulturkosten ebenfalls gehörig in Anschlag und Abzug gebracht werden müssen.

§. 7.

Es verstehet sich, daß bei den Abschätzungen auf die in jeder Gegend im allgemeinen bestehende Kulturart Rücksicht genommen werden muß, und daß nur die landläufig mittlere Erträge angegeben werden dörfen. Die Taxatoren haben also weder eine ausgezeichnet fleißige Bearbeitung oder eine vorzüglich fruchtbare Witterung, noch eine nachläßige Bearbeitung, und besonders ungünstige Witterung zu berücksichtigen, sondern ein mittleres fruchtbares Jahr, und eine Bearbeitung, die der ordentliche Landwirth nach der hergebrachten Benutzungsart auf seine Grundstücke verwendet, zum Grunde zu legen, und hiernach, und nach der Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens die Abschätzungen und Ertragsberechnungen zu machen.

Lampertheim den 7ten August 1812.

Großherzoglich Hessische Steuer-Peräquations-Commission.

Kröncke. Vigeleben. Jäger.

## CXIII.

Bei Erledigungen von Patrimonial-Gerichts-Beamten-Stellen in dem Großherzogthum war bisher schon mehrmalen der Fall eingetreten, daß zu derselben Wiederbesetzung ein tüchtiges Subjekt von den Patrimonial-Gerichtsherrn nicht sogleich präsentirt werden konnte, und somit jene Aemter öfters längere Zeit erledigt geblieben sind.

Da aber hieraus mancherlei Inconvenienzien, namentlich Stockungen und Verzögerungen bei den Geschäften dieser Juriſdiktional-Verwaltungen entstehen müßen, und deshalb zu deren Vermeidung für die Zukunft gnädigſt verordnet worden iſt, daß bei künftigen Erledigungs-Fällen dergleichen Patrimonial-Richters-Stellen, diejenige Gerichtsgeſchäfte, welche dem dabei angeſtellten Amtsſchreiber zur Beſorgung nicht überlaſſen werden können, von dem Landesherrlichen Juſtizbeamten, in deſſen Amtsbezirk das unbeſetzte Patrimonialgericht ſich befindet, und zwar in ſo lange, als ſolches erledigt bleiben wird, beſorgt und verwaltet werden ſollen; So wird ſolches den betreffenden ſämtlichen Behörden der geſammten Großherzoglichen Lande zur Bemeſſung und Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht. Darmſtadt den 19ten Auguſt 1812.

Aus höchſtem Special-Auftrag.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Miniſterium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Stumpff.

## CXIV.

Da durch die, den conſcriptionspflichtigen Purſchen durch die Beamten ertheilt werdende offene Signalements, denſelben Gelegenheit gegeben wird, ſich Reiſepäſſe zu verſchaffen und ſomit deren Austritt erleichtert wird; ſo werden ſämtliche Beamten hierdurch angewieſen, in Zukunft die zu ertheilende Signalements jederzeit verſchloſſen, an die Canton-Commando's addreſſirt, den Purſchen einzuhändigen. Darmſtadt, den 28ten Auguſt 1812.

Großherzoglich Heſſiſches Ober-Kriegs-Collegium daſelbſt.

v. Weyhers. Klipſtein. Scriba.

vt. Merck.

## CXV.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit erlaſſene höchſte Verordnung vom 10ten December 1810 nicht überall genau beobachtet, und namentlich der darin enthaltenen Beſtimmung zuwider, Ausländern das Hauſiren mit erdenen Waaren hier und da geſtattet wird; ſo nimmt man hieraus Veranlaſſung, ſämtlichen Beamten der Provinz Heſſen, bei Vermeidung unnachſichtlicher und ſtrenger Ahndung, deren genaueſte Beobachtung hierdurch nochmals aufzugeben. Gieſſen den 29ten Auguſt 1812.

Großherzoglich Heſſiſche Regierung daſelbſt.

Freiherr von Stein.

vt. Seyd.

## CXVI.

Auszug Protokolls Großherzoglich Heſſiſcher für das Fürſtenthum Starkenburg angeordneter Hofkammer. d. d. Darmſtadt den 28ten Auguſt 1812. zur Num. H. C. 10855.

Die Bitte der Gemeinde Reichelsheim Amts Reichenberg, die Verſteuerung der gemeinheitlichen Gründe betr.

Fiat generale an ſämtliche Steuerperäquatoren der Provinz Starkenburg: Nach einer höchſten Entſchließung ſollten die Gemeinheiten für die Verſteuerung der Gemeinde-Güter in corpore haften, und die darauf kommenden Steuern aus den Gemeinds-Aerar bezahlt werden, es mögen die gemeinheitlichen Güter von der ganzen Gemeinde, oder von den ſingulis und im letztern Falle gegen Entrichtung einer Abgabe, oder unentgeldlich benutzt werden, man mache ihnen daher dieſes bekannt, um das Erforderliche bei Verfertigung der Steuerregiſter und Aufſtellung der Tabellen

hiernach zu verfügen; es bleibe übrigens Sache der Gemeinden, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, oder bei der Großherzoglichen Regierung auszuwirken, wodurch sie sich von den Nutznießern gemeiner Alimente einen Rückersatz der Steuern, oder allenfalls erhöhte ständige Abgaben versichern können.

Heckler.

## CXVII.

Nachdem das Fürstenthum Starkenburg in nachstehende eilf Zollbereutungs-Distrikte eingetheilt, und in jedem derselben ein Zollbereuter zur Aufsicht über das Einkommen der indirecten Abgaben, als Zoll, Chausseegeld, Tranksteuer, Accise, so wie über das Salzmonopol angestellt worden ist, so wird solches auf höchsten Befehl hierdurch öffentlich mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der angeordnete Zoll- und Chausseebereuter nicht allein auf die Zoll-, Chaussee-, Tranksteuer- und Accise-Defraudation und dereh Vergehen gegen das Salzmonopol nachzuforschen habe, sondern daß sie auch über die Zöllner, Chausseeerheber und Acciser die Aufsicht zu führen, und die Weinhändler, Wirthe, Specereihändler, Brenner und Brauer zu visitiren, nicht weniger da, wo sie auf den Verdacht eines Unterschleifes kommen, bei einem jeden Unterthan, unter Requisition des Justizamtes, oder wo dieses nicht anwesend ist, mit Zuziehung des Großherzoglichen Schultheißen Nachsuchungen thun dürfen und sollen, wornach sich jeder zu bemessen hat, die Ortsvorgesetzte aber angewiesen werden, den Zollbereutern die erforderliche Assistenz prompt und ohne den mindesten Aufschub zu leisten.

### Erster Distrikt Bessungen.

Zollinspector Rückert.

1. Darmstadt. 2. Bessungen. 3. Carlshof. 4. Kranichstein. 5. Kalkofen mit Ziegelhütten. 6. Messel. 7. Arheilgen. 8. Wixhausen. 9. Erzhausen. 10. Sensfelder Hof. 11. Gräfenhausen. 12. Schneppenhausen. 13. Worfelden. 14. Weiterstadt. 15. Gehaborner Hof. 16. Braunshardt. 17. Kleingerau. 18. Büttelborn. 19. Dornheim. 20. Bergkach. 21. Dornberg. 22. Riedhäuser und Hainer Hof. 23. Cammerhof. 24. Bensheimer Hof. 25. Leeheim. 26. Wolfskehlen. 27. Goddelau. 28. Hospital Hofheim. 29. Crumstadt. 30. Erfelden. 31. Stockstadt. 32. Wasserbibliser Hof. 33. Bruchhof. 34. Leutheimer Hof. 35. Biebesheim. 36. Fängehof. 37. Gernsheim. 38. Plackenhof. 39. Bruchmühle. 40. Hahn. 41. Eich. 42. Eschollbrücken. 43. Griesheim. 44. Pfungstadt. 45. Eberstadt mit sämtlichen Mühlen. 46. Niederbeerbach. 47. Waschenbach. 48. Niederramstadt. 49. Traysa. 50. Ober-Trayserhof. 51. Eiserne Hand. 52. Alle im Bessunger und Darmstädter Wald liegende Forsthäuser.

### Zweiter Distrikt Mörfelden.

Zollbereuter Ludwig Kimpel.

1. Egelsbach. 2. Langen. 3. Wolfsgarten. 4. Mitteldick. 5. Gundhöfe. 6. Walddorf. 7. Clarenberger Hof. 8. Treburer Hof. 9. Mörfelden. 10. Nicolauspforte. 11. Mönchsbruch. 12. Haßloch. 13. Kelsterbach. 14. Raunheim. 15. Rüsselsheim. 16. Bischoffsheim. 17. Ginsheim. 18. Astheim. 19. Bauschheim. 20. Schönauer Hof. 21. Trebur. 22. Wallerstätten. 23. Sämtliche Auen bis Oppenheim gegenüber. 24. Korusand. 25. Grosgerau. 26. Rauheim. 27. Königstätten. 28. Sämtliche in dem Forst Gerau, Mönchsbruch und Mitteldick gelegene Forst- und Fallthorhäuser.

### Dritter Distrikt Auerbach.

Zollbereuter Wangries.

1. Frankensteiner Schloß. 2. Oberbeerbach. 3. Bieberwoog. 4. Schmalbeerbach. 5. Walchen. 6. Seeheim. 7. Auerheim. 8. Balkhausen. 9. Stättbach. 10. Staffel. 11. Alt-

bach. 12. Bickenbach. 13. Hänlein. 14. Wilder Hirschhof. 15. Kleinrohrheim. 16. Großrohrheim. 17. Jägersburg. 18. Langwaden 19. Schwanheim. 20. Rodau. 21. Fehlheim. 22. Kleinhausen. 23. Großhausen. 24. Bensheim. 25. Auerbach. 26. Hochstätten. 27. Felsberg. 28. Zwingenberg. 29. Hartenau.

## Vierter Distrikt Lorsch.

Zollbereuter Herrmann

1. Lorsch. 2. Seehof. 3. Lampertheimer Hütte. 4. Neuschloß. 5. Virnheim. 6. Lampertheim. 7. Wöhr Zollhaus. 8. Maulberau. 9. Hofheim. 10. Worheimer Hof. 11. Bürstadt. 12. Bobstadt. 13. Biblis. 14. Wattenheim. 15. Nordheim. 16. Heppenheim. 17. Ober- und Niederhambach. 18. Bogsweiher und Steige. 19. Breitwiesen. 20. Knoden. 21. Schannebach. 22. Seidenbuch. 23. Mitlechtern. 24. Mittershausen. 25. Kirschhausen. 26. Klingenhof. 27. Erbach. 28. Sonderbach. 29. Walderlenbach. 30. Igelsbach. 31. Schönberg. 32. Oberlaudenbach. 33. Grenau. 34. Zell. 35. Schoneberg. 36. Sämtliche im Hoheitsamt Schönberg liegende Mühlen und Höfe. 37. Wilhelmshausen. 38. Elmshausen. 39. Gadernheim. 40. Lautern. 41. Riedelbach. 42. Reichenbach. 43. Zotzenbach. 44. Hohenstein. 45. Möngelbach. 46. Membach. 47. Altenwald. 48. Rüßwald. 49. Reichenbach. 50. Albersbach.

## Fünfter Distrikt Fürth.

Zollbereuter Weller.

1. Fürth. 2. Lindenfels. 3. Schlierbach. 4. Glattbach. 5. Seehof. 6. Glashütte. 7. Winkel, Neuthal und Caffeeberg. 8. Seidenbach. 9. Crumbach. 10. Eulsbach 11. Röckelbach. 12. Brombach. 13. Altlechtern. 14. Steinbach. 15. Weschnitz. 16. Lörzenbach. 17. Linnebach. 18. Erlenbach. 19. Lautenweschnitz. 20. Ellenbach. 21. Fahrenbach. 22. Rimbach. 23. Lützelrimbach. 24. Oberliebersbach. 25. Unterliebersbach. 26. Großbreidenbach. 27. Kleinbreidenbach. 28. Mörlenbach. 29. Weyher. 30. Reissen und Schimpach. 31. Birkenau. 32. Gorxheim. 33. Hiltersklingen. 34. Mockenheim. 35. Obermuhmbach. 36. Schnorrbach. 37. Hammelbach. 38. Groß- oder Grasellenbach. 39. Obereschbach. 40. Ober- und Unterscharrbach mit Höfen. 41. Affolterbach. 42. Wahlen 43. Waldmichelbach. 44. Aschbach. 45. Oberschönmattenwaag. 46. Bücklingen. 47. Siedelsbrunn. 48. Kochenbach. 49. Ober- und Unterkreidach 50. Wöckelsbach. 51. Hornbach. 52. Hartenrod. 53. Lützelbach. 54. Egelfurth. 55. Gadern. 56. Lohrbach. 57. Oberabtsteinach. 58. Unterabtsteinach. 59. Trösel. 60. Flockenbach. 61. Eichelberger Höfe. 62. Lichtklinger Hof. 63 Hornbach. 64. Colmbach. 65. Mackenheim. 66. Hartenrod. 67. Dürrellenbach. 68. Gadern. 69. Kocherbach. 70. Lützelbach. 71. Bücklingen. 72. Pfaffenbeerfurth. 73. Hiltersklingen Lindenfelsischer Seite.

## Sechster Distrikt Michelstadt.

Zollbereuter Capeller.

1. Stadt Erbach. 2. Dorf Ebersberg. 3. Elsbuch. 4. Erbach nebst 1 Parkhaus. 5. Erbuch. 6. Erlenbach nebst zwei Parkhäuser. 7. Ernsbach. 8. Hof und Jagdhaus Eulbach. 9. Günterfürst. 10. Heisterbach. 11. Lauerbach. 12. Rohrbach. 13. Schönnen nebst Forsthaus auf dem Mähaker. 14. Würzberg nebst Mangelbach und Heistermühle. 15. Zell nebst Forsthaus. 16. Airlebach nebst Mühle in der Liebsbach. 17. Berfelden. 18. Etzean nebst Forsthaus in der Walterbach. 19. Falkengesäß nebst St. Leonhardshof. 20. Oberfinkenbach. 21. Galmbach. 22. Gammelsbach. 23. Hebstahl. 24. Hetzelbach. 25. Hetzbach. 26. Hinter-

bach. 27. Höfe und Forsthaus Hohberg. 28. Kailbach. 29. Jagdhaus Kehlberg nebst Niessenkreuz. 30. Olfen. 31. Raubach. 32. Schölnbach. 33. Obersensbach. 34. Untersensbach. 35. Asselborn. 36. Guttersbach. 37. Hilterklingen Erbachischer Seits. 38. Hüttenthal mit dem Geisberger Hof. 39. Langenbrombach Erbachischer Seits. 40. Mommart. 41. Obermossau. 42. Rehbach. 43. Steinbach mit dem Eisenhammer. 44. Steinbuch. 45. Weitengesäß mit dem Parkhaus am Gräfenwinkel. 46. Bullau mit Entergrund. 47. Michelstadt mit dem Eisenhammer. 48. Stockheim mit den Loh- und Walkmühlen. 49. Beckenrod mit dem Parkhaus an der Geiswiese. 50. Eberbach. 51. Erzbach mit dem Parkhaus an den rothen Kändeln. 52. Frohnhausen mit Hof. 53. Obergersprenz. 54. Untergersprenz. 55. Georgenhausen. 56. Kleingumpen. 57. Kirchbeerfurth Erbachischer Antheil. 58. Laudenau. 59. Oberkainsbach mit dem Schaaf- und Lohehof. 60. Oberostern mit dem Parkhaus am Hirschhaag. 61. Unterostern. 62. Reichelsheim. 63. Reichenberg. 64. Rohrbach. 65. Winterkasten. 66. Unterfinkenbach. 67. Heimbronn. 68. Rothenberg mit Kordelshütte.

## Siebenter Distrikt Miltenberg.

### Zollbereuter Riquet.

1. Watterbach. 2. Breitenbach. 3. Breitenbuch. 4. Dörnbach. 5. Ottorfszell. 6. Preunschen. 7. Buch. 8. Kirchzell. 9. Otterbach. 10. Vorbrunn. 11. Gönz. 12. Ohrenbach. 13. Wiesenthal. 14. Weckbach. 15. Rauenthal. 16. Weilbach. 17. Reichartshausen. 18. Neudorf. 19. Hambrunn. 20. Zütterfelden. 21. Beuchen. 22. Schneeberg. 23. Amorbach. 24. Breitendiel. 25. Miltenberg. 26. Bürstadt. 27. Eichenbühl. 28. Neukirchen. 29. Riegelbach. 30. Umpfenbach 31. Wenschdorf. 32. Schippach. 33. Berndiel. 34. Windischbuchen. 35. Heppdiel. 36. Guggenberg. 37. Rindern. 38. Monbrunn. 39. Bullau. 40. Rüdenau. 41. Pfolbach.

## Achter Distrikt König.

### Zollbereuter Schlößmann.

1. Breuberg. 2. Neustadt. 3. Rambach. 4. Hof Wolfen. 5. Hof Arnheiden. 6. die Hard. 7. die Obermühle. 8. die Ziegelhütte bei Neustadt. 9. Höchst. 10. Sandbach. 11. Hainstadt. 12. Hetschbach. 13. Pfirschbach. 14. Annelsbach. 15. Hummetroth. 16. Forstel. 17. Mümling Crumbach. 18. Etzengesäß. 19. Rinnhorn. 20. Dusenbach. 21. Breitenbach. 22. Mühlhausen. 23. Mühle Rosenbach nebst zwei Höfen. 24. Waldschmittermühle. 25. Kirchbrombach. 26. Langenbrombach Breubergischer Seite. 27. Hambach. 28. Böllstein. 29. Stierbach. 30. Affhöllerbach. 31. Wallbach. 32. Höllerbach. 33. Gumpersberg. 34. Oberkinzig. 35. Niederkinzig. 36. Ballsbach. 37. Hof Kilsbach. 38. Höllerbacher Schaafhof. 39. Lützelbach. 40. Wiebelsbach. 41. Breitenbrunn. 42. Kimbach. 43. Vilbrunn. 44. Ohrenbach. 45. Haingrund. 46. Eck Mauern. 47. Schloß Hainhaus. 48. Hof Hängemantel. 49. Brennhof. 50. Hof Brunnthal. 51. Angelhof. 52. Die Geismühle. 53. Hangelmühle. 54. Die Ziegelmuhle. 55. Habitzheim. 56. Wüstamerbach. 57. Oberklingen. 58. Niederklingen. 59. Hussenroth. 60. Wiebelsbach. 61. Frauennausses. 62. Brickert. 63. Mittelkinzig. 64. Obernausses. 65. Wörth. 66. Trennfurth. 67. Laudenbach. 68. Kleinheubach. 69. König. 70. Fürstengrund. 71. Kirchbeerfurth Löwensteinischen Antheils.

## Neunter Distrikt Oberramstadt.

### Zollbereuter Keim.

1. Neunkirchen. 2. Steinau. 3. Michelbach. 4. Erlau. 5. Fränkisch Crumbach. 6.

Nonrod. 7. Bierbach. 8. Brensbach. 9. Niederkainsbach. 10. Wersau. 11. Hippelsbach. 12. Waldhausen. 13. Lichtenberg. 14. Grosbieberau. 15. Reinheim. 16. Ueberau. 17. Brandau. 18. Beedenkirchen. 19. Wurzelbach. 20. Lützelbach. 21. Webern. 22. Allertshofen. 23. Meßbach. 24. Billings. 25. Herrhehl. 26. Kleinbieberau. 27. Hottenbach. 28. Hercherode. 29. Ernsthofen. 30. Assbach. 31. Neutsch. 32. Obermodau. 33. Niedermodau. 34. Rodau. 35. Frankenhausen. 36. Rohrbach. 37. Wembach. 38. Hayn. 39. Oberramstadt mit sämtlichen Mühlen 40. Ilbacher Hof. 41. Dilshof. 42. Hering mit Ottberg. 43. Lengfeld. 44. Spachbrücken. 45. Zeilhard. 46. Georgenhausen. 47. Roßdorf. 48. Gundernhausen.

## Zehnter Distrikt Altheim.

Zollbereuter Buchhammer.

1. Umstadt. 2. Semd. 3. Klein Umstadt. 4. Richen. 5. Raibach. 6. Dendieler Hof. 7. Schaafheim. 8. Dieburg. 9. Altheim. 10. Cleestadt. 11. Schlierbach. 12. Hergershausen. 13. Sickenhofen. 14. Alterfer Hof. 15 Babenhausen. 16. Oberrode. 17. Niederrode. 18. Harreshausen. 19. Dudenhofen. 20. Langstadt. 21. Bieber. 22. Mühlheim. 23. Dietzenbach. 24. Messenhäuser Hof. 25. Harperthausen. 26. Groszimmern. 27. Kleinzimmern.

## Eilfter Distrikt Seligenstadt.

Zollbereuter Fruth.

1. Seligenstadt. 2. Kleinwelzheim. 3. Mainflingen. 4. Zellhausen. 5. Jügesheim. 6. Froschhausen. 7. Klein Krotzenburg. 8. Hainhausen. 9. Rennbrücken. 10. Weiskirchen. 11. Lemmerspiel. 12. Dietersheim. 13. Niedersteinheim. 14. Großsteinheim. 15. Kleinauheim. 16. Großauheim. 17. Neu Wirtshaus. 18. Oberrodenbach. 19. Emmerichshöfe. 20. Alzenau. 21. Michelbach. 22. Albstadt 23. Kälberau. 24. Wasserles. 25. Hörstein. 26. Großwelzheim. 27. Kahl. 28. Hennebach, Dörsthof und Meissenhäuser Hof. 29. Geisselbach. 30. Omersbach. 31. Hochstätten.

Darmstadt den 6ten September 1812.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Hofkammer.

Heger. Schleiermacher.

vt. Follenius.

## CXVIII.

Man hat seit einiger Zeit die unangenehme Bemerkung machen müßen, daß manche Großherzogliche Ober- und Unterbeamten der hiesigen Provinz, Reisen unternommen haben, ohne vorher, wie es die Natur der Sache und die Ordnung des Dienstes erfordert, auch bereits durch höchste Verordnung vorgeschrieben ist, bei der ihnen vorgesetzten Behörde den erforderlichen Urlaub ausgewirkt zu haben.

Die unterzeichnete Stelle findet sich daher aufgefordert, die bereits vorher erlassenen, den Großherzoglichen Beamten der Alt-Hessischen Lande bekannt gemachten, Landesherrlichen Verordnungen:

„Daß jeder Diener, der zu nothwendigen Reisen oder wegen Verhinderungen, seine „Dienstgeschäfte selbst zu besorgen,

„1.) einen, sich über vier Wochen hinaus erstreckenden, Urlaub zu erhalten wünscht, „oder wenn die Reise ausser Land gehet, ohne Rücksicht auf die Dauer der dazu erforder„lichen Zeit, solchen bei dem Großherzogl. Höchstpreislichen Geheimen Ministerio nachsu„chen — das Gesuch selbsten aber bei der ihnen zunächst vorgesetzten Provincial-Behörde,

„welche sofort darüber, ob dem Gesuche auf so lange Zeit zu deferiren und was wegen „der Interims-Amtsführung indessen zu verfügen sey, zu berichten hat, übergeben — „und

„2.) derjenige, welcher einen Urlaub auf vier Wochen oder unter vier Wochen be„gehrt, um solchen bei der ihm zunächst vorgesetzten resp. Haupt- oder ordentlichen Be„hörde nachsuchen soll"

den sämtlichen Großherzogl. Hessischen Justiz- Polizei- und Unterbeamten sowohl der alten, als neuen Souverainetäts-Lande der hiesigen Provinz zur genauesten Befolgung hierdurch zu intimiren.

Gießen den 15ten September 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein.

vt. Seyd.

## CXIX.

Sämtliche Beamten der Provinz Hessen sind schon durch eine von dem Großherzoglichen Hofgerichte dahier unterm 5ten Oct. 1808 erlassene Bekanntmachung angewiesen worden, sich bei der Exaction der Atzungskosten welche die hiesige Stockhauskasse zu fordern hat, genau nach den Vorschriften der höchsten — wegen Beitreibung der herrschaftlichen Gelder und Gefälle unterm 10ten März 1807 emanirten Verordnung zu benehmen.

Die unterzeichnete, gegenwärtig mit der Oeconomie des hiesigen Stockhauses beauftragte Behörde hat indeß aus den Beschwerden des Rechners der Stockhauskasse entnehmen müssen, daß mehrere Beamten jenen Vorschriften keinswegs ein Genüge leisten, sondern weder die Einsendung der Gelder bewirken, noch auch eine gehörige Bescheinigung darüber ertheilen, daß deren Beitreibung, wegen der gänzlichen Insolvenz der Schuldner nicht habe geschehen können.

Durch dieses saumselige Verfahren müssen sich die Liquidationen unnöthigerweise anhäufen, und zuletzt nothwendig große Verwirrungen in das Rechnungswesen der erwähnten Kasse gebracht werden.

Die Großherzogliche Regierung findet sich deshalb aufgefordert, sämtlichen Beamten der Provinz die genaue Befolgung der früheren Weisung des Großherzoglichen Hofgerichts nochmals ernstlich einzuschärfen, und ihnen bekannt zu machen, daß sie nicht nur künftig überhaupt das in dem 5ten Paragraphen der höchsten Verordnung angedrohte Präjudiz strenge realisiren, sondern auch namentlich hinsichtlich der bei ihnen bereits eingegebenen Atzungskosten-Verzeichnisse, soweit die gesetzlichen Termine abgelaufen sind, nach Ablauf der nächsten 3 Wochen in Gemäßheit jenes Präjudizes verfahren werde. Gießen den 19ten September 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein.

vt. Winheim.

## CXX.

Bei der dermaligen extraordinären Kriegs-Steuer sind darüber Zweifel und Anfragen entstanden, wie die hiesigen Staats-Papiere dabei in Ansatz zu bringen seyen.

Da der zufällige Umstand, daß neuerlich und noch gegenwartig Aufkündigungen von Passiv-Kapitalien der herrschaftlichen Kassen nicht angenommen werden und Rückzahlungen nicht erfolgen können, während jedoch die erfallenden Zinsen nach wie vor berichtiget werden — wie solches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird — bloß in den jetzigen, wohl nicht lange so andauernden Zeitverhältnissen seinen Grund hat und so wie diese sich ändern,

die Aussetzung der Kapital-Abzahlungen wieder hinweg fällt; so müssen die hiesigen Staats-Papiere nach ihrem vollen Nominal-Werth angesetzt und versteuert werden; wonach sich zu achten ist.

Darmstadt den 18ten September 1812.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Verdier.

## CXXI.

Es kann zwar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß nach dem § 21. der Standesherrlichen Declaration vom 17. August 1807. verbis:

eben so gehören alle Fiscalische Sachen nicht vor die Mediat Justiz-Kanzleien, sondern vor das einschlägige Hofgericht:

der Fiskus auch in allen den Fällen, wo derselbe als Kläger auftritt, in erster Instanz sein forum bei dem einschlägigen Hofgericht habe.

Da aber gleichwohl hierüber Anfragen geschehen, so wird zur näheren Erläuterung jenes §. 21. noch ausdrücklich bemerkt, daß der Fiskus in allen und jeden aus den mediatisirten Landen herrührenden Fiscalischen Sachen, ohne Unterschied, ob er als Kläger oder als Beklagter erscheinet, in erster Instanz nicht bei den mediatisirten Justiz-Kanzleien, sondern bei den Landesherrlichen einschlägigen Hofgerichten Recht zu suchen und resp. zu nehmen habe.

Darmstadt, den 28ten September 1812.

Aus höchstem Auftrag

Großherzoglich Hessisches geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Zimmermann.

vt Vieter.

## CXXII.

Da öfters die Fälle eingetreten, daß die Unterthanen, in denjenigen Gesuchen, welche sie den bestehenden Verordnungen nach, bei den Commandeurs ihrer Cantons vorzubringen haben dieß durch Memorialien bewerkstelligen, oder bei mündlichem Vortrag bei den Commandeurs sich aus ihren Geburts- oder andern Orten sogenannte Sprecher und Prokuratoren mitbringen, welche das Wort für sie führen sollen, dergleichen unnöthige Hülfsmittel aber, unangesehen, daß die Unterthanen dadurch ihrer Bitte Erfüllung nicht leichter erreichen, mit öfters sehr bedeutenden Unkosten für die Supplikanten verknüpft sind, dieses Unwesen aber für immer abgeschnitten werden soll; So wird sämtlichen Beamten der drei Cantons hiermit anbefohlen:

1.) die Unterthanen anzuweisen, ihre vor den Cantons-Commandeurs vorzubringende Gesuche nicht anders, als in Selbstperson und mündlich vorzutragen und sich hierzu höchstens von dem Amte eine, ihr Gesuch rechtfertigende Bescheinigung, ertheilen zu lassen,

2.) dieselbe zugleich zu bedeuten, daß die sogenannten Sprecher oder Prokuratoren, weß Standes sie seyen, schlechterdings weder bei den Cantons-Commandeurs, noch bei einer sonstigen Behörde nicht allein ferner nicht mehr zugelassen, sondern, wenn sie doch die Supplikanten zu obigen Zwecken begleiten, nach Befund der Umstände besonders gestraft werden sollen.

Den Cantons-Commandeurs geschieht zugleich der Auftrag, nach dieser Vorschrift die, vor ihr

Ressort gehörende Gesuche der Unterthanen zu behandeln und etwaige Contraventionsfälle zu weiterer Verfügung anzuzeigen. Darmstadt den 29ten September 1812.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegskolleg daselbst.

Klipstein. Scriba. Schenk.

vt. Zimmermann.

## CXXIII.

Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Behörde gekommen, daß nicht in allen Aemtern den Vorschriften pünktlich nachgelebet werde, welche in dem wegen der Handhabung der öffentlichen Sicherheit unterm 11ten Julius vorigen Jahrs ad Num. 3195. erlassenen Ausschreiben hinsichtlich der fremden Dienstboten gegeben worden sind.

Sämtlichen Polizei-Beamten der Provinz Hessen wird daher die genaue Beobachtung jener Vorschriften hierdurch nochmals und mit dem Bemerken eingeschärft, daß sie sich einer unvermutheten Abforderung der Gesinde-Register zu versehen und einer gebührenden Ahndung zu gewärtigen haben, wenn aus denselben bei näherer Prüfung eine Nichtbeachtung des erwähnten Ausschreibens hervorgehen sollte Giessen den 1ten Oktober 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. Herff.

vt. Fuhr.

## CXXIV.

Sämmtliche Justizämter des Großherzogthums werden hierdurch, — mit Beziehung auf die bisher nicht überall befolgten früheren Verordnungen, namentlich auf das publicandum Großherzoglicher Invalidenkommission vom 4ten Mai 1810 — wiederholt angewiesen, die für die Invalidenkasse in sämmtlichen Kirchen auf Ostern gehoben werdende Kollekte von den Geistlichen ihres Amtsbezirkes zu sammeln, und in den ersten Wochen nach Ostern, nebst einem Verzeichnisse der einzelnen Beträge, zur Invalidenkasse — soviel das Herzogthum Westphalen angeht, aber an Major Hoffmann zu Arnsberg einzusenden.

Darmstadt, den 29ten September 1812.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

Klipstein. Scriba. Kekulé.

vt. Zimmmaernn.

## CXXV.

**LUDEWJG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Es ist zwar bisher üblich gewesen, daß gegen absolutorische Erkenntnisse in Denunciations-Sachen wegen Zoll- Accis- Chaussée-Geld und Salz-Defraudationen, dem Fisco die Berufung nicht gestattet worden; da aber in der Regel die Rechte der Parthieen gleich seyn sollen; so verordnen und wollen Wir, daß in Sachen dieser Art, dem Fisco gleich dem Denuncianten die Berufung künftig gestattet seyn — und wegen Beobachtung der Formalien und Fatalien, die Vorschrift der Prozeß-Ordnung und der Verordnung vom 21ten September 1810 befolgt, jedoch die Einwendung der Berufung gegen einen Amtsbescheid bei dem Hofgericht der Provinz binnen der gesetzlichen Nothdurft geschehen und zu dem Ende das Amt ein solches Erkenntniß jedesmal sogleich nebst den Akten an das Hofgericht der Provinz einsenden — und dieses den Amtsbescheid dem Prokurator des Fiskus alsbald eröff-

eröffnen und ihm die Einsicht der Akten gestatten, auch solche dem Hofkammer-Advokat auf Verlangen mittheilen soll.

Wir befehlen also allen höheren und niederen Behörden und wen es sonst angeht, sich hiernach unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 7ten Oktober 1812.

(L. S.) LUDEWIG.

Schmidt, Geheimer Referendär.

## CXXVI.

## LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Nachdem auf die von Uns unterm 20ten August v. J. erlassene die bessere Deckung der Dächer betreffende Verordnung verschiedentlich berichtet worden ist, daß manche Unserer Unterthanen, wenn gleich ihre Gebäude für Schiefer- oder Ziegeldächer stark genug seyen, auch außer Stande wären, die Kosten nach und nach für jährliche stückweise Bedeckung zu bestreiten, um so mehr, weil auch meistens dazu, statt der vorhandenen für eine bloße Strohbedeckung hinreichenden krummen Sparren, neue grade aufgelegt werden müsten. Außerdem seyen viele Gebäude so baufällig oder so schwach gebauet, daß sie zwar bloßes Stroh oder Holzschindeln (Dachspäne) aber nicht jene schwere Bedeckungen oder Lehmschindeln tragen könnten.

So haben Wir Uns bewogen gefunden, die gedachte Verordnung, so viel als es ohne Nachtheil des allgemeinen Bestens thunlich ist, den verschiedenen localen Umständen gemäs zu modificiren und nachfolgendes weiter zu verordnen:

1) Sollen die Gebäude, deren feuersgefährliche Dächer eine Reparation bedürfen, von verpflichteten Bauverständigen besichtiget und untersucht werden, ob sie mit Schiefersteinen, doppelt gelegten Flachziegeln oder Lehmschindeln beschwert werden können oder nicht.

2) Die mit Strohbüscheln unterfütterten Hohlziegel (Pfannen) und einfach aufgelegten mit Holzspänen geschlossenen Flachziegel sollen als feuersgefährliche Bedeckungen gleichmäßig wie die bloßen Stroh- und Holzschindel- oder Lehmschindeldächer der einfachen Art * nach und nach vertilget werden.

3) Ist ein Gebäude stark genug befunden worden, Schiefersteine, doppelt aufgelegte Flachziegel oder Lehmschindeln zu tragen; der Eigenthümer aber unvermögend, das Dach mit einem der beiden ersten Materialien auf einmal oder nach und nach jährlich wenigstens den 8ten Theil desselben decken zu lassen, so soll auch diesem gestattet werden, es mit Lehmschindeln der bessern Art zu decken.

4.) Die eben genannte Bedeckungen müssen in guter Jahreszeit vorgenommen werden, und wenn ein Unterthan damit absichtlich bis gegen den Winter zögert, oder wenn ein altes Dach erst zu der Zeit und im Winter durch äussere Zufälle beschädigt wird, so soll es zwar erlaubt seyn, das Dach einstweilen nothdürftig auszubessern, der Eigenthümer aber angehalten werden, es im nächstfolgenden Jahr verordnungsmäßig zu decken.

5.) Wenn vorhandene Gebäude so baufällig oder so schwach gebauet sind, daß sie keine von jenen schweren Bedeckungen tragen können, auch keine thunliche Verstärkungen werth sind, oder hierzu der Eigenthümer nicht vermögend ist, da wird die alte Bedeckung so lange gestattet, bis der Bau entweder repariret und verstärkt werden kann, oder statt dessen neu gebaut werden muß.

6) Neu zu erbauende Gebäude, sollen so solide eingerichtet werden, daß sie Schiefer oder

doppelt gelegte Flachziegel und in Ermangelung derselben oder bei nicht hinreichendem Vermögen des Bauenden Lehmschindeln tragen können.

7) Indessen haben Unsere Regierungen, damit auch die in niederen, den Stürmen nicht sehr ausgesetzten Gegenden einstweilen resp. gestatteten Lehmschindeldächer nach und nach abgeschafft werden können, darauf Bedacht zu nehmen, daß in den vorhandenen Ziegeleien mehrere und bessere Flachziegel verfertigt, und mehrere Ziegelwerkstätten, wo deren mangeln, angelegt werden, wozu sich in den mehresten Gegenden durch ernstliche Nachsuchung dienlicher Lehm finden wird.

8) Wo die vorgedachten Ausnahmen nicht eintreten, und wo selbst bei diesen manche Vorschriften der Verordnung vom 20. August vorigen Jahres anwendbar sind, da bleibt sie fernerhin in ihrer vollen Kraft. Und da Wir zu wissen begehren, ob und in wie ferne der 5te §. derselben in Betreff des Unterrichts zur Verfertigung guter Lehmschindeldächer befolgt worden ist, so haben unsere Regierungen binnen 2 Monaten dem Ober-Bau-Colleg davon Nachricht zu geben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 6ten Oktober 1812.

(L. S.) LUDEWJG.

v. Müller.

* Unter den resp. erlaubten Lehmschindeldächern ist also nicht diese einfache feuergefährliche Art zu verstehen, wo das Stroh so dick als bei gewöhnlichen Strohdächern aufgelegt und nur an einer Seite mit Lehm bestrichen wird, sondern allein diejenige bessere Art, wozu erst besondere große Lehmschindeln oder Tafeln aus einer dünnen auf beiden Seiten mit Lehm überzogenen Strohlage verfertigt werden, welche, wenn sie beinahe trocken sind, auf das gelattete Dach befestiget, nochmalen mit Lehm überstrichen, und endlich mit gleichfalls beslichenem Stroh halb so dick als bloße Strohdächer überdeckt werden. Ist hierinnen nach §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 20ten August v. J. in jeder Gemeinde nur ein Mann unterrichtet, so kann es von diesem jeder andere gemeine Mann bald lernen und die Lehmschindeln selbst verfertigen, da ihm alsdenn dergleichen Dächer nicht mehr baare Kosten als ein gewöhnliches bloßes Strohdach verursachen werden.

Darmstadt den 6ten Oktober 1812.

Fr. W. von Bodé. Schleiermacher.

## CXXVII.

Durch Landesherrliche Verordnung vom 9ten May 1781 ist bereits in den altheßischen Landen der in vielen Orten derselben bestandene Mißbrauch, daß bei den öffentlichen Kirchgängen der Verlobten diese unter dem Namen des Hemmens und Fangens im Ein- und Ausgange der Kirche theils in den Ortschaften auf den Straßen, theils auf dem Feld von Kindern sowohl, als erwachsenen Personen mittelst Spannung von Bändern oder Schnüren, auch mit Reichung der Sträuße, in ihrem Gange mit grobem Ungestümm gehindert, und nicht anders als gegen Reichung eines Stück Geldes losgelassen worden, verboten und darin festgesetzt worden, daß, in Uebertretungs-Fällen die Uebertreter, wenn es Kinder sind, in den Schulen mit Ruthen scharf gestrichen, in so fern es aber erwachsene Personen sind, mit achttägiger Thurmstrafe bei Wasser und Brod ohnnachläßig beleget, diejenigen aber, welche sich bei beschehener Anmahnung durch obrigkeitliche Diener hiervon nicht abhalten lassen oder sich widersetzen. oder gar mehrere Ausgelassenheiten verüben, nach Beschaffenheit der Umstände zu Ein- Zwei- und mehrmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt werden sollen.

Da man vernehmen müssen, daß dieser Verordnung in neueren Zeiten nicht allenthalben in den Ortschaften der altheßischen Landen nachgelebet worden ist, ja sogar vor Kurzem an einem Orte der traurige Fall sich zugetragen hat, daß die Hemmung eines Brautwagens Ursache zu einem unglücklichen Todes-Fall gegeben hat; So wird sämtlichen Großherzoglich

Hessischen Justiz- und Polizei-Beamten der hiesigen Provinz, indem diese Verordnung zugleich auch auf die neuen Souverainetäts-Lande ausgedehnt wird, aufgegeben, auf künftige pünktliche Befolgung dieser Verordnung genauest zu sehen, und zugleich die Schultheißen, Ortsvorstände und niedere Polizei-Officianten anzuweisen, die vorfallenden Contraventions-Fälle sogleich zur Bestrafung anzuzeigen Gießen den 8ten Oktober 1812.

Großherzoglich Hessische für das Oberfürstenthum Hessen angeordnete Regierung.

Freiherr von Stein.

vt. Schefer.

## CXXVIII.

Da es, zur Vermeidung mannigfaltiger Irrthümer und zur Ersparung unnöthiger Arbeit, unumgänglich nothwendig ist, daß in allen amtlichen Berichten über Dispensations- oder Dimmissionsgesuche die Nummern der Musterlisten, worunter die supplicirenden konscriptionspflichtigen Pursche und deren Familien verzeichnet sind, beigefügt werden; mehrere Beamten aber das deßfallsige Publikandum vom 12ten Mai 1807 vergessen zu haben scheinen, so werden sämmtliche Justiz- und Hoheits-Aemter an dessen genaue Befolgung erinnert. Darmstadt den 6ten Oktober 1812.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba.

vt. Zimmermann.

## CXXIX.

Wir finden es nach den inzwischen gemachten Erfahrungen in mehrerem Betracht für angemessener, bei der in Nro. 9. der Großherzoglichen Zeitung vom 21ten Jan. d. J. bekannt gemachten Eintheilung der Ortschaften in die Zollbereuterey-Distrikte der Provinz Hessen folgende Abänderung eintreten zu lassen, welche unter Bezug auf jene Bekanntmachung zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird, und wornach sich die betreffenden Behörden zu achten haben.

Zweiter Distrikt: Kaichen.

Aus diesem Distrikt fällt hinweg:

20.) Stammheim, — Patrimonial-Gericht Stammheim.

27.) Wickstadt, — Justizamt zu Assenheim.

Dritter Distrikt: Butzbach.

Aus diesem Distrikt fällt hinweg:

21.) Södel, — Justizamt Lich.

Vierter Distrikt: Bingenheim.

Zu diesem Distrikt kommt:

21.) Glaubzahl, zum Justizamt Schotten gehörig.

24.) Stammheim, — Patrimonial-Gericht Stammheim, = Amt Bingenheim.

28.) Södel, Justizamt Lich, = Hoheitsamt Lich.

29.) Wickstadt, — Justizamt Assenheim, = Hoheitsamt Homburg v. d. Höhe.

Fünfter Distrikt: Hungen.

Aus diesem Distrikt fällt hinweg:

15.) Glaubzahl, — Justizamt Schotten.

## Neunter Distrikt: Lauterbach.

Aus diesem Distrikt fällt hinweg:

1.) Brauerschwend, — Justizamt Alsfeld.

Dagegen geht in diesem Distrikt zu:

1.) Vadenrod, — Justizamt Romrod.

20.) Wertges, — Patrimonial-Gericht Lauterbach, = Hoheitsamt Lauterbach.

## Zehnter Distrikt: Schlitz.

Aus diesem Distrikt fällt hinweg:

Gelnhaar und Sylbersmühle als gar nicht hierher gehörig.

31.) Wertges, = Hoheitsamt Lauterbach.

## Eilfter Distrikt: Alsfeld.

Aus diesem Distrikt fällt hinweg:

15.) Mittelsorg — Justizamt Alsfeld.

35.) Vadenrod, — Amts Romrod.

Dagegen geht diesem Distrikt wieder zu:

15.) Brauerschwend, — Justizamt Alsfeld.

## Fünfzehnter Distrikt: Wilsbach.

Aus diesem Distrikt fällt hinweg:

8.) Mornshausen, — Justizamt Blankenstein, und tritt an diese Stelle:

8.) Wommelshausen, Justizamt Blankenstein.

## Sechszehnter Distrikt: Runghausen.

Aus diesem Distrikt fällt hinweg:

7.) Wommelshausen, — Justizamt Blankenstein.

42.) Elmshausen, — Patrimonial-Gericht Elmshausen, = Amt Biedenkopf.

Dagegen geht diesem Distrikt wieder zu:

17.) Mornshausen, — Justizamt Blankenstein.

42.) Dautphe, } — Justizamt Biedenkopf.
43.) Wolfsgruben, }

## Siebenzehnter Distrikt: Laasphe.

Aus diesem Distrikt fällt hinweg:

5.) Dautphe, } — Justizamt Biedenkopf.
6.) Wolfsgruben, }

Dagegen geht diesem Distrikt zu:

60.) Elmshausen, — Patrimonial-Gericht Elmshausen, = Justizamt Biedenkopf.

Giessen den 14ten October 1812.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Freiherr von Münch. W. Hermanni.

vt. Liebknecht.

# CXXX.

## Extrapost-Ordnung.

**Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Theils um den mannigfaltigen Anständen und Beschwerden abzuhelfen, welche sich in Beziehung auf den Extrapostdienst von Seiten der Reisenden sowohl, als der Posthalter, ergeben, theils um die den Posthaltern obliegenden Dienstpflichten näher zu bestimmen, da sich von diesen in vorkommenden Fällen öfters auf Unkunde ihrer Dienstobliegenheiten und Mangel einer Extrapostordnung berufen wurde, finden Wir Uns gnädigst bewogen, zur Vermeidung künftiger Collisionen und Irrungen, nachstehende Extrapostordnung zu erlassen und festzusetzen.

§. 1.

Allgemeine Verbindlichkeiten der Posthalter.

Den Posthaltern steht die Befugniß, Pferdeablösungen und Relais zu unterhalten, allein zu; dieselben haben daher die, in Gemäßheit ihrer Dienstverträge festgesetzte Anzahl brauchbarer Pferde und wohl conditionirter Chaisen zu unterhalten, auch dafür zu sorgen, daß Schiff und Geschirr sich stets in gutem Zustande befinde.

Den Posthaltern befehlen Wir besonders, sich gegen die Reisenden eines höflichen und gefälligen Betragens zu befleißigen und auch ihre Leute hierzu strenge anzuhalten. Auch sollen sie den Reisenden den Eintritt in ein bequemes, im Winter geheiztes Zimmer nicht versagen.

§. 2.

Nachtwache im Poststalle.

In jedem Poststall soll während der Nachtzeit eine Laterne mit brennendem Lichte befindlich seyn. Ein Postillon hat die Wache, damit die Reisenden nicht warten dürfen. Trifft den Postillon, welchem die Wache obliegt, die Reihe des Fahrens; so muß er sogleich durch einen andern ersetzt werden.

§. 3.

Bestimmung der Umspannungs- u. Beförderungszeit.

Die Posthalter auf frequenten Haupt-Straßen sind verbunden, die von ihnen verlangt werdende Anzahl Pferde bereit zu halten, damit die Extraposten längstens in einer Viertel-Stunde, die Couriers und Estaffetten aber innerhalb Zehen Minuten weiter befördert werden; sind aber Extrapost-Pferde besonders voraus bestellt, so findet in Ansehung der Beförderung derselben dieselbe Bestimmung statt, welche bei Courieren und Estaffetten festgesetzt ist.

Auf weniger frequentirten Nebenstraßen hingegen, wo nur Postställe mit geringerer Anzahl von Pferden besetzt bestehen können, wird die Zeit der Beförderung für Extraposten auf eine halbe Stunde, für die Extraposten, deren Pferde voraus bestellt sind, so wie für Couriere und Estaffetten aber eine Viertel-Stunde bestimmt.

Um jedoch das Umspannungs-Geschäfte selbst möglichst zu erleichtern und zu beschleunigen, so soll dem Postillon, welchen die Reihe des Fahrens trifft, von denen gerade zur Hand seyenden Postillons, so wie auch von dem auf der Station angekommenen hülfreiche Hand im Anschirren der Pferde und Anspannung des Wagens geleistet werden; Ersterer aber hat sich hauptsächlich zur schnellen Abfahrt bereit zu halten.

§. 4.

Unterstützung des Poststalles durch Bürger- und Unterthanen-Pferde.

Wenn alle Postpferde im Dienste fort sind, sind Bürger und Unterthanen schuldig, dem Posthalter für weiter ankommende Extraposten und Couriere, Pferde zu geben. Unsere Beamten haben auf Ansuchen der Posthalter jene hierzu anzuhalten, wogegen aber der Posthalter verbunden ist, den Unterthanen die erhaltene Posttaxe für die Pferde zu zahlen und den Fuhrknechten Montur, Horn und Cordon zu leihen, auch Chaisen zu verschaffen; für seine Mühe und Bestellung darf jedoch der Posthalter von einem jeden Gulden des bezahlten Postgeldes Fünf Kreuzer abziehen und für sich behalten.

§. 5.

Beschaffenheit der Postillons.

Die Posthalter sollen nur erwachsene, im Reiten und Fahren geübte, und der Wege kundige Knechte in ihren Dienst aufnehmen und ist bei denselben besonders darauf zu sehen, daß sie dem Trunke nicht ergeben sind. Ein Passagier, welcher bei einem Postillon, von dem er geführt werden soll, Betrunkenheit wahrnimmt, ist ohne weiters berechtigt, einen andern nüchternen zu verlangen, welcher ihm nicht verweigert werden darf.

§. 6.

Kleidung der Postillons.

Die Postillons sollen reinlich und anständig gekleidet seyn und bei allen Dienstverrichtungen jederzeit in der von Uns vorgeschriebenen Postmontur nebst umgehängtem Posthorne erscheinen. Bei Fuhren und Arbeiten, welche mit dem Postdienste in keiner Verbindung stehen, wie z. B. bei dem Feldbaue ꝛc. sollen die zum Postdienste bestimmten Monturen nicht getragen werden dürfen. Postillons, welche diesem gnädigsten Befehle entgegen handeln, werden nach Beschaffenheit der Umstände zur angemessenen Strafe gezogen; die Posthalter sind für die stete Befolgung dieses Unsers gnädigsten Befehls verantwortlich.

§. 7.

Bestimmung der Wartzeit bestellter Pferde.

Hinsichtlich der vorausbestellten Pferde ist zu bemerken, daß die Posthalter nicht verbunden sind, die bestellten Pferde länger als sechs Stunden bereit zu halten, und der Reisende kann nach Verlauf dieser Zeit auf die ihm durch die Bestellung zu gut kommende Beschleunigung keinen weitern Anspruch machen, sondern es tritt für ihn sodann die im §. 3 festgesetzte Bestimmung ein, und ist der Reisende schuldig, für die vergebens gewarteten sechs Stunden den vierten Theil des Post- und Trinkgeldes zu bezahlen.

§. 8.

Bestimmung des Wartgeldes.

Reisende, welche die bestellten und zur bestimmten Zeit angespannten Pferde am Orte der Abfahrt über eine Stunde warten lassen, haben für jede folgende halbe Stunde vom Pferde Funfzehn Kreuzer Wartgeld zu bezahlen; dagegen ist aber auch der Reisende

ermächtiget, wenn der Posthalter ihn über eine halbe Stunde warten läßt, für jede folgende halbe Stunde Funfzehn Kreuzer vom Pferde an dem Postgelde abzuziehen.

Sind Pferde bestellt, welche gar nicht gebraucht werden und wird dieser Nichtgebrauch nicht längstens eine halbe Stunde vor der Anspannungs-Zeit dem Posthalter angezeigt, so soll derselbe den vierten Theil des Post- und Trinkgeldes als Schadloshaltung zu nehmen berechtigt seyn.

§. 9.

In welcher Zeit der Weg zurückgelegt werden soll.

Extraposten und Couriere sollen auf chaussirtem Wege die Station von zwey Meilen, in zwey Stunden, die Station von drey Meilen aber in drey und einer halben Stunde zurücklegen. Bei nicht chaussirten, sandigen, schlechten und verderbenen Wegen wird eine halbe Stunde auf die Station von zwey Meilen zugegeben.

Wechsel der Postillons.

Unterwegs soll von den Postillons ohne Erlaubniß der Reisenden nicht gewechselt werden. Der Reisende ist nur demjenigen Postillon das Trinkgeld zu bezahlen schuldig, welcher ihn auf die Station überbringt.

§. 10.

Ausschließende Führung der Pferde durch Postillons.

Keinem Reisenden oder Courier ist es erlaubt, den Postillons die Führung ihrer Pferde zu entziehen und diese durch eigene Kutscher oder irgend jemand vornehmen zu lassen. Jeder Postillon bleibt stets der Führer seiner Pferde.

§. 11.

Bestimmung des Anhaltens unterwegs.

Zwischen Stationen unter drey Meilen darf der Postillon an keinem Wirthshause anhalten; wird aber zwischen Stationen von drey Meilen oder darüber an einem Wirthshause angehalten, so darf der Aufenthalt nicht länger als eine Viertelstunde dauern; während dieser Zeit darf der Postillon die Pferde nicht verlassen, es sey dann, daß er einen erwachsenen Mann an seine Stelle setze. Der Postillon ist auch nicht berechtiget, für Trunk oder Erfrischung der Pferde von den Reisenden etwas zu verlangen.

§. 12.

Tabacksrauchen der Postillons.

Wenn der Postillon seinen Sitz am vorderen Theile des Wagens hat, so darf er nur mit Bewilligung des Reisenden Tabak rauchen und ist verbunden, sich dessen Erlaubniß jedesmal zu erbitten.

§. 13.

Ablösung mit Postpferden.

Die Ablösung mit Postpferden findet nicht nur für die mit Post ankommenden Reisenden statt, sondern auch für diejenigen, welche mit eigenen Pferden ankommen, und darf keinem dieser Reisenden die Ablösung versagt werden.

Die Posthalter sind auch verbunden, Reisende auf Seitenorte, wohin keine Poststraße führt, zu befördern, wenn solche Orte nicht über sechs Stunden entfernt sind. Passagiere, welche mit Extrapost ankommen, dürfen, wenn sie sich nicht zweimal vier und zwanzig Stunden an dem Orte aufgehalten haben, von Hauderern nicht weggefahren werden.

§. 14.

Rückreise mit den nämlichen Pferden.

Sollten Reisende mit den nemlichen Pferden, mit welchen sie angekommen sind, wieder zurückreisen wollen, so haben sie für die Zurückreise die Hälfte des Extrapostgeldes und des Trinkgeldes zu bezahlen. Hierbei bestimmen Wir jedoch, daß der Aufenthalt des Reisenden nicht über drey Stunden dauern darf.

§. 15.

Verbot des Ueberfahrens einer Poststation.

Keinen Extrapost-Reisenden oder Courier darf der Posthalter, bei schwerer Strafe, wenn es auch von ihm verlangt und noch so hoch bezahlt werden wollte, über die folgende Station fahren lassen.

§. 16.

Hinsichtlich der Extraposttaxe verweisen Wir die Posthalter vorerst auf den dermaligen Bestand derselben; als ständigen Tarif der Postchaisen bestimmen Wir aber, daß zu nehmen erlaubt seyn solle:

a.) für einen ganz gedeckten geschlossenen Reisewagen, Berline, Batard, Coupée, Voutée, auf die einfache Station Einen Gulden.

b.) für eine halbgedeckte Calesche oder halbgedeckten Reisewagen 48 kr. auf die einfache Station.

c.) für eine nicht gedeckte offene Postchaise 36 kr. auf die Station.

Wir befehlen gnädigst, daß der Bestand der Extraposttaxen, welchen Wir durch Unsern Oberpostmeister den Posthaltern bekannt machen lassen, so wie auch der ständige Tarif des Chaisen-, Trink- und Schmiergeldes, jederzeit in den Gastzimmern, oder in dem Absteigs-Locale für die Reisenden angeschlagen seyn soll, um auf diese Weise zur Kenntniß des reisenden Publikums zu kommen.

Strafe für Uebertretung der Posttaxe.

Ein Posthalter, welcher sich die Ueberschreitung der Extrapost- oder Chaisentaxe zu Schulden kommen lassen wird, wird von der General-Direction Unserer Posten, im ersten Falle mit einer unnachsichtlichen Strafe von Fünfzehn Gulden, und im Wiederholungsfalle mit einer erhöheten Geldstrafe belegt werden, die nach Befund der Umstände in Dienstentlassung verwandelt werden wird.

§. 17.

Bestimmung des Schmiergeldes.

Bei der bisherigen Taxe des Schmiergeldes von 12 kr. ohne Rücksicht jedoch der Entfernung einer Station, soll es auch ferner sein Bewenden haben.

Wir bestimmen jedoch, hinsichtlich des Schmierens der Wägen, daß Reisende, welche ihre eigene Wägen haben, nicht verbunden sind, auf jeder Station schmieren zu lassen, sondern dies nur auf jeder zweiten Station zu geschehen braucht, übrigens bleibt es denselben unbenommen, auf jeder Station schmieren zu lassen.

Es versteht sich übrigens von selbsten, daß wenn nicht geschmiert wird, oder der Reisende seine eigene Schmiere mit sich führt, kein Anspruch auf Schmiergeld gemacht werden kann.

Die Posthalter sollen die Wägen der Reisenden mit guter Fettschmiere, und nicht mit sogenannter Pechschmiere, welche kein Reisender gerne für seine eigenen Wagen nimmt, schmieren lassen.

§. 18.

Abgabe von Reitpferden für Couriere.

Die Posthalter sind verbunden, für Couriere und Reisende überhaupt Reitpferde, gegen Bezahlung der bestimmten Taxe, welche für ein Reitpferd die gewöhnliche Extraposttaxe um Funfzehn Kreuzer vom Pferd auf die einfache Station übersteigt, ohne Weigerung abzugeben. Reitende Couriere und überhaupt wer mit Post-Reitpferden reiset, werden stets von einem Postillon, dessen Pferd sie ebenfalls bezahlen müssen, begleitet, und dürfen sie diesem Postillon nie vorreiten. Die Begleitung des Postillons fällt nur bei solchen reitenden Courieren weg, welche einen Wagen begleiten. Für

Sattel und Zaum darf der Posthalter sich nichts besonders bezahlen lassen; der Courier und Reisende darf seinen eigenen Sattel gebrauchen, nie aber seinen eigenen Zaum.

§. 19.

Bagage der reitenden Courriere.

Ein Courier oder wer zu Pferd mit Post reiset, darf seinem Reitpferde nicht mehr Traglast auflegen, als was von kleineren Effekten in die Satteltaschen gepackt werden kann. Hat der Reisende einen Mantelsack bei sich, so wird derselbe auf das Pferd des Postillons gepackt, ein solcher Mantelsack darf aber in keinem Falle das Gewicht von Dreyßig Pfund übersteigen.

§. 20.

Verbot des Vorreitens der Courierr.

Ein Courier oder Reisender, welcher dem Postillon vorreitet und ohne denselben auf der Station ankommt, soll vor Ankunft des letzteren keine Pferde erhalten. Der ankommende Postillon hat in solchem Falle die Beschaffenheit des vorausgerittenen Pferdes zu untersuchen, und erst hiernach, wenn das Pferd für unverdorben angesehen wird und nach der Erklärung des angekommenen Postillons, daß das Post- und Trinkgeld bezahlt seye, kann die weitere Beförderung des Reitenden statt finden.

§. 21.

Couriere, welche einem Wagen vorausgehen, müssen bis zur Ankunft derselben auf der Station warten.

Couriere, welche einem Wagen vorausgehen, können nicht weiter, als in der Entfernung einer Station, vor demselben reiten.

Den Posthaltern ist es ausdrücklich verboten, denselben vor Ankunft des Wagens, welchem sie voraugehen, Pferde zu geben. Gehen sie erst eine Viertelstunde nach dem Wagen ab, so sind sie verbunden, einen Postillon mitzunehmen.

§. 22.

Ersatz wegen verübter Excesse an Postpferden.

Couriere und Reisende dürfen die Pferde weder übertreiben noch mißhandeln. Excesse dieser Art, durch welche ein oder mehrere Pferde unbrauchbar gemacht, oder zu Grunde gerichtet werden, haben die Folge, daß die Pferde dem Posthalter nach dem Schätzungswerthe vergütet werden, welcher von Sachverständigen sogleich herzustellen und worüber in Gegenwart der Orts-Obrigkeit ein Protokoll aufzunehmen ist. Der schuldig befundene Passagier hat den Abschätzungswerth, nebst verursachten weiteren Kosten, alsbald zu erlegen, oder annehmbare Sicherheit zu stellen, widrigenfalls er nicht weiter befördert wird, und er es sich selbsten zuzuschreiben hat, wenn er, auf Anstehen des Beschädigten, bei dem einschlagenden Richter und auf dessen Erkenntniß in so lange arretirt wird, bis er den Ersatz geleistet, oder hinreichende Sicherheit gestellt hat.

§. 23.

Bestimmung des Trinkgeldes für die Postillons.

Das Trinkgeld für die Postillons haben Wir früher schon auf Fünf und vierzig Kreutzer auf die einfache Station gnädigst bestimmt

Wir befehlen gnädigst, daß es hierbei auch ferner sein Bewenden behalte und geben nur noch folgende nähere Bestimmung: Das Trinkgeld von 45 kr für die einfache Station ist nur für eine Extrapostfahrt mit zwei Pferden zu verstehen; werden 3 oder 4 Pferde eingespannt, so wird für drei Pferde Fünf und Fünfzig Kreuzer, für 4 Pferde aber Ein Gulden Fünf Kreuzer Trinkgeld für die einfache Station bezahlt.

Bei 6 Pferden regulirt sich das Trinkgeld, weil 2 Postillons solche führen müssen, zu 4 und 2 Pferden, und hat der Postillon, welcher den Wagen führt, das Trinkgeld für 4 Pferde, jener aber, welcher vorreitet, für 2 Pferde zu fordern.

Den Posthaltern befehlen Wir gnädigst, ihren Postillons hiervon die geeignete Er-

öffnung zu machen, ihnen aber dabei auf das strengste zu untersagen, über dieses gnädigst erlaubte Trinkgeld weitere Forderungen zu machen und noch weniger mit Unhöflichkeit und Ungestüm in die Reisenden zu dringen.

Vergehen der Postillons gegen dieses Verbot sollen die Posthalter ernstlich bestrafen, sollte aber ein Postillon sich wiederholt solche Vergehen zu Schulden kommen lassen, so hat ihn der Posthalter ohne weiteres zu verabschieden.

§. 24.

Die Postillons sollen beständig unter guter Aufsicht stehen.

Die Posthalter sollen stets auf die Postillons ihrer Nachbarn, wie auf ihre eigenen, ein wachsames Auge haben und keine Dienstvergehen derselben dulden, jedes Dienstvergehen ihrer eigenen Postillons sollen sie ernstlich bestrafen, die Dienstvergehen fremder Postillons aber sogleich deren Dienstherrn anzeigen.

Die Posthalter sind für die Dienstvergehen der Postillons, welche sie sehen und erfahren und nicht bestrafen, oder ihrer Nachbarn, wenn es nicht ihre eigenen Postillons sind, verantwortlich.

§. 25.

Aus dem Dienste entlassene Postillons sollen Zeugnisse erhalten.

Wenn ein Postillon aus dem Dienste tritt oder verabschiedet wird, so soll ihm der Posthalter einen Abschied, welcher das Zeugniß über seine Aufführung und die Ursache seiner Verabschiedung enthält, ertheilen. Ist die Ursache seiner Verabschiedung ein oder mehrere grobe Dienstvergehen, so soll keiner Unserer Posthalter einen solchen Menschen wieder als Postillon in Dienste nehmen.

§. 26.

Aufenthalt der Passagiere auf den Stationen.

Es bleibt den Reisenden, welche sich der Post bedienen und keine Pferde bestellt haben, frei und unbenommen, sich auf den Stationen so lange aufzuhalten, als sie wollen, auch steht es bei ihnen, das Haus zu bestimmen, wo sie abfahren oder hingebracht seyn wollen, nur muß dieses und die Zeit der Abfahrt den Posthaltern gehörig angesagt werden.

Die Postillons sollen die Passagiere um das Gasthaus befragen, an welchem sie absteigen wollen; durch jede Nichtachtung des Willens der Reisenden werden die Postillons straffällig.

§. 27.

Bestimmung der Pferdezahl bei Courieren und Extraposten.

Um genau zu bestimmen, mit wie viel Pferden die Bespannung zu geschehen hat, und um jede diesfallsige Collisionen und Irrungen zwischen den Posthaltern und Reisenden zu beseitigen, so geben wir in nachstehender Tabelle diejenige Vorschrift, nach welcher sich in allen Fällen, in welchen mehr als zwei Pferde vorgespannt werden sollen, zu richten ist.

Ordinaire halbgedeckte Post-Caleschen, oder nicht gedeckte Reisewägen ohne Coffer, mit vier Personen, sind noch mit 2 Pferden zu fahren, bei jedem vierrädrigen, mit 2 Pferden bespannten Fuhrwerke setzt sich der Postillon auf den Kutscherſitz.

### A. Post-Caleschen und halbgedeckte Reisewägen.

| Zahl | Der Reisenden Gepäcke. | | Auf Wegen, welche | Pferdezahl. |
|---|---|---|---|---|
| Drey | mit einem Coffer | — | nicht chaussirt sind | 3 |
| | mit zwey Coffern | — | chaussirt | 3 |
| Vier | mit einem Coffer | — | chaussirt | 3 |
| | | | nicht chaussirt | 4 |
| | mit zwey Coffern | — | chaussirt | 4 |

## B. In ganz gedeckten geschlossenen Reisewägen, Berlines, Batardes, Coupées, Voutées.

| Zahl | Der Reisenden Gepäcke. | Auf Wegen, welche | Pferdezahl. |
|---|---|---|---|
| Zwey und drey | mit u. ohne Coffer — | chaussirt . . . . . | 3 |
| | mit zwey Coffern — | nicht chaussirt . . . | 4 |
| Vier . . . . | ohne Coffer — | chaussirt . . . . . | 3 |
| | mit Coffern — | chaussirt u. nicht chaussirt . | 4 |
| Fünf und Sechs | mit Coffern — | chaussirt u. nicht chaussirt . | 6 |

§. 28.

Anschlag des Gepäcks hinsichtlich der Bespannung.

Gepäcke auf dem Wagen, angebrachte Magazine, die sogenannten Vâches, kommen wie die Coffer bei der Bespannung in Anschlag. Zwei große Mantelsäcke werden für einem Coffer gerechnet.

Wenn Kinder in Anschlag kommen.

Ein Kind unter acht Jahren kommt gar nicht in Anschlag, zwei Kinder gelten jedoch für eine Person, ohne daß auf ihr Alter Rücksicht genommen wird. Ein Kind von zwölf Jahren wird für eine Person gerechnet.

§. 29.

Bestimmung bei unchaussirten Wegen, Schnee und Gebirgen.

Bei unchaussirten Wegen tritt eine nach vorstehender Bestimmung zu regulirende größere Bespannung ein, jedoch nur denn, wenn die ganze Strecke von einer Station zur andern, oder doch der größte Theil nicht chaussirt ist. Wenn tiefer Schnee liegt, bei welchem die Bahn noch nicht geebnet ist, so gilt die nemliche Bestimmung, wie bei unchaussirten Wegen. Vorspann wegen hoher Gebirge ist in diesem Regulativ nicht begriffen; den betreffenden Stationen wird dieserhalb ein besonderes Regulativ ertheilt werden.

§ 30.

Die Posthalter haften für ihre Postillons

Die Posthalter sind für ihre Postillons und deren Betragen stets verantwortlich, mit Vorbehalt jedoch des Regresses gegen dieselben, und verbunden, den Schaden zu ersetzen, welcher den Reisenden durch ihre Unvorsichtigkeit und Trunkenheit zugeht.

§. 31.

Das Ausweichen auf der Straße betr.

Alle sich begegnende Posten haben sich wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Alles übrige Fuhrwerk und Lohnkutscher hat den Posten auszuweichen und zwar immer zur rechten Hand. Auch Güterwägen haben, nach Beschaffenheit des Weges auszuweichen, oder still zu halten, um die Post ohne Aufenthalt passiren zu lassen. Der Postillon hat daher die entgegenkommenden oder voranfahrenden Fuhren durch ein Zeichen mit dem Posthorn zu benachrichtigen. Dieses Zeichen mit dem Posthorn soll auch denn, und zwar wiederholt gegeben werden, wenn durch Hohlwege gefahren wird, oder auf solchen Wegen, wo das Ausweichen sehr erschwert ist.

§. 32.

Entrichtung des Weg-Brücken- u. Thorsperr-Geldes.

Die Passagiere sind verbunden, das Weg- Brücken- und Thorsperrgeld zu entrichten. Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß die Reisenden bei Entrichtung des Weg- Brücken- Pflaster- und Ueberfahrtsgelds von den Postillons oft übernommen worden, so ist der Posthalter verbunden, den Reisenden den Betrag der auf seiner Station betreffenden diesfallsigen Auslagen genau vorher anzugeben, oder aber diesen Betrag von dem Reisenden einzunehmen, und dem Postillon zur Berichtigung einzuhändigen.

§. 33.

Entrichtung des Postgeldes.

Das Postgeld soll von dem Reisenden jedesmal bei der Abfahrt entrichtet und dem Postillon die geschehene Berichtigung desselben von dem Posthalter angezeigt werden.

Das Trinkgeld wird jedoch erst bei der Ankunft auf der Station von dem Reisenden an den Postillon verabreicht.

§. 34.

Beförderung der Estaffetten.

Die Estaffetten sollen immer in der im §. 3. bestimmten Zeit befördert werden und der Posthalter für allen aus besonderer Verspätung oder Vernachlässigung derselben für den Addressaten oder Absender sich ergebenden Schaden nach insbesondere mit seinem Vermögen haften. Wir befehlen daher den Posthaltern, die Estaffetten nie anders, als durch eigene Postillons und gute Pferde zu befördern und sollen sie dieselben in keinem Falle den Journalièren und Ordinairen oder Couriers und Extrapostreisenden mitgeben, noch weniger aber durch Fußboten befördern.

§. 35.

Beschwerden gegen die Posthalter von Seiten der Reisenden.

Im Falle, daß Reisende Beschwerden gegen die Posthalter anzubringen haben, so sind in Unserer Residenz Unser Ober-Postmeister — zu Giessen und Arnsberg Unsere Post-Deputirten, diejenigen Behörden, an welche die Reisenden sich zu wenden haben — In Unserm Postlehns-Declarate vom 28ten July 1807 haben Wir im §. 7. bereits verordnet, daß auf dem Lande Unsere Beamte ex commissione perpetua der Postdeputirten, denjenigen Beschwerden der Reisenden und anderer Personen gegen die Post-Beamten, welche ihrer Natur nach eine schleunige Remedur erfordern, auf der Stelle, nach den Vorschriften der Post-Ordnung, abhelfen sollen und die Postbeamten sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen haben; Wir bestatigen diese Unsere Verordnung hierdurch aufs neue und haben Unsere Beamten, bei Entscheidung der ihnen vorgebracht werdenden Beschwerden, sich nach dieser Unserer Extrapost-Ordnung zu richten und von der von ihnen getroffenen Verfügung Unsern Oberpostmeister alsbald in Kenntniß zu setzen. Den Reisenden bleibt es aber auch frei und unbenommen, Beschwerden gegen die Posthalter unmittelbar, an die General-Direktion Unserer Posten in Frankfurt oder Unsern Oberpostmeister, als den nächsten Dienstvorgesetzten aller Postbeamten Unserer Staaten, zu bringen.

Beschwerden von Seiten der Posthalter gegen die Reisende.

Was Wir hier in Betreff der Beschwerden von Seiten der Reisenden gegen die Posthalter gnädigst verordnet haben, dasselbe soll auch in Betreff der Beschwerden von Seiten der Posthalter gegen die Reisenden statt finden.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß nach dieser Extrapost-Ordnung sich jederzeit genau zu achten ist. Dieselbe soll Unsern Posthaltern und betreffenden Beamten durch die Behörde zugefertiget werden. Den Posthaltern insbesondere befehlen Wir gnädigst, ein Exemplar dieser Extrapost-Ordnung in dem Absteigs-Locale der Reisenden zu affigiren, und dasselbe, auf Verlangen, oder um sich selbsten ausweisen zu können, vorzulegen, damit sich von Seiten des Publikums und der Reisenden die erforderliche Einsicht und Ueberzeugung in jedem vorkommenden Falle verschafft werden könne.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 14ten September 1812.

(L. S.) LUDEWIG.

Freiherr von Lichtenberg.

## CXXXI.

Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und zur Erleichterung der Beamten ist bestimmt worden, daß künftighin nur ein Exemplar des jährlichen Ab- und Zugangs in den Musterlisten von den Beamten aufgestellt und solches an den einschlägigen Cantons-Commandeur, welcher es nach gemachtem Gebrauch möglichst bald an die Großherzogliche Conscriptions-Revisions-Commission dahier abzugeben hat, eingeschickt werden soll.

Indem man solches sämmtlichen Beamten zur Nachachtung hierdurch bekannt macht, bemerkt man zugleich, daß die Cantons-Commandeurs angewiesen sind, keine andere, als ganz genau nach dem vorgeschriebenen Formular eingerichtete Ab- und Zugangs-Listen, von den Aemtern anzunehmen.

Darmstadt den 16ten Oktober 1812.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

von Weyhers. Klipstein. Scriba.

vt. Merck.

## CXXXII.

Den zu Untersuchungs-Commissarien der Wildschäden in der Provinz Hessen ernannten Justiz- und Hoheits-Beamten wird hierdurch zur Nachricht und Bemessung unverhalten, daß das Reglement, welches die Großherzogliche Regierung zu Darmstadt über die Art und Weise der Verhandlung und Ausmittelung der Wildschäden unterm 1ten Juli d. J. erlassen und in Nro. 97. der Großherzoglichen Zeitung bekannt gemacht hat, auch in der hiesigen Provinz seine volle Anwendung finden solle. Giessen den 20ten October 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. Herff.

vt. Eckstein.

## CXXXIII.

Da nach der Bauverordnung vom 13ten März d. J. die zu Ende jeden Jahres einzusendende Bauconsignation alle Kosten der in dem ganzen Jahre geschehenen Arbeiten enthalten soll, bisher aber manche Rentei-Bauconsignationen mit Ende Juny geschlossen wurden, so können die sämtlichen Großherzoglichen Rentbeamten zwar für diesmal noch ihre Consignationen von $\frac{1811}{1812}$ in demselben Termin schließen, haben aber von den Baukosten gegenwärtigen halben Jahres mit dessen Ende eine besondere Consignation einzuschicken, damit im nächstkünftigen Jahr die Verordnung genau befolgt werden kann. Darmstadt den 27ten Oktober 1812.

Großherzoglich Hessisches Ober-Bau-Kolleg.

F. W. von Bodé. Schleiermacher.

## CXXXIV.

Obgleich durch das Publicandum vom 12ten May dieses Jahrs das Botengehen und Brieftragen aus dem Lande zu dem, im Felde stehenden Großherzoglichen Truppenkorps, und umgekehrt, streng verboten worden ist; so hat man doch bemerken müssen, daß dieses Verbot durch Schleichwege umgangen und dagegen gehandelt wird.

Man macht daher wiederholt und ernstlich bekannt, daß, wenn sich jemand wieder beygehen lassen sollte, Briefe und Bestellungen zum Truppenkorps oder zurück zu bringen, derselbe unfehlbar

als Arrestant nach Haus geschickt und mit einer Zuchthausstrafe von 3 Monaten angesehen werden soll. Darmstadt, den 23ten Oktober 1812.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba.

vt. Zimmermann.

## CXXXV.

Da von fremden Reisenden, welche wegen Nichtentrichtung des Chaussee-Geldes in die gesetzliche Strafe verfallen, sich verschiedentlich damit entschuldiget worden, daß ihnen von der angelegten Erhebungsstätte nichts bekannt gewesen, und nicht zugemuthet werden könne, solche, zumal in den Städten, wo die Passanten nicht durch Schlagbäume, sondern blos durch an den Wohnungen der Erheber befestigte Tafeln, folglich durch kein besonderes in die Augen fallendes Wahrzeichen an ihre Schuldigkeit erinnert würden, selbst aufzusuchen und sich dergestalt ihrer Schuldigkeit zu entledigen; so findet man nöthig, um allen dergleichen gerechten Beschwerden abzuhelfen, zu verordnen, daß allen Chaussee-Geld-Erhebern, Hauderern und Kutschern, so wie den in den Orten, wo Chaussee-Geld-Erhebungen sind, wohnenden Gasthaltern und Wirthen, bei denen die Reisenden absteigen, zur Pflicht gemacht werde, dieselben an die Entrichtung des Chaussee-Geldes zu erinnern, widrigenfalls alle dergleichen Strafen, wenn die Passagiers erweislich darthun, auf ihre Schuldigkeit nicht aufmerksam gemacht worden zu seyn, auf jene zurückfallen werden. Es haben sich daher alle, die es angeht, hiernach gehörig zu achten. Giesen den 19ten October 1812.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Langsdorf. Emmerling.

vt. Liebknecht.

## CXXXVI.

Um einige Anstände zu heben, die wegen der Verpflegung und ärztlichen Behandlung kranker Armen entstanden sind, findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, folgende Normen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche die sie betreffenden Personen in dieser Provinz zu beobachten haben.

1.) Wenn eine wirklich arme Person krank wird, so ist es Pflicht eines jeden Armenvorstandes zu sorgen, daß sie gehörig verpflegt und ärztlich behandelt wird.

2.) Der Armenvorstand hat in dem Falle, wenn der Arme an einem Fieber oder an einer sogenannten innerlichen Krankheit leidet, welche die medicinische Behandlung des Arztes nothwendig macht, den Großherzogl. Amtsarzt — bei chirurgischen Uebeln aber den Amtswundarzt — aufzufordern, den Kranken in die Cur zu nehmen und das Nöthige zu besorgen.

3.) Es liegt ferner dem Armenvorstande auf, im Allgemeinen dafür besorgt zu seyn, daß der Kranke die nöthigen Nahrungsmittel, Bekleidung, Heitzung und Pflege, nach der Vorschrift des Arztes, erhält.

4.) Wenn ein Armenvorstand in vorkommenden Fällen seine, in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmte Schuldigkeit nicht erfüllte; so hat der Amtsarzt den kranken Armen unaufgefordert zu besuchen, und die nöthigen Arzneimittel zu verschreiben, den an chirurgischen Krankheiten Leidenden dem Amtswundarzte zur Behandlung zu übergeben, und ohne Verzug dem Großherzogl. Justizamte Anzeige zu machen, damit dieses wegen der Pflege des Patienten die geeigneten Maßregeln ergreife.

5.) Den Medicinalpersonen wird es hiermit zur besondern Pflicht gemacht, für die kranken Armen nach einer Armen-Pharmacopöe, nur wirksame einfache inländische und wohlfeile Arzneimittel zu verschreiben, und hauptsächlich darauf Bedacht zu nehmen, daß dergleichen Personen angemessen verpflegt werden.

6.) Der besoldete Amtsarzt und Amtschirurg können, nach ihrer Dienstverpflichtung, bei kranken Armen in ihren Wohnörtern und außerhalb derselben, keine Honorarien oder Diäten fordern. Wenn sie aber genöthigt gewesen sind, zu Patienten über Land zu reisen, so sollen ihnen Zehrung, Pferde-Miethe, Botenlohn und baare Auslagen vergütet werden. Diese Kosten hat die Medizinalperson entweder zu specificiren und bescheinigen zu lassen, oder, nach der Verordnung vom 19ten Mai 1794. für tägliche Zehrung einen Reichsthaler, und für das Pferd einen Gulden anzurechnen. Nur bei ausserordentlichen und wichtigen Fällen wird man für ausgezeichnete Bemühungen der Aerzte, nach geschehener Anzeige, verfügen, daß ihnen eine, von dieser Behörde zu bestimmende, billige Remuneration zufließe.

7.) Bei Berichtigung der Rechnungen für Verpflegung, Arzneimittel und Vergütung der ärztlichen baaren Auslagen ist jedesmal zu untersuchen und zu bestimmen, ob unter den Patienten sich solche befinden, die selbst zu bezahlen im Stande sind, weil nur ganz Vermögenslose und wirklich Arme auf öffentliche Unterstützung Anspruch zu machen haben.

8.) Die angeführten Kosten für die letztern sollen in der Regel aus den einschlägigen Armenfond's bezahlt werden.

9) In Ermanglung derselben, oder wenn solche zu diesem Behufe nicht zureichen, ist das Fehlende — in Gemäßheit der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung, daß jedes Kirchspiel seine Armen ernähren und verpflegen soll, nach den bestehenden Vorschriften auf die sämmtlichen Einwohner desjenigen Kirchspiels, in welchem der Kranke sich befindet, auszuschlagen, zu erheben, zu dem angegebenen Zwecke zu verwenden, und gehörig zu verrechnen.

10.) Kein Armenvorstand soll Kostenverzeichnisse berichtigen und in die Rechnung bringen, bevor dieselben nicht ordentlich specificirt und beglaubiget sind. Dieses gilt namentlich von den Medicamentenrechnungen. Der Amtsarzt hat dieselben unentgeldlich mit den Originalrecepten zu vergleichen, nöthigenfalls zu moderiren und zu attestiren.

Uebrigens erwartet man von den Apothekern, daß sie sich — wie es überall ohne Widerspruch zu geschehen pflegt — mit billigen und geringern Procenten für die an Arme abgelieferten Arzneien begnügen werden, als die hier übliche Arzneitaxe ihnen zubilligt.

Arnsberg am 20ten Oktober 1812.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

von Weichs. Stoll.

vt. Zumbroich.

## CXXXVII.

Nachdem beschlossen worden, daß die in den althessischen Landen bestehende, von dem ehemaligen Consistorio dahier unterm 22ten July 1790 ausgeschriebene Verordnung, wornach die Geistlichen von den in ihren Pfarreien sich ergebenden Sterbfällen solcher Personen, die nicht unter dem Amts-Foro stehen, jedesmal dem einschlägigen Beamten sogleich Nachricht ertheilen sollen, damit dieser sodann bei nöthig findenden Fällen, als welches derselbe am besten zu beurtheilen im Stande ist, provisorie die Obsignation vornehmen könne, auf sämtliche neu acquirirte, namentlich auch auf die mediatisirte Lande des Fürstenthums Starkenburg erstreckt werden solle, so wird solches den

betreffenden evangelisch-lutherischen und reformirten, wie auch Römisch-katholischen Pfarrern und Pfarrverwesern zur pünktlichen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt den 30ten October 1812.

Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Frhr. v. Rathsamhausen. Brade. Frhr. von Gruben.

vt. Süffert.

## CXXXVIII.

Die unterzeichnete Behörde sieht sich in Gemäsheit eines erhaltenen höchsten Auftrags veranlaßt, sämtlichen Beamten und Unterthanen der neuen Domainen- so wie der Souverainetäts-Lande der Provinz Hessen die unterm 10ten Dec. 1791 wegen des Flachs-Schwingens- und Dörrens erlassene höchste Verordnung nebst der nachmals erfolgten Modifikation derselben zur Nachachtung bekannt zu machen. Giessen den 10ten November 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. Herff.

vt. Goldmann.

„Von GOttes Gnaden Wir LUDEWIG X. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Es sind zwar bereits von Unsern Ahnherrn und Vorfahren am Regiment, christmilden Andenkens, wegen der mit der Zubereitung des Hanfs und Flachses, absonderlich in den Wohnungen bei Feuer und Licht auf vielfache Weise verknüpften Feuersgefahr mehrere nützliche und heilsame Verordnungen gegeben und erlassen worden: Gleichwie Wir aber bisher verschiedentlich wahrnehmen müssen, daß diese Landesherrliche Verordnungen weder überall gehörig bekannt, noch von Unsern Unterthanen nach dem wahren Zweck schuldigst befolgt werden sind: So haben Wir für nöthig erachtet, hierunter folgendes erneuerte, und näher bestimmte Ge- und Verbet zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung zu ertheilen, und bekannt machen zu lassen:

Erstlich, wollen und befehlen Wir, daß fürohin alles Dörren, Klopfen, Brechen und Schwingen des Flachses und Hanfes, es mag das Dörren am Feuer oder an der Sonne, und das Klopfen, Brechen und Schwingen bei Tageszeit oder bei Licht geschehen, innerhalb der Ortschaften schlechterdings verboten bleiben, und anders nicht als in einer Entfernung von wenigstens 100 bis 150 Schritten von den Ortschaften verrichtet werden soll.

Zweitens, wollen Wir zwar gestatten, daß in specie das Hechlen des Flachses und Hanfes in den Häusern und Wohnungen, oder den dabei befindlichen Scheuern geschehen kann; jedoch wird auch dieses anders nicht, als

„a) nur bei Tagezeit und schlechterdings ohne Licht und ohne Laterne, auch ohne sonstiges Feuer, „wie z. B. Tobacksrauchen, Kohlen, u. d. gl.

„b) nur an von Feuersgefahr befreyten Orten, folglich nicht in der Nähe der Küche, des „Kamins ꝛc.

erlaubt; und da

Drittens, die Erfahrung bestättigt, daß, wenn der am Feuer dörr gemachte Hanf oder Flachs sogleich ungeklopft und ungebrecht in Bündel zusammen gepackt, und in den Wohnhäusern oder den dabei befindlichen Gebäuden aufbewahrt wird, nicht allein hieraus besonders viel Feuers-

gefahr

gefahr zu besorgen stehet, sondern auch das Dörren, wenn der Hanf oder Flachs nicht gleich dabei geklopft und gebrecht wird, alsdann nochmals geschehen und wiederholt werden muß: So soll auch dieses gefährliche und mehren heils unnütze Verfahren, den am Feuer dörr gemachten oder gerösteten Hanf oder Flachs, sogleich ungeklopft und ungebrecht in Bündeln zusammen zu packen, und in den Wohnhausern oder den dabei befindlichen Gebäuden, Scheuern, Stallungen oder Schoppen aufzubewahren, furohin ein für allemal verboten seyn.

Im Fall nun endlich

Viertens, jemand von Unsern Fürstl. Unterthanen und Landeseinwohnern, er sey wer er wolle, frey oder unfrey, von Adel, geistlich oder weltlich, Militär- Forst- oder andere Bedienter, als welche hiermit insgesamt ausdrücklich- ihres sonstigen Fori privilegiati ohnbeschadet- der die Polizey des Orts respicirenden Behörde hierinnen untergeben seyn sollen, dieser lediglich auf ihr eigenes Wohl abzwreckenden Verordnung zuwider zu handeln sich beigehen ließen: So soll diese Contravenienz ohne alle Rücksicht auf Stand und Person nach Befinden entweder mit einer Buße von 50 Rthlr., oder auch nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängniß, Zuchthaus- oder Leibesstrafe, und ohne daß sich die Contravenienten hierunter eines Nachlasses zu getrösten haben, geahndet werden.

Wornach sich also unterthänigst zu achten, und zu dem Ende diese Unsere Verordnung zu jedermanns Nachricht und Nachachtung nicht allein öffentlich gewöhnlicher Weise, sondern auch von denen Kanzeln zu publiciren; insbesondere aber wird Unsern Beamten, Adlichen und andern Gerichts-Vorgesetzten zur Pflicht gemacht, auf deren Gelebung die fleisigste Sorge zu tragen, auch die Schultheisen und Orts-Vorstehere gemessenst anzuweisen, daß solche durch die Tag- und Nachtwachen ausforschen lassen, wo gehechelt werde, sodann besonders diejenigen, von welchen eine Sorglosigkeit hierunter zu befürchten stehet, theils selbsten visitiren, theils visitiren lassen, und so fort ohne den mindesten Verzug alle Ordnungswidrige Fälle, so bald sie solche in Erfahrung bringen, bei Vermeidung scharfer Ahndung jedesmal bei Amt anzeigen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beigedruckten Fürstlichen Insiegels. Darmstadt den 10. December 1791.

(L. S) LUDEWIG L.

Auszug.

## Von GOttes Gnaden Wir ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir verordnet haben, daß es zwar bei der vorliegenden Verordnung vom 10ten Dezember 1791 sein Verbleiben behalten, in Zukunft aber in jedem Fall von den Beamten an Unsere Regierungen berichtet, und diesen — die in jener festgesetzten Strafe von 50 Rthlr. nach den eintretenden Umständen und nach der Beschaffenheit der Uebertretung mehr oder weniger zu moderiren, überlassen — wenn sich aber Fälle ereignen, wo eine Strafe von 10 Rthlr. noch zu hart — oder das Gesetz überhaupt wegen besonderer zum Beispiel localer Umständen gar nicht in Anwendung kommen zu können scheine, gedachte Unsere Regierungen alsdann an Unser Ministerium Gutachten erstatten ꝛc. Als bleibt dieses zur Nachachtung ohnverhalten. Darmstadt den 12. December 1795.

Ex Speciali Commissione Serenissimi

Fürstlich Hessische Präsident, Canzlar und Geheime Räthe.

Freiherr von Gatzert. Freiherr von Lehmann.

vt. Siebert.

## CXXXIX.

Von dem Rechner der Landes-Zuchthauskasse ist die Anzeige erfolgt, daß mehrere Beamten der drei Provinzen des Großherzogthums, welchen er mit Beziehung auf die neueste Executions-Ordnung

Atzungskosten-Verzeichnisse zur Beitreibung übersendet hat, ihm weder den Betrag derselben noch auch nach Ablauf der gesetzlichen Fristen, eine genügende Bescheinigung über das Unvermögen der Debenten haben zugehen lassen.

Da es nach vorliegenden höchsten Bestimmungen keinem Zweifel unterliegt, daß die wegen Beitreibung der herrschaftlichen Gelder unterm 10ten März 1807 erlassene Verordnung hinsichtlich der Forderungen der Landeszuchthauskasse, in der Hauptsache, volle Anwendung finde, so würden es sich jene säumigen Beamten selbst beizumessen haben, wenn man sie schon jetzt als Selbstschuldner betrachten und in dieser Hinsicht die geeigneten Einleitungen gegen sie treffen wollte.

Wenn die unterzeichnete Behörde sie statt dessen zuvor noch einmal auf ihre Geschäftsverpflichtung aufmerksam machen will; so darf dieselbe hoffen, daß diese Nachsicht von Ihnen gebührend erkannt und durch eine ungesäumte Beförderung des fraglichen Gegenstandes werde erwiedert werden.

Nur ungern wird die Kommission den gesetzlichen Nachtheil gegen diejenigen Beamten zur Anwendung bringen, die nach Ablauf der nächsten vier Wochen, der höchsten Verordnung in Ansehung derjenigen Forderungen der Landes-Zuchthauskasse kein Genüge geleistet haben, hinsichtlich welcher die zur Exaction bestimmte erste Frist von acht Wochen dermalen schon verflossen ist.

Die Kommission bemerkt hierbei zugleich, daß die Bescheinigungen über das etwaige Unvermögen einzelner Debenten nicht in Privatschreiben an den Rechner, sondern in der Form gerichtlicher Ausfertigungen zu ertheilen seyen, so wie, daß in denselben ausdrücklich angeführt werden müsse: ob wirklich wegen gänzlichen Mangels eines objecti executionis die Vorschriften der höchsten Verordnung vom 10ten März 1809 nicht haben zur Ausführung gebracht werden können, und ob nicht etwa schon jetzt Aussichten vorhanden sind, daß die Vermögensumstände des Debenten sich künftig verbessern werden? Gießen den 17ten November 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung als besonders ernannte Kommission für die obere Leitung und Aufsicht der Marienschlosser-Anstalt.

Freiherr von Stein. Herff.

vt. Goldmann.

## CXL.

Da in dem Herzogthum Westphalen über den Gerichts-Stand des Bergamts-Personal Zweifel entstanden, von des Großherzogs Königl. Hoheit aber, auf desfallsige unterthänigste Anfrage, die allerhöchste Entscheidung dahin ertheilt worden ist, daß das gesammte Bergamts-Personal des Privilegs der Schriftsäßigkeit sich zu erfreuen haben soll; So wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht Darmstadt den 18ten November 1812.

Auf allerhöchsten Special-Befehl
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Verdier.

## CXLI.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Die Wichtigkeit des anatomischen Unterrichtes für die auf Unserer Landes-Universität zu Giessen die Arznei und Wundarzneikunde studierende Zöglinge und die Unmöglichkeit, ohne hinreichende Kadaver denselben ertheilen zu können, haben Uns gnädigst bewogen, Unsere frühere wegen Ablieferung der Leichen erlassene Verordnungen zu erneuern und näher zu bestimmen, welche

Leichen aus Unserer Provinz Hessen in Zukunft an das anatomische Theater zu Giessen abgeliefert werden sollen.

Wir verordnen demnach: daß dahin abgegeben werden

1.) Die Körper derer, welche sich vorsätzlich entleibt haben, in so weit nicht Krankheit, Melancholie oder Raserei als Ursache der Selbstentleibung angesehen werden kann.

2.) Die Körper der Ertrunkenen und Erfrorenen oder durch einen sonstigen Zufall ums Leben Gekommenen, deren Heimath unbekannt und von denen nicht ausfindig zu machen ist, ob sie durch Zufall oder mit Vorsatz um das Leben gekommen sind. Es sey denn, daß die Körper bereits in offenbare Verwesung übergegangen und dadurch zu den anatomischen Demonstrationen und chirurgischen Operationen unbrauchbar geworden wären.

3.) Die Körper der Vagabunden, fremden Bettler und ähnlichen herumstrerchenden Gesindels, so wie deren Weiber und Kinder, welche beim Durchziehen durch Unsere Provinz Hessen erkranken und sterben.

4.) Die Körper der vom Kriminal Gericht zum Tode Verurtheilten.

5.) Die Körper der im Zuchthaus Verstorbenen.

6.) Die Körper der in den Hospitälern Verstorbenen, welche sich zu ihrer Verpflegung nicht in selbige eingekauft haben, sondern unentgeldlich aufgenommen worden sind.

Die Leichname der angeführten Personen sollen vom 1ten Oktober bis Ende April aus Unserer Provinz Hessen, wenn die Entfernung von Giessen nicht über acht Meilen, vom 1ten Mai aber bis Ende September, wenn die Entfernung nicht mehr als vier Meilen von Giessen beträgt, ohne weitere Anfrage, sogleich nach dem Ableben von den Beamten und Gerichten nach Giessen geliefert, und auf dem anatomischen Theater dort angenommen, auch dem Fuhrmann ex fisco academico zwölf Kreuzer von jeder Stunde bezahlt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in allen denjenigen Fällen, wo Zweifel der Todesart und Verdacht oder Gewißheit einer durch fremde Gewalt bewirkten Endigung des Lebens die Untersuchung der Leiche nothwendig macht; zuerst von Seiten der Justiz- und Kriminalbehörden das Faktum durch die vorzunehmende legale Inspection und wo es nöthig wird durch die Sektion vorher gehörig konstatirt werden muß — worauf erst von Seiten der Polizeibehörde die anbefohlene Ablieferung des Leichnams auf die Anatomie verfügt werden wird. In zweifelhaften Fällen muß in dem ohnedies an Unsere Regierung zu Giessen darüber zu erstattenden Bericht sogleich daselbst angefraget werden, ob die Ablieferung oder die Beerdigung in einem solchen Falle geschehen soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 28ten November 1812.

(L. S.) LUDEWIG.

Wreden, geheimer Referendär.

## CXLII.

Da schon mehrere Fälle zur Anzeige gekommen, wo Standesherren des Großherzogthums Hessen Ausländer, als Kameral-Officianten in Ihren Diensten angestellt haben, von welchen, ohngeachtet der hierüber im §. 48 der allerhöchsten Declaration vom 1ten August 1807 enthaltenen ausdrücklichen Bestimmung, der Homagial-Eid bis jetzt noch nicht abgelegt worden ist; so siehet man sich vermüssiget, sämmtlichen Standesherren jene gesetzliche Vorschrift hierdurch, mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß Sie diejenigen Ihrer Diener, welche zur Classe der in dem angezogenen Paragraphen erwähnten gehören und den Huldigungs-Eid noch nicht geleistet,

der einschlägigen Provinzial-Regierung unverzüglich anzuzeigen haben, damit von dieser, wegen Beeidigung der befragten Individuen, das nöthige verfügt werden könne.

Darmstadt, den 2ten December 1812.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Frhr. von Lichtenberg. Strecker. Schmidt.

Heinemann.

## CXLIII.

Da man wahrgenommen hat, daß die Unterthanen hin und wieder in der Meinung stehen, in den Wohnungen zum häuslichen Gebrauche Bier brauen zu dürfen, dieses aber zum Nachtheil der Brauberechtigten — und wegen der möglichen Unterschleife so wenig jetzt, als es bei der älteren Tranksteuer-Ordnung geschehen konnte, geduldet werden kann; so wird dieses hierdurch ausdrücklich mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Contraventionen mit der im 62ten §phen der Tranksteuer-Ordnung von 1809 bestimmten Strafe von Zwanzig Gulden belegt werden.

Gießen den 30ten November 1812.

Großherzoglich Hessische Hofkammer.

Elwert. W. Hermanni.

vt Günther.

## CXLIV.

Den Ausschlag der Flußbaugelder zur Bestreitung des in dem Jahre 1813 nothwendig werdenden Territorial-, Fluß- und Dammbauwesens betr.

Nach erfolgter Höchster Verordnung sollen zur Bestreitung des in dem Jahre 1813 erforderlichen Territorial-, Fluß- und Dammbaues in dem Fürstenthume Starkenburg $3\frac{2}{3}$ Pfennig von einem Gulden Landes-Steuerkapital aufgebracht, solche Beiträge jedoch für diejenigen Orte und Gemarkungen, welche Schutz von den Dammen genießen, zu Folge der deßfalls vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, um ein Drittheil und ein Sechstheil erhöht werden.

Diejenigen Großherzoglichen Steuerperäquatoren in der Provinz Starkenburg, welchen wegen der Erhöhung von resp. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ unterm heutigen nicht noch besondere Rescripte zugehen, werden angewiesen, für die, in Einem Termin zu erhebenden allgemeinen Fluß- und Dammbaugelder die Register unverzüglich zu verfertigen, und spätestens bis zum 14ten Januar künftigen Jahrs zur Revision einzusenden. Darmstadt den 9ten December 1812.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Hofkammer.

W. v. Bodé. Krönke.

vt. Heckler.

## CXLV.

Es ist die Beschwerde eingegangen, daß die Großherzogl. Justizbeamten in den Bescheinigungen über inexigible Atzungskosten weder den Betrag derselben, noch auch die Zeit, wofür sie verschuldet werden, nach dem Inhalte der Requisitionen der Rechner ausdrücken.

Da hierdurch häufig Verwirrungen entstehen müssen, so findet sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, sämtlichen Justizbeamten zu empfehlen, künftig wegen dieses Gegenstandes, der im Rechnungswesen so sehr nöthigen Pünktlichkeit durchgehends Genüge zu leisten.

Gießen den 8ten December 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst als solche, und als besondere Commission für die obere Leitung und Aufsicht der Marienschlosser Anstalt.

Freiherr von Stein. Herff.

Waldmann.

## CLVI.

Sämtlichen Justiz- und Hoheitsbeamten der Provinz Hessen wird hierdurch aufgegeben, binnen 4 Wochen zu berichten: in welche Bezirke sie ihr Amt für den Zweck der Ausmittlung der Wildschäden, nach Maasgabe des Reglements in Nro. 97. der diesjährigen Zeitung eingetheilt haben?

Gießen den 19ten December 1812.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein.

vt. Fuhr.

## CLVII.

Nachdem des Großherzoges Königliche Hoheit das vorhin bestandene Gesetz, vermöge dessen von allem durch Erbschaft, Emigration, oder sonst ausser Landes gehenden Vermögen, zum Behufe der Kriegs-Schulden-Tilgung, ein Beitrag von 5 proCent entrichtet werden mußte, durch die unterm 11ten August dieses Jahrs erlassene höchste Verordnung, gänzlich aufzuheben geruhet haben; so ist das hiesige Gouvernement mit dem Herzoglich Nassauischen überein gekommen, daß die dortiger Seits, in Bezug auf die Großherzoglich Hessischen Unterthanen, aus Anlaß jenes früheren Gesetzes, zeither, bei Vermögens-Exportations-Fällen, Retorsionsweise verfügt gewesene Erhebung einer gleichen Abgabe, vom Tage der erwähnten allerhöchsten Verordnung, nämlich vom 11ten August d. J. an gerechnet, ebenwohl gänzlich cessiren und dagegen von hiesiger Seite, in Ansehung der Herzoglich Nassauischen Unterthanen, ein gleiches Verfahren beobachtet werden solle.

Es wird daher solches zu Jedermanns Wissenschaft und zur Nachachtung der einschlägigen Behörden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 21ten December 1812.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

Heinemann.

## CLVIII.

Es ist die Frage entstanden, ob der Rekurs, welchen ein Contravenient der, das Hausiren mit irdenen Waaren ꝛc. im Großherzogthum verbietenden, unterm 10ten Dec. 1810 erlassenen Verordnung, gegen ein, von dem Justiz- oder Polizei-Beamten ertheiltes Erkenntniß nehmen will,

an das Provinzial Hofgericht, als der oberen Justizbehörde, oder an die Provinzial Regierung als der Ober-Polizey Behörde

ergriffen werden müsse?

Da nun in allen dergleichen, aus obiger Verordnung fließenden Rekursfällen dieser Rekurs an die einschlägige Provinzial Regierung und nicht an das Hofgericht zu nehmen ist; So wird solches zu Jedermanns Nachricht, Nachachtung, und zur Bemessung der betreffenden Behörden hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 16ten Dec. 1812.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Stumpff.

## CLIX.

Es sind schon mehrere Fälle vorgekommen, daß junge conscriptionspflichtige Pursche sich die Militär-Dispensations-Dekrete anderer zu verschaffen gesucht, und derselben zu ihrem Fortkommen bedient haben. Um diesem nachtheiligen Mißbrauche für die Zukunft zu steuern, wird sämtlichen Hoheits- und resp. Justiz-Beamten aufgetragen, auf allen vom ersten Januar 1813 an ertheilt werdenden Kriegsdienst-Befreiungs-Decreten, welchen die desfalls zweckgemäße Einrichtung gegeben werden wird, vor deren Aushändigung ein genaues Signalement der dispensirten Unterthanssöhne beizufügen und dessen Richtigkeit mittelst Unterschrift und Siegel zu attestiren.

Darmstadt den 22ten December 1812.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

Klipstein Balser. Kekulé.

vt. Zimmermann.

## CLX.

Da man die irrige Meinung wahrgenommen hat, daß Kriegsfuhren, welche von Zoll, Chaussee- und Weggeld befreiet sind, diese Freiheit auch alsdann auf der Retour zu genießen hätten, wenn sie auf solcher Passagiere mitnehmen; so wird hierdurch bekannt gemacht: daß, sobald Kriegsfuhren, welchen als solchen die besagte Freiheit zukommt, auf der Retour Reisende oder Waaren transportiren, Zoll, Chaussee- und Weggeld vorschriftsmäßig bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen entrichten müssen. Gießen den 9ten December 1812.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Elwert. Emmerling.

vt. Schulz.

Hesse. Statutes.

# Sammlung

der

in der Großherzogl. Heſſiſchen Zeitung vom Jahr 1813.

publicirten

# Verordnungen

und

# höheren Verfügungen.

---

Darmſtadt, 1814.

Im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anſtalt.

N13

# Inhalts-Verzeichniß.

## I. Allerhöchste Verordnungen.


| Nro. | | Pag. |
|---|---|---|
| I. | Taxfreie Reception der Invaliden und Exkapitulanten in die Gemeinden ꝛc. — ferner den Stand verabschiedeter Soldaten betreffend | 1 |
| XI. | Verordnung zur Verhutung der Salzeinschwärzung | 10 |
| XXII. | Organisation von 3 Klassen von Geometern im Herzogthum Westphalen | 15 |
| XXXVII. | Handelsfreiheit mit Mehl, Gerste, Hirsen, Erbsen, Linsen ꝛc. | 28 |
| L. | Erhebung einer Extrakriegssteuer | 35 |
| LI. | Generalpardon | 36 |
| LVIII. | Nachtrag zu den Verordnungen wegen Theilbarkeit der Hubengüter und der einzelnen Grundstucke und Gebäude | 47 |
| LXII. | Einschränkung des Holzverbrauchs in der Provinz Hessen | 53 |
| LXIII. | Bestimmung der Heegzeit für die kleine Jagd | 55 |
| LXV. | Berichtigung der Forderungen öffentlicher Kassen bei Concursen der Gläubiger | 57 |
| LXVIII. | Nachtrag zur Verordnung wegen Aufhebung der Untheilbarkeit der Güter, der Colonats- und Leibeigenschafts-Verhältnisse im Herzogthum Westphalen | 59 |
| LXXII. | Verkaufsrecht der Inländer bei Holzverkäufen im Herzogthum Westphalen | 64 |
| LXXIII. | Gleichstellung der Besteuerung der Gewerbe und des Viehs | 65 |
| LXXXII. | Generalpardon | 80 |
| LXXXIX. | Sistirung der Abtragung der Generalkassekapitalien | 90 |


## II. Verordnungen und Bekanntmachungen der einzelnen Behörden.

### 1. Geheimes Ministerium.


| | | |
|---|---|---|
| II. | Ob Wasserzins und Wasserpacht in den Souveränetätslanden dem Souverain oder Standes- und Gerichtsherrn gehört? | 2 |
| III.) | Abzüge bei Vermögens-Exportationen in das Großherzogthum | ( 2 |
| LXIX) | Frankfurt | (62 |
| VII. | — — — in das Königreich Westphalen und Fürstenthum Isenburg | 8 |
| IV. | Erläuterungen der Verordnung vom 6. Aug. 1810 wegen der Wildschäden | 2 |
| VI. | Bestimmung der Verhältnisse und Privilegien der Saline zu Nauheim | 6 |
| IX. | Anordnung einer Landes-Schuldentilgungskasse für die Großherzogl., ehemals Hanauischen Landestheile | 9 |
| LXXIV. | — — fur die Stadt Herbstein | 75 |
| XIII. | Gebrauch der gedruckten Kaufkontrakten- und Obligationen-Formulare im ganzen Großherzogthum | 11 |
| XVII. | Strafe der Memorialien-Fertigung durch nicht dazu autorisirte Personen | 13 |
| XXV. | Die Transport- und Ueberzugskosten der, von den Standesherrn zu ihren Justizkanzleien vocirt werdenden Diener | 19 |
| XXVII. | Freizügigkeitskonvention mit dem Großherzogthum Berg | 20 |
| XXXI. | Erneuerung der Verordnung 1) das Collectiren für auswärtige, im Großherzogthum nicht gestattete Lotterien, 2) die Klagen auf Lotterieschulden betr. | 23 |

| Nro. | | Pag. |
|---|---|---|
| XXXII. | Entrichtung von Kriegs-Nachsteuer bei Vermögens-Exportationen | 26 |
| LII | Freizügigkeitsvertrag mit Nassau | 36 |
| LV. | Bestimmung des Gerichtsstandes der im Großherzogthum Hessen und Baden zugleich angesessenen Standes- und Gerichtsherrn ꝛc | 42 |
| LVI. | Prüfung der Kandidaten der medizinischen Wissenschaften | 46 |
| LVII. | Aufhebung der Leibeigenschaft | 46 |
| LXVI. | Uebernahme der Staatsschulden von den ehemals Hanauischen Landestheilen | 58 |
| LXVII. | Die Auslegung der Wichtigkeit des Eides durch die Geistlichen | 59 |
| LXXIX. | Allianz gegen Frankreich | 79 |
| LXXXVI. | Verhältnisse des Landesherrn, als Lehnherrn | 88 |
| LXXXVII. | Werth der preußischen Curantthaler bei den herrschaftlichen Kassen | 89 |
| XCI. | — der östreich. Anticipations- und Einlösungsscheine | 99 |
| XCIII. | Exaktion der Steuerausstände durch die Hoheits- und Rentbeamten | 100 |
| | **2. Oberkriegskolleg.** | |
| XVI. | Strafe der Veräußerung der Kriegsdienstbefreiungsdekrete | 13 |
| XVIII. | In welchen Musterlisten die auf Pachtungen ꝛc. aus einem Ort in den andern überziehenden Familien einzutragen sind? | 14 |
| XXXIII. | Einschärfung des Cartels mit dem Großherzogthum Frankfurt | 27 |
| XLII. | Bemerkung der Nummer der Musterliste in den Berichten über Conscriptionspflichtige | 30 |
| XLVI. | Strafe der Abschiedsmäkeleien | 33 |
| LXXI. | Verbot des Handels mit Armatur- und Montirungsstücken ꝛc. | 63 |
| XCIV. | Aufruf zum freiwilligen Kriegsdienst | 100 |
| | **3. Oberforstkolleg.** | |
| X. | Mitwirkung der Schultheißen zur Erhaltung und Verbesserung der Gemeindewaldungen | 9 |
| XXIII. | Wann dürfen Holzverkäufe aus Gemeindewaldungen ohne Erlaubniß des Oberforstkoll. vorgenommen werden? — | 16 |
| XXIV. | Einrichtung zur schnelleren Vollziehung der verurtheilenden Erkenntnisse über Forstvergehen im Herz. Westph. | 17 |
| XLIII. | Mittheilung der Forstgerichtsprotokolle an die Oberförster | 31 |
| XLVIII. | Daß der Rekurs gegen die Erkenntnisse der Justizbeamten in Forststraffachen blos an das Oberforstkoll. geht | 34 |
| XLIX. | Aufhebung der Sporteln für Concessionen zu Holzverkäufen aus Privatwaldungen | 35 |
| LIX. | Constituirung des Oberforsts Brilon | 48 |
| LX. | Vollständigkeit der Forstrügenregister | 52 |
| | **4. Regierung zu Darmstadt.** | |
| LXXXIII. | Vorschriften hinsichtlich der ansteckenden Krankheit | 81 |
| XC. | Vorschriften hinsichtlich der Rindviehseuche | 91 |
| | **5. Regierung zu Giessen.** | |
| XII. | Einsendung der Impftabellen an die Regierung | 11 |
| XXVI. | Befreiung der Kastenmeister von Uebernahme des Bürgermeister-Amts | 19 |
| XXXV. | Verbot der Gebührenabnahme bei An- und Ablegung der Kapitalien für milde Stiftungen und Kirchenkasten | 27 |
| XXXVIII. | Strafe der unterlassenen Bebauung von Güterstücken | 29 |

Nro. Pag.
XXXIX. Strafe der unterlassenen Unterschrift der Protokolle . . 29
XL. Einschärfung der Verordnung wegen fremder Dienstboten . . 30
XLV. Ernennung von Technikern für die wegen der Wildschäden abgetheilten Bezirke 32
LXX. Reinigung des diesjährigen Kornes . . . 62
LXXVII. Fortgang der Schutzpocken-Impfung . . . 77

6. Regierung zu Arnsberg.

XXX. Fortgang der Schutzpocken-Impfung . . . 21
LIII. Steuer-Ausschlag im Herzogthum Westphalen für das 2te Semester 1813 38
LIV. Regulirung der Gewerbsteuer im Herzogthum Westphalen . . 39
LXI. Termine für das Ab- und Zuschreiben in den Steuer-Catastern . 52
XCII. Steuer-Ausschlag auf Gewerbe und Vieh . . . 99

7. Hofgericht zu Giessen.

XX. Ob zu einem, wegen Entrichtung der Collateral-Gelder verfertigten Inventarium Stempelpapier adhibirt werden muß? . . . 14

8. Hofkammer zu Darmstadt.

XIV. Vergleichung mehrerer inländischen Fruchtmaaße mit dem Darmstädter . 11
LXXV. Klassifikation der Handwerker zum Behuf der Berechnung der Gewerb- und Viehsteuer . . . . . 76

9. Hofkammer zu Giessen.

XXI. Bezahlung des Chausseegeldes bei Extrapost-Reisenden . . 14
XXVIII. Route der Extraposten von Friedberg nach Frankfurt . . 20
XXIX. Ausübung des Salzregals in Vilbel und Praunheim . . 20
XXXIV. Untersuchung der Beschwerden über ungleiche Taxation der Grundstücke in den neu katastrirten Orten . . . 27
XLVII. Steuerausschlag für das 2te Semester 1813 . . . 34
LXIV. Den Hausirhandel mit irdenem Geschirr ꝛc. . . . 56
LXXXIV. Gebühren der Steuerperäquatoren beim Ab- und Zuschreiben . . 87
LXXXV. Daß die Gemeinheiten für die Versteuerung der Gemeindegüter in corpore haften . . . . . 88
XCV. Die den Contracten über liegende Güter beizufügenden Flurbuchs-Extracte 102

10. Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt.

V. } Anordnung besonderer Schuldistrikte in den katholischen Theilen der Provinz { 5
XIX. } Starkenburg . . . . . { 14
XLIV. Das Wiederausleihen der an die Kirchenkästen abgetragen werdenden Capitalien betr. . . . . 31
LXXXVIII. Einrichtung der jährlichen Bevölkerungslisten . . 89

11. Kirchen- und Schulrath zu Giessen.

VIII. Gebrauch des Dr. Faustischen Gesundheitskatechismus in den Schulen . 8
XV. Anordnung besonderer Schuldistrikte im katholischen Theil der Provinz Hessen 13
XLI. Anfang der Kirche an Bettagen . . . . 30

12. Civil-Wittwenkasse-Kommission.

LXXVI. Abtragung der nach dem neuesten Etat zur Wittwenkasse zu leistenden Nachschüsse . . . . . 77

# I.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

In Erwägung der Wichtigkeit des Militär-Dienstes und der Billigkeits-Gründe, welche dafür sprechen, daß den brav und tadellos gedienten Soldaten ihr nachmaliges bürgerliches Etablissement von Seiten des Staats, so viel thunlich, erleichtert werde — haben Wir Uns veranlaßt gefunden, Folgendes allergnädigst zu verordnen:

§. 1.

Von den bei Aufnahmen in die Bürgerschaften und Gemeinden sonst zu bezahlenden herrschaftlichen Taxen und Sporteln bleiben hinfüro frei

1.) alle durch Wunden und im Dienste erhaltene Gebrechen invalid gewordene Leute vom Feldwebel abwärts, ohne Rücksicht auf Dienstjahre, sobald ihre Invalidität und Dienst-Untauglichkeit durch militärärztliche Zeugnisse und das Erkenntniß Unseres Ober-Kriegs-Kollegs erwiesen ist; sodann

2.) alle diejenigen Leute, welche eine volle Kapitulation, d. h. zehen Jahre brav und ehrlich Feld-Kriegs-Dienste geleistet und niemals Regiments-Strafen erlitten haben.

Auch werden

3.) die Invaliden von Entrichtung des landesherrlichen Antheils am Einzugsgeld befreit.

§. 2.

Es sind jedoch hierunter keineswegs die den Standes- nnd Gerichtsherrn oder Gemeinden etwa zu zahlenden Einzugs- Beisaß- oder solcherlei Gelder begriffen, welche da, wo sie hergebracht sind, die Invaliden und Exkapitulanten bei der Reception, gleich andern Neuaufgenommenen, ferner entrichten müssen.

§. 3.

Dahingegen verordnen Wir, um über den Stand der verabschiedeten Soldaten (welche sich öfters, wenn es ihnen vortheilhaft scheint, noch auf ihre vorhinige Militär-Qualität zu berufen pflegen) keine weitere, der Militär- nnd bürgerlichen Verwaltung gleich lästige Ungewißheit eintreten zu lassen, daß

a.) die im ersten §o. sub 2. bemerkten Individuen unbedingt;

b.) die sub 1. erwähnten hingegen in dem Falle, wenn sie keine Pensionen aus herrschaftlichen Kassen beziehen —

bei ihrem Abgang von dem Militär schuldig und gehalten seyn sollen, irgend eine Qualität entweder als Burger, Gemeindsmann oder Beisaße, nach Maasgabe ihrer Vermögens- oder Erwerbs-Qualifikation, anzunehmen.

Wonach sich von allen, die dieses angeht, schuldigst zu achten ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 27ten December 1812.

(L. S.) **LUDEWIG.**

Schmidt, Geheimer Referendär.

## II.

Es kann zwar keinem Anstande unterliegen, daß alle diejenigen Abgaben, welche in den mediatisirten Landestheilen vorhin die Standes- und Gerichtsherren von einzelnen Mühlen als wirkliche, aus dem Wasser-Regal herfließende Wasser-Fallzinsen zu beziehen gehabt haben, zu den, durch die eingetretene Mediatisation, auf den Souverän übergegangenen Hoheitsrechten gehören.

Da jedoch bei einzelnen, unter dem Namen: Wasserzins oder Wasserpacht vorhin constituirten Abgaben der Art, schon öfters darüber Zweifel entstanden sind, ob solche als wirkliche, für die Benutzung des Wassergefälls entrichtet werdende Wasser-Fallzinsen, oder, ihrer, auf das Letztere hindeutenden Benennung ungeachtet, als bloße Mühlen Pächte und mithin als eine, den Standes- und Gerichtsherrn verbleibende Revenue angesehen werden müssen; so findet man sich, um solchen Anständen und den daraus entspringenden Reclamationen für die Zukunft vorzubeugen, zu der Bestimmung veranlaßt, daß die betreffenden landesherrlichen Behörden von allen dergleichen, unter dem Namen: Wasserzins oder Wasserpacht aufgeführten und ihrer Natur nach zweifelhaften Abgaben, nur einen geringen Theil und zwar für jedes einzelne Mühlen Gefäll von einem Rade drei Gulden jährlich für den Großherzoglichen Fiscus als Wasserfallzins in Anspruch zu nehmen haben und daß dagegen das Uebrige den Standes- und Gerichtsherren als eine gutsherrliche Revenue fernerhin verbleiben soll. Darmstadt, den 23ten December 1812.

Aus Allerhöchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
Frhr. von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.
vt. Doerr.

## III.

Da, nach der, mittelst der Verordnung vom 11ten August v. J. erfolgten gänzlichen Aufhebung des vorhin bestandenen Gesetzes, vermöge dessen von allem durch Erbschaft, Emigration, oder sonst außer Landes gehenden Vermögen, zum Behufe der Kriegs-Schulden-Tilgung, ein Beitrag von 5 pCto. entrichtet werden mußte, das hiesige Gouvernement bei dem Großherzoglich Frankfurtischen darauf angetragen hat, die in dortseitigem Staate eingeführte Kriegs-Nachsteuer, hinsichtlich des Großherzogthums Hessen und dessen Unterthanen, nun ebenwohl nicht weiter in Anwendung kommen zu lassen, dieser Vorschlag aber, noch zur Zeit abgelehnt worden ist; so wird solches den Großherzoglichen Behörden und Unterthanen, mit dem Bedeuten hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß bei allen Vermögens-Exportationen aus diesseitigem Gebiete in das Großherzoglich Frankfurtische, die daselbst in umgekehrtem Falle zu bezahlende Kriegs-Nachsteuer, bis auf weitere Verfügung, Retorsionsweise, in gleichem Betrage auch diesseits zu erheben und in die einschlägigen Kassen abzuführen ist. Darmstadt den 6ten Januar 1813.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Strecker. Schmidt.
Heinemann.

## IV.

J. Bl. 29 Mai 1813

Es ist zu bemerken gewesen, daß bei der Anwendung des wegen der Wildschäden unterm 6ten August 1810. emanirten höchsten Gesetzes nicht allenthalben von dem richtigen, der Tendenz desselben entsprechenden Gesichtspunkte ausgegangen wird, so wie, daß insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des zu leistenden Schadens-Ersatzes bisher eine Verschiedenheit des Verfahrens Statt gefunden

habe. Man sieht sich deshalb bewogen, folgende Erläuterungen jener Verordnung zur Bemessung für die einschlagenden Behörden bekannt zu machen.

§. 1.

Da es in dem Begriffe des Rechtes des Jagdberechtigten liegt, daß Wildprett im Freien vorhanden seye, so kann der Schaden, den dieses verursacht, in der Regel keineswegs als ein damnum culpa datum betrachtet, und der Grundsatz aufgestellt werden: daß im Zweifelsfalle der zu leistende Schadens-Ersatz eher zu hoch als zu niedrig bestimmt werden müsse.

Der Wildschaden ist vielmehr als ein Zufall anzusehen, welchen der Jagdberechtigte nur darum tragen muß, weil um seinetwillen der Landwirth verbunden ist, sich der Tödtung des Wildes zu enthalten.

§. 2.

Demjenigen, welcher Wildschaden erlitten hat, kann daher im Allgemeinen nie eine größere Vergütung zugesprochen werden, als eine solche, die mit dem, was das beschädigte Grundstück in diesem Zustande noch erträgt, dem Ertrage vollkommen gleich ist, den dasselbe geliefert haben würde, wenn es vom Wilde gar nicht berührt worden wäre.

§. 3.

Die Würdigung eines jeden Wildschadens muß mithin darauf gerichtet seyn:

1.) welchen Ertrag das Grundstück geliefert haben würde, wenn die Crescenz nicht vom Wilde beschädigt worden wäre;

2.) welcher Theil dieses Ertrags durch das Wildprett zerstört oder verhindert worden ist.

§. 4.

Die erstere Bestimmung (§. 3.) läßt sich, so viel den Natural-Ertrag betrift, nur zur Zeit oder nach der Erndte richtig festsetzen, indem eine Würdigung nach dem mittleren Durchschnitts-Ertrage, welche im Frühjahr oder Herbst vorgenommen wird, entweder zum Nachtheil des Jagdberechtigten zu hoch, oder zum Verluste des Beschädigten zu gering ausfallen kann.

§. 5.

Was den zweiten Punkt betrift, (§. 3.) so hängt es von der Verschiedenheit der Fälle ab, ob der Theil des durch das Wildprett zerstörten Ertrags sich gleich bei dem ersten Augenscheine bestimmen läßt, welcher, sobald über Wildschaden geklagt wird, unverzüglich darüber eingenommen werden muß: ob Wildprett auf dem angeblich beschädigten Grundstück gewesen seye?

Dies wird alsdann geschehen können, wenn es keinem Sachverständigen zweifelhaft bleibt, daß auf den beschädigten Stellen des Grundstücks durchaus keine Fruchtpflanzen mehr aufkommen werden.

§. 6.

Läßt sich aber jener Theil nicht gleich bei dem ersten Augenscheine bestimmen, so kann dies späterhin auf zweifache Weise geschehen:

1.) Zur Zeit der Erndte; hierbei muß:

a.) z. B. das Korn von denjenigen Stellen, deren Crescenz von Wild beschädigt wurde, abgesondert von andern Früchten, gelegt, und der Betrag an Stroh und Körnern ausgemittelt, sodann

b.) mit dem Korn auf einem gleich grosen nicht beschädigten Flächenraum von derselben Bodengüte und gleich guter Düngung dieselbe Operation vorgenommen — und nun

c.) eine Vergleichung angestellt werden: um wie viel der Ertrag an Stroh und Körnern auf der ersten Stelle geringer als auf der zweiten ist.

2.) Zur Zeit, wenn das Korn ꝛc. die Seitensprossen getrieben hat, und eben anfängt in Halm zu schießen.

Wenn alsdann die beschädigten Stellen von sachkundigen Schätzern mit andern nicht beschädigten verglichen werden; so müssen diese — da kein Korn mehr nachwächst, wo zu dieser Zeit leere Stellen sind — so genau als nöthig ist angeben können: ob das Berühren des Feldes durch Wildprett einen Theil der Pflanzen und den wie vielten zerstört habe?

§ 7.

Der Wahl des Jagdberechtigten muß es billig überlassen bleiben, welche von beiden Abschätzungsmethoden er vorziehen wolle. Er kann auf eine derselben auch selbst alsdann provociren, wenn, wie im 5ten §. bemerkt ist, die Taxatoren sich gleich beim ersten Augenschein für eines Schadensquote sollten bestimmt haben. Nur muß er die Untersuchungskosten vorlegen.

§. 8.

Zu einer zweiten Bestellung des beschädigten Grundstücks kann dessen Besitzer nie gezwungen werden.

Unternimmt er sie aber freiwillig, so geschieht dies entweder:

a) zu einer Zeit, wo noch nicht constatirt ist: welchen aliquoten Theil der Erndte das Wild zerstört hat — alsdann kann er keinen Ersatz des durch seine Schuld nicht ausgemittelt wordenen Schadens verlangen; oder

b.) zu einer Zeit, wo jener aliquote Theil bereits ausgemittelt ist. Hierbei kommt es darauf an, ob die zweite Bestellung nach der Erndtezeit der beschädigten Fruchtgattung oder vorher geschieht?

§. 9.

Im ersten Falle kann dem Grundbesitzer der Ertrag der zweiten Erndte bei dem Schadensersatze nicht aufgerechnet werden.

Für den zweiten Fall muß unterschieden werden:

1.) ob die Crescenz vom Wilde total, mithin dergestalt verwüstet war, daß die §. 6. erwähnte Untersuchung sich gar nicht anstellen lies, oder

2.) ob nur ein aliquoter Theil der Crescenz vernichtet gewesen seye.

§. 10.

Bei der ersten Voraussetzung hat der Jagdberechtigte die Befugniß von dem Grundbesitzer einen Theil der zweiten Erndte in Anspruch zu nehmen und zu verlangen, daß er die nachmalige Bestellung nur alsdann vornehme, wenn mit ihm eine gütliche Vereinigung wegen dieses Punkts zu Stand gekommen ist.

Hat eine solche, des ernstlichen Bemühens der Commissarien ungeachtet, nicht herbei geführt werden können, so darf der Jagdberechtigte die zweite Bestellung mit derjenigen Fruchtgattung und auf diejenige Art, welche von den Taxatoren für passend erachtet wird, auf eigne Gefahr und Rechnung bewirken, oder das Grundstück zu gleichem Zwecke an einen von den Taxatoren anerkannten guten Landwirth verpachten. Alsdann aber ist er gehalten, dem Grundbesitzer eine Vergütung zu leisten, welche der ersten Erndte in demjenigen Betrage, welchen sie geliefert haben würde, wenn kein Wildschaden vorgefallen wäre, und demjenigen gleich ist, was dem Acker durch die zweite Bestellung an Dungkraft entzogen wird.

§. 11.

Bei der zweiten Voraussetzung dagegen (§. 9.) steht es dem Grundbesitzer nicht frei, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten, das Grundstück zum zweitenmal zu bestellen.

Da es jedoch dem Vortheil des Einen wie des Andern entspricht, und für die Culturverhältnisse im Allgemeinen wünschenswerth erscheint, daß eine zweite Bestellung, wo sie geschehen kann,

auch

auch wirklich Statt finde; so haben sich die zur Untersuchung der Wildschadens-Sachen ernannte Commissarien möglichst zu bemühen, beide Theile wegen dieses Punktes gütlich zu vereinigen.

§. 12

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Grundbesitzer nicht befugt ist, von dem Jagdberechtigten den höchsten Preis für die durch das Wild zerstörte Crescenz, sondern nur einen solchen zu fordern, wofür zur Zeit der Erndte, so viel als das Wild verdorben hat, eingekauft werden kann.

Da indessen manche Crescenzen zur Zeit der Erndte selten verkauft werden, so haben die Taxatoren gleich einen Preis, der ihnen billig scheint, festzusetzen, und es soll der Jagdberechtigte schuldig erkannt werden, derselben zur Zeit der Erndte zu bezahlen. Dies jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn zu dem Zeitpunkte — der nach den Local-Verhältnissen gewöhnlich den Mittelpreis der beschadigten Crescenz bestimmt — der Preis der letzteren um ein Viertheil höher oder niedriger ist als der von den Taxatoren angenommene, es derjenigen Parthie, welche durch den vorläufig ausgemittelten Preis verlieren würde, frei stehen soll, die Differenz von der andern Parthie zu fordern.

§. 13.

Da es bei allen Wildschadens-Klagen doppelt wünschenswerth ist, unter den Parthien eine gütliche Vereinbarung wegen des Quantums der zu leistenden Entschädigung herbei zu führen; so ist es — abgesehen von den hiervon besonders berührten Fällen — die eigenste Pflicht, sowohl der mit der Entscheidung als auch die mit der Untersuchung der Wildschadens Sachen beauftragten Behörden, diesen Zweck und was dessen Erreichung befördern kann, nie ausser Augen zu lassen.

Darmstadt den 8ten Januar 1813.

Aus höchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Vietor.

## V.

Nachdem höchsten Orts beschlossen worden, daß zur bessern Aufnahme und Emporhebung des Unterrichts in den katholischen Landesschulen des Fürstenthums Starkenburg besondere Schuldistricte angeordnet, und die Leitung des Schulwesens in diesen Districten nachstehenden Geistlichen als Schul-Commissarien übertragen werden solle; als:

1.) für den Gernsheimer Bezirk, bestehend aus den Pfarreien Gernsheim, Biblis, Astheim, Hofheim nebst Filialen, sodann dem Filial Haßloch.

Schul-Commissarius, Stadtpfarrer Dahl zu Gernsheim,

2.) für den Heppenheimer Bezirk, bestehend aus den Pfarreien Heppenheim, Bensheim, Lorsch, Bürstadt, Virnheim, samt Filialen.

Schul-Commissarius: Stadtpfarrer Keller zu Heppenheim.

3.) für den Fürther Bezirk, bestehend aus den Pfarreien Fürth, Mörlenbach, Waldmichelbach, Lindenfels, Birkenau, samt Filialen.

Schul-Commissarius: Pfarrer Müller zu Waldmichelbach.

4.) für den Oberabtsteinacher Bezirk, bestehend aus den Pfarreien Oberabtsteinach, Unterschönmattenwaag, Hirschhorn, Neckarsteinach samt Filialen.

Schul-Commissarius: Pfarrer Bögner zu Oberabtsteinach.

5.) für den Dieburger Bezirk, bestehend aus den Pfarreien Dieburg, Umstadt, Otzberg, Oberroden, Niederroden, Weiskirchen, Groszimmern, Habizheim samt Filialen.

Schul-Commissarius: Geistlicher Rath, Stadtpfarrer und Landdechant Anzmann zu Dieburg.

6.) für den Steinheimer Bezirk, bestehend aus den Pfarreien Steinheim, Bieber, Mühlheim, Grosauheim, Lämmerspiel, Kleinkrotzenburg samt Filialen.

Schul-Commissarius: Stadtpfarrer Landdechant Hock zu Steinheim.

7.) für den Hörsteiner Bezirk, bestehend aus den Pfarreien Hörstein, Alzenau, Seligenstadt, Mainflingen, Geiselbach, Groskrotzenburg samt Filialen, sodann dem Filial Albstadt.

Schul-Commissarius: Pfarrer Keller zu Hörstein.

8.) für den Miltenberger Bezirk: bestehend aus den Pfarreien Miltenberg, Wörth, Bürgstadt, Eichenbühl, Heppdiel, Riedern, Neukirchen samt Filialen, sodann Kleinheubach und das Filial Laudenbach.

Schul-Commissarius: Stadtpfarrer Meisenzahl zu Miltenberg.

9.) für den Amorbacher Bezirk, bestehend aus den Pfarreien Amorbach, Schneeberg, Weilbach, Kirchzell, Hesselbach nebst Filialen.

Schul-Commissarius: Pfarrer Weidenbusch zu Kirchzell.

so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 8ten Januar 1813.

Aus höchstem Auftrag

Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Freiherr von Rathsamhausen. Freiherr von Gruben.

vt. Süffert.

## VI.

Nachdem des französischen Kaisers Majestät, durch das Decret vom 13ten Februar 1810 die im Amte Dorheim gelegene Saline zu Nauheim dem Herrn Reichsmarschall, Fürsten von Eckmühl, als einen Theil der Dotation des Fürstenthums Eckmühl, verliehen, des Großherzogs von Hessen Königliche Hoheit auch durch den am 11ten Mai 1810 zu Paris mit Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät, über die Cession ehemals Hanauischer und Fuldischer Aemter, abgeschlossenen Staatsvertrag, diese Dotation anerkannt haben; so findet man nöthig, zur künftigen richtigen Beurtheilung der Verhältnisse dieser Dotation und zur Richtschnur für alle jene die es angeht, diejenigen Vorzüge und Privilegien öffentlich bekannt zu machen, welche Seine Königliche Hoheit derselben, nach Ansicht der Kaiserlichen Dotations-Urkunde vom 16ten September 1810 und aus besonderer Rücksicht gegen die Person des Herrn Reichsmarschalls, Fürsten von Eckmühl, in Verbindung mit den constitutionellen Einrichtungen des hiesigen Großherzogthums, noch ausser den im 3ten Artikel des erwähnten Staats-Vertrages enthaltenen, dem Herrn Fürsten den ungehinderten, während zehen Jahren mit keinen neuen Steuern zu beschwerenden, Genuß seines Eigenthums und dessen freien künftigen Verkauf zusichernden Bestimmungen, bis zum 31ten December 1819 zu verleihen beschlossen haben:

1.) Der Saline Nauheim steht das Recht auf die in den Aemtern Dorheim und Rodheim vorhandenen Quellen von Salzsoole, Braun- und Stein-Kohlen, Torf-Moore und Thongruben, nach den Berggesetzen und Gewohnheiten des Großherzogthums, und nach denjenigen näheren Bestimmungen zu, welche die zwischen dem Großherzoglichen Kommissarius, Geheimen Rath Freiherrn von Münch, und der Salinen-Administration zu Nauheim unterm 12ten October vorigen Jahres

abgeschlossenen und von Seiner Königlichen Hoheit sowohl als dem Herrn Fürsten von Eckmühl genehmigte Convention hierüber festsetzt.

2.) Die Saline Nauheim kann Gradier-Gebäude, Siedpfannen, Soolen- und Wasserleitungen und überhaupt alle jene Gebäude und Maschinen in den Aemtern Rodheim und Dorheim auf öffentliches oder Privat-Eigenthum errichten, welche zur Fabrikation des Salzes nöthig sind.

3.) Sie darf alle zu Wiederherstellung der bestehenden oder zur Anlegung der neu zu errichtenden Soolen- und Wasserleitungen erforderliche Erdarbeiten vornehmen. Sie darf

4.) alle Baumaterialien, welche sie zur Reparatur oder zum Bauwesen nöthig hat, auf benachbarte fremde Grundstücke niederlegen.

Wenn die Saline sich der in oben erwähnten vier Artikeln verwilligten Begünstigungen bedient, so ist sie jedoch gehalten, die hierdurch beschädigten Gutsbesitzer, entweder im Wege gütlicher Vereinbarung, oder nach der Entscheidung unpartheiischer Sachverständiger, zu entschädigen.

5.) Die Saline Nauheim hat das Recht, alle jene Grundstücke zu erwerben, deren Unentbehrlichkeit, theils zum Dienste der Saline selbst, theils zu Ausübung des im 1ten Artikel ihr verliehenen Rechts anerkannt werden wird. Namentlich steht ihr das Recht zu, diejenigen Theile des Weges, welche auf das sogenannte Teichhaus führen und nicht schon ihr Eigenthum sind, gegen Bezahlung deren Werths, an sich zu bringen.

Im Falle sie jedoch mit den Eigenthümern der ihr nöthigen Grundstücke, über deren Kaufwerth, sich weder in der Güte, noch durch die von beiden Theilen zu ernennenden Sachverständigen sollte vereinigen können, so hat das Großherzogliche Hofgericht zu Giessen, dem andurch hierzu der allgemeine Auftrag ertheilet wird, einen dritten Sachverständigen auf gemeinschaftliche Kosten zur Entscheidung zu ernennen.

6.) Die niedere Polizey in dem Innern der Saline über alle in ihrem Dienst befindlichen Personen, wird der Salinen-Administration überlassen, wobei es sich von selbst versteht, daß die höhere Polizey von den Großherzoglichen verfassungsmäßigen Behörden, so wie die Civil- und Criminal-Jurisdiction vom Großherzoglichen Justizamte Dorheim ausgeübt wird.

7.) Die Saline Nauheim hat in allen ihren Gebäuden, auch in jenen die im Orte Nauheim liegen, die Freiheit von militärischer Einquartierung zu genießen.

8.) Die Salinenarbeiter sind, so lange sie sich im Dienste der Saline befinden, von dem wirklichen Militärdienste, nach denjenigen näheren Bestimmungen, frei, welche die oben erwähnte Convention vom 12ten October 1812 bezeichnet. Sobald diese Arbeiter den Dienst der Saline wieder verlassen, hört jedoch diese Begünstigung auf, in so fern sie nicht immittelst von Großherzoglichem Oberkriegs-Kollegium förmliche Abschiede erhalten haben.

9.) Der Saline Nauheim steht das Wirthschafts- und Zapfrecht im sogenannten Posthause, in der Wohnung des Material-Verwalters und in dem Teichhause, nach Maasgabe der Großherzoglichen Tranksteuer-Verordnung, zu. Um jedoch den Salinen-Arbeitern den seither gehabten Genuß wohlfeiler Getränke, auch für die Zukunft zu belassen, sind der Saline Nauheim in der mehr erwähnten Convention vom 12ten October 1812 einige, in derselben näher ausgedruckte, Begünstigungen zugewendet worden.

10.) Jede Veränderung, die man Großherzoglicher Seits in der seitherigen Eintheilung der Aemter Dorheim und Rodheim etwa in der Folge zu machen nöthig finden dürfte, ist ohne Einfluß auf die gegenwärtige Verfügung, sondern die der Saline Nauheim in den ersten fünf Artikeln eingeräumten Begünstigungen erstrecken sich nach wie vor auf diejenigen Ortschaften aus denen gegen-

wärtig diese Aemter bestehen, namentlich auf Dorheim, Rodheim, Schwalheim, Rödchen, Nauheim, Holzhausen, Steinbach, Ober- und Niedereschbach.

Darmstadt den 23ten Januar 1813.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

Heinemann.

## VII.

Das hiesige Gouvernement ist mit dem Königlich Westphälischen, so wie auch mit dem Fürstlich Isenburgischen, übereingekommen, daß, nach der durch die Großherzogliche Verordnung vom 11ten August vorigen Jahres erfolgten Aufhebung des Gesetzes, vermöge dessen von allem außer Landes gehenden Vermögen, zum Behufe der Kriegs-Schulden-Tilgung, ein Beitrag von 5 pro Cent entrichtet werden mußte, die dortiger Seits, in Bezug auf das Großherzogthum Hessen und dessen Unterthanen, zeither, bei Vermögens-Expertations-Fällen, verfugt gewesene Erhebung einer gleichen Abgabe, vom Tage der genannten Verordnung, nemlich vom 11ten August vorigen Jahres an gerechnet, ebenwohl gänzlich cessiren und dagegen von hiesiger Seite, in Ansehung der Königlich Westphälischen und Fürstlich Isenburgischen Unterthanen, ein gleiches Verfahren beobachtet werden solle.

Es wird solches daher, zu Jedermanns Wissenschaft und zur Nachachtung der einschlägigen Behörden, anmit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 28ten Januar 1813.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

Heinemann.

## VIII.

Fiat Generale an sämmtliche geistliche Inspectoren, Pfarrer und Schullehrer der Provinz Hessen: Um den von der Großherzoglichen Regierung dahier durch die Anschaffung des Dr. Faust'schen Gesundheits-Catechismus beabsichtigten guten Zweck nach Möglichkeit zu erreichen, wird über den aus diesem Buche in den Stadt- und Landschulen zu ertheilenden Unterricht folgendes zur genauen Nachachtung hierdurch verordnet:

1.) Der gedachte Gesundheits-Catechismus soll in den Schulen mit zum Dictir-Buche, und in denjenigen Kapiteln die nach dem, was unten darüber gesagt werden wird, nicht nachgeschrieben werden, auch zum Lesebuche gebraucht werden.

2.) Jedes Schulkind, welches so viel Kenntnisse hat, daß es dasjenige, was ihm dictirt wird, nachschreiben kann, soll sich fur die Aufzeichnung dessen, was ihm aus dem Gesundheits-Catechismus dictirt wird, besondere wenigstens aus 10 Bogen bestehende zusammen geheftete Schreibbücher verfertigen, damit auf diese Weise der Inhalt dieses nützlichen Buches so viel als möglich vervielfältigt und verbreitet werde. Da es nun aber

3.) nicht wohl möglich ist, daß das ganze Buch dictirt und nachgeschrieben werde; so soll jeder Inspector und Schulcommissarius für die seiner Aufsicht unterworfenen Schulen die wichtigeren Kapitel auswählen, und es sollen dann bloß diese nachgeschrieben werden.

4.) Jeder Schullehrer soll strenge darauf sehen, daß die Schreibbücher der Kinder rein und ordentlich erhalten werden.

5.) Um

5.) Um gewiß zu seyn, daß jeder Schullehrer die ihm hier auferlegte Pflicht erfülle, sollen die geistliche Inspectoren, Schul-Commissarien und Pfarrer bei ihren Schulbesuchen sich die Abschriften des gedachten Catechismus jederzeit vorzeigen lassen, und erstere in ihren zu erstattenden Schul-Visitations Berichten jedesmal besonders und ausdrücklich Erwähnung thun, ob der Schullehrer die hier ertheilte Vorschrift überall befolgt habe, und ob die Schreibbücher sich in Ordnung befinden.

Gießen, den 28ten Januar 1813.

Großherzoglich Hessischer Kirchen- und Schulrath daselbst.

C. H. von Buri. Dr. Arens.

vt. Hauser.

## IX.

Da man sich höchsten Orts bewogen gefunden, eine besondere Landes-Schuldentilgungs-Kasse für sämtliche anher gefallene ehemals Hanauische Landestheile zu Gießen anzuordnen, zu deren Leitung eine eigene Kommission in der Person des Großherzoglichen Regierungsraths und Landes-Obereinnehmerei-Commissarii von Krug und des Großherzoglichen Landes-Obereinnehmers Pfaff daselbst niederzusetzen und dabei zu bestimmen, daß letzterer zugleich der Kassier und Rechner obiger Kasse seyn soll; Als ist sich hiernach von allen die dieses angeht, insbesondere aber von den öffentlichen Behörden in den betreffenden Aemtern schuldigst zu achten, und haben sie den Weisungen der Kommission die gebührende Folge zu leisten. Darmstadt den 15ten Januar 1813.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt.

vt. Verdier.

## X.

Ob es gleich eine der vorzüglichen Pflichten der Ortsvorstände, namentlich der Schultheisen ist, zur Erhaltung und möglichsten Verbesserung der Gemeindswaldungen thätig zu wirken, so lehrt doch leider die Erfahrung, daß viele derselben diese Pflicht nicht erfüllen. Eine ehrenvolle Erwähnung verdienen daher

1) Der Schultheis Achenbach zu Kleingladenbach,
2) Der Schultheis Schwarz zu Simmersbach,
3) Der Schultheis May zu Lixfeld,
4) Der Schultheis Schneider zu Frechenhausen und
5) Der Schultheis Hafer zu Gönnern,

sämmtlich im Grunde Breidenbach, Amts Gladenbach, deßhalb, weil durch ihre, blos aus eigenem Antrieb geschehene Bemühung, die Waldungen ihrer Gemeinden sich durch zweckmäßige Bewirthschaftung und durch vortreffliche Forstculturen, vortheilhaft auszeichnen. Denselben wird, wegen dieses ihres musterhaften Betragens, das verdiente Lob hierdurch ertheilt.

Das unterzeichnete Collegium, welches nach der Allerhöchsten, gesetzlich ausgesprochenen Intention die Sorge für zweckmäßige Behandlung und möglichste Verbesserung der Communalwaldungen, als eine seiner vorzüglichen Pflichten ansiehet, wünscht auch diejenige übrige Schultheisen und andere Orts-Vorstände kennen zu lernen, welche zu diesem guten Zweck ohne Zwang thätig mitgewirkt und sich dadurch Verdienste um ihre Gemeinden erworben haben. Zu dem Ende wird sämmtlichen Großherzoglichen Oberforstbehörden aufgetragen, in jedem Jahr, nach vollendeter Forstbereitung, in einem

besonderen Bericht diejenige Schultheisen und übrige Ortsvorstände nahmhaft zu machen, welche sich in dieser Hinsicht vortheilhaft ausgezeichnet haben und deshalb Lob verdienen.

Darmstadt am 26. Januar 1813.

Großherzoglich Hessisches Oberforst-Collegium.

Schnauber. Eigenbrodt.

vt. L. Stamm.

## XI.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Da sich ergeben, daß bei verschiedenen Gemeinheiten lange nicht die Quantität herrschaftliches Salz abgesetzt worden, welche der gering gegriffene Anschlag des Bedarfs der Gemeinde Mitglieder ausweiset, daher eine straffällige Einschwärzung fremden Salzes nicht zu verkennen ist; so wird zur Verhütung solcher Schleichhändel hiermit verordnet:

§. 1.

Sobald die einschlägige Hofkammer beim Vergleich des wahrscheinlichen Salzbedarfs für eine Gemeinde mit dem wirklichen Absatz an dieselbe wahrnimmt, daß die gehörige Quantität Salz nicht abgehet, so wird solche hiermit autorisirt, nach folgenden Normen das Kopfsalz bei dieser Gemeinde auf ein oder mehrere Jahre einzuführen.

§. 2.

Es wird die Seelenzahl und zwar der Kinder bis zu 8 Jahren und der übrigen Menschen, sodann die Zahl des größeren und kleineren Viehes, und wenn Gewerbe, welche besonders noch Salz zu ihrem Geschäft bedürfen, vorhanden sind, nach Wahrscheinlichkeit deren Bedarf besonders aufgenommen, dann für Kinder bis zu 8 Jahren jährlich 5 Pfund, für Personen über 8 Jahre 14 Pfund, für Pferde pr. Stück 4 Pfund, für Ochsen, Kühe und Rinder pr. Stück 6 Pfund, für Schaafe, Geisen und Schweine pr. Stück jährlich ein und ein halbes Pfund Salz in Anschlag gebracht.

§. 3.

Die danach summirte Quantität wird der Gemeinde mit der Weisung bekannt gemacht, daß sie solche aus dem nächsten herrschaftlichen Magazin, das ihr angewiesen wird, das Jahr hindurch abnehmen und unter die Einwohner nach den vorgeschriebenen Ansätzen austheilen und den Betrag dafür bei dem jedesmaligen nächsten Transport das letzt erhaltene baar nach dem bestimmten Geldansatz bezahlen müsse.

§. 4.

Da der Ansatz des Bedarfs gering gegriffen ist, und wahrscheinlich noch mehreres Salz gebraucht wird, so verstehet sich von selbst, daß auch dieses aus dem herrschaftlichen Magazin genommen werden muß, und jeder der fremdes Salz gegen die Verbote einbringt, kauft oder verkauft, nach der bestehenden Verordnung als Salzdefraudant gestraft wird.

§. 5.

Der Fuhrlohn aus den Magazinen wird den Gemeinheiten nach den bestehenden Accorden, so wie den Salzauswiegern die bestimmte Remisse und Abgang vergütet.

§. 6.

Sollte eine Gemeinde am Ende des Jahrs die ihr angewiesene Quantität Salz nicht abgenom-

men haben: so wird ihr solche gegen den gleich zu bezahlenden bestimmten Betrag zugewiesen und muß die ganze Gemeinde in corpore dafür haften.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 4ten Februar 1813.

(L. S.) LUDEWJG.

Schmidt, geheimer Referendär.

## XII.

Diejenige Impf-Distrikts-Aerzte der Provinz Hessen, bei welchen noch die Special- und Total-Tabellen der im Jahr 1812 Geimpften rückständig sind, werden angewiesen, solche binnen vier Wochen unfehlbar einzusenden.

Außerdem wird für die Zukunft bemerkt, daß man genau auf die Einhaltung der in der allerhöchsten Verordnung vom 6ten August 1807 bestimmten Frist sehen, und nach Ablauf derselben, wenn nicht die Ursachen der Nichteinsendung der Tabellen, berichtlich angezeigt worden seyen, die fehlenden Tabellen auf Kosten des morosen Impf-Distrikts-Arzts aufstellen lassen werde.

Gießen den 2ten Februar 1813.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. C. H. von Buri.

vt. Goldmann.

## XIII.

Um hinsichtlich der Ausfertigung der Kauf-Contrakten und Obligationen eine Gleichförmigkeit in den Großherzoglichen sämmtlichen Staaten herzustellen, wird hierdurch verordnet, daß die bereits in den Großherzoglich Althessischen Landen eingeführte gedruckte — Kauf-Contrakten — und Obligationen-Formulare, welche im Verlag der Invaliden-Anstalt dahier zu erhalten sind, ebenwohl in den Großherzogl. Neuen Landen somit im gesammten Großherzogthum gebraucht werden sollen, und ist sich hiernach von den geeigneten Behörden gebührend zu achten.

Darmstadt den 3ten Februar 1813.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr v. Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Vietor.

## XIV.

Die in nachfolgendem Verzeichnisse genannten Fruchtmaße, deren Verhältniß zum Darmstädter Maße bisher noch nicht bekannt war, sind von unterzeichneter Stelle mit letzterem verglichen worden. Die Resultate dieser Vergleichung werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich die Verrechner herrschaftlicher Gefälle angewiesen, in vorkommenden Fällen davon Gebrauch zu machen.

Darmstadt den 8ten Januar 1813.

Großherzoglich Hessische Hofkammer der Provinz Starkenburg.

Hofmann. Schleiermacher.

| Ursprung des Maaßes | Ort des Gebrauchs. | Frucht-Gattung. | Eintheilung. | Gehalt eines Malters nach Darmstädter Maas. Malter | Simmer | Kümpfe | Gescheid | Mäschen 1/100 | Gehalt nach Darmstädter Cubikzollen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Worms | Darmstadt | alle | 1 Malter = 4 Simmer = 16 Kümpfe = 64 Gescheid = 256 Mäschen | 1 | — | — | — | — | 8160 |
| | Georgenhausen | | wie Darmstadt | 1 | — | — | — | — | 8160 |
| | Cent Kirchbrombach | | | | | | | | |
| | Amt Fränkisch-Crumbach | schwere | wie Darmstadt | 1 | — | — | — | — | 8160 |
| | | leichte | 1 Malter = 5 Simmer | 1 | 1 | — | — | — | 10200 |
| | Rimbach | | | | | | | | |
| | Zozenbach | schwere | 1 Malter = 4 Simmer = 16 Vierlinge = 64 Gescheid | 1 | — | — | — | — | 8160 |
| | Gadernheim | leichte | 1 Malter = 4 1/2 Simmer | 1 | — | 2 | — | — | 9180 |
| | Albersbach | | | | | | | | |
| | Hof Kreiswald | | | | | | | | |
| | Igelsbach | Korn u. Gerste | wie Darmstadt | 1 | — | — | — | — | 8160 |
| | | Spelz u. Hafer | das 4te Simmer wird gehäuft | 1 | — | — | 2 | 2 | 8479 |
| Grafen von Hanau | Babenhausen | schwere | 1 Malter = 4 Simmer = 32 Sechter = 128 Gescheid | 1 | — | 1 | 2 | 1,34 | 8968 |
| | Schafheim | leichte | 1 Malter = 5 Simmer | 1 | 1 | 1 | 3 | 3,67 | 11210 |
| Amorbach | Amorbach | schwere | 1 Malter = 8 Simmer = 32 Metzen = 128 Viertel | 1 | 1 | 3 | — | 2,55 | 11811 |
| | | leichte | desgleichen | 1 | 2 | — | 1 | 3,05 | 12465 |
| | Miltenberg | schwere | desgleichen | 1 | 1 | 2 | — | 2,48 | 11299 |
| | Umpfenbach | leichte | 1 Malter = 12 Simmer = 48 Metzen = 192 Viertel | 2 | — | 1 | — | 3,73 | 16949 |
| | Trennfurt | | | | | | | | |
| | Heubach | | | | | | | | |
| | Laudenbach | | | | | | | | |
| Aschaffenburg | Cent Höchst | schwere | 1 Malter = 8 Simmer = 32 Sechter = 128 Vierling | 1 | — | 3 | 2 | 2,95 | 10089 |
| | Cent Neustadt | | | | | | | | |
| | Cent Lützelbach | leichte | desgleichen | 1 | 2 | — | — | 0,30 | 12250 |
| | Wörth | | | | | | | | |
| | Mainstingen | | | | | | | | |
| Mainz (Marktmaß) | Schönberg | | | | | | | | |
| | Elmshausen | schwere | 1 Malter = 4 Simmer = 16 Vierling = 64 Gescheid | — | 3 | 3 | 2 | 1,73 | 7960 |
| | Reichenbach | leichte | 1 Malter = 4 1/2 Simmer | 1 | — | 1 | 2 | 0,94 | 8955 |
| | Gronau | | | | | | | | |
| | Zell | | | | | | | | |
| | Amt Michelstadt | | | | | | | | |
| | Amt Erbach | schwere | 1 Malter = 8 Simmer = 24 Molzer = 96 Viertel | 1 | 1 | 2 | — | 0,83 | 11246 |
| | Amt Fürstenau | leichte | desgleichen | 1 | 2 | 2 | — | 1,68 | 13314 |
| | Amt König | | | | | | | | |
| | Amt Reichenberg | schwere | 1 Malter = 4 Simmer = 16 Viertel = 64 Gescheid | — | 3 | 3 | 2 | 0,28 | 7914 |
| | | leichte | 1 Malter = 5 Simmer | 1 | — | 3 | 1 | 2,35 | 9892 |
| | Amt Freienstein | schwere | 1 Malter = 8 Simmer = 24 Imer = 96 Viertel | 1 | 2 | — | — | 2,36 | 12315 |
| | | leichte | desgleichen | 1 | 2 | 2 | 2 | 0,21 | 13522 |
| Wimpfen | Amt Rothenberg | schwere | 1 Malter = 8 Simmer = 32 Impfel = 128 Viertel | 1 | — | 3 | — | 1,44 | 9736 |

| Ursprung des Maaßes. | Ort des Gebrauchs. | Frucht-Gattung. | Eintheilung des Maßes. | Gehalt eines Malters nach Darmstädter Maß. Malter | Simmer | Kumpf | Gescheid | Mäschen 1/100 | Gehalt eines Malters nach Darmstädter Cubikzollen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wimpfen | | Spelz | 1 Malter = 9 Simmer | 1 | 1 | 1 | 1 | 3,62 | 10953 |
| | | Hafer Heidekorn | 1 Malter = 10 Simmer | 1 | 1 | 3 | 3 | 1,80 | 12170 |
| Frankfurt | Messel | alle | 1 Malter = 4 Simmer = 8 Mesten = 16 Sechter = 64 Gescheid = 256 Mäschen | 1 | — | — | 1 | 2,96 | 8382 |
| Lindenfels | Hof Messenhausen Birkenau | alle | 1 Malter = 4 Firnsel = 16 Viertel = 64 Gescheid = 256 Mäßel | 1 | — | 1 | — | 2,25 | 8742 |
| Umstadt | Amt Habitzheim. | schwere | 1 Malter = 4 Simmer = 16 Viertel = 64 Gescheid | 1 | — | 1 | 1 | 1,02 | 8830 |
| | | leichte | | 1 | 1 | 1 | 2 | 1,94 | 11027 |

## XV.

Nachdem höchsten Orts zur Verbesserung und Emporhebung des katholischen Schulwesens in der hiesigen Provinz die Abtheilung besonderer Schuldistrikte verordnet, und in diesen die Leitung des Schulwesens nachstehenden Geistlichen als Schulcommissarien übertragen worden ist; so wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht: daß namentlich

1.) für den Vilbeler, die Pfarreien Vilbel, Oberwöllstadt, Holzhausen, Kloppenheim und Kirdorf in sich fassenden Distrikt der Landdechant Brunner in Vilbel

2.) für den Heldenberger, die Pfarreien Heldenbergen, Engelthal, Ilbenstadt und Wickstadt umschließender District der Pfarrer Fehrer zu Heldenbergen, und

3.) für den Gießer, die Pfarreien Gießen, Rockenberg, Oppershofen, Obermörlen, Niedermörlen, Ockstadt und Herbstein in sich aufnehmenden District der Pfarrer Herold zu Giessen

zu Schulcommissarien ernannt und angeordnet worden sind. Giessen den 4ten Februar 1813.

Aus höchstem Auftrag:

Großherzoglich Hessischer für die Provinz Hessen angeordneter Kirchen- und Schulrath.

C. H. von Buri. Dr. Arens.

vt. Goldmann.

## XVI.

Zur allgemeinen Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß Christoph Christa von Gesecke, weil er eingestandenermaßen das ihm ertheilte Kriegsdienstbefreiungsdekret, an einen Refractair veräußert und dadurch dessen Fortkommen befördert hat, mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe zu Marienschloß verurtheilt worden ist. Darmstadt den 2ten Februar 1813.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba.

vt. Zimmermann.

## XVII.

Es ist zwar durch die Landesherrlichen Verordnungen vom 18ten Juni 1790 und 28ten Jänner 1792 die Fertigung von Memorialien und überhaupt allen Bittschriften ꝛc. an Landesherrliche Behörden und Stellen blos allein den ordentlich recipirten Advokaten, den Amts- und Gerichtsschrei-

bern mit Einschränkung, und dann denen dazu etwa besonders privilegirten Personen, verstattet, dahingegen allen andern Personen, als Notarien, Schullehrern, und wer solche sonst seyn mögen, ausdrücklich verboten, inzwischen aber in besagten Verordnungen die Strafe für die etwaige Kontravenienten nicht namentlich ausgedruckt. Nachdem nun solche, und zwar für jeden Contraventions-Fall auf Fünf Gulden, und im Wiederholungs-Fall auf das Doppelte, bestimmt und festgesetzt worden; So wird solches hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Bemessung öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 10ten Februar 1813.

Aus höchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.
vt. Stumpff.

## XVIII.

Es ist die Frage entstanden, ob die, auf Pachtungen oder andern Engagements aus einem Orte in den andern überziehenden Familien in die Musterliste ihres Geburtsortes oder derjenigen Gemeinde, wo ihre temporäre Dienste oder Pächte bestehen, einzutragen sind? Da nun hierauf verfügt worden ist, daß sie in die Musterliste ihres Geburtsortes eingetragen werden sollen, mit der Bemerkung jedoch, wo sie sich dermalen aufhalten, so wird dieses sämtlichen Domanial- und Hoheits-Aemtern zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht. Darmstadt den 16ten Februar 1813.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.
Kekulé. Schenck.
vt. Zimmermann.

## XIX.

In dem Nro. 11. dieses Blatts vom laufenden Jahr abgedruckten höchsten Regulativ, vom 3ten v. M., in Betreff der Anordnung von Schulcommissarien für die katholischen Schulen der Provinz Starkenburg ist von der Pfarrei Lampertheim keine Erwähnung geschehen. Da nun die dortige Schule dem Heppenheimer Schuldistrikt beigeschlagen worden ist, so wird solches hierdurch nachträglich zu jener Verordnung öffentlich zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt den 19ten Februar 1813.

Aus Höchstem Auftrag
Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.
Freiherr von Rathsamhausen. Freiherr von Gruben.
vt. Süffert.

## XX.

Da bei dem Hofgericht die Anfrage geschah, ob zu einem, wegen Entrichtung der Collateralgelder verfertigten, Inventarium Stempelpapier genommen werden müße; hierüber aber die Stempelpapier-Ordnung im 12ten §phen sub litt a. und in dem Nachtrag sub litt. i. deutliche Bestimmung giebt; so werden sämtliche Beamten der Provinz Hessen hierauf verwiesen.

Gießen den 19ten Febr. 1813.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.
vt. Seyd.

## XXI.

Unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt, die von Großherzoglicher Hofkammer zu Darmstadt

nach dem Publicando vom 25ten Sept. 1811 getroffene und in Nro 119 der Großherzoglich Hessischen Zeitung desselben Jahrs bekannt gemachte Verfügung, welche wörtlich also lautet:

„Nachdem zur Bequemlichkeit der Reisenden, und um dieselben sicher zu stellen, daß ihnen nicht mehr abgefordert werden kann, als sie schuldig sind, die Einrichtung getroffen worden ist, daß die mit Extrapost Reisenden auf der Station, von welcher sie abfahren, nicht nur an der ersten Barriere das Chaussée-Geld für die ganze inländische Poststation, sondern auch den halben Betrag für die leer zurückgehenden Pferde bezahlen können, und zur Vermeidung von Unterschleifen bezahlen müssen, so wird dieses allen denjenigen, welche es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht, zugleich aber dabei bemerkt, daß, wenn der Reisende mit denselben Pferden an dem nehmlichen Tage wieder zurück kommt, welches er durch Vorzeigung der in der Hinfahrt gelösten Zeichen an der ersten inländischen Barriere beweisen muß, er dann nur noch das halbe Chaussée-Geld, das ist, eben so viel als er vorher für die leer zurückgehenden Pferde bezahlt hatte, zu entrichten braucht.

Daß diese Begünstigung bei der dermalen noch bestehenden Einrichtung nicht auf das andere leichte Fuhrwerk ausgedehnt werden kann, weil die Pferde nicht immer leer zurückkommen, verstehet sich von selbst."

ihrem ganzen Inhalte nach mit dem weitern Bemerken: daß von den mit Extrapost an den Gränzbarrieren ankommenden Reisenden an solchen jedesmal das Chaussée-Geld bis zur Barriere an der nächsten Poststation entrichtet werden müsse, wonach mithin die auf der Haupt-Route mit Extrapost reisenden Passagiere, welche von Frankfurt kommen, das Chaussée-Geld zu Kloppenheim bis Friedberg, dagegen jene, welche von Marburg aus nach Frankfurt fahren, dasselbe zu Lollar (als einer Gränzbarriere), sodann zu Giessen, Butzbach und Friedberg, und zwar am letztern Orte bis zur Großherzoglich Hessischen Gränze jenseit Kloppenheim zu entrichten haben — auch für die Provinz Hessen von jetzt an geltend zu machen.

Es haben sich daher alle, die es angeht, und insbesondere die betreffenden Chaussée-Geld-Erheber, genauest hiernach zu achten. Giessen den 1ten März 1813.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Freiherr von Münch. Emmerling.

vt. Liebknecht.

## XXII.

## LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Um dem Mangel an hinlänglichen Geometern für die isolirten Aufnahmen in Unserm Herzogthum Westphalen abzuhelfen, und diese Arbeiten einer strengen Controle zu unterwerfen, wird die Organisation folgender 3 Klassen von Geometern hiermit gnädigst verordnet:

§. 1.

Die Geometer der ersten Klasse besorgen die Aufnahmen und Theilungen ganzer Feldfluren und Gemeinheiten.

Die Arbeiten der Geometer der zweiten Klasse erstrecken sich nur über die Aufnahmen und Theilungen ganzer Gewanne und Hofraithen.

Die Arbeiten der Geometer der dritten Klasse bestehen in der Aufnahme und der etwaigen Theilung solcher Parzellen, deren Complex nicht über 15 Morgen beträgt.

§. 2.

Vom 1ten Mai laufenden Jahres an, haben alle diejenigen Aufnahmen keine Legalität, welche nicht von Geometern irgend einer dieser drei Klassen gemacht sind.

Es haben sich daher alle schon legalisirten Geometer wegen Aufnahme in eine dieser drei Klassen, entweder mit Bezug auf die vorhandenen Examinations-Protokolle, oder mit Vorbehalt einer neuen Prüfung, bei Unserer Regierung in Arnsberg zu melden, welche mit der weiteren Ausführung dieser Verordnung hiermit gnädigst beauftragt wird.

§. 3.

Sämtlichen Steuerperäquatoren Unsers Herzogthums Westphalen wird hierdurch aufgegeben, sich binnen drei Monaten zu einem Examen vorzubereiten, wonach sie als Geometer der zweiten Klasse verpflichtet werden sollen.

§. 4.

Um für die am häufigsten vorkommenden Arbeiten der dritten Klasse ein hinreichendes Personal zu erhalten, werden sämtliche Schullehrer Unsers Herzogthums Westphalen aufgefordert, sich hierzu gehörig vorzubereiten, damit diejenigen, welche Neigung dazu haben, längstens künftigen Herbst als Geometer der dritten Klasse ihres Pfarrbezirks verpflichtet werden können.

In dem jährlichen Normalkurse soll zur Beförderung und steten Aufrechthaltung dieses Instituts praktischer Unterricht in den Arbeiten dieser Klasse ertheilt werden, dem auch schon angestellte Schullehrer, in so fern es ohne Vernachlässigung ihres Schuldienstes geschehen mag, beiwohnen können.

§. 5.

Bei künftigen Anstellungen von Steuerperäquatoren und Schullehrern soll eine vorzügliche Rücksicht auf die geometrischen Kenntniße des Aspiranten genommen werden. Auch versieht man sich zu den hierzu befähigten Schullehrern, daß sie ihren vorzüglichsten Rechenschülern auch in dem geometrischen Fache Elementar-Unterricht zu ertheilen sich angelegen seyn lassen werden.

§. 6.

Wer auser dem angegebenen Personal solche Stellen anzunehmen wünscht, hat sich deshalb an Unsere Regierung in Arnsberg zu wenden.

§. 7.

Die Leitung des technischen Theils dieser Arbeiten besorgt bis auf weitere Verfügung die allgemeine Landes-Vermessungs-Direktion, welche letztere die gehörigen Prüfungen vorzunehmen hat, und beauftragt ist, die allgemeinen Instruktionen zu entwerfen, Zurechtweisungen in besonders schwierigen Fällen zu ertheilen, und die nöthigen Verifikationen der Arbeiter vorzunehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 6ten März 1813.

(L. S.) LUDEWIG.

Schmidt, Geheimer-Referendär.

## XXIII.

Auf mehrere Anfragen wird hierdurch erklärt, daß die allerhöchste Verordnung vom 25ten April 1812, wornach diejenigen mit 20 bis 50 Gulden bestraft werden sollen, welche Holzverkäufe aus Gemeindswaldungen, ohne vorher dazu von dem Oberforstkollegium ertheilte Erlaubniß, vornehmen oder erlauben, in folgenden Fällen keine Anwendung finde:

1.) Wenn sich einzelne Windfälle ergeben.

2.)

2.) Wenn Forstfrevlern entwendetes Holz weggenommen wird.

3.) Wenn Bäume, welche von der Forstbehörde zu Bauholz für die Gemeinde oder für einzelne Gemeindsglieder angewiesen worden sind, nach dem Fällen zu Bauholz untauglich befunden werden, wegen der örtlichen Verhältnisse aber zu Loosholz zum Brennen für die Gemeindsglieder nicht verwendet werden können.

4.) Wenn das Oberholz von Baustämmen, welche von der Forstbehörde für die Gemeinde, oder für einzelne Gemeindsglieder angewiesen worden sind, den örtlichen Verhältnissen nach, als Loosholz zum Brennen für die Gemeindsglieder nicht verwendet werden kann.

In diesen Fällen darf daher der Holzverkauf ohne Erlaubniß des Oberforstkollegiums vorgenommen werden.

Ob in den Fällen Num. 3. und 4. das Holz als Brandlooshölz für die Gemeindsglieder zu verwenden, oder ob der Wunsch des Gemeindsvorstandes, das Holz verkaufen zu dürfen, zu bewilligen sey, darüber haben die Großherzoglichen Oberförster, mit Vorwissen und Genehmigung der Oberforstbehörde, zu entscheiden.

Wird für den Verkauf entschieden, so hat der Oberförster unverzüglich demjenigen Beamten, unter dessen Leitung, nach der bestehenden Verfassung, der Verkauf zu bewirken ist, das Verzeichniß und die Abschätzung des zu verkaufenden Holzes zuzustellen. Darmstadt den 2. März 1813.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Oberforstkollegium.

Schnauber. Eigenbrodt.

vt. Trygophorus.

## XXIV.

Um die großen Nachtheile zu entfernen, welche für das Forstwesen im Herzogthum Westphalen bisher dadurch entstanden, daß die verurtheilenden Erkenntnisse über Forstvergehen, besonders rücksichtlich der Communal- und Privatwaldungen, oft gar nicht, oder doch erst nach langer Zeit vollzogen werden, wird für diese Provinz folgende Einrichtung hierdurch vorgeschrieben:

§. 1.

Es soll in einem jeden Amtsbezirk nur ein Erheber der Forststrafgelder und desjenigen, was damit zusammen hängt, bestehen. Das Oberforstcollegium wird sie ernennen.

§. 2.

Dieser Empfänger soll alle Strafgelder erheben, welche wegen Forstvergehen angesetzt werden, die im Amtsbezirk vorfallen, ohne Unterschied, ob die Forststrafgelder von der Staatskasse, oder ob sie von Communen oder andern bezogen werden.

Er soll zugleich erheben alles dasjenige, wozu die Forstfrevler für Holzwerth, sonstigen Schaden u. s. w. verurtheilt werden, in den Fällen, wenn die Staatskasse, oder Communen diese Posten ganz oder zum Theil zu beziehen haben.

Er soll ebenfalls erheben dasjenige, was den Privatwaldbesitzern von den Forstfrevlern an Holzwerth und sonstigem Schadenersatz zu leisten ist, in dem Fall, wenn diese Waldbesitzer nicht vorher, ehe der Forstfrevler verurtheilt wird, dem Justizbeamten erklärt haben, daß sie dasjenige, was ihnen als Entschädigung gebührt, selbst erheben oder erheben lassen wollen.

§. 3.

Der Erheber soll den vierteljährigen Forstgerichten beiwohnen, und aus dem Forstgerichtsprotokoll sogleich ein Heberegister verfertigen, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit von dem Justiz-

beamten und dem Oberförster zu attestiren ist. Dieses Heberegister soll insbesondere auch eine Uebersicht darüber enthalten, ob und wie viel von den darinn enthaltenen Posten der Staatskasse, oder Communen oder andern gebührt.

§. 4.

Der Justizbeamte soll die verurtheilten Forstfrevler bei Bekanntmachung des Straferkenntnisses allemal ausdrücklich anweisen, die Zahlung innerhalb längstens 14 Tagen, bei Vermeidung der Auspfändung, an den Erheber zu leisten.

§. 5.

Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser bestimmten Frist nicht, so soll der Erheber unverzüglich dem Justizbeamten Verzeichnisse der Rückstände, in doppelter Ausfertigung, zustellen, und sich die eine Abschrift, vom Beamten attestirt, daß und wann ihm das Verzeichniß zugekommen sey, zurück geben lassen.

§. 6.

Der Justizbeamte soll nun, sobald er das Rückstandsverzeichniß erhalten hat, mit Vollziehung der wirklichen Auspfändung sogleich verfahren und die Sache dergestalt befördern, daß bis zum nächsten vierteljährigen Forstgericht alle verurtheilende Erkenntnisse, wogegen nicht Inhibition erfolgt ist, wirklich vollzogen sind. Er soll, ohne auf weitere Aufforderungen des Erhebers zu warten, von Amtswegen diese Vollziehung, als einen wesentlichen Theil seiner richterlichen Pflichten, betreiben, und das Verfahren so lange fortsetzen, bis der Schuldner die Quittung des Erhebers über völlig geleistete Zahlung vorzeigt.

§. 7.

Vor Abhaltung des nächsten vierteljährigen Forstgerichts soll der Erheber alles, was er an Forststrafgeldern, an Holzwerth u. s. w. erhoben hat, an diejenigen, welche die einzelnen Posten zu beziehen haben, abgeben.

Was der Fiskus zu beziehen hat, ist an den Hauptforstrechner der Provinz, was Communen zu beziehen haben, ist an die Geldrechner derselben, auf Kosten und Gefahr des Erhebers, abzusenden.

Dagegen sind die Eigenthümer der Privatwaldungen verbunden, dasjenige, was der Erheber an Holzwerth und sonstigen Schadensersatz für sie erhoben hat, auf ihre Gefahr und Kosten bei demselben abholen zu lassen. Der Erheber ist aber verbunden, einem jeden Privatwaldbesitzer, für welchen er solche Gelder einzunehmen hat, acht Tage nachdem ihm, dem Erheber, das verurtheilende Erkenntniß bekannt geworden ist, einen Auszug aus dem Erheberegister über die betreffenden Posten zuzusenden.

§. 8.

Bei dem nächsten vierteljährigen Forstgericht soll der Erheber dem Justizbeamten und dem Oberförster das Erhebe-Register des vorigen Forstgerichts vorlegen und zugleich sein Tagebuch über Einnahme und Ausgabe, die leztere mit Quittung belegt.

§. 9.

Zugleich soll er alsdann, wenn Ausstände vorhanden sind, dem Justizbeamten und dem Oberförster jedem ein specifisches Verzeichniß derselben übergeben.

§. 10.

Jährlich soll der Erheber über Einnahme und Ausgabe eine ordentliche, mit gehörigen Belegen versehene Rechnung stellen und ablegen.

§. 11.

Für alle diese Arbeiten, deren Detail in einer besonderen Instruktion näher wird bestimmt werden, soll der Erheber fünf vom Hundert der baaren wirklichen Einnahme erhalten.

§. 12.

Die Function der Erheber wird nur widerruflich übertragen. Auch der Erheber ist befugt, aufzukündigen, wann er will; doch muß er immer, wenn es verlangt wird, noch dasjenige erheben, abliefern und berechnen, was von Forstvergehen herrührt, die im Laufe desjenigen Vierteljahrs vorfallen, in welchem er aufgekündigt hat.

§. 13.

In dem Falle, daß das Forstvergehen die eigenthümliche Waldung eines adlichen Gerichtsherrn betrift und das Patrimonialgericht verfassungsmäßig darüber zu erkennen hat, bleibt die Erhebung der Strafgelder, des Holzwerths und sonstigen Schadensersatzes dem Gerichtsherrn überlassen. Rücksichtlich der übrigen Waldungen in den Patrimonialgerichtsbezirken gelten aber obige Bestimmungen ebenfalls und diese Waldungen gehören daher zum Ressort des Erhebers desjenigen Amts, wozu das Patrimonialgericht gehört. Darmstadt den 13ten März 1813.

Aus Allerhöchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Oberforstcollegium.
Schnauber. Eigenbrodt.
vt. Trygophorus.

## XXV.

In Ansehung der Transport- und Ueberzugs-Kosten der, von den Standesherrschaften zu ihren Justizkanzleien vocirt werdenden Diener ist zwar schon am 4ten Dec. 1811 die Bestimmung erfolgt, daß die standesherrliche Unterthanen in solchen Aufzugs-Fällen weder mit Fuhren beim Transport zu konkurriren, noch sonsten etwas zu den übrigen Kosten beizutragen schuldig seyen, daß vielmehr es blos allein Sache der aufziehenden Diener selbst sey, für den Transport und Ueberzug auf eigene Kosten zu sorgen, oder im Fall daß ihnen solcher von den Standesherrn frey zugesichert worden, sich von diesen die Vergütung dafür leisten zu lassen.

Nachdem nun aber auch noch die Frage darüber entstanden ist, ob diese hier vorerwähnte Bestimmung vom 4ten Dec. 1811. sich auch auf die angestellt werdende Justizbeamten in den standesherrlichen Gebieten erstrecke? und allerdings unter jenem Ausdruck von Dienern nicht allein diese standesherrliche Justizbeamten sondern auch die Patrimonial-Gerichtsbeamten und übrigen Diener in besagten Landestheilen mitbegriffen worden sind, und bei ihren Auf- und Ueberzügen also ganz die nemliche Bestimmung ihre Anwendung findet; So wird solches hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Bemessung öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 12ten März 1813.

Aus höchstem Auftrag.
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.
vt. Stumpff.

## XXVI.

Es ist Zweifel entstanden, ob die Landesherrliche Verordnung vom 9ten April 1778, nach welcher die Kastenmeister von Uebernahme des Burgermeisteramts frey seyn sollen, auch auf solche Kastenmeister, die dieses Amt unständig und nur auf gewisse Jahre zu versehen haben, anzuwenden sey, auch ob diese das Burgermeisteramt hiernächst noch nachzuhalten hätten, oder nicht. Die unterzeichnete Behörde hat sich veranlaßt gefunden, deßhalb höchsten Orts unterthänigst anzufragen, und von daher hierauf die höchste Resolution erhalten, daß die erwähnte Verordnung sich nicht blos auf die ständigen, sondern auch auf die unständigen Kastenmeister erstrecke, und hinsicht-

lich dieser letzteren so zu verstehen sey, daß diese das, während ihres Kastenmeisteramts, sie der Reihe nach treffende Burgermeisteramt gegen ihren Willen weder gleich zu übernehmen brauchten, noch auch hiernächst nach Beendigung des Kastenmeistersamts nachzuholten hätten, sondern nur dann erst solchem sich unterziehen müßten, wenn dasselbe sie in der Folge wiederum der Reihe nach treffe, und sie zu der Zeit nicht abermals unständige Kastenmeister seyen.

Sämtliche Großherzoglich Hessische Justizbeamten, Ortsvorstände und Gemeinden der hiesigen Provinz werden demnach von dieser höchsten Entscheidung zur Nachachtung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Gießen, den 22ten März 1813.

Großherzoglich Hessische für die Provinz Hessen angeordnete Regierung.

Freiherr von Stein.

vt. Eckstein.

## XXVII.

Nachdem zwischen dem hiesigen Gouvernement und dem Großherzoglich Bergischen eine allgemeine wechselseitige Freizügigkeit dergestalt verabredet und festgesetzt worden ist, daß in allen Fällen, wo Vermögen, durch Erbschaft, Emigration oder sonst, aus einem der beiden Staaten in den andern übergehet, das Recht der Nachsteuer oder des 10ten Pfennings, Abzuges oder Abschosses, von nun an gänzlich aufgehoben und abgeschafft seyn soll; so wird dieses, zu Jedermanns Wissenschaft und zur Nachachtung der betreffenden Behörden, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 24ten März 1813.

Auf allerhöchsten Special-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Strecker. Zimmermann.

vt. Heinemann.

## XXVIII.

Mit Beziehung auf das in Nro. 29. der dießjährigen Großherzoglich Hessischen Zeitung eingerückte Publicandum vom 1ten laufenden Monats findet man rücksichtlich der Route von Friedberg auf Frankfurt nöthig noch folgendes nachträglich öffentlich bekannt zu machen, daß zwar den Extraposten nach wie vor erlaubt sey, die bei Oberwöllstadt und Vilbel abgehende Seitenstraße über Petterweil einzuschlagen, solchen Falls aber dieselben, wenn sie von Friedberg kommen, daselbst das ganze Chaussée-Geld bis zur Großherzogl. Frankfurtischen Gränze, wenn sie dagegen von Frankfurt kommen und folglich die Barriere zu Kloppenheim nicht berühren, an der Barriere zu Oberwöllstadt das von der Großherzogl. Frankfurtischen Gränze bis an letztgedachten Ort betragende Chaussée-Geld zu entrichten, übrigens aber an der Barriere zu Oberwöllstadt mittelst Vorzeigung der gelösten Zeichen sich gehörig auszuweisen haben. Giessen den 19ten März 1813.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Langsdorff. Gersten.

vt. Sonnemann.

## XXIX.

Nachdem zwischen dem Großherzogl. Frankfurtischen und dem Großherzogl. Hessischen Gouvernement in Rücksicht der Ausübung des Regalitätsrechts des ausschliessenden Salzverkaufs in dem Großherzogl. Hessischen Antheile der Oerter Vilbel und Praunheim und denen dazu gehörigen Besitzungen eine Uebereinkunft dahin abgeschlossen worden ist, daß das Großherzogl. Hessische Gouvernement dem Großherzoglich Frankfurtischen vom 1ten April des laufenden Jahres an bis zum letzten Decem-

der 1819 den ausschließenden Salzverkauf in dem Großherzogl. Antheil der besagten Oerter pachtweise überläßt, also, daß in den elben denen Einwohnern das Pfund Salz Nürnberger Gewichts für fünf Kreuzer abgegeben, und dieselbe vom nachsten 1ten April an, mit Salz aus der Großherzogl. Frankfurtischen Niederlage versehen werden sollen; So wird solches zu jedermanns Nachricht mit dem weitern Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß vom 1ten April d. J. an jeder, welcher vorgiebt, Salz nach Vilbel oder Praunheim verkaufen zu wollen — wenn er mit solchem betreten wird — mit der gesetzlichen Strafe der Salzdefraudation belegt werden soll.

Giessen den 22ten März 1813.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Langsdorff. Emmerling.

vt. Liebknecht.

## XXX.

### Die Schutzpocken-Impfung im Herzogthum Westphalen vom Jahr 1812 betr.

In dem verflossenen Jahre sind in dem Schutzpocken-Impf-Institute zu Arnsberg, und in den sämmtlichen Aemtern des Herzogthums Westphalen, von 35 zum Impfen autorisirten Aerzten, 4467 Individuen vaccinirt worden.

Von diesen haben 4301 die wahren Schutzpocken gehabt; 4297 erhielten darüber Scheine; 48 stellten sich nicht zur Besichtigung; 53 bekamen unächte Pocken; 149 hatten keine Empfänglichkeit für die versuchte Infection mit Impfstoff; und 390 Impfungen wurden wegen zarten Alters und Krankheit der Kinder, und ungünstiger Witterung, bis zu der jetzt bevorstehenden allgemeinen Vaccination ausgesetzt.

Die Zahl der Geimpften, welche die von 1811 um 356 übersteigt, steht mit der der Neugebornen in einem angemessenen Verhältnisse. In den meisten Districten sind alle impfungsfähigen Kinder, und zwar vorschriftmäßig in den Frühlings- und Sommer-Monaten vaccinirt worden. Nur wenige Aerzte, welche in ihrer Amtsführung keine vollkommene Ordnung beobachten, setzten dieses Geschäft zu weit aus, impften deßhalb bis in die Winter-Monate hinein, oder beinahe das ganze Jahr hindurch, und waren in der Lage, mehrere Impfungen aus den vorhergehenden Jahren nachzuholen, und andere in ganzen Kirchspielen bis zu der bevorstehenden Gesammt-Impfung auszusetzen. Das Zutrauen des Publikums zu den wohlthätigen Folgen der Schutzpocken-Impfung ist entschieden. Diese Operation hatte da den besten Fortgang, wo die Aerzte mit den Beamten, Pfarrern und Ortsvorständen einträchtig zusammen wirkten. Der Dechant und Pfarrer Kropf zu Beringhausen, Amts Marsberg, hat sich vorzüglich als einen thätigen Beförderer der Vaccination gezeigt. Diejenigen Districts-Impfärzte, welche sich in dieser Hinsicht besonders ausgezeichnet haben, sind: Severin in Balve, Forstmann in Mülheim, Menge in Bilstein, Müller in Eslohe, Sauer in Werl — vor allen aber Reuer in Marsberg.

Die Zahl der unächten und mißlungenen Impfungen hat sich vermindert; in der Ertheilung der Schutzscheine herrscht nunmehr Ordnung. Die alten Menschenpocken sind aus dieser Provinz und aus der Nachbarschaft verbannt. In dem Amt Fredeburg starb bald nach der Impfung ein Kind an den Folgen eines heftigen Hustens; ein Kind in dem Amte Oestinghausen hatte dasselbe Schicksal, vor Ablauf der Pocken, wegen einer aus Verkältung entstandenen Lungen-Entzündung; und ein drittes Kind zu Arnsberg verblich den 14ten Tag nach der Impfung an einer Brustkrankheit.

Es ist schon früher bemerkt, daß die Schutzpocken-Impfung mit diesen Zufälligkeiten in keiner Verbindung von Ursache und Wirkung steht; sie geben nur Aerzten den Wink, bei dieser an sich ge-

fahrlosen Operation, auf die Individualität der Impflinge, und die herrschende Krankheits-Constitution zu achten — noch mehr aber Eltern die Warnung, ihre Impflinge keinen krank machenden Gelegenheits-Ursachen auszusetzen. Einige Impfärzte sind auf ungewöhnliche Erscheinungen während des Verlaufs der Schutzpocken besonders aufmerksam gewesen, und haben verschiedene wichtige clinische Erfahrungen gemacht; mehrere andere erwähnen in ihren Tabellen nichts davon.

Zur Beförderung dieser großen und wichtigen Angelegenheit findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, hiermit folgende Verfügungen zu erlassen, und erwartet, daß sie genau befolgt werden:

1.) Die nächste Gesammt-Impfung soll längstens in dem Monat May, nach den vorliegenden klaren, gesetzlichen Vorschriften, anfangen, und mit dem Eintritte in die Sommermonate in allen Bezirken geschlossen seyn. Die Distrikts-Impfärzte haben in dieser Absicht den Inhalt der wegen dieses Gegenstandes bestehenden höchsten Verordnung vom 6ten August 1807, die Instruction vom 15ten September desselben Jahrs, und die von dieser Stelle erlassenen Ordinationen vom 23ten Juny 1809, 22ten May 1810, 18ten Juny 1811 und 5ten May 1812, vor der Impfung, sich in das Gedächtniß zurückzurufen.

2.) Die ausgesetzten Impfungen, namentlich in den Kirchspielen Dorlar und Berghausen Amts Fredeburg, Anröchte mit Eickelohe im Amte Erwitte, und Hellefeld im Amte Arnsberg, so wie in allen einzelnen Dörfern, wo im verflossenen Jahre nicht vaccinirt worden ist, und wo sich vielleicht noch impfungsfähige Subjecte vorfinden, sollen, wenn keine besondere, aus der Krankheits-Constitution fließenden Gegenanzeigen vorhanden sind, zuerst vorgenommen werden.

3.) Die aus erheblichen Gründen auszusetzenden Impfungen sollen unfehlbar, unter jener Bedingung, in dem Monate October dieses Jahrs Statt finden.

4.) Jedem Impfarzte wird es hiemit zur besondern Pflicht gemacht, bei den Nachimpfungen im Monate October so viel ächte Lymphe zu fassen und aufzubewahren, daß er die Frühlings-Impfung in künftigem Jahre bei Zeiten anfangen könne, wenn, wegen zu großer Concurrenz aus dem hiesigen Impf-Institute kein Impfstoff zu erhalten ist.

5.) Die Instituts-Impfärzte haben dafür zu sorgen, daß vor jeder Gesammt-Impfung, besonders im Frühjahre, eine hinlängliche Menge von Lymphe vorhanden ist. Sie haben die Zeit der Versendung derselben jedesmal durch das hiesige Intelligenzblatt bekannt zu machen, und in dem Verordnungsmäßig zu erstattenden Jahresberichte die Impfärzte, welche Lymphe erhalten haben namentlich anzuführen.—

6.) Die Impfer haben bei der Beobachtung des Verlaufs der Vaccination, und der etwa damit verbundenen ungewöhnlichen Erscheinungen, bei der Erkenntniß deren Aechtheit, nicht allein auf die organische Bildung der Pustel, sondern vielmehr auf das mehr oder weniger bemerkbare Fieber ihr Augenmerk zu richten, und die Eltern mit den gewöhnlichen empirischen Zeichen desselben in der Absicht bekannt zu machen, um dem Arzte, bei der Besichtigung, hierüber die erforderliche Auskunft geben zu können.

6.) In dem 2ten Absatze der Regiminal-Verfügung vom 5ten May des vorigen Jahrs ist den Impfärzten, um sich von der Aechtheit der Pocken zu überzeugen, die gesetzlich verordnete Besichtigung der Geimpften in den Wohnörtern derselben zur unerläßlichen Pflicht gemacht worden; und im 6ten §. heißt es ausdrücklich, daß diese Besichtigung in dem zum Impfen bestimmten Hause geschehen soll. Da diese Stelle in einigen Bezirken mißverstanden worden ist, und man den Impfärzten zugemuthet hat, am 7ten oder 8ten Tage in die zerstreuet liegenden

einzelnen Höfe und Häuser umher zu reisen, und jeden Geimpften in seinem Wohnhause zu besichtigen; dieses aber bei den besonderen Local-Schwierigkeiten in dieser Provinz nicht ausführbar ist — den Aerzten dadurch zu viel Zeit weggenommen werden würde, die sie auf die Besorgung ihrer Kranken pflichtmäßig verwenden müssen — und nach jener Voraussetzung mehrere Bezirke, besonders in dem südlichen Theile dieser Provinz, gar nicht durchgeimpft werden können: so behält es bei der bisherigen Norm, daß die geimpften Kinder, zu einer von dem Impfarzte vorher bestimmten Zeit und an einen bestimmten Ort der verschiedenen Impfbezirke eines jeden Amts, in dasjenige Haus, wo die Impfung vorgenommen worden ist (Schule, oder Gemeindehaus) um so mehr sein Bewenden, weil hier die zum Fortimpfen tauglichsten Pocken von den gesundesten Kindern ausgewählt, die Vaccinationen, nach der gesetzlichen Vorschrift, von Arm zu Arm, so wie auch bei zweifelhaftem oder irregulärem Verlaufe der Schutzpocken, Reinoculationen vorgenommen werden, und die Orts-Vorstände zur Unterstützung des Geschäfts zugegen seyn können.

Sollte aber ein geimpftes Kind, wegen wirklicher Krankheit, zur Besichtigung nicht gebracht werden können, so ist es Pflicht des Impfarztes, zur Erreichung dieser Absicht, sich zu ihm in die Wohnung desselben zu begeben.

8.) Die Listen über die neugebornen und eingebrachten Kinder eines jeden Bezirks, welche, nach dem § 4. der Ordination vom 5ten May a. p., von nun an unfehlbar in jeder General-Tabelle, unter die Hauptsumme der wirklich Geimpften nummerärisch anzugeben sind, hat der Distrikts-Impfarzt von den einschlägigen Pfarrern zu gesinnen, und die Pfarrer und Pfarrei-Verweser werden hiermit angewiesen, in diese Verzeichnisse die israelitischen Kinder mit aufzunehmen.

9.) Einige wenige Distrikts-Impfärzte haben keine vorschriftsmäßigen General-Tabellen aufgestellt, andere haben die Impf-Listen den Justizbeamten nicht zur Einsicht mitgetheilt. In der Folge wird dieses nicht mehr erinnert, sondern Jeder, der sich hierin eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen läßt, oder die vorhergehenden Vorschriften nicht genau befolgt, wird zur Verantwortung gezogen, und mit einer angemessenen Strafe belegt werden müssen.

Arnsberg den 30ten März 1813.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Dr. Stoll.

vt. Plange.

## XXXI.

Es ist zwar die höchste Verordnung vom 12ten Juny 1805., in welcher bei nahmhafter Geld- und resp Zuchthausstrafe das Collectiren für auswärtige in den Großherzogl. Hessischen Landen nicht gestattete Waaren- und andere Classen- und Zahlen-Lotterien jeder Art nachdrücklichst verboten worden, so wie auch die weiter unter dem nemlichen Tag und Jahr erlassene Verordnung: betr. die Klagen auf Lotterie-Schulden, durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß gelangt.

Da man aber gleichwohl die Erfahrung gemacht hat, daß sowohl von Collecteurs als Spielenden vielfältig dagegen gehandelt worden; so findet man sich veranlaßt, gedachte beide Verordnungen, des Inhalts:

### Von Gottes Gnaden LUDEWIG ꝛc.

Wir haben zu vernehmen gehabt, daß nicht allein die von Unserer General-Direction der hiesigen Classen-Lotterie angestellte Collecteurs, sondern auch andere Personen, sowohl Chri-

sten als Juden, ohne vorher die erforderliche Erlaubniß ausgewirkt zu haben, sich beigehen lassen, Collecten von auswärtigen in Unsern Landen nicht gestatteten Lotterien jeder Art zu übernehmen, auch daß von innländischen Einwohnern gewagt wird, Waaren- und andere Lotterien ohne Unsere Concession zu errichten, und Loose zum Debit in Unsern Landen auszugeben. Um dieser Willkühr, Unordnung, und Unwesen zu steuern, verordnen Wir demnach gnädigst, daß

1.) außer der hiesigen Classen-Lotterie keine weitere Lotterie, es sey in Geld oder Waaren, unter welchem Schein es auch immer seye, auch nur für eine einzige Ziehung errichtet werden, und daß auch keinerley Ausspielungen auf einländische oder ausländische Zahlen- oder Classen-Lotterien in Unsern Landen, ohne Unsere besondere höchste Erlaubniß dazu ertheilt zu haben, geschehen — und daß derjenige, welcher dagegen handelt, und zwar der Entrepreneur mit 50 Rthl. und jeder Collecteur und Sub-Collecteur mit 20 Rthl. gestraft, und diese Strafe bei jedem erneuerten Contraventions-Fall immer verdoppelt, auch die Einsätze und Gewinnste zum Vortheil hiesiger Lotterie-Casse confiscirt werden sollen.

2.) Daß nur denjenigen auswärtigen Classen-Lotterien, in deren Landen für die hiesige Classen-Lotterie öffentlich kollectirt werden darf, wozu dermalen die Kurhessische und Reichsstadt Frankfurtische Classen-Lotterien gehören, erlaubt seyn solle, Collecteurs für solche Classen-Lotterien in Unseren Landen anzustellen, und wird Unsern Regierungen zu Benachrichtigung der Beamten und Gerichts-Behörden jedesmal bekannt gemacht werden, wenn noch weiteren Classen-Lotterien die Collecten in Unseren Landen verstattet werden sollten. Dagegen

3.) soll Niemand zu andern auswärtigen nicht gestatteten Lotterien, es sey in Geld oder Waaren, eine Collecte in sämmtlichen hiesigen Landen weder öffentlich noch heimlich annehmen und Loose derselben debitiren dürfen — derjenige aber, welcher dagegen handelt, oder auch nur Plane und Anwerbungen zu dergleichen nicht erlaubten auswärtigen Lotterien in die hiesige Lande heimlich oder öffentlich zu verbreiten sucht, mit einer Strafe von 100 Rthlrn belegt — und die Einlagen und Gewinnste zum Vortheil Unserer Lotterie-Casse confiscirt werden.

4.) Jeder Collecteur und Sub-Collecteur von auswärtigen in Unsern Landen erlaubten Classen-Lotterien, unter welchen, wie oben bemerkt worden, dermalen nur die Kurhessische und Reichsstadt Frankfurtische begriffen sind, soll einen — von Unserer General-Intendance und Administration der hiesigen Classen-Lotterie unterschriebenen Erlaubnißschein auswirken, und derjenige Collecteur und Sub-Collecteur in Unsern Landen, welcher ohne solchen Beweis eine Collecte zu den erlaubten auswärtigen Lotterien annimmt, und mittelbar oder unmittelbar Loose debitirt, jedesmal mit 10 Rthlrn. Strafgeld belegt werden.

5.) Derjenige aber, welcher die bestimmte Strafe zu bezahlen unvermögend ist, soll solche im Zuchthauß, und zwar jeden Gulden mit einem Tag verbüßen — und

6.) der Angeber zu seiner Belohnung jedesmal ein Drittheil von der angesetzten Geldstrafe erhalten.

Es ist sich also hiernach unterthänigst zu achten, und diese Unsere Verordnung und gnädigste Willensmeinung zu jedermanns Wissenschaft gehörig bekannt zu machen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Landgräflichen Geheimen Insiegels. Darmstadt, den 12ten Juny 1805.

(L. S.) LUDEWIG.

Frhr. v. Lehmann.

## Von GOttes Gnaden LUDEWIG 2c.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die unterm 12ten Juny 1780 von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden zu Beschränkung der Spielsucht der Unterthanen in den damals bestandenen Lotti erlassene Verordnung

> „wodurch den Collecteurs alles Borgen in der Maase untersagt worden, daß, wenn „von ihnen darwider gehandelt werden würde, sie wegen einer solchen Forderung „keine Klagen anzustellen befugt seyn, und ihnen darin kein Gehör gegeben werden „solle"

auch auf die in Unserer Residenz bestehende, und andere auswärtige von Uns zur Collecte in hiesigen Landen bewilligte Classen-Lotterie von mehreren Unserer Gerichtsstellen ausgedehnt — und den desfallsigen Classen-Lotterie-Collecteurs, wann sie Lotterie-Schulden einklagen wollen, alle rechtliche Hülfe versagt worden seye. Ob es nun zwar Unsere Willensmeinung nicht ist, daß den Collecteurs dieser Classen-Lotterien ein unbeschränktes Credit geben an ihre Interessenten eingeräumt, und jede Schul-klage der Art ohne Unterschied bei Unsern Gerichten angenommen werden solle, so finden Wir jedoch in mancherlei Hinsicht die Anwendung jener blos und allein die verderbliche Spielsucht in den ehemaligen Lotti bezweckenden Verordnung bei den Classen-Lotterien nicht passend und Uns daher in Rücksicht dieser letztern besonders festzusetzen und zu verordnen bewogen, daß

1.) Jedem Collecteur eines jeden in den hiesigen Landen erlaubten Lotterie-Instituts verstattet seyn solle, diejenige Schulden gegen den Interessenten einzuklagen, die er an denselben aus einer ganzen Lotterie-Ziehung durch alle Classen hindurch zu fordern hat, und daß solche Klage von der kompetenten Gerichtsstelle angenommen, und von dieser auf deren Zahlung rechtlich erkannt werden müsse, daß mithin

2.) in dem Fall, wenn ein Collecteur gegen einen Interessenten eine Schuldforderung, die nicht blos aus einer Lotterie-Ziehung durch alle Classen hindurch, sondern aus mehreren Lotterie-Ziehungen eben des nemlichen Instituts erwachsen, einklagt, die Gerichtsstelle nur über den Betrag der Schuld, so weit sie aus der ältesten Lotterie-Ziehung durch alle Classen hindurch erwachsen, die Klage anzunehmen und darüber rechtlich zu erkennen, wegen des Betrags der Schuld aus den folgenden Lotterien aber den Collecteur mit seiner Klage sogleich ganz abzuweisen habe; daß

3.) wenn ein Collecteur zu gleicher Zeit von mehreren in den hiesigen Landen erlaubten Lotterie-Instituten Collecte übernommen hat, und ein und derselbe Interessent ihm in mehrere seiner Collecten Einlags-Gelder schuldig ist, alsdann einem solchen Collecteur aus jeder seiner besondern Lotterie-Collecten gegen denselben Interessenten ein Klagrecht, jedoch unter den in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Modificationen und Einschränkungen zustehe, daß

4.) Schuldforderungs-Klagen aus solchen Lotterien, die in den hiesigen Landen nicht erlaubt sind, bei den Gerichtsstellen ganz und gar nicht angenommen werden dürfen, daß

5.) da, wie sich von selbst versteht, diese Verordnung nicht zurück wirket, alle und jede Klagen der Collecteurs gegen ihre Interessenten über Schulden, die bis jetzo bereits erwachsen sind, von der kompetenten Gerichtsstelle, wenn sie daselbst binnen 4 Wochen, vom Tag der Publication dieser Verordnung an gerechnet, vorgebracht werden, angenommen, und alsdann über den ganzen Betrag der Forderung erkannt werden müsse; wenn sie aber nach Ablauf dieser Frist erst angebracht werden, alsdann auch wegen diesen Schulden die Verordnung sub Nris. 1. und 4. eintrette, und hiernach von dem Richter jedesmal verfügt werden müsse — daß endlich

6.) diese Verordnung, da sie lediglich auf das Creditgeben der Collecteurs an ihre Interessenten Bezug hat, keineswegs auch auf die Fälle, wann ein Lotterie-Institut selbst seinen Collecteur oder dieser seinen Sub-Collecteur wegen Forderung aus der Lotterie gerichtlich belangt, verstanden werden darf — indem dergleichen Forderungen, so weit sie richtig sind, ganz befriedigt werden müssen, daher solche Klagen jederzeit von dem kompetenten Richter angenommen, und darüber rechtlich erkannt werden solle.

Wornach sich also unterthänigst zu achten, und diese Unsere Verordnung zu jedermanns Kenntniß bekannt zu machen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Landgräflichen Geheimen Insiegels. Darmstadt, den 12ten Juny 1805.

(L. S.) LUDEWIG.

Frhr. v. Lehmann.

wiederholt zu jedermanns Wissenschaft mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß solche in sämtlichen Großherzoglichen sowohl Domanial- als Souverainetäts-Landen, worauf sie hierdurch ausdrücklich erstreckt werden, ohne Ausnahme aufs genaueste beobachtet, die Contravenienten aber nach dem Buchstaben des Gesetzes behandelt werden sollen.

Darmstadt, den 31sten März 1813.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Vietor.

## XXXII

Zur Verhütung aller Mißverständnisse und unrichtigen Auslegung der über Kriegs-Nachsteuer-Entrichtung von außer Land gehendem Vermögen erlassenen Verordnungen hat man für nöthig erachtet, folgendes zur allgemeinen Vorschrift und Nachachtung bekannt zu machen:

In sämtlichen Großherzoglichen Domanial- und Souverainetäts-Aemtern soll, wann Vermögen aus dem Lande exportirt wird, im allgemeinen hievon keine Kriegs-Nachsteuer, sondern vermöge der Verfügung vom 6ten Januar dieses Jahrs, nur gegen das Großherzogthum Frankfurt und überhaupt dann erhoben werden, wenn in dem Staate, wohin das Vermögen aus hiesigem Lande exportirt wird, im umgekehrten Falle die Entrichtung von Kriegs-Nachsteuer verordnet ist. Hiernach haben also die Großherzoglichen Beamten bei Vermögens-Exportationen von den Exportanten förmliche Bescheinigung beibringen zu lassen, daß in dem Lande, wohin das Vermögen gezogen

werden soll, eine Kriegs-Nachsteuer nicht existirt. Dieß ist jedoch, was sich schon von selbst versteht, hinsichtlich der Staaten, womit hierüber bereits Uebereinkunft getroffen, mithin hinsichtlich des Kaiserthums Frankreich, Königreichs Westphalen, Großherzogthums Baden und Berg, des Herzogthums Nassau und des Fürstenthums Isenburg zu unterlassen, da gegen solche der Bezug von Kriegs-Nachsteuer durchaus nicht mehr statt findet. Darmstadt den 7ten April 1813.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Dörr.

## XXXIII.

Auf Requisition des Großherzoglich Frankfurtischen Gouvernements wird, in Gemäsheit des mit demselben bestehenden Staatsvertrags und unter Wiederholung der hierin emanirten höchsten Verordnungen, sämmtlichen Justiz- und Hoheitsbeamten des Großherzogthums Hessen nachdrücklichst intimirt, auf die Konscriptionspflichtige des Großherzogthums Frankfurt und besonders die des Departements Fulda ein wachsames Auge zu haben, denjenigen, welcher sich nicht ausweisen kann, zu arretiren und der nächst gelegenen Frankfurtischen Civilbehörde, gegen Erstattung der Cartelgelder und vertragsmäßigen Verpflegungs-Kosten auszuliefern, die Unterthanen, welche ihnen verordnungswidrigen Aufenthalt gestattet haben, in Untersuchung zu nehmen und, nach deren Beendigung, die Acten zur Verfügung einzuschicken. Darmstadt den 13ten April 1813.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Klipstein. Scriba. Zimmermann.

vt. Merck.

## XXXIV.

Auf die eingegangenen Beschwerden über die allzuhohe und ungleichförmige Taration der Grundstücke in mehreren Gemarkungen der neu katastrirten Orte dieser Provinz ist höchsten Orts die Untersuchung derselben und die Gleichstellung der betreffenden Gemarkungen mit den übrigen, nach denselben Normen verfügt worden, welche der jüngsthin bewirkten provisorischen Gleichstellung der drei Provinzen des Großherzogthums unterliegen. Das unterzeichnete Colleg findet sich veranlaßt, die Reclamanten von dieser Verfügung mit dem Bemerken vorläufig in Kenntniß zu setzen, daß bereits Einleitung zur Untersuchung der gedachten Beschwerden getroffen worden ist, und daher solche in der Kürze in den betreffenden Gemarkungen vorgenommen werden wird.

Gießen den 23ten April 1813.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Freiherr von Münch.

vt. Liebknecht.

## XXXV.

Es ist durch die Verordnung über die Administration der milden Stiftungen und Kirchenkasten vom 4ten October 1779. im § 6. gnädigst befohlen worden, daß der bisher hin und wieder sich eingeschlichene Mißbrauch, daß einige Rechner, auch selbst Geistliche sich bei An- und Ablegung der geistlichen Kapitalien, unter dem beschönigten Namen, An- und Ablagsgebühren oder Zählgeld von den Debenten etwas Gewisses zahlen lassen, als eine der milden Stiftungen in mancherlei Betracht höchst nachtheilige Ungebühr, hinführo gänzlich abgestellt seyn solle, und wird den Rechnern der milden Stiftungen, den Geistlichen und allen denjenigen, welche damit beschäftigt sind, untersagt, weder bei An- noch bei Ablegung der Kapitalien unter den angezogenen — oder

auch einem andern neu ersonnenen Namen, wie derselbe auch immer seyn möge, von den Debenten das geringste abzufordern, noch, wenn es ihnen von den Debenten auch freiwillig angeboten werden sollte, anzunehmen, und soll derjenige, welcher gegen dieses Verbot handelt, von jedem dergleichen angenommenen ungebührlichen Kreuzer mit einem Gulden Strafe, halb dem Fisco, und halb der milden Stiftung, wohin das ausgeliehene — oder abgelegte Kapital gehörig ist, zum Besten belegt werden.

So bestimmt und deutlich auch diese Verordnung ist, so hat man doch vernehmen, daß es noch Leute giebt, welche sich erdreisten, von den Debenten sich An- oder Ablagsgelder bezahlen zu lassen, weshalb man sothane Verordnung hierdurch wiederholt, damit sie zu Jedermanns Kenntniß komm, sowohl in den alten als Souverainetäts-Landen beobachtet werde, und die Debenten, welchen etwas abgenommen worden, sich durch Anzeige bei der Regierung oder dem Kirchen- und Schulrath wieder zu dem Ihrigen verhelfen können.

Giessen, den 1ten Mai 1813.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr v. Stein.

vt. Stammler.

## XXXVI

Da es in den Provinzen des Großherzogthums noch viele Tolerirte giebt, welche in der, unter dem 14ten May 1811 hinsichtlich der Temporalbeständer und auswartigen im Lande befindlichen Handarbeiter erlassenen allerhöchsten Verordnung nicht begriffen sind und ihrer verschiedenen Verhältnisse wegen nicht begriffen seyn konnten, es jedoch nöthig ist, die Zahl und Familienverhaltnisse dieser Tolerirten zu wissen; so wird sämmtlichen Justiz- und Hoheitsbeamten des Großherzogthums hiermit aufgetragen, diese Familien unter besondern Nummern in den Musterlisten der Ortschaften, wo sie sich aufhalten, unter genauer Bemerkung ihrer Familien- und sonstigen Verhältnisse nachzutragen und ein Exemplar jeden Nachtrags an das Ober-Kriegs-Colleg, das andere aber an den einschlägigen Canton einzusenden und, wenn sich keine Tolerirte der Art im Amt befinden, darüber zu berichten. Darmstadt den 27ten April 1813.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium das.

von Weyhers. Klipstein. Scriba. Kekulé. Zimmermann.

vt. Merck.

## XXXVII.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Wir haben gnädigst für gut gefunden, zur Beförderung des Handels mit Mehl, gerollter Gerste, Hirsen, Erbsen, Linsen und dergleichen, als Gegenständen des ersten Lebensbedürfnisses und der stärksten Landes-Production, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Alle bestehende diesen Handel beschränkende Verordnungen und Zunft-Artikel werden gänzlich aufgehoben.

§. 2.

Jedem unserer Unterthanen ist erlaubt, mit den oben bemeldten Artikeln Handel zu treiben.

§. 3.

Gehört der handelnde Unterthan unter die Zahl der zünftigen Becker und Müller, so kann

er

er den Handel mit genannten Artikeln so lange ohne besondere Anzeige treiben, als er in dem Zunft-Verband steht, auch selbst dann noch, wann er sein Handwerk aufgegeben hat.

§. 4.

Gehört aber der mit solchen Artikeln handelnde Unterthan nicht zu einer der genannten Zünfte, so ist er verbunden in Unsern Domanial-Aemtern der einschlägigen Hofkammer in den Standesherrlichen und Patrimonial-Gerichtsherrlichen Districten aber der Verwaltungsbehörde solches anzuzeigen, deshalb die erforderliche Concession, gegen Erlegung eines Gulden 30 kr. zu erwirken und das Gewerbe gehörig zu versteuern.

§. 5.

Da der hier concedirte Handel nur allein auf den Wohnort des Concessionarii geht, so hat derjenige, der mit befragten Handels-Artikeln außer dem Wohnort in der Provinz hausiren gehen will, den verordneten Hausir-Erlaubniß Schein bei der einschlägigen Hofkammer gegen bloße Zahlung der Sporteln und ohne daß davon ein jährliches Concessionsgeld entrichtet werden soll, auszuwirken.

§. 6.

So wie nun jeder handelnde Unterthan diese Vorschrift genau und bei Strafe der Confiscation seiner Waare im Contraventionsfalle zu beobachten hat, so sind Unsere Beamten verpflichtet, solche zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 5. Mai 1813.

(L. S.) LUDEWIG.

Coulmann, Geheimer Referendair.

## XXXVIII.

Nachdem man versichert worden, daß manche Güterstücke zum Nachtheil ihrer Besitzer sowohl als der Zehendherren, unbebaut liegen gelassen werden, und bereits den 7ten März 1770 die Landesherrliche Verordnung ergangen ist, daß denen, welche aus Nachläßigkeit ihre Feldgüther unbebaut liegen lassen, zuvorderst unter Bedrohung, daß sie andern eingegeben würden, die Bedeutung geschehen und alsdann selbige, wenn jene nichts erhebliches einzuwenden haben, auf 3 Jahre um einen Pacht durch die Burgermeister verstrichen, und falls Niemand die Güther pachten wollte, solche sofort den Nebenlägern oder andern gegen Entrichtung der onerum unentgeldlich auf 3 Jahre zum Düngen, Bauen und Erndten überlassen und eingegeben werden sollen; So wird sothane Verordnung hiermit wiederholt und zu Jedermanns Kenntniß gebracht, um in den sämtlichen Gemarkungen der Provinz Oberhessen, wo Güther unbebaut liegen gelassen werden, vollzogen zu werden.

Gießen den 17ten Mai 1813.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein.

vt. Eckstein.

## XXXIX.

Es ist neuerdings Zweifel darüber entstanden, ob das in der Großherzogl. Hessischen Zeitung Nro. 66 des Jahrgangs 1810. wegen Bestrafung der unterlassenen Unterschrift der Protocolle, erlassene Publicat des Großherzoglich Hessischen Hofgerichts dahier vom 25ten Mai 1810 auch bei den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrlichen Aemtern der neuen Souverainetäts-Lande in der hiesigen Provinz ihre Anwendung finden, und von denselben befolgt werden müsse.

Da das angezogene Großherzogliche Hofgerichts-Publicat auf höchsten Befehl erlassen worden ist; so wird solches den eben gemeldten Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrlichen Beamten in den neuen Souverainetäts-Landen der hiesigen Provinz zur Befolgung intimirt.

Gießen den 15ten Mai 1813.

Großherzoglich Hessische für das Oberfürstenthum Hessen angeordnete Regierung.

Freiherr von Stein. Meyer.

vt. Eckstein.

## XXXX

Man hat in Erfahrung gebracht, daß in einigen Aemtern der Provinz Hessen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften, nicht genau befolgt werden, und daß namentlich gegen die Ausschreiben vom 11ten Juli 1811 ad No. 5195 und 3ten Oct. 1812 in Betreff der fremden Dienstboten und der in dem Land einen temporären Aufenthalt nehmenden fremden Personen, ungeachtet daß das erstere unterm 1ten Oct. v. J. wiederholt zur genauen Beobachtung eingeschärft worden, vielfältig gefehlt werde.

Sämtlichen Justiz- und Polizeibeamten der Provinz Hessen wird daher nochmals aufgegeben, mit Strenge darauf zu sehen, daß beide Vorschriften ihrem ganzen Inhalte nach pünktlich beobachtet, und weder fremde Dienstboten ohne gehörige Legitimation von Seiten ihrer Obrigkeit, angenommen, noch auch andere fremde Personen geduldet werden, die nicht die gesetzlich bestimmten Erfordernisse wegen ihres Aufenthalts beigebracht haben.

Diejenige Beamte, welche hiergegen handeln, und fremden Personen ohne Beibringung der vorgeschriebenen Legitimations-Urkunden, den Aufenthalt in ihrem Amtsbezirk gestatten, sollen in eine Strafe von 20 Thalern genommen werden. Gießen den 19ten Mai 1813.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein.

vt. Eckstein.

## XXXXI.

Da an manchen Orten der Verordnung vom 25ten October 1776, nach welcher die Kirchen an Bettagen im Sommer um sechs- und im Winter um 8 Uhr anfangen sollen, entgegen gehandelt wird; so wird dieselbe hierdurch in Erinnerung gebracht und deren Beobachtung aufs neue anbefohlen.

Gießen den 20ten May 1813.

Großherzoglich Hessischer Kirchen- und Schulrath daselbst.

Palmer. Reuß.

## XXXXII.

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Justiz- und Hoheits-Beamten, in ihren Berichten über Soldaten und Cantonisten und Communikationsschreiben an die Cantons-Commandeurs, ausgestellten Attestaten u. s. w., die Nummer der Musterliste, dem Publicatum vom 12. Mai 1807 und dessen neuerlich, unterm 6. October v. J. bekannt gemachten Wiederholung zuwider, weglassen. Da hierdurch Weitläuftigkeiten und Unordnungen im Geschäftsgang entstehen, so wird ihnen, unter Beziehung auf jene Verordnungen, aufgegeben, sämtlichen an Militär- Ober- und Unterbehörden, wegen Soldaten oder Cantonisten, zu erlassenden Exhibitis jedesmal die Musterliste-Nummer beizufügen. Zugleich wird hiermit zu genauer Nachachtung anempfohlen, die hierher erstattet werdende Berichte, außer der Bemerkung der solche veranlaßt habenden Ober-Kriegs-Collegs-Nummer, jedes-

mal mit einer Rubrik, welche man seit kurzem von mehreren Seiten her vermissen mußte, verordnungsmäßig zu versehen. Darmstadt den 25. Mai 1813.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Kekulé.

vt. Fabricius.

## XXXXIII.

Da nach Vorschrift des §. 32 Nro. 3 der organischen Forstordnung vom 16. Januar 1811, die Oberforstbehörden, innerhalb 4 Wochen nach abgehaltenem vierteljährigem Forstgerichte, über die Resultate desselben aus den Forstgerichtsprotokollen einen Bericht an das Oberforstkollegium erstatten sollen, so versteht es sich hiernach von selbst, daß die Justizbeamten verbunden sind, die ihnen, nach Vorschrift des §. 27 Nro. 6 lit. a dieser Verordnung, obliegende Ablieferung einer Abschrift des Forstgerichtsprotokolls an den Oberförster so zeitig zu besorgen, daß jener Bericht in der vorgeschriebenen Zeit erstattet werden kann. Gleichwohl geschiehet dieses von vielen Justizbeamten nicht, sondern die Oberförster erhalten diese Abschriften erst nach manchen vergeblichen Erinnerungen und oft erst nach mehrern Monaten. Für die Verfertigung der Abschriften werden besondere Gebühren bezahlt; die Arbeit kann also ohne allen Anstand durch einen Anderen besorgt werden, wenn der Amtsschreiber oder der Scribent des Justizbeamten durch andere unaufschiebliche Geschäfte sollten verhindert seyn, sie zeitig genug selbst zu verrichten, und nur Nachlässigkeit oder Eigennutz können der Grund der verspäteten Besorgung seyn.

Deshalb wird dann auch ein jeder Justizbeamte, so oft er nicht bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach abgehaltenem Forstgericht die Abschrift des Forstgerichtsprotokolls dem betreffenden Großherzoglichen Oberförster zugestellt hat, jedesmal mit Fünf Gulden bestraft werden, mit Vorbehalt des Regresses gegen den etwa säumigen Amtsschreiber oder Scribenten. Der Beamte soll die Zeit, wann die Abschrift dem Oberförster zugestellt worden ist, jedesmal auf das Titelblatt derselben setzen. Fehlt diese Bemerkung auf dem Titelblatt, so wird jedesmal die Strafe angesetzt werden, den Fall ausgenommen, daß von der Oberforstbehörde in dem Bericht, womit von derselben die Abschriften hierher eingeschickt werden, ausdrücklich bezeugt wird, daß, nach Versicherung des Oberförsters, dieser die Abschrift innerhalb der bestimmten Zeit von dem Justizbeamten erhalten hat.

Diejenigen Justizbeamten, welche, weil für ihre Bezirke noch keine Großherzogliche Oberförster angestellt sind, die Abschriften der Forstgerichtsprotokolle an das Oberforstkollegium einzusenden haben, werden erinnert, diese Einsendung immer innerhalb 4 Wochen nach abgehaltenem Forstgericht unfehlbar zu bewerkstelligen. Darmstadt, den 22sten Mai 1813.

Großherzoglich Hessisches Oberforstkollegium.

Schnauber. Eigenbrodt.

vt. Trygophorus.

## XXXXIV.

Da die für die althessischen Lande, wegen des Wiederausleihens der an die Kirchenkästen abgetragen werdenden Capitalien, oder anderen Gelder, unterm 1ten Mai 1794 erlassene höchste Verordnung, welche wörtlich also lautet:

### Von Gottes Gnaden, Ludewig X. Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Nachdem Wir verordnet haben, daß künftig, wenn Capitalien, oder andere Gelder an die Kirchenkästen abgetragen werden, und die Kastenmeister solche, aller zu dem Ende

anzuwendenden Mühe ungeachtet, nicht gleichbald verzinßlich wieder unterbringen können, alsdann diese innerhalb 6 Wochen, von Zeit der Abgabe an gerechnet, Unserm Consistorio davon Anzeige thun, gegenfalls aber von der Zeit an dem Kirchenkasten die Zinsen davon ex propriis bezahlen sollen; So wird Euch dieses zur Nachricht und Nachachtung, wie auch desfallsigen Bedeutung der Pfarrer und Kastenmeister hierdurch ohnverhalten. Versehens Uns, und sind Euch mit Gnaden wohlgewogen.

Darmstadt den 1ten Mai 1794.

Ex speciali Commissione Serenissimi.

Fürstlich Hessische Präsident, Kanzler und Geheimen Räthe daselbst

seither nicht allenthalben gehörig beobachtet worden; so findet unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, diese Verordnung nicht nur in den altheßischen Aemtern der hiesigen Provinz aufs neue einzuschärfen, sondern solche auch auf sämmtliche übrige Domainen- und neue Souverainetäts-Aemter zur genauesten Befolgung unter dem Anfügen auszudehnen, daß die in vorkommenden Fällen vorschriftsmäßig zu machende Anzeige in den Domainen-Aemtern und Patrimonial-Gerichtsherrlichen Bezirken an die unterzeichnete Stelle, in den Standesherrlichen Bezirken aber an die betreffenden Unter-Consistorien geschehen solle. Darmstadt den 28ten Mai 1813.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenb. angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Frhr. v. Rathsamhausen. Frhr. v. Gruben. Kekule

vt. Süffert.

## XXXXV.

Nach vorgängiger Kommunikation mit Großherzoglichem Oberforstkolleg ist beschlossen worden, daß für die, in Gefolg des Publikates vom 1. Jul v. J. wegen der Waldschäden abgetheilte Bezirke ständige Techniker ernannt werden sollen, deren Gutachten, wenn der Fall der höchsten Verordnung vom 6ten August 1810 eintritt, ohne Zeitverlust eingeholt werden kann. Die betreffenden Justiz- und Hoheitsbeamten werden daher hiermit angewiesen, deshalb mit dem Großherzoglichen Oberförster des Bezirks, im Falle aber für den Bezirk etwa kein Oberförster angestellt seyn sollte, mit einem benachbarten Großherzogl. Oberförster, oder mit der Oberforstbehörde, oder dem Forsthoheits-Kommissär in Kommunikation zu treten, dann aber sich bescheinigen zu lassen, daß derjenige, womit kommunizirt worden, die zum Techniker bestimmte Person zu diesem Geschäfte für tauglich halte, und hierauf die Beeidigung des Technikers zu bewerkstelligen.

Daß und wie gegenwärtige Anordnung vollzogen worden, darüber haben die betreffenden Behörden binnen vier Wochen unfehlbar an die Regierung zu berichten.

Gießen am 29. Mai 1813.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Frhr. von Stein.

vt. Eckstein.

## XXXXVI.

# XXXXVI.

Nachstehendes, auf Allerhöchsten Befehl des Großherzogs Königlichen Hoheit erlassenes Straferkenntniß, wird zum Beispiel und zur öffentlichen Warnung und mit dem Befehl an sämmtliche Justiz- und Hoheitsbeamte des Großherzogthums hierdurch bekannt gemacht, solches noch Specialiter in allen Gemeinden publiciren zu lassen, und geschärfteſt auf alle dergleichen Abschieds-Makler und Prokuratoren, deren noch manche im Stillen, zum Nachtheil einfältiger Unterthanen, ihr Wesen treiben sollen, Aufsicht zu haben, und von jeder gemacht werdenden Entdeckung, sogleich Anzeige zu thun.

In der Untersuchungssache gegen den Schmidtmeister Johann Adam Daum von Niederkainsbach, Amts Reichenberg, den Leinwebermeister Peter Sattler und den Conscrit Johann Jacob Kenzler beide von Affolderbach, Amts Fürth, wegen Militair-Abschieds-Makeley, ist nach amtspflichtigem Verhör und erfolgtem Actenschluß, geschehenem Vortrag und abgelegtem Gutachten in Großherzoglichem Oberkriegs-Collegio, darauf beschlossenen und abgestatteten unterthänigsten Referat an Se. Königliche Hoheit den Großherzogen, von Allerhöchst-Denselben gnädigst reselvirt und resp. bestättigt worden, wie folget:

1) Der Schmidtmeister Johann Adam Daum wird, weil er geständiger- und überführtermaßen dem Unterthanen Leonhard Hoffmann von Waldmichelbach die Summe von 174 Gulden unter der Vorspiegelung, seinem Sohn den Abschied von Kriegsdiensten zu erwirken, sodann weil er dem Unterthanen Peter Weigold von Vöckelsbach, Amts Waldmichelbach, unter demselben Vorgeben, die Summe von 200 Gulden fälschlicher Weise abgenommen hat, zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe in der Zuchtanstalt zu Marienschloß, sodann zur Erstattung desjenigen, was er von den erhaltenen Geldern an die Betrogenen nicht zurückerstattet, und an seine Gehülfen abgegeben hat, zur Militair-Almosen-Casse, condemnirt, und in die Bezahlung der Hälfte der Untersuchungskosten verurtheilt.

2) Der Leinwebermeister Peter Sattler wird, weil er geständiger- und überführtermaßen an den Fälschungs-Handlungen des Inculpaten Daum thätigen Antheil genommen hat, zu Ein Vierteljähriger Correctionshausstrafe allhier, und zur Erstattung des erhaltenen Antheils an den Mackel-Summen ad 32 Gulden zur Militair-Almosen-Casse, oder wenn er dieses binnen 14 Tagen nicht kann, zu weiterer sechswöchentlichen Arrest- und Arbeitsstrafe, schuldig erkannt, wobei er Ein Viertel der aufgegangenen Untersuchungskosten zu zahlen hat.

3) Der Johann Jacob Kenzler wird, weil er gleichfalls eingestandener- und überführtermaßen an dem Verbrechen des Inculpaten Daum thatige Mithülfe geleistet hat, zu einer Strafe von Fünf und Siebenzig Prügeln ad posteriora und zum Ersatz der vom Mackelgeld erhaltenen 50 Gulden zur Militair-Almosen-Casse, fällig erklärt, er soll sodann zum aktiven Militair-Dienst sogleich eingestellt werden, und wenn er gedachten Geld-Ersatz nicht leisten kann, ein Jahr weiter über seine Capitulations-Zeit zu dienen schuldig seyn. Er hat übrigens die letzte Quart der Untersuchungskosten zu tragen, und sind endlich alle drei Inculpaten dieser Untersuchungskosten wegen, in Solidum verhaftet.

4) Die Verfügung gegen die Unterthanen Leonhard Hoffmann und Peter Weigold, wegen Einschlagung verbotener Wege zur Losmachung ihrer Söhne vom Kriegsdienst wird nach vorgängiger weiteren Untersuchung, vorbehalten.

Hieran geschieht der Allerhöchste Wille und sollen die erkannte Bestrafungen zur Besserung der Inculpaten und zur Warnung für Andere sogleich vollzogen, und zur öffentlichen Kenntniß durch die Großherzogliche Zeitung gebracht werden. Darmstadt, den 2ten Juni 1813.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Klipstein. Scriba. Kekulé.

vt. Merck.

## XXXXVII.

Eingelangter Höchsten Bestimmung zufolge, soll in der Provinz Hessen für die zweite Hälfte des laufenden Jahrs, wiederum Ein Kreuzer monatlich auf Einen Gulden Landes-Steuer-Kapital, an ordinairen Steuern ausgeschlagen und erhoben werden.

Indem man dieses — und daß die Steuer-Peräquatoren hiernach bereits angewiesen sind, — andurch bekannt macht, findet man sich noch zu der weitern Bemerkung veranlaßt, daß — nach den, aus den bisherigen Untersuchungen sich ergebenen Resultaten, — 1000 fl. der gegenwärtigen Steuerkapitalien in den alten Landen dieser Provinz, nur 912 fl., und Ein Gulden dermaligen Orts-Steuer-Kapitals der neuen Lande, nur $\frac{4}{10}$ fl., an Landes-Steuer Kapital betragen; daß mithin hiernach in den Ersteren auf einen Gulden gegenwärtigen Steuer-Kapitals $\frac{912}{1000}$ Kreuzer, und in den Letzteren auf einen Gulden Orts-Steuer-Kapital $\frac{4}{10}$ Kreuzer, für jeden Monat des nächstkünftigen Semesters, an ordinairen Steuern ausgeschlagen werden.

Giessen den 7ten Juni 1813.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Langsdorff. Keller.

vt. Sonnemann.

## XXXXVIII.

Es ist bereits mehrmahl vorgekommen, daß manche Justizbeamten die, von ihnen auf dem Forstgericht in Gegenwart des Oberförsters erlassenen Straferkenntnisse hernach, auf einseitiges weiteres Vorbringen des Bestraften, selbst aufgehoben oder doch gemildert haben.

Da, nach der Verordnung vom 16ten Januar 1811, gegen die Erkenntnisse der Justizbeamten in Forststrafsachen blos das Rechtsmittel des Recurses an das Oberforstcollegium statt findet, so können sie zu einem solchen Verfahren nicht berechtigt seyn Auch kann dasselbe um so weniger gebilligt werden, weil dadurch dem Oberförster die Ergreifung des Rekurses, wozu ihn der §. 27. n. 4. lit. c. dieses Gesetzes, in den geeigneten Fällen, berechtigt nnd verpflichtet, gar oft vereitelt oder doch erschwert wird.

Die Justizbeamten werden daher angewiesen, sich hiernach zu achten, sich mithin aller Abänderungen der, von ihnen in Forststrafsachen erlassenen Erkenntnisse gänzlich zu enthalten, und die Bestraften mit ihren Einwendungen dagegen von sich ab- und lediglich an das Oberforstcollegium zu verweisen.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn das Erkenntniß nicht auf dem vierteljährigen Forstgericht, sondern bei besonderen, außer demselben vorgenommenen Untersuchungen erlassen worden ist. Darmstadt, den 5ten Junius 1813.

Großherzoglich Hessisches Oberforstcollegium.

Schnauber. Eigenbrodt.

vt. Trygephorus.

## XXXXIX.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben gnädigst verordnet, daß von den Besitzern der Privatwaldungen für die Ertheilung der forstpolizeilichen Erlaubniß, aus ihren Waldungen Holz zu verkaufen, keine Sporteln bezahlt, und daß auch in denjenigen Gegenden des Landes, wo bisher in solchen Fällen die sogenannten Concessionssporteln bezahlt werden mußten, diese nicht mehr erhoben werden sollen. Es wird dieses den Privatwaldbesitzern zur Nachricht und den betreffenden öffentlichen Behörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt, den 5ten Junius 1813.

Großherzoglich Hessisches Oberforstcollegium.

Schnauber. Eigenbrodt.

vt. Trygophorus.

## L.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Die großen Anstrengungen, welche der dermalige Krieg in der ersten Hälfte dieses Jahres nothwendig machte, um das weitere Vordringen der feindlichen Heere in die Staaten der Rheinischen Konföderation zu verhindern und den Unterthanen derselben mitten im Kriege die Segnungen des Friedens zu sichern, verbunden mit der Unterhaltung beträchtlicher Truppen-Corps im Felde, haben auch für Unser Großherzogthum einen so beträchtlichen Kostenaufwand zur unvermeidlichen Folge, daß derselbe aus den gewöhnlichen Staats-Intraden unmöglich bestritten werden kann.

Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als diese außerordentlichen Kosten auf dem Wege einer außerordentlichen Besteurung aufzubringen.

Wir haben Uns sohin veranlaßt gefunden, die nochmalige Erhebung einer Extra-Kriegs-Steuer von einem halben pr. Ct. oder zu 30 Kreuzer von dem Hundert Gulden Kapital Werth, in dem ganzen Umfang Unseres Großherzogthums, unter Beibehaltung derjenigen Bestimmungen zu verordnen, welche in Unserem Kriegs-Steuer-Edikt vom 18ten August v. J. enthalten sind.

Rücksichtlich der fünf Erhebungsziele wollen Wir jedoch, daß

a) das erste im Laufe des Monats August erhoben und mit dem ersten September an die Hauptkasse eingeliefert;
b) das zweite im Monat September erhoben und mit dem ersten October an gedachte Kasse eingeliefert;
c) das dritte im Monat October erhoben und mit dem ersten November eingeliefert;
d) das vierte im Monat November erhoben und mit dem ersten December eingeliefert; endlich
e) das fünfte und letzte im Monat December erhoben und mit dem ersten Jänner 1814 zur Hauptkasse eingeliefert werden soll.

Es versteht sich hiernach schließlich von selbst, daß bei dem durch gegenwärtiges Edikt um einen Monat früher bestimmten ersten Termin, auch die etwa nothwendigen neuen Vermögensfassionen, statt des im Edikt vom 18ten August v. J. bestimmten 15ten September, diesmal spätestens bis zum 15ten Juli nächsthin der Behörde übergeben werden müssen.

Wonach sich zu achten ist. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels. Darmstadt den 11ten Juni 1813.

(L. S.) LUDEWIG.

## LI.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Verfügen hiermit zu Jedermanns Wissenschaft:

Nachdem Wir, aus besonderen Rücksichten, vorzüglich aber aus Beweggründen Unserer landesväterlichen Gnade und Milde, gnädigst entschlossen sind, denjenigen Unserer Unterthanen und Angehörigen, welche seither, ihres Eides und Pflicht vergessend, Unseren Kriegs-Dienst und Unsere Staaten verlassen haben, Verzeihung und Nachlaß der verwirkten Leibes-Strafe zu bewilligen, und zu dem Ende einen allgemeinen Pardon auszuschreiben; so thun Wir dieses hiermit öffentlich und kündigen Kraft dieses gegenwärtigen Patents allen denjenigen Soldaten, welche bis jetzt von Unsern Regimentern, Corps, Bataillons, Depots ꝛc. desertirt sind, so wie denjenigen Purschen, welche, des Kriegsdienstes wegen, aus ihrer Heimath entwichen, versteckt, oder aus Unserem Großherzogthum ausgetretten sind, Unsere Gnade und Pardon dergestalt hiermit an, daß, wenn sie bis zu dem ersten künftigen Monats August sich freiwillig allhier einfinden, und gehorsamlich zu ihrer Pflicht zurückkehren werden, sie Verzeihung ihres begangenen Verbrechens haben und von aller verwirkten körperlichen Bestrafung frei und verschont bleiben, auch, nach Befinden der Umstände, in Ansehung der Vermögens-Confiskation — in soferne nehmlich dieselbe noch nicht vollzogen ist — Nachsicht zu gewarten haben sollen; daß dargegen aber diejenige, welche halsstarrigerweise zurückbleiben, oder gar noch weiters desertiren oder austretten würden, sich keiner Gnade oder Verzeihung zu getrösten haben, sondern mit der unerläßigen Strafe der Vermögens-Confiskation, die ergriffen werdende, oder erst nach der gesetzten Frist sich sistirende Deserteurs und Austretter überdieß noch nach der Strenge der Kriegs-Artikel und Gesetze behandelt und mit sonstigen harten Strafen unnachsichtlich belegt werden sollen.

Urkundlich Unseres hierunter gedruckten Staats-Siegels.

Gegeben in Unserer Residenz Darmstadt, den 15ten Juni 1813.

(L. S.) LUDEWIG.

## LII.

### Freizügigkeits-Vertrag mit den Herzoglich- und Fürstlich Nassauischen Staaten.

Nachdeme Ihro Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und Ihro Durchlauchten der Herzog und Fürst zu Nassau von dem Bestreben geleitet sind, gute Nachbarschaft zu befördern, und diejenigen Anstände aus dem Weg zu räumen, welche dem freiern Verkehr zwischen Höchst Ihren Staaten und Unterthanen entgegen stehen möchten, und indeme Höchstsie weiters von dem landesväterlichen Wunsche ausgehen, jedes Mittel zu benutzen und zu erleichtern, welches dahin führen kann, der Industrie Höchstihrer getreuen Unterthanen einen freiern Wirkungskreis zu geben, und die in denen beiderseitigen Landen liegenden Erwerbsquellen gemeinnützliger zu machen, dieser Zweck aber auch vorzüglich durch gestattete Freizügigkeit zwischen den beiderseitigen Landen mit befördert werden kann, so haben Ihro Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen Ihren wirklichen Geheimen-Rath und bevollmächtigten Minister an denen Herzoglich- und Fürstlich Nassauischen Höfen, Freiherrn Franz Wilhelm von Wiesenhütten und Ihro Durchlauchten der Herzog und der Fürst zu Nassau Ihren Kammerherrn und bevollmächtigten Minister am Großherzoglich Hessischen Hofe,

Freiherrn

Freiherrn Friedrich von Bock beauftragt, über eine wechselseitige Freizügigkeit für die beiderseitigen Unterthanen einen verbindlichen Staats-Vertrag abzuschließen.

Diesem gemäß haben ebengedachte beide Bevollmächtigte — nach vorgängiger Auswechselung der erhaltenen Vollmachten — nachfolgenden Abschluß gefaßt.

Artikel I.

Soll von jetzt an und in Zukunft zwischen den gesammten Großherzoglich Hessischen und zwischen den gesammten Herzoglich und Fürstlich Nassauischen Staaten, eine vollkommene Freizügigkeit dergestalten bestehen, daß in keinem Fall und von keinem Vermögen, welches von dem einen Staat in den andern, durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft ꝛc., oder mit der Person eines Auswandernden überzieht, ein Abschoß, Nachsteuer oder Zehnter Pfennig erhoben werden darf.

Artikel II.

Da die Freizügigkeit, ihrer Natur nach, nur auf das Vermögen sich bezieht, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, die gegen das Auswandern, mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung erlassene Strafgesetze in ihrer rechtlichen Kraft fortbestehen.

Artikel III.

Als Folge dieses Grundsatzes wird anerkannt, daß von Auswandernden, welche der Militairpflichtigkeit unterliegen und das davon befreiende Alter noch nicht erreicht haben, die festgesetzte Redimirungs-Summe eingezogen werden könne, ohne daß durch die Einforderung dieser persönlichen Leistung den Grundsätzen der Freizügigkeit zu nahe getreten wird.

Artikel IV.

Unter dieser Befreiung von der Abgabe der Nachsteuer oder dem Abzug des zehnten Pfennigs sind auch nicht diejenigen Gelder und Abgaben begriffen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen auch alsdann von dem Vermögen hätten entrichtet werden müssen, wenn dasselbe nicht expertiret worden, sondern im Land geblieben wäre.

Artikel V.

Uebrigens soll dieser Vertrag auch auf jene Fälle ausgedehnt werden, wo von dem, aus einem der beiderseitigen Staaten in den Andern überziehenden, Vermögen zwar schon die Nachsteuer gefordert worden, aber zur Zeit des abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrags noch nicht wirklich entrichtet seyn würde. Es soll demnach die Nachsteuerforderung nicht nach der Zeit des Vermögens-Anfalls, sondern lediglich nach der Zeit der wirklichen Expertation beurtheilt werden, so zwar, daß alles jenes Vermögen, welches in einem der beiderseitigen Staaten einem Unterthan des andern Staates zwar schon früher angefallen ist, aber erst nach Errichtung des gegenwartigen Freizügigkeits-Vertrags wirklich expertiret wird, nachsteuerfrei bleibt und nach verstehenden Bestimmungen behandelt werden soll.

Zur Urkunde alles dieses ist dieser Vertrag doppelt ausgefertiget und von beiden Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Frankfurt a. M. den 5ten May 1813.

(L. S.) Franz Wilhelm Freiherr von Wiesenhütten.

(L. S.) Friedrich Freiherr von Bock.

Nachdem Wir vorstehenden Vertrag genau erwogen haben; so genehmigen Wir denselben in allen seinen Punkten und Artikeln, erklären, daß Wir ihn annehmen, ratificiren und bestätigen, und versprechen ihn zu halten, auch von den Unsrigen genau beobachten und vollziehen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatssiegels. Gegeben Darmstadt den 13ten May 1813.

(L. S.) LUDEWIG.

Freiherr von Lichtenberg.

Vorstehender, auch von Seiten Ihro Hochfürstlichen Durchlauchten, des Herrn Herzoges und des Herrn Fürsten von Nassau unterm 6. und 9. v. M. ratificirter Vertrag wird, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 19ten Juny 1813.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium

Freiherr von Lichtenberg. Strecker.

Heinemann.

## LIII.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Zu Aufbringung der allgemeinen ordinären Staats-Bedürfnisse, und der, aus der ordinären Steuerkasse des Herzogthums Westphalen zu bestreitenden, Provinzial-Bedürfnisse, ist erforderlich, für das zweite Semester d. J. folgende Steuerbeiträge ausschlagen und erheben zu lassen:

Erstens auf den 15ten Juli 1813.

a.) auf den Gulden Grundsteuerkapital
Zwei Kreuzer;

b.) auf den Gulden Viehsteuerkapital
Zwei Kreuzer;

Zweitens auf den 15ten September d. J.

a.) auf den Gulden Grundsteuerkapital
Einen Kreuzer;

b.) auf den Gulden Viehsteuerkapital
Einen Kreuzer;

Drittens auf den 15ten November d. J.

a.) auf den Gulden Grundsteuerkapital
Drei Kreuzer;

b.) auf den Gulden Viehsteuerkapital
Drei Kreuzer;

Von den Gewerben soll, und zwar nach den, unter dem Heutigen erlassenen, nähern Bestimmungen, ein ganzer bisheriger Jahrs-Beitrag entrichtet werden, wovon

die erste Hälfte auf den 15ten Juli d. J.
die zweite Hälfte auf den 15ten November d. J.

zu erlegen ist.

In Hinsicht der Erhebung der Gewerbsteuer wird Unsere westphälische Hofkammer, wie bisher, das Erforderliche verfügen.

Wir befehlen daher sämmtlichen Kontribuenten, bei Vermeidung der gesetzmäßigen Exekution, womit gegen die Säumigen nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 18. August 1804 zu verfahren

ist, in den bestimmten Terminen die ausgeschriebenen Zahlungen zu leisten, den Amts- und Unter-Steuereinnehmern aber hiermit gnädigst, bei Erhebung und Ablieferung der Gelder und überhaupt pünctlich nach der ihnen ertheilten Instruction zu verfahren.

Die Steuerperäquatoren haben die Hebregister und Auszüge, auch die allgemeinen Uebersichten, nach den bestehenden Vorschriften, so frühzeitig aufzustellen, daß solche vor dem 10. Juli d. J. den Amts- und Unter-Steuereinnehmern zugestellt und respective unter die Contribuenten vertheilt werden können. Die Uebersichten sind vor dem 15. Juli an Unsere westphälische Regierung einzusenden.

Die Justizbeamten haben dieses Ausschreiben gehörig verkündigen zu lassen und darauf zu halten, daß darnach und nach den früher ertheilten Vorschriften pünctlich verfahren werde. Urkundlich des hierauf gedruckten größern Regierungssiegels.

Arnsberg am 15. Juni 1813.

Aus höchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. D'Alquen.

(L. S.)

vt. Leisten.

## LIV.

Die Gewerbsteuer, welche bisher im Herzogthum Westphalen nach den Bestimmungen der Verordnungen vom 24. Juni 1808 erhoben wurde, ist eines Theils in ihrem Ertrage, sowohl in Ansehung des Verhältnisses, nach welchem die Gewerbe in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums Hessen besteuert werden, als auch in Ansehung dessen, was von dem Grundvermögen zur Bestreitung der öffentlichen Staats-Lasten beigetragen wird, zu gering; andern Theils sind auch die Steueransätze der verschiedenen Gewerbe-Gattungen unter sich selbst unverhältnißmäßig befunden worden. Es ist deshalb höchsten Orts bereits beschlossen, daß eine allgemeine, das ganze Großherzogthum Hessen umfassende, Gewerbsteuer-Verordnung abgefaßt werden solle. Da aber diese allgemeine Gewerbsteuer-Ordnung mit dem noch unbeendigten Geschäfte der provisorischen Steuer-Rectification überhaupt in enger Verbindung steht; so ist, um einstweilen den Ertrag der Gewerbsteuer im Herzogthum Westphalen in ein billigeres Verhältniß, sowohl unter den Gewerbgattungen selbst, als auch gegen die Grundsteuer zu setzen, höchsten Orts gnädigst verordnet worden: daß die Gewerbsteuer im Herzogthum Westphalen nach folgenden Bestimmungen regulirt, und hiernach vom 1ten Juli d. J. an, bis eine allgemeine Gewerbsteuer-Ordnung erlassen werden wird, erhoben werden solle.

1.) Die Abgabe von dem Gewerbe des Branntweinbrennens, welche bisher (nach §. 1. des Gewerbsteuer-Edikts vom 24. Juni 1808) auf 30 Xr. per 4 Maaß angesetzt war, soll auf 45 Xr. erhöhet werden; übrigens soll es hiebei rücksichtlich derjenigen, welche nur während eines halben Jahrs brennen, bei den Bestimmungen der desfalls besonders erlassenen Verordnung sein Bewenden behalten.

2.) Das Bierbrauen ist, statt der bisherigen Abgabe von 3 Florin (§. 2. des Edicts) nunmehr nach folgenden Klassen, nämlich zu 5 — 10 — 15 Florin zu quotisiren, und demselben das Essigbrauen in gleichen Klassen zuzusetzen.

3.) Die bisherigen 3 Klassen für das Weinzapfen zu 9 — 6 — 3 Florin (§. 3.) sind nunmehr zu 15 — 9 und 3 Florin anzusetzen.

4.) Vom Branntweinzapfen anstatt 9 — 6 — 3 Florin (§. 4.) nunmehr 12 — 9 — 6 Florin.

5.) Von der Wirthschaft zum Logiren, statt 3 Klassen zu 2 — 4 — 6 Florin, (§. 5.) nunmehr 4 Klassen zu 2 — 4 — 8 — 12 Florin.

6.) Rücksichtlich des Potaschen-Siedens behält es bei der vorhinigen Bestimmung (§. 6.) fernerhin sein Bewenden.

7.) Von dem Gewerbe der Kaufleute und Krämer statt der bisherigen 10 Klassen zu 28 — 23 — 18 — 13 — 10 — $7\frac{1}{2}$ — 5 — 3 — 2 — 1 Florin (§. 7.) nunmehr 8 Klassen zu 40 — 32 — 24 — 16 — 10 — 6 — 4 — 2 Florin.

8.) Zur beßern Gleichstellung nach der Beitragsfähigkeit, und um den Ausländer vor dem Innländer nicht zu begünstigen, wird der §. 8. des Edicts folgendermaßen modifizirt:

A.) Innländer, welche außer dem Amte, worin sie wohnen, hausiren wollen, sollen bei dem Hofkammer-Secretariate ein Hausir-Patent lösen. Hausiren sie aber nur in dem Amte, worin sie wohnen; so haben sie solches bei Aufnahme der Gewerbsteuerlisten zu erklären, und es werden die begehrten Patente dem Steuerempfänger zugeschickt werden.

Bei Quotisirung der innländischen Hausirer ist der Handel in ihrem Wohnorte genau zu berücksichtigen, und der Anschlag für das Ganze zu machen, welcher jedoch die in dem 7. Absatze bestimmte Quote von 40 Florin nicht übersteigen darf.

B) Ausländer.

a) Die mit Tragpacken hausiren, sollen per Tag 24 Xr. Hausiergeld entrichten. Sie lösen die Hausierscheine in den Aemtern vom Steuerempfanger, nachdem sie ein amtliches Zeugniß beigebracht haben, daß in polizeilicher Hinsicht nichts dagegen zu erinnern ist Wenn sie es aber vorziehen, ein Patent zu lösen; so muß dies bei dem Hofkammer-Secretariate geschehen. — Der auswartige Hausierer wird wie der innländische (nach dem 7. Absatze) in Steueranschlag gebracht, muß aber, da er zu den übrigen Lasten nicht anzuziehen ist, noch die Hälfte mehr entrichten.

b.) Ausländer, die mit Fuhrwerk oder Pferden zum Transport ihrer Waaren hausiren, sollen (nach dem 7. Absatze) den Innländern gleich quotisirt werden, und haben bei dem Hofkammer-Secretariat ein Patent zu lösen.

c.) Ausländer, die mit Mustern, Proben oder Stahlen reisen, oder ihre Waaren im Großen anbieten, als Weinhändler, Spezereihändler, Stahlenreiter ꝛc. ꝛc. sind (nach dem 7. Absatze) den Innländern gleich zu quotisiren, haben aber die Quote doppelt zu zahlen, und bei dem Hofkammer-Secretariate ein Patent zu lösen.

Die Ausnahmen, welche das Edict vom 24. Juni 1808 §. 8. enthält, bleiben, so viel die Position 1. und 2. betrift, fernerhin bestehen, und wird das Hausiren mit Obst ebenfalls freigelassen. Die Position 3. fallt übrigens weg, da oben bereits das Erforderliche bestimmt worden ist

Den Polizeibehörden wird es hiebei zur besondern Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung der, wegen den Hausierern erlassenen Vorschriften zu wachen; und wird zugleich bestimmt, daß der Denunziant die Halfte des, von dem Defraudanten zu zahlenden gesetzlichen Strafgeldes erhalten solle.

Da übrigens nur denjenigen Hausierern und andern Kaufleuten, welche mit einem vorschriftsmäßigen Passe versehen sind, ein Patent ertheilt werden darf, und da das Patent nur fur die Dauer des Passes gelten kann; so ist von dem Hofkammer-Secretariate bei Ertheilung des Patents und bei der Quotisirung des Patentnehmers hierauf Rücksicht zu nehmen.

9.) Bei der bisherigen Abgabe vom Frachtfuhrwesen per Pferd 1 Florin (§. 9) behält es noch fernerhin sein Bewenden

10.) Die Landjungen, welche bisher (§. 10.) 2 Florin zahlten, sind nunmehr nach zwei Klassen zu 2 und 4 Florin zu quotisiren.

11.) Die, für die Apotheker bestandenen, 4 Klassen zu 3 — 5 — 10 — 15 Fl. (§. 11.) sind auf 12 — 18 — 24 — 32 Florin zu erhöhen.

12) Für die Bäcker werden statt der bisherigen 2 Klassen zu 2 und 4 Florin (§. 12.) nunmehr 4 Klassen und zwar zu 3 — 9 — 16 — 24 Florin bestimmt.

13.) Die Metzger sind statt in 2 Klassen zu 2 und 4 Florin (§. 13.) nun in 4 Klassen zu 4 — 8 — 12 — 18 Florin zu quotisiren.

14) Alle übrigen Handwerker und Künstler sind, statt in 3 Klassen zu 30 Xr. 1 Florin, 1 Florin 30 Xr. (§. 14.) nunmehr in 4 Klassen zu 2 — 4 — 8 — 12 Florin einzutheilen.

15.) Alle herumziehende auswärtige Handwerksleute und Künstler haben nunmehr beim Hofkammersecretariate Patente zu lösen; wobei bemerkt wird, daß die Position 1. und 2. (§. 15. des Edicts) unverändert fortbestehen, die Position 3 aber wegfalle.

16.) Die Taglöhner (§. 16.) sind nunmehr nach 2 Klassen zu 30 Xr. und 1 Florin zu quotisiren.

17.) Bei den Bestimmungen des Edicts §. 17. in Hinsicht der Musikanten behält es fernerhin sein Bewenden

18.) Eben so bleibt es ferner bei der bisherigen Abgabe vom Billard (§. 18.)

19.) Kaffeeschenken sind künftig in 2 Klassen zu 4 und 8 Florin einzutheilen.

20.) In Ansehung der Mühlen bleiben die bisherigen Abgaben zu 2 Florin, von Mahlmühlen — und zu 1 Florin von Schneid- Oehl- und Wind-Mühlen unverändert, nur wird hierzu bemerkt, daß zur letztern Klasse auch die Loh- Perlgerst- Nadel- Bohr- Walk- und Roß-Mühlen überhaupt zu rechnen seyen.

21.) Wegen des Lumpensammelns behält es bei der desfalls erlassenen besondern Verordnung sein Bewenden.

22.) Die Bestimmung des § 22. des Edicts bleibt unverändert beibehalten; jedoch soll das Einkommen jedes einzelnen Gewerbes geschätzt und darnach klassifizirt werden.

23.) Hinsichtlich des §. 3. des Edicts wird bemerkt, daß die Ausfertigung der Patente nur für diejenigen Gewerbtreibende Statt finde, welche Ausländer sind, oder als Inländer ihr Gewerbe ausser ihrem Wohnorte treiben wollen; und daß hierbei dasjenige zu berücksichtigen sey, was oben im 8. Absatze ad B. bestimmt worden ist.

24.) Hinsichtlich des §. 24. des Edicts behält es, in so weit noch Patente ausgefertigt werden, bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben.

25.) Eben so wird auch die bisherige Form der Listen (§. 25.) beibehalten.

26.) Die Aufnahme und Schätzung der Gewerbtreibenden soll durch den Justizamtmann, den Ortsschultheißen, und einen andern Schultheißen des Amts geschehen; wobei der Steuerperaquator die erforderlichen Schreibereien zu besorgen, und mit auf die Befolgung der Verordnung zu achten, zur Schätzung selbst aber nicht mitzuwirken hat. Der Steuerperaquator hat zugleich das Duplum der Listen anzufertigen, und beide Exemplare so frühzeitig an den Justizamtmann abzuliefern, daß solche von diesem in dem bestimmten Termin mit Gutachten eingeschickt werden können.

Jeder Steuerpflichtige, er mag auch mehrere Gewerbe treiben, hat für die Bemühung des Steuer-peraquaters 2 Xr. zu zahlen

27.) Die Bestimmungen des §. 27. des Edicts, so wie

28.) jene des §. 28. bleiben unverandert fortbestehen.

29.) Bei dem Inhalte des §. 31. des Edicts behält es fernerhin sein Bewenden; indessen wird das Rechnungsjahr, um mit den übrigen Steuern gleich zu kommen, auf das gewöhnliche Jahr festgesetzt.

30.) Die Erhebung der Gewerbsteuer geschieht durch die angeordneten Steuerempfänger, und wird hierbei auf die, unterm 1 Februar v. J. wegen der Steuererhebung erlassene, Verordnung Bezug genommen.

31.) Die Bestimmung des §. 34. des Edicts bleibt bestehen, und es soll der Steuerempfänger in Fällen, wo keine Patente ausgefertigt werden, bei Vermeidung der Strafe von 1 Florin dem Zahlenden eine besondere Bescheinigung geben.

32.) Verbleibt es ad §. 35. des Edicts bei der bestehenden Einrichtung in den gegebenen Fällen.

33.) Ad §. 50. des Edicts wird bemerkt, daß nur die oben angeführten Ausnahmen Statt finden; und daß übrigens in Ansehung des Salpetersiedens die betreffende Verordnung vom 28. Dezember 1810 in Anwendung komme.

34.) Schließlich behält es bei dem übrigen Inhalte des angezogenen Gewerbsteuer-Edicts vom 24. Juni 1808 und der desfallsigen weitern Verordnung vom 2. Juli nämlichen Jahrs, und 8. März 1809 in so weit solche durch gegenwartige Verfugungen nicht abgeandert sind, fernerhin sein Bewenden.

Uebrigens werden von Seiten der hiesigen Großh Hofkammer, zu deren Ressort die Erhebung der Gewerbsteuer gehört, die desfalls erforderlichen nahern Vorschriften ehestens erlassen werden.

Vorstehende, höchsten Orts erlassene, Verfügungen sind zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigsten Nachachtung gehörig bekannt zu machen.

Arnsberg am 15. Juni 1813.

Aus höchstem Spezial-Auftrag.

Großherzoglich Hessische fur das H. W. angeordnete Regierung.

Minnigerode. D'Alquen.

vt. Amelung.

## LV.

Nachdem das hiesige Gouvernement und das Großherzoglich Badische für nothwendig und sachgemäß erachtet, sowohl in Ansehung des Gerichtsstandes der in den beiden Großherzogthümern zugleich angesessenen Standes- und Patrimonial-Gerichtsherren, als auch wegen Vollziehbarkeit richterlicher Erkenntnisse des einen der beiden Staaten in dem andern, gleichförmige gesetzliche Bestimmungen zu verabreden; so haben dieselben hierüber, mittelst getroffener Uebereinkunft, folgende Grundsatze gemeinsam angenommen und solche ihren respectiven Justiz- und Polizei-Behörden, zu deren Instruction und Nachachtung, zu verkunden beschlossen:

### I. Ueber Erbtheilungen.

§. 1.

Wenn ein zugleich im Badischen angesessener Standes- oder Patrimonial-Gerichtsherr stirbt,

so ist die Versiegelung über das hierländische Vermögen gesetzmäßig zu besorgen, ohne sich darum zu bekummern, was desfalls über das im Badischen gelegene Vermögen dort geschiehet.

§. 2.

Ist der Erbtheilungs-Fall von der Art, daß er nach hiesigen Gesetzen keine öffentliche Inventur erfordert, so ist, sobald die Erben oder deren Bevollmächtigte darum bitten, die Siegel-Abnahme zu verfügen, und ihnen die Vornahme der Privat-Inventur zu überlassen, es mag das Gleiche im Badischen geschehen oder nicht.

§ 3.

Wenn eine öffentliche Inventur nothwendig wird, ist solche niemals auf das im Badischen gelegene Vermögen auszudehnen; das in anderen Staaten gelegene, so weit es nach den Verhältnissen mit diesen Staaten nicht einer dortigen Inventur-Behandlung unterliegt, ist zu dem hiesigen Inventar alsdann zu ziehen, wenn der Verstorbene seinen ständigen Aufenthalt nicht im Badischen hatte; in diesem letzten Falle gehört es zur Badischen Erb-Verzeichnung.

## II. Ueber Vormundschaften.

§. 4.

Ueber das hiesige Vermögen muß jederzeit, wo der Fall dazu eintritt, in diesseitigem Lande ein Vormund bestellt werden, der auch gegen hiesige Stelle seine Rechnungs-Verantwortlichkeit zu tragen hat. Solcher kann sich des Badischen Vermögens nicht annehmen, so weit er nicht auch von dortseits den vormundschaftlichen Auftrag erhalt, wegen dessen er auch dorthin verantwortlich ist. Des in dritten Staaten gelegenen Vermögens hat derselbe alsdann, wenn der Verstorbene seinen ständigen Aufenthalt nicht in Baden hatte, so weit sich anzunehmen, als nicht die Verhältnisse mit diesen Staaten eine dortseitige besondere Vormundschaft fordern.

## III. Ueber Ganten und allgemeine Schuld-Liquidationen.

§. 5.

Wo durch Vermögens-Abtretung, oder Zusammentreffen so vieler diesseits klagender Gläubiger, welche aus dem, der hiesigen Verfugungs-Gewalt unterliegenden Vermögen zugleich und in kurzer Zeit nicht befriediget werden können, ein Gant oder eine obrigkeitliche Schuldenzahlungs-Einrichtung aus dem Stammgut nöthig wird, und nicht etwa in einem solchen Falle beide Höfe auf eine gemeinschaftliche, oder einseitig allgemeine Behandlung eines solchen Geschafts sich vereinigt haben, da muß für jeden der beiden Staaten ein besonderes Gantverfahren eingeleitet werden.

In diesem Falle sind:

§. 6.

zu dem diesseitigen Vermögen als concurrirende Glaubiger zuzulassen:

a) Jene, deren Forderungen auf diesseitiges Vermögen unterpfändlich radiciret sind, (Pfand-Klagen) oder die Zueignung zu Eigenthum von einzelnen Stücken desselben bezwecken. (Vindications-Klagen.)

b) Jene, deren Forderungen einen bedungenen Wohnsitz, oder bedungene Zahlungs-Kasse im Lande haben.

Anmerkung. Der bedungene Wohnsitz ist dasjenige Rechts-Verhältniß, welches der im Großherzogthum Baden als Landrecht angenommene Code Napoléon im 1. Buche, III. Titel, Art. III. normiret, wie die Anlage A. ausweiset.

c) Jene, deren Forderungen, vor ausgebrochenem Gant, an hiesigen Gerichten gesetzmäßig anhängig geworden sind.

d) Alle diesseitige Unterthanen, die als Gläubiger aus irgend einem Grunde auftreten können.

e) Alle Unterthanen aus dritten Staaten, welche den hiesigen Gant-Gerichtsstand anrufen, und denen nicht die Einrede entgegen gesetzt werden kann, daß ihre Forderungen das Badische Vermögen afficiren, und mithin an die dortige Masse zu suchen seyen. Wogegen

f) Die Gläubiger, denen diese Einrede entgegen stehet, nur erst alsdann, wenn nach Befriedigung der zunächst hierher geeigneten, noch Zahlungs-Mittel übrig bleiben, diesseits zugelassen werden können.

§. 7.

Wenn ein solcher Standes- oder Patrimonial-Gerichtsherr zugleich Güter in dritten Staaten besitzt, mit welchen das diesseitige Großherzogthum, wegen des Gerichtsstandes der befragten Individuen, in keinen verglichenen Verhaltnissen stehet; so ist, in Bezug auf das dortige Vermögen, das durch die getheilte Souverainität, nach allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, sich begründende getheilte Verfahren zu beobachten.

## IV. Ueber Particular-Klagen.

§. 8.

Alle liegenschaftliche Klagen, welche auf ein diesseitig liegendes Vermögen Bezug haben, sie mögen eigentliche Real-Klagen seyn, oder solche persönliche, die aus der Inhabung einer Liegenschaft entspringen (als welche, nach dem aus der Anlage B. ersichtlichen §. 15. des Großherzoglich Badischen Gesetzes über die Militair-Jurisdiction vom Jahre 1804. ebenfalls an den Liegenschafts-Gerichtsstand gehören,) dürfen allein bei hiesigem Gerichte angebracht werden; auswarts etwa darüber ausgewirkten Urtheilen kann keine Vollziehbarkeit in hiesigen Landen zukommen.

Anmerkung. Der angezogenen Gesetzstelle muß noch hinzu gefügt werden der sub lit. C. anliegende §. 5. des unterm 4ten Juny 1808. ergangenen Großherzoglich Badischen Constitutions-Edicts, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend, welcher Paragraph jetzo, als das spatere Gesetz, in Betrachtung kommt.

§. 9.

Persönliche, auf eine Verbindlichkeit gerichtete Klagen können gegen solche Standes- oder Patrimonial-Gerichtsherren, nach Belieben des Klägers, bei hiesigen oder Badischen Gerichten angebracht werden, so weit nicht ein bedungener Wohnsitz oder eine bedungene Zahlungs-Kasse sie einem von beiden Staaten bestimmt zuweiset, oder sie in einem derselben schon zuvor rechtsanhangig geworden sind. Die Anstellung der Klage bei einem solchen Gerichte gilt jedoch als Rucksicht auf Befriedigung aus dem Vermögen desjenigen Staates, in welchem die Klage angebracht wurde; und wenn nachmals ein im Badischen erlangtes Urtheil auf das hierlandische Vermögen zum Vollzugs-(Executions)-Gegenstand benutzt werden will und der Schuldner beweiset, daß das dort gefallte Urtheil, nach diesseitigen Gesetzen, auf diese Art nicht hatte erfolgen können; so muß er mit diesem Einwande gehört werden, und nur alsdann, wenn solcher ungegrundet rechtskraftig erkannt ist, kann jenem Urtheile auf das diesseitige Vermögen Vollziehbarkeit gegönnt werden.

§. 10.

Standes- und persönliche Klagen, die auf Familien-Verhältnisse, oder persönliche Leistungen Bezug haben, sind in demjenigen von beiden Staaten gerichtlich auszutragen, in welchem der betreffende Standes- oder Patrimonial-Gerichtsherr zur Zeit der Klagerhebung seinen ordentlichen Wohnsitz

sitz hat, und das in solchen Fällen im Badischen ergangene Urtheil hat auch im hiesigen Staate Vollziehbarkeit.

Ueberhaupt ist,

## V. Die Vollziehbarkeit der Urtheile betreffend,

§. 11.

beschlossen worden, daß den Großherzoglich Badischen Urtheilen gegen alle Gattungen von Personen im hiesigen Lande alle jene Vollziehbarkeit zustehen soll, welche den eigenen inländischen Urtheilen zusteht, so lange nicht anderer Seits von der Erwiederung dieser nachbarlichen Rücksicht abgewichen wird; daß daher keine Einreden im Executions-Verfahren (sive processu executionis) dagegen angenommen werden sollen, als jene, welche auch gegen Inlandische, nach den Landesgesetzen statt finden. Hiervon sind die unter §. §. 8. und 9. erwähnten besonderen Fälle ausgenommen.

Nach diesen Regeln haben sich sämmtliche Justiz-Behörden des Großherzogthums in vorkommenden Fallen, dafern nicht von den beiden Gouvernements in einzelnen Fallen ein anderes gemeinschaftlich beliebt und hiernach vorgeschrieben wird, gebührend zu achten und von demjenigen, was in dieser Hinsicht die Großherzoglich Badische Gesetzgebung enthalt, auf die dortseitigen Unterthanen die nöthige Anwendung zu machen.

Darmstadt den 30ten Juni 1813.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Strecker. Schmidt.

vt. Heinemann.

### Beilage Lit. A.

Auszug aus dem Code Napoléon, I. Buch, III. Titel.

Art. III. Wird von den Betheiligten oder auch von Einem aus ihnen für einen Vertrag, zur Vollziehung desselben, ein Wohnsitz an einem Ort erwählt, wo ihr wirklicher Wohnsitz nicht ist, so finden die Behandigungen, die Klagen und das weitere Verfahren, das sich auf diesen Vertrag bezieht, an dem verglichenen Wohnsitz und vor dem Richter desselben statt.

### Beilage Lit. B.

Auszug aus dem Großherzoglich Badischen Gesetz, vom 9ten December 1803, die Militär-Jurisdiction betreffend.

§. 15. Die Civil-Jurisdiction wirkt auch auf den Soldaten in allen Rechts-Sachen, die aus einem Güter-Besitz, aus einem Erbschafts-Besitz, oder aus einem bürgerlichen Stand fließen, die Klage mag nun nach alter Rechtsform für persönlich oder dinglich gelten, und ein solches muß also in diesen vor dem bürgerlichen- oder Guts-Richter, mithin vor dem betreffenden Oberamt, Amt oder sonstigen ersten Instanz-Richtern zu Recht stehen.

### Beilage Lit. C.

Auszug des Großherzoglich Badischen Constitutions-Edicts, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betr. Karlsruhe den 4ten Juni 1808.

§. 5.) Noch eine weitere Gattung der Fremden, sind die Einsassen, worunter solche verstanden werden, welche mit Beibehaltung des Heimathsrechts in ihrem ursprünglichen Staat, zugleich durch einen gesetzmäsig erlangten Besitz von Liegenschaften im Land, ingleichen durch ordnungsmäsige Erlangung eines Staatsdienstes oder eines Gewerbs im Lande in eine bleibende Verbindung mit Unsern Landen gekommen sind, wovon Erstere, je nachdem

ihr Gut eigene Markungs-Rechte hat, oder einer Ortsmarkung untergeben ist, Landsassen oder Marksassen, letztere beide Gattungen aber Schirmssassen sind. Alle diese genießen, so lange sie im Land auf solche Weise angesessen sind, in demjenigen, was auf ihre Art der Angesessenheit Bezug hat, durchaus Staats-Bürgerrecht, haben aber auch in dieser Beziehung durchaus Unterthanen Pflicht; in anderen davon unabhängigen Beziehungen aber behalten sie die allgemeine Schutzgenossenschafts-Verhältnisse, nur daß sie nun auch wegen solchen Verbindlichkeiten, die sie ausser Landes und selbst in ihrem Heimathsland (wenn nur nicht in Bezug auf auswärtige Liegenschaften, Gewerbe oder Erbschaften) überkommen haben, hierlands gerichtspflichtig werden, daß sie mithin dem Kläger, selbst wenn er ein Mitbürger aus ihrem Heimathsland wäre, kein Rückweisungs-Begehren an ihren Heimaths-Richter entgegen setzen, noch von diesen Letztern (den Fall alldort begangener Verbrechen oder vorhandener Rechtshängigkeit ausgenommen) zurück gefordert werden können, sobald sie mit Bewilligung ihrer angebornen Obrigkeit, und auf erlangten Heimathsschein, d. i. der Beurkundung des Vorbehalts nach Gutfinden in die Heimath zurück zu kehren, zu Einsassen hierlands angenommen werden sind.

## LVI.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog für die auf Höchstdero Landes-Universität zu Gießen von der medicinischen Facultät vorzunehmende Prüfungen unterm 1ten August 1809. solche Vorschriften zu ertheilen gnädigst geruhet haben, durch welche eine größere Zuverlässigkeit bei Beurtheilung der Kandidaten bewirkt wird: insbesondere aber bei besagter Fakultät eine doppelte Prüfung bereits vorgeschrieben haben: so haben Sich Höchstdieselbe weiter zu verordnen gnädigst bewogen gefunden, daß in Zukunft kein Kandidat, wenn derselbe von der medicinischen Fakultät in Gießen geprüft und als brauchbar befunden worden ist, einer weiteren Prüfung mehr unterworfen seyn solle. Darmstadt den 1ten July 1813.

Auf allerhöchsten Special-Befehl
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Vietor.

## LVII.

Nach einem, unter dem 25sten Mai 1811 gnädigst erlassenen und in Nro. 68. der Großherzoglichen Zeitung von demselben Jahre abgedruckten landesherrlichen Edicte soll, vorbehaltlich einer dem Leibherrn zu leistenden Entschädigung, mit dem Ablaufe des Monats Junius 1813, in sämtlichen Landestheilen der beiden Provinzen Starkenburg und Hessen aller Leibeigenschafts Nexus aufgehoben seyn und, wenn Leibherrn und Leibeigene bis zu diesem Termine sich im Wege der Güte über das Loskaufs-Quantum nicht vereinigt haben würden, alsdann die Entschädigung, nach den desfalls vorgeschriebenen Normen, von den einschlägigen Justiz-Beamten ausgemittelt und bestimmt werden.

Da jedoch der gegenwärtige Zeitpunkt zur Vollziehung dieses Geschäfts nicht ganz geeignet erscheinet; so haben des Großherzogs Königliche Hoheit, jedoch der, in der allerhöchsten Verordnung vom 25sten Mai 1811 enthaltenen Bestimmung, wonach von dem Zeitpunkte, wo das Edikt in Gesetzes Kraft übergegangen, auf keinerlei Weise irgend ein neues Leibeigenschafts-Verhältniß mehr entstehen kann, unbeschadet, den zur gütlichen Vereinigung der Leibherrn und Leibeigenen festgesetzten Termin noch auf Ein Jahr, mithin bis zu Ende des Monats Junius 1814 zu verlängern und

dabei allergnädigst zu verordnen geruhet, daß, falls eine gütliche Uebereinkunft nicht früher zu Stande kommen sollte, die Dienstpflichtigen die bisher schuldig gewesenen Dienstleistungen bis dahin noch unweigerlich zu verrichten; daß dagegen aber auch die Dienstherrn, bei nicht erfolgender Uebereinkunft, in dem Laufe dieser weiteren Jahresfrist, bei der eintretenden Behörde die nöthig werdenden Verfügungen und Bestimmungen unfehlbar zu veranlassen hätten; welches daher Allen, die Solches angeht, zur Nachricht und Bemessung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Darmstadt den 2ten July 1813.

Aus allerhöchstem Special-Auftrag.
Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt Dbrr;

## LVIII.

## LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die beiden Verordnungen, welche Wir über die Theilbarkeit der Huben-Guter und der einzelnen Grundstücke und Gebaude unterm 9ten Febr. 1811 zu erlassen geruht haben in einigen Punkten bisher nicht überall ganz richtig verstanden worden sind, oder doch wenigstens wegen deren Anwendung Zweifel übrig gelassen haben, so sehen Wir Uns veranlaßt, Folgendes hiermit zur Belehrung und Nachachtung bekannt zu machen.

1.) In einigen Aemtern und Orten war es fruher eingeführt, daß bei der Vertheilung von Huben, und oft auch von Gebauden und einzelnen Grundstücken theilbarer Güter, gewisse Gefälle nach bewirkter Vertheilung solcher Gegenstande von jedem Theile derselben in einem gleichen Betrage, wie vorher von dem ungetheilten Ganzen entrichtet werden mußten, welche Gefälle denn auch bei einer allenfallsigen spatern Vereinigung der einzelnen Theile des Unterpfandes meistens wiederum zu dem ursprünglichen einfachen Betrage herabsanken.

Diese Einrichtung, so wie auch die Einfuhrung neuer Grundbeschwerden bei Erbauung neuer Gebäude kann nach Unsern erwähnten beiden Verordnungen vom 9ten Febr. 1811 ferner nicht bestehen, indem §. 4. der Verordnung wegen Theilbarkeit der Gebäude und einzelnen Grundstücke die Einführung einer jeden neuen Grundrente ausdrücklich verboten ist, und in der Verordnung über die Theilbarkeit der Huben die Bedingungen vorgeschrieben sind, nach deren Erfüllung der Eigenthümer solcher Guter den Hubenverband aufgelöset verlangen kann, und der Zinsherr diese Auflösung zugeben muß.

Die erwahnten, mit der Vertheilung oder Zusammenschlagung der Huben, Gebäude und einzelnen Grundstücke, so wie auch die mit dem Zu- oder Abgange der Gebaude sich vermehrenden oder vermindernden Grundbeschwerden müssen daher nach dem gegenwärtigen Betrage ein für allemal fixirt werden, und können sonach für die Zukunft weder eine Vermehrung noch Verminderung erleiden.

2.) In Hinsicht des Zweifels, welcher daruber entstanden ist, ob die auf den Huben haftenden Gutsherrlichen Frohnen zu solchen Dienstbarkeiten gehören, die bei der Vertheilung der Huben nach §. 11. der deßfallsigen Verordnung in einen standigen jahrlichen Geldzins verwandelt werden müssen, ist zu unterscheiden, ob solche Frohnen von dem Berechtigten bisher unmittelbar von jedem einzelnen Hübner, oder von der ganzen Gemeinde verlangt, und dieser es überlassen wurde, die einzelnen Pflichtigen zur Leistung der Frohn aufzufordern. Wenn der letzte Fall bisher Statt hatte, und auch im ersten Falle, wenn in den aus bloßen frohnbaren Hubengütern beste-

henden Gemarkungen die Gemeinde die Vertheilung der auf sämtlichen Huben haftenden gutsherrlichen Frohnen auf die Einzelnen die alsdann, in sofern sie Spannfrohnen betrift, nach dem Zugvieh geschehen muß, für die Zukunft übernehmen wollen; so ist bei der Auflösung des Hubenverbandes die Verwandlung solcher Frohnen in einen Geldzins, wenn anders die Hubner diese Verwandlung ihrem eignen Interesse nicht angemessen finden möchten, nicht nothwendig, indem die Frohnen unter diesen Bedingungen mit der Theilbarkeit der Güter sehr wohl vereinbarlich sind.

In sofern aber der Berechtigte die auf den Huben ruhenden gutsherrlichen Frohnen bisher nur von den einzelnen Hubnern unmittelbar verlangen kann, und die Gemeinde die Vertheilung solcher Frohnen fur die Zukunft nicht übernehmen will; so kann der Berechtigte verlangen, daß vor Aufhebung des Hubenverbandes solche Frohnen zuerst in einen ständigen jährlichen Geldzins verwandelt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 9ten Juli 1813.

(L. S.) LUDEWIG.

Schmidt, Geheimer Referendär.

## LIX.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben rücksichtlich der Organisation des, auf die Grundlage der organischen Forstordnung vom 16ten Januar 1811. neu constituirten

### Oberforsts Brilon

und der Ernennung und respective Bestätigung der Forstdiener für denselben folgende Bestimmungen zu machen gnädigst geruhet:

A.) Dieser Oberforst begreift in sich die Aemter Marsberg, Brilon, Medebach, Fredeburg, Bilstein, Olpe, Attendorn und Esloh, mit den dazu gehörigen Patrimonialgerichten Canstein, Padberg, Alme, Scharfenberg, Oberkirchen, Lenhausen und Oedingen, ausschließlich jedoch der zum Amt Esloh gehörigen Ortschaften Grevenstein, Meinkenbracht und derjenigen, welche den zu diesem Amt gehörigen Schulrheißenbezirk Endorf bilden, als welche Ortschaften und Gemarkungen dem Oberforst Arnsberg zugetheilt worden sind.

Oberforstmeister: Wilhelm von Capellen zu Grafschaft.

Hauptforstrechner: Jacob Diehl zu Meschede, Forstverwalter.

B.) Die Eintheilung des Oberforsts in Forste und Forstreviere ist folgende:

### I. Forst Brilon.

Begreift die beiden Aemter Marsberg und Brilon mit den dazu gehörigen Patrimonialgerichten Canstein, Padberg, Alme und Scharfenberg; ausschließlich jedoch des im Amt Brilon liegenden Theils der Gemarkung des Dorfs Siedlinghausen, als welcher zu dem Forst Glindfeld gezogen ist.

Oberförster: Reinhard Georg Christian Eigenbrodt zu Bredelar, Forstinspector.

1) Forstrevier Canstein. Begreift das Patrimonialgericht Canstein.

Revierförster: Emmerich Hennemann auf dem Cansteiner Forst.

2) Forstrevier Marsberg. Begreift die Gemarkungen von Marsberg, Erlinghausen, Girshagen und einen Theil der Gemarkung von Bredelar.

Revierförster; Heinrich Frau auf dem Bredelarer Forsthause.

3) Forst.

3) Forstrevier Bredelar. Begreift einen Theil der Gemarkung von Bredelar und die Gemarkungen von Madfeld, Nehden, Radlinghausen, Rösenbeck, Messinghausen, Helminghausen, Padberg und Beringhausen.

Revierförster: Wilhelm Heinz zu Madfeld, Forstbereiter.

4) Forstrevier Alme. Begreift das Patrimonialgericht Alme.

Revierförster: Aloys Hundertmark zu Alme.

5) Forstrevier Scharfenberg. Begreift einen Theil der Gemarkung der Stadt Brilon, sodann die Gemarkungen von Wülfte, Scharfenberg, Rixen, Grimmlinghausen, Antfeld, Altenbühren und Esshöfe.

Revierförster: Anton Mannel zu Scharfenberg.

6) Forstrevier Brilon. Begreift einen Theil der Gemarkung der Stadt Brilon, sodann die Gemarkungen von Thülen, Hoppke, Bontkirchen und Gudenhagen.

Revierförster: Christian Kuhn zu Brilon.

7) Forstrevier Assinghausen. Begreift die Gemarkungen von Bigge, Schellenstein, Helmeringhausen, Olsberg, Gierskopf, Elleringhausen, Assinghausen, Bruchhausen, Wulmeringhausen, Wiemeringhausen, Brunskappel und Elpe.

Revierförster: Johann Philipp Abraham zu Assinghausen.

## II. Forst Glindfeld.

Begreift das ganze Amt Medebach und überdas noch diejenigen Theile der Gemarkung des Dorfs Siedlinghausen, welche in den Aemtern Brilon und Fredeburg liegen.

Oberförster: Friedrich Höfeld zu Glindfeld, Forstinspector.

1) Forstrevier Medebach. Begreift die Gemarkungen von Medebach, Berge, Ronninghausen, Medelon, Glindfeld, Kusselberg, Wissinghausen, Titmaringhausen, Deifeld, Referinghausen, Oberschledorn und Dudinghausen.

Revierförster: der zeitige Oberförster.

2) Forstrevier Hallenberg. Begrift die Gemarkungen von Hallenberg, Liesen, Züschen, Hesborn, Braunshausen und Dreislar.

Revierförster: Georg Pfifferling zu Hallenberg.

3) Forstrevier Winterberg. Begreift die Gemarkungen von Winterberg, Elkeringhausen, Grönebach, Hildfeld, Niedersfeld, Silbach und Siedlinghausen.

Revierförster: Andreas Prigge zu Winterberg.

## III. Forst Fredeburg.

Begreift das Amt Fredeburg mit dem dazu gehörigen Patrimonialgericht Oberkirchen, jedoch mit Ausnahme a) des in diesem Amte gelegenen Theils der Gemarkung von Siedlinghausen, als welcher zum Forst Glindfeld gehört und b) der Gemarkungen von Niederlatmecke, Oberlatmecke, Arpe, Kückelheim, Werentrop, Bracht und Hebbecke, als welche zu dem Forst Esloh gehören.

Oberförster: Herrmann Grashof zu Fredeburg, Forstinspector.

1) Forstrevier Astenberg. Begreift die Gemarkungen von Astenberg, Nordenau, Lennepläße, Ober- Mittel- und Niedersorpe, Westenfeld, Oberkirchen, Holthausen und Winkhausen.

Revierförster: Christoph Schmidt zu Mittelsorpe.

Zweiter Revierförster: Ludwig Eberhard zu Oberkirchen.

2) Forstrevier Bödefeld. Begreift die Gemarkungen von Bödefeld, Valme, Attenfeld, Brabecke, Westerbödefeld, Osterwald, Gellinghausen, Monekind, Sachtrop, Dornheim, Föckinghausen, Hanrleden und Kirchrahrbach.

Revierförster: Georg Höfeld zu Bödefeld.

3) Forstrevier Fredeburg. Begreift die Gemarkungen von Fredeburg, Oberhenneborn, Oberrahrbach, Dorlar, Nierentrop, Kirchilpe, Altenilpe, Sellinghausen, Grimminghausen, Berghof, Niederberrendorf, Mönkhausen, Oberberrendorf, Maular, Heiminghausen, Berghausen, Ebbinghof, Altenhof, Obringhausen, Wormbach, Serkentrop und Felbecke.

Revierförster: Adam Lüttike zu Fredeburg.

4) Forstrevier Schmallenberg. Begreift die Gemarkungen von Schmallenberg, Ober- und Niedersteckenberg, Grafschaft, Latrop, Almert, Harbecke und Werpe.

Revierförster: Wilhelm Kaiser zu Grafschaft, Forstbereiter.

## IV. Forst Esloh.

Begreift a) das Amt Esloh mit dem dazu gehörigen Patrimonialgericht Oedingen, jedoch mit Ausschluß der Gemarkungen von Grevenstein, Meinkenbracht und des Schultheisenbezirks Enderf, als welche zu dem Forst Stockum, Oberforsts Arnsberg, gehören. b) Aus dem Amt Attendorn das dazu gehörige Patrimonialgericht Lenhausen ganz und noch weiter denjenigen Theil dieses Amts, welcher auf der rechten Seite der Lenne liegt. c) Aus dem Amt Fredeburg die Gemarkungen von Habbecke, Bracht, Werentrop, Kückelheim, Arpe, Niederlatmecke und Oberlatmecke.

Oberförster: Friedrich Walloth zu Esloh, Forstinspector.

1) Forstrevier Esloh. Begreift die Gemarkungen von Blessennohl, Wenholthausen, Matmecke, Osterberg, Reiste, Bösinghausen, Büdenfeld, Erslinghausen, Herhagen, Landenbeck, Nichtinghausen, Fredebeul, Lohof, Bremscheid, Esloh, Niederesloh, Sallinghausen, Sieperting, Wenne, Mesmecke, Bumecke, Kückelheim, Niedersalwei, Obersalwei, Hengesbeck, Bremcke, Lüdingheim, Frielinghausen, Issingheim, Lochtrop, Husen, Serkenrode, Bracht, Beckstepen, Faulebutter, Schlipruden, Weuspert und Klingelborn.

Revierförster: der zeitige Oberförster.

2) Forstrevier Lenhausen. Begreift a) das ganze Patrimonialgericht Lenhausen und b) noch weiter die Gemarkungen von Bausenrode, Fretter, Ossentrop, Schönholthausen, Müllen, Werringhausen, Hesbecke, Sporke, Bamenohl und Deitmecke.

Revierförster: Friedrich Holzapfel zu Lenhausen.

3) Forstrevier Oedingen. Begreift a) aus dem Amt Esloh das ganze Patrimonialgericht Oedingen und noch weiter die Gemarkungen von Darmecke, Schöndel, Wiebelshausen, Ramscheid, Hennighausen, Sterthof, Beckheim, Niedermarpe und Kobbenrode. b) Aus dem Amt Fredeburg die Gemarkungen von Habbecke, Bracht, Werentrop, Kuckelheim, Arpe, Ober- und Niederlatmecke. c) Aus dem Amt Attendorn, die Gemarkungen von Halberbracht, Heggen, Theten, Elspe, Oberelspe, Altvalbert, Elsperhausen, Niedermelbecke und Obermelbecke.

Revierförster: Georg Kuhn zu Oedingen.

## V. Forst Bilstein.

Begreift a) das ganze Amt Bilstein und b) das Amt Attendorn, mit Ausschluß desjenigen, was davon, wie oben bemerkt wurde, zu dem Forst Esloh gezogen worden ist.

Oberförster: Wilhelm von Pöppinghausen zu Bilstein, Forstinspector.

1) Forstrevier Saalhausen. Begreift die Gemarkungen von Lenne, Milchenbach, Hundesossen, Saalhausen, Stüppel, Kickenbach, Maumke, Meggen, Altenhunden, Kirchhunden, Bettinghof, Vaßbach, Herrndorf, Würdinghausen, Bruch, Selbecke, Erlhof, Stellbern und Schwartmecke.

Revierförster: Karl Höfer zu Kickenbach.

2) Forstrevier Heinsberg. Begreift die Gemarkungen von Oberhunden und Adolphsburg, Marmecke, Rinsecke, Flape, Bömighausen, Ober- und Niederalbaum, Heinsberg, Brachthausen, Kehlhagen, Wirme, Ahe und Emlinghausen.

Revierförster: Anton Kleffmann zu Heinsberg.

3) Forstrevier Bilstein. Begreift die Gemarkungen von Silberg, Varste, Breitenbruch, Mark, Heidichett, Berghof, Hefolpe, Welschenneft, Benolpe, Rahrbach, Kruberg, Vahlenscheid, Oberveischede, Apelmicke, Bruchhausen, Schmellenberg, Kirchveischede, Bilstein, Kracht und Bonsel.

Revierförster: Daniel Eigenbrodt auf der Eremitage bei Bilstein.

4) Forstrevier Helden. Begreift a) aus dem Amt Bilstein die Gemarkungen von Förde und Hengstebeck.

b) Denjenigen Theil des Amts Attendorn, welcher zwischen den Flüssen Bigge und Lenne liegt, jedoch mit Ausschluß derjenigen Waldung auf dem rechten Ufer der Bigge, welche zu der Domäne Ewig gehört.

Revierförster: Matthias Viegener zu Schnellenberg.

5) Forstrevier Attendorn: Begreift a) den auf der linken Seite der Bigge und Lenne liegenden Theil des Amts Attendorn, jedoch mit Ausschluß des auf der linken Seite der Lenne liegenden Theil des Patrimonialgerichts Lenhausen, als welcher zu dem Forstrevier Lenhausen, Forsts Esloh, gehört. Ferner b) die auf dem rechten Ufer der Bigge liegende Waldung der Domäne Ewig

Revierförster: Georg Götz zu Ewig, Oberförster.

Zweiter Revierförster; Carl Götz zu Attendorn.

## VI. Forst Olpe.

Begreift das ganze Amt Olpe.

Oberförster: Friedrich Richter zu Olpe, Forstinspector.

1) Forstrevier Olpe. Begreift die Gemarkung der Stadt Olpe und alles dasjenige, was östlich und nördlich zwischen der Bigge und der von Olpe nach Siegen ziehenden Chaussée liegt.

Revierförster: Der zeitige Oberförster.

2) Forstrevier Wenden. Begreift alles dasjenige, was außerhalb der Gemarkung der Stadt Olpe, zwischen der von Olpe nach Siegen ziehenden Chaussee, und dem alten von Olpe nach Cölln ziehenden Postweg liegt.

Revierförster: Anton Mullendieck zu Wenden.

3.) Forstrevier Drolshagen. Begreift alles dasjenige, was außerhalb der Gemarkung der Stadt Olpe auf der westlichen Seite des alten von Olpe nach Cölln ziehenden Postwegs und sodann von da an, wo dieser Weg die Bigge durchschneidet, auf der linken Seite der Bigge liegt.

Revierförster: Joseph Hees zu Drolshagen.

## LX.

Da von Justizbeamten darüber Beschwerde geführt worden ist, und die Einsicht der eingekommenen Forstgerichtsprotokolle es bestätigt hat, daß von vielen Forstdienern, dem ausdrücklichen Inhalt des §. 3. der Verfügung vom 25sten Julius 1812 (in Nro. 93. der Großherzoglich Hessischen Zeitung) zuwider, in den Forstrügenregistern bei vielen Posten gar nicht angegeben wird, wer der Eigenthümer des Waldes ist, in welchem das Forstvergehen begangen wurde, so werden die Forstdiener, sowohl überhaupt, als insbesondere diejenigen, welche die Forstrügenregister den Justizbeamten zu übergeben haben, hierdurch erinnert, diese Verfügung in Zukunft genau zu befolgen. Im Unterlassungsfalle haben diejenigen, welche den Justizbeamten die Rügenregister übergeben haben, eine angemessene Bestrafung umsomehr zu erwarten, da jene Angabe, auch ohne das Daseyn einer positiven, sie befehlenden Vorschrift, einem Jeden als nothwendig einleuchten muß, und da durch Vernachläßigung derselben nicht nur den Justizbeamten, welche ohnehin mit Geschäften aller Art überhauft sind, zeitverderbende Arbeiten unbefugt verursacht werden, sondern auch für diejenigen, welche den Holzwerth und sonstigen Schadensersatz von den Forstfrevlern zu beziehen haben, mancher Nachtheil entsteht.

Die Justizbeamten werden angewiesen, es jedesmal zur Kenntniß des unterzeichneten Collegiums zu bringen wenn in Forstrügenregistern, welche ihnen übergeben werden, jene Vorschrift nicht befolgt worden ist, mit Bemerkung des Forstdieners, der das Register in dieser fehlerhaften Gestalt ihnen übergeben hat. Darmstadt den 17ten Juli 1813.

Großherzoglich Hessisches Oberforstcollegium.

Schnauber. Eigenbrodt.

vt. Trygophorus.

## LXI.

Da es durchaus nothwendig ist, daß für das Ab- und Zuschreiben in den Steuer-Catastern des Herzogthums Westphalen, bestimmte Termine festgesetzt werden, damit bei Veränderungen im Besitze des Grundvermögens, sowohl der abgehende, als neue Besitzer, wissen könne, bis wann, und von wo an, ein jeder für die öffentlichen Abgaben zu haften habe; so wird hierdurch verordnet, daß von nun an, das Ab- und Zuschreiben alle halbe Jahre vorgenommen, und zwar damit jedesmal am 1sten Juni und 1sten December angefangen werden solle.

Dies wird den Großherzoglichen Steuerperaquatoren zur pünktlichen Nachachtung und zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch öffentlich mit dem Anhange bekannt gemacht, daß der vorige Besitzer eines Steuerobjects so lange, bis ihm sein Steuerkapital förmlich abgeschrieben seye, also in jedem Falle bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben, die Steuer zu entrichten habe; wobei sich indessen von selbst versteht, daß das Steuerobject selbst für die Steuer verhaftet bleibt.

Zum Behufe des Steuer-Ausschreibens für das zweite Semester d. J. haben daher die Großherzoglichen Steuerperaquatoren das Ab- und Zuschreiben der Grund- und Viehsteuer unverzüglich vorzunehmen. Arnsberg den 6ten Juni 1813.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. D'Alquen.

vt. B. Rothe.

## LXII.

# LXII.

## LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Der in einigen Gegenden Unserer Provinz Hessen und namentlich der Wetterau herrschende Holzmangel, welcher durch die steigende Population und den hieraus resultirenden größeren Holz-Verbrauch immer fühlbarer wird, macht es zur dringenden Nothwendigkeit, den letzteren nach Möglichkeit einzuschränken.

Das einfachste Mittel hierzu ist die Zurhandnehmung anderer wohlfeilern Feuerungs-Surrogate.

In dieser Ueberzeugung haben Wir nach dergleichen in dortiger Gegend Nachforschungen anstellen lassen, welche auch das günstige Resultat geliefert, daß mehrere Braunkohlen-Lager von beträchtlicher Mächtigkeit entdeckt und in Bau genommen worden sind.

Diese Braunkohlen können als Brenn-Material bei Brauereien, Brennereien, Seifen- Salpeter- Pottaschen- und Alaunsiedereien, bei Farbereien, Hutmachereien, Bleichereien und großen Wasch-Anstalten, Liqueur-Fabriken, Wachs- und Talg-Lichter-Fabriken, Kalk- und Ziegelbrennereien, auch bei den häuslichen Feuerungen, an die Stelle des theurern Holzes, sehr gut gebraucht werden; und die von den verbrannten Braun-Kohlen zurückbleibende Asche dient sehr nützlich zur Verbesserung des Acker- Wiesen- und Garten-Lands, ingleichen mit Kalk vermengt zu einem Mörtel, der einen hohen Grad von Festigkeit annimmt.

Da inzwischen die Erreichung des gemeinnützigen Zwecks durch Einführung der wohlfeilern Braun-Kohlen-Feuerung die Holz-Consumtion in den holzarmen Gegenden Unserer Provinz Hessen zu vermindern, fast einzig von dem verhältnißmäßigen Fortgang abhangt, welchen die Benutzung der Kohlen mit der Gewinnung dieses Brenn-Stoffs nehmen wird; so versehen Wir Uns zu Unseren Unterthanen, daß sie sich beeifern werden ihre Feuerungen zum Behufe des Kohlen-Brandes einzurichten und sich die hieraus resultirenden Vortheile zu eigen zu machen.

Um dieselben in diesem nutzlichen Bestreben noch mehr aufzumuntern, zugleich aber auch, um der Braunkohlen-Feuerung insbesondere bei denjenigen Unserer Unterthanen, welche etwa von Trägheit, Unverstand oder Vorurtheil verleitet werden könnten, sich lieber fortdauernd mit theurem Holze zu behelfen, als sich die Vorzüge des Kohlenbrandes zu Nutze zu machen, desto eher Eingang zu verschaffen, finden Wir Uns bewogen, nicht nur durch eigends zu treffende Vorsehungen, die Benutzung der Kohlen möglichst zu erleichtern, sondern auch der eifrigen Einführung derselben gewisse auszeichnende Vergünstigungen als Belohnung zuzuweisen, und deshalb vorläufig Nachfolgendes zu verordnen:

1. Einer jeden Feuerung, sie bestehe in Siederei, Brennerei, Brauerei, Bäckerei, in Hüten- oder anderer Fabrik- und Gewerbfeuerung, welche zum Braun-Kohlenbrand zweckmäßig eingerichtet, und bloß mit diesem Brennmaterial, nur mit allenfallsiger Beihulfe von so viel Holz, als erforderlich ist, die Kohlen in Brand zu setzen, fortwährend betrieben wird, sie mag nun ganz neu angelegt, oder aus einer Holzfeuerung in die Kohlenfeuerung umgeandert seyn, bewilligen Wir die Gewerbsteuer-Freiheit fur die nachsten drei Jahre von dem Zeitpunkt an, wo der erste Brand mit Kohlen erfolgt ist.

2.) Derjenigen der genannten Feuerungen, welche vorher nicht bestanden hat, mithin zum Braunkohlenbrand ganz neu angelegt wurde, sichern Wir ausserdem die Taxfreie Ausfertigung der ertheilt werdenden Landesherrlichen Erlaubniß zu, und zwar bei denjenigen Gewerben, welche, wie z. B. bei Ziegel- und Kalkbrennereien, Seifen- und Salpeter-Siedereien u. dgl. nur eine ein-

malige Concession erhalten — die Taxfreie Ausfertigung dieser Concession; bei jenen Gewerben aber, welche, wie z. B. bei Bierbrauereien, Branntweinbrennereien ꝛc. nur temporäre Leihen auf sichere Jahre ertheilt werden — die taxfreie Ausfertigung der ersten Leihe.

3.) Jeder Gewerbsmann, welcher in dem Bezirk des Justiz- oder Hoheits-Amtes, worin er sein Gewerbe betreibt, die erste Feuerung in dieser Gattung von Gewerbe zum Kohlenbrand eingerichtet, soll ein Viertel des zu dieser Feuerung im ersten Jahr beziehenden Kohlenquantums von Unsern Bergwerken unentgeldlich erhalten.

4.) Derjenige Gewerbsmann, welcher nach Verlauf von 6 Jahren von Erlassung dieser Verordnung an gerechnet, nachweisen kann, daß er unter allen übrigen Gewerbsleuten die meisten Kohlen in der Provinz bei seinen Gewerben consumirt hat, soll die Gewerbsteuer-Freiheit für diese Gewerbe auf die folgende 20 Jahre genießen, in so weit er dieselben mit Kohlenfeuerung fortwahrend betreibt.

Zu den hier berücksichtigten Gewerben, sind übrigens die Salinen nicht eingerechnet.

5.) Die wirkliche Ertheilung dieser vorbemerkten Privilegien erfolgt in jedem eintretenden Fall von der einschlägigen oberen Landesbehörde auf den Bericht der hierzu noch besonders angeordnet werdenden Kommission, welche die Beschaffenheit der Feuerungs-Anlage und die übrigen Umstände genau zu untersuchen und anzugeben hat, ob die zu Ertheilung der in Anspruch genommenen Vergünstigung vorausgesetzten Requisite in Erfullung gebracht worden sind.

6.) In Betracht, daß der günstige Erfolg der Kohlenfeuerung hauptsächlich von der zweckmäßigen Anlage der Feuerung abhängt, die hierin erforderliche Kenntnisse und Erfahrung aber Unsern bisher blos mit der Holzfeuerung vertraut gewesenen Unterthanen fast überall abgehen werden, soll für die verschiedenen Braunkohlen-Bergwerke der Provinz ein besonderer, mit der zweckmäßigsten Heerd-Einrichtung und Feuerungsmethode für die Braun-Kohlen hinlänglich unterrichteter Sachverständige bestellt, und derselbe dahin angewiesen werden, sowohl den inländischen Maurern als den Unternehmern von Kohlenfeuerungen selbst hinlängliche Anleitungen zu ertheilen, um die Feuerungs-Anlagen musterhaft einzurichten; diejenigen, welche von dieser Anordnung Gebrauch zu machen wünschen, haben sich an die Bergbau-Direktion deshalb zu wenden, und sollen sich aller Unterstützung zu gewärtigen haben.

7.) Diejenigen inländischen Maurer, welche sich durch Fleiß und Geschicklichkeit in Anlegung zweckmäßiger Kohlenfeuerungen vorzuglich auszeichnen, sollen in ihrem nützlichen Bestreben, gleich den Unternehmern der Feuerungs-Anlagen, durch Belohnungen aufgemuntert werden.

In dieser Absicht soll derjenige Maurer, welcher im Umfang eines Amtes die erste musterhafte Kohlenfeuerungs-Anlage zu Stande bringt, eine Belohnung von Zehn Gulden aus der Bergwerks-Kasse derjenigen Gruben erhalten, welche die Kohlen zu dieser neuen Feuerung abliefern.

8.) Ferner soll jeder Maurer, welcher im nächsten Zeitraum von 5 Jahren nach Erlassung dieser Verordnung die Anzahl von wenigstens 25 Feuerheerden zum Kohlenbrand umändert, oder neu anlegt, in welchen zusammen jahrlich das Quantum von wenigstens 5000 Centner Kohlen verbraucht werden, die Gewerbsteuerfreiheit auf die nachsten 10 Jahre genieſſen.

9.) Derjenige aber, welcher in dem namlichen Zeitraum von 5 Jahren 50 dergleichen Feuerungen bewerkstelliget hat, in welchen zusammen das jahrliche Quantum von wenigstens 10000 Centner Kohlen consumirt werden, soll sich in Hinsicht seines Maurergewerbs einer lebenslänglichen Steuerfreiheit zu erfreuen haben.

10.) Demjenigen Maurer endlich, welcher in dem gedachten Zeitraum 100 dergleichen Feuerungen zu Stande gebracht hat, welche zusammen ein jahrliches Quantum von wenigstens

20000 Centner Kohlen verbrauchen, soll nicht nur die Gewerbsteuerfreiheit, sondern auch die Befreiung von Personal-Lasten in dem Ort seiner Niederlassung lebenslänglich ertheilt werden.

11.) Dieselben Freiheiten soll auch derjenige Maurer geniessen, welcher nach Ablauf von den nächsten 10 Jahren nachweisen wird, die meisten Kohlenfeuerungs-Anlagen im Umfang der Provinz verfertigt zu haben.

12.) Um den Vertrieb der Kohlen zu befördern und den Unterthanen die Beischaffung dieses Brennmaterials thunlichst zu erleichtern, werden die betreffenden Amts- und Orts-Polizei-Behörden hiermit noch besonders angewiesen, die zu Unsern Braunkohlenbergwerken führende Communikations-Wege in unausgesetztem polizeimäsig gütem Stand erhalten zu lassen.

13.) Zugleich erklaren Wir die Fuhren mit Braun-Kohlen aller Orten in Unserm Lande für frei von Zoll und Chaussee-Geld.

14. Da es endlich nicht zu rechtfertigen seyn würde, wenn die Unterthanen in den nächsten Umgebungen derjenigen Kohlengruben, welche im Stande sind den Brandbedarf dieser Districte nachhaltig zu befriedigen, sich nicht lieber der Kohlen als des Holzes bedienen wollten, wenn zumal der Preis der ersteren verhaltnißmäsig geringer als der des Holzes bestimmt wird; so setzen Wir deshalb Nachfolgendes fest:

Sobald der Fall eintritt, daß eine Kohlengrube der Nachhaltigkeit ihrer Kohlenmittel für den Bedarf des Brandes eines gewissen Bezirks auf die Dauer von wenigstens 25 Jahren versichert ist, so ist dieser Bezirk in Bezug auf den Debit der Kohlen, der Bann des darin liegenden Bergwerks.

Die Erklarung eines bestimmten Distrikts zu einem Grubenbann soll von Unserer Hofkammer der Provinz auf den desfallsigen Antrag der Bergbau-Direktion und nach hinlänglich untersuchter Beschaffenheit des aufgeschlossenen Kohlenlagers geschehen; die Gränzen dieses Bannes sollen sich jedoch nicht weiter als höchstens 2 Stunden Wegs von der Grube erstrecken.

Die Folgen dieser Bann-Erklärung sind diese, daß

a) nach Verlauf eines Jahres von dieser Bann-Erklärung an, alle Brauereien, Siedereien, Bäckereien, Brennereien und sonstige Fabrikfeuerungen (die Salinen und Eisen und andere Metallhutten allein ausgenommen, welche mit Holz betrieben würden, die doppelte Gewerbsteuer zu entrichten haben sollen;

b) nach dem Verlauf von drei Jahren nach dieser Erklärung erwähnte Gewerbe nicht anders als mit Braun-Kohlen (das zum Anbrennen der Kohlen erforderliche Holz allein ausgenommen) betrieben werden dürfen, bei Strafe, daß der Betrieb des Gewerbs ohne weiters sistirt wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 27ten Juli 1813.

(L. S.) LUDEWJG.

Schmidt, Geheimer Referendär.

## LXIII.

**LUDEWJG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Da Wir Uns überzeugt haben, daß Unseren getreuen Unterthanen, namentlich in Unserer Provinz Starkenburg, durch den zu frühzeitigen Aufgang der kleinen Jagd mancher Schaden an ihren dann noch im Felde befindlichen Früchten zugefugt wird, so haben Wir, um diese Beschädigungen zu entfernen und eine allgemeine Gleichförmigkeit in Unserem ganzen Großherzogthume zu bewirken, Uns bewogen gefunden, in dieser Hinsicht gesetzlich zu verordnen:

1) Die Heegzeit für die kleine Jagd soll mit dem 15ten Februar anfangen und mit dem 17ten September (Lambertustag) sich endigen.
2) Bei günstiger Witterung, welche eine fruhere Erndte zur Folge hat, so daß die Felder schon vor dem 17ten Sept. von Früchten geleert sind, findet eine Ausnahme von dieser Regel statt. Unser Oberforstcollegium hat alsdann auf die Anzeige der Oberforstbehörden, welche jedesmal zeitig zu machen ist, für ein solches Jahr einen früheren Termin, als der Nr. 1. festgesetzte ist, zu bestimmen. Auf gleiche Weise hat Unser Oberforstcollegium alsdann, wenn ungünstige Witterung die Erndte verzögert, auf die gleichmäßige Anzeige der Oberforstbehörden, einen späteren Termin, als der Nr. 1. festgesetzte ist, zu bestimmen.
3) In solchen Jagdbezirken, worinn irgend jemanden die Vorjagd zusteht, soll für diese gleichfalls die Nr. 1. bestimmte Heegzeit statt finden, und die übrigen Jagdberechtigten sollen nur dann erst jagen durfen, wenn der zur Vorjagd Berechtigte diese, nach Maaßgabe seiner Berechtigung, ausgeübt hat.
4) Derjenige Förstdiener, Jagdberechtigte oder Jagdbeständer, welcher gegen diese Unsere Verordnung handelt, soll, neben dem Ersatze des erweislichen Schadens, welchen er durch das Jagen in den Fruchtfeldern oder sonst verursacht, jedesmal ohne Nachsicht mit einer Strafe von zwanzig Gulden belegt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, am 27ten Julius 1813.

(L. S.) LUDEWIG.

## LXIV.

Es ist seither schon mehrmalen der Fall vorgekommen, daß Unterthanen, welche mit den erforderlichen Hausir-Erlaubnißscheinen und sonst gesetzlich vorgeschriebenen Requisiten, gehörig versehen gewesen sind, besonders bei dem Handel mit Geschirr, vorzuglich in den Souverainetäts-Landen, auf Ansuchen der an verschiedenen Orten bestehenden Zünfte, namentlich der Hafner- und Töpfer-Zünfte, von den Justiz- und Polizeibeamten angehalten, ja denselben das Hausiren untersagt, und ihnen sogar die Waare hinweggenommen, eben dadurch aber den an sich mit den erforderlichen Requisiten gehörig versehenen Unterthanen großer Nachtheil und Schaden zugefügt worden. Wenn aber in dem letzten §. der wegen des Hausirhandels emanirten höchsten Verordnung vom 6ten Juni 1810. in No. 70. der Großherzoglichen Zeitung von gedachtem Jahr ausdrücklich verordnet ist, daß

> die durch diese Verordnung gestattete Handels-Freiheit weder durch Zunftszwang noch durch Handwerksgebrauche beschränkt werden solle,

und wenn die späterhin zwar mehr aus polizeilichen Gründen erfolgte höchste Verordnung vom 10ten December in No. 150. der Großherzoglichen Zeitung jedennoch namentlich wegen des Hausirhandels mit irdenem Geschirr in dem 7ten §. bestimmt:

> daß den Inlandern unbenommen seye, den Hausirhandel mit irdenem Geschirr ꝛc. in dem ganzen Umfang der Großherzoglichen Staaten fortzutreiben, wogegen sie aber verbunden seyen, die in der fruhern Verordnung vom 6ten Juni 1810. vorgeschriebene Concessionen zu losen, auch sich mit richtigen von Großherzoglicher Regierung auszustellenden Passen, zu versehen;

so wird den sammtlichen Justiz- und Polizeibeamten, wie nicht weniger den Patrimonialgerichten der alten und neuen Lande der Provinz Hessen, unter Hinweisung auf diese höchste Verordnungen und Bestimmungen angedeutet, sich nach denselben zu bemessen, und diejenige, welche mit den vorgeschrie-

benen

denen Requisiten sich gehörig nachweisen können, in dem Hausirhandel durchaus nicht zu hemmen, vielmehr denselben in allen Stücken behülflich zu seyn.

Giessen, den 19ten Juli 1813.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Langsdorff. W. Hermanni.

vt. Weissenbruch.

## LXV.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Es sind bisher wegen der Forderungen der öffentlichen Kassen bei Concursen der Gläubiger in mehreren Punkten verschiedene Grundsätze statuiret — auch in Ansehung der Einbringung dieser Forderungen die gesetzlichen Bestimmungen nicht überall beobachtet worden.

Zur Beseitigung dieser Verschiedenheiten, sodann um die einschlagenden Grundsätze den dermaligen Verhältnissen anzupassen, finden Wir uns bewogen, für Unser gesammtes Großherzogthum folgendes gnädigst zu bestimmen und zu verordnen:

§. 1.

Der Vorzug, welcher den direkten Steuern bei entstandenen Concursen gebührt, soll nicht nur den Obereinnehmerey — und allen andern nach dem Steuerfuß ausgeschlagen werdenden Geldern, sondern auch allen und jeden Abgaben, welche vermöge der Landesherrlichen Obrigkeit und wegen des gemeinen Nutzens des Landes entrichtet werden müssen, mithin namentlich auch den Judenschutzgeldern, den Forderungen der Criminal-Kassen an in Concurs verfallene Inquisiten, wie auch allen indirekten Abgaben zukommen.

§. 2.

Die Entrichtung der Steuern und sämmtlicher nach dem Steuerfuß ausgeschlagen werdender Gelder muß aus der Concursmasse, sobald solche formirt ist, in den bestimmten Erhebungs Zeiten, und selbst dann pünktlich geschehen, wenn über Unrichtigkeiten der Steuerkapitalien und Ausschläge Beschwerde geführt wird, in welchem Fall die unterm 22. December 1810 erlassene Verordnung einschlagt, in deren Gemäßheit in dem Falle, daß eine Verminderung der Ausschläge erfolgen muß, das zuviel bezahlte von dem Zeitpunkt an, wo die Beschwerde angebracht werden, zur Concursmasse zurückzuzahlen ist.

§. 3.

Auch sollen die Steuern und alle andere dermalen und künftig für öffentliche Kassen nach dem Steuerfuß ausgeschlagen werdenden Gelder, welche vor entstandenem Concurs aufgewachsen sind, so wie es in der Verordnung vom 24. December 1777 von der Contribution und den Verwilligungs-Geldern bereits bestimmt wurde, ebenfalls gleichbalden nach Formirung der Masse bezahlt, und nicht bis zum Ausgang des Concursus gewartet werden; so daß, da die Rückstände der besagten Gelder als Reallasten anzusehen sind, die mit den dafür verhafteten Gütern auf jeden Besitzer und also auch auf die Gläubiger übergehen, der Angriff der verpflichteten Güter, sobald die Masse nicht mit baaren Mitteln versehen ist, oder durch Verkauf von Mobilien nicht gleichbald dazu gelangen kann, erfolgen muß. Es müssen diesem nach die in diesem und dem vorigen Paragraphen erwähnten Gelder bei der in der Folge geschehenden Collocation gleich nach den Concurskosten ihre Stelle erhalten.

§. 4.

Sollte der Fall eintreten, daß die Masse selbst zu Zahlung der in den beiden vorigen Paragraphen bemeldeten Gelder nicht sufficient — und das liegende Gut des Gemeinschuldners nicht sogleich anzubringen wäre; so sollen diese Gelder demnächst von den Güterkäufern eingebracht, und die Kaufbriefe — wo dieses bisher nicht schon geschehen — eher nicht als nach Berichtigung dieser Gelder confirmirt werden.

§. 5.

Die übrigen im ersten Paragraphen bemeldeten nicht nach dem Steuerfuß ausgeschlagen werdenden öffentlichen Gelder sollen ebenfalls, sobald die Kosten für die Leiche und letzte Krankheit des Gemeinschuldners, so wie der Liedlohn und alle Posten, welche unter diese Rubriken gehören, berichtigt worden sind, ohne das Erkenntniß über die Classification, — worüber nach den gegenwärtigen Bestimmungen kein Streit mehr Statt finden kann, — abzuwarten, berichtigt werden.

§. 6.

Auf die im 2ten, 3ten und 4ten Paragraphen vorgeschriebene Weiße, sollen die in diesem Paragraphen bemeldeten Gelder von den Gütern der Ehefrau und der Kinder des Gemeinschuldners auf so lange aus der Masse bezahlt werden, als der Gemeinschuldner oder die Masse diese Güter benutzt hat, oder noch benutzt.

§. 7.

Die Vorrechte, welche nach den vorstehenden Bestimmungen die öffentlichen Kassen genießen, sollen auch denjenigen Obrigkeiten, Gemeinden, Gelder-Erhebern und Privaten zu statten kommen, welche für den Gemeinschuldner öffentliche Gelder vorgelegt haben.

§. 8.

Die Justizbehörden, welche die Concurse zu leiten haben, sollen darauf sehen, daß bei solchen die öffentliche Gelder nach Maasgaben der vorstehenden Bestimmungen von den Curatoren dermaßen berichtigt werden, und erforderlichen Falls angemessene Zwangsmittel gebrauchen. Wir befehlen demnach, daß diese Verordnung gehörig promulgirt und genau befolget werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatssiegels. Darmstadt den 1sten August 1813.

(L. S.) LUDEWIG.

Schmidt, geheimer Referendär.

## LXVI.

In Gefolge des mit dem Großherzogthum Frankfurt unterm 7ten April dieses Jahres in Betreff der Hanauischen Landestheile abgeschlossenen Staatsvertrags sind die in dem Fürstenthum Hanau im Jahr 1807 erhobenen Ersten Zwangsanlehen Capitalien, in so weit dieselbe von denjenigen Unterthanen und Corporationen, welche in den mit dem Großherzogthum Hessen vereinigten Aemtern angesessen sind, und von verschiedenen auswärtigen Guts-Besitzern dargeliehen wurden, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen als diesseitige Staats-Schulden übernommen werden. Die Besitzer jener Obligationen haben diese der für die Hanauischen Landestheile in Gießen gnädigst niedergesetzten Schuldentilgungs-Commission (Großherzoglich Hess. Zeitung 1813 Nro. 15) welche darauf die diesseits geschehene Uebernahme zu beurkunden, beauftragt ist, in Urschrift vorzu-

legen, und von derselben wegen Zahlung der rückständigen sowohl als laufenden Zinsen, die weitere Verfügungen zu gewärtigen.

Darmstadt, am 30ten Juli 1813.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Frhr. von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Verdier.

## LXVII.

Damit die Geistlichen, welche die Wichtigkeit des Eides denjenigen, so vor Gericht zu schwören haben, auslegen sollen, auch in Stand gesetzt werden, in jedem vorkommenden Falle, nach den individuellen Verhältnissen des Schwörenden ihre Belehrung und Gewissens-Schärfung einrichten zu können; so findet man sich veranlaßt, sämtlichen Großherzoglichen Justizbehörden hierdurch aufzugeben: in Fällen der Art den Pfarrern mit der schriftlichen Requisition zugleich jedesmal die vorbestimmte Eidesformel mitzutheilen, und sich hiernach pünctlichst zu bemessen.

Darmstadt den 9ten August 1813.

Aus allerhöchstem Auftrag

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Dörr.

## LXVIII.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Ueber die Anwendung und Ausführung Unserer, die Aufhebung der Untheilbarkeit der Güter, der Colonats- und Leibeigenthums-Verhältnisse im Herzogthum Westphalen bezielenden, Verordnung vom 5ten November 1809, und über die Vereinbarung derselben mit Unserer, am 9ten Februar 1811 erlassenen, die Theilbarkeit der Güter in Unserm Großherzogthum überhaupt betreffenden, Verordnung, sind so viele Zweifel und Schwierigkeiten entstanden, daß Wir Uns, zu Hebung derselben gnädigst bewogen finden, für das Herzogthum Westphalen folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu geben.

§. 1.

Bei manchen Gütern ist bezweifelt worden, ob die Verordnung vom 5ten November 1809 auf sie anwendbar sey, weil etwa die in dem §. 6. erwähnten Kennzeichen bei denselben nicht vereinigt, und nicht buchstäblich sich vorfanden. Wir ertheilen daher für den Fall eines obwaltenden Zweifels die nähere Bestimmung dahin, daß die erwähnte Verordnung auf alle diejenigen Güter anzuwenden sey, worauf die landesherrliche Verordnung vom 3ten May 1782 anwendbar war, bei welchen das Gewinn, und die Abgaben nicht erhöhet werden konnten, und wobei mithin die, im §. 6. num. 2. und 3. der Verordnung vom 5ten November 1809 angeführten, Kennzeichen sich vorfinden, dieselben mögen übrigens in Zeit- Leib- Erb- Gewinn oder Pacht verliehen seyn."

§. 2.

Behält es zwar bei dem §. 10. der besagten Verordnung vom 5ten November 1809, wodurch die daselbst angeführten gutsherrlichen Rechte und Abgaben für immer abgeschaft sind, sein Bewenden. Wir lassen es jedoch, ausnahmsweise, bis auf weitere Verfügung, gnädigst geschehen,

daß die Naturalpräſtationen der Hand- und Spann-Dienſte, und anderer Naturalien, ſo lange beide Theile damit einverſtanden ſind, fortgeſetzt werde.

§. 3.

Um Prägravationen möglichſt zu vermeiden, heben wir die Verfügung des §. 16. der Verordnung vom 5ten November 1809 hiermit gnädigſt auf, wornach nämlich die Entſchädigung für die Dienſte und ſonſtige Grundbeſchwerden nach den in den öffentlichen Laſtenbüchern enthaltenen Angaben der Pflichtigen beſtimmt werden ſollte; und verordnen dagegen, daß ein billiger, für das ganze Herzogthum Weſtphalen als Norm geltender, Entſchädigungs-Maasſtab ausgemittelt werden ſolle.

Um indeſſen bis dahin die Auseinanderſetzung zwiſchen den Berechtigten und Verpflichteten nicht hinzuhalten, autoriſiren Wir Unſere Regierung zu Arnsberg, einſtweilen unverzüglich eine proviſoriſche Beſtimmung zu erlaſſen, nach welcher ſolche Entſchädigungen einſtweilen, und auf demnächſtige definitive Abrechnung unter den Intereſſenten, in Anſchlag gebracht und von den Verpflichteten geleiſtet werden ſollen. Uebrigens ſoll es jedoch bei der Verfügung des §. 23. ſo wie auch bei den ſeither zwiſchen den Berechtigten und Pflichtigen zu Stande gekommenen, Vereinbarungen lediglich ſein Bewenden behalten.

§. 4.

Eben ſo ändern Wir die Verfügung des §. 22. der befragten Verordnung dahin ab, und verordnen hiermit gnädigſt, daß aus den auszumittelnden mittlern Geldpreiſen von den letzten, vom Jahr 1809 an, rückwärts zu rechnenden 25 Jahren, nur ein Durchſchnittpreis genommen werde, welcher für das ganze Herzogthum Weſtphalen als Norm gelten ſoll. Hiervon iſt jedoch der Fall auszunehmen, wenn vom Loskaufe der Fruchtkörnerpacht die Rede iſt.

Bei dieſem Loskaufe ſoll nämlich der allgemeine Mittelpreis von der 25jährigen Zeitperiode, welche dem Loskaufe unmittelbar vorhergeht, als Maasſtab angenommen werden. Zu dem Ende befehlen Wir Unſerer Weſtphäliſchen Regierung, von nun an jährlich den allgemeinen Mittelpreis von jeder Fruchtkörner-Gattung öffentlich zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt zu machen. Damit übrigens auch darüber, bis die hier verordnete Ausmittelung der, für die ganze Provinz Weſtphalen gültigen, Durchſchnittspreiſe geſchehen ſeyn werde, die Auseinanderſetzung zwiſchen den Intereſſenten ſchon jetzt keinem weitern Anſtande und ferneren Aufenthalte ausgeſetzt ſey; ſo hat Unſere Regierung in derſelben Art, wie Wir in dem vorhergehenden Paragraph verordnet haben, unverzüglich proviſoriſche Normalpreiſe zu beſtimmen, und bekannt zu machen, nach welchen ſich die Intereſſenten einſtweilen, und mit Vorbehalt demnächſtiger Abrechnung, bei ihrer Auseinanderſetzung, in Ermangelung einer gutlichen Vereinbarung, zu bemeſſen habe.

§. 5.

Wir wollen auch hierbei gnädigſt geſtatten, daß die Entſchädigung für die aufgehobenen Dienſte, ſtatt in Geld, in Fruchtrenten nach Maasgabe der zu beſtimmenden Normalpreiſe verwandelt, und jährlich bis zum Loskaufe geleiſtet werde. Die Auswahl hierunter, und in welchen Fruchtgattungen ſolches geſchehen möge, ſoll dem Verpflichteten zuſtehen; jedoch dergeſtalt, daß derſelbe an die einmal getroffene Wahl, bis zum Loskaufe der Rente, gebunden bleibt.

§. 6.

Da Zweifel darüber entſtanden iſt, wie es in Hinſicht der Gewinn- Eingangs- Auffahrts-Gelder, und dergleichen Abgaben, welche entweder auf Lebenszeit, beim Antritte eines Guts, oder für eine beſtimmte Reihe von Jahren, und zwar voraus bezahlt werden mußten, bei deren Verwandlung in eine jährliche Grundrente, zu halten ſey; ſo verordnen Wir, daß der

Ver-

Verpflichtete befugt seyn soll, die, als Entschädigung des Berechtigten eintretende, Rente, oder den, in §. 15. der Verordnung bestimmten, Durchschnitt der befragten Abgabe so lange jährlich einzubehalten, bis die Gewinnperiode, oder die Reihe von Jahren, wofür die Zahlung vorausgeschehen ist, abgelaufen seyn wird. Bei Leib- oder Lebens- länglichem Gewinn- Auf- oder Einzugs-Geldern findet dieser Abzug bis zum Absterben desjenigen Statt, für dessen Lebenszeit die Zahlung geschehen ist.

§. 7.

Beim Loskaufe der, an die Stelle der eben erwähnten Abgaben tretenden Grundrenten behält es zwar dabei sein Bewenden, daß der Durchschnitt derselben aus den Gewinnjahren, oder, wenn die Periode lebenslänglich ist, zum 30ten Theile berechnet, und zum vierprocentigen Kapital erhoben wird; der Loskaufer ist jedoch berechtigt, die einfache Durchschnittssumme so oft von dem Kapitalwerth abzuziehen, als annoch Gewinnjahre laufen, oder bei Leib- und Lebenslänglichen Gewinnen, als annoch aus der gesetzlich bestimmten Durchschnitts-Periode, Jahre fehlen, dergestalt jedoch, daß in dem letztern Falle der Abzug nicht über 25 Jahre ausgedehnt werde, und mithin nie der Fall eintretten könne, daß der Berechtigte beim Loskaufe von dem bereits bezogenen Gewinngelde etwas zurückzahlen müste.

§. 8.

Bei Bestimmung des 20ten Theils sämtlicher Hofes Abgaben, als Entschädigung für den Verlust der Gutsherrschaft u. s. w. hingegen, soll darauf, ob der Zeitraum, wofür die befragte Abgabe bezahlt ist, bereits abgelaufen ist, oder nicht, keine Rücksicht genommen werden.

§. 9.

Da mehrere Anstände darüber erhoben worden sind, wiefern die mehrerwähnte, für das Herzogthum Westphalen gegebene, Verordnung vom 5ten November 1809 durch die Bestimmungen Unserer spätern, für das ganze Großherzogthum Hessen am 9ten Februar 1811 erlassenen, Verordnung abgeändert, oder aufgehoben worden seye; so verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß die erst erwähnte Verordnung vom 5ten November 1809 nach ihrem ganzen Inhalt in Unserm Herzogthum Westphalen ihre gesetzliche Kraft behalten, und daran durch die gedachte spätere Verordnung nichts abgeändert seyn solle. Jedoch soll gleichwohl diese jüngere Verordnung in jenen Punkten, worin sie mit den Worten und dem Geiste der frühern Verordnung vom 5ten November 1809 nicht im Widerspruch stehet, auch im Herzogthum Westphalen ihre Anwendung finden, dergestalt aber, daß erst dann auf die Verordnung vom 9ten Februar 1811 zu recurriren ist, wenn ein Fall sich weder aus den Worten, noch aus dem Geiste der Erstern, entscheiden läßt.

§. 10.

Im zweiten Absatze des §. 21. der Verordnung vom 5ten November 1809 war zwar dem Erbzinsherrn ein Zwangsrecht zugestanden worden, Kraft dessen er, nach Verlauf von 10 Jahren, von dem Pflichtigen die Loskaufung der Grundrente fordern und erzwingen könne.

Wir finden Uns indessen gnädigst bewogen, jenes Zwangsrecht hiermit wieder aufzuheben, so daß die Grundrente als rein ablöslich betrachtet, und es mithin dem Pflichtigen anheim gestellt bleiben solle, dieselbe ganz oder Theilweise zu jeder Zeit abzukaufen oder nicht.

§. 11.

Damit der wohlthätige Zweck der Verordnung desto zuversichtlicher und schneller erreicht, und Prozesse möglichst vermieden werden, die über Anstände zwischen den Interessenten bei ihrer Auseinandersetzung entstehen könnten; so hat Unsere Regierung das, ihr bereits im §. 28. Unserer

Verordnung vom 5ten November 1809 aufgetragene, Theilungs- und Auseinandersetzungs-Reglement schleunig und mit größter Vollständigkeit zu entwerfen und Unserer Genehmigung auch vorzulegen.

Zugleich befehlen Wir Unsern Justizbeamten Herzogthums Westphalen die bei Ausführung der Verordnung und Auseinandersetzung der Interessenten vorkommende Umstände, sofern solche nicht durch das erfolgende Theilungs Reglement sofort ihre Erledigung erhalten, und sofern solche nicht reine Justizgegenstände betreffen, an Unsere Regierung zu Arnsberg gelangen zu lassen, und derselben Verfügung, von welcher keine weitere Berufung statt zu finden hat, einzuholen.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß verstehende gesetzliche Bestimmungen und Erläuterungen in Unserm Herzogthum Westphalen verkündigt, und sich darnach schuldigst geachtet werden solle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 18ten August 1813.

(L. S.) LUDEWIG.

Wreden, geheimer Referendär.

## LXIX.

Nachdem das Großherzoglich Frankfurtische Gouvernement, auf den ihm desfalls geschehenen Antrag, die Zusicherung ertheilt hat, von allem Vermögen, welches aus den dortseitigen Landen in die hiesigen exportiret werden wird, keine, in die Staats-Kasse fließende, Kriegsnachsteuer erheben und nur noch die, an die betreffenden Gemeinden zu entrichtende, Kriegsnachsteuer bestehen zu lassen; so wird solches den Großherzoglichen Behörden und Unterthanen, in Bezug auf die Verordnung vom 6ten Januar dieses Jahrs, mit dem Anfügen, öffentlich bekannt gemacht, daß demzufolge, auch diesseits von allem Vermögen, welches, durch Erbschaft, Emigration oder sonst, aus Hessischen Gemeinden in Frankfurtische übergehet, nur die allda im umgekehrten Falle an die Gemeinde-Fonds zu bezahlende Kriegsnachsteuer, Retorsionsweise, in gleichem Betrage erhoben und an die, zur Tilgung der Gemeinde-Kriegsschulden bei den einschlägigen Aemtern oder Communen bestehenden, Kassen abgeliefert werden soll.

Darmstadt den 25ten August 1813.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Strecker. Schmidt.

Heinemann.

## LXX.

Da nach eingegangenen Berichten aus einigen Gegenden dieser Provinz, das diesjährige Korn ungewöhnlich viel Mutterkorn (Secale cornutum) enthalten soll, und zuverlässigen Beobachtungen zufolge, der Genuß des aus solchem verunreinigten Getreide erhaltenen Brodes sehr nachtheilige Folgen für die Gesundheit bewirket;

So wird, um diesen schädlichen Wirkungen vorzubeugen, sämmtlichen Beamten hiermit anbefohlen, das in diesem Jahr geerndtete Korn in allen Amts-Orten, Höfen und Mühlen untersuchen zu lassen, da wo unter demselben diese schädlichen Mutterkörner, welche sich übrigens von dem gesunden Korn durch ihre schwarzbraune Farbe, durch ihre meistens wie eine Vogelklaue gekrümmte Gestalt, und auch noch dadurch unterscheiden, daß sie sich leicht zerbrechen lassen, und nur in ihrem innersten Kern ein weißes Mehl enthalten, gefunden werden, jedermann vor dem Genuß und Gebrauch einer

durch diese Beimischung schädlichen Frucht zu warnen, die sorgfältigste Reinigung derselben bei dem Ausdreschen zu empfehlen, hinsichtlich des bereits gedroschenen Korns aber, die Absonderung dieses Unraths von dem gesunden Korn bei Strafe von Zehen Rthlr. zu befehlen, und den Müllern bei Zwanzig Rthlr. Strafe das Mahlen eines mit Mutterkorn vermischten Getreides zu verbieten, ferner auch da, wo Fruchtmärkte gehalten werden, denen zur Aufsicht bestellten Personen den Auftrag zu geben, daß sie alles zu Markt gebrachte Getreide zu untersuchen, und dasjenige, welches sie mit Mutterkorn verunreinigt finden, nicht verkaufen zu lassen, sondern dasselbe zu versigeln, und den inländischen Eigenthümern zur Bestrafung anzuzeigen hätten.

Darmstadt, den 7ten September 1813.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung daselbst.

Freiherr v. Rathsamhausen. Dr. Engel.

Hohenschild.

## LXXI.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß die bestehende Verordnung, wornach jedermann untersagt ist, von Soldaten Ordonanz- Montirungs- und Armatur-Stücke an sich zu bringen, von christlichen und jüdischen Handelsleuten und andern Unterthanen so genau und gewissenhaft, als die Willensmeinung des Höchsten Gesetzgebers ist und die Wichtigkeit der Sache mit sich bringt, nicht mehr beobachtet wird. Man findet sich daher veranlaßt, diese gesetzliche Vorschrift nicht nur hiermit nochmals ernstlich einzuschärfen, sondern auch, damit sich Niemand, besonders in den neu acquirirten- und Souverainetäts-Landen des Großherzogthums mit der Unwissenheit der, aus der Uebertrettung des Gesetzes, entspringenden nachtheiligen Folgen und Strafen, ferner entschuldigen möge, deren nähere Bestimmung und die nothwendig gewordene Ausdehnung der Verordnung hierdurch anzufügen:

1.) Es darf Niemand, wer es auch seye, von einem, im Großherzoglichen Dienste stehenden, oder auch einem fremden Soldaten, von Soldatenweibern und Kindern, oder auch von bürgerlichen Mittelspersonen, Militär-Montirungs- und Armatur-Stücke, Pferdequipements- und andere Militär-Lederzeugs-Gegenstände, Feld- und Militär-Wagen-Geräthschaften, Casernen- und Lazareth-Requisiten und Utensilien, Munition, Artillerieeisen und Gehölz, musikalische Instrumente, überhaupt nichts, was auf Bekleidung, Ausrüstung und Unterhaltung des gesammten Militärs Bezug hat und auf ärarische Kosten angeschafft wird, wenn nicht der Veräußerer durch einen schriftlichen Erlaubnißschein von seinen nächsten Vorgesetzten dazu ausdrücklich autorisirt, oder die Erwerbung nicht in öffentlicher Versteigerung, oder durch Verkauf der öffentlichen Verwaltungs-Behörden geschehen ist, an sich kaufen, tauschen, zum Geschenk oder in Versatz nehmen, oder auf irgend eine andere Art an sich bringen.

Wer hiergegen handelt, hat

2.) außer dem Natural- oder Geld-Ersatz des oder der an sich gebrachten Stücke, nach Befinden der Umstände, nehmlich nach Maasgabe der Wichtigkeit der Gegenstände, der Absicht und des dadurch entstandenen Schadens der Veräußerung, der Gewinnsucht u. s. w. sich Vierwöchiger bis ein- und mehrjähriger Zucht- oder Correktionshaus-Strafe unfehlbar zu gewärtigen.

Hierbei wird übrigens noch

3.) Jedermann verwarnt, Soldaten bürgerliche oder bäuerliche Kleidung, welche die Meineidigen zur Beförderung und Verheimlichung ihrer Desertion zu gebrauchen pflegen, durch Verkauf,

Tausch, oder als Geschenk zu überlassen, indem Falle der Art, wenn nehmlich dadurch Desertionen wirklich begünstigt worden sind, nach der Analogie der hier vorstehenden Vorschriften werden beurtheilt und geahndet werden.

Wenn endlich

4.) Jemand militärische Effekten, welche entweder durch Zufall verloren, oder welcher sich von Deserteurs vorsätzlich entäußert worden ist, auffindet, der ist schuldig, solche sogleich seinem vorgesetzten Amte zur weiteren Meldung hierher anzuzeigen und abzuliefenz, widrigenfalls er, wenn er sie an sich nimmt und behält, als Dieb, andernfalls als Hehler angesehen und behandelt werden soll.

Darmstadt den 14ten September 1813.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

von Weyhers. Scriba. Balser. Kekulé.

vt. Zimmermann.

## LXXII.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

In der Landesherrlichen Verordnung, welche wegen der Holz- und Kohlen-Ausfuhr zur Begünstigung der inländischen Gewerkschaften für das Herzogthum Westphalen am 5ten July 1769. erlassen, und am 25ten August 1789. erneuert wurde, ist den Einländern ein unbeschränktes Vorkaufs-Recht bei allen Holzverkäufen ohne Unterschied gegen ausländische Ankäufer verstattet worden. Da aber hierdurch nach der bisherigen Erfahrung selbst bei öffentlichen Versteigerungen fast alle Konkurrenz ausländischer Ankäufer verdrängt wurde, so daß zu großem Nachtheile der Waldbesitzer das verkäufliche Holz öfters unter seinem Werthe zu auffallend niedrigen Preisen losgeschlagen werden mußte: So haben Wir Uns bewogen gefunden, um den desfallsigen Beschwerden der Waldbesitzer abzuhelfen, jene vorgedachte Verordnung in Rücksicht des Vorkaufsrechtes abzuändern, und verordnen deshalb hiermit folgendes:

1.) Das Vorkaufsrecht der Einländer soll zu Gunsten der Gewerkschaften bei allen jenen Holz- und Kohlenverkäufen, welche mittelst Privat-Kontrakten aus freier Hand geschehen, noch fernerhin statt finden.

2.) Dahingegen hört von nun an bei öffentlichen Verkäufen aufs Meistgebot aller Unterschied zwischen In- und Ausländern auf; dergestalt, daß hierbei eine ganz freie Konkurrenz gestattet, und das Vorkaufsrecht in solchen Fällen fernerhin nicht mehr ausgeübt werden soll. Damit indessen die inländischen Gewerker, um ihr Interesse besorgen zu können, von den vorkommenden öffentlichen Holz- und Kohlenverkäufen Kenntniß erhalten; so sollen dergleichen öffentliche Verkäufe wenigstens 3 Wochen vor dem Verkaufs-Termin auf dem gesetzlichen Publicationswege, wie andere gerichtliche Verkäufe, und insbesondere durch das Provinzial-Intelligenzblatt voraus bekannt gemacht werden: widrigenfalls, wenn diese Bedingung nicht beobachtet worden, bleibt es dem Einländer freigestellt, das Vorkaufsrecht auch gegen das Meistgebot des Ausländers geltend zu machen. Durch diese Verfügung soll jedoch die Befugniß zu einer weit umfaßenderen Bekanntmachung, welche die Verkäufer zur Bezweckung einer größeren Konkurrenz etwa für räthlich erachten, nicht eingeschränkt werden.

3.) Uebrigens behält es bei dem übrigen Inhalte der obenerwähnten Verordnung, soviel nämlich das Ausfuhr-Verbot gegen jene benachbarte Staaten betrift, worin eine Holz- und Kohlen-Sperre, gegen Unser Herzogthum Westphalen noch bestehet, fernerhin, nach wie vor, sein Bewenden.

Wir

Wir befehlen demnach gnädigst, daß gegenwärtige Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft in Unserm Herzogthum Westphalen gehörig verkündiget und schuldigst befolgt werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 17ten Sept. 1813.

(L. S.) LUDEWIG.

Wreden, geheimer Referendär.

## LXXIII.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Nachdem die Regulirung der Steuern von den Immobilien in Unsern Landen soweit gediehen ist, daß eine provisorische Gleichstellung derselben in den drey Provinzen Unsers Großherzogthums hat geschehen können; so sehen Wir Uns gnädigst bewogen, zur Bewirkung einer gleichen Besteuerung der Gewerbe und des Viehes, nachstehende im Allgemeinen auf die Grundsätze, wornach diese Gegenstände in den beiden Provinzen Starkenburg und Hessen bisher besteuert worden sind, abgefaßte, und für Unser ganzes Großherzogthum verbindliche Verordnung zu erlassen.

Die Abweichungen, welche zwischen dieser Verordnung und den früheren, für Hessen und Starkenburg bestandenen, deßfallsigen Anordnungen Statt finden, betreffen theils genauere Bestimmungen, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die früheren oft mißverstanden wurden. Hierher gehören vorzüglich der in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebene abgesonderte Ansatz der umlaufenden Kapitalien, welche nach den bisherigen Vorschriften mit dem Arbeitsverdienste in Einem Ansatze kommen sollten, dadurch aber häufig entweder gänzlich übersehen, oder doch von sehr vielen, mit dessen Regulirung beauftragten, Personen nicht richtig aufgefaßt wurden. Da Wir Uns ferner durch die bis jetzt Statt gehabten Untersuchungen über das Steuerwesen überzeugt haben, daß die Gewerbe gegen das Grundvermögen nach den seitherigen Verhältnissen, zu gering besteuert waren — so bestehet anderntheils die hauptsächlichste Abweichnng der früheren und jetzigen Anordnungen darin, daß nunmehr die Gewerbe mit einem höheren Steuerkapital, wie bis jetzt, angesetzt werden sollen. In dieser Hinsicht ertheilen Wir aber hierbei die gnädigste Versicherung, daß durch diesen höheren Ansatz der Gewerbe, in sofern die Staatsbedürfnisse unverändert bleiben, keine vermehrte Steuern von dem ganzen Lande erhoben werden sollen, sondern daß in demselben Verhältnisse, wie durch die erhöhten Gewerbskapitalien die Summe der Steuerkapitalien des ganzen Landes erhöht wird, der monatliche Beitrag von einem Gulden Steuerkapital geringer werden soll, wodurch also der Zugang der Steuerkapitalien von den Gewerben dem Grundvermögen zu Gute kommt.

### I. Besteuerung der Gewerbe.

§. 1.

Bei der Besteuerung der Gewerbe ist zu unterscheiden:

A.) Der Arbeitsverdienst und

B.) das in den Gewerben umlaufende Kapital.

Beiderlei Gegenstände müssen nach nachfolgenden Vorschriften mit abgesonderten Steuerkapitalien angesetzt, und darnach zur Besteuerung angezogen werden.

## A. Besteuerung des Arbeitsverdienstes.

§. 2.

In der Regel haben nur diejenigen Personen, welche als Unterthanen (Bürger, Gemeindsleute, Beisassen, Hauslieger, Strasenlieger u. s. w.) im Lande recipirt sind, den Arbeitsverdienst zu versteuern. Einzelne Fälle, bei welchen hierin eine Ausnahme gemacht werden muß, werden besonders angeführt werden.

Die in einigen Aemtern noch vorkommenden sogenannten Tolerirten, welche zwar als Unterthanen nicht eigentlich aufgenommen sind, denen aber eine minder oder mehr lange Niederlassnng im Lande gestattet ist, sind, so wie auch die in den Schutz aufgenommenen Juden, in Hinsicht der Besteuerung der Gewerbe, wie die recipirten Unterthanen zu halten.

§. 3.

### Gewerbkapital der Handarbeiter.

1.) Diejenigen Personen männlichen Geschlechts, welche von Handdiensten im Jahr-, Monat- oder Taglohn als Knechte, Taglöhner, Gesellen, Bediente u. s. w. sich nähren und eine der im vorstehenden §. bemerkten Eigenschaften haben, sollen ein Gewerbkapital von 16 Gulden versteuern.

2.) Das Steuerkapital der Wittwen solcher Personen, so wie der recipirten unverheuratheten Handarbeiter weiblichen Geschlechts, ist zu 8 Gulden festgesetzt.

3.) Diese Steuerkapitals-Ansatze gelten nur für gesunde und arbeitsfähige Handarbeiter. Wenn aber solche Personen Alters- Gebrechlichkeits- Armuths- und anderer Unglücksfälle halber durchaus ausser Stand sind, die auf jene Normalsteuerkapitalien fallenden Gelder aufzubringen, so soll auf solche persönliche Umstände und auf die besonders bedürftige Lage der Einzelnen bey der Regulirung ihres Gewerbkapitals dahin Rücksicht genommen werden, daß ihnen im Verhältnisse der mehr oder minder bedurftigen Lage ein vermindertes, und den gänzlich armen und verdienstlosen Handarbeitern gar kein Gewerbkapital angesetzt wird. Nach eingetretenen verbesserten Umständen solcher Personen ist ihnen aber, wie es sich von selbst versteht, in einem gleichen Verhaltnisse wiederum ein höheres Kapital anzusetzen, welches bis zu dem Normal-Kapital von 16 und 8 Gulden steigen kann.

§. 4.

### Gewerbkapital der mit eigenem Feldbau beschäftigten Personen.

1.) Da die Steuerkapitalien des Grundvermögens mit Berücksichtigung der Culturkosten bestimmt sind, mithin in dem Anschlage dieser Steuerkapitalien der persönliche Verdienst des Landmanns nicht mit begriffen ist; so wird das Gewerbsteuerkapital derjenigen Personen, welche ihren eigenen Feldbau, und außerdem kein sonstiges Gewerbe treiben, zu 24 fl. festgesetzt.

2.) Die Wittwen solcher Personen, so wie die Landwirthe weiblichen Geschlechts, welche ihren eigenen Feldbau und sonst kein Gewerbe treiben, haben 12 Gulden Gewerbkapital zu versteuern.

3.) Wenn der eigne Feldbau derjenigen Personen, welche kein Handwerk noch ein sonstiges Gewerbe treiben, so geringe ist, daß sie einen großen Theil des Jahres um den Lohn bei andern arbeiten, so muß ihr Gewerbkapital nach Maßgabe, wie sie im Mittel im eigenen oder fremden Brode beschäftiget sind, von 24 und 12 Gulden zu 16 und 8 Gulden, als dem Normal-Gewerbkapital der Handarbeiter, herunter gesetzt werden, wobei alsdann in den geeigneten Fällen auch noch weiter die §. 3. Abs. 3. ertheilte Vorschrift Anwendung finden darf.

4.) Die sogenannten Auszugsleute, welche ihre Guter mit dem Vorbehalt eines Alttheils oder einer Leibzucht abgegeben haben, müssen, so lange sie nicht 60 Jahre alt sind, der Regel nach

das Gewerbkapital der Handarbeiter (§. 3.) versteuern, es sey dann, daß nachgewiesen werde, daß sie Krankheits- Gebrechlichkeits- oder sonstiger dringenden Umstände halber, genöthigt gewesen seyen, ihre Güter früher zu übergeben; als in welchen Fällen sie von der Versteuerung eines Gewerbkapitals eben so, als nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahre, frey zu lassen sind. Die Wittwen, welche im Auszuge sitzen, sind in jedem Falle und ohne Rücksicht ihres Alters von der Versteuerung eines Gewerbkapitals frey. Treiben jedoch die Auszugsleute nach der Uebergabe ihrer Güter noch ein Handwerk, oder sonstiges Gewerbe; so müssen sie, und auch die Wittwen das desfalls geeignete Gewerbkapital, wie alle übrige Handwerker und sonstigen Gewerbsleute, versteuern, ohne daß dabei die mindeste Rücksicht auf die geschehene Uebergabe der Güter genommen wird.

5.) Der Arbeitsverdienst, welcher aus der von den Staatsdienern getrieben werdenden eigenen Bewirthschaftung der denselben zur Besoldung gegebenen Güter entsteht, wird nicht besteuert. Wenn aber Staatsdiener, oder deren Wittwen zur Bewirthschaftung eigenthümlicher oder gepachteter Grundstücke selbst Zugvieh halten; so ist ihnen das geeignete Gewerbsteuerkapital wie allen übrigen Personen, die ihren eignen Ackerbau treiben, anzusetzen.

## §. 5.

## Gewerbkapital der Handwerker.

1.) Die verschiedenen Handwerke werden in 3 Klassen eingetheilt, und das für den Meister anzusetzende persönliche Gewerbkapital ist, und zwar ohne Rücksicht, ob die Gewerbe zünftig oder nicht zünftig sind:

a.) In den Hauptstädten Darmstadt, Gießen und Arnsberg.

| | |
|---|---|
| In der ersten Klasse . . . . . | 45 fl. |
| = = zweiten = . . . . . | 40 fl. |
| = = dritten = . . . . . | 30 fl. |

b.) Auf dem Lande und in den Landstädten.

| | |
|---|---|
| In der ersten Klasse . . . . . | 40 fl. |
| = = zweiten = . . . . . | 35 fl. |
| = = dritten = . . . . . | 25 fl. |

2.) Für einen jeden Gesellen, welchen der Meister hält, soll letzterem ohne Rücksicht, ob die Gesellen recipirte Unterthanen sind, und nach §. 3. für sich ein Gewerbkapital zu versteuern haben oder nicht, $\frac{1}{5}$ des ihm als Meister persönlich angesetzten Steuerkapitals zugesetzt werden, und also ist der für jeden Gesellen dem Meister zu machende Zusatz:

a.) In den drei Hauptstädten.

| | |
|---|---|
| In der ersten Klasse . . . . . | 9 fl. |
| = = zweiten = . . . . . | 8 fl. |
| = = dritten = . . . . . | 6 fl. |

b.) Auf dem Lande und in den Landstädten.

| | |
|---|---|
| In der ersten Klasse . . . . . | 8 fl. |
| = = zweiten = . . . . . | 7 fl. |
| = = dritten = . . . . . | 5 fl. |

3.) Da die Klassifikation der im Lande sich vorfindenden Handwerke der vorwaltenden Umstände halber in den drei Provinzen verschieden seyn muß; so wird dieselbe für jede Provinz noch besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

4.) Für die Söhne, welche bey dem Vater auf das Handwerk arbeiten, ist, wenn sie aus

der Lehre sind, dem Vater der Zusatz zu seinem persönlichen Gewerbkapital eben so, wie für andere Gesellen, zu machen.

5.) Einer Meisters Wittwe, welche nach dem Tode ihres Mannes das Handwerk forttreibt, soll für denjenigen Gesellen, welcher, an des Meisters Stelle das Geschäft fortsetzend, betrachtet werden kann, das halbe persönliche Steuerkapital des verstorbenen Meisters angesetzt werden. Diesem halben Steuerkapital soll für jeden weiteren Gesellen, wie zu des Mannes Lebzeiten, $\frac{1}{3}$ desjenigen Steuerkapitals zugesetzt werden, welches ein Meister desselben Handwerks für seine Person zu versteuern hat. Setzt die Wittwe durch einen Sohn das Handwerk fort; so ist der Sohn als Gesell zu betrachten, und der Wittwe dafür das halbe persönliche Gewerbkapital des Mannes anzusetzen. Arbeiten außer dem ersten Sohn noch mehrere Söhne bey der Wittwe auf das Handwerk; so wird ihr für jeden weiter bey ihr arbeitenden Sohn, wenn er aus der Lehre ist, der Steuerkapitals-Zusatz, wie für andere Gesellen, gemacht.

6.) Wenn ein Meister keine Gesellen hält, und er auch für seine Person bei dem Handwerk als Meister nicht immer Verdienst findet, sondern als Handarbeiter Verdienst zu suchen genöthigt ist, so soll ihm ein Gewerbkapital in dem Verhältnisse, wie er das Handwerk stark oder schwach treibt, geringer als das Normal Kapital angesetzt werden, und zwar so, daß er bei einem gar schwachen Betriebe des Handwerks, in Absicht des Gewerbkapitals, wie ein Handarbeiter behandelt wird; wobei alsdann in den geeigneten Fällen auch noch weiter die §. 3. Abs. 3. gestattete Verminderung des Normal-Kapitals Platz finden darf.

7.) So lange ein Meister oder dessen Wittwe Gesellen hält, ist dieses als ein Beweis anzusehen, daß das Handwerk volle Beschäftigung gewährt, und alsdann darf das Gewerbkapital nie geringer, als das nach diesem §. bestimmte Normal-Kapital, seyn.

8.) Bei Handwerken, welche, wie z. B. das Maurer Handwerk, ihrer Natur nach in der Regel nicht das ganze Jahr betrieben werden können, darf nur denen ein Gewerbskapital geringer als das Normalkapital angesetzt werden, welche keine Gesellen halten, und auch für ihre Person in derjenigen Zeit, während welcher das Handwerk der Regel nach sonst betrieben wird, bei demselben nicht volle Arbeit finden.

## §. 6.

## Steuerkapital der sonstigen Gewerbe treibenden Personen.

1.) Für die übrigen Gewerbe, als Bier- und Essigbrauereien, Branntweinbrennereien, Buchhandel, und Handelschaften aller Art, von dem Handel en gros bis zum Trödel- und Pechhandel und Aschen- und Lumpensammeln herab; ferner Fabriken jeder Art, Berg-, Salinen-, Hammer- und Hüttenwerke, Schild- und Zapfwirthschaften, wie auch für die Apotheken können die wegen des Arbeitsverdienstes anzusetzenden Steuerkapitalien nicht nach der Anzahl der Gehülfen, deren sich die Gewerbsleute bedienen, bestimmt werden, sondern es sind solche nach der abzuschätzenden Landkundigen Größe, womit sie von den einzelnen Gewerbsleuten betrieben werden, anzusetzen, und zwar ist hierbei zu erwägen, welcher jährliche Gehalt oder Lohn einem Administrator eines solchen Geschäftes würde gegeben werden müssen. Dieser jährliche Gehalt oder Lohn eines solchen Administrators ist um die Hälfte seines Betrags zu vermehren, um den durch den eigenen Betrieb eines solchen Gewerbes erwirkten persönlichen Verdienst des Gewerbsmannes zu bekommen. Für jede hundert Gulden des so erhaltenen persönlichen Verdienstes sind vierzehn Gulden persönliches Gewerbskapital anzusetzen, wobei indeß das maximum nicht über zweihundert Gulden steigen, und das minimum, mit Ausnahme der gänzlich kleinen Krämereien, als dem Höcker-, Trödel- und Pechhandel und, dem Aschen- und Lumpensammeln, nicht unter vier und zwanzig Gulden fallen darf. Bei den

eben erwähnten kleinen Krämereien kann aber in den geeigneten Fällen nach der §. 3. Abs. 3. ertheilten Vorschrift verfahren werden.

2.) Das Steuerkapital für den Arbeitsverdienst der Wittwen und recipirten unverheiratheten Personen weiblichen Geschlechts, welche die hier angeführten Gewerbe treiben, ist jedesmal nur halb so groß anzusetzen, als es bestimmt werden müßte, wenn dasselbe Gewerbe von gleicher Größe und Ausdehnung von männlichen Personen betrieben würde.

## §. 7.

## Allgemeine Vorschriften, welche in Absicht des wegen des Arbeitsverdienstes zu machenden Steuerkapitals-Ansatzes bei sämmtlichen Gewerben zu beobachten sind.

1.) Wenn jemand mehrerlei Gewerbe treibt; so ist der wegen des Arbeitsverdienstes zu machende Steuerkapitalsansatz nach dem Hauptgewerbe zu bestimmen. Sollte aber keines dieser Gewerbe so vorzugsweise betrieben werden, um es als Hauptgewerbe ansehen zu können; so muß einem solchen Gewerbsmann ein billiger mittlerer Anschlag nach den Normen für die verschiedenen Gewerbe gemacht werden, der aber, wenn nicht etwa nach dem Obigen in einzelnen Fällen die §. 3. Abs. 3. ertheilte Vorschrift Anwendung findet, wenigstens nie geringer als das Normal-Capital des am niedrigsten besteuerten Gewerbes seyn darf. Auch müssen die Ansätze wegen der Gesellen, welche ein solcher, mehrere Gewerbe treibende Gewerbsmann auf einzelne Handwerke halten möchte, nach den §. 5. Abs. 2. bestimmten Normen in jedem Falle gemacht werden.

2.) Wenn von einer verheiratheten und bei ihrem Manne lebenden Frau ein eigenes Gewerbe getrieben wird; so ist solches in Absicht auf die Besteuerung anzusehen, als wenn es von dem Manne neben seinem sonstigen Gewerbe mitgeführt würde. Die Gewerbe aber, welche von Weibern getrieben werden, die von ihren Männern getrennt leben, müssen von den Weibern, und zwar eben so, als wenn sie Wittwen wären, versteuert werden.

3.) Die Temporal- und Erbbeständer, und zwar nicht blos von liegenden Gütern, sondern auch von sonstigen Gegenständen, z. B. von Wirthschafts- und Braugerechtigkeiten u. s. w. müssen ihren Arbeitsverdienst eben so, wie die übrigen mit dem eigenen Feldbau beschäftigten Personen und Gewerbsleute, versteuern, ohne ihren Pachtherrn deshalb etwas aufrechnen zu dürfen.

4.) Die als Unterthanen noch nicht aufgenommenen Kinder, welche bei ihren Eltern sich aufhalten und noch unter deren Gewalt stehen, haben, wenn sie blos bei ihren Eltern, oder auch bei Freunden um den Lohn arbeiten, und kein sonstiges Gewerbe als Meister und auf ihre Rechnung treiben, für sich kein Gewerbkapital zu versteuern. Diejenigen, als Unterthanen zwar noch nicht recipirten Kinder aber, welche ihre Erbportion oder eine Ausstattung überkommen haben, bei ihren Eltern oder Stiefeltern sich aufhalten mit denselben essen, überdem das 25ste Jahr erreicht haben, und ausser den Handdiensten kein sonstiges Gewerbe als Meister und auf ihre Rechnung treiben, müssen das §. 3. bestimmte Gewerbkapital der Handarbeiter versteuern, sie mögen nun als blose Taglöhner oder als Handwerksgesellen sich nähren, und als solche für Fremde oder für ihre Eltern arbeiten. Dasselbe gilt auch von allen denjenigen majorennen, ebenfalls als Unterthanen noch nicht aufgenommenen Handarbeitern, welche bei ihren Geschwistern und Anverwandten sich befinden, und mit diesen ihr Vermögen zusammen geschlagen haben.

Halten aber solche Handarbeiter, welche ihre Erbportion zwar überkommen haben, jedoch als Unterthanen noch nicht aufgenommen worden sind, sich nicht bei ihren Eltern, Geschwistern oder Verwandten auf, sondern dienen sie als Knechte, Gesellen oder Mägde bei fremden Personen, ohne ausser diesem Dienste einen fixen Aufenthaltsort zu haben; so haben sie vor der Hand kein

Gewerbkapital zu versteuern. Sind sie aber auf irgend eine Art seß- oder wohnhaft; so müßen sie das Gewerbkapital der Handarbeiter eben so, als wenn sie bei ihren Eltern, Geschwistern oder Verwandten sich aufhielten, versteuern.

Nähren die als Unterthanen noch nicht aufgenommenen Kinder sich nicht von Handdiensten, sondern treiben sie den Feldbau, ein Handwerk oder sonstiges Gewerbe für sich und auf ihre Rechnung; so muß ihnen das desfalls geeignete Gewerbskapital ohne Rücksicht, ob sie ihre Erbportion bekommen haben oder nicht, und ebenfalls ohne Rücksicht ihres Alters und Aufenthalts im Lande, angesetzt werden.

Sind endlich die Kinder als Unterthanen aufgenommen; so müssen sie in jedem Falle das geeignete Gewerbkapital versteuern, sie mögen von Handdiensten, dem Feldbau, Handwerken oder sonstigen Gewerben sich ernähren, ihre Erbportion überkommen haben oder nicht, bey ihren Eltern, Geschwistern und Verwandten oder bey Fremden sich aufhalten, wohnen oder dienen, und ferner auch majorenn seyn oder nicht, indem überhaupt, außer in dem obenerwähnten und ferner in dem §. 4. Abs. 4. für die 60 Jahre alten Auszugsleute, angeführten Falle, das grösere oder geringere Alter bey dem Ansatze der Gewerbsteuerkapitalien nicht anders berücksichtigt werden kann, als insofern dadurch vielleicht bey einzelnen Handarbeitern, Handwerkern ohne Gesellen, und solchen Personen, welche die §. 6. erwähnten kleinen Kramereien treiben, eine Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit herbey geführt werden möchte, weshalb die §. 3. Abs. 3. bewilligte Verminderung des Normal-Ansatzes Statt haben darf.

5.) Personen, welche ihre Feldwirthschaft oder sonstigen Gewerbe nicht selbst versehen, sondern durch besondere Verwalter oder durch Geiselhofleute (wenn solche nämlich nicht etwa blos die Dienste eines Oberknechts, sondern die Geschafte eines eigentlichen Verwalters besorgen) betreiben lassen, haben wegen dieser Gewerbe und Feldwirthschaft keinen Arbeitsverdienst zu versteuern. Dagegen kommen den Verwaltern, oder den ihre Stelle vertretenden Geiselhofleuten $\frac{2}{3}$ desjenigen Kapitals zur Versteuerung, welches ihnen, wenn die Verwaltung für ihre eigene Rechnung gienge, wegen des Arbeitsverdienstes ganz angesetzt worden seyn würde.

6.) Wenn die, Alters und Baufalligkeit halben, oder auch wegen, in Unsern Diensten erlittenen, unverschuldeten Blessuren und andern Zufällen undienstbar gewordenen, mithin dimittirten und ausrangirten Invaliden und Gnadensöldner; ferner solche Invaliden und Emeriti, welche 15 — 20 und mehrere Jahre treu und ehrlich gedient haben, so wie sonstige, besonderer Ursachen halber, begnadigte verabschiedete Militärpersonen nach der Verordnung vom 20sten Juni 1769, oder auch andere, von Uns begnadigte und namentlich benannte einzelne Personen die vollkommene Personal-Befreyung zu genießen haben; so kann ihnen auch wegen des Arbeitsverdienstes für ihre Person kein Gewerbkapital angesetzt werden, sie mögen von Handdiensten, oder vom Feldbau sich nähren, Handwerke oder sonstige Gewerbe treiben. Halten sie aber Gesellen auf ihr Handwerk; so ist ihnen für diese der geeignete Ansatz zu machen. So wie ihnen, wenn sie Gewerbe treiben, bey denen das umlaufende Kapital in Anschlag gebracht wird, auch für letzteres, nach den nachfolgenden Vorschriften, das geeignete Steuerkapital anzusetzen ist.

## B. Besteuerung der umlaufenden Kapitalien.

1.) Zu den umlaufenden Kapitalien, in sofern solche bey der Besteuerung zu berücksichtigen sind, gehören sämtliche verarbeitete, oder noch nicht verarbeitete, zum Verkauf bestimmte Vorräthe, wie auch die zur Betreibung der Gewerbe erforderlichen Materialien und die in die Immobiliar-Kataster nicht mit aufgenommen werdenden grösseren Maschinen, Geräthschaften und Einrichtungen, welche nicht blos die §. 6. erwähnten und ähnlichen Gewerbsleute, sondern auch mancherlei Hand-

werker nach der Größe und dem Umfange ihres Verkehr in ihren in Unsern Landen befindlichen Magazinen, Waarenlagern, Speichern, Kellern u. s. w. während des ganzen Jahres im Mittel regelmäßig stecken haben. Das zur Betreibung der Geschäfte erforderliche baare Geld ist aber zu den umlaufenden Kapitalien nicht mitzurechnen, und eben eben so wenig ist bey der Bestimmung dieser Kapitalien darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Gewerbsleute überhaupt, oder besonders vermöge ihres Gewerbes, verzinsliche oder unverzinsliche Activ-Forderungen oder auch Schulden haben.

2.) Da das umlaufende Kapital nach den obigen Bestimmungen von der Art ist, daß dadurch der Vermögenszustand der Gewerbsleute auf keine Weise aufgedeckt wird, und der ungefähre Betrag desselben ohnehin nicht heimlich gehalten werden kann; so ist die Größe desselben nach dem allgemeinen Schall und Ruf, und wenn dieser in einzelnen Fällen zu unbestimmt und mangelhaft seyn sollte, nach dem Gutachten zweyer dazu verpflichteten sachverständigen Personen, nachdem diese zuvor die Vorräthe in Augenschein genommen und die zur Zeit der Besichtigung Statt findende momentane, besonders starke Anhäufung oder Verminderung der Vorräthe berücksichtiget haben, anzunehmen.

3.) Für jede Hundert Gulden des umlaufenden Kapitals sind zwey Gulden Gewerbsteuerkapital anzusetzen, jedoch sind alle Gewerbe, bei welchen das umlaufende Kapital keine Zweihundert Gulden beträgt, von diesem Ansatz frey zu lassen.

4.) Bey der Besteuerung der umlaufenden Kapitalien ist darauf, ob die Gewerbe von Unterthanen oder andern inländischen oder fremden, ältern oder jüngern Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, und ob sie von den Eigenthümern selbst, oder andern Leuten für ihre Rechnung betrieben werden, keine Rücksicht zu nehmen.

Wenn Gewerbe in Zeit oder Erbbestand begeben sind, so müssen die darin umlaufenden Kapitalien von den Zeit- oder Erbbeständern versteuert werden, ohne deshalb ihren Pachtherrn etwas anrechnen zu dürfen.

## II. Besteuerung des Viehes.

### §. 9.

1.) Das wegen des Viehes anzusetzende Steuerkapital ist:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a) | für ein Pferd | . | . | . | . | . | . | 2 | fl. | 30 kr. |
| b) | = einen Zugochsen | . | . | . | . | . | | 2 | — | — — |
| c) | = einen Farren | . | . | . | . | . | | 2 | — | — — |
| d) | = eine Kuh | . | . | . | . | . | | 1 | — | 30 — |
| e) | = einen zwei bis dreyjährigen Zugstier | | | | | . | . | 1 | — | 30 — |
| f) | = 10 Stück Schaafe | | | . | . | . | . | 1 | — | — — |
| g) | = einen Esel | . | . | . | . | . | . | 1 | — | — — |
| h) | = eine Ziege | . | . | . | . | . | . | — | — | — 45 |

2.) Einzelne Schaafe unter 10 Stück sollen nicht zur Versteuerung angesetzt werden, selbst dann nicht, wenn einzelne Gemeinden ihre Schäfereien selbst unter sich beschlagen.

3.) Wenn Schaafherrn mehrere Schaafheerden und eigenthumliche oder gepachtete Schaafweiden in verschiedenen Gemarkungen besitzen, und mit den Heerden überhaupt, besonders aber in Absicht auf Sommer- und Winter-Weide in dem Maaße wechseln, daß sie solche bald auf diese, und dann auf eine andere Weide treiben; so wird das Vieh-Steuerkapital für solche Schaafheerden folgendermaaßen ausgemittelt

Gewöhnlich ist bei den Schaafweiden bestimmt, mit wieviel Stück und auf wie lange Zeit der Schaafherr die Weide beschlagen darf, und wo dieses nicht ausdrücklich bestimmt ist, da läßt sich doch leicht mit hinlänglicher Genauigkeit ausmachen, mit wieviel Stück, und auf wie lange Zeit im Jahre

eine Schaafweide in der Regel beschlagen werden kann. Da nun auch die Schaafherrn mit dieser Anzahl Schaafe, und auf eine solche Zeit die Weiden in der Regel beschlagen werden; so ist nach diesem, aus der Anzahl der Schaafe und der Zeit, zusammengesetzten Verhältnisse, das für eine solche wandernde Heerde auf das ganze Jahr zu versteuernde Vieh-Kapital anzunehmene Ist z. B. von einer Schaafweide bestimmt, oder durch unpartheiische, pflichtmäßige Abschätzung ein für allemal ausgemittelt, daß sie mit 800 Stuck und zwar $\frac{1}{4}$ Jahr lang betrieben werden kann; so ist hiernach anzunehmen, der Schaafherr halte auf dieser Weide 200 Stück Schaafe das ganze Jahr. Da ferner das Steuerkapital für 10 Stück Schaafe ein Gulden ist, so wird das dem Schaafherrn anzusetzende, und von demselben das ganze Jahr zu versteuernde Vieh-Kapital 20 Gulden seyn, welcher Ansatz, sowie auch die Versteuerung selbst, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schaafherrn, in demjenigen Orte geschehen muß, in dessen Gemarkung die Weide ist. Für die übrigen $\frac{3}{4}$ Jahre kommen die Schaafe eines solchen Schaafherrn, und zwar wiederum für das ganze Jahr berechnet, da zur Versteuerung, wo er sie während dieser Zeit im Lande zur Weide treiben läßt. Treibt er sie für diese übrige Zeit außer Landes zur Weide; so können sie im Lande nicht besteuert werden, woraus sich denn von selbst ergiebt, daß, wenn ausländische Schaafherrn inländische Weiden das ganze Jahr oder eine Zeit lang mit ihren Heerden beschlagen, solche ebenfalls nach den obigen Normen zur Versteuerung angezogen werden müssen.

4.) Die Farren werden von den Eigenthümern derselben, diese mögen Gemeinheiten oder Private seyn, versteuert; sowie überhaupt, wie es sich von selbst versteht, das Vieh-Steuerkapital dem Eigenthümer des Viehes ohne Rücksicht auf seinen allenfalls zu gebenden minder oder mehr schweren Zeit- Erb- oder Grundpacht angesetzt wird, und ohne daß dieser befugt ist, deshalb seinen etwaigen Zeit- Erb- oder Grundpachtherrn einen Abzug zu machen.

5.) Mastochsen und Mastkühe werden ebenfalls besteuert.

6.) Die des Staatsdienstes wegen eigends gehalten werdenden Pferde, wofür die Fourage oder eine desfallsige Entschädigung in Geld aus öffentlichen Fonds geleistet wird, sowie auch das, zur Bebauung von Besoldungsgütern, den Staatsdienern benöthigte Zugvieh, sollen ebenfalls nicht besteuert werden. Wenn Staatsdiener auffer ihren Besoldungsgütern noch eigenthümliche oder gepachtete Güter bauen; so ist ihnen für das Vieh, welches sie wegen dieser Güter halten, das bestimmte Steuerkapital anzusetzen. Die Melkkühe der Staatsdiener, und also auch der Geistlichen, sind in jedem Falle zu versteuern.

7.) Postmeister und Posthalter haben die Hälfte ihrer Pferde zu versteuern, wenn sie Landwirthschaft treiben; sind aber, wenn dieses der Fall nicht ist, von der Versteuerung ihrer Pferde ganz frei zu lassen.

## III. Commissionen zur Aufnahme und Fortführung der Gewerb- und Vieh-Steuerkapitalien.

### §. 10.

1.) Die Commissionen zu der gleich bald zu bewirkenden ersten Aufnahmen der Gewerb- und Viehsteuerkapitalien bestehen in den Hoheitsämtern aus dem Hoheitsbeamten und Steuer-Peräquator, in den übrigen Aemtern aus dem Justizbeamten und Steuerperäquator, und ferner sowohl in den Hoheits- und übrigen Aemtern aus folgendem Local-Personale.

a.) In Städten und Freyheiten, aus dem Ortsschultheisen oder Burgermeister nebst zwei Mitgliedern des Gemeinderaths oder Magistrats.

b.) In

b.) In großen Dörfern, aus dem Ortsschultheisen und zwei Gerichtsschöffen oder Ortsvorstehern, oder Gemeinderäthen.

c.) In kleinen Dörfern aus dem Ortsschultheisen undeinem Gerichtsschöffen oder Ortsvorsteher, oder Gemeinderath.

2.) Die Berichtigung und Fortführung der Gewerb- und Vieh-Steuerkapitalien geschieht halbjährig bei Gelegenheit des von dem Steuerperäquator zu besorgenden Ab- und Zuschreibens der unbeweglichen Steuer-Objekte, durch die oben genannten Commissionen, wobei jedoch rücksichtlich der Hoheits- und Justiz-Beamten festgesetzt wird, daß sie den Commissionen zur Berichtigung der Gewerb- und Vieh-Steuerkapitalien

a.) in den Dörfern und kleinen Städten ihres ganzen Amtes nur alle drei Jahre,

b.) in den größeren Städten ihres Amtes aber jedesmal beizuwohnen haben.

3.) In allen Fällen, in welchen das Steuerkapital durch diese Verordnung der Größe nach nicht schon bestimmt gegeben ist, sondern der Ansatz nach §. 6. ferner nach §. 7. Abs. 1. oder nach §. 8. gemacht werden muß, wie auch in den Fällen, in welchen aus den §. 3. Abs. 3. angeführten Gründen eine Herunterseţung des Normal-Kapitals Statt haben darf, hat die Gewerb- und Vieh-Steuer-Commission gewissenhaft zu überlegen und gemeinschaftlich zu berathen, wie dasselbe zu bestimmen ist. Sollten die Mitglieder der Commission hierüber unter sich nicht einig werden können; so wird der Ansatz nach der Mehrheit der Stimmen gemacht, bei deren Aufzählung jedoch das gesammte Local-Personale nur eine Stimme hat, die nach der Mehrheit unter sich anzunehmen ist.

Ist jeder der drei oder, wenn der Beamte nicht dabei zugegen ist, der zwei hier aufzuzählenden Stimmen einer andern Meinung: so soll der Ansatz nach dem Mittel aus diesen Meinungen gemacht werden. Eben so soll das Mittel zum Ansatze genommen werden, wenn die Mitglieder des Local-Personals zwischen dem Beamten und Steuerperäquator gleich getheilt sind. In allen Fällen, in welchen der Beamte und Steuerperäquator und wenigstens die Mehrheit der Mitglieder des Local-Personals über die Steuerkapitalsansätze sich nicht vereinigen können, sondern solche nach der förmlichen Stimmenaufzählung gemacht werden müssen, hat der Steuerperäquator in einem für jeden Ort fortlaufenden Protocoll die Gründe, aus welchen, und wie die Ansätze gemacht worden sind, kurz zu bemerken.

Von den Mitgliedern der Commission ist bei dem Ansatze der Gewerb- und Vieh-Steuerkapitalien immer zu bedenken, daß die durch unsere gegenwärtige Verordnung bestimmten Steuerkapitalien eben so, wie die Steuerkapitalien des Grundvermögens nur Verhältnißzahlen sind, nach denen die Beiträge zu den öffentlichen Abgaben vertheilt werden.

Der Zweck derselben ist die möglich gleiche Vertheilung der Abgaben, welche die Erhaltung und das Wohl der Unterthanen nothwendig erfordern. Wir dürfen von Unsern Beamten, Steuerperäquatoren und sämtlichen bei diesen Commissionen mitwirkenden Personen, sowie von Unsern gesammten treuen Unterthanen erwarten, daß sie zur Erreichung dieser Unserer landesväterlichen Absicht um so bereitwilliger aus allen Kräften beitragen werden, als es einleuchtend ist, daß die unrichtige Regulirung der Steuerkapitalien zwar Einzelnen zum Vortheil oder Nachtheil gereichen kann, daß aber gerade soviel, als dieser Vortheil oder Nachtheil beträgt, andern wieder zufallen muß, indem die Summen, welche zur Erhaltung und zum Wohl des Staats aufgebracht werden müssen, durch das Bedürfniß gegeben sind, und das allgemeine sowohl, als das Privat-Interesse eine gleichförmige Vertheilung dieser Summen gleich sehr, und um so dringender erfordern, je größer diese durch die Zeitumstände nothwendig gewordenen Summen sind. Die sämtlichen Mitglieder von diesen Commissionen haben sich daher nicht als die Vorsteher von einzelnen Aemtern und Gemeinden, deren Interesse sie zu

wahren hätten, sondern als allgemeine Staatsdiener zu betrachten, denen in dem hier bestimmten Wirkungskeise das Interesse des ganzen Staats anvertraut ist.

Uebrigens steht es einem jeden Mitgliede der Commissionen, welches sich von der Richtigkeit der Ansätze nicht überzeugen kann, sondern solche entweder für zu hoch oder zu niedrig hält, frei, ja es ist dazu verpflichtet, deshalb die geeigneten Anzeigen zur weiteren Untersuchung und Verfügung an die Provinzial-Steuerbehörde zu machen.

4.) Die Mitglieder der Commissionen haben für die Zeit, welche sie wegen der ersten Aufnahme und der künftigen Berichtigungen der Gewerb- und Viehsteuerkapitalien zubringen müssen, täglich zu beziehen,

a.) Die Beamte für die hierbey ausser ihrem Wohnorte verwendeten Tage die gewöhnlichen Diäten in herrschaftlichen Angelegenheiten.

b.) Die Schultheisen, Burgermeister und Magistrats-Mitglieder in den Hauptstädten, einen Gulden, und in den Landstädten und Freyheiten 45 Kreuzer,

c.) die Schultheisen auf dem Lande 36 Kreuzer,

d.) die Gerichtschöffen und Ortsvorsteher oder Gemeinderäthe 30 Kreuzer.

Den Steuerperäquateren bewilligen Wir für die erste nach dieser Verordnung zu machende Aufnahme der Kapitalien ebenfalls die gewöhnlichen Diäten in herrschaftlichen Angelegenheiten. Für die künftigen halbjährigen Berichtigungen dieser Kapitalien können ihnen aber keine besondere Diäten passirt werden, indem darauf bey der Regulirung ihrer Besoldungen und den ihnen zugestandenen ständigen Diäten schon Rücksicht genommen worden ist.

Das Verzeichniß der hierdurch veranlaßten Diäten ist wegen der ersten Aufnahme von dem Beamten, nach deren Beendigung, wegen der künftigen halbjährigen Berichtigung aber von dem Steuerperäquator mit den darauf folgenden halbjährigen Steuer-Registern an die Provinzial-Steuerbehörden zur Decretur auf die Steuerkasse einzuschicken.

## IV. Allgemeine Verfügungen.

### §. 11.

1.) Die neu recipirt werdenden Unterthanen haben nach Unserer Verordnung vom 10ten December 1808 die Einzieher-Freyheit zu genieſen, dagegen müssen sie, so wie auch die gegenwärtig schon aufgenommenen Unterthanen, oder deren Erben, die auf ihre Gewerb- und Viehsteuerkapitalien repartirten Steuern und sonstigen Gelder in dem Laufe des halben Jahres, in welchem sie verstorben, oder ihre Gewerbe niederlegen, oder aus dem Lande ziehen möchten, fort entrichten.

2.) Wenn Personen Ursache zu haben glauben, über die ihnen angesetzten Gewerb- und Viehsteuerkapitalien sich mit Recht beschweren zu können; so haben sie sich deshalb schriftlich oder mündlich an die Gewerb- und Vieh-Steuer-Commission zu wenden, und derselben ihre Beschwerde geziemend vorzustellen, worauf diese, jedoch ohne zur Ertheilung von schriftlichen Resolutionen gehalten zu seyn, nach Befinden und allenfalls für nöthig gehaltener genaueren Untersuchung, entweder die erforderlichen Abänderungen treffen, oder auch den bisherigen Ansatz belassen wird. Betrift die Beschwerde den Steuerkapitalsansatz wegen des Arbeitsverdienstes oder Viehes; so kann eine Berufung an die Provinzial-Steuerbehörde nur dann von einiger Wirkung seyn, wenn behauptet werden wollte, daß die Verordnung von der Commission durchaus mißverstanden und falsch angewandt werde, oder nachgewiesen werden wollte, daß die Commission wegen anderer Verhältnisse gegen den, welcher sich beschwert glaubt, gänzlich lieblos gesinnt sey. Ist die Beschwerde über unrichtigen oder zu hohen Ansatz der umlaufenden Kapitalien, und kann oder möchte solche von der

Commission nach der Meinung des interessirten Theiles nicht befriedigend gehoben werden; so sollen desfalls nach einer Berufung an Unsere Provinzial-Steuerbehörde, oder an das Geheime Ministerium, die geeigneten genaueren Untersuchungen Statt haben. In jedem Falle muß bey solchen Beschwerden über zu hohen Ansatz der umlaufenden Kapitalien sowohl bei der Commission als auch bei den obern Steuerbehörden von dem, welcher sich prägravirt glaubt, angegeben werden, wie hoch er das umlaufende Kapital der Wahrheit gemäs vermeint annehmen zu können.

3.) Die in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Gewerb- und Vieh-Steuerkapitalien sind in Gulden Landes-Steuerkapital ausgedrückt, und müssen überall, wo die unbeweglichen Steuer-Objekte Orts-Steuerkapitalien haben, in demselben Verhältnisse, wie diese zu dem Landes-Steuerkapital stehen, in Orts-Steuerkapitalien berechnet und angesetzt werden, damit bei der Vertheilung der nach dem Steuerfuße aufgebracht werdenden Gelder auf sämmtliche Steuerkapitalien eines Orts ein gleicher Beitrag repartirt werden kann. Ist z. B ein Gulden Orts-Steuerkapital gleich 0, 4 Gulden Landes-Steuerkapital; so muß der Normal-Ansatz für den Arbeitsverdienst eines Handarbeiters 40 Gulden Orts-Steuerkapital seyn.

Uebrigens werden die normalen Gewerb- und Viehkapitalien für die vorkommenden verschiedenen Verhältnisse von Orts-Steuerkapitalien den Commissionen von den Provinzial-Steuerbehörden noch besonders bekannt gemacht werden.

4.) Die in den Provinzen Starkenburg und Hessen wegen Besteuerung der Gewerbe und des Viehes bisher bestandenen Anordnungen, wie auch die in der Provinz Westphalen eingeführten Patent- und Bürgersteuern, und die im vorigen Jahre von Unserer Regierung zu Arnsberg, wegen Beiziehung gedachter Gegenstände zu den öffentlichen Lasten getroffene provisorische Verfügung, sind vom 1ten Januar 1814 an mit allen ihren Bestimmungen und Ausnahmen ohne allen Unterschied aufgehoben, dagegen wird von demselben Tage an, die Besteuerung der Gewerbe und des Viehes in dem ganzen Großherzogthum nach der gegenwärtigen Verordnung eingeführt, und alle nach dem directen Steuerfuße ausgeschrieben werdenden Lasten sind, wenn nicht in besonderen Fällen ausdrücklich ein anderes angeordnet wird, von dem eben bemerkten Tage an, nach Maßgabe der Immobiliar-Gewerb- und Vieh-Steuerkapitalien zu vertheilen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 2ten October 1813.

(L. S.) LUDEWIG.

Schmidt, Geheimer Referendär.

## LXXIV.

Da nunmehr auch wegen Verzinsung und demnächstiger Abtragung der mit der Stadt Herbstein anher übergegangenen vorhin Fuldischen Landes-Schulden eine besondere Tilgungs-Kasse zu Gießen angeordnet und deren Leitung auf gleiche Weise, wie jene der Hanauischen Landes-Schuldentilgungs-Kasse, einer besonderen Commission in der Person des Großherzoglichen Regierungsraths und Landes-Ober-Einnehmerei-Commissarii von Krug und Großherzoglichen Landes-Ober-Einnehmers Pfaff

daselbst, welcher letztere zugleich als Kassier und Rechner gedachter Kasse bestellt ist — übertragen worden;

Als wird solches hiermit zu aller, welche dies angeht, Nachricht und zur Nachachtung der betreffenden öffentlichen Behörden, die den Weisungen gedachter Kommission gebührende Folge zu leisten haben — hiermit bekannt gemacht. Darmstadt den 20ten September 1813.

Aus allerhöchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.
vt. Verdier.

## LXXV.

Da die nach §. 5. Abschnitt 3. der Gewerb- und Vieh-Steuerverordnung vom 2ten d. M. noch ausgesetzte Klassifikation der im Lande sich vorfindenden Handwerker für die Provinz Starkenburg nunmehr höchsten Orts bestimmt worden ist; so wird solche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hiernach gehören in die

Erste Klasse: Die Becker, Bender, Buchdrucker, Büchsenmacher, Conditer und Chocoladenmacher, Fischer, Führleute, deren eigends auf das Fuhrwerk gehalten werdenden Knechte in Absicht der Gewerbsteuer als Gesellen anzusehen sind, Glockengießer, Goldschmiede, Gürtler, Instrumentenmacher, Kupferschmiede, Küfer, Kürschner, Maurer, Messerschmiede, Metzger, Mühlärzte, Müller, Nagelschmiede, Papiermüller, Pflästerer, Posamentirer, Pumpenmacher, Rothgärber, Schäfer, deren Knechte wie Gesellen anzusehen sind, Schiffbauer, Schiffer, Schlosser, Schmiede, Schreiner, Seiler, Silberschmiede, Steinhauer, Tüncher oder Weisbinder, Uhrmacher, Wagner, Wasenmeister, deren Knechte als Gesellen anzusehen sind, Weisgärber, Zeugschmiede, Zimmerleute.

Zweyte Klasse: Die Buchbinder, Bürstenbinder, Dach- oder Leihendecker, Dreher, Färber, Glaser, Häfner, Hutmacher, Hutstaffierer, Kalkbrenner, Kaminfeger, Kammmacher, Kesselflicker, Knopfmacher, Korbmacher, Leinweber, Roßmüller, Sattler, Schneider, Schornsteinfeger, Schröter, Schuster, Seifensieder, Siebmacher, Spengler, Tuchmacher, Viehschnitter, Ziegler, Zinngießer.

Dritte Klasse: Die Bader, Barbier, wozu auch die Amts- und Centchirurgen, wenn sie eine Barbierstube nebenbey haben, in Absicht der Gewerbsteuer mitzurechnen sind, Friseur, Hanfhechler, Kohlenbrenner, Kübler, Leimsieder, Musikanten, welche außer ihrem Saitenspiel auf Kirchweihen, Hochzeiten, u. s. w. kein Gewerbe treiben, Peruckenmacher, Pottaschensieder, Putzmacherinen, deren etwa bei sich habende weibliche Gehülfinnen als Gesellen anzusehen sind, wobei ausdrücklich verfügt ist, daß die Vorschrift §. 6. Abs. 2. auf die Putzmacherinnen und deren Gehülfen nicht anzuwenden ist. Säckler, Scheerenschleifer, Strumpfweber und Therbrenner. Wonach alle, welche dieses angeht, sich zu achten haben. Darmstadt, den 13. October 1813.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Hofkammer.

v. Bigeleben. Kröncke.

## LXXVI.

## LXXVI.

Um bey den häufigen Gesuchen um Fristgestattung zur Abtragung der in den neuesten Civil-Wittwenkasse-Etat zu leistenden Nachschüsse, so wie bey den offenbar morosen Debenten der jenem neuen Etat vorhergehenden Rechnungen nicht nur den Vortheil eines zur rentbaren Anlegung seiner Einkünfte durchaus verpflichteten Instituts möglichst sicher zu stellen, sondern auch jenen einige Grenzen zu setzen, ist unterm 14. Julius dieses Jahres von hochpreislichem Ministerio resp. genehmigt und verordnet worden, daß alle die besagten Debenten, in so weit sie am Tag der heutigen Bekanntmachung noch statt finden werden, nach folgenden Grundsätzen zur Verzinsung ihrer Schuldigkeit mit jährlichen Fünf vom Hundert angehalten werden sollen: und zwar

a) alle von den ersten vom 1ten Januar 1809 datirten Etats herrührende Debenten — vom 1ten Januar 1810 als dem Tage an, an welchem nach den vorliegenden höchsten Verordnungen und erfolgten Bekanntmachungen die Erhebung auf diese Etats vollendet seyn sollte, bis zum erfolgenden wirklichen Abtrag;

b) alle diejenige, welche in die früheren Etats entweder Nachschüsse zu liefern hatten, oder aber neu eintraten, von dem Tage an, welcher drey Monate nach erhaltener Besoldungs-Vermehrung oder Anstellung eingetreten seyn wird, und durch die über dergleichen Einnahmen ausgefertigte Special-Anweisungen hinreichend nachgewiesen ist; und endlich

c) diejenige, welche Nachschüsse in den neuen, vom 1ten Julius 1812 datirten Etat zu liefern haben, vom 1ten Januar 1813 als dem Tage an, welchen die Allerhöchste Verordnung vom 25. Junius 1812 als letzten Termin für die durch jenen angeordnete Erhebung vorgeschrieben hat.

Man bringt dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß derer, die hierbey interessirt seyn können, damit sie die den Instituts-Rechnern hierunter unterm heutigen ertheilte Befugniß gehörig anerkennen. Darmstadt, den 8. August 1813.

Großherzoglich Hessische Civil-Wittwen-Casse-Commission.

Frhr. von Rathsamhausen. Wolf. Tischbein.

vt. Heumann.

## LXXVII.

Obgleich die allerhöchste Verordnung über die allgemeine Verbreitung und Einführung der Schutzpocken-Impfung in dem ganzen Großherzogthum Hessen schon im Monat August des Jahrs 1807 erschiene, so konnten doch in der Provinz Hessen erst in dem Jahr 1808 die gesetzlichen Gesammt-Impfungen ihren Anfang nehmen.

Seit dem Jahr 1808 bis zu Ende des Jahrs 1812 sind in dieser Provinz nach den darüber vorliegenden General-Tabellen 35,157 Kinder geimpft worden, und zwar

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im | Jahr | 1808 | wurden geimpft | 10,910 |
| " | " | 1809 | " | 5,383 |
| " | " | 1810 | " | 5,438 |
| " | " | 1811 | " | 6,405 |
| " | " | 1812 | " | 7,021 |
| | | | Summa | 35,157 |

Die Mehrzahl dieser mit Schutzpocken geimpften Kinder überstand die Vaccination ohne alle üble Folgen. Viele Impflinge bekamen den 11ten bis 14ten Tag nach der Impfung, bisweilen auch noch später, einen häufig beobachteten allgemeinen Ausschlag, der meistens schon bei einem

zweckmäsigen Verhalten ohne Arzneimittel vorüber gieng. Nur sehr wenige Kinder bekamen kurz nach der Impfung Brustbeschwerden und Augenentzündungen, die mit der Vaccination in Verbindung standen. Zwei Kinder starben an Affektion der Brust, das eine am 8ten, das andere am 10ten Tag nach der Impfung — Obgleich man den Tod dieser Kinder keineswegs der Vaccination Schuld geben kann, so werden doch diese zwei unglücklichen Fälle absichtlich hier erwähnt, um die Impfärzte, vorzüglich aber die Wundärzte, auf die nöthige Vorsicht bei dem Impfen solcher Kinder aufmerksam zu machen, die vielleicht schon lange oder zur Zeit der Gesammt-Impfung an einem Brustübel leiden.

Aus den 25 Impfdistrikten, in welche diese Provinz mit Einschluß der Souverainetätslande eingetheilet ist, erhielt dieses Kolleg, mit Ausnahme des Distrikts Hungen, jährlich von den Impfdistriktsärzten die Special- und Totaltabellen der geimpften Kinder, wiewohl selten zu der in der allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Zeit.

Von dem Distrikt Hungen konnte bis jetzt keine Totaltabelle der geimpften Kinder aufgestellt werden, und dieser Distrikt wurde daher auch bei der oben angegebenen allgemeinen Angabe nicht mitgezählt.

Die den Tabellen angefügten Bemerkungen der Beamten und Physikatsärzten, so wie die bedeutende Anzahl der bisher Geimpften beweisen, daß die für die gesammte Menschheit so wichtige Entdeckung der Schutzpocken-Impfung bei den Unterthanen dieser Provinz im Allgemeinen willig aufgenommen wurde, wozu die Geistlichen, Beamten, Physikatsärzte und Wundärzte beigetragen haben. Nur in einzelnen Ortschaften mußten eigensinnige Eltern durch Zwangsmittel zur Annahme jenes sichern Erhaltungsmittels des Lebens und der Wohlgestalt ihrer Kinder genöthiget werden.

Durch fremde Militärpersonen, welche die sogenannten natürlichen Blattern hatten, so wie durch herumziehende Bettelleute, deren Kinder ebenfalls von dieser Krankheit ergriffen waren, wurden an einigen Orten mehrere Kinder ein Opfer dieser verheerenden Krankheit. Immer aber wurde der weitern Verbreitung der Menschenpocken durch die nöthigen polizeilichen Maasregeln, so wie durch schnelle Gesammt-Impfungen sehr bald Grenzen gesetzt, wobei sich mehrere Distrikts-Impfärzte und Wundärzte vortheilhaft ausgezeichnet haben.

Uebrigens ist es dieser Behörde keineswegs entgangen, welche Impfdistriktsärzte sich durch sorgfältige und musterhafte Aufstellung ihrer Tabellen, so wie hauptsächlich durch interessante und wichtige pathologische Bemerkungen bei dieser tabellarischen Arbeit vor ihren Amtsgenossen ausgezeichnet haben. Dieses Kolleg weiß die Bemühungen dieser Männer zu schätzen und wird dieselben bei Gelegenheit berücksichtigen. Giessen den 26sten Oktober 1813.

Großherzoglich Hessische für die Provinz Hessen angeordnete Regierung.

Freiherr von Stein. Dr. Hegar.

Eckstein.

## LXXVIII.

Da das dringende Bedürfniß der alliirten Armeen es unumgänglich nothwendig macht, alle im Lande befindlichen Vorrathe von Lebensmitteln und Fourage zum öffentlichen Dienste angreifbar zu erklären; so werden alle Beamten und andere damit specialbeauftragte Behörden andurch bevollmächtigt, alle dergleichen Vorräthe da, wo sie sich befinden, in Requisition zu setzen; und dabei nur, in so weit es sich für den Augenblick thun läßt, einige Gleichheit in der Naturalvertheilung zu beobachten. Es wird übrigens allen und jeden Unterthanen die Versicherung ertheilt, daß ihnen die hergegebenen

Vorräthe in solchen Preisen, welche die gewöhnlichen bei weitem übersteigen, aus Landesmitteln bezahlt werden sollen. Darmstadt den 3ten November 1813.

Großherzoglich Hessische Ober-Regierungs-Commission.

Frhr. v. Rathsamhausen. v. Senden. Wreden. Bigeleben. A. Hofmann.

vt Süffert.

## LXXIX.

Nachdem des Großherzogs von Hessen, unsers allergnädigsten Souverains Königliche Hoheit, Sich bewogen gefunden haben, mit den gegen Frankreich verbündeten und im Krieg stehenden Mächten unterm 2ten dieses Monats eine vorläufige Allianz Convention abzuschließen, durch welche Se. Königliche Hoheit aus den bisher mit Frankreich bestandenen Conföderations-Verhältnissen getreten und der Sache der gegen Frankreich verbündeten Mächte beigetreten und Mitalliirter derselben geworden sind; so wird solches allen Dienern, Unterthanen und Angehörigen im ganzen Großherzogthume zur Nachricht und Nachachtung hierdurch zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, daß sie alle in die Großherzoglichen Lande einrückende Truppen der alliirten Mächte als ihre treuen Freunde anzusehen, sie bestens aufzunehmen und sich von ihnen eine diesen Verhältnissen ganz entsprechende Behandlung zu gewärtigen haben. Darmstadt, den 5ten November 1813.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg.

## LXXX.

Nachdem die Anzeige dahier geschehen ist, daß mehrere Unterthanen, von einquartierten oder durchpassirenden Militär-Personen, Fourage und Brodfrüchte an sich gekauft haben, und auf diese Art von dem allgemeinen Drang unerlaubten Vortheil ziehen; so hat man sich bewogen gefunden, dieses Kaufen der Fourage und Brodfrüchte von Militär-Personen schärfest unter Strafe von 100 fl. und nach Umständen unter körperlicher Strafe zu verbieten. Darmstadt den 8ten Nov. 1813.

Großherzoglich Hessische Ober-Regierungs-Commission.

Frhr. v. Rathsamhausen. Wreden. Bigeleben. Hofmann.

## LXXXI.

Rückständige Zahlungen der Land-Kriegskostenkasse der Provinz Starkenburg betreffend.

In Gefolge höchster Entschließung vom 14ten Julius dieses Jahrs sind zur Berichtigung der vom 1sten Semester 1813 noch rückständigen Zahlungen der Land-Kriegskostenkasse in den Monaten November und Dezember zwei Monatssteuern zu erheben, wornach alle Ober- und Untererheber sich zu achten haben. Dekretirte Rechnungen können bei Zahlung dieser zwei Monatssteuern als baar Geld angenommen und zugerechnet werden.

Da übrigens der Drang der Umstände nicht gestattet, für die weitere von den Monaten Julius, August, September, October aus der Land-Kriegskostenkasse noch zu leistenden Vergütungen in dem jetzigen Moment noch größere Beiträge von den Unterthanen erheben zu lassen, so ist höchsten Orts beschlossen worden, daß die aus den Monaten Julius, August, September, Oktober noch

herrührigen Vergütungsforderungen einsweilen durch Anweisungen aufs künftige Jahr in festgesetzten Terminen zahlbar, berichtigt und bezahlt werden sollen, welches sämmtlichen Aemtern andurch mit dem Bemerken zu erkennen gegeben wird, daß sie die Liquidation der rückständigen Forderungen, möglichst zu beschleunigen haben.

Hinsichtlich der Ausgleichung der, seit dem Einmarsch der alliirten Armee getragenen und noch zu tragenden, Kriegslasten wird die nähere höchste Bestimmung vorbehalten.

Darmstadt den 8ten November 1813.

Großherzoglich Hessische Land-Kriegskosten-Commission der Provinz Starkenburg.

v. Bigeleben.

vt. Scherer.

## LXXXII.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen 2c. 2c.**

Verfügen hiermit zu Jedermanns Wissenschaft:

Nachdem Wir, aus Landesväterlicher Gnade und Milde und aus besonderen Rücksichten bewogen, allen Unsern Unterthanen und Angehörigen, welche, Eides- und Pflicht vergessend, Unsern Kriegsdienst und Staaten verlassen haben, Gnade und Nachlaß der verwirkten Leibesstrafen nochmals zu bewilligen entschlossen sind; so thun Wir solches Kraft gegenwärtigen General-Pardons-Patents, und kündigen allen denjenigen Soldaten, welche bis jetzt Unsere Regimenter, Corps, Bataillons und Depots pflichtvergessen verlassen und denjenigen Unterthanen, welche des Kriegsdienstes wegen aus ihrer Heimath entwichen, versteckt, oder aus Unserem Großherzogthum getreten sind, Verzeihung ihres Verbrechens dergestalt gnädigst an, daß sie, wenn sie binnen zwei Monaten, vom heutigen an, gehorsamlich in ihre Pflicht zurückkehren, von aller körperlichen Strafe frey und verschont bleiben, sie auch in Ansehung der verwirkten Vermögens-Confiscation, nach Befund der Umstände, mit Nachsicht und Gnade behandelt werden sollen. Dargegen aber werden alle diejenige, welche binnen der gegebenen Frist nicht zurückkehren, sondern pflichtvergessen in ihrem Verbrechen beharren, oder etwa noch desertiren und austreten würden, nach aller Strenge Unserer Gesetze ohne alle Nachsicht bestraft werden.

Urkundlich Unseres hierunter gedruckten Staatssiegels. Gegeben in Unserer Residenz Darmstadt den 11ten November 1813.

(L. S.) LUDEWIG.

## LXXXIII.

# LXXXIII.

Da die ansteckende Krankheit, welche schon seit dem Anfange des letzten Frühjahrs von kranken französischen Soldaten in die Etapenorte dieser Provinz gebracht worden, und unter verschiedenen Benennungen, als Fleck- Nerven- Faul- Hospital-Fieber daselbst geherrscht hat, bisher ohne viele Opfer durch die dagegen getroffenen Anstalten glücklich bekämpft worden ist, nunmehr aber durch gleiche Veranlassung nicht nur in einigen der zuvor ergriffenen Orte, als Seligenstadt und Roßdorf sich aufs neue äussert, sondern auch andere Orte, an welchen vor kurzer Zeit kranke und verwundete französische Soldaten lagen, und namentlich Gresauheim, Groskrotzenburg, Grosgerau, Rüsselsheim, Büttelbern, Barkach, Dornheim, Leeheim, Pfungstadt, Hahn, Eschollbrücken, Mörfelden, Walldorf und Dieburg heimgesucht hat, so daß in einigen dieser Orte bei 200 bis 300 Menschen an derselben Krankheit darnieder liegen; so findet man sich veranlaßt, nachstehende allgemeine polizeiliche und diätetische Vorschriften für die bereits Erkrankten zu ertheilen, zugleich aber auch die Gesunden mit denjenigen Verhaltungsregeln bekannt zu machen, durch deren Beobachtung sie die zu besorgende Ansteckung von sich entfernt halten können.

In der Ueberzeugung, daß in dieser verhängnißvollen Zeit die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Staatsbürger um so mehr ein wichtiger Gegenstand ist, als die unvermeidlichen Drangsalen des Krieges eine gemeinsame kraftvolle Ausdauer erfordern, hat man an diejenige Orte, in deren Nähe keine Aerzte wohnen, solche von hieraus mit den nöthigen Arzney-Vorräthen gesendet, und indem man zugleich die Versicherung ertheilt, daß die zur Heilung der kranken Personen erforderlichen Kosten nicht von den einzelnen Kranken gefordert, sondern auf das Ganze repartirt werden sollen, so erwartet man um so mehr, daß Jedermann den polizeilichen Verfügungen und ärztlichen Anordnungen gehörige Folge leisten werde, damit der so nöthige als wohlthätige Zweck, die baldigste Bezwingung dieses immer weiter um sich greifenden Leidens hierdurch erreicht werden kann.

## Bild dieser herrschenden Krankheit.

Nachdem der Mensch einige Tage über Mattigkeit, Trägheit, Schwere und Eingenommenheit des Kopfes, Schwere der Glieder, und vorübergehende Uebelkeit geklagt hat, erscheinen die ersten Zeichen der wirklich eingetretenen Krankheit mit Frost, Schmerzen im Kopfe, im Rücken, in den Beinen. Vorzüglich reissend sind die Schmerzen im Rücken, dem Kreuz und in den Lenden. Die Uebelkeit geht nicht selten in Erbrechen über, es entsteht heftiger Schwindel, Ohrensausen, Dunkelheit vor den Augen, Müdigkeit, Schlafsucht. Späterhin tritt brennende Hitze mit Durst ein, der Kopf wird vom Blute aufgetrieben, die Augen werden roth, die Haut ist gewöhnlich trocken, und wenn auch auf kurze Zeit Schweiß entsteht, so ist er ohne Erleichterung. Bei Manchen erscheinen schon gegen den 3ten — 5ten Tag der Krankheit, kleine rothe nicht erhabene Flecken, den Flohstichen ähnlich, welche in größerer oder geringerer Menge, zuerst an den Armen und Beinen und auf der Brust, dann aber an allen Theilen des Körpers ausbrechen. Die Kranken verlieren gewöhnlich schon am 2ten, 3ten Tage der Krankheit das Bewußtseyn, und sind in einem täuschenden Zustand des Wohlbefindens, indem sie durch die Affection des Gehirns, des richtigen

Urtheils und Selbstgefühls beraubt sind. In andern gelinden Fällen dauern aber die früher empfundenen Schmerzen fort. Gewöhnlich am 5ten Tag tritt Irrereden und Rasen ein, die Kranken springen aus dem Bette, und können kaum durch mehrere Menschen gehalten werden, und so verlauft die Krankheit unter mancherlei abweichenden Erscheinungen bis zum 13ten — 15ten Tage, zu welcher Zeit sie in den mehrsten Fällen entweder in die Genesung, oder in den Tod übergehet.

## Verhalten derjenigen, welche sich von dieser Krankheit ergriffen fühlen.

1) Sobald Jemand die Vorboten der oben gezeichneten Krankheit empfindet, so rufe er den autorisirten Arzt, und theile ihm seine Empfindungen getreu mit. Man hat die Beobachtung gemacht, daß während von 10 einer starb, die mit der ärztlichen Behandlung gezögert hatten, von 30, 29 genaßen, welche sogleich beim Herannahen der Krankheit, die Hülfe des Arztes in Anspruch nahmen.

2) In der ersten Woche der Krankheit bis zur eingetretenen wirklichen Besserung, darf der Kranke nie ohne Aufsicht gelassen werden, weil er in jenem scheinbaren Zustand der Besserung oft Dinge unternimmt, oder Nahrungsmittel zu sich zu nehmen verlangt, welche ihm in diesem hohen Stand der Krankheit sicher den Tod bringen. Es dürfen daher auch die Wärter dem Kranken nie etwas ohne Verordnung des Arztes reichen, und wenn er dasselbe auch bei scheinbarem Wohlbefinden mit Heftigkeit verlangen sollte.

3) Während dem der Kranke noch Fieber hat, und irre redet, darf er nichts essen, als wässerige schleimige und kühlende Suppen; er darf nicht das geringste von hitzigen Getränken zu sich nehmen. Das beste Getränk während der Krankheit ist, Gerstenabsud oder Brodwasser mit etwas Essig.

4) Vor allem was das Gemüth des Kranken niederschlagen kann, als Schrecken, Aerger, Sorge, Furcht, muß er sorgfältigst geschont werden. Man bringe dem Kranken keine Nachrichten, daß dieser oder jener gestorben seye, oder von Unglücksfällen an denen er Theil nimmt. Im Gegentheil suche man ihm auf alle mögliche Weise Muth und Hoffnung einzuflößen, weil Muth und Hoffnung zur glücklichen und schnellen Ueberwindung dieser Krankheit vieles beitragen.

5) Der Kranke darf, so lange die Krankheit im Zunehmen ist, nicht übermäßig in Betten eingehüllt, das Zimmer aber niemals stark erwärmt werden. Die beste Wärme ist diejenige, in welcher sich der Kranke am wenigsten unruhig fühlt.

6) Die Fenster des Krankenzimmers müssen wenigstens 4 mal in 24 Stunden, jedesmal $\frac{1}{2}$ Stunde, jedoch so geöffnet werden, daß den Kranken der Luftzug nicht treffen kann. Dieses ist sowohl zur Genesung des Kranken, als auch zur Verhütung der Ansteckung der ihn umgebenden und wartenden Personen absolut erforderlich, und darf nie versäumt werden.

7) In dem Zimmer, worinn solche Kranke liegen, dürfen ausser den Kranken nie mehr als 2 Personen zugleich gegenwärtig seyn, weil sonst zum Schaden der Kranken und der Gesunden die Luft verdorben wird; auch darf in einem Kranken-Zimmer kein Gesunder seine Lagerstätte haben. Ge-

bricht es an Raum, so ist es besser, daß die übrigen gesunden Mitglieder der Familie, ausser dem, welcher bei dem Kranken wacht, im Stall, in der Scheuer, oder auf dem Boden schlafen, wo sie wenigstens reine Luft haben, und der Gefahr der Ansteckung entgehen.

8) Täglich 3 mal müssen die salzsauren Räucherungen nach Angabe der Aerzte in allen Zimmern wo Kranke liegen angewendet werden.

Um eine solche Räucherung in einem Zimmer mittlerer Größe zu bewerkstelligen, wird 1 $\frac{1}{4}$ Quentchen gepulverter Braunstein mit 6 $\frac{1}{2}$ Quentchen getrocknetem Küchensalz zu einem Pulver gemischt. Auf dieses Pulver wird 1 Loth concentrirte Schwefelsäure, nachdem solche zuvor mit $\frac{1}{2}$ Loth Brunnenwasser langsam vermischt worden, allmählich gegossen, und während dem mit einem hölzernen Stäbchen umgerührt, worauf sich die Dämpfe entwickeln. Es ist jedoch nicht hinlänglich, daß um die Luft gehörig zu reinigen, diese Dämpfe nur in geringer Quantität entwickelt werden, sondern sie müssen, wenn sie für den Kranken zu seiner früheren Wiedergenesung, und für die denselben umgebenden Gesunden zur Verhütung der Ansteckung einigen Erfolg haben sollen, so stark angewendet werden, als sie von den Kranken nur immer ertragen werden können. Es entsteht zwar bei vielen Kranken und Gesunden, welche an diese Räucherungen nicht gewöhnt sind, Reiz zum Husten, Druck und Schmerz auf der Brust, allein bei öfterer Wiederholung verlieren sich diese Empfindungen, und es entstehen von ihrer fortgesetzten stärkeren Anwendung durchaus keine späteren nachtheiligen Folgen auf die Lungen. Die Aerzte werden jedoch bei allen denen Kranken, bei welchen sie als Zufalle der Krankheit heftige Brust-Affectionen beobachten, so lange als diese Local-Affectionen andauern, eine kluge Ausnahme in der Anwendung dieser Räucherungen zu machen wissen.

9) Außerdem ist die größte Reinlichkeit im Zimmer des Kranken zu beobachten. Dasselbe muß wenigstens täglich einmal gekehrt, alles rein abgestaubt, oder noch besser mit vermittelst Essig angefeuchteten Schwämmen oder Tüchern abgewischt werden. Es dürfen in demselben keine wollene Kleider, keine Betten und dergleichen hängen oder liegen; es darf nichts nasses oder auch nur feuchtes darinnen getrocknet werden. Keine Thiere, selbst weder Hunde noch Katzen dürfen sich im Krankenzimmer aufhalten, weil ihre Haare den Ansteckungsstoff leicht aufnehmen, und dieser durch sie weiter verbreitet wird. Die Nachtstühle und Bettpfannen müssen sogleich nach dem Gebrauch an einen abgelegenen Ort in eine Grube ausgeleert, mit Wasser ausgespült, sodann mit reinem Wasser angefüllt, und mit diesem bis zu weiterem Gebrauch außer dem Zimmer stehen bleiben. Das Gesicht und die Hände des Kranken sollen, wenn es nicht der Arzt ausdrücklich verbietet, Morgens und Abends mit Wasser und Essig gewaschen werden.

## Vorschriften für die Polizey-Beamten und Aerzte.

1.) In jedem Orte, wo diese Krankheit bereits herrscht, oder in der Folge ausbrechen wird, sollen nach Verhältniß der Bevölkerung desselben zwei, drei, oder auch mehrere zuverlässige Männer gewählt, und als Ortspolizey-Ausschuß in Pflichten genommen werden. Diese sind, so lange ihre Funktion dauert, von allen Kriegsfuhren, oder andern ihre Abwesenheit erfordernde Diensten frei zu lassen.

Ihre Funktion besteht in Folgendem:

a) Sie haben eine Liste über die kranken Einwohner ihres Orts zu führen, täglich alle Häuser zu untersuchen, und jeden Neuerkrankten nicht nur in die Liste einzutragen, sondern ihn auch dem Arzt, wenn er Kranken Besuche macht, anzuzeigen. Jene Listen werden sie wöchentlich einmal an den Beamten, und dieser dieselbe an die Regierung einsenden.

b) Den Arzt werden sie bei seinen Kranken-Besuchen begleiten, und darauf achten, daß alles dasjenige, was für die Kranken in obigem angeordnet worden ist, so wie auch das, welches der Arzt noch besonders verordnen wird, genau befolgt werde.

c) Diejenigen Kranken, welche außer Stand sind, sich selbst warten und pflegen zu lassen, so wie auch solche, welche sich obigen Anordnungen eigensinnig widersetzen, haben sie in ein dazu von dem Beamten zuvor gemiethetes Haus bringen zu lassen, um daselbst gepflegt und gewartet zu werden.

d) Stirbt ein Kranker an dieser Krankheit, so ist ihre Pflicht dafür zu sorgen, daß der Leichnam nach 36 Stunden begraben wird, und daß die Gräber wenigstens 6 Schuhe tief gemacht werden.

2) Da das Zeichen mit der Glocke kurz nach dem Sterben, bei den vielen Kranken welche jetzt vorhanden sind, eine nachtheilige Sensation hervorbringen muß, so wird dieses, so wie auch alle öffentliche Begräbnisse auf die Dauer dieses Leidens abgestellt, und zugleich verordnet, daß die Leichen nicht zu Grabe getragen, sondern gefahren werden sollen.

3.) Die Beamten haben an jedem Ort, wo gegenwärtig die Krankheit herrscht, nicht nur ein Haus mit einem geräumigen Zimmer zur Unterkunft für ganz arme aller Hülfe beraubten, und für die widerspenstigen Kranken miethen und einrichten zu lassen, sondern auch einen oder mehrere Wärter zu bestellen, welche nach Anweisung des Arztes die Räucherungen in den Krankenhäusern anzuwenden, und die sonstigen Vorschriften des Arztes zu befolgen haben.

4.) Bald nachdem ein Kranker an dieser Krankheit gestorben ist, soll das Krankenzimmer so stark mit den salzsauren Räucherungen angefüllt werden, daß die Luft unathembar wird. Fenster und Thüre müssen alsdann zwei Stunden lang verschlossen bleiben, damit der Ansteckungsstoff durch den Mineral-Dampf gänzlich vertilgt wird. Nach Verlauf dieser Zeit werden Fenster und Thüren geöffnet, das Bette, die Kleidungsstücke des Verstorbenen ebenfalls stark durchräuchert, sodann gereinigt und gewaschen, und in der freien Luft, oder einem luftigen Boden zum Trocknen und Auslüften mehrere Tage lang aufgehängt. Das Bettstroh aber muß sogleich an einen abgelegenen Ort gebracht, und unter den Augen der Polizey-Aufseher verbrannt werden. Alle diese Geschäfte dürfen aber nicht von den Angehörigen oder Freunden des Verstorbenen, sondern müssen von dem bestellten Wärter verrichtet werden.

5) So wie nun in dem Innern der Häuser die größte Reinlichkeit herrschen soll, eben so nöthig ist die Beobachtung derselben in den Höfen und auf den Straßen, damit nicht durch faulen Unrath die Luft verdorben wird, und statt frischer reiner Luft, verderbene von aussen in die Zimmer der Kranken eindringt. Die Aerzte werden, sobald sie bei ihren Besuchen solche Unreinlichkeiten wahrnehmen, den Polizey-Ausschuß zur ungesäumten Reinigungs-Veranstaltung ermahnen, und im Entstehungsfall solches den Beamten anzeigen.

6) Damit nicht der Ansteckungs-Stoff durch Kinder, welche die Schule besuchen, auf andere verbreitet wird, so dürfen Kinder aus Häusern, worinn die Krankheit herrscht, so lange dieselbe nicht ganz getilgt ist, nicht zur Schule geschickt werden.

7) Die Gesunden in einem mit dieser Krankheit heimgesuchten Ort, sollen sich hüten, die Kranken oft zu besuchen. Wenn sie es jedoch für ihre Pflicht halten, den Freund oder Verwandten in der Noth nicht zu verlassen, so soll dieses doch jederzeit mit den in dem Folgenden anzugebenden Vorsichtsmaasregeln geschehen.

# Allgemeine Vorschriften gegen die Ansteckungs-Gefahr.

Unsere während diesem Frühjahr und Sommer gemachten Erfahrungen stimmen ganz mit denen überein, welche mehrere verdienstvolle Aerzte schon früher, und auch noch vor zurzer Zeit bekannt gemacht haben, daß nämlich die Ansteckungsfähigkeit dieser Krankheit sehr groß ist, der Ansteckungs-Stoff aber selten, und nur unter gewissen Bedingungen, wenn nämlich viele Kranke in einem engen Raum beisammen liegen, durch die Luft, meistens aber nur durch Berührung mitgetheilt wird.

Wenn man erwägt, daß während dem Frühjahr und Sommer nur die Etapen-Orte, in welchen kranke Soldaten über Nacht abgesetzt wurden, von dieser Krankheit ergriffen waren, und alle daneben und dazwischen liegende Orte auf derselben Straße davon befreit geblieben sind; daß wenn ein Glied einer Familie erkrankte, nach und nach die ganze Familie derselben Krankheit unterlag, daß Aerzte und andere, welche die Kranken umgaben, größtentheils angesteckt wurden; wenn man ferner erwägt, daß in diesem Herbst, nachdem jene Straße von den zurückkehrenden französischen Kranken und Verwundeten nicht mehr eingehalten, sondern dieselbe in mehrere andere Orte vertheilt wurden, in allen diesen Orten die nämliche Krankheit ausgebrochen ist, so kann man mit Gewißheit annehmen, daß bei uns diese Krankheit sich bis jetzt nur durch Berührung und nicht durch die Luft mitgetheilt hat.

Sonach würde unter anderen Verhältnissen als die gegenwärtigen sind, es der Polizey leicht werden, durch anzulegende Sperre der bereits ergriffenen Orte, der weiteren Verbreitung auf der Stelle Gränzen zu setzen, allein dieser im Grunde sichersten Maßregel stehen theils die fortdauernden Einquartierungen in den bedrängten Orten, theils die zu große Zahl dieser Orte selbst im Wege.

Die Armeen haben übrigens nicht weniger von den Folgen der weiteren Verbreitung dieses Leidens zu fürchten, als die Landbewohner, und es wäre für das Wohl jener und dieser sehr zu wünschen, daß dieses bei der Dislocirung der Truppen-Corps beherzigt werden mögte.

Da uns nun diese eben berührten Verhältnisse nicht erlauben, von demjenigen Mittel Gebrauch zu machen, durch welches wir den Ansteckungs-Stoff von solchen Orten, in welchen gegenwärtig noch keine Kranken dieser Art sind, auf die sicherste Weise entfernt halten können, so müssen wir uns auf ein solches Verhalten beschränken, durch welches

1) der Zustand unsers Körpers zur Aufnahme des Ansteckungs-Stoffes am wenigsten geneigt wird; und

2) mit welchem er, wenn dennoch die Krankheit erscheint, dieselbe am leichtesten ertragen kann.

Diese Maßregeln bestehen nun in Folgenden:

a) So wie Alles was Muth und Hoffnung während dem Verlauf der Krankheit anfachen und erheben kann, zur leichteren Ueberwindung dieser Krankheit wesentlich beiträgt, eben so kräftig wirkt Aufheiterung des Geistes, und eine alle trübe Gedanken verscheuchende Hoffnung dahin, den Körper vor Ansteckung zu sichern. Die seitherigen und gegenwärtigen Ereignisse sind zwar nicht dazu geeignet, das Gemüth zur Fröhlichkeit zu stimmen, bedenkt man jedoch, daß zur Erreichung eines großen Zwecks nicht geringe Opfer als Mittel nothwendig sind, so muß uns die Aussicht auf eine nahe friedliche und frohe Zukunft über diese vorübergehende Leiden trösten, und eine muthvolle Ausdauer in uns erwecken.

b) Manche Menschen stehen in dem Wahn, sich durch reichlichen Genuß erhitzender Getränke vor dem Krankwerden schützen zu können. Der Mißbrauch erhitzender Getränke, so wie

jede Unregelmäßigkeit in der Lebensart, machen aber den Körper zur Ansteckung geneigter, und nur durch eine sehr regelmäßige Lebens-Ordnung kann derselben entgegen gewirkt werden.

c) Die zu empfehlenden Speisen sind: Nicht zu fettes Fleisch, die Gemüse sollen, je nachdem sie es vertragen, mit Pfeffer und Zwiebeln gewürzt, mit Essig gesäuert, und sämmtlich stark gesalzen werden. Besonders empfehlungswerth ist Sauerkraut, saure Gurken, Salat, Zwiebeln, Meerrettig, Heringe, und überhaupt alle Speisen, in welche saure salzige und scharfe Stoffe enthalten sind.

Gutes stark bitteres Bier, ein Glas Branntwein, und wer es kann der mäßige Genuß des Weins, wirken vortheilhaft, und sind zu empfehlen. Noch wirksamer aber wird der Branntwein, wenn eine halbe Maas desselben über $\frac{1}{2}$ Loth Ingwer und Calmus-Wurzel, und 2 Loth Galgant-Wurzel, Pomeranzen-Schaalen und Wachholderbeeren gegossen, und nachdem er 48 Stunden bei gelindem Feuer gestanden hat, Morgens und Abends einige Löffelvoll hievon genommen werden.

Nachtheilig ist alle zu fette und ölige Nahrung, der häufige Genuß von Schweinenfleisch, besonders wenn es ungesalzen und nicht geräuchert ist, fettes Backwerk, schwere Mehlspeisen, unausgebackenes Brod, und so wie jedes Uebermaas von allen als nützlich angegebenen Dingen, also auch das von geistigen Getränken.

d) Unreinlichkeit ist die Urquelle ansteckender Krankheiten. Sie entstehen in überfüllten Hospitälern, in Gefängnissen, auf Schiffen, in Gegenden wo Sümpfe und Moräste die Luft verpesten, und in den Hütten der Armen, welchen Reinlichkeit fremd ist. Wir beobachten, daß die gegenwärtig herrschende Krankheit vorzugsweise diejenigen Wohnungen heimsucht, wo viele Menschen in einem engen Raum zusammen leben, wo folglich die gehörige Reinlichkeit nicht Statt findet, und daß sie eben da auch weit schwerer zu bekämpfen ist.

Sorge für die größtmöglichste Reinlichlichkeit ist daher ein Haupterforderniß um der Ansteckungsgefahr zu entgehen, und in dieser Hinsicht folgendes zu beobachten:

Die Wohnstuben dürfen nicht stark erwärmt, Fenster und Thüren müßen am Tage öfters zugleich geöffnet werden, um die eingesperrte Luft mit frischer zu ersetzen.

Alle feuchte, faulende, einen übeln Geruch verbreitende Dinge, wohin auch alle Hausthiere gehören, müssen aus der Wohnstube entfernt bleiben.

Mit den früher angegebenen salzsauren Räucherungen soll nicht nur das Wohnzimmer, sondern auch das ganze Haus täglich etlichemal durchräuchert werden.

Die Kleider, das Bettzeug ꝛc. sind öfters zu wechseln, und der Körper durch Waschen mit Seifenwasser zu reinigen. Für die, welche es können, werden aromatische Bäder von großem Nutzen seyn.

e) Nicht nur dem Landmann, welcher zur Zeit des Winters, wenn ihn Geschäfte nicht von Hause abrufen, gerne von seinen Arbeiten ausruht, und in einem wohl erwärmten Zimmer im Kreis seiner Familie zuzubringen pflegt, sondern auch denjenigen, deren Geschäfte eine sitzende Lebensart erfordern, empfiehlt man, selbst bei Beobachtung aller vorerwähnten Maasregeln gegen die Ansteckungsgefahr, mehreremale des Tags, und seye es auch nur eine kurze Zeit, im Freien frische Luft zu genießen, und auch ihre Familien dazu anzuhalten, weil dieses eines der wirksamsten Mittel zur Erhaltung der Gesundheit ist.

f) Will ein Gesunder einen kranken Freund besuchen, so wasche er zuvor die Hände und das Gesicht mit Essig, und nehme einen Schluck Branntwein, noch besser aber von dem angegebenen mit gewürzhaften Substanzen versetzten. Er ziehe keine wollene Kleider, sondern einen leinenen Kittel an, und lasse, ehe er das Krankenzimmer betritt, zuvor räuchern, und ein Fenster öffnen.

Den Kranken selbst berühre er nicht ohne Noth, auch halte er sich bei demselben nicht zu lang auf. Bei seiner Rückkunft wechsele er sogleich die Kleider, durchräuchere die abgelegten mit den salzsauren Dämpfen, und hänge sie in die Luft. Hände und Gesicht wasche er mit Lauge, und ehe er Speisen zu sich nimmt, nehme er einen Löffel voll von dem aromatischen Branntwein.

Man erwartet nun nicht nur von geistlichen und weltlichen Beamten sondern auch von allen denen Personen, welche Einfluß auf ihre Mitbürger haben, die thätigste Mitwirkung zur Befolgung dieser Anordnungen, damit der Zweck, welchen man mit Bekanntmachung derselben beabsichtiget, nicht verfehlt werden möge. Darmstadt den 16ten November 1813.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Freiherr von Rathsamhausen. Dr. Engel.

## LXXXIV.

Ob schon die Verordnung vom 14ten Juni 1809, in Nro. 74. der Großherzoglichen Zeitung, sub. 3. lit. b. besagt, daß von jedem Stück, welches ab- und zugeschrieben wird, die verordnungsmäßige Gebühren entrichtet werden sollen, und man dieß nur auf jedes wirklich ab- und zugeschrieben werdende Stück beziehen kann; so scheint doch der Sinn dieser Verordnung bisher verschieden gedeutet worden zu seyn, und vorzüglich war es der Fall bei den Zehenden.

Um allen Inconvenienzen vorzubeugen, siehet sich Großherzogliche Hofkammer veranlaßt, zu bestimmen, daß die Großherzoglichen Steuerperäquatoren in denjenigen Fällen, wo das Ab- und Zuschreiben des Zehenden bei jedem einzelnen zehendbaren Grundstücke nach Vorschrift nöthig und wirklich geschehen ist, für jedes Stück die verordnungsmäßigen Gebühren beziehen sollen; dahingegen dürfen in den Fällen, wo das Flurbuch eine solche Einrichtung hat, daß schon der Ab- und Zugang im Allgemeinen im Vorbericht oder an der Stelle des Flurbuchs, wo das Steuer-Kapital des Zehendens im Ganzen ausgeworfen ist, gewahrt werden kann, wo also das Ab- und Zuschreiben bei den einzelnen Grundstücken wegfällt — durchaus nicht die Gebühren des Ab- und Zuschreibens, welche aus der Summe der einzelnen zehendbaren Grundstücke resultiren, sondern nur der Betrag eines Items angerechnet werden. Gießen den 11ten October 1813.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Freiherr von Münch. Günther.

vt. Weissenbruch.

## LXXXV.

Den sämtlichen Großherzoglichen Steuerperäquatoren der Provinz Hessen und wen es sonsten angehet, wird andurch bekannt gemacht, daß das — nach höchster Entschließung — von Großherzoglicher Hofkammer zu Darmstadt unterm 28ten August vorigen Jahrs sub rubro:

Die Bitte der Gemeinde Reichelsheim, die Versteuerung der gemeinheitlichen Gründe betr. rlassene, aus Nro. 107. dieser Zeitung zu ersehende Generale, nach welchem.

„die Gemeinheiten für die Versteuerung der Gemeinde-Güter in corpore haften, und die darauf kommende Steuern, vorbehaltlich des auszuwirkenden Ruckersatzes von den jeweiligen Nutznießern, aus den Gemeinds-Aerarien bezahlt werden sollen"

auch auf die Provinz Hessen Anwendung findet.

Die Großherzogliche Steuerperäquatoren dieser Provinz haben daher bei künftiger Aufstellung der Steuerregister und der damit einzusendenden Tabellen, sich hiernach zu achten, somit die Steuer-Kapitalien und Beiträge von gemeinen Alimenten, den betreffenden Gemeinden jedesmal anzusetzen.

Giessen den 29ten Oktober 1813.

Großherzoblich Hessische Hofkammer daselbst.

Freiherr von Münch. Gersten.

vt. Weissenbruch.

## LXXXVI.

Durch die über die Verhältnisse des Landesherrn, als Lehnherrn, mehrfach dahier gemachten Anfragen findet man sich veranlaßt, zu Beseitigung aller Fragen und Anstände, folgende in der Natur der Sache schon liegende bestimmte Erläuterungen zu ertheilen.

1.) Der zufällige Umstand, daß der Landesherr zugleich Lehnherr ist, kann in dessen Verhältnissen, als Landesherr, durchaus nichts ändern, und namentlich die Gesetzgebende Gewalt auf keine Weise beschränken oder hemmen.

2.) Der Lehnmann ist nicht berechtigt, den Lehnherrn, wegen der von ihm als Landesherrn ertheilten gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, noch vielweniger desfalls Entschädigungs-Forderungen gegen den Landesherrn zu machen. Sollte solches geschehen, so sind dergleichen unbefugte Klagen von den Gerichtsbehörden nicht anzunehmen.

3.) Eine solche Entschädigungs-Forderung kann nur allein in denjenigen Fällen statt finden, wenn die Entschädigungs-Forderung in der gesetzlichen Bestimmung selbst ausdrücklich vorbehalten ist, oder wenn der Lehnmann ohnedies schon befugt wäre, den Lehnherrn, wenn er auch nicht der Landesherr sondern blos Privatmann ist, auf Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Darmstadt, den 17. November 1813.

Aus höchstem Auftrag

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Strecker. Wreden. Schmidt.

vt. Vietor.

## LXXXVII.

# LXXXVII.

Demnach beschlossen worden ist, daß die dermalen kurstrenden Königlich Preußischen ganzen, Ein Drittheil, Ein Sechstheil und Ein Zwölftheil Kurantthaler bey allen diesseitig herrschaftlichen Kassen im 24 fl. Fuß nach folgenden Werthbestimmungen an Zahlung angenommen und wieder ausgegeben werden sollen, nämlich

1) der ganze Preußische Kurantthaler zu . . . 1 fl. 45 Kr.
2) der Ein Drittheil preußische Kurantthaler zu . . 35 Kr.
3) der Ein Sechstheil dergleichen Thaler zu . . $17\frac{1}{2}$ Kr.
4) der Ein Zwölftheil dergleichen Thaler zu . . $8\frac{3}{4}$ Kr.

Als ist sich hiernach von den Großherzogl. Kassen-Behörden und Rezepturen zu achten, und wird solches zugleich hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Darmstadt den 6ten Dec. 1813.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Frhr. von Lichtenberg. Coulmann. Zimmermann.

vt. Verdier.

# LXXXVIII.

Nachdem höchsten Orts verordnet worden, daß bei Aufstellung der alljährlich einzusendenden Bevölkerungslisten die Einwohner, statt wie bisher in 2 Classen, nemlich in Kinder unter 12 Jahren und in Erwachsene über 12 Jahren, kunftighin in 3 Klassen, nemlich

a.) in Kinder bis zum 8ten Jahr inclusive, mit der Subdivision in Knaben und Mädchen;

b.) in Kinder von zurückgelegtem 8ten Jahre bis zum 12ten Jahr inclusive, mit der eben gedachten Subdivision, und

c. in Erwachsene über 12 Jahre mit der Subdivision in männliche und weibliche,

abgetheilt — auch daß über diejenige Pfarrorte und Filialen, wo Einwohner verschiedener Confeßionen vorhanden sind, nicht mehr, wie bisher, in Ansehung jeder Confeßion eine besondere Bevölkerungsliste verfertigt, sondern daß an dergleichen Orten von den Pfarrern der verschiedenen Confeßionen die Abzahlung gemeinschaftlich vorgenommen, und nur eine, die sämtlichen Einwohner der verschiedenen Confeßionen enthaltende Liste, jedoch wie bisher in duplo aufgestellt, und von den dabei mitgewirkt habenden Geistlichen unterschrieben, dabei jedoch die in dem Regulativ vom 29sten December 1808 enthaltene Vorschrift, wornach über diejenige Filialen, welche zu einem andern Amte gehören, als worin die Haupt- oder Mutter-Kirche liegt, eine besondere Liste zu verfertigen ist, auch fernerhin genau beobachtet werden solle, so wird solches sämtlichen evangelisch lutherischen, reformirten, und römisch katholischen Pfarrern und Pfarrverwesern der Provinz Starkenburg zu ihrer pünktlichen Nachachtung mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß die Listen, statt wie bisher in der ersten Hälfte des Monats Februar, künftighin längstens zu Ende des Monats März bei Zwanzig Thaler Strafe anhero eingesendet werden müßen.

Darmstadt den 2ten December 1813.

Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Frhr. von Rathsamhausen. Frhr. von Gruben. Berchelmann.

vt. Süffert.

## LXXXX.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Bei allen bisher von Uns getroffenen Finanz-Maaßregeln war es eine Unserer vorzüglichsten Sorgen, die richtige Verzinsung der Staatsschulden zu sichern und die Mittel zur allmähligen Tilgung der Hauptschuld vorzubereiten. Unsere Bemühungen hatten den gewünschten Erfolg. Die Zinsen der Staatsschulden wurden richtig bezahlt und selbst Rückzahlungen von Hauptschulden wurden nach Möglichkeit, auf geschehene Aufkündigung, geleistet. Indessen mehren sich diese Aufkündigungen in einem Zeitpunkte, wo Unsere mit den gegen Frankreich verbündeten Mächten eingegangenen Verbindungen es Uns zur Pflicht machen, alle noch disponibeln Finanzkrafte des Landes zu Erfullung Unserer übernommenen Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen; wodurch Wir auf eine geraume Zeit außer Stand gesetzt sind, Rückzahlungen von Kapitalschulden leisten zu lassen.

Wir finden Uns deshalb veranlaßt, unter der Versicherung, daß gleich nach hergestelltem Frieden ein angemessenes Schuldentilgungs-System festgesetzt werden soll, wegen Bezahlung der Staatsschulden folgendes zu verordnen.

1.

Vor Ablauf zweyer Jahre nach erfolgtem Friedensschlusse soll keine Aufkündigung der — auf Unsern Domainen und Landen haftenden Staatsschulden angenommen werden. Alle bis dahin erfolgende Aufkündigungen sind als nicht geschehen, zu betrachten.

2.

Das nähmliche ist der Fall mit den bereits geschehenen Aufkündigungen, in Gefolge deren die Kapital-Rückzahlungen noch nicht geschehen sind.

3.

Diejenige Staatsschulden, wofür in den Schuldbriefen ein gewisser Rückzahlungs-Termin festgesetzt ist, werden den — auf Aufkündigung dargeliehenen Kapitalien dergestalt gleichgehalten, daß die bis zu dem §. 1., festgesetzten Termine erschienenen Jahre als nicht laufend angesehen werden sollen.

4.

Bey denjenigen Kapitalien dieser Art, wo der Rückzahlungs-Termin bereits erschienen, die Rückzahlung selbst aber noch nicht erfolgt ist, bleibt die Rückzahlung ebenmäßig bis zu obigem Termine suspendirt.

5.

Vorstehende Bestimmungen gelten für alle bei Unserer Generalkasse, bei der Debitkasse, bei den Hofkammer- und Rentamtskassen der drei Provinzen, bei den vorhin Landständischen- und bei den Steuerkassen angelegte, oder darauf haftende Kapitalien.

6.

Hinsichtlich der auf den Chaussée- Flußbau- und Brand-Assecurations-Kassen haftenden Kapitalien bleiben die bisherigen Rechtsverhältnisse unverandert.

7.

Die Zinsen sämmtlicher Staatsschulden sollen, wie bisher, zur gehörigen Zeit entrichtet werden.

Wir befehlen sämmtlichen Behörden, unter deren Aufsicht und Verwaltung die genannten Staatsschulden-Kassen stehen, so wie allen obern und untern Gerichtsbehörden, sich nach obigen gesetzlichen Normen schuldigst zu bemessen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 11. December 1813.

(L. S.) LUDEWIG.

## LXXXXI.

Da bereits Spuren der Rindviehseuche oder Löserdürre, an einigen Gränzorten dieser Provinz sich gezeigt haben, und die Abwendung dieser furchtbaren Landplage die kräftigsten Vorsichtsmaasregeln erfordert, so siehet man sich veranlaßt, nachstehendes bekannt zu machen:

### Kennzeichen der Rindviehseuche.

Diese Seuche fängt gewöhnlich auf eine fast unbemerkliche Art an, äußert sich selbst in sehr beträchtlichen Heerden, anfänglich nur bei einzelnen Thieren, hat jedoch das Eigene, daß, wenn sie bei ihrer Entstehung verkannt, oder verheimlicht wird, und dadurch die Maasregeln, ihr entgegen zu wirken, versäumt werden, sie nach 3 bis 4 Wochen in dem ganzen Viehstand sich schnell verbreitet, und solchen gänzlich zu Grunde richtet.

Ein trockener Husten ist meistens der erste Vorbote dieses landverderblichen Uebels.

Das Thier fängt alsdann an, zumalen nach dem Saufen, mit dem ganzen Leibe sich zu schütteln, es zittert und bezeigt sich in allen seinen Bewegungen stiller und langsamer als gewöhnlich.

Das Athemholen ist nicht mehr frei, und die Nasenlöcher erweitern sich bei demselben widernatürlich.

Das Thier verliert die Lust zum Fressen und Saufen, und läßt in der Folge ganz und gar daran nach; die Kühe verlieren die Milch.

Das Wiederkäuen wird gleich anfangs langsamer, und hört gewöhnlich schon mit dem 2ten Tage gänzlich auf. Das Niederschlingen ist beschwerlich; das Thier schaudert nach 2 bis 3maligem Schlingen und tritt zurück.

Es setzt die hintern Füße gegen die vorderen; der Rückgrat ist bei der Berührung sehr empfindlich, und man sieht die Haare auf dem Felle sich sträuben.

Das Fell selbst setzt sich fester an, und bei zunehmendem Schaudern und Zittern, wird das Athemholen schwerer. Kopf und Ohren, die zuweilen kalt, in einigen Fällen auch warm anzufühlen sind, hängen traurig herab, die Augen werden trübe und thränend, und fallen ein.

Aus den Augen, der Nase und dem Maule fließt eine anfanglich wasserige oder schleimigte, in der Folge aber mehr eiterartige Flüssigkeit, und zwar in beträchtlicher Menge.

Die Hitze im Rachen nimmt dabei immer mehr zu, und es äussert sich ein aashafter Geruch aus demselben.

Es entsteht ein stinkender heftiger Durchfall, oft mit Blut vermischt; zuweilen aber ist Verstopfung vorhanden, wobei das Vieh sehr aufgetrieben wird.

Das Thier wird kreuzlahm, kann sich nur mit Mühe aufrichten, es ächzt und stöhnt ängstlich, und krepirt gewöhnlich zwischen dem 5ten und 7ten, zuweilen aber auch erst am 9ten Tage der Krankheit.

## Zustand des gefallenen Viehes.

Untersucht man das gefallene Thier, so findet man an demselben folgendes:

Die Adern strotzen vom Blute.

Das Blut ist ungerunnen, flüssig und schwarzroth von Farbe.

Das Gehirn ist weicher, wie gewöhnlich.

Im Maul und Schlunde zeigt sich, ausser der vorhin beschriebenen Flüssigkeit, nichts ungewöhnliches.

Die Lunge ist meistens entzündet, und daher mit Purpurflecken versehen.

Das Herz weicher, dunkler; das Zwergfell natürlich.

Die Leber mehrentheils aufgetrieben und mürbe; auch die Gallenblase übermäßig ausgedehnt, und die in ihr enthaltene Galle jedesmal von widernatürlicher Beschaffenheit, und verdorben.

Die Milz kleiner als gewöhnlich, meistens gesund, und wo sie dieses nicht ist, doch nur wenig fehlerhaft.

In dem ersten Magen (Panzenwanst) eine Menge Futter; dieser aber, so wie der zweite Magen, (Haube) gesund. Nur bemerkt man zuweilen, daß die innere Haut dieser Mägen mürbe und los ist, und findet sich dieses am ersten Magen, so ist der zweite auch leicht entzündet.

Der dritte Magen (Buch, Psalter, Löser) ist vorzüglich widernatürlich beschaffen. Er ist sehr hart, das in ihm enthaltene Futter ist, anstatt mußartig, trocken, und so zusammengeballt und fest, daß es sich zu Pulver reiben läßt. Die innere Haut ist von dem Magen abgelößt, und umgiebt jene trockene Ballen des Futters. Die Blatter dieses Magens selbst sind mißfarbig, verdorben, sehen ganz schwarz oder braun aus, und sind so mürbe, daß sie bei dem bloßen Berühren auseinander gehen. Bei Thieren, welche gleich beim Entstehen der Krankheit todtgeschlagen, und alsdann geöffnet werden, findet man zwar diesen Magen noch nicht so verdorben, und das in ihm enthaltene Futter auch nicht so trocken und verhartet, stets wird man aber auch im Anfang der Krankheit, einen auffallenden Entzündungszustand in diesem dritten Magen bemerken.

Der vierte Magen (Rohm) ist bei jedem an dieser Krankheit krepirten Thiere bis in den Zwölffingerdarm stark entzündet, selbst an manchen Stellen brandig, und sieht purpurroth oder braun aus.

An dem ganzen Darmkanal bemerkt man ebenfalls heftige Entzündung. An den dünnen Gedärmen sind jedoch mehrentheils diese Merkmale stärker.

Da es von der größten Wichtigkeit ist, die Rindviehpest gleich bei ihrem Entstehen richtig zu erkennen, so ist es nöthig, sie von andern ihr ähnlichen Krankheiten genau zu unterscheiden.

Der Milzbrand ist die Krankheit, mit welcher sie leicht verwechselt werden kann, sie unterscheidet sich aber von derselben auf folgende Art:

### Die Rindviehpest.

Der Tod erfolgt meistens erst den 5ten, 6ten, 7ten auch 9ten Tag.

Dem Tode gehen meistens Zeichen der Krankheit voraus, wenn derselbe, welches jedoch äusserst selten ist, auch in den ersten 24 Stunden erfolgt.

Sie kann in allen Jahrszeiten herrschen.

### Der Milzbrand.

Der Gang der Krankheit ist äusserst rasch. Der Tod erfolgt gewöhnlich in den ersten 24 Stunden.

Das Thier frißt, wiederkäuet, arbeitet, giebt Milch, und stürzt oft während dem Treiben, oder vor dem Pfluge todt zu Boden.

Er äussert sich nur in den Sommermonaten nach großer Hitze und Dürre.

Die Rindviehpest.

Das Thier hat thränende, zuletzt eiternde Augen. Aus Nase und Maul lauft eine Flüssigkeit von beträchtlicher Menge.

Das Wiederkäuen hört auf und die Milch vergeht.

Kehrt Freßlust und Wiederkäuen zurück, so kann man auf Genesung rechnen.

Sie ist eine, dem Rindvieh allein eigenthümliche Krankheit.

Das Thier steht auf eine ganz besondere Art, indem die Hinterfüße sich den vordern nähern. Es wird kreuzlahm.

Der erste Magen ist mit einer Menge Futter angefüllt.

Die Hauptmerkmale der Entzündung und Zerstörung finden sich in den beiden letzten Mägen und in den Gedärmen. Dieß ist schon bei den Thieren bemerklich, welche gleich beim ersten Entstehen der Seuche getödtet werden.

Sie ist in einem hohen Grade ansteckend. Ein Huhn, eine Katze, ein Hund, ein wenig an einem Schuh oder Stiefel kleben gebliebener Mist, können sie in entlegenen Gegenden, aber immer nur bei dem Rindvieh hervorbringen.

Der Milzbrand.

Der Ausfluß aus Augen, Nase und Maul fehlt entweder ganz, oder er ist unbedeutend.

Das kranke Thier frißt und wiederkäuet bis auf den letzten Augenblick, und hat es ja davon nachgelassen, so ist dos Wiedereinfinden desselben kein Zeichen der Genesung.

Er verbreitet sich auch auf Pferde und anderes Vieh.

Das Vieh schäumet; es fängt auf den Vorderfüßen zu hinken an.

Die Lungen sind sehr oft in einem hohen Grad entzündet und brandig. Die Milz ist ins besondere ganz vorzüglich verdorben.

Nach den sorgfältigsten Beobachtungen, theilt er sich auf diese Art nicht mit.

## Entstehung und Fortpflanzung der Rindviehpest.

Oben bemerkte Erscheinungen hat die Rindviehpest in allen Epochen, unter allen Himmelsstrichen, zu allen Jahrszeiten gleichförmig gehalten; nur dieß muß bemerkt werden, daß nach allen Erfahrungen diese Krankheit niemals in Deutschland, weder durch die Beschaffenheit der Witterung, noch durch schlechtes Futter, verdorbenes Wasser, oder überhaupt aus Mangel oder schlechter Pflege, noch von übermäßiger Arbeit entsteht, sondern einzig und allein durch Uebertragung des Seuchgifts von einem seuchekranken zu einem gesunden Thiere ihren Ursprung erhält. Sie ist bis daher nur über Ungarn und Polen nach Deutschland gebracht worden.

Das ganze kranke Thier ist ansteckend, so wie jede einzelne Theile desselben. Im höchsten Grade sind es der Schleim und Geifer, welcher aus den Augen, der Nase und dem Mund fließt, so wie auch der Eiter aus Geschwüren, Haarseilöffnungen und die Blutabgänge Auch der Athem, die Ausdünstung durch die Haut, der Harn, der Mist, selbst wenn er einige Monate alt ist, sind ansteckend.

Da nun bisher alles, was man in verschiedenen Ländern gegen diese verheerende Seuche anzuwenden versucht hat, Präservativ- sowohl als Heilmittel, unnütz befunden worden ist, und das Verbreiten dieses, in seinen Folgen so furchtbaren Uebels, nur durch Aufhebung aller Verbindung mit Gegenden, welche von der Seuche bereits ergriffen sind, oder durch das Tödten der mit derselben befallenen Thiere verhindert werden kann, so wird zu dem Ende Folgendes verordnet.

## Allgemeine Verhütungs-Vorschriften.

§. I.

Kein fremdes Rindvieh darf, vom Tage der Bekanntwerdung dieses an, in die Gränzen des Fürstenthums eingebracht werden, auch alsdann nicht, wenn es mit Gesundheitspässen transportirt würde.

Ausgenommen hiervon ist das Schlachtvieh, insofern es aus seuchfreien Gegenden eingebracht wird. Jedoch darf es niemals mit anderem Rindvieh zusammen gestellt werden.

§. II.

Alles Rindvieh muß im Stalle ernährt und getränkt werden, und darf, so lange die Seuche, entfernter oder näher, fortdauert, wenn auch die dazu günstige Jahrszeit eingetreten wäre, keine Weide mit Rindvieh betrieben werden.

An denjenigen Orten, denen die Weiden bisher noch gestattet waren, sollen dieselbe alsdann verlooſt und den Einzelnen nach dem Herkommen oder nach dem noch bestimmt werdenden Verhältniß, unentgeldlich überlassen werden.

§. III.

Die Viehbesitzer haben zugleich ihre Rindviehställe verschlossen zu halten und keiner fremden Person den Eintritt in dieselbe zu gestatten. Ein vorzügliches Augenmerk ist in den Wirthshäusern auf die Befolgung dieser Maasregel zu richten.

§. IV.

Alle Rindviehmärkte cessiren bis auf weitere Verordnung.

§. V.

Durchzüge, zur Militairregie gehörigen oder andern Schlachtviehes, sollen, da wo es angeht, um die Orte herumgeleitet, und an denjenigen Orten, wo sie übernachten oder verbleiben, soll denselben ein vom Orte circa 800 Schritte entfernter Platz angewiesen, und dieser von den Einwohnern, vorzüglich aber denjenigen, welche mit dem Rindvieh zu thun haben, vermieden werden.

§. VI.

Der Fourage-Bedarf für Schlachtvieh-Transporte ist stets mit Pferden beizufahren, und fänden sich solche in dem Orte nicht, so müssen sie von einem benachbarten Orte requirirt werden.

§. VII.

Die Einfuhr von giftfangenden Sachen, als Rindviehhäute und Hörner, ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch und unbearbeitete Wolle, sind nur aus seuchfreien Gegenden, und nur mit Gesundheitspässen von der Polizeibehörde des Landes, woher sie kommen, zu gestatten.

§. VIII.

So viel es immer thunlich, sollen zu Kriegsvorspannfuhren nur Pferde, und da, wo es nicht ganz vermieden werden kann, das Rindvieh nur zu nahen, und, mit Ausnahme der im §. VI. enthaltenen Bestimmung, zu Fourage-Fuhren gebraucht werden.

## Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruch der Seuche zu beobachten sind.

§. IX.

Sobald in einem Ort, auf einem Hofe, in einer Mühle oder sonst einem abgelegenen Hause ein Stück Rindvieh erkrankt, ohne daß die Krankheit von einer äußerlichen Verletzung herrührt, so ist Jeder, den es trifft, bei Vermeidung schwerer Strafe gehalten, ohne Verzug das kranke von den gesunden Thieren abzusondern, und der im §. XXVI. bestimmten Behörde die Anzeige davon zu machen.

§. X.

Diese Behörde hat sodann durch einen so schleunig als möglich herbei gerufenen Thierarzt das kranke Thier untersuchen zu lassen, und wenn derselbe die Merkmale der Seuche findet, soll das kranke Thier auf einen vom Ort und dem Wege auf 800 Schritt entfernten Platz gebracht, und allda getödtet werden.

Der Thierarzt soll alsdann die Obduktion vornehmen, und findet er durch innere Merkmale die Seuche bestätiget, so soll auch die Tödtung des übrigen, in demselben Stalle befindlichen Rindviehes vollzogen werden.

§. XI.

Das getödtete Thier soll mit zerschnittener Haut und Haaren in eine 6 Fuß tiefe Grube versenkt, diese gut verscharrt und mit Kalk bedeckt werden.

§. XII.

Alle Abgänge des Thiers, während des Transports nach der Grabstelle, sind rein aufzuschöpfen und 2 Fuß tief unterzugraben.

§. XIII.

Bricht die Seuche in einem Ort in mehrern Ställen zugleich aus, und übersteigt der Viehstand mehr als 20 Stücke, so sollen auf die ersten Merkmale, die noch gesunden Thiere in einen abgesonderten Stall, oder verwahrten Schuppen gebracht, und in dem Fall, wenn eine Ansteckung, welches im Verlauf von 8 Tagen statt findet, sich zeigt, auch die übrigen getödtet werden.

Es ist dabei zu verhüten, daß an dem Ort, wohin das Vieh gebracht wird, keine, im §. VII. bemerkte, giftfangende Sachen, wozu auch Rauchfutter und Geströh zu rechnen ist, aufbewahrt sind. Fehlt indessen die Gelegenheit, und ist kein besonderer Stall zu haben, so ist das in demselben befindliche Gefütter und Stroh ohne Verzug zu verbrennen, die Krippen und Raufen mit scharfer Lauge zu reinigen, der Mist sogleich und in der Folge täglich zweimal auszuziehen, und 2 Fuß tief unterzugraben, und der Stall mit den später anzugebenden Räucherungen stark anzufüllen.

§. XIV.

Es ist sodann nothwendig, daß alle Verbindung mit den Bewohnern eines solchen Hauses möglichst vermieden, am wenigsten gestattet werde, daß diejenige Personen, welche mit der Pflege und Wartung des Viehes sich beschäftigen, aus dem Hause sich entfernen.

Solche Häuser sind daher unter eine besondere Aufsicht zu stellen. Eben so

§. XV.

Ist der Ort, in dem die Seuche ausgebrochen ist, einer besondern Aufsicht zu unterwerfen, und haben die benachbarten Orte, durch ausgestellte Wachen an der Gemarkungsgränze zu verhindern, daß giftfangende Sachen daraus abgeführt werden; auch daß sich aus dem Ort nur allenfalls solche Personen entfernen, welche, nach dem Attestat der Ortsbehörde, bei dem Rindvieh keine Geschäfte haben.

§. XVI.

Für diejenigen Orte, welche mit dem angesteckten irgend eine Gemeinschaft in Ansehung der Beholzigung, der Mühlen ꝛc. haben, sind von dem einschlägigen Beamten, zur Vermeidung aller Berührung, die Anordnungen dahin zu treffen, daß gewisse, nicht aufeinander folgende Tage, für jedes Ort bestimmt werden. Jedoch dürfen

§. XVII.

Die an solche gemeinschaftliche Plätze erforderliche Fuhren, nur mit Pferden geschehen, und

für solche Einwohner, welche nur Rindvieh halten, sind dergleichen Fuhren von den übrigen Pferde haltenden Einwohnern gegen eine billige Vergütung zu leisten.

§. XVIII.

Alle Hände sind an einem inficirten Orte anzulegen, so wie auch darüber zu wachen, daß kein Federvieh und keine Katzen sich in die Ställe einschleichen können. Zu dem Ende sind die Thüren und Läden niemals ohne Aufsicht zu öffnen.

§. XIX.

Zur Abführung und Tödtung der erkrankten Thiere ist in jedem Ort ein besonderer Mann zu bestellen, und auf gemeinschaftliche Kosten zu bezahlen; derselbe darf aber niemals mit gesundem Vieh in Berührung kommen.

Die Gruben zur Einscharrung der getödteten Thiere sind jedesmal von dem Eigenthümer oder auf dessen Kosten zu verfertigen.

## Vorschriften über das Verhalten nach Aufhören der Seuche.

§. XX.

In jedem Stalle, worin die Seuche ausgebrochen war, müssen die Wände abgekratzt und frisch beworfen, der Fußboden, wenn er nicht gepflastert ist, zwei Fuß tief ausgegraben und mit frischem Sande ausgefüllet, die ausgegrabene Erde aber, so wie der Mist, an einen abgelegenen Ort 2 Fuß tief untergegraben werden.

§. XXI.

Krippen, Raufe, Tränkgeschirre und alle Geräthschaften müssen aufs sorgfältigste mehrmals mit scharfer Lauge gewaschen, oder vielmehr abgerieben, und 4 Wochen lang der freien Luft ausgesetzt werden, ehe man sie wieder in Gebrauch nimmt; auch sollen die Ketten ausgeglühlt, die Stricke, das im Stall befindlich gewesene Stroh und Gefütter aber verbrannt werden.

Außerdem müssen die Ställe mit folgendem Mittel bei verschlossenen Oeffnungen geräuchert werden. In einem Stalle von 4 Stück Vieh werden in einem steinernen Gefäß $6\frac{1}{2}$ Loth Kochsalz und $1\frac{1}{4}$ Loth Braunstein zu einem Pulver gemischt. Sodann auf dieses Pulver 4 Loth concentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl), nachdem solche zuvor mit 2 Loth Brunnenwasser langsam vermischt worden, allmählig gegossen, und während dem mit einem hölzernen Stäbchen umgerührt, worauf sich Dämpfe entwickeln. Ein leerer auf diese Art durchräucherter Stall bleibt 24 Stunden verschlossen, alsdann aber wird er dem freien Luftzug geöffnet, und die oben anbefohlene Reinigung vorgenommen.

Auch die Kleidung derjenigen Personen, welche mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, sollen gewaschen, mit dem eben angegebenen Mittel durchräuchert, und 14 Tage lang in die freie Luft aufgehängt werden.

§. XXII.

Die im §. XIV. angeordnete Sperrung besteht bis vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfall.

§. XXIII.

Kein Gesinde darf während dieser Zeit aus einem angesteckten Haus in ein freigebliebenes überziehen, noch weniger aber findet dieses aus einem Orte in den andern statt.

§. XXIV.

Kein Unterthan darf vor Ablauf der im §. XXII. festgesetzten Zeit Rindvieh ankaufen, und während 2 Monaten darf keines aus einem solchen Orte verkauft werden.

§. XXV.

Ueber die Schadloshaltung derjenigen, welche ihr seuchekrankes Vieh sogleich anzeigen, und

zum

zum allgemeinen Besten tödten lassen, werden zu seiner Zeit die geeigneten Maasregeln genommen werden.

§. XXVI.

Zu dem Ende ist der Rindviehstand jedes Einzelnen, sogleich nach der Bekanntwerdung dieses, nach Alter, Geschlecht, Farbe und besondern Abzeichen, aufzunehmen, von Sachverständigen abzuschätzen, und in eine doppelt auszufertigende Liste, nach dem besonders gedruckt werdenden Schema, einzutragen, wovon ein Exemplar, von den bei der Schätzung zugegen gewesenen Personen unterschrieben, an Großherzogliche Regierung einzusenden, das andere aber von dem Ortspersonale aufzubewahren ist.

## Anordnungen über die Ausführung und Leitung dieser Vorschriften.

§. XXVII.

Sämmtliche Beamten der Provinz haben, jeder in seinem Amtsbezirk, eine Auswahl von 2 und mehr Personen, je nachdem es die Größe des Orts erfordert, aus dem Ortsvorstand, oder in den Städten aus den Magistraten, zu erwahlen, welche, jeder seinen Wohnort und die dazu gehörigen Höfe, Mühlen und einzeln gelegenen Häuser zu inspiciren hat, und denen die Ausführung dieser Vorschriften zunächst obliegt.

§. XXVII.

Sobald die Seuche an einem Orte ausgebrochen ist, hat das Amt die benachbarten Orte, auch wenn sie ausserhalb des Landes liegen, in Kenntniß zu setzen, und die Sperre für die innerhalb der Provinz gelegenen Orte nach dem §. XV. eintreten zu lassen.

§. XXVIII.

Hinsichtlich der übrigen polizeilichen Verfügungen hat das Amt ferner die Verkehrungen zu treffen, daß sowohl in den Amtsorten als in dem Bezirk der Gränzen desselben, sämmtliche Vorschriften aufs genaueste befolgt werden. Es hat zu dem Ende von Zeit zu Zeit Revisionen anzustellen, ob sowohl von den dazu ernannten Ortsvorstands-Personen, als auch von jedem Viehbesitzer nach denselben verfahren wird.

§. XXIX.

Es wird zugleich verfügt, daß die mit der Aufsicht beauftragten Ortsvorstands-Personen wöchentlich einmal die Stallungen ihrer Gemeinden visitiren, bei annähernder Gefahr aber dieses täglich wiederholen müssen.

Darüber sind

§. XXX.

Die erhaltenen Notizen niederzuschreiben, und an das Amt einzuschicken, welches sodann darüber an Großherzogl. Regierung zu berichten, die nachlässig Befundenen aber nachdrücklichst zu ihrer Pflicht anzuweisen hat.

§. XXXI.

Die Aemter haben zugleich nach Maaßgabe der hierin ertheilten Vorschriften, und den näheren Bestimmungen, welche die örtlichen Verhältnisse erfordern, die zur Ausführung bestellten Individuen mit einer schriftlichen Instruction zu versehen, und darauf zu verpflichten.

§. XXXII.

Die Belohnungen für die dabei anzuwendenden Personen und andere Kosten, sind aus den Amts- oder Centkassen, nach erfolgter Decretur dieses Kollegs, vorlagsweise zu bezahlen.

Die Wachen zur Sperrung eines Orts oder einer Gemarkung, welche zunächst zu ihrer Si-

cherheit angeordnet sind, werden jedoch von den betreffenden Orten selbst gestellt, und sind von den Einwohnern der Reihe nach zu halten.

Man versieht sich übrigens zu sämmtlichen Unterthanen der Provinz, daß sie so viel von ihnen abhängt mit aller Bereitwilligkeit dazu beitragen werden, die schrecklichen Folgen der Rindviehpest von ihrem Viehstand, durch genaue Befolgung der obrigkeitlichen Polizeivorschriften entfernt zu halten, und man wird sich durch besondere, von Seiten dieses Collegs abgeschickte Commissarien, darüber verläßigen. Zur Warnung derjenigen aber, welche durch Nachlässigkeit, oder bösen Willen ihre Mitbürger in Gefahr setzen, wiederholt man, daß sie sich nicht allein jeder Vergütung verlustig machen, sondern sich auch eine schwere Strafe zuziehen werden.

Darmstadt den 5ten December 1813.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Rathsamhausen. Dr. Engel. Küchler.

---

# Rindvieh-Liste

## des Orts N. Amts N.

im Monat December 1813.

| Eigenthümer | Zahl | Geschlecht | Farbe und Abzeichen | Alter | Besondere Anmerkungen | Taxatum fl. | Taxatum kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

# XCI.

Zufolge einer unterm 21ten v. M. erfolgten Bestimmung sind bisher die Kaiserlich Oesterreichischen Anticipations- und Einlösungs-Scheine, der Wiener Gulden zu 42 Kr. bei den herrschaftlichen Cassen angenommen worden.

Da indessen die Kaiserlich Oesterreichischen Truppen durch ihr weiteres Vorrücken die hiesige Gegend größtentheils wieder verlassen haben, somit durch fernere Beibehaltung obbemeldeter Bestimmung weder jenen noch den diesseitigen Unterthanen ein besonderer Vortheil verschafft wird; so ist in dieser und der ferneren Erwägung, daß jene Papiere einen bloßen Handels-Artikel ausmachen, und selbst in Frankfurt dermalen im Kurs herunter gegangen sind, beschlossen worden, daß gedachte Kaiserlich Oesterreichische Anticipations- und Einlösungs-Scheine nunmehr bis auf anderweite Verordnung nicht höher als den Wiener Gulden zu Dreißig Sechs Kreuzer bei den herrschaftlichen Kassen und Rezepturen angenommen und ausgegeben werden sollen.

So wie sich diese somit hiernach zu beachten haben; so macht man dieses zugleich zur Nachricht und Bemessung des Publici hiermit bekannt. Darmstadt den 20sten December 1813.

Aus allerhöchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Zimmermann.

vt. Verdier.

# XCII.

## LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Die, wegen verschiedener eingetretener Hindernisse bis jetzt noch nicht vollzogene Ausmittelung der Gewerb- und Viehsteuerkapitalien nach Unserer Verordnung vom 2. October d. J. wird zwar unverzüglich statt finden; da es indessen erforderlich ist, wegen der ordinären Landesbedürfnisse einsweilen Vorsehung zu thun: so wird, mit Vorbehalt des demnächst erfolgenden verhältnißmäßigen Ausschlags auf Gewerbe und Vieh, einsweilen verordnet, daß in Unserem Herzogthum Westphalen

auf den 15. Jänner 1814.

auf den Gulden Grundsteuer-Capital

Zwei Kreutzer

sodann

auf den 15. März 1814.

ebenfalls auf den Gulden Grundsteuer-Capital

Ein Kreutzer

als ordinärer Steuer-Beitrag erhoben werden solle.

Wir befehlen daher sämmtlichen Contribuenten, bei Vermeidung der gesetzmäßigen Execution, womit gegen die Säumigen nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 18. August 1804, zu verfahren ist, in den bestimmten Terminen die ausgeschriebenen Zahlungen zu leisten, den Amts- und Untersteuer-Empfängern aber hiermit gnädigst, bei Erhebung und Ablieferung der Gelder, und überhaupt pünktlich nach der ihnen ertheilten Instruction, zu verfahren.

Die Steuerperäquatoren haben die Hebregister und Auszüge, auch die allgemeinen Uebersichten, nach den bestehenden Vorschriften, so frühzeitig aufzustellen, daß solche vor dem 10. Jänner den

Amts- und Unterſteuer-Empfängern zugeſtellt, und respect. unter die Contribuenten vertheilt werden können. Die Ueberſichten ſind vor dem 15. Jänner an Unſere Weſtphäliſche Regierung einzuſenden.

Die Juſtizbeamten haben dieſes Ausſchreiben gehörig verkündigen zu laſſen, und darauf zu halten, daß darnach und nach den früher ertheilten Vorſchriften pünktlich verfahren werde.

Arnsberg, den 11. Dezember 1813.

Aus höchſtem Auftrag.

Großherzoglich Heſſiſche für das Herzogthum Weſtphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Würzer.

vt. Amelung.

## XCIII.

Da, wegen der in den neueſten Zeiten ſich ergebenen großen Rückſtände an Steuern und ſonſtigen herrſchaftlichen Abgaben, und in Rückſicht deſſen, daß die Juſtiz-Beamten durch den Drang der Kriegs-Geſchäfte jetzt größtentheils verhindert ſind, die Beitreibung jener Rückſtände, nach Maaßgabe der beſtehenden Exekutions-Ordnung ſelbſt zu beſorgen — beſchloſſen worden iſt, daß unter den jetzigen Verhältniſſen und bis auf anderweite Verordnung die Exaktion ermeldeter Ausſtände, mit Ausſchluß jedoch der Subhaſtation liegender Güter, als welche vor wie nach den Juſtiz-Beamten obliegt — in den Domanial- und Standesherrlichen Aemtern und Patrimonial-Gerichten der Provinzen Starkenburg und Heſſen, ausnahmsweiſe, von den Großherzoglichen Hoheits- und Rentbeamten verfügt werden ſoll; Als iſt ſich hiernach ſchuldigſt zu achten.

Darmſtadt, den 27ten December 1813.

Aus allerhöchſtem Auftrag.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Miniſterium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Verdier.

## XCIV.

Da in dem gegenwärtigen Zeitpunkte das Vaterland die Geſamtkraft aller waffenfähigen Mannſchaft in Anſpruch zu nehmen, genöthigt iſt, und da Sr. Königliche Hoheit der Großherzog, unſer allergnädigſter Souverain, zu Höchſt Ihrer beſondern Zufriedenheit, den patriotiſchen Eifer Ihrer Unterthanen bemerkt haben; ſo haben Allerhöchſt Sie, um auch den, von der perſönlichen Kriegs-Dienſtleiſtung ſeither freigelaſſenen Adlichen- Hof- Staatsdiener- und ſchriftſaßigen Familien, und den Städten Darmſtadt und Gießen, die erwünſchte Gelegenheit zu geben, an der Vertheidigung des Vaterlandes Theil zu nehmen, beſchloſſen, Freiwillige Jäger-Compagnien, Bataillons und Corps, je nachdem die ſich ergebende Maſſe dazu hinreicht, zu errichten. In Allerhöchſtem Special-Auftrag werden daher alle junge Männer und Jünglinge dieſer Klaſſen, der Höchſten Gnade und Anerkennung im Voraus verſichert, hiermit aufgefordert, ſich zur Aufnahme in den Freiwilligen Jäger-Corps vom Tage der Bekanntmachung dieſes Aufrufs an, binnen Fünfzehn Tagen, zur Eintragung ihres Nationale und ihrer Qualification in die eröffnet werdende Liſten, anzumelden, und zwar nach den Provinzen des Großherzogthums worin ſie wohnen, oder im Augenblick ſich aufhalten,

1) In der Provinz Starkenburg, bei dem Conſcriptions-Director, Obriſten Klipſtein, zu Darmſtadt.

2) In der Provinz Heſſen, bei dem Obriſt-Lieutenant Zimmermann zu Gießen und

3) In der Provinz Weſtphalen, bei dem General-Major Freiherrn von Schäffer zu Arnsberg.

Se.

Se. Königliche Hoheit haben gedachtem General-Major Freiherrn von Schäffer, vertrauend auf dessen geprüfte Sach- und Dienstkenntniß, den gnädigsten Auftrag zur Formation und Organisation der Freiwilligen Jäger-Corps ertheilt, und in dieser Beziehung vorläufig zu verordnen geruht:

§. 1.

Die Freiwillige Jäger werden, wenn die Zahl der sich Anmeldenden es erlaubt, nach den verschiedenen Landes-Provinzen, in besondere Corps eingetheilt und distinguirt werden. Ihre Existenz bezieht sich nur auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges, und sie haben nur würklichen Feld-Dienst, keineswegs aber Garnisons- Eskorte- oder Policeydienste zu leisten.

§. 2.

Jeder Freiwillige montirt und armirt sich aus eigenen Mitteln. Die Vorschrift, wie Kleidung und Waffen beschaffen seyn müssen, und wo die Sammelplätze der Corps seyn sollen, wird unverzüglich ertheilt, und die Muster der Uniformen und Montirungen zur Einsicht an die Inscriptions-Commissairs überliefert werden. Wenn Individuen vorhanden seyn sollten, deren Vermögen es nicht zuläßt, ihre Ausrüstung selbst zu bestreiten, und sich desfalls ausweisen, diesen werden, aus noch zu bestimmenden Fonds, Unterstützungen bewilligt werden.

§. 3.

Sobald die Korps in wirkliche Dienstaktivität treten, erhalten die Officiers, Unterofficiers und Mannschaft mit den Linientruppen gleiche Gage und Löhnung.

§. 4.

Die Commandeurs werden von Sr. Königlichen Hoheit bestimmt, sämmtliche Leute selbst aber bis zur Dienstfähigkeit, durch geübte Commandirte, befehligt und unterwiesen werden. Nach diesem sollen alle Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen, auf den Antrag des Organisations-Commissairs, jedoch mit Rücksicht auf die eigene Wahlvorschläge, aus der Mitte der Corps besetzt werden.

§. 5.

Den Hof- und Staatsdienern, welche bei den Corps eintreten, werden die Stellen, welche sie verlassen, dergestalt aufbehalten, daß sie solche nach Beendigung des Krieges, oder wenn sie ferner nicht mehr im Felde dienen können, sogleich wieder antreten mögen. Es sollen indessen, wo es nöthig und thunlich ist, diese Stellen durch interimistisch anzustellende Personen verwaltet werden. Sollten solche freiwillig dienstnehmende Diener, durch die Ereignisse des Kriegs selbst zur Verwaltung ihrer Hof- und Civil-Stellen untauglich werden; so haben sie billigen Anspruch auf Pensions-Bewilligung, nach Verschiedenheit ihrer Militair-Grade und ihrer verlierenden Hof- und bürgerlichen Dienst-Aemter.

§. 6.

Nach gleichem Maasstabe sollen diejenige, welche vor ihrem Eintritt keine, oder keine besoldete Dienststellen bekleidet haben, behandelt, und ihnen, nach Verhältniß ihres Standes und ihrer gehabten Militärgrade, Gnadengehalte angewiesen werden.

§. 7.

Für die Wittwen und Waisen verheiratheter Staatsdiener, deren Gatten und Väter auf dem Bette der Ehre sterben sollten, sorgen zwar zunächst die Militär- Civil- und Forstdiener- und Geistliche Wittwen-Cassen; es sollen aber für sie, und für die Hinterlassene Nichtbesoldeter, Fonds bestimmt werden, woraus nach Verhältniß der Grade und Dienste, welche die Gefallenen bekleidet und geleistet haben, weitere möglichste Unterstützungen gereicht werden.

§. 8.

Die Bedienſteten genießen, während ihrer Kriegsdienſtleiſtung, den vollen Gehalt ihrer Civilſtellen als Gage und Löhnung, es ſey dann, daß dieſe geringer wäre, als der Gehalt ihres Militär-Grades, als in welchem Fall es ihnen frey ſteht, ſtatt deſſelben die Etatsmäßige Militär-Gage oder Löhnung zu beziehen.

§. 9.

Es werden Reglements erlaſſen werden, hiermit aber von Sr. Königlichen Hoheit verläufig befohlen, daß alle Freywillige der Corps, ſo viel ohne die nothwendige, in den Kriegsgeſetzen vorgeſchriebene, militäriſche Subordination und Disciplin zu verletzen, geſchehen kann, von ihren Vorgeſetzten mit Aufmerkſamkeit, und der, Leuten von Erziehung und Bildung gebuhrenden, Achtung behandelt werden.

§. 10.

Ein muthvolles und ſittliches Betragen wird zur Verleihung von Ehrenzeichen, und allein nur zu Avancements, empfehlen. Auf ſolche Leute ſoll auch bei hiernächſtiger Weiterbeförderung in Civil-Aemtern, Rückſicht genommen werden. Ueberhaupt wollen Se. Königliche Hoheit, daß bei der Konkurrenz um Dienſtſtellen, bei gleicher Qualification und Moralität, die Kandidaten, welche als Freywillige gedient haben, vor andern nicht gedienten Bewerbern, jederzeit den Vorzug haben, und die Behörden in ihren Anträgen ſich hiernach achten ſollen.

§. 11.

Se. Königliche Hoheit erwarten von der Vaterlandsliebe Ihres Adels und der Staats-Dienerſchaft, insbeſondere von dem rüſtigen und unverheiratheten Dikaſterial- und Forſtperſonal, von den zu Dienſt-Anſtellungen in allen Fächern der Staats-Adminiſtration aſpirirenden Männern und jungen Leuten, von den Städtebewohnern, überhaupt von allen Ständen des Großherzogthums, welche die Milde der Geſetze ſeither nicht zum Kriegsdienſt berufen hat, daß ſie zu den Waffen eilen und durch ihren Muth und Tapferkeit, den Zweck der allgemeinen Sache des Vaterlandes kräftigſt befördern helfen werden. Jedoch behalten Allerhöchſt Sie, wie ſich von ſelbſt verſteht, ſich bevor, diejenige freywillig ſich Anmeldende, welche des nothwendigen Staatsdienſtes wegen unabkömmlich ſind, und welche zum Kriegsdienſt untauglich befunden werden, zurückzuſtellen, und ſollen dieſe die geſetzlichen Nachtheile nicht treffen können.

§. 12.

Was die übrige Landesbewaffnung, namentlich die Organiſation der Linien- und Landwehr-Regimenter, und des Landſturms, betrifft; ſo iſt das Nöthige hierüber bereits verfügt worden, und wird das weiter Erforderliche, durch beſondere Edikte, noch befohlen werden.

Urkundlich des hierunter gedruckten Großherzoglichen Ober-Kriegs-Collegial-Siegels.

Darmſtadt den 28ſten December 1813.

Aus Allerhöchſtem Special-Auftrag Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogen.

(L. S.) Großherzoglich Heſſiſches Ober-Kriegs-Collegium daſelbſt.

v. Weyhers. Klipſtein. Scriba. Walſer. Kekule.

Zimmermann. Schenck.

## XCV.

Da aus den mehrfach vorgekommenen Anſtänden ſich ergeben hat, daß auch in der Provinz Heſſen, durch die hin und wieder, beſonders in den neuen Landen, beſtehende Nichtbefolgung des Ge-

tracten-Reglements von den Jahren 1769. und 1770. die Nichtübereinstimmung der Contractenbücher mit den Flurbüchern herbeigeführt, und zumalen da, wo Bücher der letztgedachten Art vorhin entweder gar nicht, oder doch sehr unvollständig bestanden haben, die hieraus folgende Unverlässigkeit der Contractenbücher unterhalten, auch je länger, desto größer wird; so wird zur Verhütung der hierdurch unvermeidlich erwachsenden Nachtheile, zu Jedermanns Nachricht andurch bekannt gemacht: daß das nach höherer, provisorischen und bis zur Einführung der allgemeinen neuen Gesetzgebung geltenden gnädigsten Verordnung, unterm 9ten April 1810. aus gleichem Anlaß von Großherzogl. Hofkammer zu Darmstadt erlassene — Nro. 48. der Zeitung gedachten Jahrs inserirte — Publicandum

„wornach kein Contract über liegende Güter ausgefertiget und gerichtlich bestätiget werden soll, welchem nicht ein, vom Steuer-Peräquator ausgestellter, das veräußerte Stück nach der Seite und Nummer, der Lage, Größe und Angränzer, auch den darauf haftenden Beschwerden, genau bezeichnender vollständiger Extract aus dem Flurbuch beigefügt ist, diese Vorschrift jedoch auf diejenige Fälle nicht angewendet werden soll, worinn die so eben gedachten Erfordernisse schon aus früher errichteten Contracten zu entnehmen stehen"

auch auf die Provinz Hessen Anwendung findet.

Die sämtliche Großherzogliche Beamten, Amtsschreiber, so wie überhaupt alle diejenige Personen, welchen die Ausfertigung von Kaufbriefen, Hypothecken ꝛc. obliegt, werden demnach angewiesen, bei Aufstellung der Contracte sich hiernach ebenwohl zu achten und es wird übrigens zur Verhütung unrichtiger Auslegungen noch bemerkt, daß die zu Ende des vorerwähnten Publicandums zugelassenen Ausnahmen, nur in den Fällen Statt finden dürfen, wenn bei früheren Contracten, die — die untrügliche Identität des zu veräußernden, oder zu verunterpfändenden Objects nachweisende Kennzeichen, aus den im Gang seyenden neuesten Flurbüchern, nicht aber aus veralteten sogenannten Stockbüchern ꝛc. entnommen, oder wohl gar nur auf dunkele mündliche Angaben gegründet sind. Giesen, den 10ten December 1813.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Freiherr von Münch. Keller.

vt. Sonnemann.

# Sammlung

der

in der Großherzogl. Hessischen Zeitung vom Jahr 1814.

publicirten

# Verordnungen

und

# höheren Verfügungen.

---

Darmstadt, 1815.

Im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

# Inhalts-Verzeichniß.

(Die Zahl zeigt die Nummer der Verordnung an.)


Abgaben. Deren executiv. Beitreibung durch die Beamten. 49 50.

Abschiedsmakler. Strafloſigkeit der von ſolchen getäuſchten Unterthanen, wenn ſie die Makler anzeigen. 24. — Beſtrafung des Abſchiedsmaklers Wehn von Biedenkopf. 29.

Adminiſtrationsbehörden. Deren Competenz in Colliſionsfällen mit Juſtizbehörden. 30.

Aerzte. Wie deren Rechnungen eingerichtet ſeyn müſſen. 66.

Anticipationsſcheine. ſ. öſtreichiſch.

Ausgleichung der Kriegslaſten 27. 32. 60.

Ausſchläge nach dem Steuerfuß in Centen und Gemeinden. Vorſchriften darüber. 33.

Ausſchußmannſchaft. Deren Muſterung und Verſetzung in dienſttauglichen Stand. 5.

Baulustige in der neuen Stadtanlage zu Darmſtadt erhalten keine Beiträge mehr aus der Lotteriekaſſe. 17.

Begräbniſſe (öffentliche). Aufhebung des Verbots derſelben. 38.

Berg (Herzogthm.) Proklamation des Generalgouverneurs gegen Deſertionen. 23.

Berichte an Gr. Oberkriegscolleg ſollen das Regiment, Corps ꝛc. der betreffenden Soldaten enthalten. 9.

Centmannſchaft, ſ. Ausſchußmannſchaft.

Chirurgen. Wie deren Rechnungen eingerichtet ſeyn müſſen. 66.

Colonialwaaren. Aufhebung des auſſerordentlichen Impoſts. 3.

Competenz der Juſtiz- und Adminiſtrationsbehörden in Colliſionsfällen. 30.

Deſerteurs, ſ. Generalpardon — Landwehr.

Einfuhr ausländiſcher Früchte, ſ. Früchte.

Einlöſungsſcheine ſ. öſtreichiſch.

Engliſche Waaren Aufhebung des Verbots ihrer Einführung. 3.

Executionsordnung. Nachträge dazu. 50.

Forſtgefälle. Deren Beitreibung durch die Forſtkaſſiers. Deren Schriftſäſſigkeit. 62.

Forſtſtrafen. Vorſchriften zu deren Beitreibung. 34.

Frankfurt (Generalgouvernement.) Invigilirung auf die daraus gebürtigen Purſche rückſichtlich ihrer Conſcriptionspflicht ꝛc. 19.

Freiwillige Jäger. Beiträge zu deren Ausrüſtung. 2.

Frohnden. Deren Bezahlung in Geld. 67. Deren Ablöſung, und daß ſie erſt dann verweigert werden können, wenn die gebührende Entſchädigung dafür geleiſtet werden. 48.

Früchte (ausländiſche.) Deren freigegebene Einfuhr. 15.

Geiſtliche, ſ. Introductionen.

Gemeinheitstheilungen. Allgemeine Beſtimmungen darüber für die Provinzen Starkenburg und Heſſen. 55.

Generalpardon. Deſſen Verlängerung bis zum 1ten April 1814. 6. — ſ. auch Kriegsgefangene.

Geſchloſſene Zeit (hinſichtlich der Ehen.) Deren nähere Beſtimmung. 12.

Introductionen der Geiſtlichen. Verbot, dabei Mahlzeiten auf Koſten der Gemeinden, Kirchenkäſten ꝛc zu halten. 31.

Juſtizbehörden. Deren Competenz in Colliſionsfällen mit Adminiſtrationsbehörden. 30.

Kirchenſenioren (neu angeſtellte) ſollen nicht mehr koſtſpielige Mahlzeiten und Eintrittsgelder geben. 59. — Deren Verpflichtung ſoll durch die Juſtizbeamten geſchehen. ibid. Deren Inſtruction. ibid.

Kirchenviſitationen. Verbot, dabei Mahlzeiten auf Koſten der Gemeinden, Kirchenkäſten ꝛc. zu halten. 31.

Kriegsdienſtbefreiungsdecrete. Strafe der Veräuſſerung derſelben. 25.

Kriegsgefangene Soldaten des Gr. Truppencorps, welche in fremden Militairdienſt treten. Sechsmonatlicher Pardon für dieſel-

Kriegskosten, s. Landkriegskostenbeiträge.
Kriegslasten. Deren Ausgleichung. 27. 32. 60.
Kuhpocken, s. Schutzpocken.
Landesbewaffnungs-Commission. Deren Constituirung. 7. deren Auflösung. 63.
Landkriegskosten-Beiträge. Ausschreibung von solchen
a) im Fürstenthum Starkenb. 22. 35. 64.
b.) in der Provinz Hessen. 43.
c.) in der Provinz Westphalen. 37. Bekanntmachung dergleichen Ausschreiben durch das Arnsberger Intelligenzblatt. 40.
Landwehr. Edikt über deren Constituirung. 4. Deren Permanenterklärung. 52. Strafe der Deserteurs von der Landwehr. 18. Die Beamten sollen von allen über Landwehrmänner verhängt werdende Strafen, die über einen Exerciertag dauern, den Capitain ꝛc in Kenntniß setzen. 68. Freiheit des Landwehrpersonales vom Chausseegeld bei Dienstreisen. 69. Waffen und Montirungen der Landwehrmänner sind keine objecta executionis, 72. und dürfen nicht von Andern erkauft, ertauscht ꝛc. werden. 73.
Marienschlosser Zuchthausgelder. Deren Controllirung. 47.
Medizinalpersonen. Wie deren Rechnungen eingerichtet seyn müssen. 66.
Mobiliarsteuer. Ausmittelung der hierzu nöthigen Angaben. 51.
Musterliste-Nummer. Deren Bemerkung in den von den Beamten den Cantonscommandeurs über Soldaten ertheilt werdenden Notizen. 10.
Obereinnehmereigelder. Deren executiv. Beitreibung durch die Obererheber. 16. Durch die Beamten. 49. — Ausschläge dergleichen Gelder. 54.
Oestreichische Anticipations- und Einlösungsscheine sollen bei den herrschaftlichen Kassen nicht mehr angenommen werden. 58.
Osternkollekte für die Invaliden. Behörde, an welche sie zu senden ist. 20.
Pässe. Strafe deren Verfälschung. 25.
Patrimonialgerichts-Beamtenstellen. Bei deren Erledigung sollen die Hauptgeschäfte von den landesherrlichen Justizbeamten, in deren Bezirk sie liegen, versehen werden. 57.
Prozeßschriften. Deren Exhibirung an dem darin angegebenen Tage. 42.
Refractairs, s. Generalpardon.
Rindviehseuche. Vorsichtsmaßregeln dagegen. 8. Aufhebung der deßhalb angelegten Sperre. 39. Wiederanlegung dieser Sperre. 44. 45. 56.
Schutzpocken. Deren Impfung bei ausgebrochenen Menschenblattern. 26. Fortgang derselben im Herzogthum Westphalen. 46.
Souveränetät. Daß Se K. H. der Großherzog darin ungestört bleiben. 1.
Steuern. Deren executiv. Beitreibung durch die Justizbeamten. 49. 50. — (ordentliche) deren Ausschreibung im Herz. Westphalen. 36. 61. 70. 74. (ausserordentliche.) Normaledict darüber 11. Nachtrag dazu. 28. Ausschlag dergleichen Steuern 13. 65. desgl. im Herz. Westph. 41. — (s. auch Mobiliarsteuer.)
Steuerfuß (Ausschläge nach dem) s. Ausschläge.
Theilungen der Gemeinheiten, s. Gemeinheitstheilungen.
Thierärzte. Wie deren Rechnungen eingerichtet seyn müssen. 66.
Todterklärung (Termin zur) der in den Feldzügen von 1806 — 1813. vermißten Militärpersonen. 53.
Todesfälle von Soldaten in Urlaub sollen von den Beamten sogleich angezeigt werden 71.
Vermißte Militärpersonen, s. Todterklärung.
Wasenmeister. Strafbefehle für dieselben hinsichtlich ihres Verhaltens bei an der Seuche gefallenem Rindvieh. 8.
Zuchthausgelder, s. Marienschloß.

## I.

Nach dem erklärten Willen der hohen verbündeten Mächte, und in Folge der mit den Bevollmächtigten derselben abgeschlossenen Verträge, sollen des Großherzoges, unsers allergnädigsten Souverains Königliche Hoheit, in dem bisherigen Besitz Ihrer Staaten und Souverainetäts-Gerechtsame erhalten und darin auf keinerlei Weise gestöret werden.

Diejenigen der Großherzoglichen Unterthanen und Angehörigen, welche, wie es in verschiedenen, jedoch nur wenigen Ortschaften geschehen ist, durch den Wahn eines veränderten Staatsverbandes verbleudet, Ihren Pflichten und der gesetzlichen Ordnung sich in einiger Weise zu entziehen suchen möchten, haben sich daher zu gewärtigen, daß sie, als Störer der Ruhe und Ordnung, nach aller Strenge der Gesetze werden behandelt werden.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum hiermit öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 31sten December 1813.

Auf allerhöchsten Special-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Strecker.

Heinemann.

## II.

Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog ist bekannt geworden, daß der schweren Lasten ungeachtet, welche Höchst Ihren getreuen Unterthanen in den gegenwärtigen Zeitumständen aufliegen, dennoch mehrere Edeldenkende derselben entschlossen sind, zur Ausrüstung unbemittelter Jäger und zur demnachstigen Unterhaltung der freiwilligen Jäger freiwillige Beiträge zu liefern. Allerhöchst Sie ehren dankbar diese vaterlandsliebende Gesinnungen, genehmigen dieselbe und haben gnädigst beschlossen, daß diejenigen, welche dergleichen freiwillige Beiträge — sie bestehen nun in Geld, oder in Materialien, welche auf diese Militair-Ausrüstung Bezug haben — leisten wollen, dieses bei den hierzu kommittirten Ober-Kriegsräthen Zimmermann und Schenck zur Inscription anzeigen mögen; daß alsdann von einer noch zu bestimmenden Kommission diese Verwilligungen eingesammelt, die Verwendung derselben nach der anzugebenden Absicht und Willen der Geber besorgt und die treuste Verrechnung darüber gehalten werden solle. Darmstadt den 31sten December 1813.

Aus Allerhöchstem Special-Auftrage des Großherzogs Königl Hoheit.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Balser. Kekule. Zimmermann. Schenck.

## III.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit den ausserordentlichen Impost, welcher durch die landesherrlichen Edicte vom 4ten Oktober und 8ten November 1810, auf die, zur inländischen Consumtion eingeführten Colonial-Produkte gelegt worden, so wie das Verbot der Einführung engli-

scher Waaren, mittelst allerhöchster Entschließung vom heutigen in dem ganzen Umfange des Großherzogthums wieder aufzuheben und dagegen allergnädigst zu verordnen geruht haben, daß von nachbenannten, in Zukunft zum inländischen Verbrauche einkommenden Colonial-Erzeugnissen und Waaren neben dem gewöhnlichen, für alle eingehende Handelswaaren überhaupt festgesetzten Eingangszolle, noch folgender Impost

und zwar von jedem Centner zu 100 ℔ —

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zucker und Pfeffer . . . . . | 5 fl. | — | — |
| Kaffee, nach der, durch die Verordnung vom 30sten Juli 1809, festgesetzten Accise von 4 kr. pr. ℔. . | 6 fl. | 40 | kr. |
| Thee, Cacao, Zimmet, Gewürz-Nägelen, Muscatblüthe, Muscatnüsse, Piment und Ingwer . . . . . | 10 fl. | — | — |
| Mahagonyholz . . . . . | 2 fl. | 8 | kr. |
| Baumwolle, Indigo, Fernambuck, Campechen- oder Blauholz, in Stücken oder gemahlen . . | 1 fl. | 4 | kr. |

als Consumtions-Abgabe entrichtet werden soll;

So wird solches zur Nachricht und Nachachtung des Publicums und der einschlagenden Großherzoglichen Administrativ-Behörden hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 30sten December 1813.

Aus allerhöchstem Special-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Dörr.

## IV.

## LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, nach dem Beispiel der hohen verbündeten Mächte und der übrigen teutschen Staaten, auch in Unserm Großherzogthum eine allgemeine Landesbewaffnung eintreten zu lassen; So verordnen und befehlen Wir, wie folget:

§. 1.

Die bisher der Conscription unterworfenen Stände und Classen Unserer Unterthanen geben, nach Unseren seitherigen Conscriptions-Gesetzen, fernerhin das Bedürfniß für Unsere Linientruppen.

§. 2.

Alle übrige männliche Unterthanen Unsers Großherzogthums bilden die allgemeine Bewaffnungs-Masse.

§. 3.

Um diese Masse nach den verschiedenen Zwecken der Landes-Vertheidigung verwenden zu können, wird solche in die drei folgende Classen der Landwehr abgetheilt.

### Erste Classe der Landwehr.

Sie bestehet

1) aus denjenigen Leuten der Conscription von 17 — 25 Jahren, welche in der Regel vom Zug frey waren, nach den näher gegeben werdenden Bestimmungen;

2) aus den waffenfähigen Männern der conscriptionspflichtigen Classen vom 25sten bis zum 36sten Jahr;
3) aus denjenigen Söhnen der Bürger Darmstadts und Gießens, deren Familien nicht wenigstens Einen Freiwilligen Jäger gestellt haben.

## Zweite Classe der Landwehr.

Sie enthält

1) alle waffenfähige Männer aus der Classe der Conscription vom 36sten bis zum 45sten Jahre incl.
2) die Bürger und Bürgerssöhne der Städte Darmstadt und Gießen vom 17ten bis incl. 45sten Jahr, welche zur Ersten Classe der Landwehr nicht gezogen worden sind;
3) die bisher von der Conscription befreit gewesene Patrimonialgerichtsherrliche Adeliche, Hof- und Staatsdiener und übrige schriftsäßige Familien vom 20sten bis incl. 35sten Jah-.

## Dritte Classe der Landwehr.

Sie begreift

1) die ganze Masse der männlichen Bevölkerung vom 46sten bis zum zurückgelegten 60sten Jahr;
2) alle Conscriptions-Exemten vom 36sten bis zum 60sten Jahr.

§. 4.

Diese drey Klassen der allgemeinen Landes-Vertheidigung werden nach den verschiedenen Zwecken zum Dienst bestimmt.

a) Die Erste Landwehr wird in eine gewisse Anzahl Landwehr-Regimenter formirt und ist bestimmt, nicht blos innerhalb, sondern auch außer den Landesgrenzen gebraucht zu werden und den Ersatz der Linien-Regimenter zu liefern, wenn die Conscriptions-Classe dazu nicht hinreicht.

Obgleich ihre eigentliche Dienstleistung mit jedesmaligem Ende des Kriegs aufhört, so bleibt doch ihre Einrichtung im Allgemeinen, nach hergestellter Ruhe, fortbestehen.

b) Die Zweite Landwehr ist zunächst zur Vertheidigung der Grenzen Unseres Staates, zur Versehung des Garnisonsdienstes, wenn Unsere Linien-Truppen und die Erste Landwehr ausmarschirt sind, und zu Handhabung der Polizei bestimmt: im außerordentlichen Drang des Erfordernisses können jedoch die jüngsten, brauchbarsten und, wo möglich nur unverheirathete Leute derselben für die Reserve der Ersten Landwehr gezogen werden. Ihre Formation und Bestimmung nach eingetretener Ruhe ist die nämliche, wie bei der ersten Landwehr.

c) Die Dritte Landwehr wird nach den verschiedenen Aemtern und Districten der Landes-Provinzen in Compagnien, Corps, und Bataillons formirt, möglichst bewaffnet und exercirt, und vorzüglich zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit in den Amts- Stadt- und Dorfbezirken und zu Vollziehung polizeilicher Verfügungen verwendet.

§. 5.

Sollte jedoch vor Formation der Landwehr-Regimenter ein dringender Nothfall eine schnellere Bewaffnung nothwendig machen, so werden Wir aus den Entbehrlichsten aller Classen die erforderlichen Corps unverzüglich aufstellen lassen, welche alsdann von den brauchbarsten Männern aller Stände angeführt werden sollen.

§. 6.

Wegen genäuerer Bestimmung der detaillirteren Formation der verschiedenen Landwehr-Classen, deren Unterhaltung und Verpflegung, im Fall sie aktiv sind, werden von Uns weitere Vorschriften und Reglements erlassen werden.

§. 7.

Es sollen Commissarien ernannt werden, welchen unter der Oberdirektion Unsers Ober-Kriegskollegs die schnellste und pünktlichste Vollziehung dieses Edikts übertragen wird, und alle Unsere Staats-Diener, welche es angehet, haben denselben in ihren Anordnungen und Verfügungen die promteste Hülfe und Unterstützung zu leisten.

Urkundlich Unserer Eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 7ten Januar 1814.

(L. S.) LUDEWIG.

## V.

Da es, um die hiesige Provinz gegen eine vielleicht mögliche Gefahr schützen zu können, bis zur Organisateon einer vollkommenen Landesbewaffnung nöthig ist, die im Land bestehende Cent- und Ausschuß-Mannschaften und ähnliche Anstalten für den dermaligen Augenblick in einen möglichst dienstauglichen Stand zu setzen; so wird den sämmtlichen Patrimonial- Justiz- und Hoheits-Beamten der Provinz Starkenburg aufgetragen, ungesäumt

1) die Cent- und Ausschuß-Mannschaft zu mustern und die alte kränkliche zu jedem Dienst untaugliche Leute auszurangiren,

dagegen aber

2) sämmtliche Amtseinwohner, ohne Rücksicht des Standes, jedoch nur insofern sie nicht zum Linienmilitair bereits bestimmt sind, anzuweisen, sich mit Flinten, Patrontaschen nebst einiger Munition oder wenigstens mit Picken zu versehen.
3) An die Stelle der fehlenden oder wegen Alter und Kranklichkeit zum Dienst untauglichen Offiziere andere taugliche, auch aus der Klasse der bisher vom Kriegsdienst Exemten, jedoch mit Berücksichtigung, früher geleisteter Militärdienste oder besonderer Brauchbarkeit, in Vorschlag zu bringen und zwar für jede Compagnie 6 Individuen.
4) Die sämmtliche Mannschaft in Compagnien von etwa 200 bis 300 Köpfe einzutheilen, und
5) die Leute anzuweisen, im Fall sie zum Dienst innerhalb der Gränzen der Provinz berufen werden sollten, sich mit Subsistenzmittel auf 5 Tage zu versehen.

Die Vorschlage zur Besetzung der Officierstellen, so wie den Bericht über die baldige Befolgung dieses Auftrags erwartet man unverzüglich. Darmstadt den 7ten Januar 1814.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Balser. Kekule.
Zimmermann. Schenck.

## VI.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit Sich allergnädigst bewogen gefunden haben, den unterm 11ten November des verflossenen Jahrs den Deserteurs und Ausgetretenen verkündigten Generalpardon bis zum 1ten April dieses Jahrs zu verlängern; so wird diese huldreichste Entschließung allen denjenigen Unterthanen, welche dem Kriegsdienste entwichen und auf die erste

Kund-

Kundmachung dieses Pardons zum Gehorsam noch nicht zurückgekehrt sind, öffentlich bekannt gemacht, damit sie bis zum bemerkten Termine sich um so gewisser bei ihren Bataillons, Corps ꝛc. sistiren, als sie gegenfalls ohne weitere Nachsicht nach der Strenge der Gesetze werden bestraft werden.

Alle Justiz- und Hoheitsbeamten des Großherzogthums haben für die zweckgemäße Publikation dieser Pardonsverlängerung gewissenhafte Sorge zu tragen.

Darmstadt den 18ten Januar 1814.

Aus Allerhöchstem Special-Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Klipstein. Kekulé. Schenck.

vt. Zimmermann.

## VII.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, mittelst nachstehender Allerhöchsten Bevollmächtigung, die unterschriebene Commission zur provisorischen Landesbewaffnung gnädigst zu konstituiren geruht:

**LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Nachdem Wir, bis die endliche Organisation der, durch Unser Edikt vom 7ten dieses Monats befohlenen Landwehr-Einrichtung nach allen ihren Theilen und Abstufungen vollzogen seyn kann, für nöthig befunden haben, vor der Hand eine schnelle, weniger an die Ediktmäßige Classen-Eintheilung gebundene Landesbewaffnung eintreten zu lassen, und zur Ausführung Unserer deßfalls ertheilten und weiters ertheilt werdenden näheren Befehle eine eigene Commission niederzusetzen; so ernennen Wir Kraft dieses zu Mitgliedern dieser Commission Unsern Generalmajor Freiherrn von Schäffer, Unsern Geheimenrath und Ober-Kriegs-Rath Scriba und Unsern Hofgerichtsrath Wolff allhier, und geben denselben Macht und Gewalt, Sammt oder Sonders, nach Unsern und Unsers Oberkriegs-Collegii Befehlen und Instructionen, und nach ihrem besten Wissen und Vermögen, aus allen waffenfähigen — im würklichen Kriegsdienste nicht stehenden — Jünglingen und Männern Unsers Großherzogthums, ohne Unterschied der Religion, des Standes und Alters von 17 bis 60 Jahren und ohne Rücksicht auf allenfallsige ältere Privilegien oder Immunitäten, so schnell als nur immer möglich ist, jedoch vor der Hand nur Aemterweise, eine allgemeine Waffenmasse nach militairischen Grundsätzen zu bilden und zu organisiren, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes überall und zu jeder Zeit, wo es nöthig ist, gebraucht werden kann. Wir befehlen, daß alle Unsere Unterthanen, Militair- und Civilbeamten, Diener und Angehörige, den Befehlen und Anordnungen dieser Unserer Commission auf das Pünktlichste und Promteste Folge leisten.

Urkundlich Unserer Eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 23ten Januar 1814.

(L. S.) LUDEWIG.

Man bringt dieses zur Kenntniß sämmtlicher Großherzoglichen Staats-Behörden und Beamten, Unterthanen und Landes-Angehörigen, und wird, unter Erwartung der punktlichsten Folgeleistung der Allerhöchsten, durch die Commission weiter bekannt gemacht werdenden Befehle, zur unverzüglichen Vollziehung des Geschafts schreiten.

Darmstadt, den 24ten Januar 1814

Großherzoglich Hessische Commission zur provisorischen Landes-Bewaffnung.

von Schäffer. Scriba. Wolff.

## VIII.

Nachdem man in Erfahrung gebracht hat, daß der gegen die Rindviehseuche unterm 5ten December vorigen Jahres erlassenen Verordnung zuwider, Wasenmeister und deren Knechte sich erlaubt haben, Häute, Hörner ꝛc. von an der Seuche gefallenem Rindvieh für ihren Vortheil zu benutzen; so wird hiermit verordnet, daß jeder Wasenmeister, welcher eine solche für das allgemeine Wohl so nachtheilige Handlung selbst begeht, oder seinem Knecht erlaubt, mit 100 Rthlr. Strafe, der Wasenknecht aber, welcher irgend etwas, es mag seyn, was es wolle, von einem an der Seuche gefallenen Rindvieh, mit oder ohne Wissen seines Herrn, sich zueignet, oder verkauft, mit halbjähriger Zuchthaus-Strafe unnachsichtlich belegt werden soll.

Auch wird den Wasenmeistern und ihren Knechten bei Vermeidung obbemeldter Strafen verboten, an der Seuche gefallenes oder wegen derselben getödtetes Rindvieh mit ihrem Geschirr an den Begräbniß-Platz zu bringen. Solches Vieh soll auf einer besonders hiezu bestimmten Schleife mit Pferden weggebracht werden, und dem Wasenmeister, insofern er dieses Wegbringen durch seine Pferde bewerkstelligt, eine der Entfernung des Orts angemessene Belohnung dafür zu Theil werden.

Diejenigen Großherzoglichen Beamten, in deren Amtsbezirken Wasenmeister wohnen, haben diese mit ihren Knechten unverzüglich vorzuladen, ihnen diese Anordnung bekannt zu machen, und daß solches geschehen ist, binnen 8 Tagen anher zu berichten.

Sämtlichen Beamten aber wird befohlen, die Verordnung gegen die Viehseuche vom 5ten December, und diese Anordnung bei versammelten Gemeinden verkündigen zu lassen, und die strengste Befolgung derselben den Ortsvorständen und Gemeinden nachdrücklichst einzuschärfen.

Darmstadt den 22sten Januar 1814.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung daselbst.

Freiherr von Rathsamhausen. Dr. Engel.

## IX.

Die Justiz- und Hoheits-Beamten des Großherzogthums haben sämmtlich, in den Berichten über Militairpersonen, jedesmal das Regiment, Corps oder Depot, zu welchem sie gehören, anzuführen und sich darnach um so genauer zu achten, als jeder Contraventions-Fall die Verurtheilung in die Ordnungsstrafe zur Folge haben wird.

Darmstadt den 28sten Januar 1814.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Scriba. Schenck.

vt. Zimmermann.

## X.

Sämmtliche Justiz- und Hoheits-Beamten des Großherzogthums haben, in Gemäßheit der mehrmals schon in dieser Beziehung ergangenen Befehle, in allen an die Cantons-Commandos, über Soldaten und Cantonisten, gegeben werdenden Notizen, jedesmal, wenn sie auch zufällig das ganze Nationale nicht mittheilen könnten, doch wenigstens die Musterliste, Nummer des Individuums und den Namen des Vaters und Wohnorts unfehlbar anzugeben.

Darmstadt den 4ten Februar 1814.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Klipstein. Scriba. Valser.

vt. Fabricius.

## XI.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Bei den großen Opfern, welche Wir in einem Zeitraum von sieben Jahren durch den Drang der Ereignisse von Unsern Landen und Unterthanen zu fordern Uns genöthigt sahen, fühlten Wir das dringende Bedürfniß, für die möglichst gleiche Vertheilung der Abgaben zu sorgen. Weder Mühe noch Kosten sind deshalb gespart worden. Die Resultate dieser Anstrengungen waren befriedigend, indem dadurch für die gewöhnlichen Staats-Abgaben eine solche Steuer-Verfassung herbeigeführt wurde, welche jeder billigen Forderung entspricht.

Da immittels nach dieser Steuer-Verfassung nur das Grund-Vermögen, Vieh-Gewerbe und umlaufende Kapitalien besteuert werden können und dürfen; so wählten Wir bei einer außerordentlichen Veranlaßung, um auch Kapitalien und anderes bewegliches Vermögen mit beizuziehen, den Weg der Vermögens-Steuer. Wir glaubten damals, dieses außerordentliche Opfer würde nur einmal gebracht zu werden brauchen; und in dieser Rücksicht wurde im Vertrauen auf die bewährte Vaterlandsliebe Unserer getreuen Unterthanen bei den Vermögens-Aufnahmen nicht mit Strenge verfahren. Neue außerordentliche Weltbegebenheiten erzwangen die Wiederholung außerordentlicher Abgaben. Der Vermögenssteuer-Fuß mußte abermals gewählt werden, um sie aufzubringen.

Die Erfahrung hat Uns aber gelehrt, daß derselbe die erforderlichen Eigenschaften für eine oft wiederkehrende Steuer-Norm nicht besitzt; indem er in Beziehung auf das Grund-Vermögen unvollkommen und in Beziehung auf Kapital-Vermögen und Schulden zu wenig zuverläßig ist.

Dieserhalb und hauptsächlich auch in der Absicht, um die immer mit einigem Nachtheil verbundene Aufdeckung des Vermögens jedes Einzelnen zu umgehen, haben Wir Unser Augenmerk dahin gerichtet, für außerordentliche Staats-Ausgaben, solche Steuer-Normen festzusetzen, wodurch die Vortheile der Vermögenssteuern erreicht und zugleich die Nachtheile derselben vermieden werden.

Wir haben Uns daher bewogen gefunden, für künftige Fälle, wo die Bedürfnisse des Großherzogthums außerordentliche Steuern fordern möchten, folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Bei allen außerordentlichen Steuer-Anlagen, d. i. solchen, welche durch ungewöhnliche Ereignisse herbeigeführt werden, soll die gewöhnliche Grund- und Gewerbsteuer zwar zur Grundlage genommen werden, jedoch mit folgenden Modificationen, daß

A) alle Partial- Temporär- und Dienstbefreiungen aufhören, daß

B.) die Kapitalien, und

C.) das übrige Mobiliar-Vermögen mit beigezogen werden soll.

ad A.

§. 2.

Eine Folge der Aufhebung der Partialbefreiungen ist, daß der Erlaß eines Dritt-Theils, welchen Wir den Standesherrn bei den gewöhnlichen Steuer-Ausschlägen bisher bewilligt haben, bei den ausserordentlichen Steuer-Ausschlägen hinwegfällt.

§. 3.

Eine Folge der Aufhebung der Temporär-Befreiungen ist, daß bei ausserordentlichen Steuern

die Freiheiten der neuen Einzieher, so wie alle auf eine Reihe von Jahren gegebene Steuer-Befreiungen aufhören.

§. 4.

Die Aufhebung der Dienstbefreiungen bei ausserordentlichen Ausschlägen hat zur Folge, daß von allen Besoldungen, sie mögen im Genuß von Immobilien, in Geld, oder in Naturalien bestehen, ein verhältnißmäßiger Beitrag entrichtet werden muß. Dieser Beitrag ist um deswillen billig, weil bei Bestimmung der Besoldungen auf die gewöhnliche Lage des Landes Rücksicht genommen ist, mithin bei ausserordentlichen Anstrengungen die Staatsdiener, so wie alle andere Klassen der Unterthanen, Theil nehmen müssen.

§. 5.

Der Beitrag von den Geld- und Naturalien-Besoldungen bei ausserordentlichen Ausschlägen, richtet sich nach den Normen, nach welchen die Gewerbsteuer bei den gewöhnlichen Steuern festgesetzt ist.

§. 6.

Da nun nach Unserer Gewerbsteuer-Ordnung vom 2ten Oktober vorigen Jahrs eine jährliche Einnahme von Hundert Gulden durch Gewerbe mit einem Steuer-Kapital von 14 Gulden belegt ist; so erhalten für ausserordentliche Ausschläge jede Hundert Gulden Besoldung ein Steuer-Kapital von vierzehn Gulden; so oft demnach auf einen Gulden Landsteuer-Kapital Ein Kreuzer extraordinaire ausgeschlagen wird; so oft müssen von jedem Hundert Gulden Besoldung Vierzehn Kreuzer entrichtet werden.

§. 7.

Die Besoldungen sind nur in runden Summen von Hunderten in Anschlag zu bringen, die überschießenden Beträge von 1 bis 50 Gulden werden für nichts — jene über 50 Gulden für volle Hundert gerechnet.

§. 8.

Von denjenigen Besoldungs-Objekten, welche in Immobilien bestehen, und in der gewöhnlichen Steuer von dem Besoldenden versteuert werden, hat bei ausserordentlichen Ausschlagen der Besoldete ein Dritt-Theil des Grund-Steuer-Anschlags zu bezahlen, und nur die übrigen zwei Dritt-Theile bleiben dem Besoldenden zur Last. Hierdurch werden diese Besoldungstheile beiläufig nach dem nämlichen Verhältniß angezogen, welches §. 6. für Besoldungen überhaupt festgesetzt ist.

§. 9.

Dienst-Emolumente, die nicht etwa blos zufällig für ein oder das andere Jahr sind, sondern welche jährlich in beiläufig gleichen Summen wiederkehren, sind eben so wie die fixen Besoldungen zu versteuern, und zu den letztern hinzu zu summiren.

Bei Berechnung der Dienst-Emolumente der Civildiener soll der bereits bei der Civil-Wittwen-Kasse ausgemittelte Anschlag zum Grunde gelegt werden.

Für diejenigen Dienst-Erträge, wofür bei der Civil-Wittwen-Casse kein Anschlag vorkommt, oder welche dort noch nicht berechnet sind, soll derselbe nach den nämlichen Normen ausgemittelt werden.

§. 10.

Beim Anschlage der Naturalien wird die doppelte Kammer-Taxe zum Grunde gelegt.

Die Pferds-Fouragen kommen jedoch nur in so weit in Anschlag, als der Besoldete nicht seines Dienstes halber Pferde zu halten verpflichtet ist, oder die Pferde, worauf die Fourage gegeben ist, nicht wirklich gehalten werden.

§. 11.

§. 11.

Die Gagen des im aktiven Dienst befindlichen Militärs sind der Besoldungs-Steuer bei ausserordentlichen Steuer-Ausschlägen nicht unterworfen.

Dahingegen sind die Gagen der pensionirten Militär-Personen, eben so wie die Besoldungen Unserer Gesandten und Agenten an fremden Höfen der Besoldungs-Steuer unterworfen.

§. 12.

Einer gleichen Abgabe, wie die Besoldungen, unterliegen Pensionen, ohne Unterschied, auf welche Veranlassung oder aus welchen Kassen sie bewilligt wurden. Blos die aus den Wittwen-Kassen bezogen werdenden Pensionen, so wie alle Pensionen, welche jährlich nicht mehr als 100 fl. betragen, sollen davon befreit bleiben.

§. 13.

Einer gleichen Abgabe, wie die Besoldungen bei extraordinairen Ausschlägen, unterliegen ferner alle jährliche Einnahmen von Arbeitsverdienst, welche nicht schon in der gewöhnlichen Steuer besteuert sind, z. B. die jährlichen Verdienste der Aerzte, Wundärzte, Advokaten, Künstler u. s. w. Da diese Verdienste sehr verschieden sind; so haben die nach Unserer Verordnung vom 2ten Oktober 1813 zur Aufnahme der Gewerbsteuer-Kapitalien eingesetzten Kommissionen die Größe jener jährlichen Verdienste auszumitteln, und darnach die Steuer-Kapitalien nach §. 6. anzusetzen.

§. 14.

Die Beträge der Besoldungen, Pensionen und Dienst-Emolumente ꝛc. der in einem Peräquatur-Distrikt wohnenden Personen, sollen dem Steuerperäquator von den einschlägigen Behörden mitgetheilt werden, um selbe eben so, wie es bei der gewöhnlichen Steuer mit den Gewerbssteuer-Kapitalien geschieht, in die Geschosse, Register und summarische Extracte eintragen zu können. Der Beitrag von den im Auslande wohnenden Staatsdienern und Pensionisten wird von der Kasse, aus welcher die Pension bezahlt wird, in die extraordinaire Kasse entrichtet und deren Quittung dem Pensionär statt baaren Geldes zugerechnet.

ad B.

§. 15.

Die Beiziehung der Kapitalien zu außerordentlichen Ausschlägen geschieht in der Art, daß jeder Schuldner von im Lande angelegten oder versicherten Kapitalien seinem Gläubiger an den für das Jahr, für welches der Steuer-Ausschlag geschieht, zu zahlenden Zinsen, oder Jahr-Renten so viel in Abzug bringt, als die auf die Kapitalzinsen fallende Steuer beträgt. Der Wohnort des Gläubigers macht hierbei keinen Unterschied.

Dieser Abzug geschieht zum Vortheil des Schuldners, und zwar um deswillen, weil Letzterer sein Grundvermögen so, als wäre es unverschuldet, versteuern muß.

§. 16.

Bei Berechnung der Kapitalien-Steuer soll einstweilen angenommen werden, daß ein Gulden jährlicher Zinsen Dreißig Kreuzer Landsteuer-Kapital habe.

So oft demnach durch außerordentlichen Ausschlag auf einen Gulden Landsteuer-Kapital ein Kreuzer ausgeschrieben wird; hat der Kapitalist von Zehn Gulden jährlicher Zinsen Fünf Kreuzer zu entrichten, welche ihm der Schuldner nach §. 15. bei Zahlung der Zinsen in Abzug bringt. Der Gläubiger ist berechtigt, über diesen Abzug vom Schuldner eine Quittung zu fordern.

§. 17.

Jeder Vertrag, wodurch der Schuldner sich verbindlich machen würde, dem Gläubiger die für denselben gethane Steuer-Vorlagen nicht abzuziehen oder sie selbst zu übernehmen, wird für unverbindlich und nichtig erklärt. Der Schuldner kann ungeachtet solcher Verträge die gethanen Vorlagen dem Gläubiger, in so lange immer noch aufrechnen, oder von ihm zurückfordern, als keine Verjahrung eingetreten ist.

§. 18.

Der nähmliche Abzug, welchen die Privat-Schuldner ihren Gläubigern nach §. 16. zu machen haben, wird auch den Staats-Gläubigern von den Staats-Schulden-Kassen gemacht; es muß ihnen darüber eine besondere Quittung gegeben werden.

§. 19.

Hinsichtlich der General-Debit- und Kammer-Kassen-Schulden geschieht dieser Abzug eben so wie bei Privat-Schulden, zum Vortheil der schuldenden Kassen selbst, weil von Unsern Domainen, worauf jene Schulden vorzugsweise haften, die Steuern eben so, wie von Privat-Besitzungen entrichtet werden müssen. Jene Steuer-Abzüge sind in den Rechnungen der einschlägigen Kassen besonders wieder in Einnahme zu bringen.

§. 20.

Hinsichtlich der auf dem Lande haftenden Schulden, wohin alle vormals Landständische, und Steuer-Schulden, Chaussée-, Flußbau- und Brandassekurations-Schulden u. s. w. gehören, geschieht der Abzug zum Vortheil derjenigen Kasse, für welche die extraordinäre Steuer ausgeschrieben wird.

Jene Landeskassen haben also zwar den Gläubigern den verordnungsmäßigen Abzug zu machen und zu quittiren, den Betrag dieser Abzüge aber an die extraordinäre Kasse, für welche das Steuerausschreiben geschieht, einzuliefern.

Von den in vorstehenden §. §. 18. 19. 20. enthaltenen Verfügungen bleiben noch zur Zeit diejenige in den Staats- und Landeskassen stehende Kapitalien befreit und ausgenommen, worüber die Obligationen an porteur lauten.

ad C.

§. 21.

Die Mobiliar-Steuer bei extraordinären Ausschlägen wird von allem beweglichen Vermögen — *mit* Ausnahme des Viehs und der umlaufenden Kapitalien, welche bereits in der gewöhnlichen Steuer im Anschlag sind — und mit Ausnahme des baaren Geldes, dessen Ausmittelung zu schwierig ist, entrichtet.

§. 22.

Der Fünfzigste Theil des Werths des beweglichen Vermögens bildet sein Landessteuer-Kapital, mit andern Worten: Hundert Gulden Mobiliar-Vermögen bekommen zwei Gulden Landessteuer-Kapital. Wer demnach ein bewegliches Vermögen von 500 fl. besitzt, hat, so oft ein Kreuzer auf den Gulden Landessteuer-Kapital extraordinar ausgeschrieben wird, zehn Kreuzer zu entrichten.

§. 23.

Das Mobiliar-Vermögen wird in runden Summen von Hunderten versteuert. Die Werthe von 1 bis 50 werden demnach für nichts — und jene von 51 und darüber für Hundert gerechnet.

§. 24.

Die Ausmittelung des Werths des beweglichen Vermögens wird den nähmlichen Behörden aufgetragen, welche sich bei den gewöhnlichen Steuern mit Regulirung der Gewerbs-Steuer-Kapitalien zu beschäftigen haben, ohne Unterschied, ob die Kontribuablen schriftsäßig sind, oder sonst einen privilegirten Gerichtsstand haben oder nicht.

§. 25.

Gedachte Behörden sind berechtigt, von jedem Einzelnen die Werth-Angabe seines Mobiliar-Vermögens, nach den verschiedenen Rubriken eines darüber aufzustellenden gedruckten Verzeichnisses binnen einer bestimmten Frist zu verlangen. Erfolgt die Angabe binnen dem festgesetzten Termin nicht, oder geschieht sie zu gering; so dürfen sie entweder mit Genehmigung der vorgesetzten Steuerbehörde eine Untersuchung und Abschätzung des beweglichen Vermögens vornehmen — oder sie können auch ohne vorherige Abschätzung nach pflichtmäßigem Ermessen den Ansatz des Werths festsetzen.

In letzterem Falle kann aber der Steuerpflichtige, wenn er vermeint, daß er durch diesen Ansatz beschwert seye, eine Untersuchung und Abschätzung verlangen.

§. 26.

Für das Jahr 1814 können die bei der letzten Kriegssteuer geschehenen Angaben des beweglichen Vermögens, da, wo sie vorhanden sind, zum Grunde gelegt werden. Nachher sollen neue Verzeichnisse für Drei Jahre aufgestellt werden, vorbehältlich der in jedem halben Jahre beim Ab- und Zuschreiben durch neue Einzieher, Heirathen, Sterbfälle, Erbschaften, Vermächtnisse und Alienationen ꝛc. entstehenden Veränderungen.

Da, wo die Angaben von der letzten Kriegs-Steuer nicht detaillirt genug sind, um das Mobiliar-Vermögen daraus eruiren zu können, muß auch für das Jahr 1814 nach den Vorschriften des 25sten §. verfahren werden.

§. 27.

In Fällen, wo jemand an mehreren Orten bewegliches Vermögen besitzt, muß die Angabe und Versteuerung an jedem Ort insbesondere geschehen.

## Allgemeine Bestimmungen.

§. 28.

So oft künftig der Ausdruck „extraordinairer Steuer-Fuß" gebraucht wird; sollen darunter die in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Normen verstanden werden.

§. 29.

Wenn hinsichtlich der Vollziehung vorstehender Normen noch Fragen und Anstände sich ergeben sollten; so sind selbe nach der Analogie derjenigen Normen, welche bei den gewöhnlichen Steuern bereits angenommen sind, zu entscheiden.

§. 30.

Eben so soll alles, was auf die Verfertigung und Revision der Steuer-Register bei extraordinairen Ausschlägen Bezug hat, von der gewöhnlichen Obersteuer-Behörde besorgt werden.

§. 31.

Für den Fall, daß nach vorstehender Verordnung extraordinaire Steuer-Ausschläge, in einer einzelnen Provinz, oder auch in einem einzelnen Bezirk oder Gemeinde ausgeschrieben werden sollten, sind einige nähere Bestimmungen hinsichtlich des Beitrags von Besoldungen, und von Kapitalien insbesondere von Staats-Obligationen erforderlich, welche Wir durch eine nachträgliche Verordnung festzusetzen Uns vorbehalten.

§. 32.

Alle Steuerausschläge nach dem extraordinairen Steuer-Fuß, sie seyen nun für Unsere gesammten Lande, oder für eine einzelne Provinz, oder für einen Bezirk, Amt, oder Gemeinde, sollen durch die zu Verkündigung der Verordnungen bestimmte hiesige Zeitung bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 17ten Februar 1814.

(L. S.) LUDEWIG.

## XII.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die bisher üblich gewesenen geschlossenen Zeiten, binnen welchen sowohl Proclamationen als Einsegnungen zur Ehe bisher nicht geschehen durften, folgendermaßen einzuschränken und zu bestimmen:

1.) Wenn beide Verlobte Protestanten sind, so sollen

a.) nur die Proclamationen am Palm-Sonntag, als dem allgemeinen Bus- und Bettag, gänzlich verboten seyn, und wann solche auf den ersten Feyertag der drei hohen Feste, Christtag, Ostern und Pfingsten fallen, auf den zweiten Festtag verlegt werden, und

b.) für die Kopulation nur allein die Charwoche geschlossen seyn.

Wenn aber

2.) beide Verlobte oder Eins derselben der römisch katholischen Religion zugethan sind; so wird das Aufgebot und die Trauung in den geschlossenen Zeiten, nämlich vom 1sten Advent Sonntag bis 6ten Jänner oder Fest Epiphaniä incl., sodann vom Aschermittwoch bis Dominica Quasi modo geniti incl. nur dann gestattet, wann der katholische Theil desfalls Dispensation von seiner kirchlichen Behörde erwirkt und dem einschlägigen Pfarrer vorgezeigt hat.

Urkundlich Unserer eigenhandigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 15ten Februar 1814.

(L. S.) LUDEWIG.

Coulmann, Geheimer Referendär.

## XIII.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Die, in Gemäsheit der mit den hohen verbündeten Mächten abgeschlossenen Verträge, von Uns verfügte Aufstellung und Ausrüstung eines verstärkten Truppen-Corps, so wie dessen Unterhaltung im Felde, erheischen einen äußerst beträchtlichen ausserordentlichen Kostenaufwand, welcher aus der unzulänglichen gewöhnlichen Staats-Einnahme nicht bestritten werden kann.

Wir sehen uns daher in der unausweichlichen Nothwendigkeit, zu diesem Behufe einen extraordinairen Steuer-Ausschlag nach den in Unserem Edikte vom 17ten dieses Monats festgesetzten Normen und unter folgenden näheren Bestimmungen, in Unserem gesammten Großherzogthum zu verordnen.

§. 1.

Für den Zeitraum vom 1ten Jänner bis letzten März laufenden Jahrs soll, zu Deckung des ersten und dringendsten Bedürfnisses, auf den Gulden Landes-Steuer-Kapital vier Kreuzer ausgeschlagen und erhoben werden.

§. 2.

Bei den, zufolge Unseres eben e wähnten Edikts von dem gegenwärtigen extraordinären Ausschlag getroffenen Objekten, deren Steuer-Kapitalien bereits ausgemittelt sind, wie namentlich bei dem

dem Grundvermögen, hat die Repartition durch die Steuerperäquatoren unverzüglich und die Erhebung zu Anfang des Monats März zu geschehen.

Bei denjenigen Objekten hingegen, worüber erst noch die Kataster aufgestellt und die Steuer-Kapitalien berechnet werden müßen, wie namentlich Besoldungen, Pensionen und Mobilien, sind jene vier Kreuzer von dem Gulden Landes-Steuer-Kapital sogleich nach Beendigung der Kataster in jedem Peräquatur-Bezirk, ebenmäßig auszuschlagen und nach zu erheben.

§. 3.

Vom 1ten April an und fernerhin bis veränderte Umstände ein Anderes zu verfügen gestatten, soll monatlich von dem Gulden Landes-Steuer-Kapital ein Kreuzer als extraordinäre Steuer ausgeschlagen und erhoben werden.

§. 4.

Die mit der Leitung des Steuerwesens in Unseren drei Provinzen beauftragten Behörden haben wegen Ausführung gegenwärtiger Verordnung das Erforderliche unverzügliche zu besorgen.

Wonach sich zu achten ist.

Darmstadt am 21ten Februar 1814.

Auf allerhöchsten Special-Befehl
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. Zimmermann.
vt. Verdier.

## XIV.

Demnach die unterm 27ten Dec. jüngsthin wegen Beitreibung rückständiger Steuern und sonstiger herrschaftlichen Abgaben erlassene Verfügung nunmehr auch auf die rückständigen Forst-Gefälle in der Weise erstreckt worden, daß diese die einschlägigen Forstrechner bis auf anderweite Verordnung ebenfalls exekutivisch beizutreiben befugt seyn sollen, ohne desfalls die in den gegenwartigen Zeitverhältnissen ohnehin durch andere Geschäfte verhinderten Justiz Beamten angehen zu müßen, denen jedoch die Subhastationen liegender Güter nach wie vor reservirt bleiben;

Als wird dieses zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt am 14ten Februar 1814.

Aus allerhöchstem Auftrag.
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Schmidt.
vt. Verdier.

## XV.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen 2c. 2c.

Nachdem Wir den, durch Unsere Landesherrliche Verordnung vom 15ten September 1809. auf die Einfuhr ausländischer Früchte in Unsere Provinz Starkenburg gelegten Impost, in Betracht der dermaligen veränderten Verhaltnisse, nunmehr auch in Beziehung auf das linke Rheinufer wieder aufgehoben und somit die Einfuhr der überrheinischen, sowohl vermahlenen als unvermahlenen

Brodfrüchte, Kraft dieses, gänzlich wieder frei gegeben haben; So ist sich hiernach unterthänigst zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 17ten Februar 1814.

(L. S.) LUDEWIG.

Freiherr von Lichtenberg.

## XVI.

Da in Gemäßheit höchsten Ministerial-Beschlusses vom 9ten dieses Monats, den Ober-Erhebern der Landes-Ober-Einnehmereigelder, gleich denen der Landesherrlichen Steuern, die Executions-Gewalt gegen säumige Debenten übertragen worden ist, so wird solches sämmtlichen Ober-Erhebern der Landes-Obereinnehmerei-Gelder im Fürstenthum Starkenburg, so wie allen einschlägigen Großherzoglichen Justizbeamten zu ihrer Bemessung hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt den 24ten Februar 1814.

Großherzogliche Landes-Ober-Einnehmerei-Commission daselbst.

Schmidt.

## XVII.

Nachdem auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs die denen Baulustigen in der neuen Stadt-Anlage aus der Lotteriekasse bisher gnädigst bewilligt gewesene Geld-Beiträge für die Zukunft bis auf anderweite Allerhöchste Verordnung nicht weiter statt finden sollen; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Darmstadt den 21ten März 1814.

Großherzoglich Hessische General-Intendance und Administration der Klassenlotterie dahier.

Freiherr von Wallbrunn. Heger.

## XVIII.

Da alle diejenige Großherzogl. Hessische Unterthanen, welche sich ihrer Landwehrpflicht, seye es durch Austritt oder Desertion aus den formirten Regimentern und Bataillons und sonstigen Corps, pflichtvergessen zu entziehen suchen, von nun an eben so, wie die Deserteurs aus der Linie, oder Refraktairs aus der Conscription, nach der Strenge der bestehenden Gesetze und Verordnungen bestraft und behandelt werden müssen und sollen; so macht man solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, und noch insbesondere sämmtlichen Justiz- und Hoheitsbeamten mit dem Auftrage öffentlich bekannt, diesen militairischen Grundsatz ihren Amtsuntergebenen noch besonders zu publiciren und solche darnach verwarnend zu bedeuten.

Der Befolg dieses Auftrags ist binnen 14 Tagen berichtend hierher anzuzeigen.

Darmstadt, den 1. April 1814.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Kekulé.

vt. Fabricius.

## XIX.

Sämmtliche Justiz- und Hoheits-Beamten des Großherzogthums haben auf alle aus dem General-Gouvernement Frankfurt gebürtige Pursche ein besonders wachsames Auge zu haben, diejenige derselben, welche sich nicht ausweisen können, daß sie nicht nur der Conscription, sondern auch ins-

besondere der Landwehrpflicht Genüge geleistet haben, arretiren und, gegen Erstattung der vertragsmäßigen Kartelgelder und Kosten, an die nächstgelegene Frankfurter Behörde gefänglich abliefern zu lassen. Darmstadt den 1ten April 1814.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Zimmermann.

vt. Fabricius.

## XX.

Sämmtlichen Justizbeamten des Großherzogthums Hessen wird aufgegeben, die Collecte, welche auf das Osterfest in den Pfarreien ihres Amts-Districtes verordnungsmäßig für die Invaliden zu erheben, und von den Orts-Geistlichen an sie zu befördern ist, bis auf weitere Verfügung mit einem genauen Verzeichniß:

1.) in der Provinz Starkenburg an Ober-Kriegsrath Schenck dahier,

2.) in der Provinz Hessen an Hauptmann Hoffmann zu Gießen, und

3.) in der Provinz Westphalen an Obristlieutenant Hoffmann zu Arnsberg

baldmöglichst gelangen zu lassen. Darmstadt den 22ten März 1814.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Balser. Kekulé.

## XXI.

Die Ausschreibung von Land-Kriegskosten-Beiträgen für die Provinz Starkenburg betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird andurch verordnet, daß, zur Bestreitung sowohl der, aus dem vorigen Jahre noch rückständigen, als der laufenden Land-Kriegskosten, insbesondere der Lieferungen, Behuf des Blokade-Corps vor Mainz, der Lazareth- Fourage- und andern Kosten im laufenden Monat ein Kreuzer, und im Monat May wiederum ein Kreuzer auf den Gulden Land-Steuerkapital in der Provinz Starkenburg, nach dem extraordinairen Steuerfuß erhoben, und in die Lands-Kriegskosten-Kasse abgeliefert werden soll. Der Zahlungs-Termin wird für den laufenden Monat auf den 20sten und für den künftigen Monat auf den 10ten andurch festgesetzt. Für diejenige Steuer-Objekte, von welchen die Steuer-Kapitalien für den extraordinären Steuerfuß noch nicht ausgemittelt sind, wird die Nachzahlung vorbehalten, und ist bei dem dringenden Bedürfniß der Kasse mit der Erhebung der Beiträge, von den übrigen in den oben benannten Fristen einstweilen der Anfang zu machen. Die Hoheits- und Rentämter haben hiernach die Untersteuer-Erheber anzuweisen, und über die Befolgung nach Verlauf von acht Wochen zu berichten.

Da übrigens nur ein Theil der, der Land-Kriegskosten-Kasse aufliegenden Zahlungen, durch gegenwärtiges Ausschreiben gedeckt werden kann, so ist man geneigt, zu mehrerer Schonung der Unterthanen, Kapitalien auf den Kredit der Land-Kriegskosten-Kasse aufzunehmen, weshalb jeder, welcher zu diesem Behuf Gelder lehnbar vorzuschießen gesinnt ist, sich entweder unmittelbar an diese Commission, oder an den Berechner der Kasse, Rechnungsrath Dittmar, zu wenden hat.

Darmstadt am 7ten April 1814.

Großherzoglich Hessische Land-Kriegskosten-Commission der Provinz Starkenburg.

v. Bigeleben. v. Lehmann. Siebert.

vt. Scherer.

## XXII.

Nachdem des Großherzogs Königl. Hoheit allergnädigst beschlossen haben, daß allen denjenigen Individuen aus dem Großherzogl. Truppen-Corps vom Feldwebel abwärts, welche während der Kriegsgefangenschaft, worin sie sich befinden, in auswärtigen Militärdienst getreten sind, wenn sie daraus binnen 6 Monaten nach geschlossenem Frieden wieder freiwillig in den vaterländischen Kriegsdienst zurückkehren, ihr begangener Fehler huldreichst verziehen werden, sie also von körperlicher und Vermögens-Confiskations-Strafe frei bleiben sollen; so wird diese Allerhöchste Resolution hiermit öffentlich bekannt gemacht, und an alle, welche sich in dem angeführten Falle befinden, die Aufforderung erlassen, in das Vaterland zurück zu kehren und der Allerhöchsten Gnade theilhaftig zu werden.

Darmstadt, den 3ten Mai 1814.

Großherzogl. Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Balser. Kekulé.

vt. Zimmermann.

## XXIII.

Auf Mittheilung des Generalgouverneurs des Herzogthums Berg wird nachstehendes Publikandum desselben:

„Nach der mir von der Militär-Behörde gemachten Anzeige haben viele Bergische Sol-
„daten ihre Fahnen meineidig verlassen.

„Die Bewohner des Herzogthums Berg werden diese Nachricht mit Unwillen vernehmen.

„Ein Vergehen, welches unter dem Druck der französischen Regierung verzeihlich war,
„muß jetzt, wo es den Dienst des teutschen Vaterlandes gilt, von einem ganz andern
„Gesichtspunkte betrachtet werden.

„Die verdiente Schande treffe alle diejenigen, welche sich auf eine so unverantwort-
„liche Weise der Vertheidigung der allgemeinen Sache entzogen, und die Verachtung
„aller Redlichen werde denen Eltern und Verwandten zu Theil, welche, wie es leider
„schon geschehen ist, ihre Söhne oder sonstigen Angehörigen zu einem so entehrenden
„Schritt verleitet haben.

„Schon sind die geschärftesten Befehle erlassen worden, um jene zaghaften Flüchtlin-
„ge, wenn sie nicht schleunigst freiwillig zurückkehren, der Strenge der Gesetze zu über-
„geben.

„An denjenigen, welche sich der Verleitung eines Soldaten zur Desertion schuldig ge-
„macht haben, wird ein warnendes Beispiel aufgestellt werden.

„Ich bin ferner in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt, gegen die Eltern und
„Geschwister der nicht freiwillig zu ihrer Pflicht zurückkehrenden Entwichenen die nach-
„drücklichsten Maaßregeln eintreten zu lassen.

„Die Eltern und Geschwister werden bis zur Rückkehr ihrer desertirten Söhne oder
„Brüder eingesperrt, die Vater und Brüder, in so fern es irgend möglich ist, zum Mi-
„litär-Dienst eingestellt, mit Execution belegt werden, u. s. w., je nachdem die Um-
„stände von der einen oder andern Maaßregel den besten Erfolg hoffen lassen.

„Indem ich dieses bekannt mache und alle Bewohner des Herzogthums Berg aufforde-
„re, nach Kräften dahin zu wirken, daß kein Deserteur einen Zufluchts-Ort in diesem

„Lande

„Lande finde, leiste ich zugleich dem Bedürfniß meines Herzens ein Genüge, hierdurch „öffentlich zur Widerlegung aller derjenigen, welche dieses Land nachtheilig beurtheilt ha„ben oder noch beurtheilen sollten, weil sie es nicht kennen, zu erklären, daß wohl von „keiner teutschen Provinz mehrere Beweise von Vaterlands-Liebe und wahrem teutschen „Sinn gegeben seyn mögen, als die biederen braven Bewohner des Bergischen Landes „meinem würdigen Vorgänger und mir gegeben haben und noch täglich geben. Düssel„dorf den 18ten April 1814.

„Der General-Gouverneur Alexander Prinz zu Solms."

hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Großherzoglichen Lande gebracht und sämmtlichen Militär-Behörden, Justiz- und Hoheits-Beamten aufgegeben, auf bergische Deserteurs und Refractairs ein wachsames Auge zu halten, sie im Betretungsfalle zu arretiren und an die nächste bergische Behörde abliefern zu lassen. Darmstadt den 6ten Mai 1814.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Balser. Kekulé. Zimmermann.

vt. Zimmermann.

## XXIV.

Man hat verschiedentlich bemerkt, daß, aller seither ergangenen Strafverfügungen ungeachtet, es noch Personen giebt, welche den unerfahrnen Landleuten und Unterthanen vorspiegeln, als könnten sie durch ihre Einflüsse ihren Söhnen vom schuldigen Kriegsdienst den Abschied verschaffen, und welche ihnen, unter dem Vorwande, daß sie zu diesem Zwecke Geld nöthig hätten, mitunter bedeutende Summen ablocken. Ob man nun gleich neuerlich einigen solcher Abschieds-Mäkler auf der Spur ist, und gerichtlich gegen sie verfahren wird; so ist deren und anderer völlige Entdeckung doch dadurch seither nicht wenig erschwert worden, daß die betrogenen Unterthanen, aus Furcht für eigener Strafe, ihren Verlust entweder in der Stille verschmerzen, oder wenn sie ihren Zweck wirklich erreicht haben, dieses ihrem Gelde, und nicht dem für sie gesprochen habenden Gesetze zuschreiben, und daher die Sache verheimlichen. Um nun aber auch dieses Hinderniß wegzuräumen, und um das verderbliche Uebel solcher Makel- und Prellereien mit der Wurzel auszurotten; so fordert man Jedermann öffentlich hiermit auf, welcher sich in der Absicht, eine Militair-Dispensation oder Dimission zu erwirken, von solchen Mäklern oder deren Unterhändlern Geld oder Geldeswerth hat abnehmen lassen, dieses, mit Vorlegung der erforderlichen Beweismittel, schriftlich oder mündlich in der Kriegs-Canzlei allhier anzuzeigen, und verspricht man dagegen, ihm nicht nur selbst völlige Strafläßigkeit wegen eingeschlagener unerlaubten Wege, sondern auch ihm, wenn es nur immer möglich ist, zum Ersatz seines Verlusts zu verhelfen. Darmstadt den 7. Mai 1814.

In Allerhöchster Autorisation.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium.

v. Weyhers Scriba. Balser. Kekulé Schenck.

vt. Zimmermann.

## XXV.

Das, auf Allerhöchsten Befehl des Großherzogs Königlichen Hoheit ergangene Straferkenntniß, wodurch

1) Johann Diedrich Lange, genannt Gärtner, von Niederbauer, wegen Theilnahme an ver-

schiedenen dem während der Untersuchung verstorbenen Gerichtsschreiber Grondorf von Hofstadt zur Last fallenden Verfertigungen falscher Päße und wegen mehrfacher selbstständigen Ausübung dieses Verbrechens zu vierjähriger Zuchthaus-Strafe —

2) Joseph Fust von Hofstadt, wegen Theilnahmen an der Verfertigung falscher Päße, zu dreimonatlicher Correctionshausstrafe —

3) Philipp Mauer von Hofstadt, wegen Veräußerung seines Kriegsdiensts-Befreiungs-Decrets an einen Großherzogl. Bergischen Deserteur, zu viermonatlicher Correctionshausstrafe, endlich

4) dessen Ehefrau, wegen Theilnahme an diesem Verbrechen, zu 14tägiger Amts-Gefängniß-Strafe condemnirt worden ist, wird hiermit als verwarnendes Beispiel zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Darmstadt den 10. Mai 1814.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

Klipstein. Scriba. Balser.

vt. Fabricius.

## XXVI.

Daß die Menschenblattern bei einem Kinde des Jacob Schmitt zu Zwingenberg, welches wegen Widersetzlichkeit der Eltern noch nicht geimpft werden konnte, ausgebrochen sind, wird dem Publikum bekannt gemacht, und zugleich den Impfärzten befohlen, die Schutzimpfungen ungesäumt vorzunehmen. Darmstadt den 14ten Mai 1814.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Freiherr von Rathsamhausen. Dr. Engel.

vt. Follenius.

## XXVII.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Da während der letzten Kriege niemals Unsere sämmtliche Staaten durch fremde Heere besetzt, sondern nur einzelne Landestheile von denselben beruhrt wurden, so war es zu gleicher Vertheilung der Kriegslasten und zu Abwendung des gänzlichen Verarmens der gedrückten Gegenden hinreichend, die Magazine an den Kriegsstraßen auf öffentliche Kosten anzulegen und eben so den Quartierträgern eine Unterstützung zu reichen. Seitdem aber der Kriegsschauplatz sich Unserem Großherzogthum näherte, und kein Theil desselben mit unmittelbaren Kriegslasten verschont blieb, konnte die gleiche Vertheilung dieser Lasten, auf jenem Wege nicht mehr bewirkt werden; um daher diese Gleichheit herzustellen und ohne Verzug denjenigen Gemeinden und Aemtern, welche durch den Krieg ganz verarmt sind, die Unterstützung zuzusichern, ohne welche sie sich nicht wieder zu einigem Wohlstande erheben könnten, finden Wir Uns gnädigst bewogen, eine allgemeine Ausgleichung der Kriegslasten anzuordnen, jedoch nur im Großen und ohne Abrechnung mit allen Einzelnen, welche unübersteigliche Schwierigkeiten darbieten, das Geschäft verewigen und kostspielig machen würde, ohne zu einem sicheren Resultate zu führen. In Erwägung indessen, daß jede Provinz Unseres Großherzogthums, durch ihre geographische Lage, ein geschlossenes Ganze bildet, daß jede derselben bisher ihre Kriegslasten allein getragen hat, und eine Ausgleichung unter ihnen die Zusammenschmelzung der früheren Kriegsschulden nöthig machen dürfte, welches die Dringlichkeit der Sache dermalen nicht zuläßt, geht Unser Wille dahin, daß die Ausgleichung nur unter den Aemtern jeder Provinz

vorgenommen werde; wobei Wir Uns auf den Fall, daß eine Provinz unverhältnißmäßig mehr, als die übrigen gelitten haben sollte, vorbehalten, derselben durch mehrjährige Steuernachlässe eine Erleichterung zu verwilligen, wenn in ruhigeren Zeiten die Umstände es erlauben sollten.

Demnach verordnen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Zu dieser Ausgleichung werden die unten benannten Kriegslasten gezogen, in so fern sie in dem Zeitraume vom 25ten October 1813 bis zum gänzlichen Rückmarsche der verbündeten Heere Statt gefunden haben, oder noch eintreten werden.

Art. 2.

Gegenstände der Vergütung und Ausgleichung sind

a.) Lieferungen von Getraide und Fourage, an einzelne Corps, oder in die Magazine.

b.) Lieferungen von Fleisch, Salz, Branntwein, Brod ꝛc. in die Magazine.

c.) Verpflegung der Truppen.

d.) Lazarethkosten, in so weit sie nicht bereits unmittelbar aus den Landkriegskosten-Kassen bestritten sind.

e.) Kriegsfuhren und Kriegshandfrohnden.

f.) Verlust von Zugvieh und Wagen auf der Kriegsfrohnde.

g.) Requisitionen von Armee-Bedürfnissen, als Leder, Tuch, Kleidungsstücke, Bau- und Brennholz ꝛc.

Art. 3.

Ausgeschlossen von aller Vergütung von Seiten des Staates bleibt der durch Plünderung und gewaltsame Hinwegnahme verursachte Verlust, es seye denn, daß das Weggenommene in solchen Gegenständen bestehe, welche ein allgemein nothwendiges Bedürfniß zur Existenz und dem Fortkommen der Armeen sind, und durch die Wegnahme eine sonst vom Ganzen zu leistende Lieferung erübrigt worden wäre.

Art. 4.

Die Vergütung der im 2ten Artikel benannten Gegenstände geschieht auf folgende Weise:

ad a.) Das gelieferte Getraide und die Fourage kommen nach allgemeinen für die ganze Provinz geltenden Normal-Preisen in Ansatz.

Zu diesem Ende wird jede Kriegskosten-Commission aus denen in der Provinz, welcher sie vorgesetzt ist, bestandenen Landläufigen Preisen, einen Mittelpreis berechnen und festsetzen. Weil jedoch die Preise großen Veränderungen unterworfen gewesen sind, so sollen sie periodenweise festgesetzt werden, nemlich vom 25ten October bis letzten December 1813., vom 1ten Januar bis letzten Februar 1814., von da bis zum letzten April. — Ob in der Folge für jeden Monat, oder je für zwei und drei Monate, ein eigener Normalpreis ausgemittelt werden müsse, wird von den Veränderungen, welche die Preise erleiden, abhängen, und zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Da diese Normal-Preise sowohl bei der Ausgleichung unter den Aemtern, als auch in allen denen Fällen zu Grund gelegt werden, in welchen Einzelne nach dem Inhalte dieses Gesetzes einen Ersatz zu fordern haben, so versteht es sich von selbst, daß wenn ein Amt oder Gemeinde jene Naturalien um höhere Preise erkauft haben sollte, der Mehrbetrag dieser Ankaufspreise ihnen ausschließend zur Last falle.

Art. 5.

ad b.) Da die Lieferungen von Fleisch, Branntwein ꝛc. selten in Natur in den Aemtern und

Gemeinden aufgebracht worden sind, so kommen sie nach den Ankaufspreisen zur allgemeinen Ausgleichung; damit jedoch der Wucher, welchem sich Einzelne unterworfen haben, nicht dem Lande zum Nachtheil gereiche, so werden die Kriegs-Kosten-Commissionen, nach denen in dem Zeitraum und in der Gegend, von welcher die Rede ist, stattgefundenen landläufigen Preisen, ein maximum annehmen, welches hinsichtlich der Ausgleichung nicht überschritten werden darf.

Art. 6.

ad c.) Für die Verpflegung der Truppen erhalten zwar die Quartierträger unmittelbar keine Vergütung. Dieselbe soll jedoch nach den im folgenden Artikel bestimmten Ansätzen berechnet, Aemterweise aufgenommen und zur Ausgleichung gebracht werden. — Demnach erhalten blos die Aemter und in ihnen die Gemeinden einen Ersatz dafür, über dessen Verwendung die Art. 16. und 17. die weiteren Bestimmungen enthalten. Es versteht sich aber, daß wenn Einzelne zufälligerweise, oder in Gemäßheit ergangener Local-Verfügungen unverhältnißmäßig kostspielige Einquartierung, welche zum Theil dem Ganzen obgelegen hätte, getragen haben sollten, wie dieses besonders bei Gastwirthen oder Besitzern größerer Gebäude der Fall seyn kann, den Kriegskosten-Commissionen überlassen bleibe, denselben eine billige Vergütung aus der einschlagenden Amts- oder Gemeinds-Kriegskosten-Casse zu verwilligen.

Art. 7.

Die Ansätze, wornach den Aemtern die Vergütung für die Einquartierung berechnet werden soll, sind folgende:

1.) Für Unterofficiere, Gemeine Soldaten und Bediente täglich . — fl. 24 kr.
2.) Für Officiere vom Obristen bis zum Unterlieutenant ohne Unterschied des Grades . . . . . 2 fl. 30 kr.
3.) Für einen General . . . . . 6 fl. — kr.
4.) Für einen General, welcher ein Armee-Corps commandirt . 10 fl. — kr.

Art 8.

ad d.) Die Lazarethkosten, wohin vorzüglich die Anschaffung von Lazareth-Geräthschaften, Arzneien ꝛc. zu rechnen sind, kommen mit den Summen, welche dafür ausgegeben werden müßten, zur Ausgleichung.

Art. 9.

ad e.) Der Mangel an Quittungen und genauen Aufzeichnungen macht es unthunlich, die Vergütung der Kriegsfuhren, worunter auch die von den Aemtern zum Transport ihrer Lieferungen in die Magazine gethane Fuhren gerechnet werden, nach der Meilenzahl zu bestimmen. Es soll daher von den Aemtern, bis auf weitere Verfügung, für jedes Pferd zwei Gulden auf den Tag in Rechnung gebracht und hiernach die Ausgleichung unter denselben bewirkt werden. Sollte ein Amt denjenigen, welche die Fuhren leisteten, mehr oder weniger als diesen Preiß bezahlt haben, so fällt demselben der Verlust zur Last, so wie ihm der Gewinnst zu gut kommt.

Art. 10.

Auf ähnliche Art sollen die Handkriegsfrohnden, als zum Schanzen, Festungebau ꝛc. mit täglich 30 kr. in Aufrechnung gebracht werden. Botengänge bleiben von der Ausgleichung ausgeschlossen.

Art. 11.

ad f.) Wenn auf der Kriegsfrohnde, oder unmittelbar in Folge derselben, Zugvieh und Wagen zu Grunde gehen, und der Eigenthümer, oder dessen Leute, den gehörigen Fleiß angewandt

wandt haben, um diesen Verlust abzuwenden, so daß ihnen kein Verschulden dabei zur Last fällt, so sollen den Beschädigten drei Viertheile des abgeschätzten Werthes des verlohrnen Zugviehes und Geschirrs vergütet, und dieser Betrag in die Berechnung zur allgemeinen Ausgleichung aufgenommen werden.

Art. 12.

ad g.) Requisitionen von Armee-Bedürfnissen, wohin auch Handwerksarbeiten gehören, kommen mit den Summen, welche dafür ausgegeben wurden, zur allgemeinen Ausgleichung, vorbehältlich jedoch einer Ermäßigung der Rechnungen, wenn die Ansätze übertrieben befunden werden sollten.

Art. 13.

Alle die Kriegsunkosten, welche als Provinzial-Lasten betrachtet und daher aus den Provinzial-Kriegskosten-Cassen unmittelbar bestritten worden sind, werden bei dieser Ausgleichung nicht berücksichtiget, weil sie bereits nach dem Steuerfuße ausgeschlagen sind. Ausgenommen hiervon sind die Unterstützungen, welche einzelnen Aemtern oder Gemeinden aus jener Casse gereicht worden seyn könnten, als welche allerdings von der von ihnen zu liquidirenden Summe in Abzug kommen.

Diejenigen Kriegslasten, welche die Aemter nach Art. 2. und 3. in Aufrechnung bringen können, sind entweder bereits nach dem Steuerfuße ausgeschlagen und erhoben, oder von einzelnen getragen worden, in letzterem Falle gründet sich dieses

a.) auf einen Vertrag, welcher für das Amt oder eine Gemeinde abgeschlossen worden. Die hieraus entspringende Forderung gehört daher in die Kathegorie der Amts- oder Gemeindsschulden; oder

b.) sie sind, ohne vorhergehenden Vertrag, den Einzelnen zur Last gefallen, als z. B. wenn die Vorräthe Einzelner auf Abrechnung in Beschlag genommen, oder nach Art. 3. gewaltsam geraubt worden; wenn Einquartierungs-Prägravationen Statt gefunden, Fuhren- und Frohnddienste geleistet worden ꝛc. in allen diesen Fällen haben die Beschädigten den Ersatz, wenn er nicht schon geleistet ist, von dem Amte oder der Gemeinde zu fordern, je nachdem die Leistung der einen oder anderen Corporation zu gut gekommen ist. — Letztere hat sodann diese Vorlage bei der allgemeinen Ausgleichung in Aufrechnung zu bringen.

Art. 14.

Die Ausführung der in diesem Gesetze enthaltenen Grundsätze geschieht auf folgende Weise:

Die oberste Leitung des ganzen Geschäfts steht den Provinzial-Kriegskosten-Commissionen zu, welche auch die dabei entstehenden Streitigkeiten nach summarischer Untersuchung zu entscheiden haben.

Innerhalb der Amtsbezirke werden von den Beamten mit Zuziehung der Ortsvorstände die in Art. 2. und 3. benannten Kriegslasten der Gemeinden und Höfe aufgenommen.

Domanial- und andere Höfe, welche eigene Gemarkungen haben und keiner Gemeinde einverleibt sind, werden nach denselben Grundsätzen, wie einzelne Gemeinden, behandelt.

Dem Betrage dieser einzelnen Liquidationen, werden sodann die Leistungen beigezählt, welche das gesammte Amt etwa übernommen hat, und so die Summe gebildet, welche dasselbe zur Ausgleichung in Aufrechnung bringt.

Damit die Aufnahme der Kriegslasten regelmäsig und überall gleichförmig geschehe, haben Unsere Kriegskosten-Commissionen den Beamten eine umständliche Instruction zu ertheilen, welche Unserm Geheimen Staats-Ministerio vor der Publikation vorzulegen ist, und in der Folge die Amts-Liquidationen genau zu zu prüfen.

Art. 15.

Die Liquidationen der einzelnen Aemter bilden den Gesammtbetrag aller Kriegslasten, welche in der Provinz zur Ausgleichung kommen.

Diese Summe wird nach dem durch die Verordnung vom 17ten Febr. dieses Jahrs eingeführten extraordinairen Steuerfuß bildlich auf die Provinz ausgeschlagen, wodurch sich ergeben wird, wie viel jedes Amt nach Maaßgabe seines extraordinairen Steuerkapitals daran zu übernehmen habe? In denjenigen Aemtern, welche weniger Kriegslasten liquidiren, als nach jener Berechnung ihre Beitrags-Quote beträgt, lassen die Kriegskosten-Commissionen das Fehlende nach dem benannten Steuerfuße erheben, und an die Aemter und respective Gemeinden auszahlen, welche mehr gelitten haben, als ihre Beitrags-Quote beträgt.

Innerhalb der Amtsbezirke wird zur Ausmittelung dessen, was jede Gemeinde oder Hof zu fordern, oder heraus zu geben hat, dasselbe Verfahren eingehalten.

Ob die Erhebung der Ausschläge, welche hiernach in vielen Aemtern nöthig werden, und mithin die Befriedigung der Uebrigen in einem oder mehreren Jahren Statt finden, oder für die augenblickliche Unterstützung der letzteren auf andere Weise gesorgt werden könne? wird von der Größe der zu erhebenden Summe abhängen, weswegen Wir Uns die nähere Bestimmung hierüber noch vorbehalten.

Art. 16.

Diejenigen Aemter, welche nach dieser Ausgleichung Entschädigungen erhalten, werden zuerst die, während des Zeitraums, welchen die Ausgleichung umfaßt, für das gesammte Amt gemachten Schulden abtragen.

Das Uebrige wird an die Gemeinden und Höfe abgegeben, welche nach den obigen Bestimmungen Entschädigungen zu fordern haben. In so fern die Empfänger dieser Entschädigungen Gemeinden sind, haben sie zuerst die Einzelnen zu befriedigen, welche nach Art 13. b.) mit ihren Forderungen an sie verwiesen sind, und das Uebrige zu Abtragung von Gemeinds-Kriegsschulden zu verwenden, nicht aber innerhalb der Gemeinde zu vertheilen.

Beamte und Ortsvorstände sind für die genaue Befolgung dieser Vorschrift persönlich verantwortlich.

Art. 17.

Nur in dem Fall also, daß keine Gemeindsschulden vorhanden wären, kann eine Vertheilung jener Summen in der Gemeinde Statt finden.

Ferner wollen Wir Ausnahmsweise gestatten, daß an denjenigen Orten, welche entweder durch lange andauernde Cantonnirungen, oder weil sie auf den Kriegsstraßen zu Etappen-Plätzen dienten, sehr große Einquartierungslasten getragen haben, die Hälfte, oder ein geringerer Theil der der Gemeinde an Einquartierungs-Entschädigung bezahlten Summe, unter die Quartierträger nach Maaßgabe der Quartier-Listen vertheilt werde. Damit jedoch diese Ausnahme nicht mißbraucht werde, ist in jedem Fall, wo eine Gemeinde diese Vertheilung wünscht, bei der einschlagenden Kriegs-Commission anzufragen, welche zu beurtheilen hat, ob die Vermögenslosigkeit des größeren Theils der Quartierträger diese Maaßregel nöthig mache?

Art. 18.

Da dermalen noch nicht voraus zu sehen ist, wann die Kriegslasten ihr Ende erreichen werden, so soll die Ausgleichung einstweilen bis zum letzten April d. J. vorgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 7ten May 1814.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil, Geheimer Referendär.

# XXVIII.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 17ten Februar dieses Jahrs die Normen vorgeschrieben, nach welchen in Unsern Landen künftig extraordinäre Steuern erhoben werden sollen. Damit indessen die nicht bezweckte Absicht nicht daraus hergeleitet werde, daß bei allen und jeden außerordentlichen Ausschlägen, welcher Art sie auch seyn mögen, Kapitalien und Besoldungen mit angezogen werden sollen, so ertheilen Wir nachträglich nun noch diejenigen Bestimmungen, welche nach §. 31. derselben, wegen des Beitrags der Besoldungen und Kapitalien zu extraordinären Ausschlägen in einer einzelnen Provinz, Amt oder Gemeinde erforderlich sind.

1.)

Diese extraordinäre Ausschläge in einer Provinz und Landesbezirk werden verfügt:

a. Um dadurch solche Lasten zu vertheilen, welche durch ganz außerordentliche Zufälle herbeigeführt und der Erhaltung des Staats halben entstanden, und somit von jedem gleichförmig getragen werden müßen, welcher durch Erreichung dieses Zwecks sich und sein in dem Staate befindliches Eigenthum sichern will. Wie wenn z. B. die Kosten, welche in dem Drange der Umstände durch ungleich von den Theilen einer Provinz getragene Kriegs-Lasten erwachsen, nun gleichförmig in derselben vertheilt werden sollen; oder wenn etwa von solchen für den ganzen Staat erwachsenen, eine bestimmte Summe einer Provinz schon zugewiesen worden, und dieselbe unter die Einzelne vertheilt werden soll.

b. Um einen andern in dem gewöhnlichen Gange der Staats-Verwaltung nicht entstehenden Aufwand, welchen jedoch die Wohlfahrt der Provinz, des Amts oder Orts dringend fordert, zu decken, und für welchen der zur gewöhnlichen Staats-Verwaltung bestimmte Steuer-Fuß, nebst den damit gesetzlich verbundenen persönlichen und Real-Steuer-Befreiungen, es mögen nun solche auf bestimmte oder unbestimmte Zeiten gelten, nicht berechnet werden.

2.)

Jedesmal werden Wir bei außerordentlichen Ausschlägen es besonders verordnen, wenn der erste beider Fälle unterstellt werden soll.

Für diesen Fall ertheilen Wir aber nachträglich zu Unserer Verordnung vom 17ten Februar dieses Jahrs nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

3.)

Der Beitrag von Besoldungen und Pensionen wird bei diesen Provinzial-Ausschlägen an jene Provinz geleistet, worin der Besoldete zur Zeit des jedesmaligen letzten Steuer- Ab- und Zuschreibens seinen Wohnort hatte, ohne Rücksicht auf den Wirkungskreis des Dienstes oder die Natur der Pension.

4.)

In dem Auslande wohnende Besoldete und Pensionärs tragen bei Provinzial-Ausschlägen derjenigen Provinz bei, worin die Kasse etablirt ist, aus welcher sie ihre Besoldung oder Pension beziehen. Dieser Beitrag wird aus derselben Kasse unmittelbar an jenen extraordinären Fonds entrichtet, für welchen der Steuer-Ausschlag geschiehet, und dem Besoldeten oder Pensionär in Abzug gebracht.

5.)

Ein Grundbesitzer, der in mehreren Provinzen Besitzungen hat, kann bei diesen extraordinären Provinzial-Steuer-Ausgaben seinen Gläubigern den verordnungsmäßigen Abzug an den Zinsen nur bei Ausschlägen derjenigen Provinz machen, worin er wohnhaft ist, es seye dann, daß eine Besitzung in der andern Provinz ausschließlich speciell für eine Schuldforderung verpfändet wäre, in welchem Fall bei Ausschlägen dieser Provinz der verordnungsmäßige Abzug an den Zinsen jener Schuldforderung Statt findet.

6.)

Wenn der im Lande wohnende Schuldner auch im Auslande Besitzungen hat, so kann er demjenigen Gläubiger, welcher auf seine Besitzungen im Auslande eine Spezial-Hypothek hat, Kraft der vorliegenden Verordnung bei solchen extraordinären Steuer-Ausschreiben keinen Abzug an den Zinsen machen, weil die ausländische Besitzung hier nicht versteuert wird.

7.)

Hinsichtlich der auf Unserer General-Kasse, auf der Debit-Kasse und auf den Hofkammer-Kassen haftenden Schulden, soll bei Provinzial-Ausschlägen der Abzug an den Zinsen ohne Rücksicht auf die Hypothek dergestalt geschehen, daß, wenn der Ausschlag in einer der beiden Provinzen Starkenburg und Hessen geschiehet, zwey Fünftheile, und wenn er in dem Herzogthum Westphalen geschiehet, ein Fünftheil derjenigen Summe abgezogen wird, welche abgezogen werden dürfte, wenn der Ausschlag das ganze Großherzogthum beträfe.

8.)

Hinsichtlich der auf dem Lande haftenden Schulden findet bei Provinzial-Ausschlägen der Abzug an den Zinsen nur bei derjenigen Provinz Statt, worin die Haupt-Kasse etablirt ist, aus welcher die Zinsen bezahlt werden.

9.)

Wenn der Abzug an den Zinsen von Kapital-Schulden wegen dergleichen ausgeschriebenen extraordinären Steuern um deswillen in dem nemlichen Jahr nicht mehr geschehen kann, weil der Gläubiger etwa die Zinsen schon vor dem Steuer-Ausschreiben bezogen hat, so kann dieser Abzug bei der Zinßzahlung des folgenden Jahrs nachgeholt werden.

10.)

Bei außerordentlichen Provinzial Steuer-Ausschlägen, welche in dem Falle d. §. 1. dieser Verordnung, und auch bei dergleichen, welche für einzelne Aemter und Orte nothwendig werden, gelten zwar die Dispositionen Unserer Verordnung vom 17ten Februar dieses Jahrs, welche in deren §. §. 1. 2. und 3. enthalten sind, jedoch mit der Beschränkung, daß hierbei weder Kapitalien, noch das §. 1. Lit. C. derselben Verordnung bezeichnete übrige Mobiliar-Vermögen, noch die in Geld und Naturalien ausgeworfene fixe Besoldungen und übrige in Accidental-Einkommen bestehende Besoldungstheile der Diener-Besoldungen und Pensionen in Anschlag kommen und zu dieser Art außerordentlicher Steuern beigezogen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 30. May 1814.

(L. S.) LUDEWIG.

Schmidt, geheimer Referendär.

XXIX.

## XXIX.

Da Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Georg Ludwig Wehn zu Biedenkopf, weil er einem gewissen Heinrich Schneider zu Niederfleckenberg Zwanzig Kronenthaler, durch die Vorspiegelung, daß er dafür dessen Bruder, den nun verstorbenen Gardisten Wilhelm Schneider, vom Kriegsdienste frei machen wolle, abgeleckt hat, zu dreimonatlicher Correktionshaus-Strafe und Wiedererstattung der abgenommenen 20 Kronenthaler, Allerhöchst verurtheilt haben; so bringt man dieses Straf-Erkenntniß hiermit als warnendes Beispiel zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 24ten Mai 1814.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Kolleg daselbst.

Klipstein. Scriba. Kekulé.

vt. Zimmermann

## XXX.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Um allen Nachtheilen vorzubeugen, welche aus den Collisionen der Justiz- und Administrationsbehörden in Fällen entstehen, wo dieselben nach den bis jetzt über das Ressort einer jeden Behörde vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu verschiedenen Ansichten über ihre Competenz geleitet werden, haben Wir Uns bewogen gefunden, folgendes zu verordnen:

§. 1.

In allen Sachen, in welchen sich Unsere administrative Behörden als competent ansehen, und deshalb Verfügungen erlassen, haben sich die Justiz-Behörden aller, gegen Letztere gerichteten Inhibitionen, und in das Verfahren der administrativen Behörden eingreifenden Proceduren zu enthalten.

§. 2.

Wenn in solchen Sachen, gegen Verfügungen einer oberen Administrativbehörde bei einem Unserer Justiz-Collegien, Beschwerde geführt wird, und das Justiz-Colleg sich für befugt hält, darüber zu erkennen und zu entscheiden, so hat dasselbe alsbald seine Ansicht der einschlägigen Administrativ-Behörde, im Wege der Communication, mitzutheilen, worauf die Letztere unverzüglich, in so fern keine Gefahr auf dem Verzug haftet, alles Verfahren, welches zu dem Recurs an die Justizbehörde Anlaß gegeben, einzustellen, und, falls sie die Ansicht derselben für richtig, mithin den ergriffenen Rekurs für zuläßig hält, den Gegenstand, worauf es ankommt, ohne weiters an die Justiz-Behörde abzugeben, im entgegen gesetzten Falle aber die Gründe, aus welchen sie die richterliche Einschreitung in der Sache für unstatthaft erachtet, der Justiz-Behörde zu eröffnen hat.

§. 3.

Findet diese sich durch die ihr mitgetheilten Gründe veranlaßt, von ihrer früheren Ansicht abzugehen, und sind hiernach beide Behörden über die Unstatthaftigkeit des Recurses einig, so behält es dabei sein Bewenden, der Reclamant ist sofort mit seiner Beschwerde, als zum Wege Rechtens nicht geeignet, abzuweisen, und die Administrativbehörde hat nunmehr in der Sache weiter zu verfügen.

Sollten sich aber beide Behörden nicht auf diese Art im Wege der Communication über-

den Punkt der Competenz vereinigen, so hat jede derselben ihre desfallsige Ansicht mit Auseinandersetzung der Gründe, worauf sie sich stützt, ohne Aufenthalt Unserm Geheimen Staats-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen, welches in einem jeden solchen Falle, nach genauer Erwägung aller Umstände, zu untersuchen hat, ob von einer eigentlichen, zum Ressort der Justizstellen gehörigen Rechtsverletzung die Frage sey?

§. 4.

Wenn wirkliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, und es die Umstände nicht gestatten, den Erfolg der Communication zwischen den betheiligten Behörden, oder die Entscheidung des Geheimen Staats-Ministeriums abzuwarten, so hat die Administrativ-Behörde, als diejenige, welche zuerst in der Sache verfügt hat, eine den Umständen angemessene Provisionalverfügung zu treffen, dabei jedoch jedesmal möglichst den Bedacht darauf zu nehmen, daß der vorige Zustand der Sache wieder hergestellt werden könne; nur in Fällen, wo dieß wegen besonderer Beschaffenheit der Sache, und der nothwendig zu erlassenden Provisionalverfügung nicht möglich ist, soll es hinreichen, wenn für die durch das Provisorium zu bewirkende Veränderung vollständiger Ersatz geleistet werden kann.

§. 5.

Wenn Sachen vor Unsere Justiz-Collegien gezogen werden, welche die Administrativ-Behörden als zu ihrem Ressort geeignet, betrachten, so haben die Letzteren ebenfalls sich aller einseitigen Vorschritte gegen die von den Justiz-Collegien erlassenen Verfügungen zu enthalten, und beide Behörden haben sich vielmehr, in Ansehung der zwischen ihnen streitigen Competenz, auf die vorhin festgesetzte Art, im Wege der Communication mit einander zu vereinigen, oder in dessen Entstehung, die Entscheidung Unsers Geheimen Staats-Ministeriums einzuholen, so wie denn auch in dergleichen Fällen, die etwa nöthigen Provisionalverfügungen von den Justiz-Collegien zu erlassen sind.

§. 6.

Collisionsfälle, welche sich zwischen den Justiz-Aemtern und unteren Administrations-Behörden ergeben, sind von denselben jedesmal mit einstweiliger Aussetzung alles Verfahrens, an ihre vorgesetzte Landes-Collegien einzuberichten, und ist darauf deren Entschließung abzuwarten.

§. 7.

Die in den vorigen §. §. enthaltenen Bestimmungen, sollen übrigens nicht so verstanden werden, als ob es Unsere Absicht wäre, den stracken Lauf der Justiz in Ansehung derjenigen Streitigkeiten zu hemmen, welche über privatrechtliche Verhältnisse zwischen Unserm Fiscus, dessen Interesse einzelne Unserer Administrativ-Behörden zu wahren haben, und Einzelnen, oder Corporationen entstehen könnten; in solchen Sachen haben vielmehr die Justizbehörden, nach wie vor, ihre Amtsthätigkeit unbedingt auszuüben.

Eben dieß gilt auch von Streitigkeiten über die privatrechtlichen Verhältnisse von administrativen Behörden gegründeter oder geleiteter Institute und über die privatrechtlichen Verhältnisse aus Contracten, welche Administrativ-Behörden mit Einzelnen oder mit Corporationen eingehen, oder eingehen lassen.

§. 8.

Ueber die Gränzen der Disciplinar- und Strafgewalt der Administrativ-Behörden, in Ansehung der ihnen untergeordneten Diener, werden Wir in einer besondern Verordnung, das erforderliche verfügen: die Justiz-Behörden haben daher dergleichen Diener nie gegen die Bestimmungen der ge-

dachten Verordnung vor ihr Forum zu ziehen, und nie Reclamationen solcher Diener gegen die Ausübung der Disciplinar- und Strafbefugnisse der Administrativ-Behörden anzunehmen, vielmehr die Reclamanten damit einzig an die vorgesetzte Administrativbehörde zu verweisen.

§. 9.

Alle frühere, dieser Unserer Verordnung entgegen stehende, gesetzliche Vorschriften, namentlich die, in Unserm Organisations-Edict vom 12. October 1803. §. 7. zur Vermeidung aller Collisionen zwischen den Justiz-Collegien und den übrigen Staatsbehörden festgesetzte Regel, werden hiermit für aufgehoben erklärt. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels. Darmstadt den 12. May 1814.

(L. S.) LUDEWJG.

Strecker, Geheimer Referendär.

## XXXI.

Da man in Erfahrung gebracht, daß sowohl in den neuen Souverainetäts- als neuen Entschädigungs-Landen des Großherzogthums Hessen der — den milden Stiftungen, den Kirchenkästen, Gemeinds-Aerariis, ja selbst öfters den Individuen einer Gemeinde zur größten Bedrückung gereichende — Mißbrauch herrsche, daß bei Kirchen-Visitationen, Introductionen, und Ordinationen der Geistlichen, neben der Verabreichung der Diäten, kostspielige Gastmahle angestellt werden, hierüber aber die in den Althessischen Landen bestehende höchste Verordnung vom 20ten Juny 1778. verbis:

Von Gottes Gnaden LUDWJG ꝛc. ꝛc.

Wir haben mißfällig wahrnehmen müssen, daß, ohnerachtet derer unterm 21ten April 1721. 22ten Februar 1731., und 20ten Februar 1733 ergangenen ernstlichen Verboten, bei denen Kirchen-Visitationen und Introductionen derer Geistlichen auf Kosten derer Gemeinden große und kostbare Gastmahle angestellet werden, wodurch dann dergleichen Handlungen nicht allein verunstaltet, sondern auch die Gemeinden in große und drückende Kosten ordnungswidriger und unnöthiger Weise versetzt werden.

Gleichwie Wir aber diesen Unsern getreuen Unterthanen so lästigen Unordnungen und Unwesen längerhin nachzusehen nicht gemeynet sind, vielmehr solchen mit allem Ernst und Nachdruck gesteuert wissen wollen; So verordnen Wir hiermit ernstlich und gnädigst, daß

1.) in Zukunft bei denen Kirchen-Visitationen und Introductionen derer Geistlichen, auf Kosten derer milden Stiftungen und Kirchenkästen oder derer Gemeinden schlechterdingen keine Mahlzeit, groß oder klein, unter was vor einem Vorwand es nur immer seyn wolle, angestellet und gehalten werden sollen; Sollte sich aber

2.) diesem Unserem Verbot zuwider fernerhin, wie bishero geschehen, ein oder der andere sich beygehen lassen, eine solche Mahlzeit auf Kosten derer piorum corporum oder derer Communen zu halten, oder solchen beizuwohnen; So soll derjenige, welcher sich unterstehen würde, eine solche Mahlzeit anzuordnen, solche aus seinem Sack alleinig bezahlen, oder, wo derselbe nicht gleich ausfindig zu machen wäre, solche von allen Participanten pro rata ex propriis bezahlet, allemahlen aber ein jeder, welcher derselben beigewohnet, darneben annoch überdies in Fünf Gulden herrschaftliche Strafe genommen, und derjenige Beamte, welcher dergleichen verbotene Kosten bei Abhörung derer

Rechnungen nicht streichet und die Unordnung bei Unsern Consistoriis sogleich anzeiget, jedesmahlen, als solches geschiehet, mit zehen Reichsthaler herrschaftlicher Strafe beleget- und selbige zu deren förderlichsten Zahlung ohnnachläßig angehalten werden.

3.) Verbleibet es bey der in Unserer Verordnung vom 11ten Jun. a. praet. gemachten- und Art. 13. der Inspections-Ordnung vom 4ten Aug. besagten Jahres bestätigten Verfügung: daß die Ordination und Vorstellung neuer Geistlichen in denen Landstädten und Dörfern, auf vorgängige Consistorial-Befehle und Anweisungen, nur von denen Inspectoren jeder Diöces verrichtet werden solle. Die Introduction derer vorher schon ordinirten und nur anderwärtshin versetzt werdenden Geistlichen soll dergestalten geschehen, daß von Unsern Consistoriis dem einschlagenden Beamten der Mann, welchen die Gemeinde für ihren Seelsorger zu achten hat, bekannt gemacht, der Inhalt vom Beamten der Gemeinde schriftlich intimiret, vom Pfarrer die Antritts-Predigt gehalten, und vor oder nach derselben von ihme selbst das Decret, oder Rescript, wodurch er als Pfarrer bestellt worden, vorgelesen werde. Mit Vorstellung derer Inspectoren aber soll es also gehalten werden, daß von Unsern Consistoriis dessen untergebenen Geistlichen deren Ernennung per Circulare bekannt gemacht, auf solches von jedem der Empfang eigenhändig beurkundet, und von dem letzten das Original dem Inspecter zugesandt, von diesem aber ad acta Consistorii eingeschickt werde.

4.) In dem Fall, daß ein neuer Geistlicher ordiniret und der Gemeinde zugleich vorgestellet wird, soll dem Inspector, wann er auswärts reisen muß, die verordnete- und einschließlich der Reise auf drey Gulden bestimmte Diät, dem Beamten seine Diät mit zwey Gulden dreyßig Kreuzer, und dem assistirenden ausserhalb Orts dazu berufenen Geistlichen ein Reichsthaler von der Gemeinde bezahlet, allen übrigen dabei ohnehin von Amtshalben erscheinenden Personen, welche aus der Parochie, oder gar aus dem Ort der Vorstellung sind, schlechterdingen keine Diäten gerechnet werden.

Die Vorstellung derer Schullehrer soll aber ohne die mindeste Kosten beschehen, und wenn der Inspector der Diöces solche nicht mit Gelegenheit ohne Kosten selbsten verrichten kann, hat er dieselbe dem Geistlichen des Orts, wohin der neue Schullehrer bestellet worden, aufzutragen

5.) Denen Superintendenten aber sollen die deshalb gewöhnliche Accidenzien, und zwar von jeder Visitation einer Kirche, es mag solche ein oder mehrere Täge andauern, ein Ducat von der Gemeinde verabreicht werden, die Geistlichen aber sollen dem Superintendenti dioecesano vor den sonst gewöhnlichen actum ordinationis et introductionis ebenfalls einen Ducaten fernerhin, wie bishero, entrichten. Wer sich aber unterstehen würde, unter irgend einem Vorwand ein mehreres zu fordern, oder auch nur anzunehmen, der soll zum vierfachen Ersatz des Genommenen, der Gebende aber in die Strafe des dupli ipso facto verfallen seyn.

Dieser Unserer Verordnung haben nicht allein Unsere Superintendenten, Geist- und Weltliche Beamten strackligst nachzukommen, und sich vor deren Uebertrettung zu hüten, sondern auch Unsere Regierungen und Consistoria zu Darmstadt und zu Giesen haben genauest darauf zu wachen und zu halten, so lieb ihnen ist, Unsere schwere Ungnade und Ahndung zu vermeiden.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Klare

klare Vorschrift ertheilt; so wird solche hiermit auch auf sämmtliche Souverainetäts- und Entschädigungs-Lande des Großherzogthums Hessen, zur gleichmäßigen Nachachtung, extendirt. Darmstadt den 8ten Juny 1814.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr v. Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Vietor.

## XXXII.

In Beziehung auf den 4ten Artikel der Großherzoglichen Verordnung vom 7ten May d. J. (Großherzogl. Hessische Zeitung Nro. 66.) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Preise, wornach den Unterthanen die, Behuf der alliirten Armeen auf Requisition gelieferte Fourage und Brodfrüchte, in der Provinz Starkenburg vergütet, und Behuf der Ausgleichung in Rechnung gebracht werden sollen, folgendermaßen festgesetzt worden sind:

In den Monaten November und December 1813:

| | | |
|---|---|---|
| Für das Malter Korn Darmstädter Maas | | 8 fl. — |
| " " " Gerste | " | 7 fl. — |
| " " " Waizen | " | 10 fl. — |
| " " " Spelz | " | 6 fl. 30 kr. |
| " " " Hafer | " | 7 fl. — |
| Für den Centner Heu | " | 3 fl. 20 kr. |
| Für 100 Gebund Kornstroh à 16 Pfund | | 20 fl. |

In den Monaten Januar und Februar:

| | | |
|---|---|---|
| Für das Malter Korn Darmstädter Maas | | 8 fl. |
| " " " Gerste | " | 5 fl. 20 kr. |
| " " " Waizen | " | 9 fl. |
| " " " Spelz | " | 4 fl. 20 kr. |
| " " " Hafer | " | 5 fl. |
| Für den Centner Heu | " | 3 fl. |
| Für das Hundert Gebund Kornstroh | | 18 fl. |

In den Monaten März und April:

| | | |
|---|---|---|
| Für das Malter Korn Darmstadter Maas | | 6 fl. 20 kr. |
| " " " Gerste | " | 5 fl. |
| " " " Waizen | " | 8 fl. |
| " " " Spelz | " | 3 fl. 40 kr. |
| " " " Hafer | " | 4 fl. |
| Für den Centner Heu | " | 2 fl. 40 kr. |
| Für 100 Gebund Kornstroh | " | 15 fl. |

Für die folgenden Monate May, Juny ꝛc. werden die Preise demnächst weiter bekannt gemacht werden; einsweilen können für die oben bemerkten Zeiträume, nach den bestimmten Preisen, die Abrechnungen zwischen den Gemeinden, und denjenigen, welche Fourage und Brodfrüchte auf Requisition gegen demnächstige Bestimmung des Preises hergegeben haben, gepflogen und berichtigt werden. Darmstadt den 23ten Juny 1814.

Großherzogl. Hessische Landkriegskosten Commission der Provinz Starkenburg.

v. Bigeleben. v. Lehmann. Siebert.

vt. Scherer.

# XXXIII.

In der unterm 30ten September 1809, wegen der Beitrags-Schuldigkeit zu denen nach dem Steuerfuße repartirt werdenden verschiedenen Erhebungen, erschienenen allerhöchsten Verordnung ist bereits gesetzlich vorgeschrieben, daß ohne vorherige Genehmigung der Landesregierungen oder der für besondere Geschäfte an ihre Stelle tretenden Behörden, in keinem Falle eine Umlage nach dem Steuerfuße Statt finden, desgleichen, daß für alle in einem Amt, einer Cent oder Gemeinde zu machenden Ausschläge der Repartitions-Fuß von den Landesregierungen oder denen an ihre Stelle tretenden Behörden bestimmt werden soll.

Damit aber auch die Contribuenten jedesmal davon gehörig unterrichtet seyn mögen, was für Beiträge von den Einzelnen oder sogenannte Umlagen von Zeit zu Zeit nach dem Steuerfuße oder nach andern Repartitions-Normen ausgeschrieben und erhoben werden; so wird hierdurch weiter Folgendes verordnet:

1.) Alle Ausschläge nach dem Steuerfuße, es sey nach dem ordinären, oder nach dem extraordinären, welche in einem einzelnen Bezirk, Amt, oder Gemeinde geschehen, müssen durch die Großherzogl. Hessische Zeitung bekannt gemacht werden.

2.) Diese Bekanntmachung muß von demjenigen, unter dessen Leitung das Ausschreiben geschieht, also in der Regel von dem einschlägigen Großherzoglichen Beamten besorgt und unterschrieben werden. Sie muß enthalten: wie viel Kreuzer von einem Gulden Landessteuer-Kapital zu entrichten sind, und muß das Datum und die Nummer des Rescripts derjenigen oberen Staatsbehörde angeben, welche den Steuer-Ausschlag bewilligt hat.

3.) Die Erhebungen der solchergestalt nach dem Steuerfuße bewilligten Umlagen müßen nach Registern geschehen, welche von den einschlägigen Steuerperäquatoren zu fertigen sind. In so fern jedoch das Ausschreiben nur volle Kreuzer — worauf in der Regel Bedacht zu nehmen, und der etwaige Ueberschuß zu künftigen Bedürfnissen aufzubewahren ist — und keinen Bruchkreuzer enthält, können die zu anderm Behuf etwa bereits vorliegenden Register benutzt, und also eine besondere Register-Fertigung erspart werden.

4.) Alle Repartitionen nach dem ordinären oder extraordinären Steuerfuße, welche nicht in der Großherzoglichen Zeitung bekannt gemacht werden, sind ungültig. Kein Steuerpflichtiger ist schuldig, auf eine nicht auf diese Art bekannt gemachte Umlage irgend eine Zahlung oder Lieferung zu leisten. Jede obrigkeitliche Person, welche zu der Erhebung einer auf solche Art nicht bekannt gemachten Umlage mitwirkt, ist das erste Mal in eine Strafe von zehen Thalern, und im Wiederholungsfalle in eine nach dem Grade der Strafbarkeit abzumessende weitere Strafe verfallen.

5.) Alle Umlagen von Geld oder andern Prästationen, welche nach einem andern Repartitionsfuße, als dem Steuerfuße, geschehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung, oder der an die Stelle derselben tretenden Staatsbehörde, und der öffentlichen Bekanntmachung durch die Großherzogliche Zeitung.

6.) Alle besondere Umlagen, sie mögen nach dem Steuerfuße oder nach andern Repartitions-Normen erhoben werden, müßen in den einschlägigen Amts-, Cent-, Gemeinds- oder Kriegskosten-Rechnungen in Einnahme, und sofort auf die Quittungen der betreffenden Behörden, als zu ihrer eigentlichen Bestimmung verwendet, in Ausgabe verrechnet wer-

den. Die Einnahme ist mit einer Abschrift des durch die Großherzogliche Zeitung bekannt gemachten Ausschreibens zu belegen.

7.) Bei Nichtbefolgung der Vorschriften unter Nro. 5. und 6. tritt die oben unter Nro. 3. gemeldete Strafe ein.

Hiernach haben sich also Alle, die es angeht, schuldigst zu achten. Darmstadt den 17ten Juny 1814.

Aus höchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr v. Lichtenberg. Coulmann. Schmidt. du Thil.

vt. Stumpf.

## XXXIV.

Da des Großherzogs Königliche Hoheit am 16. dieses zu resolviren geruht haben, daß künftighin für das Beitreiben der Forststrafen, ohne Unterschied, wer solche beziehe, diejenigen Vorschriften angewendet werden sollen, wie sie für das Einbringen der fiskalischen Gefalle gesetzlich bestimmt sind,

so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, am 21ten Juni 1814.

Großherzoglich Hessisches Oberforstcollegium.

v. Riedesel. Ludwig.

vt. Rabenau.

## XXXV.

Zu Verhütung von Mißverständnissen wird auf höhere Weisung hiermit bekannt gemacht, daß bei den unterm 21ten v. M. ausgeschriebenen Landkriegskostenbeiträgen, eben so wie bei den frühern der im 1. §. der Verordnung vom 30ten Mai 1814. (Großherzogl. Hessische Zeitung Nro. 67.) sub lit. a. bezeichnete Fall unterstellt worden ist; somit dabei die in gedachter Verordnung für Fälle dieser Art enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich des Beitrags von Besoldungen, Capitalien, Mobiliarvermögen ꝛc in Anwendung kommen.

Darmstadt den 4ten Juli 1814.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Commission.

v. Bigeleben. v. Lehmann. Siebert.

## XXXVI.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Die, wegen verschiedener eingetretener Hindernisse, bis jetzt noch nicht vollzogene Ausmittelung der Gewerb- und Viehsteuer-Kapitalien, nach Unserer Verordnung vom 2. October v. J. wird zwar nunmehr unverzüglich statt finden; da es indessen erforderlich ist, wegen der ordinären Landesbedürfnisse Vorsehung zu thun; so wird, mit Vorbehalt des demnächst erfolgenden verhältnißmäßigen Ausschlags auf Gewerbe und Vieh, einstweilen verordnet, daß

auf den 15. July,
auf den 16. August,
und auf den 15. September lauf. Jahrs

auf den Gulden Grundsteuerkapital jedesmahl

Ein Kreuzer

als ordinärer Steuer-Beitrag erhoben werden solle.

Wir befehlen daher sämmtlichen Contribuenten, bei Vermeidung der gesetzmäßigen Execution, womit gegen die Säumigen nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 18. August 1804. zu verfahren ist, in den bestimmten Terminen die ausgeschriebene Zahlungen zu leisten, den Amts- und Untersteuer-Empfängern aber hiermit gnädigst, bei Erhebung und Ablieferung der Gelder, und überhaupt pünctlich nach der ihnen ertheilten Instruction, zu verfahren.

Die Steuerperäquatoren haben die Hebregister und Auszüge, auch die allgemeinen Uebersichten, nach den bestehenden Vorschriften, so frühzeitig aufzustellen, daß solche vor dem 10. July den Amts- und Untersteuer-Empfängern zugestellt. und resp. unter die Contribuenten vertheilt werden können. Die Uebersichten sind vor dem 15 July an Unsere Westphälische Regierung einzusenden.

Die Justizbeamten haben dieses Ausschreiben gehörig verkündigen zu lassen, und darauf zu halten, daß danach und nach den früher ertheilten Vorschriften pünctlich verfahren werde.

Arnsberg den 21. Juny 1814.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzogl. Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. v. Weichs.

vdt. Linhoff.

## XXXVII.

Die Kriegslasten, welche dem Herzogthum Westphalen fortdauernd aufliegen, haben sich in der letzten Zeit dergestalt vermehrt, daß die bisher aufgebrachten Fonds zu deren Deckung bei weitem nicht ausreichen, und die dringende Nothwendigkeit eintritt, zu Bestreitung der nöthigsten Bedürfnisse, neue Fonds schleunigst herbeizuschaffen.

Es wird daher hiermit verordnet, daß am 15ten July und am 16ten August d. J. ein gleicher Betrag, wie der von der Großherzoglichen Regierung unterm 28ten Juny für diese Termine nach dem ausserordentlichen Steuerfuß ausgeschriebene Betrag, nach denselben Vorschriften und den nämlichen Heblisten, zum Behuf der Kriegs-Kosten dieser Provinz erhoben, und von den Steuer-Empfängern an die Großherzogliche Landpfenningsmeisterei dahier, zur Provinzial-Kriegs-Kosten-Kasse, eingeschickt werden soll

Die Großherzoglichen Steuer-Peräqnatoren haben unverzüglich die allgemeine Uebersicht über den Ertrag der ausgeschriebenen Steuer hierher einzusenden, und die Großherzoglichen Steuer-Empfänger und Beamten wegen Erhebung derselben und Beitreibung der Rückstände die Verordnung vom 1ten Februar 1812 pünktlich zu befolgen.

Die Großherzoglichen Beamten haben dieses Steuer-Ausschreiben in ihren Amtsbezirken noch besonders gehörig zu verkünden.

Arnsberg den 2ten July 1814.

Großherzoglich Hessische, für das Herzogthum Westphalen angeordnete Kriegs-Commission.

Minigerode. Wurzer. v. Kopp.

vt. Rothe.

## XXXVIII.

## XXXVIII.

Nachdem nunmehr die ansteckende Eigenschaft des seither geherrschten Nervenfiebers aller Orten dieser Provinz gänzlich erloschen ist, und die in einigen Orten vorhandene wenige Kranke, an ganz verschiedenen nicht ansteckenden Krankheiten leiden; So wird nunmehr das durch die Verordnung vom 16ten November vorigen Jahres ergangene Verbot der öffentlichen Begräbnisse hiermit aufgehoben. Darmstadt, den 5ten Juli 1814.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Freiherr v. Rathsamhausen. Dr. Engel.

vt. Follenius.

## XXXIX.

Da nunmehro in der Provinz Starkenburg die Rindviehseuche gänzlich aufgehört hat, so wird die in der Verordnung vom 5ten December verflossenen Jahrs angeordnete Sperre für aufgehoben, und der Handel mit denen von der Seuche ergriffenen Orte, unter den früheren Polizei-Anordnungen, wieder für frei erklärt, wonach sämmtliche Großherzoglich Hessische Justiz- und Polizei-Beamte sich zu achten haben.

Darmstadt, den 5ten Juli 1814.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Freiherr von Rathsamhausen. Dr. Engel. Küchler.

vt. Follenius.

## XXXX.

Da der Großherzogl. Kriegskosten-Commission Herzogthums Westphalen in Rücksicht ihrer Entfernung von dem Druckorte der Großherzoglichen Zeitung nachgelassen worden ist, in dringenden Fällen ein Ausschreiben von Kriegskosten-Beiträgen zu verfugen und durch das Arnsberger Intelligenz-Blatt bekannt machen zu lassen; so wird solches hiermit, unter Beziehung auf die Verordnung vom 17ten Juni 1814., Großherzoglicher Zeitung Nro. 77., bekannt gemacht.

Darmstadt, den 8ten Juli 1814.

Großherzoglich Hess. Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr v. Lichtenberg. du Thil.

vt. Dörr.

## XXXXI.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der, in der Verordnung vom 21. Februar l. J. enthaltenen Bestimmung, sollen nach den, im Edicte vom 17. ejusdem festgesetzten Normen, für das zweite Semester dieses Jahrs auf den Gulden Westphälisches Grundsteuer-Kapital

am 15. Juli
" 16. August
" 15. September
" 15. October
" 15. November
und " 15. December, lauf. Jahrs

jedesmal dreifünftel Kreuzer als extraordinairer Steuer-Beitrag erhoben werden.

Wir befehlen daher sämmtlichen Contribuenten, bei Vermeidung der gesetzlichen Execution, womit nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 18. August 1804 zu verfahren ist, in den bestimmten Terminen die ausgeschriebene Zahlung zu leisten, den Amts- und Unter-Erhebern aber, bei Erhebung und der an Unsere Hofkammer-Casse zu Arnsberg, zu geschehenden Ablieferung der Gelder, und überhaupt pünktlich nach der ihnen ertheilten Instruction, zu verfahren. Die Steuerperäquatoren, wegen deren Remuneration weitere Verfügung erfolgen wird, haben die Hebregister und Auszüge, auch die allgemeinen Uebersichten, so zeitig aufzustellen, daß solche vor dem 15. Juli den Amts- und Untersteuer-Empfängern zugestellt, und resp. unter die Contribuenten vertheilt werden können. Die Uebersichten sind vor dem 15. Juli an Unsere Westphälische Regierung einzusenden.

Die Justizbeamten haben dieses Ausschreiben unverzüglich verkündigen zu lassen, und darauf zu halten, daß danach und nach den früher ertheilten Vorschriften pünktlich verfahren werde.

Urkundlich des hierauf gedruckten größern Regierungs-Insiegels.

Arnsberg, den 28. Juni 1814.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Köster.

(L. S.)

vt. Linhoff.

## XXXXII.

### Gemeiner Bescheid.

Da es sich bei dem dahiesigen Großherzogl. Hofgericht mehrmals ereignet hat, daß Prozeß-Schriften, bei deren Einreichung es auf pünktliche Einhaltung der gestatteten Fristen ankommt, nicht an den in den Exhibitis angegebenen Tagen exhibirt worden sind, und gleichwohl nachher von den Exhibenten hat behauptet werden wollen, daß durch ein von Seiten des Hofgerichts-Secretariats untergelaufenes Versehen der Dies praesentationis zu spät auf die Exhibita gesetzt worden sey; so wird sämmtlichen dahier recipirten Advocaten hierdurch zur Nachricht und Bemessung bekannt gemacht, daß das Hofgerichts-Secretariat angewiesen worden sey, ihm präsentirt werdende Proceß-Schriften, in welchen der Tag der Exhibition unrichtig angegeben sey, alsbald diesem Collegio vorzulegen, damit die Exhibenten nach Befinden gestraft werden könnten, und daß, Falls durch ein Versehen der Exhibenten oder der Mandatare derselben, die Exhibita nicht dem Woche habenden Secretär übergeben, sondern in der Hofgerichts-Registratur oder Schreibstube niedergelegt würden, die Exhibenten den ihnen hierdurch allenfalls entstehenden Nachtheil der spätern Präsentation sich selbst beizumessen hätten.

Darmstadt, den 6ten Juli 1814.

Großherzoglich Hessisches für das Fürstenthum Starkenburg angeordnetes Hofgericht daselbst.

von Lersner. Hombergk.

vt. Hi[illegible]

## XXXXIII.

Da höchsten Orts verordnet worden, daß zu Bestreitung mehrerer beträchtlichen und ohnvermeidlichen Kriegskosten, nach dem, durch die Verordnung vom 17ten Februar d. J. festgesetzten Extraordinairen Steuerfuß ein Kriegskosten-Beitrag von einem Kreutzer auf den Gulden Steuerpfung

tal in der Provinz Hessen ausgeschlagen, und unverzüglich erhoben werden solle; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Giessen, den 14ten Juli 1814.

Großherzogl. Hessische Landeskriegs-Commission.

Dr. Büchner. Ch. v. Buri. P. v. Krug. Reuß. Meyer.

vt. Goldmann.

## XXXXIV.

Nachdem die früher vorhandene Rindviehpest in dieser Provinz gänzlich vertilgt, und deswegen der freie Handelsverkehr mit dieser Thiergattung wieder gestattet worden war, hat man die traurige Nachricht erhalten, daß diese Thier-Krankheit nicht allein auf dem linken Rheinufer große Verheerungen anrichtet, sondern auch bereits in dem Fürstl. Isenburgischen Ort Sprendlingen ausgebrochen ist.

Hierdurch hat man sich veranlaßt gefunden, die strengste Sperre hinsichtlich des Rindviehes, der Rindviehhäute, des Rauchfutters und Geströhes sowohl gegen das linke Rheinufer, als gegen die Isenburgische Gränze anzulegen, so wie auch andurch das Abhalten der Rindviehmärkte wiederum zu untersagen.

Zugleich wird bei dieser drohenden Gefahr sämmtlichen Justiz- und Polizei-Beamten anbefohlen, die unterm 5ten Dec. vorigen Jahrs erschienene Verordnung gegen die Rindviehseuche in allen Orten wiederholt verkündigen zu lassen, den Unterthanen die pünktliche Befolgung derselben, so wie überhaupt die größte Vorsicht gegen dieses, ihren Nahrungsstand bedrohende Uebel einzuschärfen, und bei dem ersten Zeichen desselben ungesäumten Bericht anher zu erstatten, mittlerweile aber die in besagter Verordnung empfohlene Maaßregeln in Anwendung zu bringen.

Darmstadt, den 21ten Juli 1814.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Freiherr von Rathsamhausen. Dr. Engel.

vt. Follenius.

## XXXXV.

Es ist die Anzeige geschehen, daß Metzger und Viehhändler des unterm 2ten vorigen Monats erlassenen Verbots ungeachtet, Rindvieh in die Provinz von jenseits des Rheins zur Nachtzeit einbringen. Da man nun diesem seiner Folge wegen äußerst strafbaren Schleichhandel nicht nachsehen kann, so wird hiermit dieses Verbot aufs geschärfteste mit dem Beifügen erneuert, daß, wenn Metzger oder Viehhändler auf dem diesseitigen Rheinufer, an Seuche freien Orten Rindvieh einkaufen, dasselbe dennoch nicht anders passiren soll, als mit einem Attestat des Schultheißen, oder der Polizey-Behörde des Orts in dem das Vieh gekauft worden ist. Jeder Metzger oder Viehhändler hat sich deshalb bei dem Einkauf damit zu versehen, die inländischen Schultheißen oder Polizey-Behörden aber sind gehalten, dasselbe unentgeldlich, mit möglichst vollständiger Bemerkung der Kennzeichen der verkauften Thiere, auszustellen.

In jedem Ort, das mit solchem Rindvieh berührt wird, hat der Metzger oder Viehhändler, das Attestat dem Schultheißen oder der Polizey-Behörde vorzuzeigen, welche es sorgfältig mit dem transportirt werdenden Rindvieh zu vergleichen, und im Fall kein Anstand obwaltet, unter Bemerkung des Datums, zu unterschreiben haben.

Bei der Ankunft des Viehhändlers oder Metzgers an dem Ort, wo er das Rindvieh lassen will, er dieses Attestat dem Schultheißen oder der Polizey-Behörde abzuliefern.

Wenn derselbe sich über den Einkaufsort nicht legitimiren, oder würde das Attestat falsch befun-

den; so ist derselbe zu arretiren, und gefänglich ans einschlägige Amt abzuliefern. Ergiebt sich aus der Untersuchung, daß das transportirte Rindvieh jenseits des Rheins, oder überhaupt aus inficirten Orten eingebracht worden seye, so soll dasselbe ausserhalb des Orts getödtet, und mit Haut und Haar in eine 6 Fuß tiefe Grube verscharrt werden.

Ausser allen daraus erwachsenen Kosten, soll sodann noch überdem der Contravenient mit 50 fl., oder angemessener Correctionshausstrafe belegt werden.

Die Großherzogl. Beamten, Schultheißen und sämmtlichen Orts-Behörden haben unter eigener Verantwortung hierüber sorgfältigst zu wachen, in denen in der Nähe des Rheins liegenden Orten aber sind an solchen Plätzen, wo dergleichen Einbringungen geschehen können, entweder besondere Wachen auszustellen, oder doch solche polizeiliche Maasregeln zu treffen, wodurch dem Schleichhandel vorgebogen wird. Darmstadt den 6. August 1814.

Großherzogl. Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Freyherr von Rathsamhausen. Küchler.

vdt. Follenius.

## XXXXVI.

In dem verflossenen Jahre sind in dem Schutzpocken-Impf-Institute zu Arnsberg, und in den sämmtlichen Aemtern des Herzogthums Westphalen von 37 Impfärzten 3459 Kinder vaccinirt worden. Von diesen haben 3158 die wahren Schutzpocken gehabt, und erhielten darüber Scheine; 55 stellten sich nicht zur Besichtigung; 27 bekamen unachte Pusteln; 115 hatten keine Empfänglichkeit für die Aufnahme des Impfstoffes, und bei 235 Kindern mußte die Vaccination wegen erheblicher Ursachen ausgesetzt bleiben.

Es sind demnach 1028 weniger geimpft worden, als im Jahre 1812. Die Ursachen davon sind: daß einige Aerzte an dem Impfgeschäfte keinen Theil genommen haben; viele Kinder in verschiedenen Bezirken, besonders in den Aemtern Erwitte, Geseke, Menden und Attendorn, an Masern und anderen epidemischen Krankheiten litten; in anderen Gegenden die Witterung während der gesetzlichen Impfzeit ungünstig war; die Landleute mit der bis spät in den Herbst dauernden Erndte beschäftiget, und vorzüglich damals die Kriegs-Unruhen schon eingetreten waren.

Man erwartet von der Thätigkeit der Aerzte, daß die Zahl der Geimpften von dem laufenden Jahre größer seyn, und mit den Neugebornen in einem angemessenen Verhältnisse stehen werde.

Der Großherzogliche Amts-Wund-Arzt Seibert in Brilon zählt die meisten Impfungen; und die Pfarrer Albers zu Kirchrarbach und Eckart zu Berghausen Amts Fredeburg haben sich besonders als Beförderer derselben bewiesen.

Das Publicum ist von den wohlthätigen Folgen dieser gefahrlosen Operation überzeugt, und nimmt sie willig an. In den Berichten wird dies besonders von den Aemtern, Bolke, Brilon, Eslohe, Fredeburg, Oestinghausen und Rüthen bezeuget. Durch eine umherziehende Familie wurden in mehrere Dörfer der Pfarrei Bilzje, Amts Brilon die Menschenpocken verbreitet, und selbst einige Individuen, die vor der gesetzlich eingeführten Impfung nicht mit gehöriger Vorsicht und unvollkommen vaccinirt worden waren, davon angesteckt. Als jeder sah, daß die nun verkalkteten Impfungen sich vollkommen schützend dagegen erwiesen, so wurde das Zutrauen zu denselben mehr als zuvor befestiget.

Diesmal kommt in den Tabellen kein geimpftes Kind vor, das während des Verlaufs der an sich gelinden Schutzpocken-Krankheit, oder kurz nach derselben aus zufällig hinzugetretenen andern Ursachen gestorben wäre. Es wird nur eines Kindes erwähnt, welches den 5ten Tag nach der Impfung

pfung in dem Bette der Mutter todt, und höchstwahrscheinlich aus Unvorsichtigkeit in demselben, erdrückt oder erstickt, gefunden worden ist. Man findet sich veranlaßt, diesen Unglücksfall zur Warnung hiermit öffentlich bekannt zu machen. Von den ungewöhnlichen Erscheinungen, welche zuweilen bei einzelnen Impflingen wahrgenommen werden, zeichnet sich die von Dr. Schulten in Werl an einem Geimpften beobachtete und beschriebene seltene Hautkrankheit, Zona ignea, aus.

Von der in der Beilage zu Nro. 33. des Arnsberger Intelligenzblattes vom verflossenen Jahre bekannt gemachten Impfmethode, in Beziehung der Gewinnung, Aufbewahrung und Anwendung der Vaccine-Lymphe mittelst Malerpinsel, haben die Impfärzte Weiskirch in Attendern und John zu Marsberg mit dem besten Erfolge Gebrauch gemacht: bei allen Kindern (67), welche Letzterer vaccinirte, gerieth die erste Impfoperation.

Die Aerzte werden Veranlassung nehmen, diese, durch die Erfahrung bestätigte Impfmethode, deren vielseitiger Nutzen in dem erwähnten Blatte dargestellt ist, zu versuchen, und die Resultate in ihren demnächst einzusendenden Tabellen bemerken.

Wegen der Wichtigkeit dieses Gegenstandes werden ihnen noch nachstehende belehrende Winke aus den Bemerkungen des Großherzoglichen Amtsarztes Dr. Varnhagen in Brilon über die Schutzpocken-Lymphe mitgetheilt. Derselbe erinnert an die Erfahrungen eines neueren Impfarztes, daß die meisten Schutzpocken eine doppelte Art Lymphe enthalten: ächte in dem Umkreise, und weniger gute in dem Mittelpuncte der Pustel, welche in einem kleinen Beutel und von einem Schorfe bedeckt ist. Daher können aus einer ächten Pustel einige Geimpfte ächte, andere unächte Schutzpocken erhalten. Wenn die Lymphe nicht bloß aus dem Rande der Pustel (oder wie bereits in der vorhin erwähnten Beilage des Intelligenzblatts empfohlen ist: aus der untersten Stelle derselben) genommen, oder dabei zerdrückt ist, so können leicht falsche Pocken erfolgen. Weil bei den in dem Amte Brilon Geimpften die Haut nur oberflächlich geritzt wurde, so fehlte meistens der Schorf in der Mitte der Pustel, und bloß die kleine Vertiefung derselben war bemerkbar. Lymphe, die längere Zeit aufbewahret war, verlor ihre Wirksamkeit; sie hatte überhaupt keine Schutzpocken-Krankheit zur Folge; man konnte daher auch keine falsche Pusteln darnach wahrnehmen. Licht und Wärme zerstörten am schnellsten die Lymphe, so daß sie im Sommer auf einem Wege von ein paar Stunden ihre Wirksamkeit größtentheils verlor. Bei dem gewöhnlichen Verlaufe war dieselbe gleich nach dem 7ten Tage wirksamer, als später. Der Impfstoff blieb eine weit längere Zeit zur Ansteckung tauglich, wenn er in kleine Rinnen oder Zylinder von Elfenbein, harten Knochen oder Buxbaum gefaßt, diese in kurzen Barometer-Röhren verwahrt, die Röhren mit Wachs verschlossen, und in einem steinernen Kruge im Keller unter Wasser gelegt wurden.

Schließlich werden die Districts-Impfärzte hiermit auf den Inhalt der frühern, besonders der unterm 30ten März a. p. wegen dieses Gegenstandes in Nro. 30. des Intelligenzblattes erlassenen allgemeinen Verfügungen verwiesen, und die genaue Befolgung desselben überhaupt und der Artikel 4, 8 und 9 insbesondere ihnen wiederholt zur Pflicht gemacht. Auch findet man sich veranlaßt, die in der Bekanntmachung vom 5ten Mai 1812 ertheilte Vorschrift, daß die Impfungsärzte bei der allgemeinen Vaccination ihre Aufmerksamkeit mehr auf die Kinder der ihre Wohnsitze verändernden Familien richten sollen, nochmals in Erinnerung zu bringen, weil durch diese, wie neuere Beispiele gelehrt haben, die Menschenpocken leicht eingebracht und weiter verbreitet werden können.

Arnsberg den 12. July 1814.

Großherzogl. Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Dr. Stoll.

vdt. Linhoff.

## XXXXVII.

Obschon den 19ten Juny 1813 ad Num. R. 4973 den Großherzoglichen Beamten ausdrücklich anbefohlen worden, daß wann sie von denen für das Marienschlosser Zucht- und Besserungshaus repartirten Geldern an den Rechnungsführer Benck allda etwas einschicken, sie sogleich nicht nur der Großherzoglichen Regierung, sondern auch der Zuchthaus-Direction davon Nachricht geben sollen; so hat man doch wahrnehmen müssen, daß mehrere Beamte dieser Vorschrift nicht nachgekommen sind, und daß also die geführt werdende Controlle ganz unvollständig hat ausfallen müssen.

Es wird daher den sämmtlichen Großherzoglichen Beamten, welche Gelder für besagte Anstalt einzusenden haben, aufgegeben, solche künftig jedesmal an die Marienschlosser Zuchthaus-Direction zu addressiren, welche ihnen eine von ihr und dem Rechner zugleich unterschriebene und nur auf solche Art vollzogen gültige Bescheinigung dafür zusenden wird, zu gleicher Zeit haben sie aber auch Großherzoglicher Regierung der Controlle halben anzuzeigen, daß und wieviel sie Geld dahin versandt haben, ansonsten man die Unterlassung dieser Anzeige nicht nur mit empfindlicher Ahndung ansehen, sondern sie auch für den der Kasse dadurch etwa entstehenden Schaden persönlich verantwortlich machen wird. Gießen den 20ten August 1814.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Frhr. v. Stein. Reuß.

## XXXVIII.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß einzelne, jedoch nur wenige Gemeinden, aus einer mißverstandenen Deutung der wegen Ablösung der Frohnden ergangenen Verfügungen, den Frohndberechtigten ihre bisher schuldigen Dienste auf den irrigen Grund hin verweigern wollen, daß der für die gütliche Vereinigung beider Theile wegen Ablösung der Frohnden festgesetzte Termin abgelaufen sey; obgleich gedachte Gemeinden weder zu einer solchen die Hände geboten, noch ihnen von Seiten der Regierung die Bestimmung über die den Frohndberechtigten an deren Stelle zu leistende Entschädigung ertheilt worden.

Da es nun keineswegs die Absicht ist, den Frohndberechtigten ihre bisherigen Frohnden zu entziehen, ohne zugleich die ihnen desfalls zukommende Entschädigung an die Stelle treten zu lassen; so wird hiermit, zur Berichtigung jenes Irrthums, bekannt gemacht, daß die Frohndpflichtigen ihre bisher schuldigen Dienste in so lange, bei Vermeidung scharfer Zwangs-Maasregeln, unverändert fortleisten müßen, bis die den Frohndberechtigten dafür gebührende Entschädigung entweder auf dem Wege gütlicher Vereinigung beider Theile, oder, in deren Entstehung, von Regierungs wegen, ausgemittelt und festgesetzt ist; wonach sich zu achten.

Darmstadt den 15ten August 1814.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt. du Thil.

vt. Verdier.

## XXXXIX.

Nachdem bei nunmehr wieder eingetretener Ruhe die Gründe hinwegfallen, aus welchen man sich veranlaßt sah, vermöge der unterm 27ten December v. J. ergangenen Verfügung die nach der Executions-Ordnung vom 10ten März 1807 den Justizbeamten obliegende Beitreibung der Steuern und sonstigen herrschaftlichen Abgaben, hinsichtlich deren Abhaltung durch dringende Kriegsgeschäfte,

bis zu veränderten Verhältnissen den Hoheits- und Rentbeamten zu übertragen; so werden nunmehr die desfallsigen Vorschriften der Executions-Ordnung wiederum in volle Kraft gesetzt, und haben somit der Beitreibung der herrschaftlichen und anderer öffentlichen Gelder sich wiederum lediglich die einschlaagigen Justizbeamten sowohl in den Domanial- als den Standesherrlichen Aemtern und Patrimonial-Gerichten des Großherzogthums, zu unterziehen, und sich hierunter bei Vermeidung der in der Executions-Ordnung angedrohten Nachtheile, keiner Saumseligkeit schuldig zu machen; wonach sich von den Justiz- sowohl als resp. Hoheits- und Rentbeamten und wen es sonst angeht, zu achten ist. Darmstadt den 17ten August 1814.

Aus allerhöchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr v. Lichtenberg. Coulmann. Zimmermann.
vt. Verdier.

## I.

Zu Beförderung des richtigen Eingangs der Steuern und sonstigen herrschaftl. Abgaben, und zu Beseitigung einiger bey der Executions-Ordnung vom 10. März 1807 nach der bisher gemachten Erfahrung sich ergebenen Anstände, sieht man sich veranlaßt, nachfolgende nähere Bestimmungen und Modifikationen zu verfügen:

I. Da, bey dem bisher beobachteten Zahlungstermin für die Steuern vom 10. bis zum 20. jeden Monats, im Fall der Nichtentrichtung, bis zu dem auf den 25. festgesetzten Ablieferungs-Termin des Unter-Empfängers an den Ober-Erheber nur eine so kurze Frist zur Mahnung des Debenten und Beibringung dessen Schuldigkeit erübrigt, hierdurch aber die Restanten-Listen nur vergrößert werden; so wird hiermit bestimmt, daß künftig vom 1ten instehenden Monats September an, der Verfall-Termin für die Steuer vom 1ten bis zum 8ten jeden Monats eintreten, hierauf eine 14tägige Frist bis zum 22ten zur Mahnung des Debenten, nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung, dem Steuer-Erheber gelassen — und nach deren fruchtlosem Ablauf weiter in Gemäßheit besagter Verordnung, jedoch unter nachbemerkter Modifikation verfahren werden soll.

II. Da die §. 2. der Exekutions-Ordnung erforderte Bescheinigung der geschehenen Mahnung von Seiten der Debenten, von diesen häufig verweigert und dadurch ihr bezielter Zweck erreicht werden, die Justizbeamten von der sofortigen Anlegung der verordneten Zwangsmittel gegen sie zurück zu halten; so wird andurch festgesetzt, daß die Bescheinigung der geschehenen Mahnung, sowohl wegen der bereits vorhandenen als künftig sich ergebenden herrschaftl. Rückstände, abseiten der Debenten hinfüro nicht weiter erforderlich, sondern fur den Justiz-Beamten die Bescheinigung des Rezeptors, daß die Mahnung gebührend geschehen, hinreichend seyn und ersterer darauf ohne Aufenthalt die Beitreibung, nach Maaßgabe der Exekutions-Ordnung, verfügen soll.

III. Die §. 3. mehr belobter Verordnung vorgeschriebene Empfangs-Bescheinigung von Seiten des Justiz-Beamten über die ihm von dem verrechnenden Diener zur Exaktion übergebenen Restanten-Listen soll künftighin, zu mehrerer Abkürzung der Sache, in dem Falle nicht mehr nothwendig seyn, wenn die Restanten-Liste dem Justizbeam-

ten durch die Rentei-Diener, Rentei-Boten, oder einen sonstigen verpflichteten Diener offen zugeschickt und in die Hände geliefert wird; indem diese alsdann dem verrechnenden Diener, die geschehene Ueberlieferung auf ihre Pflichten beurkunden können; Wornach sich zu achten. Darmstadt den 17. August 1814.

Aus allerhöchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Frhr. v. Lichtenberg. Coulmann. Zimmermann.
vdt. Verdier.

## LI.

Man hat zwar versucht, die in den höchsten Verordnungen vom 17ten und 21ten Februar dieses Jahrs angeordnete extraordinaire Steuer vom Mobiliar-Vermögen aus den früherhin Behuf der Vermögens- und Kriegssteuer gemachten Angaben ausmitteln zu lassen. Es hat sich aber hierbei der Anstand ergeben, daß bei sehr vielen Angaben, diejenigen Objecte, welche bei der extraordinairen Steuer in Gefolg höchster Entschließung frei zu lassen sind, nämlich

1.) das im Handel und Gewerbe umlaufende Kapital,
2.) das baare Geld,
3.) die vorräthigen Früchte und sonstigen Producte des Feldbaues,
4.) die zur eignen Consumtion der Privaten bestimmten Vorräthe an Wein, Bier, Branntwein, und
5.) die Fabrikate, Wein, Bier, und Branntwein-Vorräthe, welche zum Verkauf bestimmt sind,

nicht gehörig separirt sind.

Um daher bei der Regulirung der extraordinairen Steuer vom Mobiliar-Vermögen für die nächsten drei Jahre mit möglichster Genauigkeit verfahren zu können, und Niemanden zu nahe zu treten, wird hiermit verordnet, daß jeder Steuerpflichtige neue Angaben seines beweglichen Vermögens, worunter auch das Mobiliar-Vermögen der Ehefrauen und der Kinder mit inbegriffen seyn muß, und zwar für jeden Ort, wo er dergleichen besitzt, besonders nach dem hier beigefügten Formular gewissenhaft aufstellen, und dieselben a dato binnen 14 Tagen an die zur Eruirung der Gewerbsteuer-Kapitalien angeordneten Commissionen einreichen solle. Letztere haben sodann in Gemäßheit des 25ten §. der höchsten Verordnung vom 17ten Februar d. J. die einzelnen Angaben zu prüfen, und da, wo sie dieselben zu gering glauben, entweder nach pflichtmäßigem Ermessen den Ansatz des Kapitalwerthes festzusetzen, oder auf Untersuchung und Abschätzung des beweglichen Vermögens anzutragen, hiernächst aber über die gesammten Angaben vollständige Listen Ortsweis aufzustellen, und solche binnen weiteren 14 Tagen den Amts-Steuerperäquatoren zur Fertigung der Heblisten-Auszüge, und der anhero einzusendenden Uebersichten, welche man binnen sechs Wochen a dato unfehlbar erwarten wolle, zuzustellen. Arnsberg den 9ten August 1814.

Aus höchstem Spezial-Auftrag
Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.
Minnigerode. Köster.
vt. Amelung.

Unter-

| Unterzeichneter besitzt an Mobilien, und zwar: | fl. | kr. |
|---|---|---|
| An Kleidungsstücken für . . . . . | | |
| Weißzeug, Haus- und Leibleinwand . . | | |
| Bettzeug . . . . . | | |
| Zinn- und Küchengeschirr . . . . . | | |
| Porcellan und Glas . . . . . | | |
| Silberwerk . . . . . | | |
| Edelsteinen . . . . . | | |
| Galanteriewaaren in Gold und Silber, als Dosen, Sackuhren u. s. w. | | |
| Kunstsachen, als Gemälde, Kupferstiche, Vasen u. s. w. . . | | |
| Bibliotheken und Bücher . . . . . | | |
| Gewehre und andere Waffen . . . . . | | |
| Kutschen und Chaisen . . . . . | | |
| Meubles, als Tische, Stühle, Spiegel, Schränke u. s. w. . | | |
| Summa | | |

## LII.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen 2c. 2c.

Wiewohl Wir bereits in Unserm über die allgemeine Landesbewaffnung und Formirung der Landwehren unterm 7. Januar dieses Jahrs erlassenen Edikte §. 4. verordnet haben, daß diese Einrichtung auch nach hergestellter Ruhe fortbestehen solle, so haben Wir doch hier und da wahrgenommen, daß ein Theil Unserer Unterthanen in dem Wahne stehet, das Institut der Landwehr würde nunmehr, da der Friede eingetreten, wieder aufgehoben werden; und daß dieser Wahn an manchen Orten den Eifer in Anschaffung tauglicher Waffen und Montirung geschwächt hat.

Da der große Zweck der Landwehr-Anstalt nimmer zu erreichen steht, ohne fortschreitende Ausbildung und Uebung im Gebrauche der Waffen, und da diese Anstalt, wenn sie eine zweckmäßige Organisation und gehörige Ausbildung erhält, ganz vorzüglich zur Erhaltung des Friedens beitragen, also eine große Wohlthat für Unsere getreuen Unterthanen seyn wird; So erklären Wir hierdurch wiederholt Unsern landesväterlichen Willen, daß das Institut der Landwehr eine fortdauernde ständige Landes-Anstalt seyn solle, deren möglichste Ausbildung und Vervollkommnung Uns ein wichtiges Anliegen ist. Wir haben daher zu allen Unsern Unterthanen das Vertrauen, daß sie, wie bisher, fortfahren werden, zur Erreichung dieses Zweckes mit allem Eifer beizutragen, und das Gedeihen der Landwehr nach Kräften zu befördern.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 24. August 1814.

(L. S.) LUDEWIG.

## LIII.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen 2c. 2c.

Die schweren Feldzüge, welchen seit dem Jahre 1806. Unser Truppen-Corps beigewohnt hat, haben zur Folge gehabt, daß über das Schicksal vieler Officiers, Unterofficiers und Soldaten, wel-

che theils in Gefangenschaft gerathen, theils auf den Märschen und in den Lazarethen zurückgeblieben, theils nach Gefechten und Schlachten vermißt worden sind, noch jetzo eine Ungewißheit waltet, welche um so unangenehmer ist, weil dadurch in den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen vieler [illegible] Staaten eine höchstnachtheilige Unsicherheit und Verwirrung erzeugt und die Curatel-Bestellungen über die Maasen gehäuft werden. Da nun eine große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß diejenigen dieser Individuen, welche bis jetzt nicht zurückgekehrt sind, oder Nachricht von sich gegeben haben, und von welchen auch in der Kürze nichts verlauten wird, nicht mehr am Leben sind, und da auf diese ausserordentlichen und ungewöhnlichen Fälle die bestehenden Gesetze über die Abwesenden nicht berechnet seyn können; So verordnen Wir hierdurch, daß diejenige Unserer Officiers, Unterofficiers und Soldaten, welche aus den Feldzügen der Jahre 1806. 1807. 1808. 1809 18 0. 1811. 1812. und 1813. nicht ins Vaterland zurückgekommen sind und auch nach Verlauf Eines Jahres — von dem Tage an gerechnet, wo gegenwärtige Verordnung zuerst in den betreffenden öffentlichen Blättern erscheinen wird — nicht zurückkehren oder von ihrem Leben Nachricht geben werden, für wirklich todt angesehen, ihr Vermögen als Verlassenschaft behandelt und unter die Erben rechtlicher Ordnung nach vertheilt werden soll. Wir fordern daher alle Unsere in diesem Falle befindliche Unterthanen hierdurch auf, diese Nachtheile durch schleunige Rückkehr in das Vaterland von sich abzuwenden.

Gegenwärtiges Gesetz soll den öffentlichen Blättern der betreffenden Staaten eingerückt und demnächst stracklich darüber gehalten werden.

Gegeben unter der Siegelung Unsers Ober-Kriegs-Collegs.

Darmstadt den 30ten August 1814.

Aus Allerhöchstem Auftrag Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Colleg daselbst.

Klipstein. Scriba. Balser. Zimmermann.

vt. Zimmermann.

## LIV.

Unterzeichnete Behörde macht hiermit in Gemäßheit der vorliegenden höchsten Verordnung vom 17ten Junius dieses Jahrs bekannt, daß unter höchster Genehmigung, in Beziehung auf die Ober-Einnehmerei-Cassen Bedürfnisse des Fürstenthums Starkenburg, bereits folgende Steuer-Ausschläge in diesem Jahre statt gehabt haben:

A. Für die Althessische Aemter des Fürstenthums Starkenburg.

Ausschlag der Beiträge zur Bestreitung der Zinsen der Obereinnehmereigelder im engeren Sinne für das 1ste und 2te Quartal 1814, zwey Ziele, zu jedem Ziele auf den Gulden Landes-Steuer-Kapital = 0,916 Pf.

B. Für sämtliche Gräflich Erbachische Lande:

Ausschlag der Beiträge zur Bestreitung der Zinsen der Erbacher Landes-Steuerschulden pro 1813, zwey Ziele, zu jedem Ziele auf den Gulden Landes-Steuer-Kapital 1 Kr., sodann:

C. Für die vorhinig Mainzischen Landestheile im Fürstenthum Starkenburg.

Ausschlag der Beiträge zur Bestreitung der Zinsen der Mainzer Steuerschulden, fürs Jahr 1814, zwey Ziele, und ebenfalls zu jedem Ziele auf den Gulden Landes-Steuer-Kapital 1 Kr.

Die nöthige Bekanntmachung rücksichtlich der für dieses Jahr noch auszuschlagenden Beiträge zu den Zinsen der ältern Landes-Kriegskosten, der Canton Ottenwaldischen, Rheinpfälzer und Wormser Steuerschulden wird demnächst erfolgen. Darmstadt den 1sten Sept. 1814.

Großherzogliche Landes Obereinnehmerey-Commission daselbst.

In Auftrag, Schmitt, Großherzoglicher Regierungsrath und Landes-Steuerschreiber.

# LV.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, das für Unser Herzogthum Westphalen unterm 9ten July 1808 wegen der Gemeinheitstheilungen und mehrerer andern Gegenstände erlassenen Verordnung auch für Unsere Provinzen Starkenburg und Hessen in so weit Gesetzeskraft zu geben, als nicht die Verschiedenheit der Verhältnisse in den letzteren Landestheilen die aus den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen hervorgehenden Modifikationen und Abweichungen von derselben nothwendig gemacht haben.

## Erster Abschnitt.

### Von den competenten Behörden in Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Sachen.

§. 1. Alle Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Sachen und was damit in nothwendiger Verbindung steht, gehören vor Unsere Regierungen in den beiden Provinzen.

§. 2. Von den Verfügungen und Entscheidungen der Regierungen in diesen Sachen findet ein Rekurs an Unser Geheimes Ministerium statt.

§. 3. Die unmittelbare Behandlung und Ausführung der Separationssachen geschieht, unter der Leitung der Regierungen, durch Commissarien, die von ihnen, oder in sehr wichtigen Fällen vom Geheimen Ministerium, für eine jede einzelne Sache besonders ernannt werden.

§. 4. Von den Verfügungen und Entscheidungen der Theilungs-Commissarien, als solcher, findet blos ein Rekurs an die Regierungen statt. (S. übrigens §. 21.)

§. 5. Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen können nicht einmal mit Einstimmung aller Theile an die Gerichte oder Justizcollegien gebracht werden.

## Zweyter Abschnitt.

### Gegenstände des Gesetzes. Begriff der Theilungs-Sachen und ihr Unterschied von Justizsachen.

§. 6. Unter den Objekten, bey welchen Gemeinheits-Aufhebungen, Theilungen insbesondere und Abfindungen statt finden können, sind folgende, als Auseinandersetzungs-Sachen, ein Gegenstand dieser Verordnung:

I.) Gemeinweiden oder sogenannte Waldemeien:

II.) Huteberechtigungen auf Waldboden und Blösen;

III.) Mastberechtigungen;

IV.) Forstgemeinheiten; Berechtigungen zum Mitgenuß eines Waldes zum gemessenen, oder ungemessenen Gebrauch.

V.) Vorhute und Nachhute auf Wiesen, Fettweiden und Kuhkämpen.

§. 7. Die Frage: was ist Separations-Sache und was ist reine Justizsache? ist nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden:

I.) Alles, was auch von einer Auseinandersetzung und ohne Hinsicht auf sie, hätte zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können und alsdann so beschaffen gewesen wäre, daß es in den Weg Rechtens gehört hätte, bleibt auch künftig der Cognition und Entscheidung der eigentlichen Justizbehörden vorbehalten.

II.) Alles dasjenige hingegen, was vor, bey oder nach einer Auseinandersetzung in Frage kommt und von jener Art nicht ist, gehört als eine reine Separationssache, lediglich vor die Theilungs-Behörden als solche, und findet darin ein Verfahren vor den eigentlichen Justizbehörden überall nicht statt.

§. 8. Aus dem ersten dieser Grundsätze (§. 7.) folgt, daß alle streitigen Punkte, welche die, vor der bevorstehenden oder im Werk begriffenen Auseinandersetzung statt gehabten Rechte selbst, als Eigenthum, Nutzungs- und Servituts-Rechte, nach ihrer Wirklichkeit, Beschaffenheit und Ausdehnung betreffen, nicht zur Competenz der Theilungsbehörden, als solcher, gehören, sondern im Wege Rechtens auszumachen sind.

§. 9 Aus dem zweiten Grundsatz (§. 7.) folgt, daß vor die Theilungsbehörden als Separationssachen insbesondere gehöre:

a.) die Untersuchung und Entscheidung der Frage: ob eine Gemeinheits-Aufhebung, Theilung, Abfindung u. s. w. statt habe und geschehen solle oder nicht? — mit allem, was damit in Verbindung steht, und zur Ausmittelung der Entscheidung, insofern nur nicht von einer Entscheidung über das Eigenthum oder die Berechtigung selbst die Rede ist, erforderlich seyn möchte.

b.) Alles, was die Frage betrifft: wie eine Gemeinheits-Aufhebung, Theilung, Abfindung u. s. w. geschehen solle?

Es findet also über die Punkte welche den anzunehmenden Theilungsfuß, die Ausmittelung und Größe der Abfindung, die Richtigkeit der Vermessung, Bonitirung u. s. w. betreffen, und überhaupt darüber: ob Jemand einen seinen constatirten Befugnissen angemessenen Antheil aus der Gemeinheit oder sonst erhalten werde, oder erhalten habe oder nicht, und also verletzt sey, oder eine Verletzung zu besorgen habe, — kein Verfahren vor den Gerichten oder Justiz-Collegien statt.

c.) Alle, mit einer Separation in Verbindung stehende Nebenpunkte überhaupt. Hierher gehören unter andern alle Fragen, die den Kostenpunkt betreffen.

d.) Alles, was zur Ausführung der Auseinandersetzung gehört; als Abwässerungs-Anstalten, Anlegung der Communicationswege und Brücken u. s. w. und alle deshalb entstehenden Streitigkeiten.

§. 10. Die Theilungs-Behörden sollen in Ansehung der, zu ihrem Geschäftskreise verwiesenen Gegenstände (§. 7. II. und §. 9.) in sofern dieselben streitig werden, das Wesentliche des Prozesses beobachten, mithin einen jeden mit seinen Anträgen, Einwendungen und Beweisen gebührend hören.

## Dritter Abschnitt.

### Behandlung derjenigen Justizsachen, die mit einer Auseinandersetzungssache in Verbindung stehen.

§. 11. Unsere Regierungen in den beiden Provinzen ersuchen jedesmal, wenn von Ihnen Jemanden der Auftrag ertheilt werden soll, eine Gemeinheits-Aufhebungs-Sache als Commissär zu bearbeiten, Unsere Hofgerichte und resp. standesherrliche Justizkanzleien, demselben den besondern Auftrag zu ertheilen, alle auf diese Auseinandersetzung Einfluß habenden Prozesse, welche nach dieser Unserer Verordnung zur Cognition und Entscheidung der Justizbehörden gehören (§. 7. I. und §. 8.) und die entweder erst im Laufe der Theilungsverhandlungen neu entstehen, oder in erster Instanz bereits anhängig sind, als committirter Richter erster Instanz zu instruiren und zu entscheiden.

§. 12. Ist die Person, welche die Regierungen zum Theilungs-Commissär bestimmen, bereits auf die Justiz beeidigt, so haben die Hofgerichte oder Justiz-Canzleien den Auftrag sofort zu ertheilen.

§. 13. Im entgegengesetzten Falle haben die Hofgerichte oder Justizkanzleien zu erwägen, ob der Person des Commissärs etwa ein Hinderniß entgegenstehe, warum ihm die Verwaltung der Justiz nicht füglich anvertraut werden könnte, und im Falle daß ein solches Hinderniß verhanden seyn sollte, dieses den Regierungen zu eröffnen, damit, wenn der Anstand nicht zu heben seyn sollte, einer andern, in dieser Hinsicht völlig tauglichen Person der Auftrag ertheilt, oder dem ersten Commissär ein zweiter, zur Instruction und Entscheidung der eigentlichen Justizsachen, beigeordnet werden könne.

§. 14. Die Beeidigung eines auf Verwaltung der Rechtspflege noch nicht beeidigten Theilungs-Commissärs zu diesem Zwecke, geschieht von den Hofgerichten und Justizkanzleien.

§. 15. Die Untergerichte sind schuldig, dem Commissär die Akten über solche, bey ihnen anhängige Rechtsstreitigkeiten (§. 11.) auf dessen Requisition abzuliefern.

§. 16. Von den Hofgerichten oder Justizkanzleien werden ihm die Akten über solche Sachen, die bey Ihnen in erster Instanz anhängig sind, auf den von ihm dahin zu erstattenden Bericht abgegeben.

§. 17. Die Hofgerichte, Justizkanzleien und Untergerichte dürfen, sobald der Theilungs-Commissär die Edictalladung (§. 65.) erlassen hat, keine Klage, die mit der Theilung in Verbindung steht, mehr annehmen.

§. 18 Der Commissär hat für jede streitige Sache, die er als committirter Richter zu instruiren und zu entscheiden hat, besondere Akten zu halten.

§. 19. Hinsichtlich des Prozesses, welcher von dem Commissär als committirtem Richter geführt wird, soll ein möglichst summarisches Verfahren statt finden.

§. 20. Soviel die Gerichtsgebühren betrifft, so soll die sonst bey den Gerichten gesetzliche oder herkömmliche Taxe beibehalten werden.

§. 21. Die Appellation von den Verfügungen und Entscheidungen der Theilungs-Commissarien in Justiz-Sachen, (§. 7. I. und §. 8.) geht an Unsere Hofgerichte und standesherrliche Justizkanzleien.

§. 22. Von den Verfügungen und Entscheidungen Unserer Hofgerichte und standesherrlichen

Justizkanzleien beider Provinzen in Justizsachen, die mit einer Auseinandersetzung in Verbindung stehen, geht die Appellation an Unser Oberappellationsgericht.

§. 23. Unsere Hofgerichte und standesherrliche Justizkanzleien in den beiden Provinzen haben alle bei ihnen angebracht werdenden Beschwerden, wider Verfügungen und Entscheidungen der Theilungs-Commissarien, wenn solche, selbst nach dem in der Supplik aufgestellten factum, offenbar unter den Begriff von Theilungssachen (§. 7. II. und §. 9.) gehören, sogleich, ohne in ein Verfahren einzugehen, oder Bericht vom Commissär zu fordern, von sich abzuweisen, und zugleich die Supplik an die Regierungen zur Verfügung abzugeben. In zweifelhaften Fällen können die Akten vom Commissär eingefordert werden.

§. 24. Eben so haben die Regierungen zu verfahren, wenn bey denselben in eigentlichen Justiz-Fällen (§. 7. I. und §. 8.) Beschwerden wider die Theilungs-Commissarien angebracht werden.

§. 25. Halten die Regierungen eine Sache für eine reine Separations-Sache, die Hofgerichte und Justizkanzleien aber für eine Justizsache oder umgekehrt; so ist nach gepflogener Kommunikation zwischen beiden Kollegien von den Regierungen, mit Beischluß der Akten, Bericht an das Geheime Ministerium zu erstatten und von letzterem zu entscheiden, zu welchem Kollegs-Geschäftskreise die Sache gehöre.

§. 26. Die beim Oberappellations-Gericht anhängigen Rechtssachen, welche auf Gemeinheits-Aufhebungen Bezug haben, bleiben, soferne sie eigentliche Justizfalle, nach dem Begriff der gegenwärtigen Verordnung betreffen, bey demselben, und seiner Cognition und Entscheidung überlassen.

Dasselbe gilt von den Hofgerichten und Justizkanzleien in Ansehung der bey ihnen in zweiter Instanz anhängigen Sachen dieser Art.

§. 27. Es steht den Regierungen frey, in allen solchen (§. 26.) oder künftighin bey den Justizkollegien anhängig werdenden Sachen der Art, die Güte zwischen den Parthieen zu versuchen, und zu dem Ende, oder um sich von der Lage des Rechtsstreits zu unterrichten, die Akten nebst den Relationen zu gesinnen.

§. 28. Eine schon entstandene oder noch entstehende Rechtsstreitigkeit und das dadurch veranlaßte Verfahren vor den Justizbehörden, kann nie in der Art eine hemmende Wirkung haben, daß einem oder dem andern der streitenden Theile daraus ein Recht erwüchse, zu verlangen, daß einstweilen mit allen Einleitungen und Vorkehrungen, Behuf der Gemeinheits-Aufhebung, gänzlich eingehalten werden sollte.

§. 29. Vielmehr hängt hierunter und, wie weit, der im Wege Rechtens auszumachenden Streitigkeit ungeachtet, in der Theilungssache könne und solle verfahren werden, Alles vom pflichtmäßigen Ermessen und von der Entscheidung der Regierungen und in letzter Instanz des Geheimen Ministeriums, mit gänzlichem Ausschluß der Cognition und Entscheidung der Justizbehörden über diese Fragen, lediglich und allein ab.

§. 30. In solchen Fällen (§. 28. und 29.) ist jedoch von den Theilungsbehörden niemals so weit in eine Theilungssache hineinzugehen, daß die Möglichkeit verloren gienge, diejenigen rechtlichen Folgen zu realisiren, welche in Ansehung der Abfindung des Reclamanten entstehen würden, wenn das streitige Recht, welches er am Theilungs-Gegenstand zu haben behauptet, durch den künftigen Rechtsspruch etwa für gegründet sollte erklärt werden (Vergl. §. 94). und 95.)

§. 31. Allen Prozessen, welche auf eine Auseinandersetzung Einfluß haben, soll vor andern

Sachen, — peinliche und solche, wobey Gefahr beim Verzug ist, allein ausgenommen, — ein unbedingter Vorzug in der Beförderung angedeihen.

§. 32. In diesen Sachen sind die Frist-Ertheilungen möglichst einzuschränken, und, wo nur irgend ein gegründeter Verdacht der Gefährde, oder des Verschleifs der Sache vorhanden ist, ohne Nachsicht die strengeren Grundsätze in Anwendung zu bringen.

§. 33. Die Justizkollegien, haben bei Sachen dieser Art es sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, durch Augenscheine, Commissionen und Vergleichs-Versuche, wozu, wenn es die Regeln des Prozesses erlauben, der Theilungs-Commissär zu gebrauchen, auf allen Fall aber zuzuziehen ist, ihre Beendigung zu befördern.

§. 34. In denjenigen Prozessen, welche erst aus Gelegenheit einer Gemeinheits-Theilung entstehen, soll der unterliegende Theil allemal in die Kosten verurtheilt werden. Nur in dem Fall, wenn er beweißt, daß er durch einen schuldlosen Irrthum zum Prozeß oder zur Fortsetzung desselben sey verleitet worden, soll die Vergleichung der Kosten statt finden.

§. 35. Gegen die Sachwalter und Anwälte, welche in solchen Sachen sich eine Chikane, einen Verschleif des Prozesses oder die Verhinderung eines billigen Vergleichs zu Schulden kommen lassen, ist mit Geldstrafen von zwey bis fünf und zwanzig Gulden zu verfahren. Ueberdas ist da, wo die Frivolität klar hervorgeht, der Advokat des Deservits für solche frivole Schreibereien für verlustig zu erklären.

§. 36. Insbesondere ist der Advokat, welcher durch unrichtige Darstellung der Thatumstände, eine Collision zwischen den Regierungen und den Justizkollegien veranlaßt, oder auch nur veranlaßt, daß ein Colleg in einem Falle verfügt, der zum Geschäftskreise des andern gehört, für jeden verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Thatumstand, in eine Strafe von fünf Thalern zu verdammen, mit Vorbehalt des Regresses gegen seine Parthie, auf den Fall, daß er von derselben sollte hintergangen seyn.

§. 37. Die Regierungen sollen den Justizkollegien Nachricht geben, wenn ein bei ihnen anhängiger Prozeß auf eine Auseinandersetzungssache Einfluß hat, damit sie im Stande sind, in solchen Sachen nach vorstehenden Normen zu verfahren.

## Vierter Abschnitt.

### Vom Recht, eine Auseinandersetzung zu verlangen.

§. 38. Ein jeder Eigenthümer eines Bodens der unter eine der, im §. 6. angegebenen, Kategorieen gehört, hat das Recht eine Auseinandersetzung zwischen sich und einem jeden, der den Boden ebenfalls nach gewissen Berechtigungen benutzen darf, zu verlangen, den Berechtigten abzufinden, (§. 94.) und dasjenige, was von dem Boden, der mit solchen Berechtigungen belastet war, nach der Abfindung übrig bleibt, zu seinem alleinigen fernern Gebrauch zu behalten.

§. 39. Der Eigenthümer eines Waldes, worin ein anderer ungemessen zur Beholzigung berechtigt ist, hat überdas die Befugniß, zu verlangen, daß diese ungemessene Berechtigungen auf gemessene jährliche, der Quantität und Qualität nach bestimmten, Holzabgaben festgesetzt werden, im Fall, daß er diese modifizirte Auseinandersetzung einer gänzlichen Abfindung durch Grund und Boden (38.) vorziehen sollte.

§. 40. Die nämlichen Rechte (§. 38. und 39.) hat ein jeder Miteigenthümer gegen die Miteigenthümer und gegen die Berechtigten.

§. 41. Ist der Eigenthümer oder Miteigenthümer eine Commune, oder stehen die Miteigenthümer in einer Communalverbindung; so reicht die Mehrheit der Stimmen, nach der Kopfzahl gerechnet, hin, und ist erforderlich, um für die Commune, oder für sämtliche in Communalverbindung stehende Miteigenthümer einen verbindlichen Schluß zu begründen, daß die Auseinandersetzung geschehen solle.

§. 42. Dasselbe (§. 41.) gilt für den Fall, wenn davon die Rede ist, einen zwischen den Mitgliedern einer Commune gemeinschaftlichen Boden, der bisher zur Viehweide oder zur Holzzucht diente, oder dergleichen Grundstücke, die ein Eigenthum der Gemeinde als moralischer Person sind, auf eine bessere Art zu benutzen, oder einem gemeinnützigen Zweck zu widmen.

§. 43. Das, aus der Curatel über die Gemeinden herfließende landesherrliche Recht, die bessere Benutzung des Communalvermögens auch wider Willen der Gemeindsglieder zu verordnen, ist hierdurch (§. 41. und 42.) eben so wenig beschränkt, als wenig es den Communen frei steht, solche Beschlüsse ohne Erlaubniß der geeigneten landesherrlichen Behörde in Vollzug zu setzen.

§. 44. Wer blos, Kraft einer Servitut, das Recht auf die Mitbenutzung eines Bodens hat, ist in dieser Eigenschaft nicht befugt, auf eine Auseinandersetzung zu provociren.

§. 45. Sobald aber auch nur ein einziger Miteigenthumer eines Bodens, von seinem Recht aus der Gemeinheit zu treten, (§. 40) Geb auch macht; so entsteht für einen blos Berechtigten (§. 44.) die Befugniß, die Auseinandersetzung zwischen sich und den übrigen Miteigenthümern und Berechtigten zu verlangen und eine seiner Berechtigung angemessene Abfindung (§. 94.) zu fordern.

§. 46. In Ansehung dieser Befugniß der Berechtigten (§. 45.) gilt die Vorschrift des §. 41. ebenfalls.

§. 47. Alle Abfindungen, die der Eigenthümer oder Berechtigte bei Auseinandersetzungen erhält, treten in Ansehung der Lehenherrn und Gutsherrn, so wie in Ansehung der Nachfolger im Lehen oder Fideicommiß, in die sämtlichen Rechtsverhältnisse, in welchen das Recht stand, als dessen Surrogat sie anzusehen sind.

§. 48. Den Lehen- und Gutsherrn steht über die Frage: ob getheilt oder ob die §. 42. bemerkte Einrichtung gemacht werden soll? kein Widerspruchs-Recht zu.

§. 49. Es steht ihnen aber in Ansehung des Modus der Auseinandersetzung ein Widerspruchs-Recht zu, wenn sie beweisen können, daß das Lehen oder Fideicommisgut die Abgaben, die sie davon zu beziehen haben, nicht ferner werde tragen können, wenn die Auseinandersetzung auf diejenige Art, welcher sie widersprechen, vor sich gehen sollte.

§. 50. Es hängt jedoch lediglich vom pflichtmäßigen Ermessen der Theilungsbehörden ab, ob und wiefern wegen eines solchen Widerspruchs, mit dem Theilungs-Geschäft inne zu halten sey.

§. 51. Die Nachfolger im Lehen oder Fideicommiß haben weder in Ansehung der Frage? ob? noch in Ansehung der Frage: wie eine Auseinandersetzung geschehen soll? ein Widerspruchs-Recht.

§. 52. Die Ausübung des Rechts auf eine Gemeinheitsauseinandersetzung zu provociren, ist an die Einwilligung der Regierungen gebunden. Alle Separationen, die ohne diese Einwilligung vorgenommen werden, sind nichtig.

§. 53. Betrifft die Auseinandersetzung Waldungen; so haben die Regierungen ehe sie die Einwilligung ertheilen, mit dem Oberforst-Colleg zu communiciren.

§. 54. Die Regierungen sollen die Gemeinheits-Theilungen nur unter der Bedingung ge-

statten, das aus der Theilungsmasse ein angemessener Fond zur Bestreitung der Communalbedürfnisse, insbesondere zur Verbesserung des Gehalts gering besoldeter Schullehrer ausgesetzt werde.

Nur in dem Fall, wenn im Bezirk, den die Gemeinheitstheilung betrifft, bereits hinlängliche Fonds zur Bestreitung der Communalbedürfnisse vorhanden sind, kann dieses unterbleiben.

## Fünfter Abschnitt.

### Vom Verfahren in Auseinandersetzungssachen, und von dem Theilungsfuß.

§. 55. Wer eine Auseinandersetzung wünscht, hat seinen Wunsch den Regierungen anzuzeigen. Er hat zugleich, soviel ihm bekannt ist, anzugeben, die Größe des Theilungs-Gegenstands, die Miteigenthümer und Berechtigten, die Beschaffenheit und das Maas der Rechte, die ihm und den übrigen Interessenten zustehen, die Beweggrunde zur Auseinandersetzung, die Art, wie sie nach dem Wunsche des Supplikanten bewerkstelligt werden soll, und ob ihr etwa Schwierigkeiten und welche, entgegen stehen?

§. 56. Die Regierung hat über diesen Antrag, denjenigen Unserer Beamten, in dessen Bezirk das Theilungs-Objekt liegt, mit Bericht zu hören.

§. 57. Kommt es bei der angetragenen Auseinandersetzung auf Gegenstände an, wobei forstpolizeiliche Rücksichten eintreten; so hat die Regierung zugleich das Oberforst-Colleg um Eröffnung seiner Meinung über die Sache zu ersuchen.

§. 58. Ergiebt sich aus dem Bericht des Beamten (§. 56.) und in den geeigneten Fällen (§. 57.) aus der Aeußerung des Oberforst-Collegs, das Resultat, daß die Auseinandersetzung, in der angetragenen Art nützlich scheine, oder daß sie unter Modificationen nützlich werden könne; so ernennt die Regierung einen Commissär zur vorläufigen Localuntersuchung.

§. 59. Diese vorläufige Localuntersuchung, bei welcher, im Fall, daß es auf forstpolizeiliche Rücksichten ankommt, Unsere Forstbehörde des Bezirks die erforderliche Mitwirkung zu leisten hat und der Beamte (§. 56.) der Regel nach zugezogen wird, ist insbesondere dahin zu richten:

a.) Ob die bis dahin bekannten Eigenthümer und Berechtigten in die Auseinandersetzung einwilligen?

b.) Ob Streitigkeiten und insbesondere Prozesse über das Theilungsobjekt, oder über Berechtigungen daran vorhanden sind, — bei welchen Gerichten die Prozesse anhängig sind, ob sie betrieben werden oder ruhen, und ob Hoffnung vorhanden sey, sie zu vergleichen?

c.) Ob die Auseinandersetzung selbst, nach den besondern wirthschaftlichen Verhältnissen der Gegend und der Interessenten thunlich und nützlich sey?

Es sind zu dem Ende die erforderlichen Augenscheine zu halten, die bekannten Interessenten zum Protokoll zu vernehmen und die nöthigen Nachrichten einzuziehen. Jedoch ist hierbei denjenigen speciellen Untersuchungen nicht vorzugreifen, die erst im Liquidations-Termin und hernach (§. 63. u. ff.) vorgenommen werden sollen; indem es hier nur darauf ankommt eine vorläufige zuverlässige Nachricht über die inneren Verhältnisse der Sache zu erhalten.

§. 60. Der Kommissär erstattet über das Resultat der Localuntersuchung an die Regierung Bericht, unter Anschluß des Originalprotocolls und des, im geeigneten Fall (§. 57.) von Unserer Oberforstbehörde zu requirirenden Gutachtens über dasjenige, was dieselbe über die Theilungssache vielleicht zu bemerken nöthig finden sollte.

§. 61. Die Regierung giebt hierauf, nachdem in dem Fall, daß forstpolizeiliche Rücksichten eintreten, mit dem Oberforst-Colleg communicirt ist, und alsdann nur im Einverständniß mit demselben, durch ein an die bekannten Interessenten zu erlassendes Decret, die Bestimmung: ob und unter welchen Modifikationen zum Zweck der Auseinandersetzung weiter verfahren werden soll.

§. 62. Wird diese Frage nach den Anträgen der Interessenten entschieden, oder erklären die Supplikanten, daß sie sich die, von den obern Behörden vorgeschriebenen, Modifikationen gefallen lassen wollen, so ist nun der eigentliche Commissär zur Auseinandersetzung zu ernennen, seinetwegen von der Regierung, mit dem Hofgericht zu kommuniciren, (§. 11.) und sobald in dieser Hinsicht alles berichtigt ist, das Commissorium gemeinschaftlich von diesen beiden Behörden auszufertigen, auch erforderlichenfalls dem Kommissär eine Instruction von der Regierung zu ertheilen.

§. 63. Das erste Geschäft dieses Kommissärs besteht in der Liquidation der auf dem Objekt der Auseinandersetzung haftenden Realrechte, nach ihrer rechtlichen Existenz, Beschaffenheit und Ausdehnung.

§. 64. Zu diesem Ende sind vom Kommissär, durch eine Edictalladung, welche an drei benachbarte Kirchenthüren gewöhnlichermaaßen anzuheften und dreimal in die Großherzogliche Zeitung einzurücken ist, alle diejenige, welche bei der in Frage stehenden Theilungsmasse, und bei ihrer Auseinandersetzung, auf irgend eine Art interessirt sind, anzuweisen, in dem zu dem Ende anzusetzenden Termin, diese Ansprüche, oder ihr Recht des Widerspruchs gegen die angetragene Auseinandersetzung, einzugeben und zu begründen, beides unter dem Rechtsnachtheil der Präclusion: auch um sich, nach Befinden der Umstände, über die Separation und Art derselben zu erklären.

§. 65. In diesem Liquidations-Termin, — welcher zugleich dazu bestimmt ist, den Verhandlungen über die Auseinandersetzung die gehörige Richtung und Form zu geben, ist I.) vor allen Dingen, aus den bis dahin bekannt gewordenen Interessenten, eine angemessene, nicht groß zu bestimmende Anzahl von Deputirten zu bestellen.

§. 66. Die Deputirten haben die Befugniß und die Pflicht, für das Interesse der Theilungsmasse und für die Gesammtheit aller Interessenten gegen einen Jeden zu sprechen, der am Theilungsobjekt Realrechte behauptet, ohne sie gehörig zu begründen. Ferner hat ein jeder Deputirter für das Interesse derjenigen besondern Klasse zu reden, der er angehört. Die Deputirten fassen endlich, unter der Autorität des Theilungs-Commissärs, Beschlüsse über Gegenstände, die das Interesse aller Theilnehmer betreffen, und schließen, mit Zuziehung des Curators der Gemeinheit (§. 67.) Vergleiche über die Abfindung einzelner Interessenten.

§. 67. Es ist II.) unter Zuziehung der Deputirten, ein Curator der zu theilenden Gemeinheit vom Kommissär anzuordnen. Er hat die Pflicht und Befugniß, mit den Deputirten die Ansprüche einzelner an das Theilungsobjekt zu prüfen, die Deputirten über die rechtlichen Verhältnisse unpartheiisch zu belehren, die Erklärung auf die Ansprüche an das Theilungsobjekt, für die Gesamtheit der Interessenten der Wahrheit und den Gesetzen gemäs, zu verfassen, und zum Protokoll zu geben und mit Einstimmung der Deputirten oder der Mehrheit derselben, unter Autorität der Theilungsbehörde, über die gemachten Ansprüche und die Abfindung dafür, entweder Vergleiche zu schließen oder die Punkte, welche zur kontentiösen Erörterung verwiesen werden, als Advokat der Gemeinheit zu bearbeiten.

§. 68. Die Befugniß, als Deputirter oder als Curator für die Gemeinheit aufzutreten, kann nur im Liquidations-Termin unter Autorität der Theilungsbehörde erworben werden, Alle vorher oder ohne diese Autorität zu diesem Zweck erhaltenen Vollmachten und Zusicherungen sind nichtig.

§. 69.

§. 69. III.) Der Legitimationspunkt der etwa erscheinenden Bevollmächtigten ist zu berichtigen.

§. 70. IV.) Die einkommenden Ansprüche auf Eigenthum und andere Rechte und dasjenige, was zur Begründung derselben vorgebracht wird, sind zum Protocoll zu nehmen.

§. 71. V.) Ueber die Ansprüche, welche entweder bereits vor dem Liquidations-Termin zu den Akten gekommen, oder in demselben neu angebracht sind, werden der Curator der Gemeinheit und die Deputirten zum Protocoll vernommen. Hierdurch und durch weitere wechselseitige Erklärungen der Parthieen, erforderlichen Falls, auf zweckmäsige, von Amtswegen zu machende Fragen, sind im Fall, daß beide Theile übereinstimmen, das Daseyn und die Beschaffenheit und das Maas der angegebenen Berechtigungen genau zu constatiren, — im entgegengesetzten Falle aber wird dasjenige, worin die Behauptungen der Parthieen in Ansehung der Thatumstände oder der rechtlichen Folgerungen daraus von einander ausweichen, scharf auseinandergesetzt.

§. 72. Der Kommissär macht VI.) den Versuch, alle hierbei sich ergebenden Streitigkeiten in der Güte beizulegen, und solchergestalt alles, was auf den Fortgang der Sache Einfluß hat, dergestalt zu berichtigen, daß die Frage: ob die Auseinandersetzung statt finden solle oder nicht? — in so fern sie bis dahin etwa noch zweifelhaft geblieben seyn sollte, — nunmehr völlig entschieden und im Bejahungsfall zur speciellen Vermessung, Bonitirung u. s. w. geschritten werden kann.

§. 73. VII.) Diejenige Ansprüche, welche des Vergleichversuches ungeachtet (§. 72.) streitig geblieben sind, werden vom Kommissär sogleich zur rechtlichen Entscheidung befördert. Es sind zu dem Ende auf dasjenige, was in Ansehung derselben im Liquidations-Termin zum Protokoll verhandelt worden, (§. 71.) unverzüglich sachangemessene Decrete oder Urtheile zu verfassen, wodurch die Ansprüche entweder für gegründet erklärt, oder als ungegründet verwerfen oder die etwa noch erforderlichen Beweise auferlegt werden. Der Mißbrauch, daß der Prätendent, nach abgehaltenem Liquidations-Termin noch angewiesen wird, wegen der ihm widersprochenen Angaben eine besondere Klage vor der Kommission anzustellen, soll, als eine Quelle unnützer Kosten und Zeitverschwendung, nicht geduldet werden.

§. 74. Es ist VIII.) gegen diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen an die Theilungsmasse, im Liquidations-Termin oder vorher bei der Theilungsbehörde nicht gemeldet haben, ein Präclusivdekret zu erlassen und dasselbe in die Großherzogliche Zeitung einzurücken.

§. 75. Sollten IX.) über Ansprüche, die auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, bereits Prozesse bei den ordentlichen Justizbehörden anhängig seyn; so hat der Kommissär, sobald er nur davon unterrichtet ist, in den geeigneten Fallen (§. 15. und 16.) sich die Akten zu verschaffen, und nach der Lage, in welcher sich die Sache befindet, unverzüglich das Geignete zu verfügen. In den §. 26. bemerkten Fällen, ist aber den Regierungen darüber, daß und bei welchem Gericht der Prozeß anhängig ist, sogleich Bericht zu erstatten, damit dieselbe zur Beförderung der Sache (§. 27. und 37.) das Erforderliche vernehmen könne.

§. 76. Ob zur speziellen Vermessung und zur Bonitirung zu schreiten sey, wird von der Regierung, auf den über die Resultate des Liquidationstermins vom Commissär zu erstattenden Bericht, verordnet. Dieselbe bestimmt auch, wer die Vermessung und was damit zusammenhängt, verrichten soll. Sie ertheilt die Instruction, worauf der Geometer, in Gegenwart der Deputirten und des Kurators der Gemeinheit, vom Kommissär zu beeidigen ist.

§. 77. Der Geometer hat das Bonitirungsgeschäft unter der Oberaufsicht des Kommissärs, zu leiten. Die Taxatoren werden vom Kommissär ernannt. Es sind der Regel nach nicht mehr als drey zu ernennen. Sie sind allemal mit einer, von der Regierung zu ertheilenden Instruktion

zu versehen, und darauf, in eben der Art wie der Geometer (§. 76.) zu beeidigen. In Ansehung ihrer Tauglichkeit und Zulässigkeit gelten die Regeln des gemeinen Rechts und im Fall, daß sie in ihren Aussagen von einander abweichen, die Vorschriften in §. 91.

§. 78. Sobald der Geometer die Karte nebst dem Vermessungsregister an die Kommission eingeliefert hat, setzt dieselbe einen Termin an zur Localuntersuchung über die Richtigkeit der Gränzen, über die Zweckmäßigkeit der vom Geometer in Vorschlag gebrachten Wege, Brücken und Kanäle zur Untersuchung der dagegen erhobenen Beschwerden und zur Erörterung derjenigen Anstände und Streitigkeiten, welche am füglichsten mit der Karte in der Hand beseitigt werden können. Diese Localuntersuchung ist, in Gegenwart des Curators, des Geometers, der Deputirten und derjenigen Personen vorzunehmen, welche bei einem oder dem andern Gegenstand besonders interessirt sind. Sie soll insbesondere auch dazu dienen, dem Kommissär eine genaue anschauliche Kenntniß aller Stellen des zu theilenden Bodens zu verschaffen, und auf Ideen zu leiten, wie die Abfindung der einzelnen Interessenten, in Hinsicht auf die örtlichen Verhältnisse am zweckmäßigsten zu bestimmen sey. Auch ergeben sich bei solchen Besichtigungen, oft schon aus der Localität Auskunftsmittel, um streitige Ansprüche durch gleichbaldige Einräumung der Abfindung, an Ort und Stelle beizulegen. Der Theilungs-Kommissär hat daher Vergleichsunterhandlungen der Art, vorzüglich bei den Localuntersuchungen vorzunehmen.

§. 79. Das Resultat der zum Zweck der Auseinandersetzung vorgenommenen Bonitirung, d. h. die Taxe des Bodens in seinen verschiedenen Abtheilungen, soll den Interessenten in einem dazu anzusetzenden Termin, bekannt gemacht werden. Dieser Termin ist, wo möglich, mit der Localuntersuchung (§. 78.) zu verbinden.

§. 80. Im Termin zur Publikation der Taxe, hat der Geometer, in Gegenwart der Taxatoren, das von ihm und ihnen unterschriebene Taxationsregister zu den Akten zu geben. Der Kommissär hat dieses Register nebst der Karte, welche gehörig mit den Taxationslinien und Taxations-Nummern versehen seyn muß, den erscheinenden Interessenten zur Einsicht vorzulegen und denselben wie hoch ein jeder Bonitirungsabschnitt taxirt sei, zu erklären. Er hat alle Anstände, die sich in Ansehung der Taxation etwa ergeben, zu berichtigen und sodann die Taxe durch ein Decret, welches den erschienenen Interessenten publicirt wird, zu bestätigen.

§. 81. Gleich vom Anfange des Geschäfts an, muß der Kommissär sich bemühen, alle diejenigen Notizen zusammen zu bringen, die auf die Wahl und die Anwendung des Theilungsfußes für die vorliegende Sache, Einfluß haben. Im Liquidationstermin und bei den weiteren Verhandlungen über die Existenz, die Beschaffenheit und den Umfang der Theilnehmungsrechte, ist dieser Gegenstand weiter zu bearbeiten und zwar dergestalt, daß nach geschehener Localuntersuchung (§. 78.) und Publikation der Taxe, der Theilungskommissär sich im Stande befinden muß, zu bestimmen, welcher Theilungsfuß den Umständen angemessen sey.

§. 82. Der Theilungs-Kommissär soll unverdrossen dahin arbeiten, daß über den Separationsfuß und die Abfindung der blos Berechtigten, gütliche Vereinigungen erfolgen. Wir fordern von ihm, daß er in dieser Hinsicht keine Mühe sparen, daß er vielmehr mit Gedult und Leutseligkeit den Faden der Vergleichsunterhandlungen so lange, als nur Hoffnung zu einem glücklichen Erfolge vorhanden ist, immer wieder anknüpfen soll. Wir werden ausgezeichneten Bemühungen der Art, wenn dadurch sachangemessene Vereinigungen zu Stande kommen, auch besondere Belohnungen aus den Fonds, woraus die Kosten der Auseinandersetzung bestritten werden, zubilligen.

§. 83. Die gütliche Vereinbarung über den Theilungsfuß oder die Abfindung der Berechtigten, bedarf der Bestätigung der Regierungen, an welche zu dem Ende die Akten, nebst Bericht ein-

zusenden sind. Den Parthieen steht aber nicht frei, unter dem Vorwande, daß diese Bestätigung noch nicht erfolgt sey, von der eingegangenen Vereinbarung zurück zu treten.

§. 84. Findet keine gütliche Uebereinkunft über den Theilungsfuß oder die Abfindung der blos Berechtigten unter den Interessenten statt; so werden die völlig instruirten Akten nebst einem Bericht, in welchem der Kommissär das ganze Verhältniß klar, aber möglichst gedrängt darzustellen, und sich zugleich gutächtlich zu äußern hat, an die Regierungen zur Entscheidung eingesandt.

§. 85. Treten bei diesen gütlichen Vereinigungen, oder den zu ertheilenden Entscheidungen (§. 83. und 84.) forstpolizeiliche Rücksichten ein; so hat die Regierung, soviel diese forstpolizeilichen Rücksichten betrifft, mit dem Oberforstkolleg zu kommuniziren.

§. 86. Die Entscheidung über den Theilungsfuß und die Abfindung der Berechtigten, ist auf folgende Sätze zu bauen:

I.) der Antheil eines jeden Grundeigenthümers, als solcher muß im Verhältniß stehen mit seinen constatirten Nutzungsrechten.

II.) Der Antheil eines blos Berechtigten (§. 44.) als solcher, muß so beschaffen seyn, daß er, wenn der Berechtigte ihn, auf eine dem Local- und den Wirthschafts-Verhältnissen der Gegend angemessene Art, in Kultur setzt, den Berechtigten für denjenigen Vortheil, den der rechtmäßige Gebrauch der Berechtigung ihm unmittelbar gewährt, vollständig entschädigt.

III.) Insbesondere ist bei Abfindung der Weideberechtigten, auf diejenigen Distrikte, die sie ausser den, in der Auseinandersetzung stehenden Grundstücken, vermöge des Eigenthums oder einer Servitut, zu beweiden haben, dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß im Verhältniß des Weidegenusses auf dem in Frage stehenden Boden, die Abfindung geringer ausfällt.

§. 87. In der Anwendung dieser Grundsätze (§. 86.) auf einzelne Fälle, zum Zweck numerischer, auf wirthschaftlichen Verhältnissen beruhender Resultate, sind die Theilungsbehörden an den Ausspruch unpartheiischer wirthschaftsverständigen Schätzer, die das Local untersucht haben und beeidigt sind, gebunden.

§. 88. Zu solchen Abschätzungen (§. 87.) bringt jeder der beiden Parthien eine gleiche Anzahl von Schätzern, — jedoch nur in sehr wichtigen Fällen mehr als zwey, — in Vorschlag. Der Kommissär ordnet diesen Schätzern von Amtswegen noch einen Schätzer hinzu.

§. 89. Die Punkte, worauf die Abschätzung zu richten ist, und die den Schätzern vorzulegenden einzelnen Fragen werden zwar von den Parthieen, wenn sie wollen, in Antrag gebracht; es ist aber den Parthieen nicht erlaubt, die Taxatoren über jede beliebigen Punkte und Fragen abhören zu lassen, sondern der Kommissär soll hierunter die Bestimmung geben. Derselbe hat von Amtswegen darauf zu sehen, daß es hierbei nicht an Zweckmäßigkeit, Vollständigkeit, Deutlichkeit und Präcision mangeln möge; insbesondere, daß die Sache durch verfängliche Fragen nicht verwirret, oder durch das Einmischen irrelevanter Umstände, nicht ohne Noth weitläufig werde. Er hat daher von Amtswegen den Taxatoren Fragen vorzulegen, wenn diejenige, welche von den Parthieen in Antrag gebracht und von ihm zugelassen sind, die Sache etwa nicht erschöpfen sollten.

§. 90. Der Ausspruch der Schätzer (§. 87.) soll jedesmal, nach Art der Zeugenverhöre, zum Kommissionsprotocoll geschehen, und nur in Fällen, wo aus numerischen Grundlagen, die auf diese Art oder sonst gehörig konstatirt sind, technische Resultate gezogen werden müssen, darf den Taxatoren erlaubt werden, ihr Gutachten zu Hause aufzusetzen, und schriftlich zum Protokoll zu geben.

§. 91. Wenn die Taxatoren in Ansehung der Quantität sich abweichend äußern; so soll

aus diesen verschiedenen Angaben das arithmetische Mittel genommen werden, und das Resultat der Taxe gelten.

§. 92. Im Fall, daß die Achtsleute in Ansehung anderer Bestimmungen verschiedener Meinung sind, soll aus solchen abweichenden Angaben ein billiger Durchschnitt von der Theilungsbehörde gemacht werden.

§. 93. Gegen den Ausspruch der Theilungsbehörde über dasjenige, was das arithmetische Mittel (§. 91.) oder ob der Durchschnitt (§. 92.) billig sey, findet zwar ein Recurs an die obere Theilungsbehörde statt; es sollen aber, — den Fall begangener Nullitäten ausgenommen, — gegen die Resultate der Taration, oder um diese Recurse zu begründen, keine neue Taxationen zugelassen werden, als wodurch, wenn sie zugelassen würden, die als Landesculturſachen so wichtigen Separationsgeschäfte, von streitsüchtigen Parthieen ohne Ende aufgehalten werden könnten.

§. 94. Die bei Gemeinheitsaufhebungen vorkommende Ausgleichung der Grundeigenthümer und Abfindung der Berechtigten, geschieht in der Regel durch einen Theil des Bodens aus dem zu separirenden Gegenstande, welcher Theil dem Interessent zum künftigen privativen Gebrauche anheim fällt.

§. 95. Niemand kann gezwungen werden, anstatt dieser Vergütung durch Grund und Boden, Geld anzunehmen.

§. 96. Entschließt er sich freiwillig, Geld anzunehmen; so ist, wenn der Gegenstand des Miteigenthums oder die Berechtigung, für deren Surrogat (§. 47.) Geld angenommen werden soll, in einem Obereigenthums-Nexus stehen, dazu die Einwilligung des Lehn- oder Gutsherrn erforderlich.

§. 97. In Fällen, wo die Abfindung des Berechtigten weniger als einen Darmstädter Morgen von 160 Quadratruthen, jede zu 256 Darmstädter Quadratfuß gerechnet, betragen würde, hat der Berechtigte die Befugniß, statt des Bodens selbst, eine angemessene, durch Taxation zu bestimmende jährliche Geldabgabe, die als Grundrente auf den bisher belasteten Boden zu legen ist, zu verlangen.

§. 98. Zur Ausübung dieser Befugnis (§. 97.) ist die Einwilligung der Lehn- und Gutsherrn nicht erforderlich, es findet jedoch, was die Grundrente selbst betrift, die Dispositien des §. 47. Anwendung.

§. 99. Die Ungleichheit der Güte an den verschiedenen Stellen des Bodens, soll bey der Berechnung der einzelnen Ausgleichungs- und Abfindungs-Antheile (§. 94.) durch den Flächenraum derselben kompensirt werden, dergestalt, daß von zwey Interessenten, denen eine gleiche Vergütung gebührt, derjenige, dessen Antheil auf eine Stelle fallt, die von besserer oder geringerer Bodengüte ist, als die Stelle, wohin der Antheil des andern fällt, nach Maasgabe der Bonitirung einen verhältnißmäßig geringern oder größern Flächenraum erhält, als dieser.

§. 100. Dahingegen soll der Mangel der Kultur am Ausgleichungs- oder Abfindungs Objekt, z. B. wenn der Waldantheil weniger mit Holz bestanden ist, als ein anderer, oder wenn das Grundstück, um in Ackerkultur gesetzt, oder als Wiese benutzt zu werden, verhältnißmäßig größere Kosten erfordert als ein anderes, — durch Geld, oder durch ein, während gewisser Jahre hindurch zu leistendes, Aequivalent an Naturalien ausgeglichen werden. Hierüber ist den Umständen nach, jedoch dergestalt zu verfügen, daß kleine Unterschiede nicht berücksichtigt, und alle Proceduren, die die Untersuchungs-Kosten nicht lohnen, vermieden werden.

§. 101. Wer über den zu theilenden Boden einen Fußweg, Triftweg oder Fahrweg rechtlich hergebracht hat, behält diese Gerechtsame, — wenn er sie im Liquidationstermin angegeben und

gehörig begründet hat, — auch nach der Theilung: er ist aber schuldig, diejenige Richtung sich gefallen zu lassen, und sich mit derjenigen Breite zu begnügen, die sich aus der, von der Theilungsbehörde als zweckmäßig für das Ganze genehmigten Einrichtung der Wege ergiebt; sollte er nunmehr auch einen Umweg nehmen müssen, oder die, vorher größer gewesene Breite beschränkt werden.

§. 102. Bei der Ausmittelung der Größe der Ausgleichungs- und Abfindungsquoten sind die gesetzlichen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse der Weideberechtigen, welche Wir in einem besondern Gesetze ertheilen wollen, zum Grunde zu legen.

§. 103. Aus Vergleichung der konstatirten Theilnehmungsrechte und der aus der Localität entspringenden besonderen Verhältnisse der einzelnen Theilnehmer mit der Theilungsmasse mit den Resultaten der Bonitirung und dem durch Vereinigungen oder Entscheidungen festgesetzten Theilungsfuß, entsteht nun der Theilungsplan. Der Geometer hat die besondere Pflicht, denselben unter der Leitung des Theilungskommissars zu entwerfen. Er muß eine genaue, möglichst leicht zu übersehende Darstellung enthalten, wie alle einzelnen Theilnehmer, durch Zutheilung privativen Eigenthums, oder durch Geldabfindung auseinander gesetzt werden sollen. Auch muß darin auf alle bey der Sache vorkommende Nebenpunkte Rücksicht genommen werden, als z. B. auf die Anlegung und Unterhaltung der nöthigen Feld- und Kommunicationswege, der Brucken und Kanäle und vorzüglich darauf, ob und welcher Fonds zu den im §. 54 bemerkten Zwecken ausgemittelt worden sey.

§. 104. Der Theilungsplan wird der Regierung zur Revision und Genehmigung eingesandt. Sie ertheilt letztere entweder unbedingt, oder unter Beifügung der nöthig befundenen Verbesserungen, und schickt sodann den Plan an den Theilungskommissär zur Publikation und zur weitern Verfügung zurück.

§. 105. In dem, zur Publication des Theilungsplans vom Kommissär anzusetzenden Termin, wird den erscheinenden Interessenten der Plan nebst der Karte vorgelegt und einem Jeden der ihm zufallende Antheil, nöthigenfalls an Ort und Stelle nachgewiesen. Jeder Theilnehmer ist mit seinen etwaigen Zweifeln oder Beschwerden in Ansehung des für ihn bestimmten Abschnitts des Bodens, in sofern diese nicht bereits vorhin erledigt oder gültig abgewiesen sind, zu hören, darüber gehörig zu verständigen, mit offenbar ungegründeten Beschwerden aber sogleich abzuweisen; wegen der erheblich scheinenden Punkte ist vor allem die Güte zu versuchen und erst wenn diese nicht statt findet, die geeignete Entscheidung zu geben.

§. 106. Würde durch gütliche Uebereinkunft oder durch die zu gebende Entscheidung (§. 105) der von der Regierung genehmigte Theilungsplan im Wesentlichen abgeändert werden; so ist deshalb die Genehmigung der Regierung einzuholen.

§. 107. Sind aber dergleichen Anstände nicht vorgekommen, oder doch erledigt worden, oder nicht von wesentlichem Einfluß auf das übrige Ganze; so wird nun mit der wirklichen Ausführung der Separation verfahren und die wirkliche Anweisung der künftig privativen Antheile durch den Geometer geht vor sich. Derselbe hat auch die abgetheilten Stücke, unter seiner Aufsicht, gehörig mit Grenzsteinen oder, wenn die Stücke zu klein seyn sollten, wenigstens mit Grenzpflöcken besetzen zu lassen.

§. 108. Es sind sodann ein ausführlicher Auseinandersetzungs-Receß zu entwerfen und demselben die Theilungskarte, auf welche er genau hinweisen muß, beizufügen. Diese Urkunde ist von den Interessenten zu unterschreiben, und davon ein Exemplar in derjenigen Gemeinde, welche bey der Auseinandersetzung hauptsächlich interessirt war, aufzubewahren, das zweite Exemplar aber den Kommissionsakten beizufügen und mit denselben an die Regierung einzusenden.

§. 109. Dieses ist der vollständige Gang der Separations-Verhandlungen. Die deshalb ertheilten Vorschriften sind jedoch vom Regierungs-Colleg mehr dem Geist als dem Buchstaben nach zu befolgen. Dasselbe wird insbesondere zu erwägen und zu bestimmen haben, ob in einzelnen Fällen, wenn der Theilungsgegenstand nicht beträglich, oder wenn die Sache sonst klar ist, das Verfahren zweckmässg abgekürzt werden könne. Nie ist jedoch eine Abkürzung so weit zu treiben, daß irgend eine Verfügung, welche die Rechte einzelner betrifft, erlassen würde, ohne denjenigen, den sie betrifft, mit seiner Erklärung und seinen Beweisen zu hören, oder daß denjenigen, welche glauben, durch Verfügungen der Separations-Kommission oder der Regierung beschwert zu seyn, der Rekurs an die Oberbehörde (§. 2. und 4.) abgeschnitten würde. Insbesondere ist nie die Edictalladung (§. 64.) zu unterlassen.

§. 110. Keine Verfügung oder Entscheidung der Theilungkommissarien oder der Regierung in Separationssachen (§. 9.) kann von demjenigen, dem sie publicirt oder insinuirt ist, ferner angefochten werden, wenn nicht dagegen binnen 10 Tagen von der Publikation oder Insinuation an gerechnet, der Rekurs an die unmittelbar höhere Theilungsbehörde (§ 2. und 4.) bey derjenigen Behörde, welche die Verfügung oder Entscheidung erlassen hat, angezeigt und binnen drey Wochen, von der Zeit dieser Anzeige an gerechnet, der Recurs bey derjenigen Behörde, an welche er gerichtet ist, eingeführt und gerechtfertigt wird.

§. 111. Die Verhandlungen von den Theilungs-Kommissarien geschehen, der Regel nach, mündlich zum Protocoll. Zwar können schriftliche Vorträge und die Zulassung der Advokaten und Mandatarien nicht gänzlich ausgeschlossen werden; der Theilungs-Kommissär hat aber die Befugniß, — in welcher Lage sich auch die Sache befinden mag, — den Interessenten mündlich zum Protocoll zu vernehmen, und bestimmte Antworten über alles, was er zur Aufklärung über die Sache für nöthig findet, von ihm zu verlangen. Es dürfen auch solche mündliche bestimmte Antworten nie unter dem Vorwande geweigert werden, daß man sich bereits schriftlich erklärt habe und sich darauf beziehe.

§. 112. In Ansehung der Kosten, die durch eine Separation, oder durch Verhandlungen, welche dieselbe zum Zwecke haben, veranlaßt werden gelten folgende Grundsätze.

I.) Ein jeder der bei einer Auseinandersetzung betheiligt ist, muß diejenigen Kosten allein tragen;

1.) welche zur Wahrnehmung seiner eignen Gerechtsame von seiner Seite erforderlich sind; vorbehaltlich jedoch des Falls, daß der Gegentheil in die Kosten verdammt wird.

2.) Welche er durch unrichtige Darstellung der Thatumstände, durch Chikane oder den Verschleif der Sache veranlaßt. Die Theilungsbehörden sollen in dieser Hinsicht jederzeit mit eben der Strenge zu Werke gehen, die den Justizbehörden in Ansehung der, bei einer Auseinandersetzung entstehenden Processe zur Pflicht gemacht ist. (§. 34. und f. f.)

II.) Diejenigen Kosten aber, welche das Ganze der Auseinandersetzung betreffen und welche erfordert werden, um die in Ansehung derselben festgesetzten gesetzlichen Normen zu befolgen, sollen

1.) vorläufig von demjenigen oder denjenigen, von welchen auf eine Auseinandersetzung angetragen wird, solange vorgeschossen werden, bis der Auseinandersetzungs-Kommissär (§. 62.) ernannt worden ist.

2.) Sobald dieses geschehen ist, sind sowohl alle, in der Folge entstehenden Kosten der Art, als auch diejenigen, welche bereits vorher zur Einleitung des Geschäfts der Auseinandersetzung nützlich verwendet worden sind, als eine auf dem Theilungsob-

jekt haftende Last zu betrachten und entweder unmittelbar aus demselben, oder aber durch Beiträge der dabey interessirten Grundeigenthümer und zwar im Verhältniß ihrer Ausgleichung-Antheile zu bezahlen.

III.) Wer am Theilungsgegenstand nur Servitutrechte behauptet und für dieselbe eine Abfindung erhält, trägt zu den unter Ziffer II.) genannten Kosten nicht bei.

IV.) Provocirt aber ein blos Berechtigter, im Fall, welcher §. 45. enthalten ist, auf die Auseinandersetzung; so soll er auch im billigen Verhältniß zu den Kosten, welche Ziffer II.) genannt sind, beitragen, dieselbe auch vorerst, wie dort bestimmt ist, vorschießen.

Wonach sich zu achten ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 7ten September 1814.

(L. S.) LUDEWIG.

Schmidt, Geheimer Referendär.

## LVI.

Nachdem die Anzeige geschehen ist, daß Metzger und Viehhändler von dem jenseitigen Rheinufer, häufig herüber kommen, um Vieh einzukaufen, diesem äußerst gefährlichen Handel aber, bei der jenseits Rheins noch immer in einem verheerenden Grade herrschenden Seuche unter dem Rindvieh durchaus nicht nachgesehen werden kann; so wird nicht nur der Einkauf von Rindvieh, sondern auch der von Ziegen und Schweinen durch überrheinische Metzger und Viehhändler ausser der Confiskation des gekauften Viehes, bey 50 fl. oder angemessener Correctionshausstrafe für den Verkäufer, hiermit verboten. Auch wird, wegen der nahen Gefahr, welchem der Viehstand des Landmanns ausgesetzt ist, unter Beziehung auf die untem 5ten Dezember vorigen Jahrs erlassene Verordnung die Rindviehseuche betr., andurch weiter verordnet:

1.) So wie den jenseitigen Metzgern und Viehhändlern bei Vermeidung obiger Strafe der Eintritt in diesseitige Ställe durchaus verboten ist, so soll den Metzgern und Viehhändlern von der rechten Rheinseite, sie mögen In- oder Ausländer seyn, der Zutritt in Rindvieh-Ställe, nur unter der Bedingung gestattet werden, wenn sie sich durch Scheine von dem Ortsvorstande ihres Wohnorts bey dem Vorstande des Orts, wo sie einkaufen wollen, ausweisen können, daß sie in einem von der Seuche verschonten Ort wohnen.

2.) Die inländischen Metzger und Viehhändler haben sich, bevor sie auf den Kauf ausgehen, mit diesen Scheinen von ihren Ortsvorständen zu versehen und diese sind gehalten, ihnen solche unentgeldlich auszustellen.

3.) Kein Metzger oder Viehhändler darf bei 20 fl. Strafe eher einen Stall betreten, als nachdem er seinen Schein dem Ortsvorstand vorgezeigt, und dieser ihn als richtig mit seiner Namensunterschrift bezeichnet hat.

4.) Der Viehbesitzer, welcher einem Metzger oder Viehhändler den Eintritt in den Stall erlaubt, wenn sein Schein nicht von dem Vorstand des Orts, an welchem er gegenwärtig einkaufen will, unterschrieben ist, verfällt in eine Strafe von 20 fl.

5.) Die Ortsvorstände haben wöchentlich zweimal durch einen hierzu ernannten Ausschuß zuverlässiger Männer, Visitationen der Ställe, und der Heerden vornehmen zu lassen, und den Gesundheits-Zustand des Rindviehes ihrer Gemeinden von 8 zu 8 Tagen an ihre Beamten einzuberichten. So wie aber ein oder mehrere Stücke Vieh krank werden, müssen sie ungesäumten Bericht dahin erstatten.

6.) Sie haben ferner denen Rindviehhirten bei Strafe ihrer Entlassung zu befehlen, jedes auf der Weide erkrankende Stück Vieh ihnen sogleich anzuzeigen, hierauf das Absondern des kranken Viehes von dem Gesunden, nach der Verordnung vom 5. December vorigen Jahrs, sogleich zu veranstalten, auch dem Eigenthümer desselben das Austreiben des noch gesunden Viehes zur Heerde zu verbieten.

7.) Jeder Viehbesitzer ist, sobald ihm ein Stück Rindvieh krank wird, gehalten, dasselbe sogleich dem Ortsvorstand anzuzeigen. Wird ein Stück Vieh bei der Stallvisitation krank gefunden oder fällt es sogar, ohne diese dem Ortsvorstand zuvor geschehene Anzeige, so verfällt der Eigenthümer in eine Strafe von 20 fl. Man hegt zwar das Vertrauen zu dem Diensteifer der Ortsvorstände, daß sie sowohl den Anordnungen in der Viehseuche-Verordnung vom 5ten Decbr. vorigen Jahrs, als auch diesen nachträglichen Verfügungen pünktliche Folge zur Abwendung der so nahe drohenden Gefahr für den Nahrungsstand ihrer Gemeinden Folge leisten werden. Sollte jedoch einer oder der andere sich hierin eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wird man nicht nur, nach deßfallsiger amtlicher Anzeige, auf seine Cassation sondern auch nach Umständen auf Correctionshausstrafe antragen müssen. Von sammtlichen Beamten aber erwartet man von selbst, daß sie ihre Untergebenen zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten in dieser so wichtigen Angelegenheit strenge anhalten, und sich von Befolgung der gegebenen Vorschriften öfters selbst überzeugen, gegen die Contravenienten sogleich die angeordnete Strafe verfügen, und bey den Aeußerungen einer Thierkrankheit die ungesäumte Anzeige hierher erstatten werden.

Die Beamten der am Rhein gelegenen Aemter, haben das Verbot des Viehhandels mit den jenseitigen Bewohnern an den Rheinfähren anschlagen; und durch ausgestellte Wache den Schleichhandel verhüten zu lassen.

Diese Bekanntmachung soll einen Monat lang, wöchentlich zweimal bei versammelten Gemeinden aller Orten vorgelesen werden, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen kann.

Darmstadt den 13ten Septbr. 1814.

Großherzogl. Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung daselbst.

Frhr. v. Rathsamhausen. Dr. Engel.

vt. Hohenschild.

## LVII.

Durch die Verordnung vom 19ten August 1812. ist bestimmt, daß bei Erledigungen von Patrimonial-Gerichtsbeamten-Stellen, diejenige dahin einschlagende Gerichtsgeschäfte, welche den dabei angestellten Amtsschreibern zur Besorgung nicht überlassen werden können, von den Landesherrlichen Justizbeamten, in deren Amtsbezirk das erledigte Patrimonial-Gericht sich befindet, und in so lange als solches unbesetzt bleiben wird, besorgt und verwaltet werden sollen, und nachdem dieses nemlichen Gegenstandes halber nun noch weiter höchsten Orts bestimmt und verordnet worden ist, daß auch die Landesherrlichen Justizbeamten, welche in besagten Fällen dergleichen Patrimonial-Gerichtsbeamtenstellen versehen, den davon abhängenden fixen und accidentellen Gehalt, nach Verhältniß der Zeit ihrer Interims-Verwaltungen, zu beziehen haben sollen: so wird solches den betreffenden Behörden und Stellen zur Nachricht, Bemessung, und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt den 31ten August 1814.

Aus höchstem Special Auftrag

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Frhr. v. Lichtenberg. Coulmann. Zimmermann.

vt. Stumpff.

## LVIII.

Da bei nunmehr wieder eingetretener Ruhe die Kaiserlich Oesterreichischen Truppen die hiesige Gegend verlassen haben und in die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten zurückgekehrt sind, hierdurch aber der Grund gegenwärtig hinwegfällt, aus welchem man durch die Verfügungen vom 21ten November und 20ten December vorigen Jahrs die Annahme der Kaiserlich Oesterreichischen Anticipations- und Einlösungsscheine bei den diesseitig herrschaftlichen Kassen dortmals nachgegeben hatte; so werden gedachte Verfügungen nunmehr hiermit außer Kraft gesetzt, und haben die diesseitigen Kassen Beamten und Rezepteren ermeldete Anticipations- und Einlösungsscheine nicht weiter in Zahlung anzunehmen. Wonach sich zu achten ist. Darmstadt am 26ten September 1814.

Aus allerhöchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr v. Lichtenberg. Coulmann. Zimmermann.

vt. Verdier.

## LIX.

Da geschehener Anzeige nach, hie und da der Misbrauch in dem Großherzogthum Hessen herrscht, daß neu angestellte Kirchen-Senioren, dem Pfarrer und ihrem älteren Kollegen eine Mahlzeit geben, und selbst noch Eintritts-Gelder entrichten müssen, hierdurch aber mancher rechtschaffene minder vermögende Mann von Annahme einer solchen Stelle abgeschreckt werden muß, so wird hierdurch verordnet, daß von nun an alle dergleichen Mahlzeiten, ohne alle Entschädigung für die bisherigen Participanten, gänzlich aufhören sollen, auch daß die neu angestellten Kirchen-Senioren von den besagten Eintritts-Geldern zwar ebenfalls befreit, jedoch aber den dermal im Amt stehenden Pfarrern und Kirchen-Senioren die herkömmlichen Gebühren aus dem Kirchen-Aerar des Orts, für welches der Kirchen-Senior angestellt worden, oder bei dessen Ermanglung, oder Unvermögen von der Orts-Gemeinde, so lange jene im Amt stehen, gereicht werden, bei ihren Nachfolgern aber ganz cessiren sollen — und da ferner bisher, an einem und dem andern Ort, die neuangestellten Kirchen-Senioren von den Pfarrern verpflichtet worden sind, dieses aber der Gleichförmigkeit halber und mehrerer Bündigkeit wegen, von den Justiz-Beamten geschehen soll, so wird hierüber weiter verordnet, daß inskünftige die neu angestellt werdenden Kirchen-Senioren ohne Ausnahme und ohne Unterschied ob sie schon ein öffentliches Amt in der Gemeinde bekleiden, oder nicht bekleiden, durch die einschlägigen Justiz-Beamten auf die, für Kirchen-Senioren abgefaßte, hier unten unmittelbar nachfolgende Instruktion förmlich und unentgeltlich verpflichtet, und zu dem Ende einem jeden neuen Kirchen-Senior ein Exemplar dieser Instruktion noch vor der Verpflichtung durch den zeitigen Ortspfarrer zugestellt werden soll; So ist sich darnach unterthänigst zu achten.

Darmstadt den 21sten September 1814.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Frhr. v. Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Stumpff.

### Instruktion

für die Kirchen-Senioren und worauf diese verpflichtet werden sollen.

I. Soll ein Kirchen-Aeltester jederzeit ein gutes Beispiel geben, sich in allen Verhältnissen als einen Gott fürchtenden, unsträflich wandelnden und seinem eignen Hause wohl vorstehenden Mann beweisen. Besonders

II. soll er zur Beförderung der Legalität, der äußern Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit in und ausser der Kirche kräftig mitwirken, zu dem Ende auf alles, wodurch der Zweck der Sonn- Fest- und Bußtagsfeyer vereitelt, der öffentliche Gottesdienst gestört, das zeitliche Wohl der Menschen gefährdet wird, als das Plaudern in der Kirche, das Drängen und Stoßen auf den Empor-Bühnen, das Handeltreiben, Verkaufen und Kaufen, das Spielen und Zechen in den Bier-, Wein- und Branntweinhäusern, das Arbeiten, besonders geräuschmachender Handwerker, während des Gottesdienstes, ferner auf die Versäumnisse der sonntäglichen Katechisationen von Seiten der confirmirten Jugend, ingleichen auf das Ausstoßen gotteslästerlicher Reden, das Fluchen, das Beisammenwohnen unverheuratheter Manns- und Weibspersonen, die verzögerte Vollziehung der versprochenen Ehe, Fornikationsfälle, Ehebruch, Eheuneinigkeiten, Eheleute die sich eigenmächtig trennen, Eheleute welche ihre Kinder schlecht erziehen, in Unwissenheit und Müssiggang heranwachsen und verwildern lassen, Hausväter die sich dem Saufen oder dem Spiele hingeben, genau Acht haben und alles dieses und Aehnliches, je nach den Umständen sogleich dem Ortspfarrer oder dem Kirchen-Konvent an den monatlichen Bettagen zur geeigneten Verfügung nach der Wahrheit ohne Menschenfurcht anzeigen.

III. Wie ihm zu seiner Nachricht und Nachachtung ein gedrucktes Exemplar dieser Instruktion zugestellt werden wird, so soll er dasselbe, um seine Pflichten allezeit vor Augen und im Gedächtnisse zu haben, öfters durchlesen.

## LX.

Die Ausgleichung der Land-Kriegskosten der Provinz Starkenburg betr.

In Bezug auf den 4ten Artikel der Großherzoglichen Verordnung vom 7ten May d. J. (Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 66.) und auf die desfallsige Bekanntmachung vom 23ten Junius (Großherzogl. Hessische Zeitung Nro. 76.) wird andurch weiter bekannt gemacht, daß Behuf der Ausgleichung der Landkriegskosten, von den Monaten May, Junius, Julius und August folgende Normalpreise bestimmt worden sind, und zwar:

Im Monat May

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für das Malter Korn Darmstädter Maas | 5 | — |
| — — — Gerste — — | 4 | 30 |
| — — — Waizen — — | 7 | — |
| — — — Spelz — — | 3 | 30 |
| — — — Haber — — | 4 | 15 |
| Für den Centner Heu | 3 | — |
| Für 100 Gebund Kornstroh à 16 ℔. | 14 | 30 |

Im Monat Junius

| | | |
|---|---|---|
| Für das Malter Korn Darmstädter Maas | 6 | — |
| — — — Gerste — — | 5 | — |
| — — — Waizen — — | 7 | 30 |
| — — — Spelz — — | 4 | — |
| — — — Haber — — | 4 | 30 |
| Für den Centner Heu | 3 | — |
| Für 100 Gebund Kornstroh | 14 | — |

Digitized by Google

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| **Im Monat Julius** | | |
| Für das Malter Korn Darmstädter Maas | 5 | — |
| — — — Gerste — — | 4 | 24 |
| — — — Waizen — — | 7 | 24 |
| — — — Spelz — — | 3 | 12 |
| — — — Haber — — | 3 | 40 |
| Für den Centner Heu | 2 | 30 |
| Für 100 Gebund Kornstroh | 13 | — |
| **Im Monat August** | | |
| Für das Malter Korn Darmstädter Maas | 4 | 15 |
| Für das Malter Gerste Darmstädter Maas | 3 | 48 |
| — — — Waizen — — | 6 | 30 |
| — — — Spelz — — | 2 | 45 |
| — — — Haber — — | 3 | 24 |
| Für den Centner Heu | 2 | 30 |
| Für 100 Gebund Kornstroh | 12 | 45 |

Nach vorbenannten Preisen sind die genannten Artikel denjenigen Unterthanen, welche sie auf Requisition hergegeben haben, von den betreffenden Aemtern oder Gemeinden zu vergüten, und dafür bei der allgemeinen Ausgleichung aufzurechnen. Und da die Ausgleichung mit einemmal vom November vorigen Jahrs bis Ende August dieses Jahrs vorgenommen, und damit vorerst geschlossen werden soll, so haben sämtliche Aemter die, von ihnen nach der Instruktion vom 25ten Julius zu erstattenden nachträglichen Berichte spätestens binnen 14 Tagen einzusenden.

Darmstadt den 4ten Oktober 1814.

Großherzoglich Hessische Land-Kriegskosten-Commission der Provinz Starkenburg.

v. Bigeleben. v. Lehmann. Siebert.

vt. Scherer.

## LXI.

**LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.**

Da, wegen verschiedener eingetretener Hindernisse, jetzt noch nicht nach den, in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 2. October v. J. aufzustellenden Gewerb- und Viehsteuer-Listen, eine Steuer-Ausschreibung Statt finden kann, es indessen erforderlich ist, wegen der ordinären Landesbedürfnissen Vorsehung zu thun; so wird mit Vorbehalt des demnächst erfolgenden verhaltnißmäßigen Ausschlags auf Gewerbe und Vieh, einsweilen verordnet, daß

auf den 15ten October,
auf den 15ten November,
und auf den 15ten Dezember laufenden Jahrs
auf den Gulden Grundsteuerkapital jedesmahl
**Ein Kreuzer**

als ordinärer Steuer-Beitrag erhoben werden solle.

Wir befehlen daher sämtlichen Contribuenten, bei Vermeidung der gesetzmäßigen Execution, womit gegen die Säumigen nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 18. August 1804 zu verfahren ist, in den bestimmten Terminen die ausgeschriebenen Zahlungen zu leisten, den Amts- und Untersteuer-Empfängern aber hiermit gnädigst, bei Erhebung und Ablieferung der Gelder, und überhaupt pünktlich nach der ihnen ertheilten Instruction zu verfahren.

Die Steuerperäquatoren haben die Hebregister und Auszüge, auch die allgemeinen Uebersichten, nach den bestehenden Vorschriften, so frühzeitig aufzustellen, daß solche vor dem 10. October den Amts- und Untersteuer-Empfängern zugestellt, und resp. unter die Contribuenten vertheilt werden können. Die Uebersichten sind vor dem 15. October an Unsere Westphalische Regierung einzusenden.

Die Justizbeamten haben dieses Ausschreiben gehörig verkündigen zu lassen, und darauf zu halten, daß danach und nach den früher ertheilten Vorschriften pünktlich verfahren werde.

Arnsberg den 17. September 1814.

Aus höchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

v. Weichs. D'Alquen.

vt. Linhoff.

## LXII.

Die am 4ten dieses erfolgte allerhöchste Verordnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,

daß alle Subjekte, welche zu Forstkassier bestellt werden, eben hierdurch, und auf die Zeit, während welcher sie eine Forstrechnung führen, die Schriftsäßigkeit erhalten,

wird hiermit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 8ten Oktober 1814.

Großherzoglich Hessisches Ober-Forstkolleg.

Lichthammer. Ludwig.

vt. Trygophorus.

## LXIII.

Nachdem Sr. Königliche Hoheit der Großherzog an die seither bestandene Commission zur allgemeinen Landesbewaffnung nachstehende Allergnädigste Resolution und Decharge erlassen haben.

„Ich habe mich überzeugt, wie sehr die zur Organisation der allgemeinen Landesbewaffnung, nach Maßgabe Meines Edicts, von Mir bestimmte besondere Commission diesen Auftrag mit Thätigkeit und Sachkenntniß erfüllt, und dadurch ein großes Resultat für Meine Absicht und das Beste dieser Sache bewirkt hat.

Indem nun hierdurch diese Institution bereits so weit vorgerückt ist, daß deren weitere Ausbildung und Behandlung nunmehr in dem gewöhnlichen Geschäftsgange der ihr in jenem Edict angewiesenen Behörde besorgt werden kann, die Mitglieder der bisherigen besonderen Commission, welche mit so vielem Eifer sich diesen Meinen Auftragen unterzogen, in ihren anderweitigen Berufsgeschäften aber dringendst nothwendig sind; so entledige Ich dieselbe hierdurch dieses ihnen bisher ertheilt gehabten besonderen Auftrages.

Ich gebe ihnen mit Vergnügen hierbei Meine dankbare Zufriedenheit zu erkennen, indem Ich die Versicherung hinzufüge, daß Mir ihre Bemühungen in dieser Mir und Meinem Lande so sehr angelegenen Institution stets schätzbar bleiben werden. —

Ich

Ich gebe nunmehr die weitere Behandlung derselben Meinem Oberkriegs-Collegio, als einen Zweig seines Ressorts, fortdauernd anheim; dasselbe wird, nach dem angeordneten Geschäftsgange, die verschiedenen Gegenstände bearbeiten und zu weiterer Verfügung an Mich einsenden.

Die aufzustellende General-Rapports, Tabellen, Ancienneté-Listen der Officiers und sonstige dahin einschlagende Gegenstände, werden in der Generaladjutantur bearbeitet, weshalb alle hierzu nöthige Eingaben ꝛc. von Seiten der General-Commandeurs an diese Behörden zu machen sind. Darmstadt den 12ten October 1814.

LUDEWIG."

So bringt man diese Allerhöchste Verfügung allen Militär- und Civil-Authoritäten zur Kenntniß, und bemerkt den Großherzoglichen General-Commandeurs, Inspecteurs, Regiments- und Bataillons-Chefs der Landwehre, daß von nun an alle, das Institut betreffende Berichte, Meldungen und Rapports, im gewöhnlichen Gange des Geschäfts, an die vorgeschriebene höhere Behörden zu bringen, und von daher weitere Entscheidungen zu erwarten sind.

Darmstadt den 14ten October 1814.

Großherzoglich Hessische Commission zur allgemeinen Landesbewaffnung.

Scriba. Wolf.

vt. Zimmermann.

## LXIV.

Landkriegskosten Beiträge für die Provinz Starkenburg betreffend.

Durch die, im Laufe dieses Jahrs für die Provinz Starkenburg ausgeschriebenen Landkriegskosten-Beiträge, konnte nicht der 3te Theil der, der Provinz zur Last gefallenen Landkriegskosten, bestritten werden. Es sind deshalb beträchtliche Rückstände entstanden, welche zu der Summe von beiläufig fünfmalhunderttausend Gulden angewachsen sind. Um die Nachtheile möglichst zu beseitigen, welche für das Land entstanden seyn würden, wenn man diese Summe nebst den, zur allgemeinen Staatskasse zu entrichtenden Abgaben, in diesem Jahre auf einmal hätte erheben wollen, ist höchsten Orts beschlossen worden, auf obige Rückstände nur Abschlagszahlungen in baarem Gelde leisten, und für den größeren Theil auf Verlangen der Gläubiger, verzinßliche Schuldverschreibungen ausstellen zu lassen, welche in den folgenden Jahren wieder eingelößt werden sollen. Zu Bestreitung der im laufenden Jahr, noch zu leistenden baaren Abschlagszahlungen, ist indessen erforderlich, weitere drey Kreuzer auf den Gulden Landsteuerkapital nach dem extraordinären Steuerfuß, und zwar nach §. 1 Lit. a. und §. 2—8 der Verordnung vom 30. Mai d. J. erheben zu lassen. Hiervon sollen zwey Kreuzer am 24. des laufenden Monats Oktober, und ein Kreuzer am 10. December, nach den extraordinären Steuerregistern des 2ten Semesters dieses Jahrs, erhoben, und der Betrag in den nächsten 20 Tagen nach Ablauf der Termine, zur Landkriegskostenkasse eingesendet werden. Wonach sämtliche Ober- und Unter-Steuer-Erheber der Provinz Starkenburg, sodann alle, die es angeht, sich gehorsamst zu achten haben. Darmstadt den 12ten Oktober 1814.

Großherzogl. Hess. Landkriegskosten-Commission der Provinz Starkenburg.

v. Bigeleben. Siebert.

vt. Scherer.

## LXV.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit, auf erstatteten unterthänigsten Vortrag, allergnädigst zu beschließen geruhet haben, daß zwar, wegen der noch zu tilgenden großen Rückstände aus dem jüngsten Kriege, die unterm 21ten Februar dieses Jahrs ausgeschriebene Extra-Steuer noch bis zu Ende künftigen Monats November forterhoben werden müsse, alsdann aber, vorbehältlich der Beitreibung der auf ermeldete Steuer bis dahin vorhandenen Ausstände, aufhören solle;

So wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt den 1ten Oktober 1814.

Aus allerhöchstem Spezial-Befehl
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.
vt. Verdier.

## LXVI.

Da die von mehreren Medicinalpersonen eingereichte Rechnungen nicht immer von derjenigen Beschaffenheit befunden worden sind, welche jede specificirte Rechnung haben soll, und aus diesem Grunde die Nothwendigkeit mancher ärztlichen Verrichtungen, mit Beziehung auf die Behandlungs-Art der Kranken überhaupt, und die Richtigkeit oder Billigkeit der Ansätze bei Schätzung und Zahlungs-Anweisung derselben nicht immer angemessen beurtheilt werden kann: so ist für künftige Fälle, wegen gleichförmiger Beobachtung dieses Gegenstandes, hiermit Folgendes zu beobachten:

### I.

In den Rechnungen über die zahlbaren officiellen medizinischen Dienstleistungen sind von dem Arzte, Wundarzte, oder Thierarzte

1.) die Zeit oder jeder Tag, an welchem eine von diesen Medizinalpersonen irgend ein Geschäft oder eine Dienstleistung besorgt hat —

2.) der Zeitverlust, welcher durch die erforderliche Reise, und durch die Dienstleistung selbst nothwendig gemacht worden ist, mit namentlicher Angabe des Orts und der Personen oder Gegenstände, welche das Geschäft veranlaßt haben, und

3.) die an einem Tage in verschiedenen Orten vorgenommenen Geschäfte, zum Beispiel bei ausgebrochenen Seuchen unter Menschen oder Thieren,

besonders oder einzeln aufzuführen.

### II.

Betrift das Geschäft die Behandlung kranker Menschen und Thiere, so soll der Arzt, Chirurg, oder Thierarzt eine, aus seinem über die Kranken zu führenden Tagebuch auszuziehende kurze Krankheits-Geschichte, bei gerichtlichen Fällen aber diese Geschichte vollständig, mit Angabe des Orts, der Person, der Zeit, der Curart, oder der angewandten Mittel und des Erfolgs, der Rechnung beilegen.

### III.

Die Arzneirechnungen der Apotheker müssen nicht allein von dem Amts- oder Physikats-Arzte durchgesehen, nöthigenfalls nach den bestehenden Taxen gemäßigt und gehörig beglaubigt seyn; sondern es sind auch denselben, wenn sie zur Zahlungs-Anweisung auf öffentliche Cassen an die Landesbehörden eingeschickt werden; die Original-Recepte als Belege beizufügen.

IV.

Diejenigen Medizinalpersonen, deren Dienstleistungen und abgelieferte Arzneimittel in allgemeinen und zahlbaren Fällen deswegen noch nicht vergütet worden sind, weil sie unvollständige Rechnungen eingesandt haben, sollen innerhalb acht Wochen, vom Tage der Verkündigung an gerechnet, neue, den hier gegebenen Vorschriften entsprechende Rechnungen an die einschlagigen Behörden einsenden; widrigenfalls die Zahlungs-Anweisung unterbleiben wird.

V.

Wenn in Zukunft an die Landesstellen ärztliche Rechnungen eingehen, in welchen gegen den Inhalt dieser Verordnung die Dienstleistungen, Bemühungen und Auslagen blos summarisch verzeichnet — solche nach Zeit, Ort, Personen, oder Gegenständen, Veranlassung, Art und Dauer des Geschäfts nicht specificirt, und nicht nach den bestehenden Verordnungen taxirt — und endlich dieselben nicht mit den erforderlichen Belegen aus den Tagebüchern mit Original-Recepten und amtlichen Bescheinigungen versehen sind: so werden solche an die Aussteller so lange auf ihre Kosten zurückgeschickt werden, bis sie vorschriftsmäßig abgefaßt sind.

VI.

Sämtliche Justiz- und Polizey-Aemter und Armenvorstände sollen alle an sie eingehenden Rechnungen, welche den Medizinalpersonen verordnungsmäßig aus öffentlichen Cassen bezahlt werden, wenn sie nicht nach den hier gegebenen Vorschriften eingerichtet sind, zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, sofort abweisen; und dieselben sind dafür verantwortlich, daß durch sie keine unvollständigen Rechnungen an die oberen Behörden eingehen. Darmstadt den 12ten Oktober 1814.

Aus höchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.
vt. Vietor.

## LXVII.

Nach der unterm 13ten May 1812 über die Frohnen erlassenen Verordnung sollen die Staatsfrohnen allgemein repartirt werden. Da aber einem Naturalausschlage derselben manche Schwierigkeiten entgegenstehen, so ist höhern Orts beschlossen worden, daß diejenigen, bei welchen bis jetzt eine allgemeine Vertheilung möglich geworden ist, nicht mehr in Natur geleistet, sondern an den Wenigstnehmenden versteigert und demnächst von den Frohnpflichtigen nach Verhältniß des Zugviehes bezahlt werden sollen. Hiernach kommt für das laufende Jahr 1814 auf jedes Zugpferd 2 fl. 44 kr., auf jeden Zugochsen 1 fl. 22 kr. und auf jeden Zugstier oder Zugkuh, welche beständig zum Zuge gebraucht wird, 41 kr. Ausgenommen sind jedoch die Equipage- und Dienstpferde, so wie das Zugvieh derjenigen Personen, welchen ihres Dienstes wegen oder als Besoldungsstück die Frohnfreiheit zugesichert ist.

Dieses wird hierdurch zu jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt gemacht und zugleich den sämmtlichen Justizbeamten der Domanial- und Hoheitsämter aufgegeben, sogleich über die Schuldigkeit der Einzelnen nach obigen Bestimmungen ex officio Register zu fertigen und spätestens innerhalb 14 Tagen an unterzeichnete Stelle einzuschicken. Darmstadt den 17ten Oktober 1814.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.
Bodé. Schleiermacher.
vt. Schober.

## LXVIII.

Sämmtlichen Beamten wird hierdurch zur Nachachtung bemerkt, daß sie in Fällen, wo sie Landwehrmännern eine bürgerliche, über einen Exercirtag dauernde Strafe dictiren, jedesmal davon den Capitän oder Bataillonschef, unter dessen Commando die Leute stehen, in Kenntniß zu setzen haben. Darmstadt den 3ten November 1814.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

von Weyhers. Scriba. Schenck.

vt. Zimmermann.

## LXIX.

Da man die Erfahrung gemacht hat, daß hier und da von dem Landwehrpersonale unter dem Vorgeben: in Landwehr-Angelegenheiten zu reisen, kein Chausseegeld bezahlt wird, so ist von der Militärbehörde die Verfügung getroffen worden, daß jedem in Dienstangelegenheiten der Landwehr reisenden Individuo eine Marschroute mit bestimmter Angabe der Tage, von den Bataillonschefs ausgestellt wird.

Die einschlägigen Behörden werden daher angewiesen, nur diejenigen Individuen, welche dergleichen Marschrouten vorzeigen, von Bezahlung des Chaussee-Gelds frei zu lassen; diejenigen hingegen, welche sich der Entrichtung des Chaussee-Gelds entziehen, ohne mit Marschrouten versehen zu seyn, als wirkliche Defraudanten anzusehen und zu bestrafen. Wonach sich zu achten ist.

Darmstadt den 7ten November 1814.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Verdier.

## LXX.

Durch die, Behuf der Landesschulden-Tilgungs-Kasse, für das Jahr 1814, geschehenen zwei Steuerausschläge, sind die Verbindlichkeiten derselben, bisheran verschriftsmäßig erfüllt, und es sind insbesondere, wie immerhin ohne Anstand, auch in diesem Jahre, die Zinsen gehörigermaßen berichtigt worden.

Nach Maßgabe des einen, der beiden Steuerausschläge, ward das Vermögen zweiter und dritter Klasse, zum Beitrage angezogen, nach dem andern ein Kreuzer auf den Gulden Grundsteuer-Kapital ausgeschlagen. Der Ertrag des Ganzen reicht aber zur weiteren Deckung des diesjährigen Bedürfnisses nicht zu. Unter den bestehenden Verhältnissen wird also für das Jahr 1814 ein vermehrter Beitrag, und zwar, wie auch in den vorhergehenden Jahren verfügt worden, vom Grundvermögen erforderlich.

Demnach wird verordnet:

§. 1.

Ein Kreuzer vom Gulden Grundsteuer-Kapital, soll am 15ten November d. J., in der ganzen Provinz erhoben worden.

§. 2.

Diese Hebung wird nach denjenigen Listen vorgenommen, nach welchen die gewöhnliche Grundsteuer an demselben Tage erhoben werden wird.

§. 3.

Zur Erleichterung des Geschäfts, wird der §. 1. vorbestimmte ein Kreuzer mit dem §. 2. ange-

angeführten Ausschlage erhoben. Es sind daher, wegen des dermalen verordneten Ausschlags, keine besondere Rückstandslisten anzufertigen, — die Gelder sind nicht besonders einzuschicken, — und es sind desfalls keine besondere Berichte zu erstatten. Das Gesammte ist vielmehr so zu behandeln, als wenn der hiermit geschehene Steuerausschlag und der §. 2. bezeichnete, einer und derselbe sey.

§. 4.

Die Großherzogliche Steuerperäquatoren haben aus den Hebregistern auszumitteln: wie viel der Steuer-Beitrag des Großherzogl Forst-Fiscus, — des Großherzogl. Kammer-Fiscus, — und jener vom übrigen Grundvermögen im Amte, ausmacht. Die Auszüge wegen des Großherzogl. Fiscus sollen spezifisch; — der für die übrigen Steuerpflichtigen im Amte soll nach Unterhebbezirken, und zwar dieser in der Art gemacht werden, daß er den nach Abzug der Hebgebühren und der Transportkosten ausgemittelten reinen Steuerbetrag, enthält.

§. 5.

Diese drei verschiedenen Auszüge, haben die Steuerperäquatoren, von welchen überdies die Beträge nach Maßgabe dieses Ausschreibens alsbald den Steuerempfängern mitzutheilen sind, binnen 3 Wochen an die Großherzogliche Regierung zu Arnsberg einzuschicken.

§. 6.

Zur Vermeidung unnöthiger Kosten, werden die Beiträge des Großherzegl. Fiscus, an die Großherzogl. Landpfennigmeisterei unmittelbar geschehen, und es soll von dieser, der sich durch gegenwärtiges Ausschreiben ergebende Steuerbetrag von dem übrigen Grundvermögen der Provinz, in die zur Landesschulden-Tilgung bestimmte Kasse abgeführt werden. Arnsberg den 5ten Nov. 1814.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. v. Weichs.

vt. Amelung.

## LXXI.

Sämmtlichen Justiz- und Hoheitsbeamten des Großherzogthums wird hiermit zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht, daß sie jedesmal, sobald ein beurlaubter Soldat in ihrem Amtsdistrikt verstorben ist, sogleich davon, unter Bemerkung seines Geburtsorts, der Familien-Musterliste-Nummer, des Regiments oder Corps und der übrigen erheblichen Umstände, hierher berichtliche Anzeige zu machen haben. Darmstadt den 11ten November 1814.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Scriba. Schenck.

## LXXII.

Da des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst verordnet haben, daß die Waffen und Montirungsstücke der Landwehrmänner kein Objekt für die gerichtliche Exekution abgeben können; so wird solches zur Kenntniß sämmtlicher Militair- und Civilbehörden gebracht.

Darmstadt den 17ten November 1814.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Scriba. Schenck.

vt. Zimmermann.

## LXXIII.

Man hat wahrgenommen, daß seither öfters Landwehrmänner ihre Ordonnanz- Montirungs- und Armaturstücke veräußert haben, wodurch nicht allein dem Zweck einer zu bewirkenden allgemeinen Bewaffnung und Uniformirung der Landwehrmannschaft entgegen gehandelt, sondern auch in Fällen, wo Kleidung und Waffen aus den Bataillonskassen angeschafft wurden, diese Kassen äusserst beeinträchtigt worden sind. Um diese Nachtheile zu vermeiden, so wird die den Handel und Wandel rücksichtlich der Ausrüstungs-Gegenstände des Linienmilitairs verbietende Verordnung vom 14ten September 1813 hiermit auch auf die Ausrüstung der Landwehrmannschaft ausgedehnt, und zur allgemeinen Wissenschaft, besonders der Handelsleute und Trödler, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, Nachstehendes bekannt gemacht.

1.) Niemand, wer es auch sey, darf von Landwehrmännern, deren Weibern und Kindern oder auch von Mittelspersonen, einen zur Landwehr-Montirung und Armatur gehörigen Gegenstand an sich kaufen, tauschen, zum Geschenck oder in Versatz nehmen oder auf irgend eine andere Art an sich bringen, es sey denn, daß der Veräusserer durch einen schriftlichen Erlaubnißschein von seinem Hauptmann dazu ausdrücklich legitimirt oder die Erwerbung in öffentlicher Versteigerung oder sonst durch Verkauf der oberen Landwehr-Behörden geschehen ist.

2.) Wer hiergegen handelt, wird außer dem Ersatze der an sich gebrachten Stücke — nach Befinden der Umstände mit namhafter Gefängnißstrafe belegt.

Sämmtlichen Justiz- und Hoheitsbeamten wird befohlen, die gegenwärtige Verordnung allen ihren Amtsuntergebenen auf das Genaueste bekannt zu machen und über deren Beobachtung gehörig zu wachen. Darmstadt den 1ten December 1814.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Scriba.

vt. Zimmermann.

## LXXIV.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen 2c. 2c.

Die wegen verschiedener eingetretener Hindernisse bis jetzt noch nicht vollzogene Ausmittelung der Gewerb- und Viehsteuer-Kapitalien nach Unserer Verordnung vom 2ten October 1813 wird zwar nunmehr unverzüglich statt finden, da es indessen erforderlich ist, wegen der ordinären Landesbedürfnisse, wohin vorzüglich der Provinzial-Beitrag zur allgemeinen Staatskasse, die Berichtigung der auf der Landesschulden-Tilgungskasse beruhenden Verbindlichkeiten, die Fortfahrung des Wegbaues, die Beiträge zur Landes-Universität, und zur Provinzial-Frohndfuhren-Kasse gehören, Versehung zu thun, so wird, mit Vorbehalt des demnächst erfolgenden verhältnißmäßigen Ausschlags auf Gewerbe und Vieh einsweilen verordnet, daß im Herzogthum Westphalen fürs erste Semester 1815.

auf den 15. Januar — drei Kreuzer,
auf den 15. März — zwei Kreuzer,
auf den 15. Mai — zwei Kreuzer

auf den Gulden Grundsteuer-Kapital als ordinärer Steuerbeitrag erhoben werden sollen.

Wir befehlen daher sämtlichen Contribuenten, bei Vermeidung der gesetzmäsigen Execution, womit gegen die Säumigen, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 18ten August 1804. zu verfahren ist, in den bestimmten Terminen die ausgeschriebenen Zahlungen zu leisten, den Amts- und Unter-Steuerempfängern aber hiermit gnädigst, bei Erhebung und Ablieferung der Gelder und überhaupt pünktlich nach der ihnen ertheilten Instruction zu verfahren.

Die Steuerperäquatoren haben die Hebregister und Auszüge nach den bestehenden Vorschriften so frühzeitig aufzustellen, daß solche vor dem 10ten Januar den Amts- und Unter-Steuer-Empfängern zugestellt und resp. unter die Contribuenten vertheilt werden können. Die Uebersichten sind vor dem 20ten Januar an Unsere westphälische Regierung einzusenden. Den Eigenthümern der Grundsteuer-Objecte wird die Versicherung ertheilt, daß, da, wenn nicht schon früher, doch zuverlässig im 2ten Semester die Gewerb- und Viehsteuer-Kapitalien regulirt seyn werden, ihnen bei der Steuer-Anlage für dieses 2te Semester die sehr nöthige Erleichterung angedeihen soll. Die Justizämter haben dies Ausschreiben gehörig verkündigen zu lassen, und darauf zu halten, daß danach und nach den früher ertheilten Vorschriften pünktlich verfahren werde.

Arnsberg den 17ten December 1814.

Aus Höchstem Auftrag

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. v. Weichs.

vt. Amelung.

Hesse. Statutes.

# Sammlung

der

in der Großherzoglich Heſſiſchen Zeitung vom Jahr 1815

publicirten

# Verordnungen

und

# höheren Verfügungen.

---

Darmſtadt, 1816.

Im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anſtalt.

Digitized by Google

# Inhalts-Verzeichniß.

(Die Zahl zeigt die Nummer der Verordnung an.)


Abgaben, s. Steuern.

Attestate der Geistlichen über das Alter der Landwehrmänner sind unentgeltlich auszustellen. 4. Desgleichen die Attestate der Forstdiener über Ablieferung von Holz ꝛc. 46.

Baugebrechen — wo solche anzuzeigen sind. 24.

Besoldungssteuer — in Bezug auf immobile Besoldungs-Objekte. 33. — in Bezug auf die von den Standesherrn ertheilten Appanagen und Pensionen. 56.

Brandentschädigungs-Gelder. Deren Verwendung in den Provinzen Starkenburg und Hessen pro 1812. — 20.

Brandversicherungsbeiträge in der Provinz Westphalen. 10. in der Provinz Starkenburg. 29.

Capitalstrafen — s. Erkenntnisse.

Concipienten — Unterschrift derselben bei Vorträgen ꝛc. an Großherzogl. Hofgericht zu Darmstadt. 75.

Consumtionssteuer — Vorschriften darüber für die Provinz Westphalen. 66.

Copulation der Soldaten 27.

Dilatorische Termine im Proceß. Deren Abschaffung. 18.

Einquartierungs-Verordnung. 38. 39. 70.

Engerlinge. Deren Vertilgung. 21.

Englische Unterstützungsgelder für die durch den Krieg verarmten Deutschen. 14.

Erkenntnisse (auf Capitalstrafe sprechende.) Deren Publication 9.

Etappengelder, s. Landkriegskostenscheine.

Exhibita über Soldaten sollen immer das Regiment, Corps ꝛc. worin sie stehen, enthalten. 2. — bei Großherzogl. Hofgericht zu Darmstadt müßen Wohnort und Amt der Parthieen enthalten. 47. — s. auch Concipienten.

Forstfrevel. Deren Entscheidung. 65.

Fouragemagazine für die durchmarschirenden fremden Truppen. 35. 51. 53. 58.

Freizügigkeit mit dem Herzogthum Sachsen Koburg. 45.

Fruchtzehentrecht Dessen Ausübung. 26.

Geistliche, s. Attestate, Musterlisten, Todesscheine.

Geldaufnahmen der Soldaten. 8.

Gemeindegüter. Deren Veräußerung. 5.

Gemeindevermögen. Dessen Verwaltung. 5.

Juden, s. Viehschlachten.

Justizpflege (promte.) Deren Beförderung durch Aoschaffung der dilatorischen Termine. 18.

Kalender (fremde.) Deren Stempelung. 61.

Kaufunger Stiftssteuern. Deren Erhöhung. 64.

Kriegsdienstbefreiungen. Deren Beschränkung. 16.

Kriegsfuhren. Deren Leistung. 31.

Kriegslasten. Deren Ausgleichung. 60.

Landkalender. Bezahlung der von den Beamten abgesetzten. 62.

Landkriegs-Commission zu Gießen. Deren Dechargi ung. 25.

Landeskriegs-Commissariat zu Gießen. Dessen Constituirung. 25.

Landkriegskosten. Deren Ausgleichung in der Provinz Starkenburg. 36. im Allgemeinen. 60.

Landkriegskosten-Beiträge für die Provinz Starkenburg. 12. 40. — Berichtigung der Rückstände in der Provinz Hessen. 32.

Landkriegskosten-Scheine über die französischen Etappengelder vom Jahr 1813. 63.

Landkriegsschulden der Provinz Hessen. Verfahren in deren Berichtigung. 34.

Landwehr. Freigabe der 3ten Landwehrklasse. 3. 6. — Zollfreiheit der im Lande transportirt werdenden Armaturstücke für die Landwehr. 17. — s. auch Attestate, Tanz-

concessionen, Todesscheine, Vorstellungen.
Leibeigenschaft. Deren Aufhebung. 68.
Lieferungen des Herzogthums Westphalen im 7jährigen Kriege. Deren Liquidation. 30.
Maikäfer. Deren Vertilgung. 21.
Militärpersonen, s. Todterklärung.
Mobiliarvermögen kommt bei außerordentlichen Steuern nicht mehr in Anschlag. 22.
Musterlisten — Ab- und Zugang. Die hierzu nöthigen jährlichen Verzeichnisse der Geburten, Copulationen und Sterbfälle. 41
Nichtigkeitsbeschwerde. Deren Gebrauch und das Verfahren dabei. 11.
Peinliche Gerichtskosten. Deren Ausschlag in der Provinz Starkenburg. 67.
Querela nullitatis, s. Nichtigkeitsbeschwerde.
Rindviehseuche — Vorschriften dagegen. 13. 50. 52. 54. 59.
Schuldenmachen der Soldaten. 8.
Soldaten, s. Copulation, Geldaufnahmen, Schuldenmachen, Todterklärung.
Stempelung fremder Kalender. 61.
Steuerfreie (ehemals.) Deren Contribuirung zu Gemeindekriegsschulden. 48.
Steuern. Beitreibung der Rückstände. 15. 23. Deren Beitreibung durch die Rent- und Hoheitsbeamten. 28. — Versteuerung derjenigen Objecte, deren Eigenthum getheilt ist. 69. (ordentliche) deren Ausschlag in der Provinz Starkenburg. 42. 71. in der Provinz Hessen, 44. 74. in der Provinz Westphalen 43 72. (außerordentliche.) Deren Ausschlag im Herzogthum Westphalen. 19 55. (s. auch Besoldungssteuer, Consumtionssteuer, Mobiliarvermögen)
Steuerperäquaturen im Hoheitsamt Laasphe. 37.
Tanzconcessionen bei den nach beendigten Exercitien oder Aufzügen der Landwehr ꝛc. Statt findenden Tänzen. 1.
Todesscheine in Urlaub verstorbener Soldaten sind unentgeltlich auszustellen. 4.
Todesstrafe — s. Erkenntnisse.
Todterklärung der in den Feldzügen von 1806 — 1813. vermißten Militärpersonen. 57.
Viehschlachten der Juden. 49.
Viehseuche, s. Rindviehseuche.
Vorstellungen von Landwehrmännern sollen das Regiment und den Wohnort derselben enthalten. 7.
Zehentrecht, s. Fruchtzehntrecht. 26
Zollfreiheit der Landwehr-Armaturstücke. 17.
Zollzeichen müßen stets bei der zollbaren Waare seyn. 73.
Zuchthauskosten. Deren Ausschlag in der Provinz Starkenburg. 67.

## I.

Da die Anzeige geschehen ist, daß bei Tanzlustbarkeiten, welche nach beendigten Exercitien oder andern feierlichen Aufzügen der Landwehrregimenter, Bataillons oder Compagnien Statt finden, und wobei die Regimentsmusiken aufspielen, hin und wieder kein Tanz-Concessionsgeld bezahlt wird; so ist durch die Militärbehörde die Verfügung getroffen worden, daß bei den genannten Tanzlustbarkeiten jederzeit die verordnungsmäßigen Concessionsgelder bezahlt und die Tanzzettel bei der einschlägigen Behörde gelöst werden müssen, und daß in allen Fällen, wo solches nicht geschehen sollte, der kommandirende Chef lediglich dafür verantwortlich gemacht und er zur Ordnungsstrafe gezogen werden wird.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die einschlägigen Beamten angewiesen, darauf Acht zu geben, daß nicht gegen diese Verordnung gehandelt wird, die etwaigen Uebertretungen derselben aber gehörig zu bestrafen.

Darmstadt den 30ten December 1814.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Verdier.

## II.

Die unterm 5ten April 1811 ergangene und unterm 29ten November v. J. wiederholte Verordnung, wonach in allen, wegen Soldaten vom Feldwebel abwärts, erscheinenden Exhibitis das Regiment und Bataillon, oder Corps und Compagnie oder Escadron, worin das betreffende Individuum steht, namhaft zu machen ist, wird hiermit unter nochmaliger Androhung der auf den Unterlassungsfall gesetzten Strafe, zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Darmstadt den 6ten Jenner 1814.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Klipstein. Scriba. Kekulé.

## III.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit besonderem Wohlgefallen bemerkt, welchen lobenswerthen Eifer und welche bedeutende Anstrengungen der größte Theil Unserer getreuen Unterthanen bisher auf die Vervollkommnung der allgemeinen Landwehranstalt verwendet hat und wie vieles in einer so kurzen Zeit für den wichtigen Zweck dieses Instituts geschehen ist. In Anerkennung dessen, und um Unserer

Seits jede mit dem Zwecke der Anstalt vereinbarliche Erleichterung und Schonung Unseren Unterthanen schon jetzt angedeihen zu lassen, befehlen Wir hiermit: Daß alle in die dritte Klasse der Landwehr gehörige, also das 45te Lebensjahr erreicht habende Unterthanen bis auf weitere Verfügung sowohl von Anschaffung der Armatur- und Montirungsgegenstände, als von den Waffenübungen ganz frei gegeben werden sollen.

Wir hoffen und erwarten dagegen, daß die Armirung, Kleidung und Organisation der 1ten und 2ten Landwehrklasse nunmehr mit so größerem Eifer und Liebe von den dazu gehörigen Wehrmännern befördert und durch die vorgesetzten Offiziers möglichst und mit Berücksichtigung der individuellen Umstände und des gezeigten guten Willens der Einzelnen, unterstützt werden wird.

Darmstadt den 19ten Januar 1815.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs
Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.
von Weyhers. Scriba. Schenck.
vt. Zimmermann.

## IV.

Nachdem höchsten Orts verordnet worden, daß die Todesscheine über auf Urlaub verstorbene Soldaten, insofern sie für eine Militär-Behörde bestimmt sind — wie auch alle von den Landwehr-Behörden z. B. über das Alter der Landwehrmänner requirirt werdende Attestate von den betreffenden Geistlichen unentgeltlich ausgestellt werden sollen; so wird solches sämmtlichen evangelisch-lutherischen, reformirten und katholischen Pfarrern und Pfarrverwesern der Provinz Starkenburg zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Darmstadt den 20ten Jänner 1815.

Aus höchstem Special-Auftrag
Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter
Kirchen- und Schul-Rath.
Frhr. von Rathsamhausen. Frhr. von Gruben. Werchelmann.
vt. Hoppè.

## V.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wir haben durch frühere Gesetze, namentlich die vom 22ten Junii 1799 und 4ten Julii 1812, die Erhaltung und gewissenhafte Verwaltung alles Gemeinde-Vermögens zu sichern gesucht. Indem Wir auch jetzt jene Gesetze im Allgemeinen bestätigen, kann es Uns jedoch nicht entgehen, daß bei der großen Schuldenlast, welche der beispiellose Druck des Krieges auf die meisten Gemeinden Unserer Staaten gewälzt hat, eine Verminderung der Schwierigkeiten, welche die Gesetze der Veräusserung gemeinheitlicher Güter in den Weg legten, ein passendes Mittel seyn dürfte, für die Erhaltung vieler Familien zu sorgen, deren gesunkener Wohlstand, durch die großen und fortdauernden Erhebungen, welche die Verzinsung und Abtragung jener Schulden innerhalb der Gemeinden nöthig machen, mit noch größerer Zerrüttung bedroht wird: Aus diesem Grunde und, in Betracht daß es unbillig seyn würde das gegenwärtige Geschlecht, aus Rücksichten gegen die Nachkommenschaft, ganz aufzuopfern, finden Wir Uns gnädigst bewogen, für die Provinzen Hessen und Starkenburg folgendes zu verordnen:

Art. 1.

Es steht jeder Gemeinde unter den nachfolgenden Bestimmungen frey, zur Tilgung ihrer jetzt vorhandenen, seit dem 1ten Jänner 1807 entstandenen Kriegs-Schulden einen Theil ihres Gemeinde-Vermögens zu veräußern.

Ausgeschlossen von dieser Veräußerung sind jedoch, die gemeinheitlichen Gebäude, die noch einen Nutzen gewähren, und in der Regel alle Gemeinde-Waldungen. Nur in dem Falle, daß eine Gemeinde weit mehr Waldungen besäße, als deren erforderlich sind, um sie nachhaltig mit dem nöthigen Bau- und Brennholz zu versehen und es offenbar wäre, daß derselben in Betracht ihrer jetzigen Lage, aus der Veräusserung des überflüssigen Waldbodens, ein größerer Nutzen als aus dem künftigen Holzverkaufe erwüchse, sollen Unsere Regierungen berechtiget seyn, nach vorheriger Berathung mit Unserm Oberforst-Kolleg, in die Veräusserung eines Theils der Waldung zu willigen.

Art. 2.

Ob eine Gemeinde von jener Vergünstigung Gebrauch machen wolle oder nicht? dieses hängt von ihrem freien Willen ab. Die Frage wird durch die Stimmenmehrheit unter denen Personen entschieden, welchen ein Recht zur Benutzung der Gemeinde-Güter zusteht. Jedoch hat jeder Beamte denjenigen Gemeinden seines Amtes, welche Kriegsschulden haben, den Inhalt dieses Gesetzes zu erklären, und eine Berathung über jene Frage zu veranlassen.

Art. 3.

Was das Gesetz vom 4ten Julii 1812 und insbesondere dessen 14ter und 16ter par. über die zur gültigen Veräusserung eines Gemeinde-Guts nöthige Einwilligung der Regierung und, die Art und Weise, wie die Veräusserung vorzunehmen ist, bestimmt, bleibt in voller Kraft. Zu Vereinfachung des Geschäftsganges haben sich jedoch die Gemeinden, welche dermalen Veräusserungen vorzunehmen wünschen, kurzer Hand an ihren Beamten zu wenden, welcher, indem er das Gesuch der ihm vorgesetzten Regierung berichtlich vorträgt, zugleich anzugeben hat, a) den Vermögens- und Schuldenzustand der Gemeinde, b) diejenigen Theile des Vermögens, welche schon verpfändet sind, c) die Zahl der zum Genuß der Gemeinde-Güter berechtigten Gemeinds-Leute, Wittwen, Beisassen und anderer, d) die bisherige Benutzungs-Art und den Ertrag des Gemeinde-Vermögens, e) sein Gutachten über die Wahl des zu veräussernden Gegenstandes und den von demselben zu hoffenden Erlös.

Unsere Regierungen haben sodann, unter Beyrath Unserer Kriegs-Kommissionen, welchen die Verhältnisse der Gemeinden, besonders in Beziehung auf Kriegsschulden, genau bekannt sind, den Schuldenzustand zu prüfen und zu berichtigen, und mit Rücksicht auf den Wunsch der Gemeinde, auf den größeren oder geringeren Ertrag die größere oder mindere Entbehrlichkeit der verschiedenen Vermögensstücke, den zu veräussernden Gegenstand und das Maaß der Veräusserung zu bestimmen. Ihrer Sorgfalt bleibt es insbesondere überlassen, darüber zu wachen, daß aus diesen vielleicht zahlreichen Veräusserungen, keine Verschleuderung des Vermögens der Gemeinden entstehe, sie haben daher, so oft kein dem Werthe des zu verkaufenden Gegenstandes entsprechendes Gebot erfolgt, ihre Genehmigung zu dem Verkaufe zu versagen.

Art. 4.

Der wievielste Theil des Gemeinde-Vermögens zum Behuf der Kriegsschulden-Tilgung veräussert werden dürfe? läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, finden sich jedoch Unsere Regierungen, durch die Unbedeutenheit dieses Vermögens, die Größe der Schuld oder die Unvermögenheit der Gemeinde-Glieder, veranlaßt, in eine Veräusserung zu willigen, welche mehr als den Werth eines

Drittheils des ganzen Gemeinde-Vermögens, mit Ausschluß der Waldungen, betragen würde, so haben sie in jedem einzelnen Fall, unter Angabe ihrer Gründe, die Genehmigung Unsers Geheimen Ministerii einzuholen.

Art. 5.

Da eines Theils die bestehende Gesetzgebung, welche hier keine Abänderung erleiden soll, die Vertheilung der Kriegslast nach dem ausserordentlichen Steuerfuße vorschreibt, mithin die Beitrags-Pflichtigkeit der Gemeinde-Glieder zu den Kriegsschulden, nach Maaßgabe ihres Vermögens verschieden, andern Theils aber die Berechtigung der Gemeindsleute und Beisassen zu dem Genusse der Almenden unter ihnen gleich ist, so werden, um jene Gesetze aufrecht zu erhalten und keine Begünstigung der Reicheren vor den Aermeren zu veranlassen, folgende Bestimmungen ertheilt:

a) Der Veräusserung eines Gemeinde-Guts muß der von Unseren Kriegs-Kommissionen nach dem ausserordentlichen Steuerfuße vorzunehmende Ausschlag der ganzen oder eines Theils der Kriegsschuld auf alle Beitragspflichtige vorangehen, welcher Ausschlag ohnehin schon deswegen nöthig ist, weil alle in der Gemeinde angesessene, welche nicht Antheil an den Almenden haben, auch nicht Vortheil aus deren Verkauf ziehen können.

b) Der erlößte Kaufschilling wird in die Gemeinde-Kasse eingeliefert, und sofort berechnet, welcher Antheil an demselben jedem, der zu dem Almenden-Genuß berechtigt ist, nach Maaßgabe seiner Berechtigung davon zukommt.

c) Denjenigen, welche zu Tilgung der Kriegsschuld mehr beizutragen haben als ihr Antheil an dem Kaufschilling beträgt, wird einstweilen eine jenem Antheil gleiche Summe an ihrer Hauptschuld abgeschrieben.

d) Diejenigen hingegen, welche zur Tilgung der Kriegsschuld weniger beizutragen haben, als ihr Antheil an dem Kaufschilling beträgt, werden erstens von ihrer Schuld befreit, zweitens werden mit dem Ueberschusse, so weit er reicht, alle ihre Rückstände zur Gemeinde- oder den übrigen öffentlichen Kassen abgeführt. Sollte alsdann noch etwas übrig bleiben, so ist ihnen dieses als ihr Eigenthum einzuhändigen.

Art. 6.

Diejenigen Gemeinde- und herrschaftliche Diener oder Geistliche, welchen Loose oder irgend ein Almenden-Genuß in der Gemeinde zustehen, die als Besoldungsstücke zu betrachten sind, sollen bei der Berathung über die Frage: ob eine Veräusserung vorzunehmen sey? kein Stimmenrecht und eben so wenig einen Antheil an dem erlößten Kaufschillinge haben. Dagegen ist die Gemeinde ihnen oder vielmehr ihrer Stelle, volle Entschädigung für den erlittenen Verlust schuldig. Die Art, wie diese Entschädigung nach den individuellen Verhältnissen der Gemeinde zu leisten ist, so wie auch die Bestimmung des Maaßes derselben, hängt lediglich von der Entscheidung Unserer Regierungen ab.

Art. 7.

Für die Fälle, in welchen Unsere Regierungen die Veräusserung einiger Gemeinde-Güter zum Behuf der Kriegsschuldentilgung bereits zugelassen, dabei aber in Rücksicht der früheren Gesetze über Unveräusserlichkeit des Gemeinde-Vermögens die Bedingung gemacht haben, daß dem Gemeinde-Aerar dereinst der Verlust von den Einzelnen ersetzt werden solle, wird diese Bedingung hiermit für aufgehoben, und dieses Gesetz auch auf jene Fälle für anwendbar erklärt.

Urkundlich Unserer Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 30ten Januar 1815.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil, Geheimer Referendär.

## VI.

Damit die Höchste Verordnung vom 19ten des vorigen Monats, wegen Freigabe der dritten Landwehrklasse von der Ausrüstung und den Waffenübungen, nicht mißverstanden und irriger Weise zu weit ausgedehnt werden möge, so wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß, da jene Befreiung nur bis zu anderweiter Höchster Verfügung ertheilt worden ist, die ganze dritte Klasse nichtsdestoweniger in den Compagnielisten und Rapports fortgeführt werden muß, so wie ferner daß die Individuen der dritten Klasse zu Polizey-Wacht-Diensten und Ordonanzgängen allerdings verpflichtet sind. Darmstadt den 6ten Februar 1815.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Scriba. Schenck.

vt. Zimmermann.

## VII.

Da in den meisten bisher von Landwehrmännern in Beziehung auf den Landwehrdienst eingereichten Vorstellungen entweder die Bemerkung des Regiments oder der Inspection, zu welcher sie gehören, oder die Benennung ihres Wohnorts und des betreffenden Justizamts gefehlt hat, der Geschäftsgang aber schlechterdings erfordert, daß jedesmal beide Bezeichnungen angeführt werden; so wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß auf alle dergleichen Vorstellungen nur dann Resolution erfolgen wird, wenn

1.) die Inspection oder das Regiment, wozu Supplicant gehört, und

2.) der Wohnort desselben und das Justizamt, worin dieser liegt, darin bemerkt ist.

Darmstadt den 6ten Februar 1815.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Scriba. Schenck.

vt. Zimmermann.

## VIII.

Da man seit einiger Zeit bemerkt, daß die wegen Geldaufnahmen und Schuldenmachen der Soldaten unterm 2ten July 1790 erlassene und unterm 1ten September 1808 wiederholt eingeschärfte Verordnung in Vergessenheit zu kommen scheint, daß besonders gewissenlose Wucherer den Leichtsinn junger Leute vom Militärstande benutzen, um sie durch aufgedrungene Darlehen in Schulden zu stürzen; so wird nochmals wiederholt, daß alle und jede Schulden der Unterofficiers und Gemeinen, welche ohne schriftlichen Consens ihrer Compagnie-Chefs contrahirt werden, dergestalt ungültig und unverbindlich sind, daß darauf schlechterdings keine Klage Statt findet und daß eine solche auch nicht nach dem Austritte der Schuldner aus dem Militärstande von den Civilbehörden angenommen werden kann.

Alle diejenigen, welche mit den genannten Militärpersonen solche Geschäfte treiben wollen, haben sich dieses zur ernstlichen Warnung dienen zu lassen. Darmstadt den 10ten Febr. 1815.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Scriba. Balser. Schenck.

vt. Merck.

# IX.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben, auf Höchstdenenselben geschehenen unterthänigsten Vortrag:

in Betreff der Publikation der auf Kapital-Strafe sprechenden Erkenntnisse und anderer damit in Verbindung stehender Gegenstände

und in gnädigster Erwägung, daß die gleichbaldige Bekanntmachung der von den Hofgerichten und Justizkanzleien erkannten Todesstrafen auf den Geistes- und Gemüthszustand der Verbrecher oft sehr nachtheiligen Einfluß hat, die Menschlichkeit aber erfordert, daß die Strafe des zum Tode verurtheilten Verbrechern nach geschehener Bekanntmachung in der kürzesten Zeitfrist vollzogen werde, gnädigst zu verordnen geruhet, daß

1.) die Bekanntmachung der auf Todesstrafe gehenden Hofgerichtlichen oder Justizkanzley-Erkenntnisse nicht dem Inquisiten selbst, sondern dem für denselben bestellten Defensor zu eröffnen —

2.) die Acten sodann mit dem Straferkenntniß binnen vierzehen Tagen dem Großherzoglichen Oberappellationsgericht, als Revisions-Richter, ohne Unterschied, ob der Defensor das Rechtsmittel der Revision interponiren wird, oder nicht, vorzulegen —

3.) dem Defensor aber, daß er sich mit seinem Clienten über die allenfalls noch habende Vertheidigungsgründe auf eine schickliche Weise, ohne diesen mit seiner Verurtheilung zur Kapitalstrafe bekannt zu machen, bereden solle, aufzugeben, und

4.) dem Defensor sofort zu gestatten seye, diejenige weitere Vertheidigungsgründe, die er entweder aus den bestehenden Untersuchungsakten nehmen zu können glaubt, oder in den Umständen findet, die ihm von seinem Clienten neuerdings eröffnet worden sind, binnen einer Zeitfrist von vier Wochen, vom Tage der Urtheils-Publikation an, bei dem Großherzoglichen Oberappellationsgericht einzureichen, oder binnen dem nemlichen Termin anzuzeigen, daß er auf die bestehenden Akten submittire, daß endlich

5.) zuerst dann, wann von dem Oberappellationsgericht in revisorio entschieden, und die Entscheidung auf dem Weg einer allenfallsigen Begnadigung Sr. Königlichen Hoheit unterthänigst vorgelegt worden, dem Inquisiten selbst, nach Maasgabe der peinlichen Gerichtsordnung, die Straferkenntnisse des Hofgerichts oder der Justizkanzley und des Oberappellationsgerichts mit der von Sr. Königlichen Hoheit erfolgten Bestätigung oder Begnadigung zu eröffnen seyen.

Wonach sich also die sämmtliche Provinzial Hofgerichte, peinliche Gerichte, auch Justizkanzleyen, und Defensoren schuldigst zu achten haben. Darmstadt den 18ten Februar 1815.

Aus allerhöchstem Special-Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Frhr. von Lichtenberg. Coulmann. du Thil.

vt. Victor.

# X.

Mit dem Kassenvorrathe der Brandversicherungsgesellschaft ist man zwar bis Ende des Jahrs 1814 beinahe ausgekommen, man hat jedoch einen Vorschuß von einigen Tausend Thalern anschoffen müssen, welcher im Kurzen wieder zurückzuzahlen ist. Hierzu kommt ausser den übrigen unvermutheten Ausgaben noch der Brandschaden des Jahrs 1814, welcher mit Ausschluß des wegen Büderich noch nicht eingekommenen Taxats, 19,604 kr. ausmacht. Um nun alles dieses zu decken,

ist es unvermeidlich nothwendig, von jedem Hundert Thaler Kapital Fünf und Zwanzig Kreuzer auf den Fünfzehnten April dieses Jahrs erheben zu lassen.

Die Theilhaber der Brandversicherungsgesellschaft werden also angewiesen, diesen Beitrag in diesem angesetzten Termine an die Großherzogl. Steuereinnehmer ihres Bezirks bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel zu bezahlen.

Die Großherzoglichen Steuereinnehmer werden angewiesen, diesen Beitrag einzunehmen, und die eingenommene Summe, mit Beilegung eines zweifachen Sortenzettels, vierzehn Tage nach dem Termine an die Großherzogl. Landpfennigmeisterei, bei Vermeidung gleich eintretender Zwangsmittel, baar einzusenden, auch, daß solches geschehen, den ordnungsmässigen Bericht mit Angabe der eingeschickten Summe an unterzeichnete Stelle einzuschicken.

Der Großherzogliche Landpfennigmeister wird angewiesen, einen obgedachten Sortenzettel jedem Steuereinnehmer quittirt zurückzuschicken, den doppelten Sortenzettel aber seiner künftigen Rechnung zur Rechtfertigung beizulegen, auch an unterzeichnete Stelle zu berichten, ob alle Beiträge eingegangen sind, oder welche Steuereinnehmer und mit welcher Summe noch zurückstehen? damit gegen die Saumige das Geeignete verfügt werden kann.

Die Großherzogl. Steuerperäquatoren werden angewiesen, für diesen Termin die Hebregister so frühzeitig zu verfertigen, und an die Steuer-Einnehmer das Summarium nebst dem Hebregister einzuschicken, damit diese an der Erhebung durchaus nicht aufgehalten werden.

Eine deshalbige Nachlässigkeit wird strenge geahndet werden.

Jeder Steuerperäquator hat von jedem Contribuenten für das Hebregister und Zettel an die Contribuenten überhaupt nur einen Stüber zu empfangen, welchen der Steuereinnehmer zugleich mit einzunehmen, und an den Steuerperäquator ohne Abzug deshalbiger Hebgebühren ohne Aufschub zu bezahlen hat. Letzterer wird endlich angewiesen, das vorhin gedachte Summarium der bestehenden Verordnung gemäß mit Bericht an unterzeichnete Stelle einzusenden.

Es ist übrigens die Verfügung getroffen worden, daß die den Großherzoglichen Rentämtern zur Last fallende Beiträge zur Brand-Societäts-Kasse jedesmal durch Großherzogl. Hofkammerkasse an die Brand-Societätskasse dahier in einer Summe zugerechnet werden, wonach sich also die Steuerperäquatoren und Steuereinnehmer zu achten haben.

Die Großherzoglichen Justizbeamten haben dieses Alles in dem Amtsbezirke gehörig bekannt zu machen und gegen die säumige Contribuenten auf Anzeige der Steuereinnehmer nach den bestehenden Verordnungen gehörig zu verfahren. Arnsberg den 11ten Februar 1815.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Köster.

vt. Amelung.

## XI.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Da die, über den Gebrauch des Rechtsmittels der Nichtigkeits-Beschwerde gegen richterliche Erkenntnisse und das dabei zu beobachtende Verfahren in Unserm Großherzogthum bestehenden gesetzlichen Vorschriften theils unvollständig sind, theils aber auch, nach den bisherigen Erfahrungen, sich nicht durchaus als zweckmäßig bewahrt, vielmehr zu manchen Mißbräuchen und zu ungebührli-

cher Verzögerung des Ausgangs der Rechtssachen Anlaß gegeben haben; So finden Wir Uns zu einer neuen Gesetzgebung über gedachten Gegenstand bewogen, und verordnen zu diesem Ende Folgendes:

§. 1.

Bei denjenigen Bestimmungen, welche in Unserer Verordnung vom 17ten März 1797., §. 21. Z. 1., 2. und 3., enthalten sind, behält es sein Bewenden, dergestalt, daß ein jedes Urtheil oder Bescheid, wobei ein wesentlicher Mangel in der Person des Richters, oder von Seiten der streitenden Theile oder an den Bestandtheilen des Prozesses erscheint, nichtig seyn soll. — Auch ist fernerhin jedesmal, wenn gegen ein vorliegendes rechtskräftiges Urtheil gesprochen wird, oder wenn eine Sentenz etwas unmögliches oder widersprechendes enthält, das Erkenntniß als nichtig zu betrachten. — In allen vorgedachten Fällen steht es daher dem beschwerten Theil zu, sich des Rechtsmittels der Nichtigkeits-Beschwerde zu bedienen; gegen sonstige Fehler richterlicher Erkenntnisse aber findet dasselbe künftig nicht mehr Statt.

§. 2.

Die Nichtigkeits-Beschwerde kann nicht bei dem gravirenden Richter selbst, in sofern ein höherer vorhanden ist, angestellt werden; sie ist daher, gleich andern Devolutiv-Rechtsmitteln, gegen Erkenntnisse der Untergerichte bei den einschlägigen Mittelgerichten, und gegen die der letzteren bei Unserm Ober-Appellations-Gericht anzubringen. —

§. 3.

Wir wollen auch in Zukunft, wie bisher, den Gebrauch der Nichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse Unsers Ober-Appellations-Gerichts, in sofern solche an den im §. 1. erwähnten Mängeln leiden, gestatten, und zwar ist in Fallen, wo dasselbe als Richter erster Instanz durch eine Deputation von 3 Räthen aus seiner Mitte gesprochen hat, von den übrigen Mitgliedern des Gerichts eben so, wie bei Revisionen, über die Nichtigkeits-Beschwerde zu erkennen, in denjenigen Fällen aber, wo das Erkenntniß in zweiter oder dritter Instanz ergangen ist, haben sämmtliche Mitglieder des Gerichts, mit Ausnahme der vorherigen Referenten, über die Querel zu entscheiden. —

§ 4.

Bei der Nichtigkeits-Beschwerde kommt es auf die Größe des Gegenstandes, worauf dieselbe sich bezieht, nicht an; es soll daher auch in Ermangelung der appellabeln oder revisibeln Summe diesem Rechtsmittel Statt gegeben werden. —

§. 5.

Die bisher zur Anstellung der Querel verstattete Frist von 30 Jahren findet in Zukunft nicht mehr Statt; es hat vielmehr ein jeder Querulant die Nothfristen der Appellation, und, falls er gegen Erkenntnisse Unsers Ober-Appellations-Gerichts querulirt, der Revision, bei Verlust des Rechtsmittels, genau zu beobachten. —

§. 6.

So oft Erkenntnisse der Mittelgerichte, oder des Ober-Appellations-Gerichts, mit der Nichtigkeits-Beschwerde angefochten werden, hat der Querulant, binnen einer dazu von dem gravirenden Richter anzuberaumenden Frist von 3 Wochen, bei Vermeidung der Desertion, Succumbenz-Gelder, und zwar nach dem bei Appellationen und Revisionen vorgeschriebenen Maasstab, in jedem Falle aber, wo es an der appellabeln oder revisibeln Summe fehlt, den geringsten Betrag der Succumbenz-Gelder mit 30 Gulden zu hinterlegen; wird jedoch die Querel mit der Appellation oder Revision verbunden, so sind wegen ersterer keine Succumbenz-Gelder besonders zu hinterlegen, sondern

dern es soll in einem solchen Falle genügen, daß der einfache Betrag der gesetzmäßigen Verlust-Gelder deponirt werde. —

§. 7.

In dem Rechtfertigungstermin ist, nebst dem Nullitäten-Libell, jedesmal sowohl die Bescheinigung der Behörde über richtig geschehene Hinterlegung der Verlustgelder, als die Vollmacht für den querulantischen Anwald, unter dem Präjudiz der Desertion, beizubringen. Auch hat der Querulant, so oft die Querel bei einem höhern Richter angestellt wird, in gedachtem Termin, unter gleichem Präjudiz, nachzuweisen, daß er die Einwendungsfrist bey dem gravirenden Richter gewahrt habe. —

§. 8.

Wenn, mit Beobachtung sämmtlicher Nothfristen und Förmlichkeiten, der Nullitäten-Libell eingekommen ist; so sind die, zur Beurtheilung der Beschwerden erforderlichen früheren Verhandlungen einzufordern, und es ist sodann aus den Akten ein Vortrag über die Erheblichkeit der Beschwerden zu erstatten, hierauf, wenn solche unerheblich befunden werden, die Querel alsbald zu verwerfen, im entgegengesetzten Falle aber der Libell, zur Erklärung, mitzutheilen, und mit dieser Handlung, wobei es in Ansehung der Frist, so wie der Bevollmächtigung des querulatischen Anwaldes, wie bei Appellationen oder Revisionen gehalten werden soll, das Verfahren, in der Regel, als geschlossen anzunehmen, sofort das Rechtliche zu erkennen. Ein weiterer Schriftwechsel ist nur ausnahmsweise nach Ermessen des Richters, aus besonders anzuführenden erheblichen Ursachen, zulässig. —

§. 9.

Es bleibt jedoch Unsern Gerichten unbenommen, in Fällen, wo die Nichtigkeit ganz offenbar und unzweifelhaft aus den Akten hervorgeht, und die Beschwerde nicht auf neue Thatumstände und Beweise gestützt wird, alsbald, ohne vorher den Querulat zu hören, abandernd zu erkennen. —

§. 10.

Wenn über die Nichtigkeits-Beschwerde ein endliches Erkenntniß erfolgt ist, so steht es beiden Theilen frey, dasselbe im Wege der Appellation oder Revision, in sofern eines dieser Rechtsmittel nach den darüber bestehenden Gesetzen zulässig ist, anzufechten. In einem solchen Falle hat der höhere Richter einzig darauf zu sehen, ob eine wahre Nichtigkeit des in der nächstvorhergehenden Instanz als nichtig angefochtenen Erkenntnisses deducirt werde, und falls dies nicht geschieht, die Prozesse abzuschlagen, oder confirmatorisch zu erkennen. — Ist kein höherer Richter vorhanden, oder fehlt es an der zur Appellation oder Revision erforderlichen Summe, so soll es bei dem, über die Nichtigkeits-Beschwerde einmal erfolgten Erkenntniß lediglich verbleiben, und auf keinen Fall dagegen aus den vorher deducirten Gründen eine wiederholte Querel Statt finden. Nur alsdann, wenn bei Ertheilung des Erkenntnisses über eine Nichtigkeits-Beschwerde neue Nullitäten begangen werden, soll dem beschwerten Theil dagegen der weitere Gebrauch der Querel verstattet seyn; wobei übrigens sämmtliche, in den vorhergehen §. §. enthaltene Vorschriften ebenfalls zu beobachten sind.

§. 11.

Das Rechtmittel der Nichtigkeits-Beschwerde soll von nun an allgemein in gleichem Maase, wie die Appellation und Revision, Suspensiv-Effect haben, und daher ein jeder Richter, gegen dessen Erkenntniß dasselbe zur gehörigen Zeit angezeigt wird, mit der Vollstreckung dieses Erkenntnisses einhalten. —

§. 12.

Da es nach Unserer, in §. 1. gegenwärtiger Verordnung gegebenen Bestimmung leicht zu be-

urtheilen, ist, ob ein Erkenntniß nichtig sey, oder nicht; so ist eine ungegründete Nichtigkeits-Beschwerde immer als Mißbrauch des gedachten Rechts-Mittels in Geld, oder, nach Umständen, auch härter zu bestrafen, und der Querulant in die seinem Gegner dadurch verursachten Kosten zu verurtheilen. — Der Ansatz der Strafen bleibt bei Querelen gegen Erkenntnisse der Untergerichte dem Ermessen der zuständigen Mittelgerichte überlassen, soll jedoch nie unter 5 Gulden betragen. — Ungegründete Nichtigkeits Beschwerden gegen Erkenntnisse der Mittelgerichte sowohl, als des Ober-Appellations-Gerichts, sollen jedesmal den Verlust der hinterlegten Succumbenz-Gelder als gesetzliche Strafe nach sich ziehen, ausserdem aber auch noch, bei sich ergebender ausgezeichneter Frivolität oder Chikane, durch weitere angemessene Geld- oder sonstige Strafen geahndet werden. —

Wenn indessen der Mißbrauch der Querel dem damit aufgetretenen Anwald zuzuschreiben ist, wie dieß gewöhnlich alsdann der Fall zu seyn pflegt, wenn es dabei blos auf Beurtheilung rechtlicher Verhältnisse ankommt, und der Querulant selbst der Rechte unkundig ist; so sollen Unsere Gerichte befugt seyn, Letztern mit Strafe und Kosten-Ersatz ganz zu verschonen, und dagegen den Anwald sowohl in sämmtliche Kosten des Verfahrens über die Nullitäts-Beschwerde, als in die, durch deren Mißbrauch verwirkte Strafe zu verurtheilen. —

Wir befehlen solchemnach allen Unsern höheren und niederen Justiz-Behörden, so wie allen Advokaten, Procuratoren und Prozeß führenden Partheien, daß sie sich nach gegenwärtiger Unserer Verordnung, mit Beiseitsetzung aller damit nicht übereinstimmender älterer Verordnungen, gemeinen Bescheide, Gerichtsbräuche und Observanzen, als welche hiermit aufgehoben werden, in künftig vorkommenden Fällen auf's genaueste achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 8ten März 1815.

(L. S.) LUDEWIG.

Coulmann, Geheimer Referendär.

## XII.

Landkriegskostenbeiträge für die Provinz Starkenburg betr.

Seit dem Ausschreiben vom 12ten Okt. v. J. (Großherzogl. Hess. Zeitung von 1814 Nro. 124.) hat sich der, damals auf beiläufig 500,000 fl. berechnete, Schuldenstand der Landkriegskosten-Casse, bis auf die Summe von dreimalhundert dreyßig achttausend Gulden, welche die Casse dermal noch schuldet, vermindert.

Diese Schulden bestehen in folgenden Posten:

| | |
|---|---|
| 1.) An verzinslichen Kapitalien wurden im Jahr 1814 aufgenommen . | 120,000 fl. |
| 2.) An Kassenscheinen vom Jahr 1813 sind noch einzulösen . . . | 11,000 fl. |
| 3.) An dekretirten Rechnungen sind noch zu bezahlen . . . . | 198,000 fl. |
| 4.) Kosten, welche noch nicht liquidirt und dekretirt sind, betragen im geringsten Anschlag noch . . . . . | 10,000 fl. |

Hiervon sollen nach erfolgter höchster Bestimmung, im laufenden Jahr baar bezahlt werden:

| | |
|---|---|
| a.) Die Zinsen der aufgenommenen Kapitalien mit . . . . . | 6,000 fl. |
| b.) Die Kapitalien, deren Rückzahlungs-Termin auf das folgende Jahr festgesetzt ist, . . . . . | 40,000 fl. |
| c.) Die noch nicht eingelößten Kassenscheine von 1813. . . . | 11,000 fl. |
| d.) Von den dekretirten Rechnungen ein Drittheil mit . . . . | 66,000 fl. |
| e) Von den, noch zu dekretirenden, rückständigen Posten . . . | 3,000 fl. |

Zu Deckung dieser Ausgaben, so wie zu Bestreitung der Kosten der Kriegskosten-Liquidation, der Ausgleichungs-Bureau's, der Besoldungen und etwaiger unvorgesehenen Ausgaben, ist höchsten Orts beschlossen worden, daß im laufenden Jahre, in der Provinz Starkenburg drey Kreuzer auf den Gulden Landsteuerkapital, nach dem extraordinären Steuerfuß, und zwar nach §. 1., lit. a., und §. 2. — 8. der Verordnung vom 30sten May v. J. in drey Terminen, und zwar ein Kreuzer am 1sten May, ein Kreuzer am 1sten August, und ein Kreuzer am 1sten Oktober dieses Jahrs, erhoben werden sollen.

Die erhobenen Beiträge sind binnen 20 Tagen nach Ablauf der Termine zur Landkriegskosten-Kasse einzusenden.

Sämmtliche Ober- und Unter-Steuererheber der Provinz, und alle die es angeht, haben sich hiernach gehorsamst zu achten. Darmstadt den 11ten März 1815.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Commission.

v. Vigeleben. v. Lehmann. Siebert.

vt. Scherer.

## XIII.

Nachdem nunmehr die im vorigen Herbst wieder aufs neue in die hiesige Gegend gebrachte Rindviehseuche, in dem Fürstenthum Starkenburg gänzlich aufgehört hat, so wird das seither eingestellte Halten der Viehmärkte, und der Viehhandel mit in- und ausländischen Bewohnern des rechten Rhein-Ufers, nach den bestehenden Polizey-Vorschriften wieder gestattet. Dagegen aber bleibt der Viehhandel mit den Bewohnern des linken Rhein-Ufers noch untersagt, weil nach erhaltener amtlicher Nachricht die Viehseuche zu Alsheim wieder neuerdings ausgebrochen ist, und wird deßwegen die genaue Befolgung der unterm 13ten Sept. vorigen Jahrs gegebenen Vorschriften, gegen den Viehhandel mit dem jenseitigen Rhein-Ufer allen Beamten, Ortsvorständen und Jedermann nachdrücklichst anempfohlen. Darmstadt am 11ten März 1815.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung das.

Frhr. v. Rathsamhausen. Kekulé.

vt. Hohenschild.

## XIV.

Der, um die, durch den Krieg verarmten Deutschen, so hoch verdiente Unterstützungsverein zu London, hat der unterzeichneten Commission für die Aemter Rüsselsheim, Kelsterbach, Alzenau, Seligenstadt und Steinheim, die Summe von 300 Pfund Sterling angewiesen, welche nach dem Kurs, nach Abzug der Provision und anderer Kosten, 3076 Gulden rheinisch betragen haben.

Diese Summe ist unter die genannten Aemter dergestalt vertheilt worden, daß jedes der vier ersteren 600 fl., das Amt Steinheim aber 676 fl. erhalten hat.

Die Untervertheilung dieser Beträge, unter die Hülfsbedürftigen, ist nach dem Verlangen der Londoner Comité, und nach den, von demselben mitgetheilten Normen, von besondern Commissionen in den Aemtern, welche aus den Beamten, Pfarrern und andern achtungswerthen Männern bestanden, besorgt worden. Nach den, von diesen Commissionen eingeschickten Vertheilungslisten, wurden die Summen folgendermaßen vertheilt:

### I. Im Amt Rüsselsheim.

erhielten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| zu Großgerau | 4 Familien | zusammen | 100 fl. |
| zu Haßloch | 21 | — | — 50 — |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| zu Trebur | 3 | Familien | zusammen | 20 fl. | |
| zu Bauschheim | 6 | — | — | 40 — | |
| zu Wallerstätten | 20 | — | — | 75 — | |
| zu Worfelden | 2 | — | — | 20 — | |
| zu Astheim | 12 | — | — | 15 — | |
| zu Königstädten | 8 | — | — | 40 — | |
| zu Raunheim | 15 | — | — | 50 — | |
| zu Bischofsheim | 14 | — | — | 90 — | |
| zu Kleingerau | 4 | — | — | 40 — | |
| zu Rüsselsheim | 6 | — | — | 60 — | |
| | | | Summa | 600 fl. | |

## II. Im Amt Kelsterbach

erhielten:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| zu Mörfelden | 15 | Familien | zusammen | 75 fl. | |
| zu Langen | 39 | — | — | 145 — | |
| zu Egelsbach | 24 | — | — | 110 — | |
| zu Ginsheim | 14 | — | — | 75 — | |
| zu Walldorf | 9 | — | — | 37 — | 30 kr. |
| zu Altkelsterbach | 15 | — | — | 50 — | |
| zu Neukelsterbach | 9 | — | — | 32 — | 30 kr. |
| zu Nauheim | 26 | — | — | 75 — | |
| | | | Summa | 600 fl. | |

## III. Im Amt Alzenau erhielten:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| zu Alzenau | 11 | Familien | zusammen | 113 fl. | 14 kr. |
| zu Geißelbach | 5 | — | — | 51 — | 40 kr. |
| zu Großwelzheim | 6 | — | — | 62 — | |
| zu Hemsbach | 2 | — | — | 20 — | 40 kr. |
| zu Hörstein | 8 | — | — | 82 — | 40 — |
| zu Hochstädten | 2 | — | — | 20 — | 40 — |
| zu Kahl | 9 | — | — | 93 — | 40 — |
| zu Michelbach | 9 | — | — | 93 — | |
| zu Ommersbach | 1 | — | — | 10 — | 20 — |
| zu Wasserlos | 5 | — | — | 51 — | 40 — |
| | | | Summa | 600 fl. | — — |

## IV. Im Amt Seligenstadt erhielten:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| zu Seligenstadt | 27 | Familien | zusammen | 223 fl. | |
| zu Froschhausen | 3 | — | — | 19 — | |
| zu Hainhausen | 5 | — | — | 29 — | |
| zu Jügesheim | 7 | — | — | 55 — | |
| zu Kleinkrotzenburg | 7 | — | — | 54 — | |
| | | | Latus | 380 fl. | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Transport | 380 fl. |
| zu Kleinwelzheim | 4 | Familien | zusammen | 27 fl. |
| zu Mainflingen | 8 | — | — | 64 — |
| zu Rembrücken | 2 | — | — | 15 — |
| zu Weißkirchen | 9 | — | — | 73 — |
| zu Zellhausen | 4 | — | — | 41 — |
| | | | Summa | 600 fl. |

## V. Im Amt Steinheim erhielten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| zu Bieber | 9 | Familien | zusammen | 40 fl. |
| zu Dietesheim | 10 | — | — | 40 — |
| zu Niedersteinheim | 2 | — | — | 20 — |
| zu Mühlheim | 22 | — | — | 80 — |
| zu Hainstadt | 14 | — | — | 20 — |
| zu Großkrotzenburg | 25 | — | — | 130 — |
| zu Oberrodenbach | 12 | — | — | 40 — |
| zu Kleinauheim | 15 | — | — | 20 — |
| zu Steinheim | 9 | — | — | 56 — |
| zu Grosauheim | 80 | — | — | 200 — |
| zu Lämmerspiel | 4 | — | — | 30 — |
| | | | Summa | 676 fl. |

Die unterzeichnete Commission entledigt sich einer angenehmen Pflicht, indem sie den edlen Britten, welche eine so thätige Theilnahme an den Leiden unserer deutschen Mitbürger bewiesen haben, im Namen der oben genannten Aemter ihren lebhaftesten Dank wiederholt zu erkennen giebt.

Darmstadt den 20ten März 1815.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Commission der Provinz Starkenburg.

v. Bigeleben. v. Lehmann. Siebert.

vt. Scherer.

## XV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 39. (vom 1. April 1815.)

Da die eingetretenen Verhältnisse eine schleunige Zusammenziehung und Mobilmachung des gesammten Großherzoglichen Truppen-Corps nothwendig machen, dieselbe aber einen ausserordentlichen und so beträchtlichen Kosten-Aufwand dringend erheischet, daß die Haupt-Staats-Kasse denselben aus den laufenden Staats-Einkünften zu bestreiten nicht vermögend ist: so werden alle Großherzoglichen Verwaltungs- und Rezeptur-Behörden der drei Provinzen hiermit ernstlich angewiesen, die rückständigen herrschaftlichen Abgaben und Gefälle aller Rubriken von den Restanten mit verdoppeltem Eifer beizutreiben und durch deren Einlieferung die Haupt-Staats-Kasse unverzüglich und kräftig zu unterstutzen, und versieht man sich zugleich zu allen und jeden Debenten, wes Standes und Verhältnisses sie auch seyn mögen, daß sie, bei den gegenwärtigen außerordentlichen Umständen und zu dem Eingangs erwähnten Behufe, alle Kräfte anstrengen werden, um sich ihrer Schuldigkeit gegen den Staat zu entledigen. Darmstadt am 31ten März 1815.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Zimmermann. du Thil.

vt. Verdier.

# XVI.

## Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 40. (vom 4. April 1815.)

Die Ereignisse der Zeit machen es für den Augenblick unumgänglich nothwendig, daß die Dienstbefreiungen und Dispensationen nur auf die dringendsten Fälle eingeschränkt werden.

Unter allgemeiner Wiederholung der Verordnung vom 1ten May 1808 wird hierdurch festgesetzt, daß die Beamten nur in folgenden Fällen Berichte in Dienstbefreyungs- und Dispensations-Gesuchen erstatten dürfen:

1.) für einzige Söhne lebender Eltern, deren Etablissement dringendst nöthig ist.

2.) für einzig erwachsene Söhne, welche das zwanzigste Jahr überschritten haben und deren Eltern bereits über 50 Jahre alt sind, wenn ein nachfolgender Bruder schon dient, oder gezogen werden kann.

3.) für einzig erwachsene Söhne, deren nachfolgende Brüder das 14te Jahr noch nicht erreicht haben und deren Eltern schlechterdings nicht mehr im Stande sind, sich selbst, oder durch Verheurathung einer Tochter die nöthige Hülfe zu verschaffen.

4.) für einzig erwachsene Söhne verwittweter Eltern, deren Erhaltung lediglich durch die Freygabe derselben bewerkstelligt werden kann.

5.) Da das überschrittene Conscriptionsalter für diesen dringenden Moment nicht mehr berücksichtigt werden kann, nur für solche Bursche über dem Conscriptionsalter, welche weder Deserteurs noch Refractairs gewesen und deren Dispensation zu Erhaltung der eignen Familie dringendst nothwendig ist.

6.) Für solche Bursche, welche militärärztlich für untauglich zu jeder Gattung des Dienstes erkannt werden.

Unter eigner Familie werden übrigens nur die Eltern und die eignen, noch nicht auswärts in andere Familien etablirten Geschwister der Dispensanden verstanden.

Nur für Fälle der obig bezeichneten Cathegorie darf von den Beamten berichtet oder von einem Advocaten eine Vorstellung an das einschlägige Amt eingereicht werden. Im entgegengesetzten Fall werden solche bis zu ruhigeren Zeiten, wo diese Verordnung alsdann wieder zurückgenommen werden wird, unbeachtet bleiben.

Frei- und Wanderscheine sollen bis zu anderweiter Verfügung keine, als blos in denen sub N. 1. und 6. bemerkten Fällen, von den Cantons-Commandeurs und nur ins Inland ertheilt werden, und zwar nach vorher erstattetem Bericht an das unterzogene Colleg.

Diese Verordnung wird hierdurch zunächst für die Beamten zur strengsten Befolgung, den Cantons-Commandeurs zur Nachachtung und den Commandeurs der Linienregimenter zur Bemessung bei vorkommenden Dimissions-Gesuchen bekannt gemacht. Darmstadt den 27. März 1815.

In höchstem Auftrag Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs
Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

von Weyhers. Klipstein. Scriba. Kekule. Zimmermann. Schenck.
vt. Zimmermann.

# XVII.

## Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 41. (vom 6. April 1815.)

Nachdem verordnet worden ist, daß diejenigen Armaturstücke, welche für die Großherzoglich Hessische Landwehr bestimmt sind, und im Lande transportirt werden, von Entrichtung des Zolls befreyt seyn sollen, wofern sie mit gultigen Attestaten der Landwehr-Inspektoren über ihre Bestim-

mung versehen sind; so wird dieß hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und die Großherzogliche Zellbereiter und Zöllner angewiesen, diejenigen, welche dergleichen Armaturstücke transportiren, auf Vorzeigung der genannten Attestate zollfrey passiren zu lassen, in Ermanglung der Attestate aber zur Entrichtung des Zolls anzuhalten, oder wenn sie denselben umgehen, zur Bestrafung als Defraudanten bei den einschlägigen Justiz-Aemtern anzuzeigen.

Darmstadt am 31sten März 1815.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt.

vt. Verdier.

## XVIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 41. (vom 6. April 1815.)

Da mehrere Zweifel darüber entstanden sind, ob die in der, zur Beförderung einer prompten Justizpflege, unterm 11ten Januar 1812 wegen der abzuschaffenden dilatorischen Termine, erlassenen Großherzoglichen Verordnung enthaltenen Vorschriften auch von den Untergerichten zu befolgen seyen; so wird sämmtlichen Großherzoglichen oberen und niederen Justiz-Behörden und Advokaten, zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß besagte höchste Verordnung nur bei den im dritten §. derselben genannten Gerichtsstellen, nicht aber zugleich bei den Aemtern, in Anwendung gebracht werden solle. Darmstadt den 22ten März 1815.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr v. Lichtenberg. Coulmann. du Thil.

Heinemann.

## XIX.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 43. (vom 11. April 1815.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen 2c. 2c.

Die dringenden Staats-Bedürfnisse erfordern es, daß zu derselben Befriedigung noch in diesem laufenden Semester die Gewerb- und Viehsteuer-Kapitalien des im Steuer-Ausschreiben vom 17ten December v. J. enthaltenen Vorbehalts gemäß mit angezogen werden. Es wird daher hiemit verordnet, daß für das erste Semester l. J. von den in Gefolg Unserer Verordnung vom 2ten October 1813 in Unserm Herzogthum Westphalen ausgemittelten Gewerb- und Viehsteuer-Kapitalien auf jeden Gulden Gewerb- und Viehsteuer-Kapital sechs Kreuzer in zweien von den Justizämtern näher bestimmt werdenden Terminen, jeder zu drei Kreuzer, erhoben werden sollen. Sobald in einem Amt hierüber die nöthigen Hebregister und Auszüge nach den bestehenden und allenfalls von Unserer Steuer-Rectifications-Commission näher zu ertheilenden Vorschriften von den Steuer-Peräquatoren, welche sich diesem Geschäft sofort zu unterziehen haben, aufgestellt sind, so hat der Steuerperäquator hievon das Justizamt sogleich in Kenntniß zu setzen, und dieses hat sofort im Amtsbezirk die beiden Hebungs-Termine, wovon der erste möglichst kurz und der zweite noch vor dem 16ten Juni l. J. anzusetzen ist, zu bestimmen, öffentlich bekannt zu machen und hierüber alsbald an Unsere Regierung zu Arnsberg zu berichten.

Die Steuerperäquatoren haben sodann binnen drei Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung der Hebungs-Termine den Amts- und Unter-Steuer-Erhebern die Hebregister zur Bemessung, und die Auszüge zur Vertheilung unter die Contribuenten zuzustellen, und die Uebersichten an die Regierung einzuschicken.

Wir befehlen sämmtlichen Contribuenten bei Vermeidung der gesetzmäßigen Execution, womit gegen die Säumigen nach Vorschrift Unserer Verordnungen vom 18ten August 1804 und 1ten Februar 1812 zu verfahren ist, in den bestimmten Terminen die Zahlung zu leisten, und den Amts- und Unter-Steuer-Erhebern hiemit gnädigst, bei Erhebung und Ablieferung der Gelder nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren. Gegenwärtige Verordnung ist durch die Großherzogliche Zeitung und auf sonstige übliche Art zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung gehörig bekannt zu machen.

Arnsberg den 1ten April 1815.

Auf höchsten Befehl
Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.
v. Weichs. Haberkorn.

vt. Anweisung.

## XX.

Großherzoglich Hessische Zeitung No. 44. (vom 13. April 1815.)

### Nachweisung

über die Verwendung der, für das Jahr 1812 in den Fürstenthümern Starkenburg und Hessen ausgeschriebenen Brand-Entschädigungsgelder.

Das Brandversicherungs-Kapital des Fürstenthums Starkenburg betrug pro 1812 31,066,060 fl.
Das Brandversicherungs-Kapital des Fürstenthums Hessen . . . . . 30,563,090 fl.

Summa 61,629,150 fl.

### Einnahme.

Auf obiges Versicherungs-Kapital beider Fürstenthümer sind Vier Kreuzer von jedem Hundert Gulden ausgeschrieben worden.

Die Einnahme betrug also . . . . . 41,086 fl. 6 kr.

Nota. Nach No. 45. der Großherzogl. Zeitung vom 14ten April 1814 war von dem Ausschlag pro 1811 kein Vorrath, sondern 21,310 fl. 6¼ kr. Manco erschienen.

| Das Bedürfniß pro 1812 war folgendes: | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| **A. Zu Brandschadens-Vergütungen in dem Fürstenthum Starkenburg.** | | | | |
| 1. Dem Joh. Daum zu Obermodau, Amts Lichtenberg, für den am 7ten Januar 1812 erlittenen Brandschaden . . . . . | | | 141 | 40 |
| 2. Dem Joh. Adam Füllbert zu Neustadt, Amts Breuberg, in der Nacht vom 14ten auf den 15ten Januar 1812 . . . . . | | | 375 | — |
| 3. Dem Großherzogl. Postmeister Werle zu Heppenheim, Amts Heppenheim, in der Nacht vom 24ten auf den 25ten Januar 1812 . | | | 171 | 25 |
| 4. Dem Friedrich Wehner und Mathes Schreßmann zu Kirchzell, Amts Miltenberg, am 12ten Februar 1812 . . . . . | | | 112 | 30 |
| 5. Dem Adam Kadell zu Rimbach, Amts Lindenfels, in der Nacht vom 14ten auf den 15ten Februar 1812 . . . . . | | | 790 | — |
| 6. Dem Jost Meinhard und Georg Wagner zu Weiterstadt, Amts Darmstadt, am 25ten Februar 1812 . . . . . | | | 363 | 42 |
| 7. Zu Miltenberg, Hoheitsamts Miltenberg, am 7ten Mai 1812 | | | | |
| a Dem Lorenz Schließmann . . . . . | 337 | 30 | | |
| b Dem Ignatz Pfahl . . . . . | 300 | — | | |
| Latus | 637 | 30 | 1954 | 17 |

| | fl. | kr. | fl. |
|---|---|---|---|
| Transport | 637 | 30 | 1954 |
| c Dem Joh. Setzer | 12 | | |
| d Dem Franz Heß | 20 | | 669 |
| 8. Zu Bullau, Hoheitsamts Erbach, am 21ten April 1812 | | | |
| a. Dem Jacob Naaß und Georg Schäfer | 610 | | |
| b. Dem G. L. Müller | 400 | | 1010 |
| 9. Dem Heinrich Meier zu Zeilhard, Amts Reinheim, am 8ten März 1812 | | | 488 |
| 10. Dem Joh Luley zu Wattenheim, Amts Gernsheim, in der Nacht vom 16ten auf den 17ten May 1812 | | | 66 |
| 11. Dem Joh. Huß und H. Hofmann zu Großgerau, Amts Rüsselsheim, am 5ten Juni 1812 | | | 230 |
| 12. Zu Miltenberg, Hoheitsamts Miltenberg, am 1ten Juli, 1812. | | | |
| a. Dem Häulein Rothschild | 70 | | |
| b. Des Michel Brunners Wittib | 8 | 20 | 78 |
| 13. Dem Adam Frieß und L. Dietrich zu Umstadt, Amts Umstadt, am 16ten July 1812 | | | 88 |
| 14. Zu Seligenstadt, Amts Seligenstadt, den 30ten Juli 1812 | | | |
| a. Dem Joh. Keller | 37 | 6¼ | |
| b. Der Peter Geys Wittib | 5 | | 42 |
| 15. Zu Pfaffenbeerfurth, Amts Fürth, am 13ten August 1812 | | | |
| a. Dem Peter Eitenmüller | 686 | 30 | |
| b. Dem Mathes Eitenmüller | 297 | | |
| c. Dem Adam Niklas | 12 | 30 | 996 |
| 16. Dem Wilhelm Heiß zu Hetzbach, Hoheitsamts Erbach, am 2ten Sept. 1812 | | | 1331 |
| 17. Dem Adam Winter zu Heubach, Amts Umstadt, am 27. Nov. 1812. | | | 175 |
| 18. Denen Brandbeschädigten zu Darmstadt am 1sten Dec. 1812 | | | |
| a. Der Appellischen Wittwe | 487 | 30 | |
| b. Dem Rathsverwandten Enßling | 85 | 20 | |
| c. Dem Metzgermeister Künzel | 16 | 52 | |
| d. Dem Glaser G. M. Steuer | 8 | 36 | 598 |
| 19. Zu Dieburg, Amts Dieburg, am 6ten Dec. 1812. | | | |
| a. Der Johann Andrichs Wittwe | 18 | | |
| b. Dem Wilhelm Heinrich | 132 | 48 | 150 |
| 20. Dem Johann Hörr zu Oberostern, Hoheitsamts Erbach, am 14ten Dec. 1812 | | | 30 |
| B. Zu Brandschadensvergütungen in dem Fürstenthum Hessen. | | | |
| 1. Dem Caspar Bergmann zu Thalitter, Amts Vöehl, wegen dem am 28sten Januar 1812 erlittenen Brandschaden | | | 250 |
| Latus | — | — | 8150 |

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Transport | — | — | 8159 | 5¼ |
| 2. Dem Conrad Schildwächter zu Selnrod, Amts Ulrichstein, am 18ten März | | | 262 | 30 |
| 3. Dem Heinrich Hedderich zu Wettsaſſen, Amts Grünberg, am 15. April | | | 450 | — |
| 4. Dem Konrad Nieß zu Herchenhain, Amts Lißberg, am 17. März | | | 371 | — |
| 5. Wegen des auf der Ludwigshütte bei Biedenkopf entſtandenen Brandes, am 11ten Febr. | | | 6 | — |
| 6. Der Wittwe Pfaffin zu Lauterbach, Hoheitsamts Lauterbach, am 15ten März | | | 25 | — |
| 7. Dem Heinrich Weber zu Barfe, Amts Wittgenſtein, Hoheitsamts Laasphe, in der Nacht vom 7ten auf den 8ten May | | | 1354 | 30 |
| 8. Dem Nikolaus Bourgignon zu Hirzenhain, Hoheitsamts Ortenberg, am 4ten May | | | 125 | — |
| 9. Dem Wilhelm Schäfer in der Mühle bei Kirdorf, Amts Romrod, am 16ten May | | | 46 | 26 |
| 10. Dem Joh. Kraft Schneider zu Völkholz, Amts Wittgenſtein, Hoheitsamts Laasphe, am 30ſten Juny | | | 594 | 30 |
| 11. Dem Joh. Appel zu Veitshain, Hoheitsamts Lauterbach, den 28. Jan. | | | 600 | — |
| 12. Dem Conrad Anſchicks zu Hochweiſel, Amts Butzbach am 3. Auguſt | | | 30 | — |
| 13. Zu Herchenhain, Amts Lißberg, am 11ten July | | | | |
| a. Dem Joh. Adolph | 798 | 40 | | |
| b. Dem Joh. Komp | 298 | 40 | | |
| c. Michel Repp | 398 | 40 | | |
| | | | 1496 | — |
| 14. Zu Atzenhain, Amts Grünberg, am 4ten Auguſt. | | | | |
| a. Dem Philipp Queckbarner | 60 | | | |
| b. Dem Nikolaus Schmidt | 257 | 25 | | |
| | | | 317 | 25 |
| 15. Zu Mehnfeld, Amts Ulrichstein, am 10ten Sept. | | | | |
| a. Dem Joh. Heinrich Merz | 970 | | | |
| b. Dem Joh. Heinrich Krämer | 500 | | | |
| c. Dem Joh. Rahn | 200 | | | |
| d. Dem Adam Rahn | 305 | | | |
| e. Dem Joh. Wiegenfeld, wegen Joh. Jöckels Kindern | 400 | | | |
| f. Dem Martin Pabſt, wegen Chriſtian Blum | 30 | | | |
| g. Joh. Merz | 350 | | | |
| h. Joh. Merz, Caſpar Fuchſen Eidam | 600 | | | |
| i. Joh. Heinrich Altenſee | 175 | | | |
| k. Conrad Uberich | 200 | | | |
| l. Gerichtsſchöff Conrad Scharmann | 925 | | | |
| m. Peter Pabſt | 400 | | | |
| n. Conrad Pabſt, Conrad Knößen Eidam | 400 | | | |
| o. Joh. Henrich Zenk | 10 | | | |
| Latus | 5465 | — | 13837 | 26¼ |

| | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Transport | 5465 | — | 1383 | 26½ |
| p. Joh. Zenk | 15 | | | |
| q. Joh. Georg Kramer | 7 | 30 | | |
| | | | 5487 | 30 |
| 16. Dem Joh. Schneider auf dem Grosenbach, Amts Witgenstein, Hoheitsamts Laasphe, am 17ten Sept. | | | 260 | |
| 17. Dem Abel Neeb zu Arnsheim, Amts Romrod, am 7ten Okt. | | | 444 | 15 |
| 18. Dem Juden Eleasar Michel und Elisabethe Schröderin zu Einartshausen, Amts Niederwöllstadt, Hoheitsamts Lich, am 26sten Sept. | | | 34 | |
| 19. Zu Berstadt, Amts Bingenheim, am 10ten Dec. | | | | |
| a. Dem Henrich Müller | 106 | 52½ | | |
| b. Des Henrich Ackers Kindern | 80 | | | |
| c. Des Joh. Schmidts Wittwe | 350 | | | |
| d. Des Daniel Roths Wittwe | 400 | | | |
| | | | 936 | 52½ |
| 20. Dem Joh. Wagner zu Belnhausen, Amts Blankenstein, am 8ten December | | | 120 | |
| 21. Dem Conrad Diehl zu Otterbach, Amts Burggemünden, am 14ten März | | | 93 | 45 |
| 22. Dem Joh. Borneis zu Oberwegfurth, Amts Schlitz, Hoheitsamts Lauterbach, am 23sten Nov. | | | 95 | |
| 23. Dem Philipp Reinhard Engel zu Saulburg, Amts Homburg vor der Höhe, Hoheitsamt Homburg, am 5ten Dec. | | | 394 | |
| Summa für Brandschäden | — | — | 21702 | 48¾ |

## C. Zu Besoldungen.

| | | |
|---|---|---|
| Im Fürstenthum Starkenburg | 785 | |
| Im Fürstenthum Hessen | 886 | 2½ |

## D. Zu Interessen von aufgenommenen Kapitalien.

| | | |
|---|---|---|
| Im Fürstenthum Starkenburg | 2243 | 57½ |
| Im Fürstenthum Hessen | 766 | 30 |

## E. Zu unbestimmten Ausgaben, Transportkosten ꝛc.

| | | |
|---|---|---|
| Für beide Fürstenthümer circa | 400 | |
| Summa Bedarf | 26784 | 18¾ |
| Hierzu das nach Nro. 45. der Großherzoglichen Zeitung vom Jahr 1814 aus der Nachweisung für das Jahr 1811 gebliebene Manco von | 21310 | 6½ |
| Summa des Total-Bedarfs | 48094 | 25 |
| Die Einnahme pro 1812 betrug aber nur | 41086 | 6 |
| mithin fehlten | 7008 | 19 |

welche durch Kapitalaufnahme zur Erleichterung der Contribuenten gedeckt, nun aber bei der bevorstehenden Repartition der Brandschäden für das Jahr 1813, wo exclusive der verordnungsmäßigen Repartitions- und Hebgebühren auf jedes 100 fl. Brandversicherungs-Kapital drey Kreuzer kommen, größtentheils mit beigeschlagen sind. Darmstadt am 23sten März 1815.

Großherzogl. Hess. für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Brandassekurations-Commission.

## XXI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 45. (vom 15. April 1815.)

Wegen Vertilgung der schädlichen Maykäfer und deren Larven, der sogenannten Engerlinge, hat zwar die unterzeichnete Regierung die deshalb vorliegenden Vorschriften im vorigen Jahr erst in Erinnerung gebracht und deren Beobachtung anempfohlen. Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes aber und damit Niemand auch nur scheinbar sich entschuldigen könne, sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Justiz- und Polizeibeamten der Provinz Hessen zu befehligen, unverzüglich die wegen Vertilgung der Maykäfer und Engerlinge ertheilten Vorschriften wiederholt bekannt machen zu lassen und über deren pünktliche Befolgung zu wachen, sodann das sich ergebende Resultat wie seither zu berichten. Gießen den 11ten April 1815.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. Reuß.

vt. Winheim.

## XXII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 46. (vom 18. April 1815.)

Da des Großherzogs Königliche Hoheit mittelst allerhöchster Entschließung vom heutigen, gnädigst verordnet haben, daß das Mobiliar-Vermögen zu allen, von jetzt an gemacht werdenden ausserordentlichen Ausschlägen von Landes-Kriegs-Kosten und sonstigen ausserordentlichen Bedürfnissen nicht mehr beigezogen und mithin in dieser Hinsicht das, wegen Einführung eines neuen ausserordentlichen Steuerfußes, unter dem 17ten Februar 1814. erlassene landesherrliche Edict als aufgehoben betrachtet werden solle; So wird Solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 13ten April 1815.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Frhr. v. Lichtenberg. Schmidt. du Thil.

vt. Doerr.

## XXIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 46. (vom 18. April 1815.)

Es ist zwar unterm 31ten März c. verfügt worden, daß die rückständigen herrschaftlichen Abgaben und Gefälle mit verdoppeltem Eifer beigetrieben und eingeliefert werden sollen, damit hierdurch die Haupt-Staats-Kasse in den Stand gesetzt werde, den durch die schleunigste Ausrüstung und Mobilmachung der gesammten Großherzogl. Truppen nothwendig gewordenen beträchtlichen Kostenaufwand zu bestreiten.

Da indessen, bei den so äusserst dringenden Verhältnissen, dieses versuchte Auskunfts-Mittel der Absicht nicht schnell und vollständig genug entsprochen, und, in Gemäßheit der Intention Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, die Unterthanen mit ausserordentlichen Auflagen für die Staatskasse, so lange dieses nur immer möglich ist, verschont bleiben sollen; so sieht man sich genöthigt, zu Bestreitung dieser ausserordentlichen und unaufschieblichen Bedürfnisse, die ordinaire Steuer auf die nächsten zwei Monate May und Juny, zum Voraus sogleich erheben und einsenden zu lassen.

Alle

Alle betreffenden Behörden haben somit hiernach unverzüglich das Geeignete zu verfügen, und die Steuerpflichtigen in dessen Gemäßheit sich schuldigst zu achten.

Darmstadt den 17ten April 1815.

Aus allerhöchstem Auftrage
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Frhr. v. Lichtenberg. Coulmann. Zimmermann.
vt. Verdier.

## XXIV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 46. (vom 18. April 1815.)

Die sämmtlichen Bewohner der herrschaftlichen Gebäude in dem ganzen Staate, werden hierdurch ersucht und resp. denselben befohlen, die Anzeigen über sich zufällig ergebende von den Baumeistern nicht aufgenommene Baugebrechen in ihren Wohnungen nicht, wie bisher oft geschehen, bei dem Ober-Bau-Colleg und resp. den Hofkammern, sondern der Großherzogl. Bauverordnung §. 7. gemäs bei dem einschlägigen Rent-Amts- oder Forstrechner einzureichen, indem auf solche Anzeigen für die Zukunft keine Rücksicht genommen werden wird. Zugleich wird den Berechnern aufgegeben, wenn die vorfallende Reparaturen von der Art sind, daß sie sich nicht wohl verschieben lassen, darüber zu berichten, und Ueberschläge oder Accorde in duplo beizufügen, gegentheils aber die Reparaturen in den nächsten Baubericht zu bringen. In dem Oberfürstenthum Hessen und Herzogthum Westphalen sind aber die desfalls von den Forstrechnern einzusendende Ueberschläge oder Accorde, vorher den Großherzogl. Baumeistern, um das doppelte Hin- und Herschicken zu vermeiden, zur Revision zu behändigen. Auch haben die Rechner keine Verdienstzettel mehr einzeln zur Decretur einzusenden, sondern solche sämmtlich in die Baukonsignationen zu bringen. Auch wird denjenigen Rechnern, welche mit ihren Inventarien noch zurück stehen, hiermit aufgegeben, solche — von den Großherzogl. Baumeistern revidirt, an die ihnen vorgesetzte Collegien ehestens einzusenden.

Darmstadt den 11ten April 1815.

Großherzoglich Hessisches Ober-Bau-Colleg.
v. Müller. G. Moller.

## XXV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 48. (vom 22. April 1815.)

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben die Land-Kriegskosten-Commission zu Giesen, auf deren unterthänigstes Nachsuchen, und in Betracht der vielen anderweiten Geschäfte ihrer Mitglieder, für die Zukunft, von ihrem bisherigen Geschäftskreis zu entbinden gnädigst geruhet, ohne jedoch jenes Collegium aufzulösen, welches, bis zur gänzlichen Erledigung aller aus seiner Verwaltungs-Periode herrührenden Geschäfte, vereinigt bleiben wird. Zugleich haben Se. Königliche Hoheit, für die Zukunft, den Wirkungskreis der Land-Kriegskosten-Commission auf den Großherzoglichen Geheimenrath und Hofkammer-Director, Freiherrn von Münch, zu übertragen, demselben, zur Berathung in wichtigeren Fällen und zur Besorgung einzelner Verwaltungszweige, ein aus Räthen mehrerer Provinzial-Stellen bestehendes Collegium beizugeben, und dieser neuen Stelle das Prädicat „Land-Kriegs-Commissariat" beizulegen gnädigst geruhet.

Indem diese höchsten Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, wird zugleich sämmtlichen Angehörigen, Großherzoglichen Dienern und Unterthanen der Provinz Hessen hier-

mit aufgegeben, jenen beiden Behörden, jeder in ihrem Wirkungskreise die schuldige Folge zu leisten. Darmstadt den 20ten April 1815.

In höchstem Auftrage
Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
Frhr. von Lichtenberg. Coulmann. du Thil.
Heinemann.

## XXVI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 50. (vom 27. April 1815.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Der Mangel gesetzlicher Bestimmungen für den ganzen Umfang Unsers Großherzogthums über die Ausübung des Fruchtzehnt-Rechts hat theils Ungleichförmigkeiten, theils Mißbräuche hervorgebracht, welche letztere zum Nachtheil der Zehntherrn gereichen und daher um so mehr eine schleunige Abhülfe erfordern, als die Zehntherrn, welchen das Steuer-Kapital der zehntbaren Grundstücke in Verhältniß der Zehntquote hat zugeschrieben werden müssen, nicht blos gewöhnlich keineswegs im Stande sind, eine unmittelbare Aufsicht über die Ausübung ihres Rechts zu führen, sondern auch den Ertrag der Zehnten durch die sorgfältigere oder nachläßigere Bearbeitung der zehntpflichtigen Grundstücke müßen bestimmen lassen.

Wir finden uns daher veranlaßt, über die Ausübung der Fruchtzehnten-Gerechtsame in dem gesammten Großherzogthum und ohne Unterschied der Zehntherrn mit Aufhebung der bisherigen Gesetze und Vorschriften, in so fern sie dieser Unserer Verordnung entgegen stehen, folgendes gesetzlich zu bestimmen:

§. 1.

Dem Zehntherrn gebührt ungeschmälert derjenige Theil der erzogenen Früchte, welchen sein Zehnt-Recht ausdrückt, es sey der 9te, 10te, 11te u. s. w., so daß, wenn die Menge der aufgebundenen Garben ein gewisses Vielfache jener Zahlen überschreitet oder dieselben nicht erreicht, die 9te 10te 11te ꝛc. Quote auch von diesem Theil der Crescenz abgesondert, zu den übrig n gezogenen Zehnt-Garben genommen werden mag.

§. 2.

Eine jede Störung von diesem Zehntbezug durch den Zehntpflichtigen muß als eine Abweichung von den Regeln der Ausübung des Zehnt-Rechts betrachtet werden, und alle dergleichen Abweichungen, welche dem Zehntpflichtigen, sobald er sich ihrer nicht zur Verkleidung betrügerischer Absichten bedienen will, keinen Vortheil gewähren, sind Mißbräuche, welche auf keinem rechtlichen Grunde beruhen können, und werden hierdurch für die Zukunft untersagt.

§. 3.

Die Fortdauer eines solchen Mißbrauchs kann mithin durch den bisherigen, wenn gleich unvordenklichen Besitz nicht begründet werden.

Zu diesen Mißbräuchen gehören Beispielsweise, ohne dadurch andere derselben Beschaffenheit von dieser Categorie auszuschließen, folgende Fälle:

1.) Wenn der Zehntpflichtige die Auswahl der zehnten Garbe dem Zehntherrn gar nicht, oder wenn er sie ihm selbst alsdann nicht überlassen will, wenn dieser sie sogleich nach erfolgter Anzeige von der beabsichtigten Einfuhr der Früchte will einsammeln lassen.

2.) Wenn die Garbe nur nach einer gewissen Richtung, oder mit Rücksicht auf die Figur in welcher sie gestellt sind, ausgezehntet werden sollen.

3.) Wenn überhaupt der Zehntherr auf eine bestimmte Garbe, z. B. bei Hafer und Gerste auf die oben aufliegende Garbe des zweiten Haufens, verwiesen werden soll.

§. 4.

Indessen können andere Abweichungen von den gewöhnlichen Regeln über die Ausübung des Zehntrechts als Beschränkungen desselben erscheinen, welche zwar nicht rechtlich vermuthet werden, jedoch durch einen unverwerflichen Rechtstitel erworben seyn können; Wohin Wir unter andern zählen, wenn zehntbare Früchte, welche vor der Zeitigung zur Fütterung abgeschnitten werden, dem Zehntrecht ganz entzogen sind; oder, wenn der Zehntpflichtige die Zehntbefreiung derjenigen aufgebundenen Garben, welche über oder unter der Zehntquotenzahl sich ergeben, durch einen unverwerflichen Rechtstitel, dem bloßen unvordenklichen Besitz ausgenommen, darzuthun vermag.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 21sten April 1815.

(L. S.) LUDEWIG.

Schmidt, Geheimer Referendär.

## XXVII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 52. (vom 2. May 1815.)

Da kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein im Dienst stehender Soldat ohne Vorwissen des Großherzoglichen Oberkriegscollegii, noch sonst einer Militärbehörde, blos auf erhaltene Dispensation von der Minderjährigkeit, copulirt worden ist, so werden zu Verhütung ähnlicher Fälle sämtliche protestantische und katholische Pfarrer und Pfarrverweser der Provinz Starkenburg gemessenst hiermit angewiesen, im Dienst stehende Soldaten nicht anders, als auf förmlichen, von dem Großherzoglichen Oberkriegscollegio oder den betreffenden Commandeurs ausgestellten Heuraths-Consens zu copuliren. Darmstadt den 27sten April 1815.

Aus höchstem Special-Auftrag

Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Kirchen und Schulrath.

Frhr. von Rathsamhausen. Frhr. von Gruben. Berchelmann.

vt. Süffert.

## XXVIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 53. (vom 4. May 1815.)

Da die nach Vorschrift der Exekutions-Ordnung mit Beitreibung der Steuern und sonstigen Abgaben beauftragten, ohnehin mit Geschäften sehr überhäuften Justizbeamten, dermalen durch die wieder eingetretenen Verhältnisse und den Drang der Durchmarsch- Einquartierungs- und Lieferungs-Angelegenheiten abermals meist ausser Stand gesetzt sind, erwähntes Exaktionsgeschäft gehörig zu betreiben, gleichwohl aber der richtige Einzug der Staats-Intraden in einem Zeitpunkte, wo von Seiten des Staats außerordentliche Anstrengungen gemacht werden müßen, von doppelter Wichtigkeit ist; so sieht man sich hierdurch veranlaßt, die unter ähnlichen Umständen bereits unterm 27ten Dezember 1813. erlassene Verfügung für die Provinzen Starkenburg und Hessen wiederum zu erneuern, und, bis auf erfolgende anderweite Verordnung, die Beitreibung aller fiskalischen Steuern und Abgaben in sämtlichen Domanial- und Hoheits-Aemtern gedachter beiden Provinzen,

den resp. Großherzoglichen und standesherrlichen Justiz- und Patrimonial-Beamten in denselben, mit alleiniger Ausnahme der solchen in der bisherigen Art verbleibenden Subhastation von Immobilien — abzunehmen, sofort den einschlägigen Großherzoglichen Rent- und resp. Hoheits-Beamten erwähntes Beitreibungs-Geschäft vor der Hand lediglich zu übertragen.

Wonach sich gebührend zu achten ist. Darmstadt den 1. May 1815.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Zimmermann.

vt. Verdier.

## XXIX.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 53. (vom 4. May 1815.)

Da höchsten Orts gnädigst verordnet worden ist, daß zu Deckung der Brandschäden und sonstigen Ausgaben für das Jahr 1813, deren Verwendung man, wie in den vordern Jahren geschehen ist, demnächst öffentlich nachweisen wird, in beiden Fürstenthümern Starkenburg und Hessen, ausschließlich der beizuschlagenden verordnungsmäßigen Repartitions- und Hebgebühren, drey Kreuzer auf jedes 100 fl. Brandversicherungs-Kapital ausgeschlagen und erhoben werden sollen; so macht man solches denen sämmtlichen Contribuenten hierdurch öffentlich bekannt.

Darmstadt am 1ten May 1815.

Großherzoglich Hessische Brand-Assekurations-Commission daselbst.

Hofmann. Kleinschmidt.

## XXX.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 55. (vom 9. May 1815.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Uns ist unterthänigst vorgetragen worden;

1) Daß in Unserm Herzogthum Westphalen während des siebenjährigen Kriegs viele Lieferungen an Fourage, Holz und andern Naturalien haben geleistet werden müßen, und darüber von dem dermaligen Commissario Krüper die Liquidationen verfertigt, daraus den Interessenten über die nach einem gewissen Anschlage festgesetzten Summen Bescheinigungen ertheilt, und auf solche Summen, gleich als wenn sie aus baaren Vorschüssen entstanden, landständische Obligationen ausgefertigt worden sind.

2) Daß von den Landesherrlich angeordneten Commissariis Geheimen Rath von Schade und Hofrath Pape, vorgängiger Vorladung aller Gläubiger, und mit Beobachtung alles Erforderlichen, im Jahre 1769 ein besonderes noch vorhandenes, und bei Unserem Hofgerichte in Arnsberg gehörig recognoscirtes Lagerbuch über diese aus Lieferungen entstandene Schulden verfertigt worden ist.

3) Daß schon am 3ten September 1770. verordnet worden, daß die von baaren Vorschüssen rückständige Zinsen abgeführt, hingegen aber die über abgelieferte Fourage ertheilte Bescheinigungen bis d. hin als ohnzahlbar gehalten werden sollen —

4) daß nach der weiteren Verordnung vom 2ten September 1772. bis zur Abtödtung deren

für

für die ganze Landschaft baar aufgenommenen Kapitalien die aus der Krüperischen über allerlei bei dem Kriege gehabte Ablieferungen gepflogene Liquidation sich ergebene Schulden sowohl in Ansehung des Hauptstuhls als der Zinsen außer Betrachtung bleiben sollen.

5) Daß dieses durch die Verordnung vom 2ten September 1782 nochmals bestätigt, und an alle gerichtliche Behörden der Befehl erlassen worden ist, wegen dergleichen aus der Krüperschen Liquidation und geschehener Fourage-Lieferungen keine Klagen anzunehmen, oder mandata solvendi zu erkennen; dennoch aber über die Auslegung und Anwendung dieser Verordnungen hin und wieder Zweifel erregt worden seyen:

So erklären und verordnen Wir zur Beseitigung aller Zweifel und Anstände hiermit gnädigst,

daß die vorhin angeführten Verordnungen vom 3ten September 1770 — 2ten September 1772 und 2ten September 1782 sich auf alle, nicht aus baaren Vorschüssen, sondern von Lieferungen im siebenjährigen Kriege herrührende Kapitalien, sie mögen bei der Krüperischen Liquidation vorgekommen seyn, oder nicht, erstrecken; und daß die in dem deshalbigen Num. 2. angeführten und bei Unserem Hofgerichte in Arnsberg recognoscirten Lagerbuche aufgeführten Kapitalien in so lange als solche Lieferungs- oder sogenannte Fourage-Kapitalien zu betrachten seyn sollen, als nicht in einem jeden einzelnen Falle, wo ein Gläubiger behauptet, daß sein Kapital von baaren Vorschüssen herrühre, diese Behauptung von dem Gläubiger auf andere rechtsgültige Weise, als durch den Inhalt der Obligation, welche, da alle Obligationen über Natural-Lieferungen auf baares Geld sprechen, nicht als Beweismittel gelten kann — gehörig bewiesen worden ist.

Hiernach haben sich also alle Behörden Unsers Großherzogthums, welche solches angeht, und überhaupt alle dergleichen Lieferungs-Gläubiger in so lange zu achten, bis Wir, eine weitere gesetzliche Bestimmung eintreten zu lassen, Uns gnädigst bewogen finden können.

Gegeben Darmstadt den 28ten April 1815.

(L. S.) LUDEWIG.

Wreden, geheimer Referendär.

## XXXI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 59. (vom 18. May 1815.)

Das Großherzogliche Land-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen findet sich veranlaßt, über die Leistung der Kriegsfuhren in der Provinz, zu Ausführung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

§. 1. Die Landesherrliche Verordnung, wegen Ausgleichung der Kriegskosten vom 2ten Mai 1814 verordnet unter andern, daß die Ausgleichung der geleisteten Kriegsfuhren, nach dem extraordinären Steuerfuße geschehen solle. Da nach erfolgter höchster Bestimmung vom 10ten Mai 1815, dieser Grundsatz auch für die Kriegsfuhren, die bei den gegenwärtigen und noch zu erwartenden Durchmärschen und bei sonstigen weiteren Kriegsereignissen geleistet worden sind, oder noch werden geleistet werden, in Ausübung gebracht werden soll, so wird dieses andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 2. Um die Gefahren einer Viehseuche zu verhindern, wird verfügt, daß die Kriegsfuhren gegenwärtig, wo thunlich, blos durch Pferde und nur in deren Ermangelung durch Ochsen geleistet werden sollen. Es liegt daher den Besitzern dieser zwei Zugvieh Gattungen zwar die Leistung zunächst

ab; sie haben aber an dem Kostenbeitrag, der durch die wirkliche Last entspringt, nur soviel beizutragen, als sie nach dem Verhältniß ihres extraordinären Steuerkapitals trifft, und dagegen die Bezahlung ihres gesammten Fuhrlohns von der ganzen Provinz zu erhalten.

§. 3. Zu dem Ende wird der zur Ausgleichung sämtlicher Kriegslasten in jedem Etappenbezirk angeordnete Etappen-Peräquator am Schlusse jeden Monats dem Großherzoglichen Land-Kriegs-Commissariat für jede einzelne Gemeinde ein Verzeichniß zur Prüfung, Genehmigung und Decretur vorlegen, worin bestimmt ist, wieviel jeder einzelne Zugviehbesitzer der Gemeinde zu empfangen hat.

§. 4. Der Etappen-Commissär, nachdem ihm vom Etappen-Commandanten die Anzahl der jedesmal erforderlichen Pferde und Wagen nach Maaßgabe der Marschroute oder der sonstigen Erfordernisse des durchmarschierenden Militärs mitgetheilt worden seyn wird, hat, im ganzen Etappenbezirke, allein das Recht, Kriegsfuhren auszuschreiben, und die Unterthanen sind verbunden, bei Vermeidung der unten bemerkten Nachtheile, seiner Weisung pünktliche Folge zu leisten.

§. 5. Zu dem Ende erläßt der Etappen-Commissär unmittelbar, und ohne weitere Requisition des einschlägigen Amtes, an den Großherzoglichen Schultheis oder Hoheitsschultheis den Befehl, wie viel Fuhren die Gemeinde zu stellen hat, und wo sich solche einfinden müssen.

§. 6. Sogleich nach erhaltenem Befehl des Etappen-Commissärs bestimmt der Großherzogliche Schultheis oder Hoheitsschultheis, wo thunlich, nach einer gewissen Reihefolge, diejenigen Zugviehbesitzer, welche die Kriegsfuhrfrohnde zu leisten haben. Wer statt seiner einen andern zu stellen wünscht, kann dies nur auf seine Kosten und mit Bewilligung der Schultheißen oder Hoheitsschultheißen thun. Wer, ohne einen Stellvertreter anzuordnen, sich der Kriegsfuhrfrohnd durch Nichterscheinen entzieht, muß denjenigen, den der Schultheis oder Hoheitsschultheis für ihn bestellen wird, nicht nur vollständig entschädigen, sondern unterliegt noch weiter einer, nach Verhältniß der Umstände, vom Etappen-Commissär anzusetzenden Strafe. Wenn aber der Schultheis oder Hoheitsschultheis selbst durch persönlichen Ungehorsam oder Nachlässigkeit am Nichterscheinen die Schuld trägt, so hat der Etappen-Commissär das Recht, ihm eine, dem Verhältniß seines Vergehens und des daraus erwachsenen Nachtheils angemessene, Strafe anzusetzen.

§. 7. Beim Eintreffen am Etappenort haben sich die Kriegsfuhren bei dem, vom Etappen-Commissär anzuordnenden Fuhrenmeister zu stellen, und von demselben ihre weitere Bestimmung zu vernehmen.

§. 8. Wenn eine Kriegsfuhre von einer vom Etappenplatze entfernten Gemeinde geleistet wird; so werden, wenn solche nicht aus dem Gemeindsort unmittelbar in den nächsten Etappenbezirk abfährt, sondern sich erst im Etappenort oder in einer andern Gemeinde zu Leistung des Militär-Fuhrwesens einfinden muß, die Stunden der Entfernung für den Hin- und Rückweg, bis zum Auf- und Ablade-Ort, nach den unten folgenden Bestimmungen ebenfalls mit in Aufrechnung gebracht.

§. 9. Wenn eine Kriegsfuhre auf den Etappenort beschrieben wird, und dort 24 Stunden warten muß, bis sie abfahren kann, so wird dieser Zeitraum für 6 gefahrne Stunden angerechnet. Es haben aber dergleichen Fuhren keinen Anspruch auf unentgeldliche Verpflegung.

§. 10. Jede von einem Pferde gefahrne Stunde wird mit 15 kr. vergütet, wenn zu der Kriegsfuhre mehr als ein Tag verwendet werden muß, und mit 12 kr., wenn der Fuhrmann sich nicht über Nacht von Hause zu entfernen braucht. Wenn daher, um die Vorschrift durch ein Beispiel näher aufzuklären, die Gemeinde Leihgestern eine Kriegsfuhr mit zwei Pferden nach Gießen zu

stellen hat, und mit dieser mit Militär-Effekten nach Weilburg fährt, so wird diese Kriegsfuhr folgendermaßen berechnet:

| | |
|---|---|
| Für den Weg von Leihgestern nach Gießen | 1½ Stunden |
| Von Gießen nach Weilburg | 8 Stunden |
| Von Weilburg nach Leihgestern | 7 Stunden |
| | 16½ Stunden |

wofür daher diese Kriegsfuhr, da zu derselben zwei Tage verwendet werden müssen, 8 fl. 7½ kr. in Ansatz gebracht wird.

§. 11. Damit eine Kriegsfuhre als geleistet zur Aufrechnung kommen könne, ist nöthig, daß die Gemeinde zu derselben vom Etappen-Commissär durch eine ertheilte Anweisung befehligt sey, und daß über die wirkliche Leistung eine Bescheinigung vorliege, wozu die vom Etappen-Commissär erlassene Anweisung allein nicht hinreicht; es muß daher von dem Großherzoglichen Schultheiß oder Hoheitsschultheiß derjenigen Gemeinde, welche die Fuhre geleistet hat, und zwei Mitgliedern des Ortsvorstandes, auf ihre geleisteten Unterthanspflichten, die wirkliche Leistung auf den Rücken der Anweisung bescheinigt werden. Ebenso muß der Fuhrenmeister, Falls eine Fuhre am Etappenort gewartet hat, dieses, mit dem Zeitraum, wie lange, auf den Rücken der Anweisung bezeugen. Eine falsche Attestation, da solche eine bedeutende Verkürzung der Landeskasse zur Folge haben würde, wird mit aller Strenge der Gesetze geahndet werden.

§. 12. Das Großherzogliche Landkriegs-Commissariat wird darüber wachen, daß die Fuhrenlast unter sämmtlichen Gemeinden eines Etappenbezirks möglichst gleich vertheilt werde. Sie wird daher am Ende eines jeden Monats von dem Etappen-Peräquator hierüber die nöthige Vergleichung anstellen lassen, um dem Etappen-Commissär Anweisung geben zu können, welche Gemeinden er im folgenden Monate mehr oder weniger anzuziehen hat.

§. 13. Ueber diejenigen Kriegsfuhren, welche sich zur Bezahlung eignen, wird der Etappen-Peräquator am Ende jeden Monats dem Großherzoglichen Landkriegs-Commissariat eine eigene Rechnung für jede Gemeinde vorlegen, und diese Behörde wird diese Rechnung demnächst der Landkriegs-Commissariats-Casse die Bezahlung entweder in baarem oder in Casse-Anweisungen aufgeben. Gießen den 13ten May 1815.

Freiherr von Münch.

vt. Höflich.

## XXXII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 60. (vom 20. May 1815.)

Um den Unterthanen der Provinz Oberhessen die Berichtigung ihrer Rückstände an Landkriegs-Kosten-Beiträgen zu erleichtern, ist den Großherzoglichen Hoheits- und Renteibeamten befohlen worden, diese Rückstände von solchen Debenten, denen die Bezahlung in Baarem all zu schwer fällt, auch in Waizen, Korn, Gerste oder Hafer anzunehmen. Die Preise, um welche diese Fruchtgattungen denselben in Aufrechnung gebracht werden, sind den einschlägigen Rentei- und Hoheitsbeamten bekannt gemacht worden. Gießen am 16ten May 1815.

Das Großherzoglich Hessische Landkriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Münch.

vt. Höflich.

## XXXIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 61. (vom 23. Mai 1815.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir, zu Vermeidung mehrerer Inkonvenienzen, welche sich bisher bei der Anwendung der, in dem §. 8. Unseres, den extraordinären Steuerfuß normirenden Edikts vom 17ten Februar v. J. enthaltenen Disposition über die Beiziehung der immobilen Besoldungs-Objekte zu demselben, ergeben haben — Uns gnädigst bewogen gefunden, ermeldete gesetzliche Disposition nunmehr dahin zu modificiren:

daß die zur Besoldung hingegebenen Immobilien von den Besoldungsgebern eben so, wie dieses zu den ordinären Ausschlägen geschieht, auch zu den extraordinären ganz versteuert — dahingegen den damit Besoldeten für jede Einhundert Gulden, wozu ihnen die Benutzung solcher immobilen Besoldungs-Objekte in ihren Besoldungs-Etats angeschlagen ist, oder nach Recht und Billigkeit angeschlagen werden kann — Vierzehen Gulden Landessteuer-Kapital auf gleiche Weise, wie dieses §. 6. Unseres obenbemerkten Edikts in Ansehung der übrigen Besoldungstheile verordnet ist, angesetzt werden soll;

Als ist sich hiernach von allen, die dieses angeht und insbesondere von Unsern Steuer-Behörden schuldigst zu achten. Darmstadt den 12ten May 1815.

Auf allerhöchsten Special-Befehl
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Verdier.

## XXXIV.

### Großherzogl. Hessische Zeitung Nro. 64. (vom 30. May 1815.)

Das Großherzogliche Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen sieht sich veranlaßt, rücksichtlich der, von der Landkriegs-Kosten-Commission, zur Berichtigung übernommenen verzinslichen, auf Befehl und Garantie Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, auf den Credit sämtlicher alter und neuer Lande dieser Provinz contrahirten Schulden derselben, diejenigen Grundsätze andurch zur Kenntniß sämmtlicher Glaubiger zu bringen, nach welchen sie diesen Gegenstand mit höchster Genehmigung behandeln wird.

§. 1.

Die gesammte verzinsliche Schuld der Landes-Kriegs-Kosten-Commission besteht in 240,830 fl. 43½ kr.; Sämtliche Kapitalien werden mit 5 vom Hundert verzinßt, lauten auf den Namen des Darleihers, von welchem auch die Zins-Quittungen ausgestellt werden müßten, und sind ¼ Jahr nach der Aufkündigung rückzahlbar, jedoch ist bei der einen Hälfte derselben ausbedungen, daß die Aufkündigung erst in 2 Jahren, vom Tag der Ausstellung an gerechnet, erfolgen dürfe.

§. 2.

Das Landes-Kriegs-Commissariat, als gegenwärtiger Schuldner, wird den Gläubigern neue von demselben unterzeichnete Obligationen, unter der den Gläubigern in den ältern Schuldbriefen eingeräumten, im Eingang bemerkten Sicherheit, gegen Rückgabe der Letztern zustellen.

§. 3.

§. 3.

Es werden 480 Stücke Obligationen, jedes zu 500 fl. und 5 vom Hundert Zinßen, ohne Benennung des Eigenthümers, blos auf den Inhaber lautend, mit Zinß-Coupons versehen, auf den 1ten July 1815 datirt, ausgestellt werden.

§. 4.

Um die Gläubiger, deren Schuldbriefe gegenwärtig auf ganz verschiedene Summen lauten, mit neuen Obligationen ausliefern zu können, wird eine angemessene Anzahl der 480 Obligationen Nummern, in kleinere Abschnitte von 100 und 25 fl. jedoch dergestalt vertheilt werden, daß je 5 Obligationen zu 100 fl. und je 20 zu 25 fl., immer dieselben Nummer erhalten, und blos durch beigefügte Buchstaben sich von einander unterscheiden. Was sich alsdann in Obligationen nicht ausgleichen läßt, wird nebst den am 1ten Julius 1815 verfallenen Zinsen, baar zuruck bezahlt werden.

§. 5.

Zur jährlichen Abzahlung von Zinsen und Capital ist die Summe von 24000 fl. bestimmt werden, mittelst welcher die Tilgung des Capitals am 1ten Julius 1816 anfangen und am 1ten Julius 1830 enden wird. Dieser Betrag von 24000 fl. wird durch den Ausschlag von $\frac{1}{3}$ kr. auf den Gulden extraordinaires Landes-Steuer-Capital, im Junius jeden Jahrs, aufgebracht werden.

§. 6.

Da die gegenwärtigen Verhältnisse durchaus nicht erlauben, sich der Verlegenheit auszusetzen, daß die, den Gläubigern vorbehaltene Aufkündigungs-Befugniß von denselben in einem Zeitpunkte ausgeübt werden könnte, wo die Landes-Kriegs-Commissariats-Kasse so viele höchst dringende und, ohne das Wohl der Provinz zu gefahrden, nicht zu verschiebende Zahlungen zu leisten hat; — Da es in der Natur einer guten Kassen Verwaltung liegt, den Zeitpunkt bestimmt voraus zu wissen, an dem man bedeutende Zahlungen zu leisten haben wird; so hat man in die neuen Obligationen die Befugniß einer vierteljahrigen Aufkündigung nicht aufnehmen können, sondern einen festen Tilgungsplan vorziehen müßen, nach welchem die Anzahl der jahrlich zurück zu zahlenden Obligationen-Nummern zum Voraus bestimmt ist, die Nummern selbst aber durch eine jedesmal öffentlich vorzunehmende Verloosung, bezeichnet werden sollen. Weil man jedoch die Rechte der Gläubiger zu sehr ehret, um von denselben ein Opfer ihrer Befugnisse verlangen zu wollen, ohne ihnen dagegen eine angemessene Entschädigung zu geben; so erhalten samtliche Gläubiger für jedes Jahr, vom 1ten July an gerechnet bis zum Tage der Rückzahlung, eine Prämie von 1 Prozent, welche ihnen jedoch nicht jährlich, sondern am Tage der Rückzahlung, auf einmal bezahlt wird. Es erhält demnach z B. eine Obligation von 500 fl., deren Ruckzahlung am 1ten Julius 1827 durch das Loos bestimmt wird, nebst den, gegen die Coupons jährlich eingezogenen Zinsen zu 5 vom Hundert, noch eine Prämie von 60 fl.

§. 7.

Zu mehrerer Deutlichkeit ist der Tilgungsplan selbst dieser Bekanntmachung beigefügt worden, und wird eben auch in die Obligationen eingerückt werden.

§. 8.

Durch die von dem Großherzoglichen Landes-Kriegs Commissariat, zur Zinsen- und Capital-Zurückzahlung getroffene Anordnung, erhalten die Gläubiger die Vortheile:

a) daß die Obligationen, wenn sie solche an andere überlassen wollen oder wenn sie vererbt werden, nun keiner weitlauftigen und förmlich gerichtlichen Uebertragung des Eigenthums mehr bedürfen, indem das Capital und die Zinsen nur an denjenigen bezahlt werden, der im Besitze derselben ist.

b) daß nunmehr die beschwerliche Art der Zinsen-Erhebung aufhört, indem die Zinsen gegen

Aushändigung des Coupons bei allen Hoheits- und Rentämtern der Provinz, welche immer zur Verfallzeit, Zahlungen an die Landes-Kriegs-Commissariats-Kasse zu machen haben, erhoben werden können.

c) Benutzen die Gläubiger nunmehr ihr Capital zu 6 Prozent, und können sich überdies, aus der getroffenen Anordnung überzeugen, daß Offenheit, feste Ordnung und genaue Wahrung der Rechte jeder Einzelnen, in den Verwaltungs-Grundsätzen des Landes-Kriegs-Commissariats mit oben anstehen.

§. 9.

Es werden hiernach sämtliche Gläubiger zur Auswechselung ihrer früheren Verbriefungen gegen neuere auf folgende Tage auf das Bureau des Landes-Kriegs-Commissariats dahier eingeladen.

Auf den 26ten Junius diejenigen, deren Obligationen vor dem September 1807 datirt sind;
Auf den 27ten die Obligationen bis zum Schlusse des Jahrs 1807;
Auf den 28ten die Obligationen bis zum Februar 1814;
Auf den 29ten die Obligationen bis zum September 1814, und
Auf den 30ten, die Obligationen bis zum May 1815.

Diejenigen Gläubiger, welche nicht hier in Gießen wohnen, und die Ungemächlichkeit eines persönlichen Hieherkommens vermeiden wollen, können ihre Obligationen den Justizämtern ihres Wohnorts gegen Empfangscheine übergeben, welche solche, durch sichere Gelegenheit, anher befördern und dagegen die neueren Obligationen erhalten werden, um sie den Eigenthümern, gegen Rückgabe der Empfangsscheine, zuzustellen. Gießen den 20ten May 1815.

Großherzoglich Hessisches Landes-Kriegs-Commissariat.

Freiherr von Münch. vt. Höflich.

# Tilgungsplan.

| Jahr und Tag der Zahlung | Zustand des Kapitals | Zinsenbetrag zu 5 Prozent | Zurück zu zahlende: Anzahl der Obligationen à 500 fl. | Zurück zu zahlende: Summe | Prämie zu 1 Prozent: Betrag von jeder Obligation | Prämie zu 1 Prozent: Summe | Summa der ganzen Zahlung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | fl. | | fl. | fl. | fl. | fl. |
| 1816 | 240000 | 12000 | 23 | 11500 | 5 | 115 | 23615 |
| 1817 | 228500 | 11425 | 24 | 12000 | 10 | 240 | 23665 |
| 1818 | 216500 | 10825 | 25 | 12500 | 15 | 375 | 23700 |
| 1819 | 204000 | 10200 | 27 | 13500 | 20 | 540 | 24240 |
| 1820 | 190500 | 9525 | 28 | 14000 | 25 | 700 | 24225 |
| 1821 | 176500 | 8825 | 29 | 14500 | 30 | 870 | 24195 |
| 1822 | 162000 | 8100 | 30 | 15000 | 35 | 1050 | 24150 |
| 1823 | 147000 | 7350 | 31 | 15500 | 40 | 1240 | 24090 |
| 1824 | 131500 | 6575 | 32 | 16000 | 45 | 1440 | 24015 |
| 1825 | 115500 | 5775 | 33 | 16500 | 50 | 1650 | 23925 |
| 1826 | 99000 | 4950 | 34 | 17000 | 55 | 1870 | 23820 |
| 1827 | 82000 | 4100 | 36 | 18000 | 60 | 2160 | 24260 |
| 1828 | 64000 | 3200 | 36 | 18000 | 65 | 2340 | 23540 |
| 1829 | 46000 | 2300 | 38 | 19000 | 70 | 2660 | 23960 |
| 1830 | 27000 | 1350 | 54 | 27000 | 75 | 4050 | 32400 |
| | | 106500 | 480 | 240000 | | 21300 | 367800 |

# XXXV.

## Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 67. (vom 6. Juny 1815.)

Demnach höchsten Orts verordnet ist, daß die, in Gefolge der General-Verordnung vom 10ten April d. J. gebildeten Fouragemagazine, als ein Eigenthum der ganzen Provinz betrachtet, somit sowohl für den Bedarf der gegenwärtig cantonnirenden Königlich Baierischen Truppen, als für die Verpflegung der Kaiserlich Russischen Armee, und deren Bedarf auf den Etappenplätzen ohne Unterschied verwendet werden sollen; so werden sämmtliche Großherzogliche Aemter der Provinz Starkenburg hiervon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, in dem Falle, wo die Magazine einzelner Amtsgemeinden erschöpft sind, so lange die Magazine der übrigen Gemeinden zur Beihülfe zu ziehen, bis auch diese erschöpft sind; wo alsdann auf erfolgenden Bericht Zulieferungen aus andern Aemtern erfolgen sollen. Dahingegen soll auch die Bezahlung der Magazins-Lieferungen unmittelbar aus der Großherzoglichen Land-Kriegskosten-Kasse dahier geschehen; und wird deßhalb das Weitere mit Nächstem bekannt gemacht werden. Da es übrigens bei dem nahe bevorstehenden Einmarsch der Kaiserlich Russischen Armee dringend ist, daß die Magazine in der vorgeschriebenen Quantität completirt werden, so werden alle diejenige, denen ihre zu liefernde Quoten bereits zurepartirt sind, aufgefordert, selbe binnen 14 Tagen vollständig abzuliefern, oder doch, daß sie zur Ablieferung bereit sind und wo? zu erklären, wenn sie sich nicht dem Nachtheil aussetzen wollen, daß die fehlenden Quantitäten auf ihre Kosten um jeden Preis angekauft werden.

Darmstadt den 5ten Juni 1815.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Commission.

v. Bigeleben. v. Lehmann. Siebert. Müller.

vt. Scherer.

# XXXVI.

## Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 67. (vom 6. Juny 1815.)

Die Ausgleichung der Landkriegskosten der Provinz Starkenburg betr.

Unter Beziehung auf den Artikel 4 der Großherzoglichen Verordnung vom 7ten May v. J. (Großherzogl. Hessische Zeitung Nro. 66.) und auf die deßfallsige Bekanntmachungen vom 23sten Junius und 4ten Oktober v. J. wird hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Zweck der Ausgleichung der Landkriegskosten, von den Monaten September, Oktober, November, Dezember folgende Normalpreise bestimmt worden sind, und zwar.

für den Monat September:

| | | | |
|---|---|---|---|
| das Malter | Korn | zu | 4 fl. 15 kr. |
| — — | Gerste | — | 3 — 30 — |
| — — | Waizen | — | 6 — 12 — |
| — — | Spelz | — | 3 — — — |
| — — | Hafer | — | 2 — 50 — |
| der Centner | Heu | — | 1 — 26 — |
| das 100 Gebund | Kornstroh à 16 ℔. | | 11 — 20 — |

für den Monat Oktober:

| | | | |
|---|---|---|---|
| das Malter | Korn | zu | 4 fl. 36 kr. |
| — — | Gerste | — | 3 — 36 — |
| — — | Waizen | — | 6 — 45 — |

| | | |
|---|---|---|
| das Malter Spelz | — | 3 fl. 12 kr. |
| — — Hafer | — | 2 — 50 — |
| der Centner Heu | — | 1 — 20 — |
| das 100 Gebund Kornstroh | — | 11 — 45 — |

Für den Monat November:

| | | |
|---|---|---|
| das Malter Korn. zu | | 4 fl. 54 kr. |
| — — Gerste | — | 3 — 38 — |
| — — Waizen | — | 6 — 34 — |
| — — Spelz | — | 3 — 10 — |
| — — Hafer | — | 3 — — — |
| der Centner Heu | — | 1 — 38 — |
| das 100 Gebund Kornstroh | — | 12 — 12 — |

für den Monat December:

| | | |
|---|---|---|
| das Malter Korn zu | | 4 fl. 32 kr. |
| — — Gerste | — | 3 — 34 — |
| — — Waizen zu | | 6 — 30 — |
| — — Spelz | — | 3 — — — |
| — — Hafer | — | 2 — 34 — |
| der Centner Heu | — | 1 — 30 — |
| das 100 Gebund Kornstroh | — | 12 — 6 — |

Nach vorbenannten Preisen sind die genannten Naturalien denjenigen Unterthanen, welche sie auf Requisition hergegeben haben, von den betreffenden Aemtern oder Gemeinden zu vergüten, und dafür bei der allgemeinen Ausgleichung aufzurechnen. Darmstadt den 31sten May 1815.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Commission.

v. Bigeleben. v. Lehmann. Siebert. Müller.

vt. Scherer.

## XXXVII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 67. (vom 6. Juny 1815.)

Mehrere Höfe und einzeln liegende Häuser in dem Hoheitsamt Laasphe waren einem bestimmten Peräquatur-Distrikt bisher noch nicht zugetheilt.

Man hat sich daher zu folgenden Anordnungen veranlaßt gefunden:

I. Dem Battenberger Peräquatur-Bezirk werden beigeschlagen:
die Höfe Luttersbach, Tiefenbach, Hambach, Heller und Neuwiese, die um die Gemarkung Schwarzenau herum liegen; ferner die Höfe Garsbach, Christianseck, Teiche, Struthbach, Christianshof, und Würschingsgut, die ihrer Lage nach zu Elsoff gehören.

II. Dem Laasphyer Peräquatur-Bezirk wird beigeschlagen:
der Hof Garsbach, der sich zu Arfeld eignet.

III. Dem Berlenburger Steuerperäquatur-Distrikt werden beigeschlagen:
die Höfe Rübengrund, Brücher und Hainhof

Indem man hiervon alle diejenigen, so es angeht, benachrichtiget, werden insonderheit die einschlä-

einschläglichen Steuerperäquateren angewiesen, sich in den beigeschlagenen Orten den ihnen obliegenden Arbeiten zu unterziehen. Gießen den 31sten Mai 1815.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Freiherr von Münch. Günther.

vt. Kempf.

## XXXVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 69. (vom 10. Juny 1815.)

Wir LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Da die in Unserer, die Behandlung der Kriegsangelegenheiten betreffenden Verordnung vom 11ten Februar 1806, über die Vertheilung der Einquartierungslast enthaltene Bestimmungen, in den verschiedenen Landestheilen nicht auf gleichförmige Weise zur Vollziehung gekommen sind; so finden Wir Uns bewogen, um so viel möglich alle Willkühr bei Vertheilung dieser Last zu entfernen, für Unsere sämmtlichen Lande folgende provisorische Vorschriften über diesen Gegenstand zu ertheilen:

§. 1. Die Einquartierungslast erscheint in einem doppelten Gesichtspunkt; erstens als Last, die in Natur zu tragen ist; zweitens als Gegenstand einer Geldvergütung.

§. 2. Die Natural-Einquartierungslast haftet auf den Wohnungen.

Jedermann, der in der Gemarkung eines Orts wohnt, es sey in einem eigenthümlichen, gemietheten, als Besoldung hingegebenen, oder aus irgend einem sonstigen Titel frey inne habenden Wohngebäude, ist in der Regel schuldig, an der, von diesem Ort zu tragenden Natural-Einquartierung, verhältnißmäsig Theil zu nehmen.

§. 3. Es sollen jedoch eine Befreiung von der Einquartierung zu genießen haben:

1.) Unsere Landesherrliche Schlosser

2.) Die öffentlichen Rath- und Gemeindehäuser, und die zu allgemeinen Landes-Anstalten bestimmten Gebäude.

3.) Die Wohnungen der Prinzen Unsers Hauses.

4.) Die Wohnungen der Standesherrn.

5.) Die Schulstuben.

6.) Die gemietheten Wohnungen solcher Fremden, welche nicht an dem Ort der Einquartierung domicilirt sind.

§. 4. Ferner können folgende Wohnungen gegen die §. 10. bestimmte Geld-Vergütung mit der Natural-Einquartierung verschont werden.

1.) Die Wohngebäude von Forensen, welche seit längerer Zeit als einem Jahr unbewohnt sind, und keine zur Aufnahme und Verpflegung von Truppen erforderliche Einrichtung haben.

2.) Die Wohnungen von Familien, welche gefährliche Kranke haben, nach geschehener Beibringung eines pflichtmäßigen ärztlichen Zeugnisses.

3.) Die Wohnungen von Familien, worin sich eine Wöchnerin befindet, binnen der ersten vier Wochen nach der Entbindung.

4.) Die Wohnungen der Militärpersonen, deren Gehalte nach der Verordnung vom 17.

Februar 1814. zur extraordinairen Steuer pflichtig sind, in sofern sie nicht eigene Häuser bewohnen.

§. 5. Jede getragene Natural-Einquartierungslast soll in Gelde vergütet werden.

§. 6. Die Verbindlichkeit, diese Geldvergütung zu leisten, ruht innerhalb jeder Commune auf allen Steuerkapitalien, welche nach Unserer Verordnung vom 17ten Februar 1814 bei den extraordinairen Steuerausschlägen zugezogen werden müßen, mit Ausnahme der Mobilien, mithin namentlich auch auf den Besoldungen, auf den Besitzungen der Ausmärker innerhalb der Ortsgemarkung und auf den Almenden.

§. 7. Um nicht zu einer genauen Untersuchung alles Capital-Vermögens zu schreiten und dasselbe durch Eintragung in die Kataster offenkundig zu machen, soll bei der Einquartierungsvertheilung auf ausgeliehene Kapitalien keine Rücksicht genommen werden, es wird daher nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 17ten Februar 1814 dieser Vermögenstheil nur durch Zinsenabzug zu der Einquartierungslast zugezogen. Zu diesem Ende haben Unsere Kriegs-Commissionen am Schlusse jeden Jahrs die Summe der, von der ganzen Provinz theils in Natur, theils durch Geldvergütung getragenen Einquartierung bekannt zu machen, und zugleich den Abzug zu bestimmen, welchen der Schuldner dem Gläubiger, für diese Vorlage, zu machen hat.

Es läßt sich zwar nicht erwarten, daß irgend ein Gläubiger unbillig genug seyn werde, sich der allgemeinen, so drückenden Last der Einquartierung ganz entziehen zu wollen, indem er seinem Schuldner den Zinsen-Abzug erschwert, oder ihm, wegen desselben, die Zinsen erhöhet, oder gar das Kapital aufkündiget; sollten indessen wider alles Erwarten solche Fälle eintreten, so werden Wir keinen Anstand nehmen, dem Schuldner auf sein Ansuchen, ein Moratorium zu ertheilen.

§. 8. Von der Verbindlichkeit nach dem extraordinairen Steuerfuß zu dieser Geldvergütung zu concurriren, ist, außer den §. 3. benannten Objecten, Niemand befreit.

Die im 4ten §. namentlich festgesetzte Natural Einquartierungsfreiheiten begründen diesemnach keine Befreiung von der Verbindlichkeit zur Geldvergütung und es bleibt daher den Personen, welchen diese Einquartierungsfreiheit zugestanden worden ist, unbenommen, darauf Verzicht zu leisten, wenn sie lieber Natural-Einquartierung übernehmen, und nach den allgemein bestimmten Normen aufrechnen, als blos zur Geldvergütung concurriren wollen.

§. 9. Bei der Geldvergütung sowohl, als wie bei der Repartition der Natural-Einquartierung ist die ganze Berechnung jederzeit auf Gemeine zu stellen, und sind dabei die Militairpersonen von höherem Grade auf eine bestimmte Zahl von Gemeinen zu reduciren.

Es ist nehmlich zurechnen:

| | |
|---|---|
| Der Bediente für . . . . . | 1 Mann. |
| Der Unterofficier, Sergeant, Fourier, Feldwebel, Quartiermeister, Wachtmeister, Tambourmajor, Trompetermajor und Unter-Chirurg für . . | 1½ Mann. |
| Der Lieutenant, Hauptmann, Regiments- oder Bataillonsquartiermeister, Regiments- oder Bataillonschirurg, Auditeurs, Kriegs-Commissairs und Feldprediger | 4 Mann. |
| Der Major, Obristlieutenant und Obrist, Ober-Feldärzte, Ober-Commissärs für | 6 Mann. |
| Der General-Major für . . . . . | 12 Mann. |
| Der General-Lieutenant, Feldmarschall-Lieutenant, in sofern er kein Corps kommandirt, für . . . . . | 16 Mann. |

Die Verpflegung der Generäle, welche Divisionen oder Brigaden kommandiren, liegt in der Regel den betreffenden Gemeinden, und die Verpflegung der Hauptquartiere von Generälen, wel-

che Armee-Corps, oder eine ganze Armee kommandiren, den betreffenden Aemtern, ob; Vorbehaltlich besonderer in einzelnen Fällen von den Landkriegskosten-Commissionen ertheilt werdenden Bestimmungen.

§. 10. Die Geldvergütung für einen Gemeinen ist in der Regel mit 24 Kreuzer per Tag in Ansatz zu bringen, doch bleibt es Unsern Landkriegskosten-Commissionen überlassen, in eintretenden Fällen, nach den vorwaltenden verschiedenen Umständen eine billige Erhöhung oder Verringerung dieser Summe zu reguliren.

Für ein Mittags-Essen kommt die Hälfte, und für ein Frühstück der vierte Theil der, für einen ganzen Tag zu leistenden Vergütung in Ansatz.

Hat der Quartierträger nur Quartier und Service, nicht aber die Verköstigung zu verabreichen, so wird demselben von Anfang October bis Ende März $\frac{1}{3}$ und von Anfang Aprils bis Ende September $\frac{1}{4}$ der, für die Einquartierung mit voller Verpflegung zu leistenden Vergütung bezahlt.

§. 11. Obgleich durch zu leistende Vergütung eine Ausgleichung der Natural-Einquartierung statt finden soll, so ist es doch recht und billig, daß auch die Natural-Einquartierungslast selbst, da sie meistens noch mit mancherlei Unannehmlichkeiten verknüpft ist, möglichst gleich getragen werde. Es soll daher die Größe der Steuerkapitalien der Einquartierungspflichtigen, wornach die Geldvergütung geleistet werden muß, (§. 7.) in der Regel zugleich die Grundlage bei Vertheilung der Natural-Einquartierung bilden.

§. 12. Da jedoch häufig Besitzer größerer Steuerkapitalien weniger Raum zum Einquartieren fremder Truppen übrig haben, als andere, welche ein geringeres Steuerkapital haben; — da folglich der Fall bei sehr starken, oder auch nur einigermaßen bedeutenden Einquartierungen eintreten kann, daß ein Besitzer größerer Steuerkapitalien wegen Mangel an Raum schlechterdings außer Stande ist, die nach dem Steuerkapital auf ihn fallende Mannschaft auf einmal in Natur aufzunehmen, während ein Besitzer kleinerer Steuerkapitalien noch mehr aufnehmen kann, als es ihm nach dem Steuercapital beträgt, — da überhaupt bei allen Natural-Einquartierungen der Gesichtspunkt vor Augen gehalten werden soll, die Vertheilung so zu machen, daß jedermann in seiner gewohnten Lebensweise so wenig als möglich gestört werde, so kann bei der Natural-Einquartierung nicht die Größe des Steuerkapitals allein, sondern es müssen auch die übrigen Verhältnisse, und insbesondere die Größe des entbehrlichen Raums dabei beobachtet werden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß auf etwaiges falsches Vorgeben, als sey gar kein entbehrlicher Raum vorhanden, keine Rücksicht zu nehmen, und derselbe ex officio zu bestimmen ist.

§. 13. Mit Rücksicht auf diese beiden Grundsätze, daß 1) die Natural-Einquartierung in der Regel nach den Steuerkapitalien der Einquartierungspflichtigen, so weit thunlich, vertheilt, jedoch 2) auf den entbehrlichen Raum dabei Rücksicht genommen werden solle, sind in jeder Gemeinde Normal-Einquartierungs-Rollen zu verfertigen.

Die Art wie hierbei zu verfahren ist, wird in der Instruction näher auseinander gesetzt.

§ 14. Wenn bei vorgefallenen bedeutenden Einquartierungen der Fall eingetreten ist, daß bei der Vertheilung das Verhältniß nach den Steuerkapitalien nicht beibehalten werden konnte, sondern vorzüglich auf den Raum Rücksicht genommen werden mußte, so ist doch dieses in Gefolge des, § 11., ausgesprochenen Grundsatzes dadurch wieder auszugleichen, daß derjenige, welcher des größeren Raums seiner Wohnung wegen, eine stärkere Natural-Einquartierung getragen hat, als ihm nach seinem Steuerkapital zukommt, bei den nachfolgenden Einquartierungen in so lange geringere, oder gar keine Einquartierung zugetheilt erhält, bis seine Einquartierungslast wieder im Verhältniß mit

seinem Steuerkapital steht, und daß im umgekehrten Fall, der, welcher hierbei, wegen Mangel an Raum weniger Einquartierung, als es ihm nach seinem Steuerkapital beträgt, erhalten hat, das Fehlende späterhin zugetheilt erhält.

§. 15. Höfe, die eine besondere Gemarkung bilden, werden wie Gemeinden behandelt. Die Einquartierung wird ihnen unmittelbar von den nehmlichen Behörden, welche jene ganzer Gemeinden regulirt, nach dem extraordinairen Steuerkapital ihrer Bewohner, mit Rücksichtsnahme auf den Raum (§§. 11. 12.) zugetheilt.

§. 16. Wenn Pächter und Hofbeständer durch frühere Verträge sich verbindlich gemacht haben, die, auf die von ihnen gepachteten Höfe, fallende Einquartierung, zu übernehmen, so sind die Verpächter berechtiget, von den Beständern den Rückersatz des Geldbeitrags zu fordern, welche die Verpächter von den Steuerkapitalien der verpachteten Höfe zu leisten haben.

Dahingegen wird den Pächtern die Geldvergütung, für die von ihnen getragene Einquartierung zu Theil.

§. 17. Die Abrechnung muß in jeder Commune monatweise geschehen. — Sie muß enthalten, was jeder Einquartierungspflichtige an der Einquartierung, welche in dem abgelaufenen Monat in dieser Commune statt gefunden hat, nach seinem extraordinairen Steuerkapital hätte tragen müssen, was er wirklich getragen hat, und welche Vergütung er diesemnach in Geld zu leisten, oder zu empfangen hat. Sie ist nach Ablauf jeden Monats ungesäumt zu halten, und sind die Geldbeiträge von denen, welche herauszuzahlen haben, mit aller Strenge beizutreiben, und damit die Prägrarirten alsbald zu befriedigen.

Die Resultaten dieser Geldausgleichung sind in den Monatsberichten anzugeben, und dabei zu bemerken, ob, und wie weit sie vollzogen worden ist.

Für die Einnahme und Ausgabe dieser Gelder ist in jeder Commune ein Rechner zu bestellen, der darüber eine besondere Rechnung führen muß.

§. 18. Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung sollen hinsichtlich der Geldvergütung auf alle Einquartierung fremder Truppen, welche seit dem 1sten vorigen Monats in Unsern Landen statt gefunden hat, angewandt werden und ist demnach die Ausgleichung, da, wo sie noch nicht geschehen, vom 1sten Januar bis Ende April l. J. nach den frühern Normen zu bewirken.

§. 19. Alle auf die Einquartierung und Verpflegung der Truppen Bezug habende Geschäfte liegen, unter der Oberaufsicht und Leitung Unserer Land-Kriegs-Kosten-Commissionen in den Hauptstädten der 3 Provinzen, den in diesen Städten bereits bestehenden Quartier-Commissionen ob. In den übrigen Stadten und Dörfern hat in der Regel der Rathsschultheiß, Schultheiß, oder sonstige erste Ortsvorgesetzte diese Geschäfte zu besorgen, an dessen Stelle, da, wo persönliche Rücksichten es nothwendig machen, ein anderer qualificirter Orts-Einwohner von dem Beamten dazu zu bestellen ist. Ihm sind in jedem Ort ein, und in größeren Städten auch etliche qualificirte Gehülfe von dem Beamten beizugeben, damit bei starken Einquartierungen keine Steckungen entstehen, und auch bei eintretender Verhinderung des Schultheißen oder dessen Stellvertreters diese Angelegenheiten von einem damit schon vertrauten Mann besorgt werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 5ten Juni 1815.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil, Geheimer-Referendair.

# XXXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 70. (vom 13. Juny 1815.)

# Instruction

## für die Einquartierungs-Behörden.

Beilage zu der Verordnung vom 5. Juni 1815.

§ 1. Die Grundlage bei der Repartition der Natural-Einquartierung, ist die, für jeden Ort zu fertigende Einquartierungsrolle, wovon eine Musterrolle unter Lit. A. beiliegt.

Diese Einquartierungsrolle muß hiernach enthalten:

1.) Die Namen aller Orts-Einwohner und Forensen nach alphabetischer Ordnung,

2.) Die Steuerkapitalien derselben, wobei unter dem nehmlichen Buchstaben die größeren Steuerkapitalien zuerst, und die kleinern zuletzt aufzuführen sind. Diese giebt zugleich den Austheiler für die Geldvergütung.

3.) Eine Colonne, welche die Einquartierungsliste nach dem Steuerkapital enthält, und den Austheiler für die Einquartierung giebt, welche jeder Einquartierungspflichtige nach dem Verhältniß seines Steuerkapitals zu dem Gesamtbetrag der Steuerkapitalien sämtlicher Einquartierungspflichtigen in der Commune zu tragen hat, in solange es nemlich dem Einquartierungspflichtigen nicht an entbehrlichem Raum gebricht.

4.) Eine Colonne, welche die Einquartierungsliste nach dem entbehrlichen Raum enthält, und den Austheiler für die gewöhnliche Einquartierung giebt

5.) Eine Colonne für Anmerkungen, in welcher insbesondere zu bemerken ist, in welchen Wohnungen entbehrlicher Raum für einen Officier ist.

§. 2. Auch die Einquartierungsfreien sind in diesen Rollen aufzuführen, da auch sie, im Nothfall mit Einquartierung belegt werden könnten. Es ist jedoch, um Irrthum zu vermeiden, bei ihnen blos in der Colonne, welche den Raum der Wohnungen enthält, ihr Raum mit Bleystift oder rother Tinte einzutragen, und in der für die Anmerkungen bestimmten Colonne zu bemerken, daß sie Einquartierungsfrei seyen.

Die Forensen ohne Wohngebäude und die Allmenden erscheinen nur in der Colonne links mit ihrem Steuerkapital, und werden in der, in §. 1. sub Nro. 3 et 4 angegebenen Colonne mit o bezeichnet

§. 3. Bei der Aufstellung dieser Einquartierungsrollen ist auf jede 16 Gulden Steuerkapital ein Gemeiner zu rechnen, und hiernach die Zahl der, auf das ganze Steuerkapital eines jeden Einquartierungspflichtigen Ortseinwohners, fallenden Gemeinen zu berechnen. Wer unter 16 fl. Steuerkapital hat, wird in der, die Einquartierung nach dem Steuerkapital bildenden Colonne mit o aufgeführt Von der zuletzt überschießenden Summe, wird 1 — 8 fl. Steuerkapital nichts, und auf 9 — 15 fl. Steuerkapital jedesmal ein voller Mann in Ansatz gebracht.

§. 4. Die Summe der Mannschaft, welche herauskommt, wenn alle, bei Beibehaltung der gewohnten Lebensweise entbehrliche Räume belegt sind, oder die Summe der 4ten Colonne §. 1. kann mit dem Namen einer voller oder einfachen Einquartierung belegt werden.

Jedem Ortseinwohner ist ein für allemal bekannt zu machen, welche Zahl von Gemeinen ihm bei voller Einquartierung nach seinem Raum zukommen.

§. 5 Die Justizbeamten haben die Einquartierungsrollen für jeden ihrer Amtsorte, nach obigen Normen durch die Orts-Einquartierungsbehörden fertigen zu lassen und zu revidiren, auch den Einquartierungsbehörden ihrer Amtsorte, die verlangt werdende Erläuterungen hierüber zu ertheilen. Die Kriegs-Commissionen werden die Belohnungen, welche den Steuerperäquatoren für ihre Mitwirkung bei Aufstellung der Einquartierungs-Rollen gereicht werden sollen, im Verhältniß zu ihrer Bemühung bestimmen. Dieselbe muß jedoch geringer seyn, als die für gewöhnliche Arbeiten festgesetzte Belohnung.

§. 6. Die Einquartierungsbehörden haben sich von den Truppenabtheilungen, oder einzelnen Officiers und Gemeinen, welche einquartiert zu werden verlangen, die Marschroute, oder sonstigen schriftlichen Befehl, von einem Kommandirenden oder Kriegs-Commissär vorzeigen zu lassen.

Wird eine solche vorgezeigt, und es findet sich nichts dabei zu erinnern, so ist deren Aushändigung in Original zu verlangen. Kann und will diese aber nicht gegeben werden, so ist eine Abschrift davon zu nehmen, und solche von dem Ueberbringer beglaubigen zu lassen. Wird auch diese Beglaubigung versagt, so ist ein kurzes Protokoll hierüber aufzunehmen, und zu den übrigen Einquartierungs-Ordres zu legen.

Wird keine solche Marschroute oder Einquartierungsbefehl vorgezeigt, so ist die Einquartierung standhaft zu verweigern, und nur da, wo gefährliche Gewaltthätigkeiten mit Grund zu besorgen sind, nachzugeben.

§. 7. Bei dem Einrücken der Truppen müssen sich die Einquartirungs-Behörden, wo möglich, durch Anwesenheit bei Austheilung der Billets zu überzeugen suchen, daß von den Quartiermachern nicht mehr Billets verlangt worden sind, als die Stärke der Mannschaft nach den, von denselben vorzuzeigenden Marschrouten, beträgt. Findet es sich dennoch, daß mehr Billets, als die Mannschaft beträgt, verlangt worden sind, so sind die überzähligen zurückzufordern, und wenn sie etwa unter dem Vorwand, daß die fehlende Mannschaft noch nachkommen werde, verweigert werden, so ist sich deßfalls an den kommandirenden Officier zu wenden, und von demselben, unter dem Bemerken, daß die noch kommende Mannschaft neue Billets bei dem Quartieramt empfangen werde, zu verlangen, daß entweder die überzähligen Billets sogleich zurückgegeben, oder über die Verpflegung der ganzen angegebenen Mannschaft alsbald quittirt werde.

§. 8. Wenn sich mehr Mannschaft in ein Haus eindrängt, als worauf das Einquartirungsbillet lautet, und solche nicht abzuwehren steht, so ist davon der Einquartierungs-Behörde sogleich die Anzeige zu machen, welche sie auf der Stelle untersuchen zu lassen hat. Wer diese Anzeige unterläßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf seine stärkere Einquartierung bei den nachfolgenden Einquartierungen und der Geldausgleichung keine Rücksicht genommen wird.

§. 9. Von dem Eintreffen, Abgehen, oder Durchmarsch fremden Militairs, in so fern es nicht in einzelnen Officiers oder Soldaten besteht, haben in den Städten, Darmstadt, Giesen und Arnsberg, die Quartier-Commissionen den Kriegs-Commissionen unmittelbar, und in den übrigen Orten die Einquartierungs-Behörden den Beamten, und diese den Kriegs-Commissionen, jedesmal sogleich Anzeige zu thun.

§. 10. Jede eintreffen sollende Einquartierung ist, so zeitlich, als möglich, auf die, in jedem Ort herkömmliche Weise, öffentlich bekannt zu machen. In größeren, in Quartiere eingetheilten, Städten sind die Ortseinwohner zu benachrichtigen, ob der ganze Ort, oder nur ein Theil

desselben und welcher Bezirk Einquartierung erhält, so wie auch jedesmal beiläufig bekannt zu machen ist, ob es eine volle, oder doppelte, oder noch größere, oder eine halbe, oder noch geringere Einquartierung ist.

§. 11. In den größeren Städten haben sich die Quartier-Commissionen zu bemühen zu Erleichterung der Einzelnen, Entreprenneurs zu finden, welche Einquartierung für andere, gegen die Normal oder sonstige billige Preiße übernehmen.

§. 12. Die Einquartierungs-Behörden haben nach dem, unter Lit. B. beiliegenden Formular monatliche Einquartierungslisten zu führen, in welchen der Ab- und Zugang des einquartierten Militairs auf das sorgfältigste notirt wird und aus welchen ersichtlich seyn muß, ob und welche Einquartirung jeder Einquartirungspflichtige jeden Tag gehabt hat. Diese Monatlisten liefern nicht nur die Materialien zu einer gleichmäßigen Ausgleichung der Natural-Einquartierung, sondern sie dienen zugleich zur Bewirkung der monatlichen Geld-Ausgleichung

§. 13. Bei andauernder Einquartierung haben die Einquartierungs-Behörden alle 2 oder 3 Tage, und nach Umständen bei starker Einquartierung alle Tage, eine Visitation vorzunehmen, um sich von der wirklichen Einquartierung zu überzeugen. Die sich hierbei von Seiten der Ortseinwohner ergebende Unterschleife sind von den Quartier-Commissionen in den 3 Hauptstädten, selbst zu strafen, und in den übrigen Orten von den Einquartierungs-Behörden dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen.

Da in den Hauptstädten die Quartier-Commissionen die Visitation selbst vorzunehmen verhindert sind, und überhaupt nicht die erforderliche unmittelbare Aufsicht über die Einquartierung im ganzen Ort führen können, so sind rechtliche Männer als Bezirks-Aufseher über ein oder mehrere Quartiere, zu bestellen. Diese, den Quartier-Commissionen untergeordnete Bezirks-Aufseher haben Visitationen der Quartiere vorzunehmen, und das jedesmalige Resultat den Quartier-Commissionen anzuzeigen Sie haben Pflichten halber darauf zu sehen, daß sich kein, in ihrem Bezirk befindlicher Einwohner, Unterschleife zu Schulden kommen läßt, und jeden eintretenden Fall sogleich der Quartier-Commission zu melden. Sie sollen sich bemühen Unordnungen vorzubeugen, und entstandene Streitigkeiten zwischen Militair und Einwohnern in der Güte beizulegen, im Entstehungsfalle aber den Vorfall alsbald der Quartier-Commission anzuzeigen. Den Einwohnern ihres Bezirks, welche sich an sie wenden, haben sie alle verlangt werdende Auskunft und Unterstützung zu ertheilen.

§. 14. Die Einquartierungsbehörden haben die nöthige Fourage-Rationen entweder selbst verabfolgen zu lassen, oder die Anweisung zu deren Verabfolgung zu ertheilen, und muß in diesen Anweisungen die Größe der Rationen, ob es leichte oder schwere sind, angegeben seyn. Es sind an die Militär-Personen in der Regel nicht mehr Rationen zu verabfolgen, als sie wirklich Pferde bei sich haben und bei zudringlichen desfallsigen Forderungen ist darüber bei der vorgesetzten Behörde Weisung einzuholen.

§. 15. Wenn nicht schon ein Regulativ über die Verpflegung von Mannschaft und Pferden vorliegt, so haben die Einquartierungs-Behörden ein schriftliches Regulativ von dem Commandirenden zu verlangen, und solches ihrer vorgesetzten Behörde einzuschicken, über allenfallsige Anstände sich Weisung zu erbitten, und wo es die Zeit gestattet, die Befriedigung der gethanen Forderung so lange, bis die höhere Weisung erfolgt ist, zu verzögern.

Insbesondere sind über die Verpflegung der Hauptquartiere von Armeen, oder Armeekorps jedesmal Weisungen von den Kriegs-Commissionen einzuholen.

§. 16. Für Stellung der Fuhren haben gleichfalls die Einquartierungs-Behörden und da, wo sich ein Etappen-Commissär befindet, unter dessen Leitung, zu sorgen und hierzu die nö-

thige Befehle zu ertheilen. Sie haben jedesmal eine deßfallsige schriftliche Requisition von dem Commandirenden zu verlangen, und ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß nicht mehr Fuhren, als nöthig ist, gestellt, und die Fuhren an den bestimmten Orten abgelößt werden.

§ 17. Ueber alle und jede Einquartierung, die Zahl der Mannschaft und Pferde, und die ihnen verabreichte Verpflegung und Fourage, über die Vorspannfuhren ꝛc. sind jedesmal Quittungen, und zwar in der Regel vor dem Abmarsch, wenn aber die Einquartierung länger dauert, zu Ende jeder Woche zu verlangen.

§. 18. Die Einquartierungs-Behörden haben jeden Einwohner, welcher über die Richtigkeit seines Steuerkapitals, und die darauf berechnete Einquartierung oder sonstige, die Einquartierung betreffende Gegenstände, Auskunft verlangt, diese Auskunft mit aller Bereitwilligkeit zu ertheilen.

§. 19. Kein Beamter darf sich erlauben, ohne Vorwissen oder Autherisation der Kriegs-Commission oder des Etappen-Commissärs wo ein solcher angestellt ist Dislokationen von, in sein Amt einquartierten, Truppen in andere Aemter, vorzunehmen, oder zu veranlassen, sondern hat jedesmal hierüber Instruction bei der Kriegs-Commission einzuholen.

Eben so wenig steht den Schultheißen die Befugniß zu, Dislokationen von, in ihrem Orte einquartierten, Truppen in andere inländisch Orte vorzunehmen, oder zu veranlassen, und sie haben das, sich deßfalls an sie wendende Militär an die Beamten zu verweisen.

§. 20. Den Einquartierungs-Behörden wird es zur besonderen Pflicht gemacht, jedesmal nach Ablauf des Monats, die verordnete Ausgleichung der Natural-Einquartierung in Geld, nach den darüber bestehenden Normen, in strengen Vollzug zu setzen.

## A.

| Steuer-Capital | Nro. | Namen der Einwohner | Einquartierungs-Liste nach dem Steuerkapital | Einquartierungs-Liste nach dem entbehrlichen Raum | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| fl. | | | | | |
| 241 | 1 | Ludwig Alley . . . | 15 | 6 | ein Staabsoffizier |
| 135 | 2 | Adam Ammlan . . | 8 | 5 | |
| 112½ | 3 | Valentin Ammlan . | 7 | 4 | |
| 74½ | 4 | Ludwig Artheiner . . | 5 | 3 | |
| 69½ | 5 | Johann Artheiner . | 4 | 4 | |
| 65½ | 6 | Nicolaus Ammlan . | 4 | 5 | ein Offizier und 2 Bedienten |
| 80 | 7 | Friedrich Amden . . | 5 | 3 | |
| 96 | 8 | Johann Albauer . . | 0 | 0 | nichts als Forenüs |
| 57 | 9 | Jacob Amarian . . | 4 | 6 | ohne Wohngebäude |
| 53 | 10 | Wilhelm Amden . . | 3 | 3 | |
| 42 | 11 | Peter Arros . . . | 3 | 3 | |
| 32 | 12 | Jacob Apponi . . . | 2 | 4 | |
| 90 | 13 | Anton Arndtius . . | 0 | (4) | als von Natural-Einquartierung befreit. |
| 13 | 15 | Conrad Amelong . . | 0 | 2 | |
| 0 | 16 | Johann Ampfel . . | 0 | 2 | |
| 1100 | | | 60 | 50 | |

Hiernach sind, wenn 50 Mann einzuquartieren sind, dieselben grade so zu vertheilen, wie es die vierte Colonne, nach dem Raum ausweist, indem es alsdann eine volle Einquartierung ist.

Wären 100 Mann einzuquartieren, so war es eine doppelte Einquartierung. Die Colonne, nach dem Raum, wäre abermals der Maasstab der Vertheilung, und jedermann erhielte das Doppelte der dort bemerkten Zahl; erforderlichen Falls werden jedoch die Natural-Einquartierungsfreyen beyzuziehen seyn.

Wären aber z. B. nur 20 Mann einzuquartieren; so würde die dritte Colonne nach dem Steuerkapital den Maasstab zur Vertheilung geben, so lange der Raum hinreicht. Es würden also in diesem Falle erhalten:

| | |
|---|---|
| Ludwig Allep . . . | 5. |
| Adam Ammlan . . | 3. |
| Valentin Ammlan . . | 2. |
| Ludwig Artheiner . . | 2. |
| Johann Artheiner . . | 1. |
| Nicolaus Ammlan . . | 1. |
| Friedrich Amden . . | 2. |
| Johann Albauer . . | 0. |
| Jacob Amaran . . | 1. |
| Wilhelm Amden . . | 1. |
| Peter Arros . . . | 1. |
| Jacob Appeni . . . | 1. |
| Anton Aendrius . . | 0. |
| Conrad Amelang . . | 0. |
| Joh. Ampfel . . . | 0. |

## B.

## Einquartierungsliste vom Monat May 1815.

| I. | II. | III. | | | | | | | | | | | IV. | V. | | VI. | | VII. | | VIII. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Steuer-Capital | Namen der Quartierträger | Wirklich getragene Einquartierung | | | | | | | | | | | Summe der Einquartierung | Geldbetrag | | Schuldigkeit nach dem Steuerkapital | | Bekommt heraus | | Zahle heraus | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 120 | Adam Alba . . | 2 | 2 | — | 3 | 4 | 2 | 2 | — | — | — | 4 | 19 | 7 | 36 | 9 | — | — | — | 1 | 24 |
| 20 | Ludwig Abel . | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | 1 | 1 | 1 | — | 1 | 8 | 3 | 12 | 1 | 30 | 1 | 42 | — | — |
| 200 | Valentin Alno . | 2 | 3 | 2 | 4 | 6 | 2 | 3 | — | — | 4 | 2 | 28 | 11 | 12 | 15 | — | — | — | 3 | 48 |
| 16 | Johann Arbur . | 1 | 1 | 1 | — | — | — | 1 | — | 1 | — | 1 | 6 | 2 | 24 | 1 | 12 | 1 | 12 | — | — |
| 60 | Nicolaus Abend | 1 | 2 | — | — | 2 | — | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 15 | 6 | — | 4 | 30 | 1 | 30 | — | — |
| 416 | | | | | | | | | | | | | | 30 | 24 | 31 | 12 | 4 | 24 | 5 | 12 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | * | | | |

und so weiter.

Am Ende der ganzen Monatsliste wird die Summe der ersten und fünften Colonne summirt, und gesagt, wie viel die Geldvergütung auf den Gulden Landsteuerkapital beträgt. Z. B. im obigen Fall:

416 fl. Landsteuerkapital haben zu zahlen 30 fl. 24 kr., es kommen also auf den Gulden Landsteuerkapital $4\frac{360}{416}$ kr., wofür $4\frac{1}{2}$ kr. gerechnet werden, indem alle Brüche unter ½ Heller zum Vortheil der Quartierkasse für einen vollen Heller zu rechnen sind.

(*) Die Differenz von 48 kr. fließt in die Quartierkasse.

# XXXX.

## Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 70. (vom 13. Juny 1815.)

Da höchsten Orts beschlossen worden ist, die Bezahlung folgender Gegenstände:

1.) Der durch das General-Ausschreiben vom 10ten April verordneten Fourage-Magazine;

2.) Der, in Gefolge der, in Wien getroffenen Anordnungen, für die kaiserlich russische Armee zu bestreitenden Verpflegung an Fleisch, Mehl, Branntwein ꝛc;

3.) Der zum Behuf des Fuhrenparks für die kaiserl. russische Armee anzuschaffenden Pferde und Wägen, und der dazu gehörigen Ausrüstungskosten;

4.) Der für die Errichtung und Unterhaltung der Armee-Lazarethe erforderlichen Gelder; und

5.) Aller übrigen, in ähnliche Cathegorie gehörigen, Kriegslasten;

aus der Landkriegskosten-Kasse leisten zu lassen, so werden zu diesem Behuf Acht Kreuzer auf den Gulden Landsteuerkapital nach dem extraordinairen Steuerfuß, und zwar nach §. 1. lit. a. der Verordnung vom 30ten Mai 1814 auf die Provinz Starkenburg, nach Maßgabe der extraordinairen Steuer-Register vom 1sten Semester 1815, ausgeschlagen.

Die Hälfte obiger acht Kreuzer muß am Ende Juni, und die andere Hälfte am 15ten Julius entrichtet werden.

Den Besitzern von Gewerbsteuer-Kapitalien, welchen die Entrichtung des Beitrags in den bestimmten Terminen zu schwer fallen möchte, können jedoch vier Zahlungsfristen, und zwar Ende Juni, 15ten Juli, Ende Juli, und Ende August bewilligt werden.

Den Besitzern derjenigen Steuerkapitalien, welche wegen Lieferung von Fourage in die Magazine, Branntwein ꝛc. Forderungen an die Landkriegskosten-Kasse zu machen haben, bleibt es unbenommen, mit Quittungen über geschehene Bezahlung ihrer Lieferungsgegenstände, welche mit einer Bescheinigung über die wirklich geschehene Ablieferung versehen seyn müssen, an statt baaren Geldes zu bezahlen, und haben die Ober-Erheber diese Quittungen als baar Geld anzunehmen, und darüber eine Quittung als über empfangenes baares Geld, auszustellen.

Ueber die desfalls einzuhaltende Manipulation, insbesondere wegen Bezahlung der gebildeten Fourage-Magazine, haben sich die Ober-Erheber mit den Justizbeamten zu benehmen.

Die Ober- und Unter-Erhebgebühren werden für diesen Ausschlag auf die Hälfte des sonst gewöhnlichen Betrags herabgesetzt. Darmstadt den 8ten Juni 1815.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Commission.

v. Bigeleben. v. Lehmann. Siebert.

vt. Scherer.

# XXXXI.

## Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 70. (vom 13. Juny 1815.)

Da, geschehener Anzeige nach, die zum Behuf der Aufstellung der Ab- und Zugänge zu den Musterlisten nöthigen Verzeichnisse der Geburten, Copulationen und Sterbfalle von den meisten Landgeistlichen äußerst spät und ohne Erinnerung gar nicht eingeschickt werden, so wird auf Verlangen des Großherzoglichen Oberkriegs-Collegii sämmtlichen evangelisch lutherischen, reformirten und römisch katholischen Pfarrern und Pfarrverwaltern der Provinz Starkenburg hiermit bei einer unausbleiblichen Strafe von 5 Thlrn. für jeden Contraventions-Fall, ernstgemessenst aufgegeben, die gedachten Verzeichnisse in der schon längst vorgeschriebenen Form und Zeit, nämlich zu Ende des Mo-

nats September jeden Jahrs, an die einschlägigen Großherzoglichen Hoheits- und Justizämter jedesmal unerinnert einzusenden. Darmstadt den 8ten Juni 1815.

Aus höchstem Special-Auftrag

Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Frhr. v. Rathsamhausen. Frhr. v. Gruben. Berchelmann

vt. Hoppé.

## XXXXII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 71. (vom 15. Juny 1815.)

Nachdem die bei den dermaligen Kriegszeiten sehr gestiegenen Staatsbedürfnisse, eine Verminderung der gewöhnlichen monatlichen Steuern durchaus vor der Hand unthunlich machen, so ist höchsten Orts gnädigst verordnet worden, daß für das zweite halbe Jahr 1815 Ein Kreuzer gewöhnliche Steuer auf den Gulden Landessteuerkapital als monatlicher Beitrag, eben so wie es in dem ersten halben Jahr Statt hatte, umgesetzt werden soll. Dieser Steuerausschlag wird daher nicht allein den Steuerpflichtigen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, sondern die Großherzoglichen Steuerperäquatoren werden auch angewiesen alsbald die Register aufzustellen und solche längstens binnen Vierzehen Tagen mit Bericht zur Prüfung und weiteren Beförderung einzusenden.

Darmstadt den 15ten Juni 1815.

Großherzoglich Hessische Hofkammer des Fürstenthums Starkenburg.

Heger. Schmidt.

vt. Neidhardt.

## XXXXIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 73. (vom 20. Juny 1815.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen 2c. 2c.

Die Befriedigung der ordinären Landes-Bedürfnisse, wozu der Provinzial-Beitrag zur allgemeinen Staats-Kasse, die Berichtigung der auf der Provinzial-Landes-Schulden-Tilgungs-Kasse haftenden Verbindlichkeiten, die Fortfährung des Wegbaues, die Provinzial-Beiträge zur Landes-Universität und zur allgemeinen Sicherheits- und Corrections-Anstalt zu Marienschloß, die Provinzial-Frohndfuhren-Kasse, und die als Surrogat der in den beiden anderen Provinzen Starkenburg und Hessen bestehenden Salz-Regie, von der Provinz Westphalen nach Unserer allerhöchsten Verfügung aufzubringende jährliche Geld-Summe vorzüglich gehören, macht es nothwendig, für das zweite Semester des laufenden Jahrs auf die ausgemittelten Grund- Gewerb- und Viehsteuer-Kapitalien ordinäre Steuern auszuschlagen.

Wir verordnen daher, daß für das genannte zweite Semester dieses Jahrs in Unserm Herzogthum Westphalen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| auf den 15ten July | — | zwei Kreuzer | auf | den Gulden | Grundsteuerkapital |
| | — | zwei Kreuzer | — | — | Gewerb- und Viehsteuerkapital |
| auf den 15ten Sept. | — | zwei Kreuzer | — | — | Grundsteuerkapital |
| | — | drei Kreuzer | — | — | Gewerb- und Viehsteuerkapital |

auf den 15ten Nov. — zwei Kreuzer auf den Gulden Grundsteuerkapital
— zwei Kreuzer — — — Gewerb- und Viehsteuerkapital.
als ordinärer Steuer-Beitrag erhoben werden sollen.

Die Steuerperäquatoren haben die Hebregister und Auszüge nach den bestehenden Vorschriften so frühzeitig aufzustellen, daß solche vor dem 10ten Juli den Amts- und Untersteuer-Erhebern zugestellt, und resp. unter die Contribuenten vertheilt werden können. — Die Uebersichten sind vor dem 20sten Julius an Unsere Westphälische Regierung einzuschicken.

Wir befehlen sämmtlichen Contribuenten bei Vermeidung der gesetzmäßigen Execution, womit gegen die Säumigen nach Vorschrift Unserer Verordnungen vom 18ten August 1804 und 1sten Februar 1812 zu verfahren ist, in den bestimmten Terminen die Zahlung zu leisten, und den Amts- und Unter-Steuererhebern hiermit ernstlich, bei Erhebung und Ablieferung der Gelder und überhaupt genau nach der ihnen ertheilten Instruction zu verfahren.

Gegenwärtiges Steuer-Ausschreiben ist in die öffentliche Zeitung einzurücken, auch haben die Justizämter nebstdem solches gehörig verkündigen zu lassen, und darauf zu halten, daß darnach und nach den bestehenden Vorschriften pünktlich verfahren werde. Arnsberg den 10ten Juni 1815.

Aus höchstem Auftrag
Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.
v. Weichs. Köster.

vt. Amelung.

# XXXXIV.

## Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 73. (vom 20. Juny 1815.)

Da höchsten Orts gnädigst verordnet worden, daß für das bevorstehende zweite Semester 1815 der nämliche Steuer-Ausschlag in ordinario wie in dem ablaufenden ersten halben Jahr Statt finden soll; so wird solches hiermit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das zur Vollendung des dahiesigen Entbindungs-Instituts unvermeidlich und dringend erforderliche, für einen besondern Ausschlag jedoch zu geringfügige Bedürfniß, den ordinairen Steuern der Provinz Hessen auf das nächst künftige Semester beigeschlagen, sofort an die Behörde aus der Steuerkasse abgegeben werden soll.

Einschließlich dieses Beischlags werden daher auf einen Gulden Steuer-Capital der alten Lande der Provinz Hessen:

Drei ganze und fünf und siebenzig Hunderttheils Pfennige und

auf einen Gulden Steuer-Capital der neuen Lande dieser Provinz:

Ein ganzer und Sechshundert fünf und vierzig Tausendtheils Pfennige

in jedem Monat ausgeschlagen, als weshalben sämmtliche Großherzogliche Steuer-Peräquateren in der Provinz Hessen nunmehro den Ausschlag nach dem unterm 2ten Juny l. J. ad Num. H. K. G. 7585. desfalls ergangenen Ausschreiben zu machen, sofort hiernach die Steuer-Register unverzüglich zu verfertigen, und zur Revision einzusenden haben.

Gießen den 14ten Juny 1815.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.
Freiherr von Münch. Sartorius.

vt. Weissenbruch.

## XXXXV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 74. (vom 18. Juny 1815.)

Nachdem zwischen dem hiesigen Gouvernement und dem Herzoglich Sachsen-Coburgischen eine allgemeine wechselseitige Freizügigkeit dergestalt verabredet und festgesetzt worden ist, daß in allen Fällen, wo Vermögen, durch Erbschaft, Emigration oder sonst, aus einem der beiden Staaten in den anderen übergehet, das Recht der Nachsteuer, oder des 10ten Pfennings, Abzugs, oder Abschosses, von nun an gänzlich aufgehoben und abgeschafft seyn soll; so wird dieses, zu Jedermanns Wissenschaft und zur Nachachtung der betroffenen Behörden, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 16ten Juni 1815.

Auf allerhöchsten Special-Befehl
Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
Frhr. von Lichtenberg. Schmidt. Jaup.
Heinemann.

## XXXXVI.

### Großherzogl. Hessische Zeitung Nro. 80. (vom 6. Juli 1815.)

Um möglichen Mißverständnissen zu begegnen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, weder von den eigentlichen Forstdienern, noch von den Forstrechnern, für die Ausfertigung der zur Ablieferung des Holzes und anderer Erzeugnisse der Forste nöthigen Bescheinigungen und Quittungen, so wie für das hierzu erforderliche Papier, irgend eine Vergütung verlangt werden darf, sondern daß beides Amts halber ganz frei gestellt werden muß.

Darmstadt den 27ten Juni 1815.

Großherzoglich Hessisches Ober-Forst-Colleg.
Lichthammer. Ludwig.
Trygophorus.

## XXXXVII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 82. (vom 11. July 1815.)

Zu Vermeidung von Anstanden und Unordnungen sieht unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, hiermit einzuschärfen, daß in den bei ihr zu übergebenden Schriften, nicht blos der Wohnort der Partheien, sondern auch das Amt, zu welchem derselbe gehört, in der Rubrik angegeben seyn muß. Wenn von Advokaten und Prokurateren, oder, wer sonst mit ihnen in gleichen Verhältnissen steht, dieses nicht ordnungsmäßig beobachtet wird; so wird diese Nachläßigkeit mit zwei Reichsthaler Strafe geahndet werden. Darmstadt den 19ten Juni 1815.

Großherzoglich Hessisches für das Furstenthum Starkenburg angeordnetes Hofgericht.
Minnigerode. Wolf.

## XXXXVIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 84. (vom 15. July 1815.)

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Besitzer der ehemals steuerfreien Gegenstände zur Theilnahme an den, vor der Aufhebung der Steuerfreiheiten entstandenen Gemeinde-Kriegs-Schulden verpflichtet seyen; so hat man — in Erwägung, daß die ehemals Steuerfreien zwar

zu Landes-Kriegs-Schulden zu konkurriren verbunden waren und dazu konkurrirt haben, keineswegs aber ihre Theilnahme an Gemeinde-Schulden überhaupt, und namentlich an Gemeinde-Kriegs-Schulden rechtlich verlangt werden konnte, und daß der Aufhebung der Steuer-Freiheiten keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann — bereits am 1ten Februar dieses Jahrs den hierbei interessirten Landes-Kollegien zur Nachricht und zur Bemessung die Bestimmungen mitgetheilt:

1.) daß alle ehemals Steuerfreien der alten und neuen Lande, Privaten und Corporationen, zu den Kriegsschulden der Gemeinden, die vor Aufhebung der Steuerfreiheit entstanden, nicht beizutragen hätten. Es seye denn erwiesen, daß sie nach der damals bestandenen Verfassung und Gesetzgebung schon verbunden gewesen seyen, die Kriegslasten innerhalb der Gemeinden und nach denselben Repartitions-Normen wie diese zu tragen.

2.) Daß, da die Zeit, von welcher an die ehemals Steuerfreie zu diesen Kriegsschulden beizutragen hatten, genau bestimmt seyn und mit dem Anfang eines Rechnungs-Jahrs coincidiren müsse, der 1te Jenner 1807. als Normaltag zu betrachten seye.

3.) Daß endlich jene älteren Kriegsschulden, nach den ehemals üblichen Repartitions-Normen auszuschlagen, oder wenn der Steuerfuß nach den dermal bestehenden Catastern hierzu gewählt werden wolle, der Ausschlag auf die von jeher Steuerbare zu beschranken seye.

Indem man sich veranlaßt findet, dieses zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fügt man zugleich die weitere Bestimmung hinzu, daß, wo bisher und bis zum Ende des Jahres 1814. bei den Ausschlägen zu der Verzinsung oder zu der Abtragung der älteren Gemeinde-Kriegsschulden die ehemals Steuerfreien zugezogen worden sind, es hierbei sein Bewenden behalten, und eine Zurückforderung der von den steuerfrei gewesenen Gegenständen bezahlten Beitrage nicht statt finden soll. Darmstadt den 10ten July 1815.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt. Jaup.

vt. Stumpff.

## XXXXIX.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 85. (vom 18. July 1815.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns vortragen lassen, welche Mißbräuche bisher bei dem Viehschlachten der Juden hin und wieder eingerissen, und, zu deren Abstellung, für Unsere Provinzen Starkenburg und Hessen, mit Aufhebung aller früheren entgegenstehenden Verordnungen, folgende Bestimmungen gnädigst zu ertheilen für gut gefunden:

§. 1.

In jedem Ort der Provinzen Starkenburg und Hessen soll nur einem Juden unter folgenden Bestimmungen das Schlachten und der freie Verkauf des Fleisches gleich den zünftigen Metzgern erlaubt werden.

§. 2.

Diese Erlaubniß wird bei den einschlägigen Hofkammern nachgesucht und gegen Erlegung 30 fl. ertheilt.

§. 3.

Derjenige, welcher diese Erlaubniß erhält, darf weder unmittelbar noch mittelbar mit Vieh Handel treiben oder in Gemeinschaft mit andern schlachten.

§. 4.

Er zahlt jährlich an die einschlägige Metzgerzunft, was jeder zünftige Metzger dahin zu zahlen hat.

§. 5.

Der Fleisch-Accis, den die Juden seither zahlten, wird hiermit aufgehoben, dahingegen entrichtet er den Accis, den die zünftige Metzger zahlen müßen, so wie die Gewerbsteuer.

§. 6.

Jedes Stück Vieh muß, ehe es geschlachtet wird, von den verpflichteten Fleischbeschauern untersucht — und nur gutes gesundes Vieh darf geschlachtet werden.

§ 7.

Das Vieh muß in einer reinlichen Schlachtkammer geschlachtet und, wie bei den zünftigen Metzgern, das Fleisch auf einem offenen Laden zum Verkauf ausgelegt werden, das Hausiren mit Fleisch bleibt verboten.

§. 8.

Müssen alle polizeiliche Vorschriften sowohl in Rücksicht der Fleischtaxe als in andern Punkten, so wie von den zünftigen Metzgern, auch von den schlachtenden Juden pünktlich beobachtet werden.

§. 9.

Wer gegen eine dieser Vorschriften fehlt, verliert nicht nur die erhaltene Erlaubniß zu schlachten, sondern wird noch mit angemessener Strafe belegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 10ten July 1815.

(L. S.) LUDEWIG.

Schmidt, Geheimer Referendär.

## L.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 86. (vom 20. July 1815.)

Nachdem durch amtliche Mittheilung außer allen Zweifel gesetzt ist, daß die früher auf der linken Rheinseite geherrschte Rindviehpest schon seit dem Monat März dieses Jahrs gänzlich nachgelassen hat, so wird nunmehr der freie und ungehinderte Verkehr mit den Bewohnern des jenseitigen Rheinufers wieder hergestellt. Darmstadt den 15ten Juli 1815.

Großherzoglich Hessische Regierung des Fürstenthums Starkenburg.

Freiherr von Rathsamhausen. Dr. Engel. Kuder.

vt. Schreber.

## LI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 86. (vom 20. July 1815.)

Die Erfahrung hat gelehrt, mit wie vielen Schwierigkeiten die Zusammenbringung von Fourage in einem Zeitpunkte verknüpft ist, in dem der größte Theil der Unterthanen seinen Ueberfluß bereits abgegeben hat. Dieses, und die weitere Rücksicht, daß alsdann der Ankauf dem Einzelnen

sowohl als dem Lande weit größere Kosten verursacht, indem der laufende Preiß bei unerwarteten Lieferungen unverhältnißmäßig in die Höhe geht, hat das Land-Kriegs-Commissariat bewogen, einen Theil der Landes-Erzeugnisse an Hafer und Heu für das Kriegsbedürfniß in dem gegenwärtigen Augenblicke in Anspruch zu nehmen, indem jeder Gutsbesitzer bereits wieder damit versehen ist, oder im Begriffe steht, ihn einzuerndten. Um mit dieser Maßregel, die von der Nothwendigkeit, für unvorgesehene Anforderungen gedeckt zu seyn, unzertrennlich ist, Billigkeit und die möglichste Schonung des Gutsbesitzers zu verbinden, beschließt das Land-Kriegs-Commissariat mit höchster Genehmigung:

1) Es sollen auf jeden Gulden Landes-Steuer-Capital vom Ackerlande $1\frac{1}{4}$ Gescheid Hafer im Darmstädter Fruchtgemäß, und auf jeden Gulden dieses Steuer-Capitals von Wiesen 13 Pfunde Heu der Disposition desselben überlassen werden Die Zehntsteuer-Capitalien werden hiebei nach denselben Grundsätzen behandelt, von den Fruchtrenten nur $\frac{1}{3}$ des Steuer-Capitals zur Concurrenz gezogen.

2) Die Beträge der einzelnen Individuen sollen jedoch vor der Hand, und so lange nicht wirklich zusammengebracht und angehäuft werden, als es die Nothwendigkeit nicht erfordert. Dagegen ist

3) Jeder Gutsbesitzer verbunden, sogleich nach Bekanntwerdung dieses eine Quantität der benannten Fruchtgattungen vorläufig bereit zu legen, bis er aus den von den einschlägigen Steuerperäquatoren hierüber aufzustellenden Registern genau das ihn betreffende Quantum ersehen kann.

4) Im Falle die Einlieferung der Fourage wirklich erfordert wird, wird die Bezahlung aus der Land-Kriegs-Commissariats-Kasse geleistet. Diese besteht in Drey Gulden für ein Darmstädter Malter Hafer und in fünf und vierzig Kreuzer für einen Zentner Heu, und ist das Resultat zwanzigjähriger Durchschnittspreiße. Die Vergütung für die einzelnen wird alsdann von den Großherzoglichen Steuerperäquatoren in denselben Registern berechnet werden, in denen sie die Fourage vertheilen.

5) Sobald die Einbehaltung der Vorräthe nicht mehr erforderlich ist, wird diese Verfügung zurückgenommen werden. Sollten aber die Leistungen der Provinz die Aufbringung einer größern Quantität erheischen, so muß man sich auch vorbehalten, den Ausschlag zu erhöhen.

Gießen am 13ten Juli 1815.

Das Großherzoglich Hessische Land Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Münch.

vt. Höflich.

## LII

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 94. (vom 8. Aug. 1815.)

Da in dem Herzogl. Nassauischen Amtsorte Höchst die Rindviehseuche ausgebrochen ist, so wird hiermit verboten, Rindvieh, Häute, Hörner, Haare, Fett, Heu und Stroh auf der rechten Mainseite, von Frankfurt bis Mainz, aufzukaufen, und herüber zu bringen. Auch sollen Fuhren, mit Rindvieh bespannt, den Main in der bezeichneten Ausdehnung weder her noch hinüber passiren dürfen. Wer gegen dieses Verbot handelt, und von den ausgestellten Wachen arretirt wird, soll außer der Confiskation der vorgenannten jenseits erkauften Handelsartikel mit 50 Thlr. bestraft werden. Darmstadt, den 1sten August 1815.

Großherzoglich Hessische Regierung des Fürstenthums Starkenburg.

Freiherr v. Rathsamhausen. Dr. Engel.

vt. Follenius.

# LIII.

## Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 95. (vom 10. Aug. 1815.)

Die Vergütung der Fouragelieferungen für die alliirten Armeen betr.

Auf die, durch das General-Ausschreiben vom 1oten April d. J. anbefohlene Fouragelieferung stehen noch in verschiedenen Aemtern einzelne Lieferschuldige mit ihren Beiträgen zurück; und diese Zögerung ist Ursache, daß auch denjenigen, welche ihre Lieferungen vollzogen haben, ihre Forderungen nicht dekretirt werden können.

Um diesem Zustand der Dinge ein Ende zu machen, wird hiermit festgesetzt, daß die Lieferung der rückständigen Beiträge noch bis Ende dieses Monats angenommen werden soll.

Alle diejenige, welche bis dahin ihre Lieferungen nicht bewirkt haben werden, sollen dafür angesehen werden, als hätten sie erklärt, sich gefallen lassen zu wollen, daß die unterzeichnete Commission, sobald sie es für nöthig erachte, die rückständigen Beiträge auf ihre — der Lieferschuldigen — Kosten aufkaufen, und in diejenigen Magazine, wo der Bedarf am ersten eintritt, abliefern lasse.

Hiernach sind am 1ten September die Einnahmsrechnungen über die Magazine zu schließen, und die Verzeichnisse über die wirklich abgelieferten Beiträge zur Decretur nebst besondern Rückstandsverzeichnissen, vorzulegen.

Durch gegenwärtige Verfügung sind alle frühere, die damit nicht übereinstimmen, aufgehoben. Darmstadt den 8ten August 1815.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Commission der Provinz Starkenburg.

v. Bigeleben. v. Lehmann. Siebert.

vt. Scherer.

# LIV.

## Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 97. (vom 15. Aug. 1815.)

Zuverläßigen Nachrichten zu Folge ist auch im Elsaß, und namentlich in Drußenheim und Brumath die Rindviehseuche ausgebrochen, und soll daselbst große Verheerungen anrichten.

Hierdurch findet man sich, nach dem Beispiel der Großherzogl. Badischen Regierung, veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Es soll in Verbindung mit der Sperre, welche nach der Bekanntmachung vom 1ten dieses Monats, wegen der zu Höchst im Nassauischen ausgebrochenen Rinderpest, gegen das rechte Mainufer verfügt worden ist, eine gleiche Sperre längst des Rheinufers von Ginsheim bis an die Großherzogl. Badische Gränze oberhalb Lampertheim gegen das linke Rheinufer angelegt, und alle Furten, und andere dem Anlanden von Fahrzeugen günstige Stellen, mit Wachen versehen worden.

2) Ausser der Confiskation ist bei 50 Rthlr. oder angemessener Zuchthausstrafe verboten, vom jenseitigen Rheinufer, Rindvieh, dessen Fleisch, Häute, Haare, Hörner, Klauen, Fett, Sehnen, u. d. gl., so wie auch Heu, Grummet und Stroh in die diesseitigen Lande einzubringen.

3) Metzgern, Viehhändlern, Gerbern und überhaupt allen Personen, welche vom jenseitigen Rheinufer herüberkommen, ist der Eintritt in Rindviehstallungen, und der Zutritt zu den Rindviehheerden nicht zu erlauben. Diejenigen, welche dieses dennoch zulassen, verfallen in eine Strafe von 20 Rthlr.

4) Bewohner diesseitiger Lande, welche in Geschäften die jenseitigen Rheingegenden besuchen, werden gewarnt, sich dem Rindvieh daselbst zu nähern. Jeder der durch Unvorsichtigkeit oder Eigennutz einen Einzelnen, oder das Ganze in Schaden bringt, soll zum Ersatz desselben in Anspruch genommen werden.

5) Weder zur Militair-Vorspann noch zu irgend einem andern Fuhrwerk das über den Rhein geht, darf Rindvieh verwendet werden.

Sollte Fuhrwerk mit Rindvieh bespannt dort her kommen, so muß es sogleich am Rhein abgelößt werden, und ist bei schwerer Ahndung in keine diesseitigen Ortschaften einzulassen. Die Beamten, deren Bezirke die Communicationspunkte berühren, haben ungesäumt die hierzu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

6) Vorstehende Maasregeln sollen auch bis auf weitere Verordnung, so wie es schon unterm 1ten dieses anbefohlen worden ist, gegen die rechte Mainseite von unterhalb Frankfurt bis nach Mainz, in Ausübung gebracht werden.

7) Alle übrige Justiz- und Polizeibeamten, vorzüglich aber diejenigen, deren Bezirke die Gränze dieser Provinz bilden, welche nicht in oben angeordneter Sperre ist, haben sämmtliche Ortsvorstände dafur verantwortlich zu machen, daß Viehhändler, Metzger und Juden, welche Rindvieh in die hiesige Provinz einbringen, mit gehörig beglaubigten, jedes Stück Vieh genau bezeichnenden Gesundheitspässen versehen sind, und daß diejenigen, welche sich mit solchen nicht legitimiren können, ohne alle Rücksicht zurückgewiesen werden; zugleich aber auch dem benachbarten ausländischen Amt Nachricht von dieser Zurückweisung gegeben wird.

8) Diese Verfügung sollen die Justiz- und Polizeibeamten unverzüglich öffentlich bekannt machen, sie den jenseitigen Polizeibehörden mittheilen, die genaue Vollziehung derselben den Ortsvorständen einschärfen, die nöthigen Wachen an der zu sperrenden Gränze anordnen, und diese über das, was ihnen obliegt, gehörig instruiren, überhaupt aber auf die pünktliche Befolgung derselben, so wie auch desjenigen, was ihnen durch das Generale vom 15ten Juni dieses Jahrs, wegen der zu beobachtenden Vorsicht beim Durchtreiben fremden Schlachtviehes, anbefohlen worden ist, unter persönlicher Verantwortlichkeit wachen.

Darmstadt den 12ten August 1815.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Rathsamhausen. Dr. Engel.

## LV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 102. (vom 26. July 1815.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Nach der berichtlichen Anzeige Unsrer Regierung zu Arnsberg können mit dem Betrag der unterm 10ten Juni d. J. für das laufende zweite Semester ausgeschriebenen Steuern die laufende Landesbedürfnisse nicht bestritten werden, indem sie bei Aufstellung des Exigenz-Etats unterlassen hatte, die bereits unterm letzten Juni verfallene Summe mit in demselben aufzuführen, welche Wir als Surrogat zur Gleichstellung in der Besteuerung rucksichtlich der in den beiden andern Provinzen bestehenden Salzregie schon früher, und zwar unterm 22sten Dezember 1813, verordnet,

und für das Rechnungs-Jahr vom 1sten Juli 1814 bis letzten Juni 1815 durch Unsre unterm 29sten April d. J. ertheilte Resolution auf 40000 fl. Jahrsbetrag ermäßigt hatten.

Wir verordnen demnach, daß zum Behuf obiger Bedürfnisse noch ein ganzer Kreuzer auf den Gulden vom Westphälischen Grund-Gewerb- und Viehsteuer-Capital auf den 15ten November d. J., nebst den bereits ausgeschriebenen Steuern erhoben, und zur Landpfennigmeisterei zu Arnsberg eingeschickt werden solle. Da in Gefolge des Steuer-Ausschreibens vom 10ten Juni bereits die Hebregister und Auszüge zu drei Kreuzer vom Gulden Grund-Gewerb- und Viehsteuer-Capital auf den 15ten November gefertigt und ausgetheilt sind, so brauchen diese Hebregister und Auszüge nur um die Halbscheid des für jeden Contribuenten verzeichneten Steuer-Betrags erhöht zu werden, damit sowohl der Contribuent den Betrag der gegenwärtigen Steuer-Ausschreibung wisse, als damit auch die Amts- und Unter-Steuer-Erheber hiernach die Hebung bemessen können.

Die Steuerperäquateren haben demnach blos die Uebersichten über den Betrag des in gegenwärtiger Verfügung berührten einen Kreuzers den Amts-Steuer-Erhebern zu derselben, und der Untererhebern zuverläßigern Notiz, zuzustellen, auch solche Unsrer Regierung vor Ende des gegenwärtigen Monats einzuschicken.

Sämmtliche Unsre Justiz-Aemter des Herzogthums Westphalen haben dieses nachträgliche Steuer-Ausschreiben noch besonders gehörig öffentlich bekannt zu machen und darauf zu halten, daß darnach und nach den bestehenden Vorschriften verfahren werde.

Darmstadt, den 28. August 1815.

Aus allerhöchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr v. Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Verdier.

## LVI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 108. (vom 9. Sept. 1815.)

Da über die Frage Zweifel entstanden sind, ob nach dem Sinne des Ediktes vom 17ten Februar 1814, bei Steuerausschlägen nach dem dort verordneten außerordentlichen Steuerfuße, auf Appanagen und auf diejenigen Pensionen Rücksicht zu nehmen sey, welche Standesherren oder andere Personen, in Folge der Bestimmungen des jüngsten Reichsdeputationsschlusses von ihren Besitzungen abzugeben haben; so wird folgende Erläuterung und nähere Bestimmung des erwähnten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Da die Wandelbarkeit und unbestimmte Dauer jener Pensionen und Abgaben nicht zulassen, daß bei Festsetzung des Grundsteuerkapitals auf dieselben Rücksicht genommen werde, die Billigkeit jedoch erheischt, daß dem Pensionirenden in Betracht dieser Last eine Erleichterung angedeihe, so ist derselbe ermächtiget, bei jedem Ausschlag nach dem außerordentlichen Steuerfuße, dieser werde nun von Seiten der Staatsfinanzbehörden oder von Seiten der Kriegs-Commissionen und Communen vorgenommen, dem Pensionirten einen Abzug an der Pension zu machen.

2) Dieselbe Befugniß zu diesem Abzuge tritt bei denen Appanagen, Deputaten und Wittthumsgeldern ein, welche Standesherren oder adeliche Familien von ihren Grundbesitzungen abzugeben haben, auf welche Abgaben daher die folgenden Dispositionen anzuwenden sind, wenn nicht ein besonderer Familienvertrag der Anwendung entgegenstehet.

3) Das Steuerkapital der Pensionen ist durch den §. 6. des mehrerwähnten Gesetzes auf

14 Gulden von hundert Gulden Einnahme festgesetzt, so daß also der Pensionirende für den Ausschlag eines Kreutzers auf den Gulden Landsteuerkapital, dem Pensionirten 14 Kreutzer von 100 fl. Pension abzuziehen hat.

4) Dieselben Grundsätze sind auf die Kriegslasten, welche nach dem außerordentlichen Steuerfuße vertheilt werden, namentlich die Einquartierung, anwendbar; jedoch kann die Kriegslast, welche der Pensionirende etwa augenblicklich getragen haben könnte, nicht den Maaßstab des Abzuges abgeben, sondern dieser darf erst alsdann gemacht werden, wenn nach vollendeter Ausgleichung entschieden ist, welche Kriegslast der Pensionirende, ohne Vergütung zu erhalten, getragen habe.

5) Da dieses nur durch eine Staatsbehörde bestimmt werden kann, so haben die Großherzoglichen Kriegs-Commissionen, so wie es in dem §. 7. der Einquartierungs-Verordnung vom 6. Juni d. J. schon bestimmt ist, am Schlusse einer Ausgleichungsperiode bekannt zu machen, wie viel von der, noch nicht durch allgemeine Steuerausschläge aufgebrachten, Kriegslast, auf den Gulden Landsteuerkapital fällt.

Da jedoch die Pensionirenden hierdurch genöthiget werden, die Vorlage der Kriegslasten zu machen, ohne, wie bei Steuerausschlägen, sogleich zu dem Abzuge an der Pension schreiten zu können, so sollen sie berechtiget seyn, einstweilen, bis zur Abrechnung, einen Theil der Pension, welcher jedoch 5 vom Hundert jährlich nicht übersteigen darf, einzubehalten. Diese Befugniß beginnt mit dem 17. Februar 1814, und dauert so lange, bis eine endliche Abrechnung möglich wird.

6) Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Pensionirten, Appanagirten u. s. w. von wegen ihrer reichsdeputationsmäßigen Pension, ihrer Appanage oder Witthum, weder zu Staatsabgaben noch zu Kriegslasten, unmittelbar zugezogen werden dürfen. Wenn daher die hier genannten Personen durch ein Mißverständniß, seit dem 17. Februar 1814, mit Steuern belegt, oder zu Kriegslasten zugezogen worden seyn sollten, so ist ihnen das Entrichtete von den Großherzogl. Hofkammern und Kriegs-Commissionen, auf ihr Verlangen, zurückzuzahlen.

7) Diese letzte Bestimmung (No. 6.) ist jedoch auf alle diejenigen, welche der Großherzogl. Fiscus, vermöge des Reichsdeputationsschlusses pensionirt, deswegen nicht anwendbar, weil der Fiscus von der Befugniß, Abzüge zu machen, keinen Gebrauch macht, und seine Pensionirte unmittelbar besteuert werden. Darmstadt, den 7. September 1815.

Großherzoglich Hessisches Geheimes-Staats-Ministerium.

Freiherr v. Lichtenberg. du Thil. Jaup.

Hallwachs.

## LVII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 110. (vom 14. Sept. 1815.)

In Beziehung auf die, unterm 30ten August vorigen Jahrs erlassene und durch die geeignete öffentliche Blätter hinlänglich bekannt gemachte allerhöchste Verordnung, wonach diejenige Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen des Großherzoglichen Truppenkorps, welche aus den Feldzügen von 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812 und 1813 in das Vaterland nicht wieder zurückgekehrt sind, binnen einem Jahre nicht wiederkehren, oder von ihrem Leben Nachricht geben werden, als todt angesehen und über ihr Vermögen als Verlassenschaft rechtlicher Ordnung nach verfügt werden solle, wird nunmehr, nach Ablauf gedachten peremtorischen Termins, weiter verordnet, daß alle diejenige Militärpersonen, welche in gedachter gesetzlichen Bestimmung begrif-

fen

fen sind, rücksichtlich ihres Vermögens und sonstigen Rechtsverhältnissen, nach Maasgabe des angekündigten Präjudizes, von sämmtlichen Militär-Gerichten und allen übrigen damit beauftragten Großherzoglichen Justizstellen von nun an behandelt und gerichtet werden sollen. Wonach sich zu achten ist. Darmstadt den 5ten September 1815.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Kekulé. Schenck.

vt. Zimmermann.

## LVIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 110. (vom 14. Sept. 1815.)

Die Bildung von Fourage-Magazinen betreffend.

Um für den Fall des Rückmarsches der verbündeten Armeen aus Frankreich, den Fourage-Bedarf im Fürstenthum Starkenburg zu decken, werden hierdurch die Besitzer der Steuerkapitalien von Aeckern, Wiesen, Zehnten und Natural-Grundgefällen, zur Natural-Fouragelieferung dergestalt pflichtig erklärt, daß auf ein Landsteuerkapital von 150 fl. die Lieferung den Betrag von

3½ Malter Hafer, Darmstädter Maas, und
4 Centner Heu

nicht übersteigen soll.

Die Zeit, wann die Lieferung geschehen, und der wievielte Theil derselben jedesmal abgeliefert werden soll, wird näher bekannt gemacht werden. Die gegenwärtige Bekanntmachung hat vorläufig nur den Zweck, daß jeder Lieferungspflichtige sich vorsehen, und von den erforderlichen Vorräthen sich nicht entblößen möge.

Die solchergestalt geliefert werdende Fourage soll mit 1 fl. 12 kr. für den Centner Heu, und 3 fl. für das Malter Hafer, aus der Landkriegskosten-Kasse bezahlt werden.

Alle Ankäufe auf Rechnung der Gemeinden, ohne besondere dazu ausgewirkte Erlaubniß, werden für nichtig und unverbindlich erklärt.

Da, wo die Gegenstände der pflichtigen Steuerkapitalien zur Besoldung hingegeben, oder in Geld verpachtet sind: hat der Besoldete und der Pächter die Natural-Lieferung zu leisten; vorbehaltlich besonderer, ein anderes bestimmender, Uebereinkünfte. Es soll deshalb in den Registern die auf Besoldungsgüter fallende Lieferung, unmittelbar den Besoldeten, die auf verpachtete Güter fallende Lieferung aber, den Eigenthümern oder Besitzern angesetzt werden, welche dann in den Fällen, wo die Verpachtung in Geld geschehen ist, ihre Pächter zur Natural-Lieferung anzuhalten, und im Nichtleistungsfalle, Entschädigung von ihnen zu fordern, berechtigt sind.

Vorläufig werden die Steuerperäquatoren andurch angewiesen, hiernach sogleich Register über ein Quart obiger Lieferung zu fertigen, und in diesen Registern zugleich eine Columne mit aufzuführen, worin der Geldbetrag der Lieferungs-Quote eines jeden Einzelnen, berechnet ist.

Sollte der Bedarf an Fourage früher eintreten, als die Register für neue Einlieferungen gefertigt seyn können; so werden die Ortsvorstände unter Zustimmung der Justizbeamten, ermächtigt, einstweilen mit Rücksicht auf die Vorräthe, gegen Naturalersatz und Ausgleichung, eine provisorische Lieferungsrepartition zu fertigen, und in Vollzug zu setzen.

Darmstadt den 12ten September 1815.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Land-Kriegs-Kosten-Commission.

v. Bigeleben. v. Lehmann.

vt. Scheier.

## LIX.

### Großherzogl. Hessische Zeitung Nro. 110. (vom 14. Sept. 1815.)

Nachdem wir von der Herzoglich Nassauischen Regierung zu Wiesbaden die Versicherung erhalten haben, daß die zu Höchst ausgebrochen gewesene Rindviehpest gänzlich aufgehört habe, so wird die unterm 1. August l. J. angeordnete, und unter dem 12ten desselben Monats eingeschärfte Sperre gegen das rechte Main-Ufer andurch aufgehoben, und das Einführen von Rindvieh-Häuten, Haaren, Hörnern und dergl., gegen Beibringung gültiger Zeugnisse, daß das Vieh gesund ist, und letztere Gegenstände von ebenfalls ganz gesundem Rindvieh kommen, wieder erlaubt.

Dagegen aber soll die Sperre gegen die linke Rheinseite, so wie dieselbe in der Großherzogl. Zeitung vom 15. August l. J. verfügt worden ist, mit verdoppelter Wachsamkeit fort bestehen, indem nach gestern erhaltenen sicheren amtlichen Nachrichten sich die Rindviehseuche im Elsaß immer weiter verbreitet, und in ihren Verheerungen uns näher rückt, die Gefahr für die hiesige Gegenden also mit jedem Tage größer wird, wenn jene Anordnungen, durch welche dieses Unglück nur allein abzuhalten ist, nicht mit aller Wachsamkeit und Strenge beobachtet werden.

Darmstadt, den 12. September 1815.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung daselbst.

Freiherr v. Rathsamhausen. D. Engel.

Schreyer.

## LX.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 118. (vom 30. Sept. 1815.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Wir haben durch eine Verordnung vom 7ten Mai 1814 die Grundsätze festgesetzt, nach welchen die in dem vorigen Kriege von Unseren Staaten getragene Kriegslast vertheilt und ausgeglichen werden soll. Da, noch ehe jene Ausgleichung beendiget werden konnte, ein neuer Krieg ausbrach, so finden wir es nöthig, die frühere Ausgleichung zu schließen, damit nicht, durch Vermischung der älteren und neueren Kriegslasten, dieses Geschäft in die Länge gezogen werde. Zugleich haben Wir gnädigst beschlossen, das oben erwähnte Gesetz zwar im Allgemeinen für den jetzigen Krieg zu erneuern, in demselben jedoch diejenigen Bestimmungen abzuändern, welche bloß durch besondere Verhältnisse veranlaßt wurden, die während des vorigen Kriegs statt fanden.

Wir verordnen daher:

Art. 1.

Die durch das Gesetz vom 7ten Mai 1814 angeordnete Ausgleichung schließt sich für die Provinzen Starkenburg und Westphalen mit dem 31. December 1814, für die Provinz Hessen mit dem 30. April 1815.

In der letztgenannten Provinz wird dieses Geschäft zwar von Unserer Kriegskostenkommission zu Gießen geleitet und vollendet, die Zahlungsverfügungen aber, welche eine Folge desselben sind, werden von Unserem Landkriegskommissariate in Gießen ausgehen.

Art. 2.

Die Ausgleichung der Kriegslasten, welche seit dem 1. Jenner und in der Provinz Hessen seit dem 1. Mai dieses Jahrs erwachsen sind, oder bis zur Beendigung dieses Krieges und dem gän-

lichen Rückmarsch der verbündeten Heere noch eintreten werden, soll nach folgenden Bestimmungen vorgenommen werden:

Art. 3.

Sie findet nur innerhalb jeder Provinz und zwar zwischen den Aemtern, Gemeinden oder Höfen derselben statt.

Art. 4.

Gegenstände der Ausgleichung sind:

a) Lieferungen von Getraide und Fourage an einzelne Truppen-Abtheilungen oder in die Mogazine.
b) Lieferungen von Fleisch, Salz, Brandwein, Brod u. s. w.
c) Verpflegung der Truppen.
d) Lazarethkosten.
e) Requisitionen von Armee-Bedürfnissen, als Leder, Tuch, Kleidungsstücke, Bau- und Brennholz u. s. w.

Art. 5.

Ausgeschlossen von aller Vergütung von Seiten des Staats, bleibt der durch Plünderung und gewaltsame Hinwegnahme verursachte Verlust, es sey dann, daß solche Gegenstände geraubt worden, deren Wegbringung von Obrigkeitswegen untersagt worden, oder daß es, wenn nicht erwiesen, doch wahrscheinlich sey, daß durch die Wegnahme eine vom Ganzen zu leistende Lieferung erspart worden wäre. In diesem Fall hat diejenige Kasse, welcher die Ersparniß zu gut kommt, den Ersatz zu leisten und ihn zur Ausgleichung zu bringen.

Art. 6.

Die Vergütung der im Art. 4. genannten Gegenstände geschieht auf folgende Weise: ad a) Das gelieferte Getraide und die Fourage kommen nach allgemeinen für die ganze Provinz geltenden Normalpreisen in Ansatz.

Zu diesem Ende wird jede Kriegskostenkommission einen Mittelpreis für die Provinz, welcher sie vorstehet, festsetzen, und denselben, im Fall die landläufigen Preise bedeutende Veränderungen erleiden sollten, von Zeit zu Zeit abändern.

Da diese Normalpreise, sowohl bei der Ausgleichung unter den Aemtern und Gemeinden, als auch in allen denen Fällen zu Grund gelegt werden, in welchen Einzelne nach dem Inhalte dieses Gesetzes einen Ersatz zu fordern haben, so versteht es sich von selbst, daß denjenigen, welche die Naturalien um höhere Preise erkauft haben sollten, der Mehrbetrag dieser Ankaufspreise zur Last falle.

Art. 7.

Es ist zwar in diesem Kriege möglich geworden, einen großen Theil der Lieferungen für die Heere, auf den Credit der Centralkassen, anzukaufen, wodurch die Lieferungen einzelner Aemter sehr vermindert worden sind; so oft indessen Unsere Kriegskostenkommissionen dem Wohl der Provinz angemessen erachten, eine Naturallieferung auf die Einzelnen auszuschreiben, sind Beamte und Ortsvorstände nicht ermächtiget, von diesem Befehl abzugehen, und die Lieferung nach Gutfinden einem Unternehmer zu übertragen, vielmehr sollen sie angehalten werden, allen hieraus für das Amt oder die Gemeinde entstehenden Schaden aus ihrem Vermögen zu ersetzen. Wenn daher ein solcher Naturalausschlag, besonderer Verhältnisse wegen, an einem Orte nicht ausführbar scheinen sollte, so ist darüber, unter Angabe der Gründe, an die einschlagende Kriegskostenkommission zu berichten, und weitere Verfügung abzuwarten.

Die durch solche Naturalbeiträge gebildeten Fourage-Magazine sind, wo sie sich auch befinden mögen, als ein gemeinschaftliches Eigenthum der ganzen Provinz zu betrachten. Sie bleiben daher der Verfügung Unserer Kriegskostenkommissionen, die ihre Verbringung aus einem Amte in das andere verordnen können, überlassen.

Art. 8.

ad b) Die Lieferungen von Fleisch, Brandwein u. s. w. kommen nach den Ankaufspreisen zur Ausgleichung. Jedoch werden die Kriegskostenkommissionen nach den in dem Zeitraume und in der Gegend, von welchen die Rede ist, stattgefundenen landläufigen Preisen, ein maximum annehmen, welches hinsichtlich der Ausgleichung nicht überschritten werden darf.

Art. 9.

ad c) Ueber die Einquartierung und Verpflegung der Truppen ertheilt unsere Verordnung vom 5. Juni d. J. ausführliche Bestimmungen.

Zur Ausgleichung kommt dieser Theil der Kriegslast Gemarkungsweise. Das was einer Gemeinde wegen zuvielgetragener Einquartierung bei der Ausgleichung herausbezahlt wird, soll unter die Einzelnen nach dem Verhältniß vertheilt werden, nach welchem sie die Einquartierung getragen haben. Hierbei wird kein Unterschied zwischen denen, welche die Einquartierung in Natur trugen, und denen, die blos Geldbeiträge gaben, gemacht.

Sollte eine Gemeinde vorziehen, jene Summe zur Tilgung ihrer neueren Gemeindeschulden zu verwenden, so steht es ihr frei, jedoch müssen in diesem Falle, alle diejenigen, welche in dieser Gemarkung Einquartierung getragen haben, ihre Einwilligung geben, wenn sie auch nicht Gemeindsglieder sind.

Art. 10.

ad d.) Wenn Lazarethkosten vorkommen sollten, die nicht aus der Centralkasse bestritten sind, so kommen sie, vorbehältlich der Rechnungsermäßigung, mit den Summen, die wirklich ausgegeben wurden, zur Ausgleichung. Dahin gehören hauptsächlich die ärztliche Verpflegung einzelner Kranken und die Kosten, welche einer Gemeinde dadurch erwachsen, daß ihre Municipalkrankenanstalten von fremdem Militair benutzt worden sind.

Art. 11.

ad c.) Requisitionen von Armee-Bedürfnissen, wozu auch Handwerksarbeiten gehören, kommen mit den Summen, welche dafür ausgegeben wurden, zur Ausgleichung, vorbehaltlich jedoch einer Ermäßigung der Rechnungen, wenn die Ansätze übertrieben befunden werden sollten.

Art. 12.

Alle die Kriegsunkosten, welche aus den Provinzial-Kriegs-Kosten-Kassen unmittelbar bestritten worden sind, werden bei der Ausgleichung nicht berücksichtiget, weil sie bereits nach dem Steuerfuße ausgeschlagen sind. Unterstützungen aber, welche einzelnen Aemtern oder Gemeinden aus jener Kasse gereicht worden seyn könnten, werden an der von ihnen zu liquidirenden Summe in Abzug gebracht.

Art. 13.

Der Gang, welchen der jetzige Krieg, von seinem Beginnen an, genommen hat, macht es möglich, die Bezahlung der Kriegsfuhren, zu welchen auch die Fuhren gerechnet werden, welche zum Transport der Lieferungen in die Magazine nöthig sind, auf die Kriegskostenkassen anzuweisen. Sie sollen daher nicht mehr wie ehedem von den Gemeinden vorgelegt, sondern aus jenen Kassen nach folgendem Tarif vergütet werden und mithin nicht zur Ausgleichung kommen.

Jede

Jede Stunde Wegs, welche ein Pferd auf der Kriegsfrohnde fährt, wird mit 15 kr. vergütet, wenn zu der Fuhr mehr als ein Tag verwendet werden muß, und mit 12 kr., wenn der Fuhrmann sich nicht über Nacht vom Hause entfernt. Hiernach kommt die Entfernung des Wohnortes des Fuhrmanns von dem Orte des Aufladens, so wie auch die Rückfahrt vom Ablade-Ort zur Heimath mit in Rechnung.

Wenn eine Kriegsfuhr auf den Etappen-Ort beschrieben ist und daselbst 24 Stunden bis zur Abfahrt warten muß, so wird dieser Zeitraum für 6 gefahrene Stunden angerechnet, diese Fuhren haben aber keinen Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung.

Ueber die Bescheinigungen, welche zur Zahlungsverfügung erfordert werden, haben Unsere Kriegskostenkommissionen die nöthigen Bestimmungen zu ertheilen.

Da in der Provinz Starkenburg vor der Publikation dieses Gesetzes von den Gemeinden Fuhren bezahlt worden sind; so bleibt es, rücksichtlich dieser, bei den Bestimmungen des Artikels 9. der Verordnung vom 7. May 1814.

Art. 14.

Auf ähnliche Weise sollen die Handkriegsfrohnden, als zum Schanzen- oder Festungsbau u. s. w. mit täglich 30 kr. aus den Kriegskostenkassen vergütet, für Botengänge aber die in der Kriegsfrohnde geschehen, nichts bezahlt werden.

Art. 15.

Wenn auf der Kriegsfrohnde oder unmittelbar in Folge derselben Zugvieh und Wagen zu Grunde gehen und der Eigenthümer oder dessen Leute den gehörigen Fleiß angewandt haben, um diesen Verlust zu verhüten, so daß ihnen kein Verschulden dabei zur Last fällt, so soll dem Beschädigten der abgeschätzte Werth des verlornen Zugviehs oder Geschirrs aus der Kriegskostenkasse vergütet werden.

Art. 16.

Diejenigen Kriegslasten, welche nach Art. 4. in Aufrechnung gebracht werden können, sind entweder in den Aemtern oder Gemeinden nach dem Steuerfuß erhoben oder von Einzelnen getragen worden. Im letzteren Fall gründet sich dieses:

a) Auf einen Vertrag. Die hieraus entspringende Forderung gehört daher in die Kathegorie der Amts- oder Gemeinde-Schulden, oder

b) sie sind ohne vorhergehenden Vertrag den Einzelnen zur Last gefallen, als z. B. wenn Vorräthe auf Abrechnung in Beschlag genommen oder nach Art. 5. gewaltsam geraubt worden. In diesen Fällen haben die Beschädigten den Ersatz von dem Amte oder der Gemeinde zu fordern, je nachdem die Leistung der einen oder der anderen dieser Corporationen zu gut gekommen ist. Letztere hat sodann die Vorlage bei der allgemeinen Ausgleichung in Aufrechnung zu bringen.

Art. 17.

Die Ausführung der in diesem Gesetze enthaltenen Grundsätze geschieht auf folgende Weise:

Die oberste Leitung des ganzen Geschäfts liegt den Provinzial-Kriegskostenkommissionen, in der Provinz Hessen aber dem Landkriegskommissariate ob. Diese Behörden haben auch die dabei entstehenden Streitigkeiten nach summarischer Untersuchung zu entscheiden.

Innerhalb der Amtsbezirke werden die in Art. 4. und 5. benannte Kriegslasten von den Beamten mit Zuziehung der Ortsvorstände, oder von den Etappen-Peräquatoren, wo solche angestellt sind, aufgenommen und an die Kriegskostenkommissionen eingesandt.

Domanial- und andere Höfe, welche eigene Gemarkungen haben und keiner Gemeinde ein-

verleibt sind, werden, nach denselben Grundsätzen, wie Gemeinden behandelt. Hieraus folgt, daß die Eigenthümer solcher Höfe, wenn sie nicht etwa Leistungen für das ganze Amt übernommen haben, den im Artikel 16. erwähnten vorlagsweisen Ersatz ihrer Kriegsleistungen nicht zu erwarten haben, sondern die Ausgleichung abwarten müssen.

Dasselbe gilt von den Bewohnern solcher Höfe, welche nicht Eigenthümer derselben sind, es sey denn a) daß der Bewohner eine dem Eigenthümer als solchem zugetheilte Kriegslast getragen oder b) sich durch einen Vertrag, den ganzen oder theilweisen Ersatz der Kriegslasten bedungen habe. Auf jeden Fall hat der Eigenthümer eines Hofes in der Regel die Bewohner desselben bei der Ausgleichung zu vertreten und sich nachher mit denselben zu berechnen.

Dem Betrage aller einzelnen Liquidationen werden die Leistungen beigezählt, welche das ganze Amt etwa übernommen haben könnte, und so die Summen gebildet, welche dasselbe bei der Ausgleichung in Aufrechnung bringt.

## Art. 18.

Die Liquidationen der einzelnen Aemter bilden den Gesammtbetrag aller Kriegslasten, welche in der Provinz zur Ausgleichung kommen.

Diese Summe wird nach dem extraordinairen Steuerfuße und zwar nach lit. A. der nachträglichen Verordnung vom 30. Mai 1814 bildlich auf die ganze Provinz ausgeschlagen, wodurch sich ergeben wird, wie viel jedes Amt nach Maaßgabe seines extraordinairen Steuerkapitals daran zu übernehmen habe? In denjenigen Aemtern, welche weniger Kriegslasten liquidiren, als nach jener Berechnung ihre Beitragsquote beträgt, lassen die Kriegskostenkommissionen das Fehlende nach jenem Steuerfuß erheben, und an die Aemter und respektive Gemeinden auszahlen, welche mehr gelitten haben, als ihre Beitragsquote beträgt.

Die Ausschläge, welche die Kriegskostenkommissionen zu diesem Behufe in einzelnen Aemtern verordnen, so wie auch die, welche den Aemtern und Gemeinden zu solchen Ausgaben verwilliget werden, welche dereinst zur Ausgleichung kommen müssen, geschehen gleichfalls nach dem Steuerfuß lit. A. und zu diesem Ende werden die Staatsdiener als zu der Gemeinde, in welcher sie wohnen, gehörig, betrachtet. Auch werden die Kriegskosten-Kommissionen durch besondere Bekanntmachungen den Zinsenabzug bestimmen, welche die Schuldner ihren Gläubigern zu machen berechtiget sind.

Innerhalb der Amtsbezirke wird zur Ausmittelung dessen, was jede Gemeinde oder Hof zu fordern oder herauszugeben hat, dasselbe Verfahren eingehalten.

Die Bestimmung des Zeitraums, binnen welchem die Summen erhoben werden sollen, die zu Vollendung der Ausgleichung nöthig sind, kann, da sie von der noch ungewissen Größe dieser Summen abhängt, dermalen noch nicht erfolgen.

## Art. 19.

Diejenigen Aemter, welche durch die Ausgleichung Entschädigungen erhalten, werden zuerst die, während des Zeitraums, welchen die Ausgleichung umfaßt, für das gesammte Amt gemachten Schulden abtragen.

Das übrige wird an die Gemeinden und Höfe abgegeben, welche Entschädigungen zu fordern haben. Insofern die Empfänger dieser Entschädigungen Gemeinden sind, haben sie zuerst die Einzelnen zu befriedigen, welche durch dieses Gesetz mit ihren Forderungen an sie verwiesen sind, und das Uebrige zu Abtragung von Gemeinde-Kriegsschulden zu verwenden.

Nur in dem Falle also, daß keine Gemeinde-Schulden vorhanden wären, kann eine Vertheilung jener Summen in der Gemeinde statt finden. Hiervon macht allein die im Art. 9. enthaltene Bestimmung eine Ausnahme.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 18ten September 1815.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil,
Geheimer Referendär.

## LXI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 120. (vom 5. Okt. 1815.)

Da man die vielfache Bemerkung gemacht hat, daß die Höchste Verordnung vom 8ten September 1809 wegen Stempelung der im Großherzogthum zum Verkauf kommenden fremden Kalender, nicht gehörig beobachtet wird, daß vielmehr ungestempelte Kalender in Menge im Lande verkauft werden, so wird sämmtlichen Beamten hiermit eingeschärft, bei eigener Verantwortlichkeit darüber zu wachen, daß alle fremden Kalender nur gestempelt verkauft, die Contravenienten alsbald zur gesetzlichen Strafe gezogen und von den Strafgeldern $\frac{1}{3}$ den Denuncianten, $\frac{2}{3}$ aber nebst den confiscirten Kalendern dem Entrepreneur des literarischen Verkehrs der Großherzoglichen Invalidenanstalt, Hofbuchhändler Leske dahier, zugestellt werden.

Darmstadt den 29ten September 1815.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Scriba. Zimmermann.

vt. Zimmermann.

## LXII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 123. (vom 12. Okt. 1815.)

Da man seither die Bemerkung gemacht hat, daß die Beamten und übrigen Behörden, welche mit der Bestellung und Austheilung der Großherzoglichen Landkalender chargirt sind, oft sehr lange mit der Ablieferung des Geldbetrages für die abgesetzten Kalender zurückbleiben, so wird hiermit der 1ste April des Jahres, worauf der jedesmalige Landkalender lautet, als der späteste Termin festgesetzt, bis zu welchem die Gelder bei Vermeidung unangenehmer Maasregeln an den Entrepreneur des literarischen Verkehrs der Großherzoglichen Invalidenanstalt, Hofbuchhändler Leske dahier abgeliefert seyn müssen. Darmstadt den 6ten Oktober 1815.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

von Weyhers. Klipstein. Zimmermann.

vt. Zimmermann.

## LXIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 123. (vom 12. Okt. 1815.)

Von den, nach der offiziellen Bekanntmachung vom 11ten Nov. 1813. (in der Großherzogl. Hessischen Zeitung Nro. 135.) zur Berichtigung der französischen Etappengelder des Jahrs 1813 ausgegebenen, und am 1sten April und 1sten July v. J. fällig gewesenen Landkriegskosten-Schei-

nen, circuliren noch einige, welche zur Einlösung bei der Kasse bis jetzt noch nicht präsentirt worden sind.

Die Besitzer dieser Kassenscheine werden demnach, um die deßfallsige Berechnung schließen zu können, hiermit aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen um so gewisser bei der Landkriegskostenkasse gegen Empfang des baaren Geldbetrags auszulösen, als selbe sonst nach Ablauf gedachter Frist nicht mehr werden angenommen werden. Darmstadt den 9ten Oktober 1815.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Commission der Provinz Starkenburg.

von Bigeleben. von Lehmann. Siebert.

vt. Scherer.

## LXIV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 126. (vom 19. Okt. 1815.)

Das diesseitige, seiner ursprünglichen Bestimmung ausschließend belassene, und unter einer selbstständigen, unterzeichneter Commission höchsten Orts übertragenen, Verwaltung stehende Kaufunger-Stiftungs-Vermögen hat sich durch Anlegung der überschießenden Einkünfte zu Capital nach und nach so ansehnlich vermehrt, daß eine Erhöhung der ordinären Stiftssteuern Statt finden kann. Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben diesemnach allergnädigst genehmigt, daß von Anfang des künftigen Jahres an eine Erhöhung der ordinaren Fräulein- und Wittwen-Steuer von 180 Gulden auf 250 Gulden und die Ehesteuern von 731 Gulden 30 kr. auf 1200 Gulden eintretten soll, welches sämtlich betreffenden Individuen hiermit bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 12ten Oktober 1815.

Großherzoglich Hessische Administrations-Commission des Kaufunger-Stifts-Fonds.

Freiherr von Lehmann. Weyland.

## LXV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 129. (vom 26. Okt. 1815.)

Es sind bisher bei dem Oberforst-Colleg manche Falle vorgekommen, wo bei der von dem Beamten vorgenommenen Untersuchung von Forst- Jagd- und Fischereifreveln die Entscheidung nicht so erfolgt ist, wie sie erfolgt seyn würde, wenn der Beamte mit den näheren Verhältnissen und Beweismitteln bekannt gewesen wäre, welche ihm von der Forstbehörde hätten angegeben werden können.

Um diesem zu begegnen, wird vorläufig verordnet:

1) Die Beamten haben bei Untersuchungen von Forst- Jagd- und Fischereifreveln, welche sie ausser den vierteljährigen Forstgerichten vornehmen, in allen Fällen, wo ihnen die Entscheidung entweder nach dem Gesetze zukommt, oder von dem Oberforstkolleg überlassen worden ist, sogleich nach beendigter Untersuchung dem betreffenden Oberförster die Akten zu übersenden, damit ihnen derselbe dasjenige, was er etwa bei den Resultaten der Untersuchung zu erinnern findet, bemerke, oder etwaige ihm bekannte weitere Beweismittel an die Hand gebe. — Sie haben, wenn der Oberförster ihnen die Akten innerhalb der Frist, welche ihnen zur Untersuchung und Entscheidung bestimmt, und bei der Uebersendung der Akten dem letzteren bekannt zu machen ist, nicht zurückgesendet hat, dieses bei dem Oberforstkolleg anzuzeigen, damit ihnen die Kosten der Erinnerung nicht zur Last fallen.

2) Die Beamten haben ferner, sogleich nach erfolgter Entscheidung, dem betreffenden Oberförster eine beglaubigte Abschrift des Erkenntisses mitzutheilen, damit derselbe, nach Befinden, in

Gemäs-

Gemäßheit des §. 94 der Verordnung über die Forstorganisation, den Rekurs an das Oberforstkolleg nehmen könne

3) Die Oberförster haben die ihnen von den Beamten zukommenden Akten in möglichster Kürze, nach den unter Nro. . angegebenen näheren Bestimmungen, an diese zurückzusenden, oder die Ursache, warum sie solche längere Zeit zu behalten wünschen, bei dem Oberforstkolleg anzuzeigen. — Unterlassen sie dieses, dann haben sie die Kosten, welche eine deshalb nöthig werdende Erinnerung veranlaßt, zu tragen. Darmstadt den 14ten Oktober 1815.

Großherzoglich Hessisches Ober-Forst-Kolleg.

Lichthammer. Sell.

Trygopherus

## LXVI.

### Großherzogl. Hessische Zeitung Nro. 135. (vom 9. Nov. 1815.)

Das mit dem früheren Einkommen unverhältnißmäßige Abnehmen des dermaligen Ertrags der Consumtions-Steuer, veranlaßt die Nothwendigkeit, durch eine, den freien Verkehr möglichst wenig drückende Einrichtung, den verschiedenartigen Nachtheilen vorzubeugen, welche mit der unterlassenen Anzeige von dieser Steuer unterworfenen Gegenständen, verbunden sind. Es wird daher hiermit verordnet:

1.) Fuhrleute, welche Consumtions-Steuer Waaren geladen haben, sollen bei Vermeidung einer Strafe von Zwei Reichsthaler, für jeden einzelnen Unterlassungsfall, dem Ortsvorstande im Abladungsorte, von diesen Waaren, und für wen solche geladen sind, vor derselben Abladen, genaue Anzeigen machen.

2.) Die Ortsvorstände haben die erwähnten Anzeigen den einschlagenden Consumtions-Steuerempfängern, monatlich mitzutheilen

3.) Die Consumtions-Steuerempfänger müßen diese Anzeigen mit den Angaben vergleichen, die bei ihnen von denjenigen geschehen sind, welche die betreffenden Waaren bezogen haben; und es wird den Empfängern zur besonderen Verbindlichkeit gemacht, in Anstandsfällen das Erforderliche bei dem Justizamte zur Untersuchung und Bestrafung alsbald anzuzeigen.

Diese Verordnung soll von den Großherzoglichen Justizamtmännern, den Großherzogl. Schultheißen, und den Wirthen ihres Bezirks, zum näheren Unterrichte der Fuhrleute, zugestellt werden; Das Großherzogl. Landzollamt hat diese Verordnung den Zollnern mit der Weisung zuzuschicken, die Fuhrleute hierauf noch insbesondere aufmerksam zu machen. Zu solchem Ende wird den Großherzogl Justizämtern sowohl, als dem Großherzogl. Landzollamte, die geeignete Anzahl besonderer Abdrucke der gegenwärtigen Verordnung zugesandt werden.

Arnsberg am 30ten Oktober 1815.

Aus besonderem höchsten Auftrage

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Hofkammer.

v. Kopp. Esser.

vt. Rothe.

## LXVII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 135. (vom 9. Nov. 1815.)

In Gefolge der ad N. D. 5288. ergangenen hohen Ministerial-Verfügung, werden in der Provinz Starkenburg in dem laufenden Jahr auf die Domainen- und Patrimonial-Aemter an hie-

sigen Peinlichen-Gerichtskosten 22,000 Gulden, wovon es auf den Gulden Landsteuer-Capital 2,08058 pf. erträgt und auf die sämmtliche Aemter der Provinz an Marienschlosser Zuchthaus- und hiesigen Correktionshauskosten (einschließlich der Verpflegungskosten der Kinder unvermögender Züchtlinge) 9663 Gulden, wovon es auf den Gulden Landsteuer-Capital 0,72124 pf. erträgt, ausgeschlagen. Die Hoheits- und Justizbeamten, werden über die Erhebung und Ablieferung dieser Gelder noch besondere Weisung erhalten. Darmstadt den 24ten Oktober 1815.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Freiherr von Nathsamhausen. Freiherr von Lehmann.

vt., Follenius.

## LXVIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 137. (vom 14. Nov. 1815.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

In Unserem, die Aufhebung der Leibeigenschafts-Verhältnisse in Unseren Provinzen Starkenburg und Hessen bezweckenden Edikte vom 25. Mai 1811. hatten Wir zwar gnadigst verordnet, daß dasselbe in den genannten Provinzen vorbehaltlich der den Leibherrn von den Leibeigenen zu leistenden Entschadigung mit Ende Juni 1813 ganzlich aufhören, die Größe der letzteren aber entweder zwischen beiden Theilen im Wege der Güte vereinbart, oder, wenn eine desfallsige Uebereinkunft bis zu dem eben erwähnten Termine nicht zu Stande gekommen, alsdann von den Polizeibeamten nach den des Endes in dem Edikte vorgeschriebenen Normen von Amtswegen ausgemittelt und festgesetzt werden solle.

Immittelst haben die nach Erscheinung jener Verordnung eingetretenen Kriegszeiten und die hierdurch fur Unsere getreuen Unterthanen herbeigeführten schweren Lasten, die Ausfuhrung der ersteren großentheils gehindert und genöthigt, den zu der vorzüglich zu wünschenden gutlichen Vereinigung beider Theile bestimmten Termin vermittelst der unterm 2. Juli 1813 erlassenen Verfugung bis zum Ablaufe des Monats Juni 1814 zu erweitern.

Der hierauf neuerdings wieder ausgebrochene Krieg und die Erschöpfung des größten Theil der Unterthanen haben indessen abermals den beabsichteten Zweck nicht allgemein zur Ausfuhrung, sondern nur hier und da über die Ablösung des Leibeigenschafts-Verhaltnisses eine gütliche Vereinigung beider Theile zu Stande kommen lassen.

Wir mißkennen zwar nicht, daß die letztere Ursache auch jetzt noch andauert. Um inzwischen die Realisirung des wohlthätigen Zwecks Unseres Eingangs erwähnten Edikts nicht allzuweit hinauszurücken, und wenigstens allmählig, so viel es die dermaligen geschwachten Kräfte Unserer getreuen Unterthanen gestatten, dem Ziele näher zu bringen, haben Wir mit Rücksicht auf jene und die nunmehr zu hoffenden ruhigeren Zeiten, für Unsere Provinzen Starkenburg und Hessen folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen Uns bewogen gefunden:

I.) So viel die eigentlichen Leibeigenschafts-Abgaben, nahmentlich die Leibhühner, das Mortuarium, und die Manumissions-Gelder betrifft; so sollen diese

a.) von Anfang künftigen Jahrs 1816 an nicht mehr bezahlt und erhoben werden.

b.) die von den Leibeigenen den Leibherrn dafür zu leistende Entschadigung soll durch die bestimmten Behörden, nach den in Unserm Edikte vom 25sten May 1811 enthaltenen Vorschriften, unverzüglich festgesetzt, und, wie dieß geschehen, in einer halbjahrigen,

und von Unsern Regierungen dahier und zu Gießen nicht ohne erhebliche Ursachen und höchstens nur ein Mal zu erstreckenden Frist denselben vorgelegt werden.

c.) Die festgesetzte Entschädigungs-Summe soll von den Leibeigenen bis zu deren gänzlichen Abtragung mit funf vom Hundert dem Leibherrn verzinset werden. Diese Zinßzahlung soll aber aus den dafür zu haften habenden Gemeindskassen geschehen; welche von den einzelnen Leibeigenschafspflichtigen diese Auslagen nach besonderen Registern wieder zu erheben haben, die nach dem Verhältniß ihrer Leibeigenschafts-Prästationen ausgemittelt worden. Hiernach ist aber nicht allein jährlich die Summe dieser vorgelegten Zinsen, sondern auch noch ein geringer Zusatz, welchen Wir rucksichtlich der Erhebungskosten zu machen gnädigst gestatten wollen, auszuschlagen und von den einzelnen Debenten aufzubringen.

d.) in dem Fall endlich, wenn die Leibeigenen mit den Leibherrn über die successive Abführung der Entschädigungs-Summe selbst nicht gütlich übereinkommen können, soll die einschlägige Regierung, allenfalls nach zuvor an Unser Geheimes Ministerium erstatteten Anträgen, mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, das Nöthige in einzelnen Fällen sachgemäs bestimmen.

II.) So viel aber die Frohnden und Dienstleistungen, von welchen sich durch nähere Untersuchung ergiebt, daß sie nicht sowohl aus einem gutsherrlichen, sondern aus einem Leibeigenschafts-nexus herrühren, und welche daher ebenfalls in Gemasheit Unsers oftbemeldeten Edicts abgekauft werden müssen, anlangt; so sollen zwar

a) auch dieserwegen die Entschädigungen auf gleiche Weise, wie oben sub I. b bestimmt worden, festgesetzt, und die desfallsigen Resultate den Regierungen, jedoch in einer erweiterten zweijährigen Frist vorgelegt werden, zugleich aber

b) die Dienstpflichtigen verbunden seyn, die schuldigen Dienste so lange, bis über die Entschadigung der Dienstberechtigten das Nöthige definitiv entschieden seyn wird, nach wie vor zu verrichten.

c.) Wenn, nach erfolgter desfallsiger Bestimmung, erstere die Entschädigungs-Summe in der gesetzlich festgesetzten Frist zu berichtigen nicht vermögen, so soll ihrer Wahl überlassen bleiben, ob sie bis dahin die bisherigen Dienste fernerhin leisten, oder von der Entschädigungs-Summe auf die sub I. c. oben vorgezeichnete Weise die Zinsen entrichten wollen, worüber sie sich jedoch gegen den Berechtigten bestimmt zu erklären haben. Uebrigens haben aber

d.) auch hier, wie in dem sub I. d. vorhin erwähnten Falle, Unsere Regierungen dahier und zu Gießen hinsichtlich der demnächstigen Abführung der Entschädigungs-Summe nach der Vorliegenheit der einzelnen Fälle, das Erforderliche dergestalt jedoch zu reguliren, daß für den Fall, wo die Dienstpflichtigen die fernere Leistung der Dienste der Entrichtung der Zinsen vorziehen, sie auf die in der Verordnung nachgelassene Bewilligung: daß die Ablösungssumme in 5 unverzinslichen Jahreszielern abgeführt werden könne — angemessene Rucksicht nehmen und daß Nöthige diesem entsprechend festsetzen.

Wornach sich unterthänigst zu achten ist. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 25ten Oktober 1815.

(L. S.) LUDEWIG.

Schmidt, Geheimer Referendär

# LXIX.

## Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 137. (vom 14. Nov. 1815.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Es ist bisher hinsichtlich derjenigen Steuer-Objekte, deren Eigenthum getheilt ist, da, wo die neue Steuer-Regulirung bereits eingetreten, so verfahren worden, daß dem Ober-Eigenthümer, außer den noch besonders zu versteuernden wirklichen Nutzungen an Erbpacht, Renovations-Gebühren und dergleichen, wegen des Ober-Eigenthums selbst, bei Erbleihgütern $\frac{1}{20}$ des Steuer-Kapitals des Erbleihguts, bei anderen Gattungen des getheilten Eigenthums ein anderer aliquoter Theil und namentlich bei Landsiedel-Gütern $\frac{1}{10}$ deren Steuer-Kapitals, dem nutzbaren Eigenthümer aber nur das nach Abzug jener Theile verbleibende Steuer Kapital zur Versteuerung angesetzt worden.

Die von Seiten der Obereigenthümer hierüber erhobenen vielfältigen und dringenden Beschwerden haben eine nähere Prüfung dieses Gegenstandes herbeigeführt und nachdem Wir Uns darüber unterthänigsten Vortrag erstatten lassen, finden Wir Uns — in Erwägung: daß nach dem in Unseren Staaten eingeführten Steuer-System die Nutzbarkeit und die Ertragsfähigkeit eines Gegenstandes die Grundlage seiner Besteuerung ist;

daß das Ober-Eigenthum, außer den bereits besonders zur Versteuerung kommenden reellen Nutzungen, keinen sonstigen Ertrag abwirft, das damit verknüpfte Heimfalls-Recht aber, als ein zukünftiges, vielleicht nie sich realisirendes Recht kein Gegenstand einer jetzigen Besteuerung seyn kann;

daß der nutzbare Eigenthümer aus dem unterhabenden Erbleih- oder Landsiedel-Grundstück und eigentlichen Lehen den nämlichen Ertrag, wie aus einem ihm mit dem vollen Eigenthum zustehenden Grundstück, beziehen kann, und hinsichtlich der Benutzung des ersteren nicht, sondern bloß hinsichtlich derjenigen Verfügungen, welche sich auf die Substanz selbst beziehen, als Veräusserung, Verpfändung ꝛc., beschränkt ist —

gnädigst zu verordnen bewogen, daß künftighin vom 1ten Jänner künftigen Jahrs an, bei allen Gattungen des getheilten Eigenthums, das Ober-Eigenthum an sich und als bloßes Recht betrachtet, von der Besteuerung frei zu lassen und nur die damit verbundenen reellen Nutzungen, die die Anerkennung jenes Ober-Eigenthums zum Grund haben, in soferne sich solche des Ertrags in einen gehörigen Anschlag bringen lassen, als Pächte, Laudemien, Renovations-Gebühren und dergleichen dem Ober-Eigenthümer zur Versteuerung anzusetzen und dem nutzbaren Eigenthümer in Steuer-Kapitals-Abzug zu bringen, dahingegen von letzterem das ganze volle Steuer-Kapital des seiner alleinigen Benutzung untergebenen Grundstücks zu versteuern seyn soll.

Wornach sich unsere Steuer-Behörden und alle, die dieses angeht, schuldigst zu achten und erstere das Erforderliche zu besorgen haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 30ten October 1815.

(L. S.) LUDEWIG.

Schmidt, Geheimer Referendär.

# LXX.

## Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 137. (vom 14. Nov. 1815.)

Seit der Bekanntmachung der allerhöchsten Verordnung vom 5ten Juni dieses Jahrs, welche die Normen vorschreibt, nach welchen die Einquartierung vertheilt werden soll, hat die unterzeichnete Stelle wiederholte Beweise erhalten, daß der Sinn jener Verordnung, in so fern sie von der Zuziehung der Ausmärker, namentlich des Großherzoglichen Fisci zur Einquartierung und von dem Verhältniß der Pächter zu den Verpachtern und beider zu den Gemeinden, in welchen sie angesessen sind, handelt, sehr oft mißverstanden werde; Sie findet sich daher bewogen, folgende Erklärung dieses Gesetzes bekannt zu machen:

1.) Nach der Verordnung ruht die Natural-Einquartierung auf den Wohnungen; Ausmärker aber, haben nur Geldbeiträge zur Einquartierung zu geben. Da nun der Großherzogliche Fiscus in allen Gemarkungen, in welchen er Liegenschaften besitzt, als Ausmärker zu betrachten ist, so kann weder ihm, noch seinen Pächtern, von wegen dieser Liegenschaften, die Aufnahme einer Natural-Einquartirung angesonnen werden.

2.) Der Pächter, als solcher, wird zur Einquartirung nur mit seinem Gewerb- und Viehsteuerkapital zugezogen und die auf diese Steuerkapitalien fallende Einquartierung hat er in seine eigenthümliche, oder im Pachte mitbegriffene Wohnung in Natur aufzunehmen.

Sollte er aber etwa wegen des größeren Raumes dieser Wohnung, mehr Natural-Einquartierung getragen haben, als ihm auf jene Steuerkapitalien zukommt, so hat er die tarifmäßige Geldentschädigung von der Gemeinde, d. h. von der Gesammtheit der in der Gemarkung zur Einquartierung Concurrirenden, zu erwarten, ohne deshalb einen Anspruch an seinen Verpächter insbesondere zu haben.

3) Der Verpachter wohnt entweder innerhalb der Gemarkung und hat in diesem Falle, die auf sein Steuercapital fallende Einquartierung, wenn anders der Raum seiner Wohnung es zuläßt, in Natur zu tragen, oder er wohnt nicht innerhalb der Gemarkung, oder ist wegen des Mangels eines Wohngebäudes überhaupt als Ausmärker zu betrachten. In diesem Falle ist er mit aller Natural-Einquartierung zu verschonen und die auf sein Steuerkapital fallende Geldbeiträge, sind von ihm, nicht von seinem Pächter, zu fordern.

4.) Diese Grundsätze leiden bei Verpachtung ganzer Höfe mit geschlossener Gemarkung keine Abänderung, nur tritt in diesem Falle der Guthsherr an die Stelle der Gemeinde. Es hat also auch hier der Pachter nur für sein eigenthümliches Steuerkapital Natural-Einquartierung aufzunehmen. Sollte er, wegen des Raumes seiner Wohnung, eine zahlreichere Einquartierung haben aufnehmen müssen, als ihm, nach dem Verhältniß seines Steuerkapitals zu dem des ganzen Hofes, zu tragen obliegt, so hat er die tarifmäßige Geldentschädigung von dem Guthsherrn zu erwarten.

Bewohnt letzterer den Hof, so hat er die auf dessen Steuerkapital fallende Einquartierung in Natur zu tragen. Bewohnt er ihn aber nicht und ist daselbst überhaupt keine Vorrichtung zur Einquartierungsaufnahme vorhanden, so ist er mit aller Natural-Einquartierung zu verschonen und concurriret dafür mit dem Steuerkapital des Hofes zur allgemeinen Ausgleichnng der Einquartierungskosten.

5.) Nach dem Gesetze kann daher von einem Theil der Einquartierung, welchen der Pächter, wegen des Nutzens den er aus dem Gute zieht, zu übernehmen habe, nicht die Rede seyn, indem dasselbe von der Voraussetzung ausgeht, daß der reine Ertrag des Guts in die Hände des Verpachters fließe und der Pächter nur den Lohn seiner Arbeit und den Gewinnst seines umlaufenden Kapitals, welche beide schon mit Einquartierung belegt sind, beziehe.

6.) Einer Privat-Uebereinkunft, welche Pachter und Verpachter über diesen Gegenstand zu treffen für gut finden, wird durch das Gesetz auf keine Weise vorgegriffen. Darmstadt den 3. November 1815.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. du Thil.

Hallwachs.

## LXXI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 142. (vom 25. Nov. 1815.)

Nach erfolgter höchster Verordnung soll, da das Staatsbedürfniß noch zur Zeit eine Herunterfetzung des bisher Statt gefundenen ordinairen Steuerausschlages nicht gestatte, für das bevorstehende erste Semester des künftigen Jahres, wiederum, wie in dem abweichenden, monatlich Ein Kreuzer auf den Gulden Landes-Steuerkapital in ordinario ausgeschlagen und erhoben werden.

Die Großherzoglichen Steuer-Peraquatoren in der Provinz Starkenburg werden hiermit angewiesen, die Steuer-Register nach dieser höchsten Bestimmung unverzüglich zu verfertigen, und spätestens bis zum 15ten k. M. zur Revision einzusenden.

Darmstadt den 24ten November 1815.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Hofkammer.

von Bigeleben. Krönce.

vt. Schultz.

## LXXII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 148. (vom 9. Dec. 1815.)

Höchsten Orts ist gnädigst verordnet worden: daß, da das Staats-Bedürfniß eine Herunterfetzung des bisher Statt gefundenen ordinairen Steuer-Ausschlags nicht gestatte, wiederum, wie bisher, monatlich 1 Kreuzer auf den Gulden Landessteuer-Kapital für das bevorstehende erste Semester des künftigen Jahrs, auch in der Provinz Hessen in ordinario ausgeschlagen und erhoben werden soll. Welches, und daß die Großherzogl. Steuer-Peräquatoren hiernach angewiesen sind, andurch bekannt gemacht wird. Gießen, den 27. Novbr. 1815.

Großherzogl. Hessische Hof-Kammer daselbst.

Freih. v. Münch. Langsdorff.

vt. Fink.

## LXXIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 151. (vom 16. Dec. 1815.)

Da Zweifel darüber entstanden, ob nach dem Sinne der bestehenden Zollgesetze, das gelöste Zollzeichen, eben so, wie solches bei andern indirekten Abgaben eingeführt ist, immer bei der zollbaren Waare seyn müsse, oder ob es nicht schon genuge, wenn es nur an der nächst berührenden

Zollstation vorgezeigt werde; so wird hiermit zu jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

Daß auch bei dem Zoll die gelösten Zeichen stets bei der zollbaren Waare seyn müßen, und daß, wo dieses nicht der Fall ist, diejenigen Defraudations-Strafen ebenwohl einzutreten haben, welche die Land-Zoll-Ordnung für den Fall bestimmt, wenn auf einer Zollstation die auf der vorhergehenden von einer zollpflichtigen Waare zu lösen gewesenen Zeichen nicht vorgezeigt werden können.

Darmstadt den 6ten December 1815.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Coulmann. Schmidt. Jaup.

vt. Verdier.

## LXXIV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 154. (vom 28. Dec. 1815.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Die Befriedigung der ordinairen Landes-Bedürfnisse, wozu der Provinzial-Beitrag zur allgemeinen Staatskasse, die Berichtigung der auf der Provinzial-Landes-Schulden-Tilgungs-Kasse haftenden Verbindlichkeiten, die Fortführung des Wegbaues, der Provinzial-Beitrag zur Landes-Universität und zu der allgemeinen Sicherheits- und Corrections-Anstalt zu Marienschloß, die Fundirung der Provinzial-Frohndfuhren-Kasse und die als Surrogat der in den beiden anderen Provinzen des Großherzogthums bestehenden Salz-Regie von der Provinz Westphalen nach Unserer allerhöchsten Verfügung jährlich aufzubringende Geldsumme vorzüglich gehören, macht es dringend nothwendig, für das erste Semester 1816 auf die ausgemittelten Grund- Gewerb- und Viehsteuer-Kapitalien ordinäre Steuern auszuschreiben.

Wir verordnen daher, daß für das genannte erste Semester in Unserm Herzogthum Westphalen

auf den 15ten Jänner 1816 drei Kreuzer
auf den 15ten März — zwei Kreuzer
auf den 15ten May — zwei Kreuzer

auf jeden Gulden der ausgemittelten Grund- Gewerb- und Viehsteuer-Kapitalien als ordinärer Steuerbeitrag erhoben werden sollen.

Die Steuerperäquatoren haben die Hebregister und Auszüge nach den bestehenden Vorschriften so frühzeitig aufzustellen, daß solche vor dem Januar den Amts- und Unter-Steuererhebern zugestellt, und respective unter die Contribuenten vertheilt werden können. — Die Uebersichten sind bis zum 20ten Januar 1616 längstens an Unsere Westphälische Regierung einzuschicken.

Wir befehlen sämmtlichen Contribuenten bei Vermeidung der gesetzmäßigen Execution, womit gegen die Säumigen nach Vorschrift Unserer Verordnungen vom 18ten August 1804 und 1ten Februar 1812 zu verfahren ist, in den bestimmten Terminen die Zahlung zu leisten, und den Amts- und Unter-Steuererhebern hiermit ernstlich, bei Erhebung und Ablieferung der Steuern, und überhaupt genau nach der bestehenden Instruction zu verfahren.

Gegenwärtiges Steuer-Ausschreiben ist in die öffentliche Zeitung einzurücken, die Justizbeam-

se haben nebstdem solches gehörig verkünden zu lassen, und darauf zu halten, daß danach, und nach den sonst bestehenden Vorschriften überall verfahren werde. Arnsberg den 12ten Dec. 1815.

Aus höchstem Auftrag

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

v. Weich6. Köster.

(L. S.) vt. Amelung.

## LXXV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 155. (vom 28. Dec. 1815.)

Da verschiedentlich vorgekommen ist, daß bei den, an unterzeichnete Stelle gerichteten, und bei derselben einkommenden, schriftlichen Vorträgen ꝛc., die, wegen Unterschrift oder Benennung der Concipienten, bestehende höchste Verordnungen vom 25ten Nov 1772, 18ten Juli 1790 und 28ten Januar 1792 nicht gehörig beobachtet werden, so sieht man sich veranlaßt, jene Verordnungen hierdurch nicht nur im Allgemeinen einzuschärfen, sondern auch noch insbesondere anzufügen, daß diejenige, welche dagegen handeln, unnachsichtlich mit der Strafe der Ordnung belegt werden sollen. Darmstadt den 22ten November 1815.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.

Minnigerode. Hahn.

# Sammlung

der

in der Großherzogl. Hessischen Zeitung vom Jahr 1816

publizirten

# Verordnungen,

und

# höheren Verfügungen.

---

Darmstadt, 1817.

Im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

# Inhalts-Verzeichniß.

(Die Zahl zeigt die Nummer der Verordnung an.)


Abgaben sollen alle nach Einem Register erhoben werden, namentlich Steuern, Landes-Obereinnehmereigelder, Flußbaugelder, Zuchthauskosten, Stockhaus- und peinl. Gerichtskosten. 58. Ausschlag hiernach in der Provinz Starkenburg für das 1te Sem. 1817. 69. — (in Früchten). Nachtheile der verspäteten Ablieferung derselben. 55.

Abschiedsmäkelei. Deren Bestrafung. 3.

Abschriften, die bei dem Grosh. Hofgericht zu Darmstadt eingereicht werden. Von wem solche zu beglaubigen sind. 46.

Administration der neu erworbenen Landestheile auf der rechten Rheinseite. 39.

Aerzte. Deren Gebühren in gerichtlichen Sections-, Besichtigungs- und Heilungsfällen. 16.

Baubeitrag für die Neuanbauenden in der Neustadt zu Darmstadt. 72.

Baugebrechen an kirchlichen und geistlichen Gebäuden. Deren Anzeige an die Rentbeamten. 19.

Beilagen zu Berichten und Vorträgen an Grosh. Hofgericht zu Darmstadt sind in der Rubrik anzugeben. 54.

Beurlaubte Soldaten. Deren Meldung bei den Beamten. 2.

Beweisfristen (in Hofgerichtserkenntnissen angesetzte.) Wann solche zu laufen anfangen, wenn ein devolutives Rechtsmittel ergriffen werden. 50.

Brandassecurationsordnung (neue.) 70.

Brandversicherungsbeiträge in den Provinzen Starkenburg u. Hessen pro 1814. 40.

Cartelconvention mit dem Großherzogthum Niederrhein und mit dem östreich. Militärgouvernement zu Mainz. 61.

Chausseefrohnden. Deren Aufhebung. 58.

Civilgesetzbuch u. Civil-Proceßordnung (neue.) Deren Entwerfung. 60.

Communalkriegsschulden in der Provinz Hessen. Vorschriften bei deren Contrahirung. 63.

Concessionsgelder zur Betreibung von Roßmühlen. 45.

Defensionsschriften (bei Gr. Ob. Appell. Gericht eingereichte.). Vorschriften darüber. 66.

Einquartierung, s. Steuerausschläge.

Engerlinge, s. Maikäfer.

Entbindungsanstalt zu Gießen. Befreiung der darin entbundenen Frauenspersonen von den Fornicationsstrafen. 6.

Etappengelder (französ.) s. Landkriegsschulden.

Ferien, s. Fristen.

Fluß- und Dammbaugelder. Deren Ausschlag in der Provinz Starkenburg. 1. Deren Erhöhung für die Gemeinden, die durch die Dämme Schutz genießen. 67. — s. auch Abgaben.

Forderungen von Gemeinden und Unterthanen an die französ. Regierung. 12.

Fornicationsstrafen, s. Entbindungsanstalt.

Forstgerichtsprotokolle. Deren Einrichtung. 73.

Forststrafenerlaß-Gesuche sollen den Forst, worin der Frevel begangen und die Zeit, wann die Strafe angesetzt worden, enthalten. 10. Den darauf zu erstattenden Berichten ist ein Auszug aus dem Forstbußenprotocoll beizuschließen. 11.

Französische Offiziers, die im Auslande Dienst genommen. Deren Rückkehr in's Vaterland. 13.

Freizügigkeitsvertrag mit Kurhessen. 15. mit der Stadt Frankfurt. 24. mit Baiern. 42.

Fristen, auf unbestimmte Zeit gebeten, sind als Ordnungsfristen zugestanden zu halten. 9. Deren Ablauf während der großen Gerichtsferien. 41.

Fruchtabgaben, s. Abgaben.

General-Commission für die neu acquirirten Landestheile der rechten und linken Rheinseite. Deren Constituirung. 36.

Gesetzbuch, s. Civilgesetzbuch.

Kirchenkastenrechnungen. Bei deren Abhör sind die Obligationen vorzuzeigen. 59.

Kriegsfuhren in der Provinz Hessen. Deren Ausgleichung. 65.

Landkriegskosten. Deren Ausgleichung in der Provinz Starkenburg pro 1816. 8.
Landeskriegs-Commissariat zu Gießen. Die Zahlungen an dasselbe können auch durch Zins-Coupons und Kassenanweisungen geschehen. 25.
Landeskriegsschulden der Provinz Hessen. Verfügungen zu deren Abtragung. 14. in Specie der französischen Etappengelder von 1812. bis 1813. 38. 51. desgleichen der Provinz Starkenburg. 20.
Landesobereinnehmereigelder, s. Abgaben.
Landwehr. Verbot der Veräußerung der Landw. Montirungs- und Armaturstücke. 17. Creditirung von Landw. Montirungs- und Armaturstücken. 47.
Maikäfer und Engerlinge. Deren Vertilgung. 18.
Milde Fondsrechnungen. Bei deren Abhör sind die Obligationen vorzuzeigen. 59.
Musterliste-Formulare sind von der Invaliden-Anstalt zu beziehen. 49.
Mutterkorn. Warnung davor. 52.
Peinliche Gerichtskosten. Deren Ausschlag in der Provinz Starkenburg. 64. — s. auch Abgaben.
Proceßordnung, s. Civilgesetzbuch.
Restitutio in integrum, s. Wiedereinsetzung.
Retorsionszoll gegen das Großherzogthum Baden. Dessen Aufhebung. 6.
Rindviehsperre gegen die linke Rheinseite. Deren Aufhebung. 4.
Roßmühlen, s. Concessionsgelder.
Soldaten, s. Beurlaubte.
Sporteltaxordnung. Erläuterung derselben. 27.
Staatsverträge wegen Abtretung und Erwerbung von Landestheilen. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 37. 68.
Steuerausschläge zum Behuf der Geldausgleichung der Einquartierung. 7.
Steuern. Deren Regulirung in den neuen Landestheilen auf der rechten Rheinseite. 48. (ordentliche.) Deren Ausschlag in der Provinz Starkenburg. 21. in der Provinz Hessen. 22. s. auch Abgaben.
Steuerrückstände. Deren Liquidirung durch eigene Commissionen. 62.
Stockhauskosten, s. Abgaben.
Titel Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs. 29.
Wanderbücher. Deren Abgabe an Conscriptionspflichtige. 43.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen abgelaufene Fatalien ꝛc. In welcher Zeit solche nachgesucht werden muß. 23.
Wilddieberei. Verordnung zu deren Verhütung. 71.
Wittwenkasse der Civildiener. Die Antrittsgelder und Beiträge sind nach der Executionsordnung beizutreiben. 56. Bescheinigung der Unterschriften der Gehaltsquittungen. 57.
Wollene Tücher (ausländische.) Verbot deren Einfuhr in die Provinz Hessen. 28.
Wundärzte. Deren Gebühren in gerichtlichen Sections-Besichtigungs- und Heilungsfällen. 16.
Zahlungsfristgesuche wegen rückständiger Staatsabgaben. In welcher Zeit solche vorzubringen. 26.
Zehnten. Deren Verwandlung in jährliche Renten. 44.
Zoll, s. Retorsionszoll.
Zuchthauskosten. Deren Ausschlag in der Provinz Starkenburg 64. s. auch Abgaben.

# I.

## Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 3. (vom 6. Jan. 1816.)

Nach erfolgter höchster Verordnung sollen zur Bestreitung des in diesem Jahre erforderlichen Territorial-Fluß- und Dammbaues in dem Fürstenthum Starkenburg drei und ein viertel Pfennig von Einem Gulden Landes-Steuerkapital aufgebracht, diese Beiträge jedoch für diejenigen Orte und Gemarkungen, welche Schutz von den Dämmen genießen, in Gefolge der deshalb vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, um ein Drittheil und ein Sechstheil erhöht werden.

Sämmtliche Großherzogl. Steuerperäquatoren in der Provinz Starkenburg denen aus den früheren Flußbaugeld-Ausschlägen hinlänglich bekannt ist, welche Aemter und Gemeinden das einfache, oder das um $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ erhöhte Flußbaugeld zu entrichten haben, werden angewiesen, für die in Einem Termin zu erhebenden allgemeinen Fluß- und Dammbau-Gelder die Register unverzüglich zu verfertigen und spätestens bis zum 24ten dieses Monats zur Revision einzusenden.

Darmstadt den 3ten Jänner 1816.

Großherzoglich Hessische Hofkammer.

v. Bigeleben. Krönke.

vt. Filser.

# II.

## Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 5. (vom 11. Jan. 1816.)

Es ist die Anzeige hierher gekommen, daß sich die Beurlaubten, gegen die bestehende Verordnung, größtentheils nicht bei den Justiz- und Hoheitsbeamten melden und ihre Urlaubspäße vorzeigen.

In diesem Bezug wird hierdurch sämmtlichen Commandeurs des Großherzoglichen Truppen-Corps aufgetragen, den Beurlaubten streng nochmals anzubefehlen, sich jedesmal bei ihrem Eintreffen in Urlaub bei den einschlägigen Beamten, bei Vermeidung ernstlicher militärischer Bestrafung, zu melden.

Hat sich der Beurlaubte auf diese Weise bei dem resp. Beamten gemeldet, so wird sein Paß von demselben visirt und wenn der Beurlaubte wieder zum Dienst eingezogen wird, alsdann setzt der Beamte das Attestat seines Betragens, wenn es während des Urlaubs gut war, mit wenigen Worten auf den Urlaubspaß. Ist das Betragen des eingezogen werdenden Soldaten während seines Urlaubs nicht empfehlenswerth gewesen, so hat in diesem Fall der Beamte ein besondres, umständlicheres Schreiben an den Capitain des Soldaten zu fertigen und es demselben mitzugeben.

Meldet sich ein Beurlaubter demohngeachtet nicht bei dem resp. Beamten, so soll ihm auch bei seinem Wiedereinziehen zum Dienst kein Attestat gegeben und jeder, ohne Attestat in den Dienst von Urlaub einkommender Soldat soll so angesehen werden, als sey sein Betragen während des Urlaubs nicht gut gewesen.

Sämmtliche Commandeurs haben hiernach das Weitere zu besorgen und die Hoheits- und Justizbeamten sich hiernach zu benehmen.

Darmstadt den 5ten Januar 1816.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

von Weyhers. Klipstein. Scriba. Balser. Kekulé.
Zimmermann. Schenck.

I vt. Merck.

## III.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 5. (vom 11. Jan. 1816.)

Der Unterkäufer Johannes Metz von Fürth, Amts daselbst, hat erwiesener- und geständiger-Maßen mehreren Unterthanen unter der Vorspiegelung, ihnen oder ihren Söhnen die Befreiung vom Kriegsdienste zu verschaffen, mehr oder minder bedeutende Geldsummen abgeprellt und ist deswegen von des Großherzogs Königliche Hoheit zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Zur Warnung für Andere und besonders für diejenigen, welche immer noch das sträfliche Handwerk der Abschiedsmäkelei im Geheimen treiben und früher oder später gewiß entdeckt und zur gebührenden Strafe gezogen werden, macht man das obige Straferkenntniß hiermit öffentlich bekannt.

Darmstadt den 5ten Januar 1816.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collgium daselbst.

Balser. Schenck.

vt. Zimmermann.

## IV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 10. (vom 23. Jan. 1816.)

Nachdem nunmehr die Ursachen, welche die seither angeordnete Rindvieh-Sperre gegen die linke Rheinseite nöthig gemacht hatten, entfernt sind, so werden die deßfalls gegebenen Verordnungen vom 12ten August und 12ten September vorigen Jahrs hiermit aufgehoben, und der freie Verkehr mit den jenseitigen Rheinbewohnern wieder hergestellt.

Darmstadt den 16ten Januar 1816.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Freiherr von Rathsamhausen. Dr. Engel.

vt. Schreber.

## V.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 16. (vom 6. Febr. 1816.)

Nach einer von des Großherzogs Königlichen Hoheit unterm 18ten Oktober 1808 ergangenen höchsten Bestimmung bleiben alle Frauenspersonen, welche in hiesigen Landen ausserehelich schwanger werden, und ihrer Niederkunft wegen in das Großherzogl. Entbindungs-Institut zu Giessen ein-

treten, und sofort darin entbunden werden, von den sonst sie treffenden gewöhnlichen Fornikations- und frühen Beischlafs-Strafen gänzlich befreit; welches zur Kenntniß der einschlagigen Behörden und der betreffenden Personen bekannt gemacht wird. Darmstadt den 29ten Jänner 1816.

Aus höchstem Special-Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Stumpff.

## VI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 24. (vom 24. Febr. 1816.)

Da der Zollverfassung in Deutschland demnächst eine allgemeine Veränderung bevorzustehen scheint und daher vorauszusehen ist, daß der gegen das Großherzogthum Baden angelegte Retorsions-Zoll nicht mehr lange fortbestehen kann, so hat man sich höhern Orts bewogen gefunden, denselben schon jetzt im ganzen Großherzogthum Hessen aufzuheben, welches zu Jedermanns Kenntniß und zur Nachachtung des dabei angestellten Personals hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 16ten Februar 1816.

Aus besonderem höheren Auftrage
Großherzoglich Hessische Hofkammer der Provinz Starkenburg.
Schmidt. Müller.

vt. W. Pfnorr.

## VII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 24. (vom 24. Febr. 1816.)

Da unterzeichnete Commission die Bemerkung gemacht hat, daß die, in Gefolge der Einquartierungs-Verordnung vom 5ten Juny 1815 zur Realisirung der monatlichen Geldausgleichung der getragenen Einquartierung verordneten Steuer-Ausschläge, von einigen Justiz-Aemtern dieser Provinz durch die Großherzoglich Hessische Zeitung bisher nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, wie doch dieß nach dem Sinne des §. 32. der extraordinairen Steuerverordnung vom 17ten Februar 1814 erforderlich ist; so sieht sie sich veranlaßt, sämtliche Großherzogliche Justiz-Aemter der Provinz Starkenburg hierauf mit der Weisung aufmerksam zu machen, für die Zukunft nicht allein sämmtliche, in ihren resp. Ämts-Ortschaften zu dem oben erwähnten Zweck zu verfügende extraordinäre Steuer-Ausschläge durch die Großherzogliche Zeitung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch dieß für das Verflossene, in so weit es noch nicht geschehen seyn sollte, annoch nachzuholen. Darmstadt den 16ten Februar 1816.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Commission der Provinz Starkenburg.
von Bigeleben. Siebert.

vt. Scherer.

## VIII.

### Großherzogl. Hessische Zeitung Nro. 24. (vom 24. Febr. 1816.)

Um eine besondere Ausgleichung der Landkriegs-Kosten vom Jahr 1816 überflüssig zu machen, ist beschlossen worden, die Vergütung sämtlicher, seit dem 1ten Januar 1816 entstandenen und ferner vorfallenden Kriegskosten, es seye an Truppen-Verpflegung, Fuhren oder Fourage,

nach den bestehenden Normen unmittelbar aus der Landkriegskosten-Kasse leisten zu lassen, wornach sämtliche Aemter der Provinz Starkenburg sich zu bemessen haben. Darmstadt den 21. Febr. 1816.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Commission.

von Bigeleben. Siebert.

vt. Scherer.

## IX.

## Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 32. (vom 14. März 1816.)

Zur Vermeidung von Anständen und Mißbräuchen, findet man sich veranlaßt, den von Großherzogl. Ober-Appellationsgericht am 30ten Januar 1795 erlassenen Gemeinen-Bescheid, wornach:

„wenn um eine Frist auf unbestimmte Zeit gebeten wird und keine Resolution darauf erfolgt, der terminus ordinis für stillschweigend zugestanden zu halten ist, und auch nöthigen Falls ein gesetzliches Impediment bescheinigt seyn muß" —

und diese darin enthaltene allgemeine Verfügung, auch bei Großherzogl. Hofgericht dahier einzuführen.

Es wird dieses nicht nur allgemein, sondern insbesondere auch den Advokaten und Prokuratoren zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem weiteren Anfügen, daß, wenn auch um eine bestimmte Frist, welche kürzer wäre, als der terminus ordinis, gebeten worden und darauf keine Resolution erfolgt, diese zwar ebenfalls für stillschweigend zugestanden zu achten, aber auch unter dem gesetzlichen Nachtheil genau einzuhalten ist.

Darmstadt den 14ten Februar 1816.

Großherzoglich Hessisches, für das Fürstenthum Starkenburg angeordnetes, Hofgericht.

Minnigerode. Wolf.

## X.

## Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 34. (vom 19. März 1816.)

Dadurch, daß viele bei dem Oberforstkolleg einkommende Gesuche um Erlaß oder Frist zur Bezahlung von Forststrafen die Angabe des Forsts, worin der Frevel begangen wurde, und der Zeit, wann die Strafe angesetzt wurde, oder auch eins von beiden nicht enthalten, wird öfters nicht nur Unbestimmtheit bei der Einforderung der nöthigen Berichte von den Lokalbehörden, sondern auch manche vergebliche Arbeit bei der Fertigung der mit diesen Berichten einzusendenden Auszüge aus den Forstgerichts-Protokollen veranlaßt.

Um diesen zu begegnen, wird verordnet, daß in allen Bittschriften von der Art, welche bei dem Oberforstkolleg eingehen, jedesmal der Forst, worin der Frevel begangen wurde, und die Zeit, wann, d. h. das Forstgericht, bei welchem die Strafe angesetzt wurde, bestimmt angegeben werden solle.

Unterbleibt dieses, dann hat der Nachsuchende die daraus für sein Gesuch entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen. Darmstadt am 9ten März 1816.

Großherzoglich Hessisches Oberforstkolleg.

Lichthammer. Ludwig.

Trygophorus.

## XI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 34. (vom 19. März 1816.)

Eine frühere Verordnung vom 15ten Jul. 1786 bestimmt, daß den Berichten, welche über Gesuche um Erlaß von Forststrafen gefordert werden, jedesmal ein Auszug aus dem Forstbusenprotokoll, auf Kosten des Nachsuchenden, beigeschlossen werden solle.

Diese Auszüge sind bisher gewöhnlich von den betreffenden Forstrechnern gefertigt worden, weil sich jene Protokolle allein in den Händen derselben befanden.

Da aber, nach der am 25ten Jul. 1812 über die Einrichtung der Forstgerichtsprotokolle erlassenen Verfügung (Nro. 93. der Großherzogl. Hess. Zeitung), das Original des Forstgerichtsprotokolls bei dem betreffenden Justiz- oder Polizeiamte aufzubewahren ist, so wird verordnet, daß in allen Fällen, wo über Gesuche um Erlaß oder Frist zur Bezahlung von Forststrafen Bericht erfordert wird, der zur Würdigung des Gesuchs nöthige vollständige Auszug aus dem Forstgerichtsprotokoll, mit der, nach vorheriger Erkundigung bei dem Forstkassier, beizufügenden Bemerkung, was der Nachsuchende auf seine Schuld etwa schon bezahlt hat, von jetzt an, auf Kosten des letzteren, von dem Justiz- oder Polizeibeamten besorgt werden solle.

Derjenige, welcher dieses unterläßt, hat die Einforderung auf seine Kosten zu erwarten.

Darmstadt den 9ten März 1816.

Großherzoglich Hessisches Oberforstkolleg.

Lichthammer. Ludwig.

Trygophorus.

## XII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 36. (vom 23. März 1816.)

In Gemäßheit des 2ten Artikels der zwischen den verbündeten Mächten und Frankreich, wegen der Forderungen an letzteres, am 20ten November 1815 zu Paris abgeschlossenen Additional-Conventien, werden alle diejenigen Gemeinden oder einzelnen Unterthanen des hiesigen Großherzogthums, welche in dem Falle seyn könnten, seit dem 1ten Januar 1811. bis zum Rückzuge der französischen Heere über den Rhein 1813., zufolge von Verträgen, die sie mit französischen Verwaltungs-Behörden eingegangen, oder gegen das von solchen Behörden gegebene Versprechen der Bezahlung, Lieferungen und Prästationen irgend einer Art für die französischen Armeen, Militair-Magazine, Truppen-Detaschements ꝛc gemacht zu haben, und dafür noch nicht befriediget worden wären, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen, mit den nöthigen Beweis-Urkunden und Empfangs-Bescheinigungen begleitet, binnen 2 Monaten, bei den einschlägigen Großherzoglichen Provinzial-Regierungen einzureichen, welche den Auftrag erhalten, darüber ein allgemeines Verzeichniß anfertigen zu lassen und dasselbe sodann, nebst seinen Beilagen, berichtlich einzusenden; indem es die Absicht ist, die besagten Gemeinden und Individuen demnächst mit ihren Ansprüchen bei der Königlich Französischen Regierung zu vertreten.

Darmstadt den 20ten März 1816.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. du Thil.

Heinemann.

# XIII.

## Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 37. (vom 26. März 1816.)

Auf Ersuchen des königlich französischen Gouvernements, wird nachstehende, unterm 6. März dieses Jahrs erlassene, königliche Verordnung, betreffend die Verlängerung des, denjenigen französischen Offiziers, welche geborne Franzosen sind, und im Auslande Dienste genommen haben, oder noch in denselben stehen, zur Rückkehr ins Vaterland anberaumt gewesenen Termins, im Wege der hiesigen Großherzoglichen Zeitung zur Kenntniß der, bei der angeführten Verordnung betroffenen Personen gebracht. Darmstadt den 23ten März 1816.

Aus allerhöchstem Auftrag

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

„Louis par la grace de Dieu, etc. etc.

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'état de la guerre,

Vû nos ordonnances de 16. décembre 1814. et 20. décembre 1815, sur les officiers, nés français, qui ont servi, ou qui servent encore, chez les puissances étrangères,

Considérant que les délais, qui leur ont été accordés pour rentrer dans leur patrie, ont été insuffisants, à raison des circonstances extraordinaires, qui sont survenues, et de l'éloignement dans lequel un grand nombre se trouve en ce moment;

Que par ces motifs plusieurs ont encouru la déchéance, et que d'autres sont exposés à l'encourir contre leur volonté;

Voulant donner à tous une nouvelle marque de notre sollicitude, et leur offrir un nouveau moyen de recouvrer leurs droits de citoyens français,

Avons ordonné et ordonnons ce qui suit:

Article 1er.

Le délai, dans lequel les officiers français, qui ont servi à l'étranger doivent se pourvoir pour être relevés de la déchéance qu'ils ont encourue, aux termes de nos ordonnances des 16. décembre 1814 et 20. décembre 1815, est prorogé jusqu'au 1er mars 1817.

Article 2.

Ceux de ces officiers qui n'ont pas encore quitté le service étranger, se conformeront aux dispositions de l'article 2. de notre ordonnance du 16. décembre 1814. pour justifier de leur retour, et ceux qui sont déja rentrés en France depuis le 15. avril 1815. s'adresseront à notre ministre secrétaire d'état de la guerre, pour se faire relever de leur déchéance, conformément à l'art. 3. de notre ordonnance du 20. décembre 1815.

Article 3.

Nos ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution de la présente ordonnance, qui sera insérée au bulletin des lois.

Donné au chateau des Tuileries le 6e jour du mois de mars de l'an de grace 1816, et de notre Regne le 21e.

Signé Louis.
Par le Roi
le ministre secrétaire d'état de la guerre,
Signé le Duc de Feltre."

## XIV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 42. (vom 6. April 1816.)

Das Großherzogliche Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen hat nach dem Inhalt der Bekanntmachung in Nro. 64 der Großherzoglichen Landeszeitung vom 30. May vorigen Jahres von der früher bestandenen Landes-Kriegskosten-Commission eine verzinsliche Schuld von 240830 fl. 43½ kr. zur Berichtigung übernommen, und dieselbe in fünfzehnjährigen gleichen Raten zugesichert. Dieser Zusicherung gemäß ist nach dem — der erwähnten Bekanntmachung beigefügten — Tilgungsplan, am 1ten July 1816 die erste Rate im Betrag von 23615 fl. fällig, wovon 12000 fl. zur Kapital-Abzahlung, und die übrigen 11615 fl. zu Zinßen und Prämien gehören.

Außer dieser verzinslichen Capitalschuld hat die Landes-Kriegskosten-Commission noch andere, aus den Kriegsverhältnissen entstandene Verbindlichkeiten gehabt, deren Liquidation erst einige Zeit nach der Geschäftsübernahme des Landes-Kriegs-Commissariats vorgenommen werden konnte. Die Summe dieser Schuldigkeit hat sich bis auf 260,000 fl erstreckt, und ist von der letztern Behörde mit verzinslichen Kassenscheinen, die in sechsjährigen gleichen Raten einlösbar sind, vorläufig getilgt worden. Die erste Rate dieser Schuld ist am 1ten July l. J. ebenfalls fällig, und beträgt 53000 fl., nämlich 40000 fl. an Kapital, und 13000 fl. an Zinsen. — Demnach besteht die für beide Arten von Schulden an erwähntem Tage zu bezahlende Summe in 76615 fl.

So wie in der Vertheilung der Zurückzahlung dieser Schulden auf mehrere Jahre, die Absicht, auf der einen Seite die Gläubiger zu sichern, und auf der andern die schuldende Provinz möglichst zu schonen, augenfällig hervorgeht, so hatte das Landes-Kriegs-Commissariat noch besonders die Hoffnung gehegt, die erste Zielzahlung durch einen Theil derjenigen Gelder decken zu können, welche die Provinz nach Maasgabe der mit den hohen Alliirten zu Wien über die Truppen-Verpflegung abgeschlossenen Verträge von Rußland und Preußen zu empfangen hat. Da aber die Umstände nicht erlauben, auf den Eingang dieser Summen aus ersagter Quelle bis zum Verfalltage der ersten Zielzahlung mit Verlässigkeit rechnen zu können, und das Beste des Landes unbedingt erheischt, die den Gläubigern ertheilte Zusicherung, wenn auch mit den angestrengtesten Opfern zu erfüllen, so hat man zu einem — höchsten Orts zu diesem Behuf bereits genehmigten — Ausschlag von einem Kreuzer auf einen Gulden des extraordinären Provinzial-Steuer-Kapitals schreiten müßen.

Bevor man jedoch diesen Ausschlag wirklich verfügt, glaubt man noch einen Versuch machen zu müßen, denselben jetzt, wo der Unterthan jeder Art von Schonung und Erholung so sehr bedarf, noch vermeiden, ihn auf spätere Jahre verschieben, und das gegenwärtige dringende Bedürfniß durch ein Anlehen von 75000 fl decken zu können. Zu dem Ende werden mit höchster Genehmigung folgende Bedingnisse dieses Anlehens bekannt gemacht:

1) Das Kapital kann in baarem Gelde, oder in Kassenscheinen, oder in Zinsen-Coupons, wenn beide letztere am 1ten Juli 1816 fällig sind, geschossen werden.

2) Die unterzeichneten Summen, worüber von dem Landes-Kriegs-Commissariate Obligationen zu 1000 fl., 500 und 100 fl. werden ausgestellt werden, laufen vom 1ten Juni des gegenwärtigen Jahres an mit 6 vom Hundert Zinsen, und werden, so wie die frühern Obligationen, auf Befehl der höchsten Staatsbehörde, auf den Credit sämmtlicher alten und neuen Lande dieser Provinz ausgefertigt.

3) Die Zinsen werden nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Anlehens an, regelmäßig aus der Landes-Kriegs-Commissariats-Kasse bezahlt, und es werden zur leichteren Beziehung derselben, nebst der Kasse des Landes-Kriegs-Commissariats auch sämmtliche Hoheits- und Rentämter der Provinz, so wie das Handlungshaus B. Metzler S. S. et Cons. in Frankfurt die Coupons einlösen.

4) Das Kapital wird zur Hälfte am 1ten Juni 1818 und zur andern Hälfte am 1ten Juni 1819 zurückbezahlt, und die im Jahre 1818 zurück zu bezahlende Nummern durch das Loos bestimmt werden. Das Landes-Kriegs-Commissariat behält sich jedoch, des hohen Zinsfußes wegen, auch frühere Rückzahlung nach vorgängiger vierteljähriger Bekanntmachung bevor.

5) Man kann auf dem Bureau des Landes-Kriegs-Commissariats zu Gießen, und bei allen Hoheits- und Rentämtern der Provinz sich zu jeder beliebigen Summe unterzeichnen.

6) Die Subscription muß jedoch am letzten May l. J. vollendet seyn, um zu wissen, ob man den Bedarf aus derselben decken kann, oder zu der Realisirung des Ausschlags geschritten werden müsse.

7) Reicht die Summe der unterzeichneten Kapitalien zur Deckung des Bedürfnisses hin, worüber das Nöthige den Interessenten eröffnet werden wird, so muß das Geld am 31ten May an den Kassier des Landes-Kriegs-Commissariats, an das Handlungshaus B. Metzler f. Söhne und Cons., oder an das Hoheits- oder Rentamt, bei dem man sich unterzeichnet hat, geschossen werden.

Erfreulich wäre es dem Landes-Kriegs-Commissariate, bei der Offenheit, mit der es diesen Gegenstand behandelt, sein Bestreben durch Vertrauen erwiedert zu sehen, und es würde demselben große Beruhigung gewähren, durch vollständige Unterzeichnung auf die erforderliche Summe in den Stand gesetzt zu werden, den vorhabenden Ausschlag zurücknehmen, und dem Lande im gegenwärtigen Augenblicke die gewünschte Erleichterung verschaffen zu können.

Gießen am 31ten März 1816.

Das Großherzogliche Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Münch.

vt. Höflich.

## XV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 43. (vom 9. April 1816.)

Da, vermöge einer wechselseitigen Erklärung des hiesigen Gouvernements und des Kurhessischen, zwischen den beiderseitigen Staaten eine gänzliche reciproke Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit, welche von heute an in allen Vermögens-Exportations-Fällen zur Anwendung gebracht werden soll, festgesetzt worden ist; so wird dieses, zur Wissenschaft und Nachachtung aller derjenigen, welche es angeht, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Darmstadt den 15ten März 1816.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Schmidt.

Hallwachs.

## XVI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 43. (vom 9. April 1816.)

Da in gerichtlichen Sections- Besichtigungs- oder Heilungs-Fällen die adhibirten Aerzte und Wundärzte ihre verdienten gesetzlichen Gebühren mit etwaigen Auslagen, wenn sie zu solchen nicht schon ohnehin vermöge ihres Amtes oder Besoldungen unentgeltlich verbunden sind, zwar gleich nach vollbrachtem Geschäft oder vollendeter Heilung, auch in den Fällen, wenn der Thäter flüchtig, unmündig, vom Militärstande, oder unbekannt, oder überhaupt zur Zeit des Geschäfts zahlungsunfähig ist ꝛc., zu fordern berechtigt sind, und zwar ohne vorerst den Ausgang der Untersuchung oder ein richterliches Erkenntniß über den Kostenpunkt abwarten zu müßen; es aber bisher wegen der alsdann erforderlichen — und besonders von wem zu leistenden Kosten-Vorlage in den Großherzoglichen Landen sehr verschieden gehalten worden ist; So wird zur Beseitigung aller desfallsigen Zweifel, Anstände, und Anfragen hiermit verordnet, daß

die Verbindlichkeit zur besagten Kosten-Vorlage, als lediglich die Criminal-Justizpflege bezweckend, in jenen Fällen in den Großherzoglichen Domanial-Aemtern dem Fisco, in den Standes- und Grundherrlichen Bezirken aber dem die Criminal-Jurisdiction habenden und die fructus jurisdictionis beziehenden Standes- oder Grundherrn obliegen, auch daß, wenn hiernächst der Fall eintritt, daß nach Ausmittelung des schuldigen Zählers der Kosten, dieser als zahlungsunfähig befunden wird und verbleibt, jene Kosten-Vorlage dem Gerichtsherrn definitiv zur Last verbleiben soll;

welches zur allgemeinen Bemessung und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 29ten März 1816.

Aus höchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.

vt. Stumpff.

## XVII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 48. (vom 20. April 1816.)

Da man bemerkt hat, daß die Verordnung vom 1ten December 1814., — wornach jede Veräußerung und resp. Erwerbung von Landwehr-Montirung- oder Armaturstücken ohne schriftliche Erlaubniß des betreffenden Landwehrhauptmanns bei scharfer Strafe verboten ist — hier und da nicht gehörig befolgt wird, so sieht man sich veranlaßt, solche nochmals zu wiederholen und auf das strengste einzuschärfen. Darmstadt den 3ten April 1816.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.
von Weyhers. Schenck.

vt. Zimmermann.

## XVIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 54. (vom 4. May 1816.)

Sämmtliche Justiz- und Polizeibeamten der Provinz Hessen werden hierdurch angewiesen, die wegen Vertilgung der Maikäfer und deren Larven, der sogenannten Engerlinge, ergangene Vor-

schriften, unverzüglich in ihren Amtsdistrikten den Unterthanen zur pünktlichen Befolgung nochmals einzuschärfen und darauf zu sehen, daß diese schädlichen Insecte, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach, wegen der seitherigen trockenen Witterung, in diesem Frühjahr in großer Menge einfinden werden, wie vorgeschrieben, vertilgt werden.

Ueber die Ausführung der vorliegenden Bestimmungen, so wie über das sich ergebende Resultat, haben sämmtliche Justiz- und Polizeistellen hierher zu berichten.

Gießen den 30ten April 1816.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. Dr. Zimmermann.

vt. Fuhr.

## XIX.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 60. (vom 18. May.)

In der in Nro. 41. der Großherzoglichen Zeitung vom Jahr 1812 abgedruckten neuen Bauordnung vom 13ten März 1812 ist versehen, daß von den Großherzoglichen Renteibeamten in Ansehung aller in deren Rentei befindlicher auf Kosten des Großherzoglichen Fisci cameralis zu erbauender oder zu unterhaltender Gebäude jährlich 14 Tage vor Martini die Bauberichte den Großherzoglichen Baumeistern zu weiterer Beförderung zugesendet werden sollen.

Man hat aber bemerken müßen, daß manche Geistliche an Orten, wo die kirchliche und geistliche Gebäude auf Kosten des Kameral-Fisci erbaut oder unterhalten werden, den Großherzoglichen Renteibeamten nicht zur rechten Zeit in den Stand setzen, die Baugebrechen an solchen geistlichen Gebäuden in den allgemeinen Baubericht aufzunehmen, wodurch doppelte Berichts-Erstattungen, Veraccordirungen und Besichtigungen zum Nachtheil des Fisci unvermeidlich werden.

Um daher solche Ungebühr für die Zukunft zu verhüten, wird sämmtlichen betreffenden protestantischen und katholischen Geistlichen der Provinz Starkenburg hierdurch aufgegeben, von den Baugebrechen an kirchlichen und geistlichen Gebäuden, welche der Großherzogliche Cameral-Fiscus zu bauen oder zu unterhalten hat, den einschlägigen Großherzoglichen Renteibeamten ohnfehlbar sechs Wochen vor Martini eines jeden Jahrs und — dringende Nothfälle ausgenommen — nicht später in Kenntniß zu setzen. Darmstadt den 4ten April 1816.

Großherzoglich Hessischer Kirchen- und Schulrath des Fürstenthums Starkenburg.

Frhr. von Rathsamhausen. Frhr. von Gruben. M. Stamm.

vt. Süffert.

## XX.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 60. (vom 18. May 1816.)

Da die Landkriegskosten-Kasse der Provinz Starkenburg erschöpft ist, und auf die Kriegsprästationen des verflossenen Jahres, verordnungsmäßig noch sehr bedeutende Zahlungen zu leisten hat; so werden diejenige Hoheits- und Rentämter, welche die, im vorigen Jahr ausgeschriebenen Landkriegskosten-Beiträge noch nicht gänzlich zur Kasse eingeschickt haben, aufgefordert, sich die Beitreibung der Rückstände, so viel es die Schonung gegen die minder vermögende Classe der Debenten nur immer gestattet, eifrig angelegen seyn zu lassen, indem die unterzeichnete Commission wünscht, nicht

eher zu neuen Ausschlägen schreiten zu müssen, bis die Beiträge aus den vorderen Ausschreiben gänzlich eingegangen sind. Darmstadt den 16ten Mai 1816.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Commission.

v. Bigeleben. v. Lehmann. Siebert. Müller.

vt. Scherer.

## XXI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 67. (vom 4. Juni 1816.)

Nach erfolgter höchster Verordnung soll, da das dermalige Staatsbedürfniß eine Verminderung des bisher Statt gefundenen ordinären Steuerausschlags noch immer nicht gestatte, für das zweite Semester dieses Jahrs wiederum monatlich Ein Kreuzer auf den Gulden Landessteuerkapital in ordinario ausgeschlagen und erhoben werden.

Die Großherzoglichen Steuerperäquatoren in der Provinz Starkenburg werden hierdurch angewiesen, die Steuerregister nach dieser höchsten Bestimmung unverzüglich zu verfertigen, und spätestens bis zum 24ten dieses Monats zur Revision einzusenden. Darmstadt den 1ten Juni 1816.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Hofkammer.

Bigeleben. Kräncke.

## XXII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 67. (vom 4. Juni 1816.)

Höchsten Orts ist gnädigst verordnet worden, daß, da das dermalige Staatsbedürfniß eine Minderung des bisher Statt gefundenen ordinären Steuer-Ausschlags noch immer nicht gestatte, wiederum das nämliche Quantum an ordinären Steuern, wie in der ablaufenden ersten, auch für die zweite Hälfte dieses Jahrs in der Provinz Hessen ausgeschrieben und erhoben werden solle. Welches, und daß die Großherzoglichen Steuerperäquatoren hiernach angewiesen sind, andurch bekannt gemacht wird. Gießen den 31ten Mai 1816.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Keller. Sartorius.

vt. Fink

## XXIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 68. (vom 6. Juni 1816.)

#### Gemeiner Bescheid.

Es ist schon mehrmalen der Fall vorgekommen, daß, wenn in den, an dieses oberste Gericht gebrachten Rechts-Sachen, die gesetzlichen Förmlichkeiten und Fatalien, oder andere peremtorische Termine, durch Versehen der Anwälde, oder aus andern entschuldbaren Ursachen, versäumt worden sind, die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen diese Versäumnisse und die darauf ergangene Desertions- oder Präclusions-Decrete, erst nach Verlauf vieler Monate, oder gar mehrerer Jahre, angebracht wurden.

Da dieses zu manchen Misbräuchen und zu ungebührlicher Verzögerung der Justizpflege Anlaß giebt, so wird, in Conformität mit der hierunter bereits bestehenden Bestimmung des Reichs-Deputations-Abschieds von 1600., § 86., hiermit verordnet:

„Daß, wenn in den vorbemerkten Fällen eine Parthie um Wiedereinsetzung in den vo-

rigen Stand bitten will, das Gesuch jedesmal in einer, von dem Ablauf des versäumten Termins, oder vom Tag der Insinuation der erkannten Desertions- oder Präclusions-Erklärung an zu berechnenden, — jenem Termin, oder der letzten, ausdrücklich oder stillschweigend ertheilten Prorogation, gleich langen Frist, unfehlbar eingebracht, nach Verlauf dieser Zeit aber, wenn nicht von dem Bittenden deshalb ganz besonders erhebliche Verhinderungs-Ursachen angeführt und bescheinigt werden, auf dergleichen Restitutions-Gesuche, als verspätet, keine Rücksicht mehr genommen werden soll" –

Damit auch die Parthien sich nicht mit der Unwissenheit, oder der zu spät erhaltenen Kenntniß von dem Versäumniß und der ergangenen Desertions- oder Präclusions-Erklärung, entschuldigen mögen, so haben die Anwälde, besonders in dem Falle, wo die Schuld blos an ihnen liegt, und deshalb, nach Vorschrift des gemeinen Bescheids vom 9ten März 1807, die Restitution durch einen andern Anwald nachgesucht werden muß, ihre Clienten, bei Strafe der Ordnung, jedesmal sogleich hiervon zu benachrichtigen. Darmstadt den 22ten Mai 1816.

Großherzoglich Hessisches Ober-Appellations-Gericht daselbst.

Busch,

Großherzoglicher Ober-Appellations-Gerichts-Secretär.

## XXIV.

### Großherzogl. Hessische Zeitung Nro. 69. (vom 8. Juni 1816.)

Da, nach einer von Seiten des hiesigen Gouvernements mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt, in Beziehung auf den 18ten Artikel der Deutschen Bundes-Acte, getroffenen Uebereinkunft, zwischen dem Großherzogthum Hessen und besagter freien Stadt und deren Gebiete hinfort eine allgemeine wechselseitige Freizügigkeit bestehen, folglich das Recht der Nachsteuer, oder des 10ten Pfennigs, Abzuges, oder Abschosses, von nun an in allen Fällen, wo Vermögen, durch Erbschaft, Emigration oder sonst, aus einem der beiderseitigen Territorien in das andere übergehet, gänzlich aufgehoben und abgeschafft seyn soll; so wird dieses, zu Jedermanns Wissenschaft und zur Nachachtung der betreffenden Behörden, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 31ten Mai 1816.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

## XXV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 69. (vom 8. Jun. 1816.)

Sämmtliche Großherzogliche Hoheits- und Rentämter der Provinz Oberhessen werden andurch autorisirt, alle Zahlungen, welche die Großherzoglichen Unterthanen an das Großherzogliche Landes-Kriegs-Commissariat zu machen haben, auch in Zins-Coupons und Kassenanweisungen, die am 1ten Julius l. J. fällig sind, nach ihrem vollen Nennwerthe vom Tage dieser Bekanntmachung an anzunehmen, und an die Hauptkasse abzuliefern. Gießen am 6ten Juni 1816.

Das Großherzoglich Hessische Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Münch.

vt. Höflich.

## XXVI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 71. (vom 13. Juni 1816.)

Seit einiger Zeit sind häufige Gesuche um Bewilligung von Zahlungsfristen wegen rückständiger Staatsabgaben bei unterzeichneter Stelle erst alsdann eingegeben worden, wenn von den Obererhebern oder den Großherzoglichen Justizbeamten nach Vorschrift der Executionsordnung nach der früher vorhergegangenen Mahnung bereits die Auspfändung erkannt worden wäre.

Zur Vermeidung der hierdurch entstehenden vergeblichen Kosten, und des Zeitverlustes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich im Fall befinden ihre Abgaben zur Verfallzeit ohne großen Nachtheil nicht entrichten zu können, ihre Fristgesuche gleich nach der ersten Mahnung und vor erkannter Auspfändung einzureichen, und ihren Vorstellungen ein Zeugniß des Ortsvorstandes, daß die Auspfändung noch nicht erkannt worden sey, beizulegen haben. Vom 15ten des künftigen Monats an, wird die unterzeichnete Stelle auf kein Fristgesuch, wobei diese Vorschrift nicht beobachtet ist, Rücksicht nehmen. Darmstadt den 5ten Juni 1816.

Großherzoglich Hessische, für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Hofkammer.

von Bigeleben. Schmidt.

vt. Neidhardt.

## XXVII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 72. (vom 15. Juni 1816.)

In der — unterm 13ten November 1809. für die Großherzoglichen Justiz-Kollegien ergangenen höchsten Diäten- und Spertel Taxordnung sind zwar im zweiten Abschnitt §. 5. ausdrücklich nur für Termine, so von den ernannten Commissarien in loco persönlich abgehalten werden, wie z. B. über protokollarische Verhandlungen, Zeugenverhöre, Inventarisationen ꝛc. Gebühren, nach Verhältniß der Dauer der Termine bestimmt, gleichwohl aber ist die Frage vorgekommen, ob der Kommissär auch für das Protokoll, welches blos über die Einreichung irgend eines Exhibiti, namentlich eines sogenannten dictaminis ad protocollum aufgenommen wird, die in der Verordnung für den Termin von weniger als einer Stunde bestimmte Taxe zu fordern berechtigt sey?

Da nun aber ein solcher Protokollar-Eintrag kein wirkliches protokollarisches Verhandeln oder Abhören ꝛc voraussetzt, folglich kein commissarischer Termin, nach dem hergebrachten Sinne des Worts und dem Geist des Gesetzes ist, und also auch dafür von dem Kommissär keine besondere Gebühr sondern nur die Taxe des darauf erlassenen Dekrets angesetzt werden darf; so wird solches den betreffenden Behörden zur Nachricht und Bemessung hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt den 5ten Juni 1816.

Aus höchstem Auftrag

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Wreden. Schmidt.

vt. Stumpff.

## XXVIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 78. (vom 29. May 1816.)

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Uns ist in Mehrerem vorgetragen worden, daß die in Unserm Oberfürstenthum Hessen in bedeutender Anzahl ansässigen Wollen-Tuchmacher den Betrieb ihrer Gewerbe, seit verschiedenen

Jahren merklich erweitert haben, zugleich aber durch die in andern Staaten hin und wieder bestehenden Anordnungen bei dem Absatz ihrer Waaren, Schwierigkeiten finden. Um daher diese zu beseitigen, und den Absatz der von ihnen gefertigt werdenden Tücher möglichst zu sichern, haben Wir, mit Aufhebung der in den Zunftbriefen der verschiedenen Wollweber-Zünften über das Einbringen ausländischer Tücher enthaltenen, und bisher bestandenen sonstigen Vorschriften zu verordnen für gut befunden, und verordnen hiermit:

daß nach Publikation dieser Verordnung in Unserm Oberfürstenthum Hessen und den dazu gehörigen Landestheilen, keine ausländische wollene Tücher, welche unter dem Preiß von 2 fl. 24 kr., die Elle stehen, bei Strafe der Konfiskation eingeführet und verkauft werden sollen, es wäre denn, daß in dem Staat, wo solche fabrizirt werden, den in Unsern Landen ansässigen Tuchmachern die Einfuhr ihrer Tücher entweder ganz unbeschränkt, oder doch in geringerm Preiße gestattet, sodann hierüber Bescheinigung beigebracht wird, welchenfalls gegen die dortigen Tuch-Fabrikanten das Nämliche statuirt werden soll, was allda gegen die diesseitigen beobachtet wird.

Wir befehlen zugleich Unserer nachgesetzten Regierung zu Gießen und sämmtlichen Beamten des Oberfürstenthums Hessen, auf die Beobachtung dieser, blos die Erhalt- und Beförderung der in solchem befindlichen Tuch-Fabrikanten abzweckenden Verordnung, genauest aufsehen zu lassen, und zu dem Ende die gemessene Vorschrift zu ertheilen, daß nicht allein in dem vorgedachten Fall jedesmal richtige und allen besorglichen Unterschleif beseitigende Certifikate beigebracht werden, sondern auch überhaupt dieser Unserer Verordnung durch pflichtwidriges Einverständniß inländischer Krämer mit auswärtigen Tuch-Fabrikanten auf keinerlei Weise entgegen gehandelt wird. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 18ten Juny 1816.

(L. S.) LUDEWJG.

Schmidt, Geheimer Referendär.

## XXIX.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 82. (vom 9. Juli 1816.)

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit den Titel eines Großherzogs von Hessen und bei Rhein anzunehmen geruhet haben; so wird solches hierdurch Höchstdero sämmtlichen Angehörigen, Dienern und Unterthanen zur Nachachtung, mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß, bis demnächst eine ausführlichere Vorschrift erfolgt, in den geeigneten Ausfertigungen der abgekürzte Titel:

Wir LUDEWJG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

gebraucht werden soll. Darmstadt den 7ten Juli 1816.

Auf allerhöchsten Special-Befehl
Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

## XXX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 83. (vom 11. Juli 1816.)

Wir LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit:

In Folge der, am Kongresse zu Wien über die Gebiets-Ausgleichungen in Deutschland verhandelten und festgesetzten Beschlusse, haben Wir Unser Herzogthum Westphalen und die bisher Unserer Ober-Hoheit und Lehens-Herrlichkeit unterworfenen Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, durch einen am 30ten Juni zu Frankfurt am Main unterzeichneten Staatsvertrag an Seine Majestät den König von Preußen förmlich abgetreten

Indem Wir solches den sämmtlichen Unterthanen besagter Lande, den Lehenleuten, den geistlichen und weltlichen Dienern und jedem ihrer Einwohner, wessen Standes und welcher Würde er sey, durch gegenwärtiges Patent eröffnen, entbinden Wir diese zugleich, Kraft desselben, jeder Lehens-, Dienst- und Unterthanenpflicht, entlassen die beiden Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg des Lehens-Verbands, mit welchem sie Unserem Großherzoglichen Hause bisher verpflichtet waren, und überweisen die gesammten Unterthanen dieser Lande feierlich dem in Unsere Stelle tretenden neuen Regenten.

Unsere väterlichsten Wünsche begleiten die Bewohner des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein, auch nach ihrer Trennung von Unseren anderen getreuen Unterthanen, mit dankbarem Anerkennen des Gehorsams und der Anhänglichkeit, welche sie, im Drucke schwerer Zeiten, Uns und Unserem Großherzoglichen Hause stets mit Eifer bewiesen haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier beigedruckten Staats-Siegels. Also gegeben in Unserer Residenz Darmstadt den 8ten Juli 1816.

(L. S.) LUDEWIG.

Freiherr von Lichtenberg.

## XXXI.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 83. (vom 11. Jul. 1816.)

Wir LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hiermit:

Da Wir, in Gemäßheit der zu Frankfurt statt gefundenen Territorial-Unterhandlungen, an Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen das in Unserem Oberfürstenthum Hessen gelegene Amt Dorheim, bestehend aus den vier Ortschaften Dorheim, Nauheim, Schwalheim und Rödchen — sodann die drei, zu Unserem Amte Steinheim bisher gehörigen Orte: Großkrotzenburg, Großauheim und Oberrodenbach — endlich die Oberhoheit über Unsere Hälfte des Gräflich Solms-Rödelheimischen Dorfes Praunheim, mittelst eines am 29ten Juni abgeschlossenen Staatsvertrags förmlich abgetreten haben; So entlassen Wir alle Unsere in diesen abgetretenen Landestheilen und Ortschaften wohnenden Diener und bisherigen Unterthanen, ihrer Dienst- und Unterthanen-Pflichten gegen Uns und Unser Großherzogliches Haus,

welche Pflichten sie von nun an ihrem neuen Landesherrn in schuldigem Gehorsam und mit derselben Treue leisten werden, mit welcher sie Uns zugethan waren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 8ten July 1816.

(L. S.) LUDEWJG.

Freiherr von Lichtenberg.

## XXXII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 83. (vom 11. Juli 1816.)

Wir LUDEWJG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir vermöge eines am 30ten vorigen Monats zu Frankfurt am Main abgeschlossenen Staatsvertrags folgende bis jetzo mit Unserem Fürstenthum Starkenburg verbunden gewesene vier Aemter, nehmlich:

1.) das Amt Alzenau,
2.) das Fürstlich Leiningische Amt Amorbach,
3.) das Fürstlich Leiningische Amt Miltenberg, und
4.) das Fürstlich Löwenstein-Wertheimische Amt Heubach,

an des Königs von Baiern Majestät förmlich abgetreten haben; so werden alle Diener und sämmtliche Unterthanen dieser vier Aemter, durch Gegenwärtiges, von ihren Dienst- und Unterthanen-Pflichten gegen Uns und Unser Großherzogliches Haus, feierlich losgesagt, und erwarten Wir, daß sie fürohin der Krone Baiern denjenigen Gehorsam und die Anhänglichkeit beweisen, worin Wir sie als getreue Unterthanen bewährt gefunden; dessen Wir, unter den aufrichtigsten Wünschen für ihr zukünftiges Wohlergehen, stets eingedenk bleiben werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier beigedruckten Staats-Siegels.

So geschehen in Unserer Residenz Darmstadt den 8ten Juli 1816.

(L. S.) LUDEWJG.

Freiherr von Lichtenberg.

## XXXIII.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 83. (vom 11. May 1816.)

Wir LUDEWJG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Thun kund und bekennen durch Gegenwärtiges:

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen, am 30ten des vergangenen Monats Juni, zu Frankfurt am Main einen Staatsvertrag abgeschlossen haben, vermöge dessen Uns und Unserem Großherzoglichen Hause, zur Entschädigung für Landes-Abtretungen, in welche Wir in Folge der am Kongresse zu Wien verhandelten und festgesetzten Beschlüsse eingewilligt haben, folgende zum ehemaligen Departement Donnersberg gehörig gewesene und bisher provisorisch verwaltete Lande, namentlich:

1.) Die Stadt Mainz und ihr Gebiet, mit Kastel und Kostheim,

2.) der Kreis Alzei, ausschließlich des Kantons Kirchheim-Boland, und

3.) die Kantone Worms und Pfeddersheim aus dem Kreise Speier,

mit allen Hoheits- und Eigenthums-Rechten auf ewige Zeiten förmlich überwiesen worden sind; so nehmen Wir nunmehro, in Kraft dieses Patentes, von vorbenannten Gebieten und Orten, sammt allen ihren Zuständigkeiten und Zubehörungen, feierlichen Besitz, vereinigen sie mit Unserem Großherzogthum, und treten über dieselben Unsere Regierung hierdurch an.

Indem Wir solches thun, verlangen Wir von allen Einwohnern dieser Lande, von den geist- und weltlichen Behörden und Beamten, von sämmtlichen Dienern, Unterthanen und Insassen, wessen Standes und welcher Würde sie seyn mögen, daß sie Uns von nun an als ihren rechtmäßigen Regenten und Landesherrn erkennen und ansehen, Uns und Unseren Nachfolgern auf Erfordern die Huldigung leisten, und in Treue und Unterthänigkeit Unseren Befehlen gehorsamlich nachkommen.

Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß sie in Unserer landesväterlichen Huld und Gnade ruhen, und daß Wir der Beförderung ihrer Wohlfahrt Unsere unermüdete Sorgfalt widmen werden. Nur besondere Rücksichten des allgemeinen Besten werden Uns zu Aenderungen bestehender und durch Erfahrung erprobter Einrichtungen bewegen; die Reste des Feudalsystems, die Zehnten und Frohnden, sind und bleiben in diesen Landen unterdrückt; das wahrhaft Gute, was Aufklärung und Zeitverhältnisse herbeigeführt, wird ferner bestehen; die Wunden aber, welche die verhängnißvolle Zeit geschlagen, die Unvollkommenheiten, welche sie mit sich gebracht, werden Wir, zur Freude Unseres Herzens, zu heilen und zu entfernen Uns eifrig bestreben.

Der in Unserem Großherzogthum seit Jahren bereits ausgesprochene Grundsatz von gleicher Vertheilung aller Staatslasten soll auch in dem neuen Bestandtheil desselben pünktlich beobachtet werden; eine sichere Justizverwaltung, die Unverletzlichkeit jedes erworbenen Eigenthums, die Wohlthaten eines gut eingerichteten öffentlichen Unterrichts, die Freiheit des Glaubens, und die Preßfreiheit, haben sich Unseres besonderen Schutzes, Unserer vorzüglichen Pflege zu erfreuen.

Die öffentlichen Diener und Beamten bleiben sämmtlich vor der Hand in ihren Stellen und in den bisherigen Amtsverrichtungen, und gewärtigen Wir, daß sie sich durch treue Pflicht-Erfüllung Unserer Fürsorge und Unseres gnädigsten Vertrauens würdig zeigen werden.

Hieran geschiehet Unser Wille.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und das Staats-Siegel beidrucken lassen.

Also gegeben und geschehen in Unserer Residenz Darmstadt am 8ten Juli 1816.

(L. S.) LUDEWIG.

Freiherr von Lichtenberg.

## XXXIV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 83. (vom 11. Juli 1816.)

Wir LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen durch Gegenwärtiges:

Nachdem Uns durch einen mit Seiner Majestäti dem Kaiser von Oesterreich und mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 3oten Juni zu Frankfurt am Main abgeschlossenen Staatsvertrag die Ober-Hoheit über die sämmtlichen Besitzungen des Fürstlich

Isenburgischen Hauses und der gesammten Gräflich Isenburgischen Linien, so wie über die Gräflich Schönbornische Herrschaft Heusenstamm und den Freiherrlich Groschlagischen Ort Eppertshausen, ferner über die Gräflich Solms-Rödelheimische Hälfte von Niederursel, und über den Gräflich Ingelheimischen Ort Ober-Erlenbach abgetreten worden; nachdem ferner durch einen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen am 29ten Juni unterzeichneten Staatsvertrag die Kurhessische Hälfte von Vilbel an Unser Großherzogthum übergegangen ist; so haben Wir nunmehr beschlossen, von diesen vorbenannten Gebieten und Orten, und zwar soviel die Fürst- und Gräflich-Isenburgischen Lande betrift, mit unverzüglicher Wieder-Abtretung der Gerichte Diebach, Langenselbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg und Reichenbach, und des Ortes Wolfenborn, an Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, Besitz nehmen zu lassen, und Unsere Regierung darin anzutreten.

Indem Wir dieses hiermit thun, erwarten Wir von sämmtlichen Einwohnern dieser neuen Besitzungen Unseres Großherzogthums, welchen Standes und welcher Würde sie sind, daß sie die, gegen Uns als ihren nunmehrigen Oberherrn und Regenten ihnen obliegenden Pflichten willig erfüllen werden, und Uns mit Treue in Unterthänigkeit zugethan sind.

Wir nehmen sie dagegen in Unseren Landesväterlichen Schutz, und werden es Uns angelegen seyn lassen, daß ihre Vereinigung mit dem Großherzogthum Hessen wohlthätige Folgen für sie erzeuge.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels. Gegeben in Unserer Residenz Darmstadt den 8ten Juli 1816.

(L. S.) LUDEWJG.

Freiherr von Lichtenberg.

## XXXV.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 83. (vom 11. Juli 1816.)

Wir LUDEWJG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit:

Nachdem Wir durch geschlossene Staatsverträge das Landgrafliche Haus Hessen-Homburg sowohl in Seine früheren Verhältnisse wieder eingesetzt, als auch Uns aller Hoheits-Rechte über das Amt Homburg begeben haben, der Landgräflich Hessen-Homburgische Antheil an der Gemeinschaft Peterweil aber an Uns abgetreten worden ist; So entlassen Wir Unsere Diener und sämmtliche Unterthanen in dem genannten Amte, mit dankbarer Anerkenntniß Ihres Uns bisher bewiesenen treuen Gehorsams, aller ihrer Dienst- und Unterthanen-Pflichten gegen Uns und Unser Großherzogliches Haus, hierdurch feierlich, nehmen zugleich von der Hessen Homburgischen Hälfte des Ortes Peterweil den vollständigen, förmlichen Besitz, und versichern dessen, Uns in Unterthanigkeit anhängliche Einwohner, Unserer steten, landesväterlichen Huld.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 10ten Juli 1816.

(L. S.) LUDEWJG.

Freiherr von Lichtenberg.

## XXXVI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 84. (vom 13. Juli 1816.)

Da des Großherzogs Königliche Hoheit, zur einstweiligen Verwaltung der Allerhöchstihnen auf beiden Rheinseiten angefallenen Entschädigungs-Lande, zwei besondere, unmittelbar unter dem Geheimen Staats-Ministerium stehende, General-Commissionen, in Mainz und in Gießen anzuordnen geruhet, — und zu der General-Commission auf der linken Rheinseite den wirklichen Geheimen-Rath Freiherrn von Leykam, als Präsidenten, und die Ober-Appellations-Gerichts-Räthe, Freiherrn von Gruben und Hofmann, und den Regierungs- und Legations-Rath Freiherrn von Lichtenberg, als Mitglieder, — zum Director und zu den Mitgliedern der General-Commission auf der rechten Rheinseite aber den Geheimen-Rath und Hofkammer-Director Freiherrn von Münch zu Bellinghausen, und den Geheimen-Regierungs-Rath Meyer, den Hofrath Knorr und den Hofkammer-Assessor Günther, gnädigst ernannt und bestellt haben; So wird solches, vorzüglich zur Wissenschaft und Nachachtung der Landes-Collegien und der übrigen Großherzoglichen Behörden, andurch öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 12ten Juli 1816.

Auf allerhöchsten Special-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

## XXXVII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 85. (vom 16. Juli 1816.)

Nach den zu Frankfurt abgeschlossenen Staatsverträgen sind alle auf die von dem Großherzogthum abgegebenen Landestheile Bezug habenden Acten und Urkunden jeder Art, und zwar, in so weit sie die an des Kurfursten von Hessen Königliche Hoheit geschehenen Abtretungen angehen, binnen vier Wochen, so weit sie sich aber auf das Herzogthum Westphalen und die Grafschaften Wittgenstein, auf die an Seine Majestät den König von Baiern überwiesenen Aemter und auf das Amt Homburg beziehen, binnen drei Monaten nach wechselseitig erfolgter Ratification der Verträge, an die nunmehrigen Regierungen besagter Landestheile auszuliefern.

Sämmtliche Großherzogliche Collegien der Provinzen Starkenburg und Hessen werden demnach angewiesen, ohne Aufschub alle dergleichen Acten und Urkunden gehörig absondern zu lassen, und sobald dieselben zur vertragsgemäßen Uebergabe in Bereitschaft sind, solches, mit beigelegten Verzeichnissen darüber, berichtlich hier anzuzeigen. Darmstadt den 15ten Juli 1816.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

## XXXVIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 86. (vom 18. Jul. 1816.)

Das Großherzogliche Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen sieht sich veranlaßt rücksichtlich der sogenannten französischen Etappengelder — eigentlich der Kriegslasten der Provinz aus der Periode vom 1ten May 1812 bis letzten Oktober 1813 — folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 1.

Unterm 15ten May 1812 erließ die früher bestandene Großherzogliche Landes-Kriegskosten-Commission ein Reglement wodurch bestimmt wurde

a.) wieviel den Einzelnen Betroffenen für Einquartierung, Fourrage, Fuhren und Vorspann von der ganzen Provinz vergütet werden; und

b.) auf welche Art die Liquidation der Vergütungen statt haben solle.

§. 2.

Hiernach hat die Grosherzogliche Landes-Kriegskosten-Commission bereits früher einen Theil dieser Leistungen liquidirt und vergütet; der größere Theil aber mußte wegen des hierauf erfolgten Einmarsches der alliirten Armeen, wegen des sodann eingetretenen Krieges gegen Frankreich und wegen der, der ersagten Commission hiedurch verursachten überhäuften Geschäfte bis zu gegenwärtigem Zeitpunkte verschoben werden, in welchem dieselbe erst Muße fand, sich dieser höchst beschwerlichen Arbeit zu widmen.

§. 4.

Das Landes-Kriegs-Commissariat, dem nunmehr die Bezahlung dieser Kriegslasten höchsten Orts übertragen worden ist, hat unterm gestrigen durch die Großherzogl. Landes-Kriegskosten-Commission das Resultat ihrer Liquidations-Arbeiten zugestellt erhalten, und beeilet sich sogleich die Großherzoglichen Unterthanen davon in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Mittel bekannt zu machen, durch welche die durch das Reglement vom 15ten May 1812 eingegangene Verbindlichkeiten nunmehr von der unterzeichneten Behörde in Erfüllung gesetzt werden sollen.

§. 4.

Die nach Rent- und Hoheits-Aemtern aufgestellte Nachweisung Ziffer I. zeigt, daß die Kriegslasten der Provinz vom 1ten May 1812 bis letzten Oktober 1813.

| | | | |
|---|---|---|---|
| bestanden haben in . . . . . | fl. 631743 | 20¼ | kr. |
| daß hievon die Großherzogl. Landes-Kriegskosten-Commission bezahlt hat | fl. 48930 | 47 | kr. |
| daß folglich von dem Großherzogl. Landes-Kriegs-Commissariate gegenwärtig noch zu bezahlen sind . . . . . | fl. 582812 | 33¼ | kr. |

§. 5.

Da es unmöglich ist diese große Summe gegenwärtig in der Provinz auf einmal auszuschlagen und zu erheben, so ist höchsten Orts verfügt worden, diese Zahlung in neun, am 31ten December 1816 anfangenden, und am 31ten December 1824 sich endigenden, Terminen zu bezahlen, und die nicht verfallenen Termine, vom 1ten Jenner 1816 an, mit Vier vom Hundert zu verzinßen.

§. 6.

Um jedoch einen jeden sogleich in den Besitz seiner Forderung auf eine Art zu setzen, die es ihm möglich macht, hiedurch Verpflichtungen, die ihm selbst obliegen, zu erfullen, ist zugleich beschlossen, und das Großherzogl. Landes-Kriegs-Commissariat höchsten Orts autorisirt worden, diese Zahlung in Cassen-Anweisungen zu leisten.

§. 7.

Zu dem Ende sind von dem Großherzogl. Landes-Kriegs-Commissariate für die Summe von fl. 570,000 Cassen-Anweisungen auszufertigen, und dem mit der Berichtigung dieser Zahlungen eigens beauftragten Rechner, Großherzogl. Hofkammer-Sekretär Kempf, zuzustellen verfügt worden. Die an der zu zahlenden Hauptsumme hiernach noch zu berichtigenden weitern

fl 12812 33 1/4 kr wird das Landes-Kriegs-Commissariat aus andern zu seiner Verfügung stehenden Mitteln bezahlen lassen.

§. 8.

Diese Cassenanweisungen sind zu mehrerer Gemächlichkeit des Umsatzes in gleiche Summen von 150 und 25 fl., erstere auf grünem und letztere auf gelbem Papier, ausgestellt, und mit den nöthigen Zins-Coupons, welche jedes Jahr am 31ten December zahlbar sind, versehen werden. Die Uebersicht Ziffer II. zeigt, in welchen Terminen die ausgestellten Cassenanweisungen rükzahlbar sind. Zur Bequemlichkeit der Inhaber ist die Einrichtung getroffen worden, daß diese Anweisungen und die Zins-Coupons, sobald sie verfallen sind, nicht nur von der Landes-Kriegs-Commissariats-Casse, sondern auch von den Rent- und Hoheitsämtern der Provinz werden eingelöst werden.

§. 9.

Da diejenigen Grosherzoglichen Unterthanen deren Forderungen an solchen Etappengeldern die ältesten sind, auch den ersten Anspruch auf Rückzahlung haben, so wird solche in der Art erfolgen, daß

a.) die Forderungen von dem Jahre 1812, dann vom Jenner und Februar und ein Theil jener vom März 1813 mit Cassenscheinen bezahlt werden sollen, die am letzten December 1816 fällig sind;
b.) ein Theil der Forderungen vom März in Cassenanweisungen vom Jahr 1817;
c.) der Rest vom März und ein Theil vom April mit jenen vom Jahr 1818;
d.) der Rest vom April und ein Theil vom Mai mit jenen vom Jahr 1819.
e.) ein Theil vom Mai mit jenen von 1820;
f.) der Rest vom Mai und ein Theil vom Junius mit jenen von 1821;
g) der Rest vom Junius und ein Theil vom Juli mit jenen von 1822;
h.) der Rest vom Juli, der August und ein Theil vom September mit jenen von 1823;
i.) der Rest vom September und der Oktober mit jenen vom Jahr 1824.

§. 10.

In Betreff der Art, wie die liquidirten Kriegslasten an die Großherzogl. Unterthanen bezahlt werden sollen, schreibt das hier allein zum Grund liegende Reglement vom 15ten Mai 1812 §. 27. folgendes vor:

„Vorstehende Vergütungen sind zum Vortheil der Einzelnen regulirt, welche die Last getragen „haben, oder noch tragen werden. Sie können ohne besondere Autorisation der Landes-Kriegs-„kosten-Commission nicht in die Gemeinds Cassen fliessen; welche in der Regel nicht anders er-„theilt werden soll, als wenn wenigstens drey Viertheile der Einwohner einer Gemeinde (Ge-„meindsleute und Beisassen) selbe wünschen und nachsuchen."

Es ergeben sich hieraus folgende Sätze:

1.) Bey jenen Leistungen, bey denen sich derjenige, von welchem sie herrührt, noch auffinden läßt, ist derselbe, oder seine Erben allein zum Anspruch auf den gegenwärtigen Ersatz berechtiget.
2.) Dort, wo er sich nicht auffinden läßt, muß die Leistung als eine Folge der auf der ganzen Gemeinde gehafteten Last, angesehen werden; es hängt also von der, der Prüfung des Landes-Kriegs-Commissariats mittelst Amtsberichts zu unterlegenden Berathung der Gemeinde ob, welche Bestimmung alsdann den Cassenscheinen zu geben sey.
3.) Dort, wo durch Umsätze auf sammtliche Steuerpflichtige der Gemeinde, diese Leistungen an die Einzelnen bereits berichtiget worden sind, diese folglich gegenwärtig die Bezahlung

nicht noch einmal empfangen können, sieht das Landes-Kriegs-Commissariat den Vorschlägen der Gemeinden und Justizämter über diejenige Verwendung entgegen, die den Cassenanweisungen in diesem Falle zu geben seyn möchte, indem die Natur dieser Cassenanweisungen es nicht erlaubt, jedem Einzelnen seinen, nach dem Steuerfuß geleisteten, Beitrag zurückzustellen.

4.) Dort, wo die Gemeinds- und Amts-Cassen die Vergütung dieser Forderungen bereits früher und ohne zu Ausschlägen nach dem Steuerfuß zu schreiten, geleistet haben, wird das Landes-Kriegs-Commissariat auch allein an diese Cassen die Rückzahlung verfugen.

5.) In den meisten Fällen wird die den Einzelnen zu leistende Vergütung sich nicht gerade durch die auf die Summen von 150 fl. und 25, sprechenden Cassenanweisungen ausgleichen lassen; es ist alsdann Sache des Justizamtes und des Orts-Vorstandes durch gütliche Uebereinkunft den Ausweg dahin zu treffen, daß entweder die Gemeinds Casse dem Einzelnen, oder dieser der Gemeinds Casse die Herauszahlung des zur vollständigen Ausgleichung nöthigen kleinen Betrages baar leiste, indem das Landes-Kriegs-Commissariat in keinem Fall sich mit der Abrechnung mit den Einzelnen befassen kann, sondern nur jeder Gemeinde im Ganzen den gesammten Betrag ihrer Forderung zustellen lassen wird. Das Großherzogliche Landes-Kriegs-Commissariat wird demnach nunmehr unverweilt an sämmtliche Hoheits- und Domanial-Justizämter die Verzeichniße über die Kriegslasten aller ihrer Gemeinden, so wie sie von der Großherzogl. Land-Kriegskosten-Commission decretirt worden sind, übermachen, und von denselben die Aufstellung von Zahlungs-Listen erwarten, welche auf die so eben zur Richtschnur vorgeschriebenen fünf Sätze zu begründen sind.

§. 11.

Um den Großherzeglichen Unterthanen einen weitern Beweis zu geben, wie sehr man darauf bedacht ist, ihre Laze thunlichst zu erleichtern, ist höchsten Orts nachgegeben worden, daß alle bis zum 1ten July 1816 rückständige ordinäre und extraordinäre Steuern von den Schuldigen mittelst solcher Cassenanweisungen, auch wenn sie nicht verfallen sind, bey allen Großherzogl. Cassen der Provinz berichtiget werden können. Auf laufende Steuern dagegen, kann, wie sich von selbst versteht, diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden. Die unter Ziff. III anliegende Instruction schreibt den Großherzogl. Hoheits-, Justiz- und Rentämtern der Provinz ausführlich die Art und Weise vor, wie sie mit den Großherzogl. Unterthanen, welche von der Wohlthat dieser Zahlungsweise Gebrauch zu machen wünschen, sich zu berechnen haben. Eine Aufrechnung dieser Cassenanweisungen auf etwa noch rückständige Landes-Kriegskosten-Beiträge kann jedoch das Großherzogl. Landes-Kriegs-Commissariat nicht bewilligen, weil alle seine vom 1ten May 1815 an eingegangene Verbindlichkeiten, welche einzig aus diesen Rückständen bezahlt werden sollen, in baarem Gelde berichtiget werden mussen.

§. 12.

Um die Landes-Kriegs-Commissariats-Casse in den Stand zu setzen, zur Verfallzeit die Einlösung dieser Cassenanweisungen und der Zinsen-Coupons gehörig vornehmen zu können, wird in den neun Jahren von 1816 bis 1825 jedesmal ein Kreuzer auf den Gulden extraordinaires Provinzial-Steuer Capital — und folglich in den neu catastrirten Orten, wo kein Provinzial, sondern Ortssteuer Capital eingeführt ist — auf einen Gulden Ortssteuer Capital ein und $\frac{7545}{16500}$ Pfennige ausgeschlagen und erhoben, hierüber jedoch jedesmal das Nöthige durch die Großherzogl. Zeitung bekannt gemacht werden. Giesen den 29ten Juny 1816.

Das Großherzogliche Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Frhr. v. Münch. vt. Höflich.

Ziffer I.

# Nachweisung

der Kriegskosten der Provinz Oberhessen vom 1ten Mai 1812 bis zum letzten October 1813, und der hierauf geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen.

| Rentämter. | Gesammter Betrag der Verpflegungsgelder vom 1. Mai 1812 bis letzten October 1813. | | | Hiervon sind von der Landkriegskosten-Commission bezahlt | | | Es bleiben mithin von dem Land-Kriegs-Commissariate noch zu bezahlen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | pf | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
| Allendorf an der Lumda | 6231 | 51 | 3 | — | — | — | 6231 | 51 | 3 |
| Alsfeld | 10893 | 42 | — | — | — | — | 10893 | 42 | — |
| Battenberg | 2751 | 45 | 3 | — | — | — | 2751 | 45 | 3 |
| Biedenkopf | 3102 | 37 | — | 266 | 7 | 2 | 2836 | 29 | 2 |
| Bingenheim | 28515 | 25 | — | — | — | — | 28515 | 25 | — |
| Blankenstein | 7253 | 49 | — | 421 | 7 | 2 | 6832 | 41 | 2 |
| Butzbach | 43875 | 10 | 3 | 3346 | 47 | 1 | 40528 | 23 | 2 |
| Friedberg | 31527 | 54 | 1 | 4482 | 27 | — | 27045 | 27 | 1 |
| Friedberg, Hoheitsamt | 81139 | 38 | — | 2486 | 29 | 1 | 78653 | 8 | 3 |
| Gießen | 56785 | 49 | 2 | 7556 | 4 | 1 | 49229 | 45 | 1 |
| Grünberg | 17926 | 2 | — | — | — | — | 17926 | 2 | — |
| Holzhausen | 44637 | 50 | 2 | 3319 | 40 | 2 | 41318 | 10 | — |
| Homberg an der Ohm | 4567 | 12 | 3 | — | — | — | 4567 | 12 | 3 |
| Homburg vor der Höhe, Hoheitsamt | 113585 | 27 | — | 22721 | 42 | — | 90863 | 45 | — |
| Königsberg | 9026 | 20 | 2 | — | — | — | 9026 | 20 | 2 |
| Laasphe, Hoheitsamt | 1072 | 30 | — | — | — | — | 1072 | 30 | — |
| Lauterbach, Hoheitsamt | 39118 | 14 | 3 | 562 | — | — | 38556 | 14 | 3 |
| Lich, Hoheitsamt | 62375 | 41 | 3 | 1978 | 8 | 3 | 60897 | 33 | — |
| Lißberg | 4672 | 53 | — | 311 | — | — | 4361 | 53 | — |
| Nidda | 10266 | 50 | 1 | 371 | 15 | — | 9895 | 35 | 1 |
| Ortenberg | 30790 | 9 | 1 | 807 | 37 | — | 29982 | 32 | 1 |
| Romrod | 10102 | 25 | 1 | — | — | — | 10102 | 25 | 1 |
| Schotten | 5175 | 44 | — | 300 | 21 | — | 4875 | 23 | — |
| Ulrichstein | 6012 | 16 | 1 | — | — | — | 6012 | 16 | 1 |
| Vöhl | 336 | — | — | — | — | — | 336 | — | — |
| Summa | 681743 | 20 | 1 | 48930 | 47 | — | 632812 | 33 | 1 |

Ziffer II.

## Uebersicht

der Capitals- und Zinsen-Summen, welche die Landes-Kriegs-Commissariats-Casse zur Einlösung der für französische Etappengelder, im Betrage von fl. 550,000 auszugebenden Cassenanweisungen, in dem Zeitraume von 9 Jahren jährlich zu verwenden hat.

| Jahrgang. | Zustand des Capitals. | Jährliche Abbezahlung an Capital. | Jährliche Abbezahlung an Zinßen. | Summe der jährlichen Abbezahlung. |
|---|---|---|---|---|
| 1816 | 570000 | 55000 | 22800 | 77800 |
| 17 | 515000 | 57000 | 20600 | 77600 |
| 18 | 458000 | 59000 | 18320 | 77320 |
| 19 | 399000 | 62000 | 15960 | 77960 |
| 20 | 337000 | 64000 | 13480 | 77480 |
| 21 | 273000 | 67000 | 10920 | 77920 |
| 22 | 206000 | 69000 | 8240 | 77240 |
| 23 | 137000 | 73000 | 4480 | 77480 |
| 24 | 64000 | 64000 | 2560 | 66560 |
| | — | 570000 | 117360 | 687360 |

Ziffer III.

## Instruction

über die Art und Weise, wie sich die Großherzoglichen Hoheits- und Domanial-Justiz- und Renteibeamten mit den Unterthanen der Provinz Hessen, welche von der höchsten Vergünstigung, mit Cassenanweisungen ihre rückständigen ordinären und extraordinären Steuern zu berichtigen, Gebrauch machen wollen, zu berechnen haben.

Sobald die Großherzogliche Hoheits- und Domanial-Justizämter die im 10ten §. der Verfügung vom Heutigen näher angeführten Zahlungslisten mit der Genehmigung des Landes-Kriegs-Commissariats versehen, wieder zurück erhalten haben werden, müssen dieselben die Ortsvorstände anweisen, daß sie aus der Hauptzahlungsliste diejenigen Individuen in das Verzeichniß, wovon hier unten ein Formular angefügt ist, aufnehmen, welche mit ordinären und extraordinären Steuern annoch im Rückstande sind, und die Rubriken desselben in derjenigen Ordnung gewissenhaft ausfüllen, welche die Ueberschriften deutlich besagen. In die erste Columne ist daher der Nummer der Hauptliste aufzunehmen, unter welcher der Restant daselbst vorkommt. In die zweite der Name, in die dritte sein Guthaben an Etappengeldern, und in die vierte, fünfte und sechste die Schuldigkeit an ordinären und extraordinären Steuern. Die zwey andern Rubriken werden sodann auf dem Bureau des Landes-Kriegs-Commissariats ausgefüllt. — Sobald die Großherzoglichen Aemter die einzelnen Verzeichniße nebst einem Summarium darüber dem Landes-Kriegs-Commissariate werden eingereicht haben, so wird dasselbe die schuldige Zahlung auf folgende Art leisten:

1.) jenes

1.) jenes Guthaben der Einzelnen, wodurch rückständige ordinäre und extraordinäre Steuern ausgeliehen werden sollen, wird es an die Großherzogl. General-Casse zu Darmstadt für Rechnung der betreffenden Rent- oder Hoheits-Aemter abführen und sich darüber quittiren lassen. Diese Quittung geht sodann

2.) durch die Hände des Landes-Kriegs-Commissariats in jene der Rent- und Hoheits-Aemter nebst dem allenfallsigen weitern Guthaben der Gemeinden, und den decretirten Verzeichnissen über dasselbe, um

a.) die Quittungen zum Rechnungsbeleg zurück zu behalten, und dagegen die Schultheißen und Hoheitsschultheißen über den Empfang einer gleichen Summe an ordinären und extraordinären Steuern zu quittiren, auch dafür zu sorgen, daß die betreffenden Individuen von den von jedem Einzelnen auf diese Art abgeführten Summen in Kenntniß gesetzt und von den Steuererhebern gehörig quittirt werden; auch

b.) den weiter mit Cassenscheinen zu berichtigenden Rest ebenwohl den Einzelnen, die ihn zu fordern haben, einzuhändigen; alsdann aber

c.) die decretirten Verzeichniße mit der Empfangsbescheinigung eines jeden Einzelnen versehen, an den Rechner der Cassenscheine wieder einzuliefern.

## Formular.

Gemeinde N. . . . . Amts N. . . . . .

| No. der Hauptzahlungsliste. | Namen der Empfänger. | Ihre Forderung an Etappen-Geldern | | Ihr Rückstand an ordinairen Steuern. | | an extraordinairen Steuern. | | Summe. | | Sie bleiben nach Abzug ihrer Forderungen an Steuern noch rückständig | | Sie haben nach Abzug ihrer Steuern an Etappengeldern noch zu fordern | | Unterschrift des Empfängers statt Quittung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| 16 | Anton Ernst | 30 | — | 5 | — | 10 | — | 15 | — | — | — | 15 | — | |
| 22 | Peter Feld | 3 | — | 3 | — | 8 | — | 11 | — | 6 | — | — | — | |
| 32 | Jacob Heß | 10 | — | 4 | — | 6 | — | 10 | — | — | — | — | — | |
| | Summa — | 43 | — | 12 | — | 24 | — | 36 | — | 6 | — | 15 | — | |

## XXXIX.

Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 86. (vom 18. Juli 1816.)

Die Großherzogliche General-Commission auf der rechten Rheinseite hat sich in Gemäßheit des ihr ertheilten Auftrags, und um in die Geschäftsverwaltung keine den Unterthanen

nachtheilige Steckung zu bringen, bewogen gefunden, bis auf die demnächst erfolgende allerhöchste definitive Bestimmung, folgende provisorische Verfügung zur Administration der neuerworbenen Landestheile zu treffen, und zwar

A) in Ansehung der Justiz-Verwaltung:

Für die provisorische Verwaltung der Justizamtsgeschäfte in der mit dem Großherzogthume neuerdings vereinigten Hälfte von Vilbel ist bestimmt: der Großherzogliche Justizbeamte daselbst Großherzoglicher Hofrath Trapp.

Für jene der vormals Homburgischen Hälfte von Petterweil, und des ehemals Hanauischen Antheils von Burggräfenrode: der Justizamtmann Seitz von Rodheim.

B.) in Ansehung der Revenüen-Verwaltung.

Für jene des Amtes Rodheim, jene von Kloppenheim, Obererlenbach, der Hälfte von Niederursel, und die vormals Hanauischen Demanial-Gefalle von Burggräfenrode: der provisorische Salz-Inspector Buß in Friedberg.

Für die provisorische Rentamtsverwaltung in der neu erworbenen Hälfte von Vilbel und der ehemals Homburgischen Hälfte von Petterweil: Hofrath Trapp.

Für die provisorische Verwaltung der Hoheits-Revenüen von den Isenburgischen Besitzungen auf der linken Mainseite, dann von den Patrimonialgerichten Heusenstamm und Epperishausen: Oberrentmeister Frank zu Offenbach.

Für jene auf der rechten Mainseite: Steuer-Assessor Hofmann in Büdingen.

Ueber die Verwaltung der Hoheitsamts-Geschäfte, in sofern sie keinen Bezug auf Revenüen haben, in den Isenburgischen Landestheilen, Niederursel und Obererlenbach, wird die Bestimmung annoch nachfolgen Gießen am 15ten Juli 1816.

Die General-Commission auf der rechten Rheinseite.

Freiherr von Münch.

vt. Kempf.

## XXXX.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 88. (vom 23. Juli 1816.)

Da höchsten Orts gnädigst genehmiget worden ist, daß zu Deckung der Brandschäden und sonstigen Ausgaben für das Jahr 1814 in beiden Fürstenthümern Starkenburg und Hessen, ausschließlich der beizuschlagenden verordnungsmäßigen Repartitions- und Hebgebühren, Drei Kreuzer auf jedes 100 fl. Brandversicherungskapital ausgeschlagen und erhoben werden sollen; so macht man solches denen sämmtlichen Contribuenten hierdurch bekannt.

Darmstadt am 15ten Juli 1816.

Großherzoglich Hessische Brand-Assekurations-Commission.

Kleinschmidt.

vt. Pfnor.

## XXXXI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 92. (vom 1. Aug. 1816.)

Den Ablauf der Termine und die Insinuationen gerichtlicher Decrete während der großen Gerichts-Ferien betreffend. —.

In Folge höchster Autorisation, findet sich das unterzeichnete oberste Gericht veranlaßt, nachstehende, hinsichtlich des rubricirten Gegenstandes höchsten Orts sanctionirte Bestimmungen,

nachdem solche unterm 15ten laufenden Monats den Großherzoglichen Hofgerichten und Standesherrlichen Justiz-Kanzleien, zur eigenen Nachachtung und Bedeutung der bei denselben angestellten Advokaten und Prokuratoren, bereits besonders bekannt gemacht worden, andurch noch öffentlich zu verkünden:

1.) „Alle absolut gesetzliche Nothfristen, solche nemlich, die, wie z. B. das fatale „interponendae et introducendae appellationis, ohne Mitwirkung des Richters, „unmittelbar von der Vorschrift der Gesetze herrühren, und in keinem Fall, weder „vom Richter, noch durch gütliche Uebereinkunft der Parthien, verlängert werden können, laufen auch während der Ferien fort; —

2.) „Decrete und sonstige richterliche Verfügungen, die vor dem Anfang der Ferien bereits resolvirt waren, können und müßen auch nach dem Eintritt der letzteren, jedoch „wo möglich, binnen den ersten 4 Tagen, den Anwälden insinuirt werden; —

3.) „Termine und Verfügungen in besonders privilegirten und solchen Sachen, welche „keinen Aufschub leiden, müssen auch während der Ferien gehörig eingehalten und „befolgt werden; —

4.) „Ausser diesem und dem sub Num. 1. bemerkten Fall soll aber, während des Laufs „der Ferien, auch bei unterlassener Eingabe eines Fristgesuchs, ein Termin nicht ab„laufen, sondern der Schriftsatz oder die Auflage noch am ersten Gerichtstag nach „beendigten Ferien eingereicht und resp bewirkt werden können, oder, wenn das Decret während der Ferien insinuirt worden, die anberaumte Frist erst von dem letzten „Ferientag zu laufen anfangen; —

5.) „Soll sich die letztere Bestimmung blos auf die zwischen Juli und August jeden Jahres fallende große Gerichts-Ferien, so wie die gegenwärtige Verordnung überhaupt „nur auf das Ober-Appellations-Gericht und die Mittel-Gerichte beschränken, auf „andere Ferien und die unteren Gerichtsstellen aber keine Anwendung finden."

Wornach sich von Allen, die es angeht, für jetzt und in Zukunft gebührend zu achten ist.

Darmstadt den 27ten Juli 1816.

Großherzoglich Hessisches Ober-Appellations-Gericht daselbst.

Busch, Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts-Secretär.

## XXXXII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 95. (vom 8. Aug. 1816.)

Obgleich der zwischen der Krone Baiern und dem Großherzogthume Hessen am 11ten Mai 1808 errichtete Freizügigkeits-Vertrag, seiner Tendenz und klaren Worten nach, sich unbedingt auf die Gesammtheit der beiderseitigen Staaten beziehet, so sind dennoch in den letzteren Zeiten hie und da Zweifel darüber entstanden, ob dieser Vertrag auch auf die von den respectiven allerhöchsten Contrahenten nachmals erworbenen Lande ausgedehnet werden müsse.

Um für die Folge allen desfallsigen Anständen und unnöthigen Weitläuftigkeiten vorzubeugen, findet man daher für nöthig, nach vorgängiger Rücksprache und in völligem Einverständniße mit dem Königlich Baierischen Staats- und Conferenz-Ministerium, welches eine, der gegenwärtigen ganz entsprechende Verfügung bereits an die dortseitigen Landes-Stellen erlassen hat, zu Jedermanns Wissenschaft, so wie zur Nachachtung sämmtlicher einschlägigen Behörden des Großherzogthums, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß die Stipulationen des gedachten Freizü-

gigkeits-Vertrages auf alles aus dem gegenwärtigen Umfange des einen der beiden Staaten nach den älteren sowohl als neueren Landen und Gebietstheilen des anderen zu exportirende Vermögen durchgehends in Anwendung zu bringen sind. Darmstadt den 31ten Juli 1816.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Hallwachs.

## XXXXIII.

### Großherzogl. Hessische Zeitung Nro. 95. (vom 8. Aug. 1816.)

Es wird hiermit bei scharfer Ahndung sämmtlichen Justiz-Aemtern untersagt, Wanderbücher an Conscriptionspflichtige abzugeben, bevor dieselben nicht Wander-Erlaubniß von den einschlägigen Cantons-Commando und Urlaub von der Landwehrbehörde erwirkt haben.

Darmstadt den 2ten August 1816.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Klipstein. Schenck.

vt' Schenck.

## XXXXIV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 99. (vom 17. Aug. 1816.)

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c. cfr. d. d. 4ten 1817 pag. 61

Um die großen und mannigfaltigen Hindernisse, welche dem Flor der Landwirthschaft in Unsern Staaten durch die Natural-Bezehntung entgegenstehen, bis zu einer demnächstigen allgemeinen Gesetzgebung über diesen Gegenstand, so viel als möglich zu beseitigen, wollen Wir Unsern getreuen Unterthanen aus landesväterlichen Gesinnungen gestatten, die Verwandlung der Uns in den Fürstenthümern Starkenburg und Hessen eigenthümlich zustehenden Zehnten in eine ständige jährliche Rente nach nachstehenden Normen verlangen zu können.

§. 1.

Die Verwandlung der Uns zustehenden Zehnten kann von den Zehntpflichtigen, nach Ablauf jedesmaliger Pachtzeit verlangt werden, wenn eine solche Verwandlung für sämmtliche, zu Unserer Bezehntung gehörigen, Grundstücke in einer Gemarkung Statt haben soll.

§. 2.

Wenn in einer Gemarkung die Besitzer der größeren Hälfte der Uns zehntbaren Grundstücke die Verwandlung der Natural-Bezehntung in eine Grundrente wollen; so sind auch die übrigen Uns Zehntpflichtigen in derselben Gemarkung verbunden, sich diese Verwandlung ebenwohl gefallen zu lassen.

Wenn Privat-Zehntberechtigte den Zehntpflichtigen die Verwandlung ihrer Zehnten in eine ständige jährliche Rente nach denselben Normen, wie hier wegen der fiskalischen Zehnten vorgeschrieben wird, gestatten wollen; so soll auf gleiche Weise, wie hinsichtlich dieser bestimmt werden, der Wille der Besitzer der größeren Hälfte der zehntbaren Grundstücke einer Gemarkung auch für die übrigen Privat-Zehntpflichtigen in derselben entscheidend seyn.

§. 3.

Zu der Verwandlung der Natural-Bezehntung in eine Grundrente ist weder die Lehns- noch

Erbbe-

Erbbestands- noch gutsherrliche Einwilligung nöthig, und eben so wenig kann eine solche Verwandlung von den Nachfolgern im Lehn- und Erbbestandsgute, als auch im Fideicommis, oder Colonie-Gute widersprochen werden, und die statt dermalen mit dem Zehnten, kunftig mit einer Grundrente belasteten Grundstücke sind in Anf hung der Lehens- Erbbestands- und Gutsherrn, und der Nachfolger im Lehn- Erbbestands- und Colonie-Gute, oder im Fideicommis denselben Rechtsverhältnissen unterworfen, welchen die mit dem Zehnten behafteten Grundstücke unterworfen waren.

§. 4.

Die für die Natural-Bezehntung eintretende Grundrente wird von drei unpartheyischen, besonders dazu beeidigten Sachverstandigen, wovon einen Unsere Hofkammer, den andern die Gemeinde und den dritten das Justizamt zu ernennen hat, nach nachstehenden Normen ausgemittelt.

§. 5.

In der Regel wird die zu regulirende Grund-Rente nach einem Durchschnitte aus den Erträgen, welche der Zehnte in den letzten achtzehn Jahren, nach Abzug aller Beziehungs-Kosten, jedoch ohne Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten, rein eingebracht hat, bestimmt, und nur in subsidium, wenn nämlich eine solche Durchschnittsberechnung aus Mangel an Daten zu machen durchaus unmöglich ist, findet eine Abschätzung nach der Güte der zehntbaren Grundstücke Statt, wobei alsdann sämmtliche Beziehungs-Kosten gleichfalls berücksichtiget, und in Abzug gebracht werden müßen, um den reinen Ertrag des Zehnten, jedoch ebenwohl ohne Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten, zu bekommen, welchem so bestimmten reinen Ertrage die zu regulirende Grundrente in jedem Falle gleich seyn muß.

§. 6.

Wenn wegen eines Zehnten bisher eigene Zehntscheuern nöthig waren, so müssen die Unterhaltungskosten derselben nach einem billigen Anschlage, und eben so die Zinsen für das in denselben steckende Kapital nach einem Anschlage, wie sie dermalen zu verkaufen seyn werden, als Beziehungskesten mit in Aufrechnung, und von dem rauhen Ertrage des Zehnten mit in Abzug kommen

§. 7.

Eben so kommen auch die Belohnungen und Besoldungen desienigen Personals, welches der Zehnten wegen gehalten werden muß, als Beziehungskosten in Abzug. In so fern aber die Belohnungen und Besoldungen dem angestellten Personale lebenslänglich, oder doch auf mehrere Jahre zugesiche t sind, müssen solche Besoldungen und Belohnungen, bis zur Zeit ihrer Erledigung, von den Besitzern der dermalen zehntbaren Grundstücke, außer der eigentlichen Grundrente, mit übernommen werden.

§. 8.

Die auszumittelnde Grundrente soll bei Aeckern, Wiesen und Gärten in Getraide, bei Weinbergen aber, so wie beim Blutzehnten, in Geld bestimmt werden.

§. 9.

Wenn die Durchschnittsberechnung den Ertrag des Ackerzehnten entweder ganz, oder zum Theil in Geld ergiebt (wenn z. B. der Zehnte um Geld verliehen war); so ist dieser Geldertrag in einen Getraide-Ertrag, und zwar nach den Mittelpreisen, die in den korrespondirenden Jahren dafür Statt hatten, zu verwandeln.

Auf gleiche Weise ist der jährliche Durchschnitts-Ertrag von Wiesen und Gärten, nach den Mittelpreißen der korrespondirenden Jahre, in Getraide-Ertrag zu verwandeln.

§. 10.

Wenn hingegen die Durchschnittsberechnung der Wein- und Blut-Zehnten entweder ganz

oder zum Theil sich in Naturalien ergiebt, so sind diese Naturalerträge nach einem Durchschnittspreiße aus den letzten zehn Jahren in Geld zu berechnen.

§. 11.

Die Gattung des Getraides, woraus die Grundrente bestehet, und das Verhältniß, in welchem eine jede Gattung einen Theil dieser Rente ausmachen soll, bestimmt sich durch den bisher üblichen Fruchtwechsel in der Gemarkung, worin die betreffenden Grundstücke liegen.

§. 12.

Wenn Unsere Hofkammer oder auch die Gemeinde durch die Entscheidung der drei Sachverständigen (§ 4.) beschwert zu seyn glaubt; so ist die Sache Unserer Regierung der Provinz vorzulegen, deren, nach vorheriger Untersuchung, erfolgte Entscheidung ohne weitere Rücksicht zur Vollstreckung gebracht wird.

§. 13.

Die für den ganzen Zehnten regulirte Grundrente liefert die Gemeinde auf Martinitag des jedesmal laufenden Jahres in ungetrennter Summe und haftet dafür als Selbstschuldner, erhebt sie aber von den einzelnen Debenten.

Zur Sicherheit ihrer desfallsigen Forderung an die einzelnen Zehntpacht- und Rentepflichtigen der Gemeinde gestatten Wir dem Ortsvorstand, sich bedürfenden Falls auf den Speichern und in den Scheunen derselben des schuldigen Beitrags selbst zu bemächtigen; ingleichen verleihen Wir, bei ausbrechenden Konkursen der Zehnt- Pacht- und Rentepflichtigen, hinsichtlich deren desfallsigen ständigen Beitrags-Schuldigkeit an die Gemeinden, letzteren das Privilez der ersten Klasse und zwar unmittelbar vor Unserm Fiscus wegen dessen etwaiger Forderung an rückständigen Abgaben.

§. 14.

Die Vertheilung der Grundrenten auf die Einzelnen geschieht in der Regel nach dem in Hinsicht der Besteuerung klassenweise abgeschätzten rauhen oder Totalertrage der zehntbaren Grundstücke, und nur in besonderen Fällen, wenn nemlich dieser Fuß in denjenigen Aemtern, woselbst das Steuerwesen noch nicht regulirt ist, zu offenbaren Prägravationen leiten würde, kann auf Nachsuchen der Gemeinden einstweilen, und bis zur Beendigung der vorseyenden Steuerregulirung eine andere Vertheilungsnorm gestattet werden, in welchen Fällen Unsere Regierungen die Sache zu untersuchen, und über eine einstweilige andere Vertheilungsnorm zu entscheiden haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch hierbei zehntfreie Grundstücke nicht zur Konkurrenz gezogen werden dürfen.

§. 15.

Die von den einzelnen Pflichtigen zu dieser Grundrente zu leistenden Beiträge werden auf deren Immobilien, wie sämmtliche übrige Grundrenten, gehörig verunterpfändet, und von deren zehntfreyem Steuer-Capital in Abzug gebracht. Eine solche Verunterpfandung, wie auch der Steuer-Kapitals-Abzug, kann vor der Hand jedoch nur in denjenigen Gemarkungen Statt haben, woselbst das Steuerwesen schon regulirt ist, und muß in den übrigen Gemarkungen bis zu Beendigung der vorseyenden Steuer-Regulirung noch aufgeschoben werden. Die statt des Zehnten eintretende Grundrente kommt, wie alle übrigen Grundrenten, in Steuer-Kapitals-Ansatz, wogegen die bisherigen Zehntsteuer-Kapitalien gänzlich wegfallen.

§. 16.

Die an die Stelle des Zehnten tretende Grundrente ist um Martini jeden Jahres, ohne Anrechnung von Transportkosten, an den Ort, wo bisher der Natural-Zehnten eingescheuert wurde, und zwar in so fern sie in Getraide besteht, in guter und marktreiner Frucht, abzuliefern.

§. 17.

Die Kosten, welche bei Ausmittelung der Grundrente bis zur Entscheidung der drei Sachverständigen entstehen, wie auch die Kosten, welche mit der Verunterpfändung, in sofern solche alsbald bewirkt werden kann, verknüpft sind, tragen die Zehntpflichtigen. Wenn aber die Regulirung der Grundrente Unsern einschlägigen Regierungen zur Entscheidung übergeben wird, so werden die hieraus weiter entspringenden Kosten von demjenigen Theile getragen, welcher die Regierungsentscheidung verlangt hat.

§. 18.

Die Lasten, welche auf dem Zehnten haften, gehen auf den Besitzer der an dessen Stelle getretenen Grundrente über.

§. 19.

Da, wo der Zehnte zwischen Unserm Fiskus und andern Besitzern getheilt ist, soll überall, wo der Antheil des ersteren die Hälfte und darüber beträgt, dessen Einwilligung in die kraft gegenwärtiger Verordnung von den Zehntpflichtigen verlangte Verwandlung des bisherigen Zehntens in eine ständige Fruchtgülte oder resp. Geld-Rente, auch für die Einwilligung der übrigen Mitzehnt-Herrn entscheiden. cf. N. D. D. 3 Juli 1818 pag. 105

§. 20.

Ueberall wo die Natural-Bezehntung in eine Grundrente hiernach verwandelt wird, kann auch ein künftiger Neurottzehnte für Unsern fiscum nicht mehr Statt haben. Auch kann alsdann, wenn neues Land urbar gemacht wird, eine deshalb vermehrte Grundrente nicht verlangt werden.

§. 21.

Da Wir in der Verwandlung der Natural-Bezehntung in Grundrenten ein vorzügliches Mittel erkennen, den Wohlstand Unserer lieben und getreuen Unterthanen überhaupt, und insbesondere die Landwirthschaft zu befördern; so verpflichten Wir Unsere Hofkammern, bei der Unterhandlung über eine solche Zehntverwandlung alle billige und gerechte Rücksichten eintreten und vorwalten zu lassen.

§. 22.

Der Berg- Salz- und Holzzehnte ist bei dieser Verordnung ausgenommen, so daß die Verwandlung solcher Zehnten in Grundrenten nicht anders, als durch eine gütliche Uebereinkunft Statt haben kann.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 15ten August 1816.

(L. S.) LUDEWIG.

Schmidt, Geheimer Referendär.

## XXXXV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 99. (vom 17. Aug. 1816.)

Nach §. 6. der Verordnung vom 31ten Mai 1810 sollen keine jährlichen Concessionsgelder mehr erhoben werden. Unter letzteren sind unstreitig diejenigen Concessionsgelder begriffen, welche bisher von den Roßmüllern für die Erlaubniß, Roßmühlen betreiben zu dürfen, bezahlt worden sind. Demzufolge ist höheren Orts verordnet worden, daß diese Concessionsgelder künftig, und zwar vom Rechnungsjahre $18\frac{15}{16}$ an, nicht mehr erhoben, dasjenige hingegen, was die Besitzer von Roßmühlen vom 31ten Mai 1810 bis zum 1ten Juli 1816 an Concessionsgel be-

reits bezahlt haben, denselben als Indebitum restituirt werden soll. Sie haben sich deswegen bei den einschlägigen Rentämtern zu melden, und jenes Geld gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Dagegen haben sie das ihnen angesetzte Gewerbsteuerkapital nach wie vor zu versteuern, auch zu den Staatsfrohnen nach Vorschrift der Verordnung vom 13ten Mai 1812 zu concurriren.

Darmstadt den 9ten August 1816.

Aus Höchstem Auftrag
Großherzoglich Hessische Hofkammer.
Bodé. Müller.

vt. Neidhardt.

## XXXXVI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 99. (vom 17. Aug. 1816.)

#### Gemeiner Bescheid.

Zu Vermeidung von mancherlei Anständen, wird hiermit verordnet:

daß alle, bei unterzeichneter Stelle einzureichende, beglaubte Abschriften oder beglaubte Unterschriften, entweder von der betreffenden Justiz- oder andern in den geeigneten Fällen bestimmt zuständigen Behörde, oder von dem Secretariate des Großherzoglichen Hofgerichts, beglaubigt seyn müssen, und daß andere Beglaubigungen nicht zugelassen werden.

Darmstadt den 13ten Juli 1816.

Großherzoglich Hessisches, für das Fürstenthum Starkenburg angeordnetes Hofgericht daselbst.

Minnigerode. Krug.

Hesse.

## XXXXVII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 102. (vom 24. Aug. 1816.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben Allerhöchst beschlossen, daß, um den Fortgang der Bewaffnung und Montirung der Landwehr zu befördern, allen denjenigen, welche einem Landwehrmanne vom Feldwebel abwärts Montirungs- oder Armaturstücke creditweise abgeben, ein gesetzliches Vorzugsrecht im Concurse zustehen und von den Gerichten eingeräumt werden solle, mit der Beschränkung jedoch, daß die Gültigkeit dieses Gesetzes vor der Hand nur während eines Zeitraums von vier Jahren dauern und gedachtes Vorzugsrecht nicht weiter, als auf nachstehende Preise der der Landwehrmannschaft nothwendigen Ausrüstungsgegenstände, nämlich, für einen Czako 2½ fl. 30 kr., für einen Rock 9 fl., für eine Hose 5 fl, für ein Paar Gamaschen 1 fl. 12 kr, für ein completes französisches Gewehr, 9 fl., für eine Patrontasche 2 fl. — ausgedehnt werden solle.

Diese gesetzliche Bestimmung wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß Aller, die sie angeht, namentlich aber der sämmtlichen Gerichtsstellen der Großherzoglichen Lande gebracht.

Darmstadt den 19ten August 1816.

Auf Allerhöchsten Specialbefehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Scriba. Schenck.

vt. Zimmermann.

## XXXXVIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 107. (vom 5. Sept. 1816.)

Die Untersuchung der bisher in den neuen Entschädigungs-Landen auf der rechten Rheinseite rücksichtlich der Vertheilung der direkten Steuern bestandenen Normen, hat die Ueberzeugung gewährt, daß auf diese keine Vergleichung mit den Steuer-Kapitalien der übrigen Theile des Großherzogthums angestellt, und mithin auch auf diesem Weg keine Gleichstellung mit den übrigen Staatsangehörigen bewirkt werden könne.

Eine neue Katastrirung dieser Landestheile nach den bisher in diesem Punkt im hiesigen Staat beobachteten Grundsatzen, ist deswegen nicht zu umgehen, und eben so nothwendig erscheint eine provisorische Regulirung der bis zur Vollendung dieser neuen Katastrirung zu entrichtenden Steuern.

Zur Vorbereitung und theilweisen Ausführung jener definitiven Einrichtung und zur Regulirung der provisorischen Steuerkapitalien sind der Großherzogliche Steuerperäquator Biersack und der Steuer-Rectifikator Reitz beauftragt, und zwar ersterer für den Distrikt auf dem rechten, letzterer aber für jenen auf dem linken Mainufer.

Mit der obern Leitung dieses Geschäfts ist die Großherzogliche Steuerregulirungs-Direktion dahier besonders committirt.

Alle öffentliche Behörden und Einwohner der benannten Landestheile, werden demnach hierdurch angewiesen, den namhaft gemachten Großherzoglichen Commissarien, und den unter ihrer Leitung arbeitenden Steuer-Rectifikatoren, auf Verlangen, die von denselben für erforderlich erachtete Urkunden und Notizen mitzutheilen, und ihnen überhaupt bei diesem für die gleichheitliche Behandlung der Unterthanen so wichtigen Geschäft, jede Unterstützung zu leisten, welche den Umständen nach nothwendig und nützlich erscheint. Gießen den 24ten August 1816.

Die Großherzoglich Hessische General-Commission auf der rechten Rheinseite.

Freiherr von Münch. Meyer.

vt. Höflich.

## XXXXIX.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 108. (vom 7. Sept. 1816.)

Bei Gelegenheit der in den meisten Aemtern der alten und neuen Lande verordneten Aufnahme neuer Musterlisten werden die betreffenden Aemter angewiesen, ihren Bedarf an Musterlisten-Formularen jetzo, wie künftig immer, nirgends anders, als bei der Buchhandlung der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt dahier oder dem Hofbuchhandler Heyer zu Gießen zu beziehen, indem der Invaliden-Anstalt der ausschließliche Debit dieser Formulare überlassen worden ist. Dasselbe gilt auch von den Formularen zu Musterprotocollen und Ab- und Zugangslisten.

Darmstadt den 6ten September 1816.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

von Weyhers. Klipstein. Balser. Kekulé.

vt. Zimmermann.

## L.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 109. (vom 10. Sept. 1816.)

Gemeiner Bescheid.

Es ist Zweifel darüber entstanden, ob in solchen Fällen —

wo gegen Hofgerichtserkenntnisse die Berufung, oder ein sonstiges Rechtsmittel ergriffen

und die Sachen an das Großherzogliche Oberappellationsgericht devolvirt werden — die in diesen Erkenntnissen bestimmte Beweisfristen gleich von der Rechtskraft der darauf erfolgten Oberappellationsgerichtserkenntnisse zu laufen anfangen, oder ob nach erfolgter Rücksendung der Akten an den Richter voriger Instanz von diesem erst noch eine ausdrückliche Frist zur Antretung dieser Beweise anberaumt und resp. die früher anberaumte noch einmal ausdrücklich wiederholt werden sollen.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird demnach verordnet, daß künftig alle in dergleichen Erkenntnissen bestimmte Beweisfristen von Zeit der Rechtskraft der oberrichterlichen Erkenntnisse zu laufen anfangen, und daß diese Fristen, bei Verlust der nachgelassenen Beweise, eingehalten werden müßen. Darmstadt den 31ten August 1816.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.

Minnigerode. Meyer.

vt. Merck.

## LI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 112. (vom 17. Sept. 1816.)

Das Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen eröffnet den Steuerpflichtigen dieser Provinz in Bezug auf die sogenannten französischen Etappengelder Nachstehendes:

§. 1.

In Gemäßheit seiner Bekanntmachung vom 29ten Juni l. J. — Nro. 86. der Großherzogl. Zeitung — hat es die Verbindlichkeit auf sich, den neunten Theil der in der Periode vom 1ten May 1812 bis zum 1ten November 1813 von dem Lande getragenen Kriegslasten mit fl. 55,000 an Capital und fl. 22,800 Zinsen, am Ende des laufenden Jahres baar zu bezahlen, oder denjenigen Theil der Cassenscheine, welcher für ersagte Kriegslasten ausgestellt und am letzten December dieses Jahres sammt Zinsen fällig ist, bei der Casse gegen baares Geld einlösen zu lassen. Es bedarf hiezu

§. 2.

nach der im 12ten §. dieser Bekanntmachung weiter geschehenen Eröffnung der — höchsten Orts bereits genehmigten — Erhebung eines Kreuzers auf einen Gulden extraordinairen Landes-Steuer-Capitals. — Um Mißverständnissen zu begegnen, wird hier bemerkt, daß in allen Orten der neuen und Souverainetäts-Lande kein Landes- sondern Orts-Steuer-Capital vorhanden, und daß, um das Verhältniß dieser beiden untereinander zu erhalten, auf einen Gulden des letzteren nur $1\frac{7545}{10000}$ Pfennige zu erheben sind.

§. 3.

Diese Erhebung soll nunmehr vorgenommen, und von Seiten der Erheber Sorge getragen werden, daß die ausgeschlagenen Summen längstens bis zum 15ten December l. J. vollständig zur Commissariats-Casse abgeliefert sind.

§. 4.

Da der Credit des Landes-Kriegs-Commissariats von der pünktlichen Einlösung seiner Cassenscheine, diese aber von dem genauen Eingange des gegenwärtigen Ausschreibens abhängt, so sieht man sich zu der Erklärung veranlaßt, daß man einzelnen Debenten Zahlungsfristen zu bewilligen, durchaus ausser Stand ist.

§. 5.

Weil dieser Ausschlag nicht für Kriegslasten des ganzen Großherzogthums, sondern lediglich

für in dieser Provinz erwachsene geschieht, so ist hierzu jenes extra ordinaire Provinzial-Steuer-Capital gewählt worden, welches die höchste Verordnung vom 30ten May 1814 unter Lit. b. vorschreibt. Es sind demnach hiervon Capitalien, sodann die in Geld und Naturalien ausgeworfene fixe Besoldungen und übrige in Accidental-Einkommen bestehende Besoldungstheile und Pensionen der Bediensteten aller Classen, so wie das Mobiliar-Vermögen ausgeschlossen; und sind nebst den in ordinario Steuerpflichtigen nur die Partial- Temporär- und Dienstbefreiten, sodann die Standesherrn, der Staat und der Kameral-Fiscus mit ihren vollen Steuer-Capitalien beigezogen worden.

§. 6.

Es werden den Erhebern demnächst die für diesen Ausschlag bereits aufgestellte Register zugehen, und sie erhalten die Weisung, diese, so wie alle zur Landes-Kriegs-Schulden-Tilgung noch in der Zukunft zu erhebende Gelder, unter der Benennung: „Commissariats-Gelder" zur Casse einzuliefern. Gießen den 11ten September 1816.

Das Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Münch.

vt. Höflich.

## LII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 119. (vom 3. Oct. 1816.)

Im Jahr 1813. wurde unterm 7ten September, in N. 110. der Großherzoglichen Zeitung, auf die schädlichen Wirkungen des Mutterkornes (secale cornutum) aufmerksam gemacht, und zugleich sämmtlichen Beamten dieser Provinz anbefohlen:

Das in diesem Jahr geärndtete Korn in allen Amtsorten, Höfen und Mühlen untersuchen zu lassen, da wo unter demselben diese schädlichen Mutterkörner, welche sich übrigens von dem gesunden Korn durch ihre schwarzbraune Farbe, durch ihre meistens wie eine Vogelklaue gekrümmte Gestalt, und auch noch dadurch unterscheiden, daß sie sich leicht zerbrechen lassen, und nur in ihrem innersten Kern ein weißes Mehl enthalten, — gefunden werden, Jedermann vor dem Genuß und Gebrauch einer, durch diese Beimischung schädlichen Frucht zu warnen, die sorgfältigste Reinigung derselben bei dem Ausdreschen zu empfehlen, hinsichtlich des bereits gedroschenen Korns aber, die Absonderung dieses Unrathes von dem gesunden Korn bei Strafe von 10 Rthlr. zu befehlen, und den Müllern bei 20 Rthlr. Strafe das Mahlen eines mit Mutterkorn vermischten Getraides zu verbieten, ferner auch da, wo Fruchtmärkte gehalten werden, den zur Aufsicht bestellten Personen den Auftrag zu geben, daß sie alles zu Markt gebrachte Getraide zu untersuchen, und dasjenige, welches sie mit Mutterkorn verunreinigt finden, nicht verkaufen zu lassen, sondern dasselbe zu versiegeln, und den inländischen Eigenthümer zur Bestrafung anzuzeigen hätten.

Da nun laut eingelaufenen Berichten sich auch in diesem Jahre in mehreren Gegenden dieser Provinz nicht nur ungewöhnlich viel Mutterkorn, sondern auch Tollkörner in dem Korn sowohl, als in der Gerste befinden sollen, auch bereits nachtheilige Folgen von dem Genuß des damit verunreinigten Brodes beobachtet worden sind, so wird die vorstehende Verordnung hierdurch für dieses Jahr wiederholt, auch auf die Gerste ausgedehnt, und deren pünktliche Befolgung allen, die solche angeht, auf das Strengste anbefohlen. Darmstadt den 1ten October 1816

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Freiherr von Rathsamhausen. Kuder.

vt. Schreber.

## LIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 122. (vom 10. Okt. 1816.)

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit in Erwägung der großen Nachtheile, welche aus der Existenz von Lotto's für die Sittlichkeit und für den Wohlstand der Unterthanen, besonders der niederen Klasse, entstehen, gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß die zu Offenbach und zu Rödelheim bisher bestandenen Zahlen-Lotterien mit Ende dieses Jahrs gänzlich aufgehoben und abgeschafft seyn sollen; so wird solches, zu Jedermanns Wissenschaft, hierdurch mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß gegen jeden, der Plane und Anwerbungen zu irgend einem auswärtigen Lotto in dem Großherzogthum zu verbreiten sucht, oder sogar eine Kollekte dazu übernimmt, in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 12ten Juni 1805., eine Strafe von Hundert Thalern, so wie die Konfiskation der Einlagen und der Gewinne, unnachsichtlich erkannt werden wird. Darmstadt den 2ten Oktober 1816.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Jaup.

Heinemann.

## LIV.

### Großherzogl. Hessische Zeitung Nro. 128. (vom 24. Oct. 1816.)

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß, gegen die Ordnung, bei den an unterzeichnete Stelle gerichteten, Vorträgen oder Berichten, in der Rubrik nicht angegeben ist, wenn Beilagen sich dabei befinden.

Zu Vermeidung von Anständen, findet sich man sich daher veranlaßt, hierdurch zu verfügen:

daß in allen an das Großherzogliche Hofgericht gerichteten Vorträgen und Berichten, die dazu gehörigen Anlagen, und zwar, wenn deren mehrere sind, nach Ziffern oder Buchstaben bezeichnet, bei Strafe der Ordnung, in der Rubrik anzugeben sind.

Darmstadt den 18ten October 1816.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.

Minnigerode. G. Hallwachs.

## LV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 132. (vom 2. Nov. 1816.)

Da seither sehr oft Fälle vorgekommen sind, daß Personen, welche von Güthern, Mühlen oder Zehnten gewisse Abgaben in Früchten zu entrichten hatten, solche zur bestimmten Zeit, nicht ablieferten, sondern viele Monate damit im Rückstande verblieben, und alsdann unter dem Vorwande, keine Vorräthe mehr zu besitzen, um die Bewilligung, jene nach einem geringeren Preiße bezahlen zu dürfen, nachsuchten; dieses aber fernerhin um so weniger mehr Statt finden kann, als den Cammeral-Intraden an Getraide und Fourage bereits ihre besondere Bestimmung gegeben ist; so sieht die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, die Schuldner von Früchten und Fourage auf den Nachtheil aufmerksam zu machen, dem sie sich aussetzen, wenn sie dieselbe in dem Lieferungs-Termin nicht abliefern und welcher darin bestehet, daß sie bei solchem Verzug den höchsten Preiß zu bezahlen schuldig sind, welcher vom Ablieferungs-Termin an bis zu der erfolgenden Zahlung bestanden haben wird, oder wofür man sie hat ankaufen müssen, um den Bedarf zu decken.

Eine

Eine Natural-Lieferung kann späterhin, wenn die Fruchtpreiße wieder gefallen seyn werden, nicht mehr angenommen werden.

Darmstadt am 30ten October 1816.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Hofmann. Müller.

vt. Pfnor.

## LVI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 133. (vom 5. Nov. 1816.)

Da die bisherige Art, die Antritts-Gelder und jährlichen Beiträge von den Mitgliedern der Civil-Diener-Wittwen-Casse beizubringen, zu weitläuftig ist, und der Wittwen-Casse oft unnöthige Kosten und andere Nachtheile daraus erwachsen, so wird, auf erfolgten höheren Befehl, hiermit verordnet, daß künftig alle Rückstände an Antrittsgeldern und Jahrsbeiträgen, jedoch mit Ausschluß der rückständigen Kapitalzinsen, zur Civil-Diener-Wittwen-Casse nach den nehmlichen Vorschriften der Executions-Ordnung, die bei den Rückständen herrschaftlicher Abgaben zu befolgen sind, beigetrieben werden sollen.

Es haben sich daher die sämmtlichen Justizstellen, die Rechner und Interessenten des Civil-Diener-Wittwen-Instituts hiernach zu achten. Darmstadt den 25ten Oktober 1816.

Aus Höchstem Auftrag

Großherzoglich Hessische Civil-Diener-Wittwen-Casse-Commission daselbst.

Freiherr von Rathsamhausen. Bodé.

vt. Heumann.

## LVII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 133. (vom 5. Nov. 1816.)

Um die große Verantwortlichkeit, welche den verschiedenen Rechnern der Großherzoglichen Civil-Diener-Wittwen-Casse bei ihrer Rechnungsführung obliegt, auf Recht und Billigkeit zu gründen und, so viel möglich, die Schwierigkeiten bei Stellung derselben zu vermindern, findet man sich nicht allein veranlaßt, den §. 25. der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1808, die Errichtung und Verwaltung des Civil-Diener-Wittwen-Instituts betr., blos im Allgemeinen einzuschärfen, sondern es wird auch, in Gemäßheit höherer Entschließung, hiermit besonders verordnet:

Daß jeder Großherzogliche Rent- und Hoheitsbeamte, welcher, auf Anweisung des Civil-Diener-Wittwen-Cassen-Rechners, Wittwen- und Waisen-Gehalte auszubezahlen hat, darauf, und zwar im Nichtbeobachtungsfall bei Einem Reichsthaler Strafe, zu sehen hat;

daß unter jeder aufzurechnenden Wittwen-Gehaltsquittung legal bescheinigt seye, daß die Unterschrift ächt und die Wittwe in einem zum Fortbezug der Pensien qualificirten Wittwenstand lebe; so wie auch bei einer Quittung über Waisengehalt, daß das jüngste Kind noch im statutenmäßigen Alter lebe und unversorgt seye.

Um jedoch denjenigen, welche in dem Bezug eines solchen Gehalts sind, die Beibringung dieser Bescheinigung zu erleichtern, so kann solche von den die Zahlung leistenden Beamten, in sofern dieselben von den Verhältnissen hinlänglich unterrichtet sind, selbst gegeben werden.

Es haben sich daher sämmtliche Großherzogliche Rent- und Hoheitsbeamten hiernach zu achten und wird den Rechnern der Großherzoglichen Civil-Diener-Wittwen-Casse hierdurch, und zwar

bei Vermeidung einer gleichen Strafe, zur besondern Pflicht gemacht, nur eine, nach vorstehender Vorschrift eingerichtete Quittung, in Aufrechnung anzunehmen und jeden Uebertretungsfall sogleich anzuzeigen. Darmstadt den 25ten Oktober 1816.

Aus Höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische Civil-Diener-Wittwen-Casse-Commission daselbst.

Freiherr von Rathsamhausen. Bodé.

vt. Heumann.

## LVIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 135. (vom 9. Nov. 1816.)

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc ꝛc.

Folgende Gelder wurden bisher in Unseren Fürstenthümern Starkenburg und Hessen regelmäßig alle Jahre nach eben so vielen verschiedenen Registern aufgebracht und besonders erhoben:

a.) Steuern,
b.) Landes-Obereinnehmerei-Gelder,
c) Flußbaugelder,
d) Zuchthauskosten,
e.) Stockhaus- und peinliche Gerichtskosten

und andere zu ähnlichen Staatszwecken meistens nach dem gewöhnlichen Steuerfuße ausgeschlagenen Gelder.

Da aber die besondere Erhebung dieser, beiläufig jährlich in gleichen Größen wiederkehrenden, Gelder nach so vielen verschiedenen Registern, sowohl für Unsere getreuen Unterthanen, als auch für die Verwaltung dieser Gelder, mit mancherlei Nachtheilen verknupft ist; so haben Wir beschlossen, und verordnen für gedachte Unsere beiden Fürstenthümer hiermit gnädigst, daß alle diese Gelder vom Anfange künftigen Jahres an, nach Einem, nach dem ordinären Steuerfuße zu verfertigenden Register, und in monatlichen Raten erhoben werden sollen.

Da ferner die bisher bestandene Chaussée-Frohnde für den Wohlstand des Landes von den nachtheiligsten Folgen ist; so soll diese Frohn vom künftigen Jahre an gänzlich aufhören, und dafür mit den obengenannten Geldern nach demselben Register ein, dem jährlichen Bedürfnisse der Chaussée-Kasse angemessenes Chausséebau-Geld erhoben werden.

Wir verordnen dieserwegen insbesondere noch Folgendes:

1.) In den jährlichen Ausschreiben zur Erhebung dieser Gelder soll bestimmt werden, welcher monatliche Beitrag vom Gulden Landessteuer-Kapital wegen der einzelnen Gelder in der Summe des Ausschreibens enthalten ist.

2.) Die bisherige abgesonderte Verwaltung der Steuer-Schulden der einzelnen Landestheile dauert, bis auf desfallsige weitere Verordnung ferner fort, und sonach können die monatlichen Beiträge zu den Landes-Obereinnehmerei-Geldern in den einzelnen Landestheilen verschieden ausfallen, wodurch jedoch nicht verhindert werden kann, diese mit den übrigen Geldern nach Einem Register erheben zu lassen.

3.) Die Landes-Obereinnehmerei- und Chausséebau-Gelder, wie auch die Stockhaus- und peinliche Gerichtskosten werden, wie alle übrigen nach dem Steuerfuße zu erhebenden Gelder auf sämmtliche Steuer-Kapitalien, und also auch mit auf sämmtliche Steuer-Kapitalien Unserer Stan-

desherrn vertheilt. So lange jedoch nicht dringende Umstände ein anderes erheischen, wollen Wir Unseren Standesherrn gnädigst gestatten, daß die Beiträge zu den oben genannten Geldern, welche auf diejenigen in Unsern Landen gelegene Steuer-Objekte kommen, die schon vor dem 20ten Juni 1808. in ihrem Besitze waren, und wovon sie vor dem 1ten Oktober 1806. die Steuer-Freiheit zu genießen hatten, und so lange diese Objekte in ihrem Besitz verbleiben, denselben in den Registern sogleich wieder nachgelassen und abgeschrieben werden. Von den übrigen in dieser Verordnung erwähnten Geldern, nämlich von den ordinären Steuern, Flußbau- und Zuchthauskosten und zu ähnlichen Staatszwecken nach dem ordinären Steuerfuße beigeschlagen werdenden jährlich wiederkehrenden Geldern, soll aber, so lange ebenfalls nicht dringende Umstände ein Anderes erfordern, Unseren Standesherrn, in so weit sie auf die eben näher angegebenen Steuer-Objekte fallen, statt des bisher nachgelassenen einen Drittheils der ordinären Steuern und Flußbaugelder künftig über dieses Drittheil noch ein weiterer verhältnißmäßiger Nachlaß, dessen nähere Bestimmung Wir Uns annoch vorbehalten, von dem Zeitpunkte an, wo der neue Ausschlag nach einem Register beginnen wird, bewilligt seyn und in den Registern abgeschrieben werden.

4) Die Unter- und Obererhebung dieser Gelder geschieht künftig von demselben Personale, welches bisher die Erhebung der Steuern zu besorgen hatte. Sämmtliche hierauf eingehende Gelder werden von den Obererhebern an Unsere Hofkammer-Kasse eingesendet, wonach die verschiedenen Verwaltungsbehörden die ihnen für jedes Jahr bewilligten Summen aus den Hofkammer-Kassen zu beziehen haben. Damit jedoch bei dieser Einrichtung alle übrigen Kassen in Rücksicht der ihnen zukommenden Summen völlig sicher gestellt werden, machen Wir Unseren Hofkammer-Direktoren es hiermit zur ausdrücklichen Pflicht, und sollen dieselben dafür besonders verantwortlich seyn, daß diese Gelder jedesmal an die verschiedenen Verwaltungsbehörden nach Verhältniß richtig und pünktlich dermaßen abgegeben werden, damit letztere in ihren Hauptzahlungsperioden unfehlbar den ausgeschlagenen Bedarf erhalten.

5) Den Unter-Erhebern bewilligen Wir für die Erhebung dieser Gelder vom Anfange künftigen Jahres an, bis auf anderweite Verfügung Drey vom Hundert als Erhebgebühren. Den Obererhebern können aber vom kunftigen Jahre an, die ihnen bisher provisorisch bewilligten Erhebgebühren nicht mehr gestattet werden, indem denselben angemessene fixe Besoldungen regulirt werden sollen. In sofern jedoch einzelne dieser Obererheber vermöge ihrer Anstellungs-Dekrete rechtliche Ansprüche auf Erhebgebuhren zu machen haben, so soll der Betrag dieser Gebühren darnach berechnet und fixirt werden, wie er zur Zeit ihrer Anstellung war, oder wie er bei Regulirung ihrer bisherigen Besoldung in Anschlag kam. Betragen alsdann diese Gebuhren und die bisherige fixe Besoldung mehr, als die bestimmt werdende fixe etatsmäßige Besoldung, so wird ihnen dieser Ueberschuß als eine persönliche, mit der Stelle nicht verbundene, Zulage hierdurch zugesichert.

Denjenigen bisherigen Obererhebern von einzelnen Geldern, welche hiernach keine Erhebung behalten, sichern Wir, insofern sie durch ihre Anstellungs-Dekrete rechtliche Ansprüche auf die Erhebgebühren haben, hierdurch desfalls, wenn sie nicht eine andere schickliche Anstellung erhalten, eine angemessene lebenslangliche Pension zu.

6.) Damit die Ausschreiben wegen der Erhebung der Gelder jedesmal zu gehöriger Zeit erlassen, und die Erhebregister zeitig genug verfertigt werden können, haben die einzelnen Verwaltungsbehörden spätestens bis Ende Septembers jeden Jahres die Voranschläge wegen der nächsten Jahresbedürfnisse an Unser Geheimes Staats-Ministerium mit gutächtlichem Bericht einzureichen. Die Standesherrlichen Behörden haben aber solche Voranschläge wegen der Stockhaus- und peinlichen Gerichtskosten spätestens bis Ende Augusts jeden Jahres an Unsere Regierung der Provinz

einzusenden, damit von dieser, wegen des Gesammt-Ausschlages der Stockhaus- und peinlichen Gerichtsgelder, in dem vorgeschriebenen Termin gutächtliche Anträge an Unser Geheimes Staats-Ministerium befördert werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 6ten November 1816.

(L. S.) LUDEWIG.

Schmidt, Geheimer Referendär.

## LIX.

### Großherzogl. Hessische Zeitung Nro. 136. (vom 12. Nov. 1816.)

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß bei einer untreuen Verwaltung der Kirchen-, Pfarr- und andern milden Fonds, zur Verdeckung proprer Recesse und zum größten Nachtheil der Fonds, in den Rechnungen, öfters bereits abgetragene Kapitalien noch in dem Kapitalstock, und die Zinsen davon noch in der Einnahme fortgeführt werden sind; als wird zur Vermeidung dergleichen sträflicher Ungebühr für die Zukunft hiermit verordnet und festgesetzt, auch sämmtlichen Justizbeamten und Pfarrern der drei christlichen Confessionen in der Provinz Starkenburg zur schuldigsten Nachachtung angefügt: daß die einschlägigen Justizbeamten bei Abhör der Kirchenkasten- und sonstigen milden Fonds-Rechnungen sich jede Obligation über die in der betreffenden abzuhörenden Rechnung als neu angelegt erscheinenden Kapitalien vorzeigen lassen, und deren Gültigkeit und Sicherheit untersuchen, auch, daß dieses geschehen, in die Rechnung attestiren — die Pfarrer aber bei der Rechnungs-Abhör jedesmal alle Obligationen über die bereits ausstehenden Kapitalien im Original einsehen, und das wirkliche Daseyn derselben von sämmtlichen in der Kirchenkasten- oder sonstigen milden Fonds-Rechnung als ausstehend eingetragenen Kapital-Posten, unter summarischer Angabe deren Total-Betrags, mit eigener Hand beurkunden, dieser Vorschrift auch um so pünktlicher nachkommen sollen, als sie bei einem durch Unterlassung derselben den betreffenden Fonds erwachsenden Schaden diesen aus ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen schuldig seyn, und dazu ohnnachsichtlich angehalten werden sollen. Darmstadt den 8ten November 1816.

Aus höchstem Special-Auftrag

Großherzoglich Hessischer für das Fürstenthum Starkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Freiherr von Rathsamhausen. Kekule. Berchelmann.

## LX.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 137. (vom 14. Nov. 1816.)

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Ueberzeugt von dem Nachtheile, welchen der unvollkommene Zustand der bürgerlichen Gesetzgebung und die große Verschiedenheit der geltenden Civilgesetze in dem Großherzogthum veranlaßt, haben Wir schon früher Unsere landesväterliche Fürsorge diesem wichtigen Gegenstande gewidmet. Die eingetretene Ruhe nach politischen Stürmen gestattet es nunmehr, auch diesen Zweig der Staatsverwaltung einer durchgreifenden Verbesserung zu unterwerfen, und Wir finden um so mehr Uns hierzu bewogen, da es Unser Wunsch ist, durch Gleichförmigkeit der Gesetzgebung das Band

zwischen

zwischen Unsern alten und neuen Unterthanen auf beiden Seiten des Rheins fester zu knüpfen. Wir haben daher gnädigst befohlen, ein neues Civil-Gesetzbuch für das gesammte Großherzogthum statt aller jetzigen privatrechtlichen Normen und eine neue Civil-Prozeß-Ordnung zu entwerfen. Da bei jenem das bürgerliche Gesetzbuch für die Erbländer der österreichischen Monarchie zur wesentlichen und allgemeinen Grundlage angenommen werden soll, und die zur Bearbeitung der neuen Gesetzgebung berufenen Staatsdiener unverzüglich dahier sich vereinigen werden, so hegen Wir die Zuversicht, daß Unsere geliebten Unterthanen bereits im Jahre 1818. die Wohlthat einer gleichförmigen, ihren Bedürfnissen und dem Zustande der Kultur angemessenen Civilgesetzgebung werden genießen können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staatssiegels. Darmstadt am 4ten November 1816.

(L. S.) LUDEWIG.

Freiherr von Lichtenberg.

## LXI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 137. (vom 14. Nov. 1816.)

Nachdem am 30ten August dieses Jahrs mit dem königlich preußischen General-Commando im Großherzogthum Niederrhein, und eben so unter heutigem dato mit dem kaiserl. königl. östreichischen Militär-Gouvernement zu Mainz, eine vorläufige Uebereinkunft wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und Refractairs abgeschlossen und darin festgesetzt worden ist, daß

1.) alle wirkliche Deserteurs von den stehenden Truppen, mit Ausnahme der im resp. eigenen Lande geborenen, wechselseitig auf Betreten mit Pferden, Waffen und Montirungsstücken an die nächste gegenseitige Militair-Behörde abgeliefert;

2.) alle nicht zu den stehenden Truppen gehörende Refractairs aber, sie mögen sich dem Linien- oder Landwehrdienste entziehen wollen, erst auf besondere Reclamation gegenseitig ausgeliefert;

3.) daß dem ausliefernden Theile für jeden Ausgelieferten täglich 12 kr. an Atzungskosten, sodann 2 fl. 42 kr. Auslieferungs-Gratification von dem andern Theile gleich baar vergütet werden sollen;

So wird allen Großherzoglichen Militär- und Civil-Behörden hiervon Kenntniß gegeben, um sich die genaueste Befolgung dieser Convention angelegen seyn zu lassen.

Darmstadt den 8ten November 1816.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Klipstein. Schenck.

vt. Scriba.

## LXII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 138. (vom 16. Nov. 1816.)

Nachdem man aus den von beiden Hofkammern der Provinzen Hessen und Starkenburg aufgestellt werdenden Etats ersehen müssen, daß die schon vorhin so hoch angeschwollenen Ausstände an Steuern zu den gewöhnlichen Staatsbedürfnissen, in dem Laufe dieses Jahrs von Monat zu Monat sich vermehrt, dadurch aber die Hauptstaatskasse ausser Stand gesetzt wird, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, und die Bedürfnisse zu bestreiten, wonach doch diese Steuern abgemessen worden; bei der Fortdauer dieses Zustandes aber für folgende Zeit die Nothwendigkeit herbeigeführt werden muß, zu

endlicher Deckung dieser Lasten höhere Ausschläge anzuordnen, als bei ordnungsmäßiger Einbringung dieser Schuldigkeiten von morosen Zählern erforderlich seyn würde; auch die vorhin wegen erlittener Kriegsdrangsalen bewiesene Nachsicht fernerhin nicht mehr statt finden kann, solche auch selbst für viele Debenten noch größere Nachtheile bei der eingetretenen Unordnung in der Erhebung he beiführen werde; so hat man sich veranlaßt gefunden, in beiden Provinzen eigene Kommissionen zur Liquidation, Untersuchung und Klassificirung der vorhandenen Rückstände an den ordinären Steuern, so wie zur Begutachtung der etwa zu bewilligenden Zahlungstermine oder Erlasse anzuordnen.

Damit aber die Kommissionen ihres Auftrags sich in möglichst kurzer Frist entledigen, die Rechnungen von den vielen Rückständen thunlichst gereinigt und die Erhebungen in einen ordentlichen Gang gebracht werden mögen, wird Folgendes verordnet:

1.) Die Amts- und Orts-Erheber haben nunmehr, nachdem den Debenten so lange Nachsicht gestattet worden und wohl die Meisten derselben, durch die hohe Preiße, wofur sie ihre Erzeugnisse zu versilbern Gelegenheit haben, in den Stand gesetzt sind, ihre Schuldigkeit abzuführen, allen Fleiß anzuwenden, die vorhandenen Rückstände einzubringen.

2.) Die Orts-Erheber haben bis zum 15ten Dezember dieses Jahrs mit den einzelnen Restanten, und die Amts-Erheber mit den Orts-Erhebern über die bis zum 3 ten namlichen Monats fällig werdenden Steuer-Schuldigkeiten vollständig abzurechnen und ihre Hebregister dergestalt zu berichtigen, daß sie solche der eintretenden Kommission völlig abgeschlossen, und die Rückstände durch Unterschrift der Debenten nnd Ortsvorstände gehörig bescheinigt vorlegen können.

3.) Diejenigen Debenten, von welchen die Rückstände ohne ihren Umsturz herbeizuführen, nicht sogleich eingebracht werden können, sind alsdann von den Orts-Erhebern nach ihren Vermögens und sonstigen Verhältnissen in 3 Klassen zu verzeichnen und von den Orts-Erhebern und Vorständen mit dem Amts-Erheber, unter Berücksichtigung und Anführung der dem Einen oder dem Andern schon früher bewilligten Zahlungsfrist, Gutachten beizufügen: welche Zahlungs-Termine jeder Klasse, neben pünklicher Abführung der laufenden Schuldigkeit, zu bewilligen seyn möchte, welche jedoch, um diese Erhebung nicht abermals in Unordnung kommen zu lassen, nicht übermaßig hinauszusetzen sind.

4.) Diejenigen Posten, welche ganz inexigibel sind, sollen unter Anführung und Bescheinigung der Umstände durch die Ortsvorstände, von den Orts-Erhebern in ein besonde es Verzeichniß gebracht und von den Amts-Erhebern mitunterschrieben, sofort der Kommission vorgelegt werden, welche solche prüfen und mit gutachtlichem Berichte zur weiteren Verfügung übergeben wird.

5) Wo die auf vorbesagte Weise abgeschlossene Register und aufgestellten Verzeichnisse der Kommission nicht vorgelegt werden, verfallt, wen die Schuld trifft, der Obererheber in zehn Reichsthaler und der Ortserheber in fünf Reichsthaler Strafe.

6.) Nach dem Abschluß vom 15ten Dezember darf auf den sich hierbei ergebenen Steuer-Rückstand bis zur Ankunft der Kommission, bei schwerer Ahndung, weder vom Amts- noch vom Orts-Erheber etwas erhoben werden, wohl aber auf die neue Schuldigkeit der folgenden Monate. –

7.) Uebrigens sind die angeordneten Liquidations- und Untersuchungs-Kommissarien ermächtigt, da, wo sie es für angemessen finden, sich von dem Amts-Erheber auch die Journalien und Manualien über die ihnen außer der Ober-Erhebung der Steuern übertragene Domanial-Einnahme ꝛc.

vorlegen zu lassen, und nach Umständen auch dieserhalb eine vollständige Untersuchung vorzunehmen.

Wonach sich von allen, die dieses angeht, zu achten ist.

Darmstadt den 13ten November 1816.

Aus höchstem Auftrag
Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.
Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Schmidt.
vt. Verdier.

## LXIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 138. (vom 16. Nov. 1816.)

So sehr sich das Großherzogliche Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen während seiner Amts-Verwaltung bestrebte, die Vergrößerung der Communal-Schulden zu verhüten, indem dasselbe solche Anordnungen zu treffen suchte, wodurch alle Kriegs-Prästationen der Unterthanen aus der Provinzial-Kriegskasse alsbald vergütet wurden; so unangenehm muß es Ihm nun seyn, aus den, von den Großherzogl. Domanial- und standesherrlichen Justizämtern, so wie von sämmtlichen Großherzoglichen Patrimonial-Gerichten der Provinz, eingesendeten Uebersichts-Tabellen der Kriegsschulden der Communen hin und wieder Kapital-Aufnahmen zu bemerken, welche theils ohne Consens der Landkriegskosten-Commission oder des Landes-Kriegs-Commissariats und theils sogar ohne Vorwissen der einschlägigen Justizämter veranstaltet worden sind.

Man findet sich daher veranlaßt, die in der Landesherrlichen Verordnung vom 11ten Februar 1806 diesen Gegenstand besonders betreffende §phen 19 et 20 hierdurch in Erneuerung zu bringen, welche wörtlich so lauten:

„§. 19. So wie nun bei allen diesen Vorschriften Unsere Absicht dahin gerichtet ist, für die Zukunft das so verderbliche Schuldenmachen der Gemeinden möglichst zu verhindern, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß mit geliehenem Gelde nicht immer auf das wirthschaftlichste oder treueste verfahren, und daß anderer Seits durch vieljährige Interessen-Zahlungen die Kriegslasten sehr vermehrt, ja mitunter verdoppelt worden sind; so wird hiermit den Magistraten, Amts- und Ortsvorgesetzten alle Geldaufnahme auf den Credit der Städte, Aemter und Gemeinden ernstlich untersagt, die Corpora von der Verbindlichkeit befreit, dergleichen Kapitalien zu bezahlen, und lediglich diejenigen Personen dafür verhaftet, welche die Schuldscheine unterzeichnet haben. Gegen diese Unterzeichneten und nicht gegen die Gemeinheiten haben Unsere Gerichtsstellen Klagen anzunehmen."

„§. 20. Sollte ein Magistrat oder Ortsvorstand hinlängliche Gründe zu haben glauben, in einem einzelnen Fall um Dispensation von dieser Unserer Verordnung ansuchen zu dürfen; so ist Unsere Kriegskommission hiemit beauftragt, nach Beschaffenheit der Umstände zu verfügen, und sich die gehörige Verwendung des Kapitals alsbald nachweisen zu lassen."

Rücksichtlich der bis zum ersten Mai 1815. ohne Consens der Großherzoglichen Landeskriegskostenkommission, so wie der, von diesem Tag an bis zu gegenwärtigem Zeitpunkte, ohne Genehmigung des Großherzoglichen Landeskriegs-Commissariats contrahirte Kriegsschulden wird man nach Beschaffenheit der Umstände verfügen, in Zukunft aber ganz strenge nach der oben angeführten allerhöchsten Verordnung verfahren und in keinem Falle von den Ortsbehörden einseitig aufgenom-

mene Kapitalien berücksichtigen, sondern solche als bloße Privatforderungen an die unterzeichneten Geldempfänger behandeln.

Welches man zu jedermanns Warnung andurch öffentlich bekannt macht.

Gießen am 12ten November 1816.

Großherzoglich Hessisches Landes-Kriegs-Commissariat daselbst.

Freiherr von Münch.

vt. Muth.

## LXIV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 139. (vom 19. Nov. 1816.)

Nach der ad Num. D. 6111. ergangenen hohen Ministerial-Verfügung werden in dem laufenden Jahr in der Provinz Starkenburg ausgeschlagen:

a) 22,000 Gulden peinliche Gerichtskosten auf die Domänen und Adlich-Gerichtsherrliche Aemter, wovon es auf den Gulden Landsteuer-Capital 0,539,421 kr. erträgt, und

b) 7488 Gulden Zuchthauskosten auf die sämmtlichen Aemter der Provinz, wovon es auf den Gulden Landsteuerkapital 0,139,416 kr. erträgt.

In den künftigen Jahren fallen nach der höchsten Verordnung vom 6ten dieses die besondere Ausschläge von Stock- und Zuchthauskosten weg. Darmstadt den 9ten November 1816.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Freiherr von Lehmann. Siebert.

## LXV.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 141. (vom 23. Nov. 1816.)

Durch die Großherzogliche Zeitung vom 18ten Mai vorigen Jahrs (Nro. 59.) hat das Großherzogl. Landes-Kriegs-Commissariat die Grundsätze bekannt gemacht, nach denen es die, den Unterthanen so äußerst lästigen, Kriegsfuhren behandeln werde.

Der Erfolg hat seinen Bemühungen entsprochen. Dadurch, daß diese Leistungen dem Einzelnen von der ganzen Provinz in Geld, nach einem sehr billigen Maaßstabe wieder vergütet wurden, haben sie aufgehört, für den Bespannten besonders drückend zu werden. So mühevoll es war, bei dem, hie und da vorhandenen, übeln Willen, der Saumseligkeit so mancher Ortsvorstände, ihrer Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten und Unordnungen die Forderung jedes Einzelnen sicher zu stellen, so hat man doch keine Arbeit gescheuet, ein so wohlthätiges Resultat hervorzubringen, und ist hierin durch die Herrn Etappen-Commissäre, und ganz vorzüglich durch Herrn Hofkammerrath Emmerling und Herrn Hofrath Knorr wesentlich unterstützt worden. — Da die Arbeit nunmehr vollendet ist, so theilt man solche andurch den Großherzogl. Unterthanen öffentlich in anliegender Uebersicht mit, aus der sie ersehen können, daß ihnen für Kriegsfuhren vom 1ten Mai bis letzten December 1815 die Summe von fl. 146,982. 52 kr. bezahlt worden ist, wieviel davon jedes einzelne Amt erhalten hat, und wiegroß die Leistung jedes einzelnen Monats war. Weil für diese ganze Summe durchaus kein neues Ausschreiben gemacht, sondern solche blos aus rückständigen Kriegskosten-Beiträgen bestritten worden ist, so kann das Großherzogl. Landes-Kriegs-Commissariat hier nicht umhin, die Pflichtwidrigkeit öffentlich zu rügen, mit der so manche, zum Theil bedeutende Debenten, sich der Bezahlung ihrer Rückstände zu entziehen gesucht, und zu strengen executivischen Maasregeln genöthigt haben, wenn anders der wohlthätige Zweck durch ihren Starrsinn nicht vereitelt werden sollte. Gießen den 16ten November 1816.

Das Großherzoglich Hessische Landes-Kriegs-Commissariat daselbst.

Freiherr von Münch.

vt. Muth.

| Namen der Aemter. | Geleistete Fuhren in den Monaten | | | | | | | | | | | | | | | | Summa | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | May | | Juny | | July | | August | | Sept. | | Octob. | | Nov. | | Decemb. | | | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Allendorf a. d. L. | 275 | 45 | 41 | 42 | 316 | 54 | 83 | 37½ | — | — | 36 | 45 | 353 | 15 | 248 | — | 1355 | 58½ |
| Alsfeld | 2893 | 54¾ | 1366 | 11¼ | 1708 | 27 | 881 | 33 | 443 | 40½ | 454 | 16½ | 2480 | 49½ | 3092 | 52½ | 13321 | 45 |
| Battenberg | 53 | 24 | 501 | 54 | 495 | 3 | — | — | — | — | — | — | 71 | 3 | — | — | 1121 | 24 |
| Biedenkopf | — | — | 269 | 22½ | 599 | 27 | — | — | — | — | — | — | 243 | 34½ | — | — | 1112 | 24 |
| Bingenheim | — | — | 2070 | 9¾ | 449 | 33 | 141 | 6 | 46 | 30 | — | — | 197 | 33 | 1149 | 36 | 4054 | 27¾ |
| Blankenstein | 277 | 20 | 580 | 46½ | 1360 | 36¾ | 39 | 10 | — | — | — | — | 490 | 9 | 1 | 36 | 2749 | 38¼ |
| Butzbach | 531 | 46½ | 446 | 38½ | 822 | 51 | 329 | 15 | 13 | 30 | 120 | 48 | 1794 | 10½ | 40 | 9 | 4099 | 8½ |
| Friedberg R. A. | 144 | 4 | 1267 | 25¼ | 638 | 48 | 207 | 18 | 77 | 30 | 61 | 54 | 629 | 27 | 1062 | 9 | 4088 | 35¼ |
| Friedberg H. A. | 126 | — | 2825 | 17¼ | 443 | 19½ | 208 | 45 | 2 | 24 | 225 | 18 | 640 | 4½ | 1375 | 39 | 5846 | 47¼ |
| Gießen | 2522 | 40½ | 1410 | 4⅜ | 4430 | 15 | 1935 | 48 | 612 | 9 | 1072 | 27 | 5201 | 56¼ | 1327 | 4½ | 18512 | 24⅝ |
| Grünberg | 2183 | 41¼ | 1365 | 46½ | 842 | 45 | 610 | 33 | 205 | 15 | 302 | 24 | 1735 | 41¾ | 1717 | 15 | 8963 | 21½ |
| Holzhausen | 41 | 51 | 1997 | 7½ | 514 | 1¾ | 305 | 27 | 10 | — | 12 | — | 530 | 22½ | 1359 | 15 | 4770 | 4¾ |
| Homberg a. d. O. | 454 | 47¼ | 697 | 31⅚ | 647 | 48 | 224 | 4½ | — | — | — | — | 1233 | 39 | 1546 | 30 | 4804 | 20⅙ |
| Homburg H. A. | 119 | 6 | 2225 | 29¾ | 401 | 52½ | 324 | 16½ | 27 | 12 | 3 | — | 600 | 42 | 1200 | 27 | 4902 | 35¾ |
| Königsberg | 805 | 57 | 38 | 15 | 457 | 46½ | — | — | 59 | 30 | 44 | 7½ | 599 | 46½ | — | — | 1805 | 22½ |
| Laasphe H. A. | 110 | 24 | 680 | 21 | 745 | 51 | — | — | — | — | — | — | 447 | 22½ | — | — | 1983 | 58½ |
| Lauterbach H. A. | 1332 | — | 3735 | 55½ | 1818 | 39 | 1184 | 4½ | — | — | 3967 | 52½ | 2984 | 28½ | 3543 | 40½ | 18566 | 40½ |
| Lich H. A. | 2318 | 45½ | 1790 | 48½ | 3049 | 33¾ | 630 | 2¼ | 72 | 33 | 312 | 36 | 5108 | 48¾ | 2808 | 14½ | 16091 | 22¼ |
| Lißberg | — | — | 413 | 30¾ | 108 | — | — | — | — | — | 442 | 45 | — | — | 207 | — | 1171 | 15¾ |
| Nidda | — | — | 279 | 24¼ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 279 | 24¼ |
| Ortenberg | — | — | 113 | 59½ | 49 | 18 | 110 | 54 | — | — | 600 | 48 | — | — | — | — | 874 | 59½ |
| Romrod | 2293 | 52½ | 1323 | 6 | 1856 | 30 | 785 | — | 153 | 22½ | 350 | 58½ | 2661 | 33 | 3733 | 12 | 13157 | 34½ |
| Schotten | 598 | 15 | 211 | 45 | 240 | — | 70 | 30 | — | — | — | — | 843 | 37½ | 604 | 58½ | 2569 | 6 |
| Ulrichstein | 2167 | 35½ | 1178 | 30 | 1310 | 15 | 782 | 36 | 32 | — | 35 | — | 2404 | 48 | 2299 | 34½ | 10210 | 19 |
| Wilbel | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wöhl | — | — | 9 | 12 | 469 | 24 | — | — | — | — | — | — | 91 | 18 | — | — | 569 | 54 |
| Summa | 19251 | 9⅜ | 26840 | 14 | 28776 | 58¾ | 8854 | 30¼ | 1755 | 36 | 8043 | — | 31144 | 10¼ | 27317 | 13 | 146982 | 52 |

## LXVI.

### Großherzogl. Hessische Zeitung Nro. 141. (vom 23. Nov. 1816.)

Da bei der Fertigung der Vertheidigungs- und Revisions-Schriften in Untersuchungs-Sachen gegen Inquisiten, welche bei diesem obersten Gerichte vorgekommen, Mißbräuche bemerkt worden sind, die eine zweckmäßigere Bestimmung, rücksichtlich dieses Gegenstandes, nothwendig machen; So wird aus besonderem höchsten Auftrag hierdurch verfügt:

1.) Die bestellten Defensoren haben sich in den einzureichenden Vertheidigungs-Schriften aller unnöthigen Weitläufigkeiten, namentlich eines förmlichen Acten-Auszugs und zweckwidrig weitläufiger Ausführungen durchaus zu enthalten und auf eine Darstellung der Hauptmomente, auf denen, ihres Erachtens, die Beurtheilung der Strafbarkeit der Inquisiten beruhet, sich zu beschränken. —

2.) Die Hofgerichte und Justizkanzleien werden hierdurch angewiesen, mit Strenge auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu sehen, und wenn von den bestellten Defensoren dagegen gefehlt wird, das Deservit für die eingereichten Schriftsätze, nach der Beschaffenheit des Falls, verhältnißmäßig zu moderiren, auch, dem Befinden nach, den Verfasser derselben mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen.

3.) Wann von einem dazu geeigneten Erkenntniß das Rechtsmittel der Revision ergriffen wird, so soll in Zukunft bei diesem obersten Gerichte durchaus kein förmlicher Revisions-Libell mehr eingereicht, sondern sogleich in dem Einführungs-Rezeß, neben Berichtigung der übrigen gesetzmäßigen Formalien, auf die Acten submittirt werden und dem Defensor nur in dem Falle erlaubt seyn, eine eigene Frist zur Rechtfertigung des Rechtsmittels nachzusuchen, wenn er diese zugleich durch neue, bisher in den Acten nicht vorgekommene, Thatsachen zu begründen im Stande seyn sollte, in welchem Falle er jedoch seine Ausführung blos auf die Angabe dieser neuen Thatsachen zu beschränken und sich übrigens aller weiteren Ausführungen aus den Voracten, insoferne dieselbe nicht mit den neu angeführten Thatsachen in unzertrennlicher Verbindung stehen sollten, zu enthalten hat.

Darmstadt den 14ten November 1816.

Großherzoglich Hessisches Ober-Appellations-Gericht daselbst.

Busch, Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts-Secretär.

## LXVII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 142. (vom 26. Nov. 1816.)

Wegen des von denjenigen Gemeinden, welche durch die von der Flußbaukasse erhalten werdenden Dämme Schutz genießen, zu entrichtenden erhöhten Flußbaugeldes bestimmt die Flußbau-Verordnung vom 1ten März 1807 folgendes:

„§. 13. a. Diejenigen Gemeinden, welche durch solche Winterdämme Schutz genießen, bezahlen dieserwegen ein über ihr sonstiges Verhältniß erhöhtes Flußbaugeld, und zwar so, daß in gewöhnlichen Jahren diese Erhöhung, wenn durch die Dämme bloß die Gemarkung, nicht aber der Ort geschützt werden kann, ein Sechstel, wenn aber der Ort selbst dadurch gegen Ueberschwemmung geschützt werden soll, ein Drittel des solchen Gemeinden sonst zukommenden Flußbaugeldes beträgt."

„§. 14. b. In solchen außerordentlichen Unglücksfällen, wonach zur Wiederherstellung der durch hohe Fluthen entstandenen Dammbeschädigungen zwanzigtausend Gulden aus der Flußbaukasse verwendet werden müßen, beträgt die Erhöhung des einfachen Flußbaugeldes für das eine Jahr bei den Gemeinden, deren Gemarkungen bloß durch diese Dämme gegen Ueberschwemmungen ge-

schützt werden sollen, zwei Drittel, bei solchen Gemeinden aber, deren Orte dadurch gesichert werden sollen, drei Drittel"

„§. 15. c. Für jede zehntausend Gulden, welche zur Wiederherstellung solcher Dammbeschädigungen aus der Flußbaukasse über jene zwanzigtausend Gulden verwendet werden müßen, dauert diese im vorigen §. bestimmte Erhöhung des Flußbaugeldes von zwei und drei Drittel noch ein Jahr länger."

Diejenigen Gemeinden, welche nach dieser gesetzlichen Bestimmung in gewöhnlichen Jahren das um $\frac{1}{3}$ erhöhte Flußbaugeld zu bezahlen haben, sind:

1. Großrohrheim.
2. Biebesheim.
3. Stockstadt.
4. Erfelden.
5. Leeheim.
6. Wallerstätten.
7. Trebur.
8. Königstätten.
9. Großgerau.
10. Bischoffsheim.
11. Rüsselsheim.
12. Raunheim.
13. Ginsheim.
14. Bürstadt.
15. Watterheim.
16. Biblis.
17. Gernsheim.
18. Astheim.
19. Haßloch.
20. Lampertheim.
21. Hofheim.
22. Nordheim.
23. Bobstadt.

Das um $\frac{1}{6}$ erhöhte Flußbaugeld haben in gewöhnlichen Jahren zu entrichten:

1. Geddelau.
2. Dornheim.
3. Bergbach.
4. Dornberg.
5. Büttelborn.
6. Bauschheim.
7. Rauheim.

Welches jedem, den es angeht, und insbesondere den Steuerperäquatoren, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Darmstadt den 22ten November 1816.

Großherzoglich Hessische Hofkammer des Fürstenthums Starkenburg.

Vigeleben. Krönke.

vt. Follenius.

## LXVIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 143. (vom 28. Nov. 1816.)

Da nach dem, mit der Krone Preußen, am 30ten Juni dieses Jahrs, abgeschlossenen Staatsvertrag, die Besoldungen und Pensionen aller, bei der Staatsverwaltung des Herzogthums Westphalen und der Wittgensteinischen Grafschaften angestellt, besoldet oder pensionirt gewesenen Civildiener, an den neuen Landesherrn — ohne Rücksicht darauf, aus welchen Kassen jene Besoldungen und Pensionen bisher gezahlt wurden — überwiesen worden sind; so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Darmstadt den 25ten November 1816.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Lichtenberg.

Hallwachs.

## LXIX.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 143. (vom 28. Nov. 1816.)

Es ist höchsten Orts gnädigst verordnet worden, daß in der Provinz Starkenburg für die erste Hälfte des Jahres 1817 von Einem Gulden Landes-Steuerkapital monatlich und nach Einem Register aufgebracht werden soll:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Zu den ordinairen Steuern . . . . . | 1 kr. — pf. |
| 2) | — — Zuchthauskosten . . . . . | — 0,18 pf. |
| 3) | — — Stockhaus- und peinlichen Gerichtskosten . . . . . | — 0,06 pf. |
| 4) | — — für den Chausseebau und die übrigen Staatsfrohnen, da solche nicht mehr in Natur geleistet werden, erforderlichen Geldern . . . . . | — 0,83 pf. |
| 5) | — — einfachen Flußbaugeldern . . . . . | — 0,36 pf. |
| 6) | — — Landes-Obereinnehmerei-Geldern und zwar: | |
| | a) In der Obergrafschaft Katzenelnbogen zu den Obereinnehmerei- und Kriegs-Contributions-Geldern . . . . . | — 0,48 pf. |
| | b) In den vormals Mainzischen Aemtern zu den Mainzer Steuerschulden . . . . . | — 0,95 pf. |
| | c) In dem vormals Wormsischen Amte Lampertheim zu den Wormser Steuerschulden . . . . . | — 0,76 pf. |
| | d) In den vormals gemeinschaftlichen und privativ Rheinpfälzischen Aemtern zu den Rheinpfälzischen Steuerschulden . . | — 0,75 pf. |
| | e) In der Grafschaft Erbach zu den Erbachischen Steuerschulden | — 0,68 pf. |
| | f) In dem Amte Habitzheim zu den Löwensteinischen Steuerschulden | — 0,76 pf. |
| | g) In den vormals Canton Ottenwaldischen Aemtern und Orten zu den Canton-Ottenwaldischen Steuerschulden . . . . . | — 0,47 pf. |

Der ganze, nach Einem Register zu machende monatliche Ausschlag auf Einen Gulden Landessteuerkapital beträgt demnach bei der Entrichtung des einfachen Flußbaugeldes:

| | |
|---|---|
| In der Grafschaft Katzenelnbogen . . . . . | 1 kr. 1,91 pf. |
| In den vormals Mainzischen Aemtern . . . . . | 1 kr. 2,38 pf. |
| In dem vormals Wormsischen Amte Lampertheim . . . . . | 1 kr. 2,19 pf. |
| In den vormals gemeinschaftlichen und privativ-Rheinpfälzischen Aemtern | 1 kr. 2,18 pf. |
| In der Grafschaft Erbach . . . . . | 1 kr. 2,11 pf. |
| In dem Amte Habitzheim . . . . . | 1 kr. 2,19 pf. |
| In den vormals Canton Ottenwäldischen Aemtern und Orten . . | 1 kr. 1,90 pf. |
| In denjenigen Aemtern und Orten, welche keine Obereinnehmerei-Gelder zu entrichten haben . . . . . | 1 kr. 2,43 pf. |

In denjenigen Orten aber, welche zu Folge der allgemeinen Flußbau-Verordnung vom 1ten März 1807, und der Bekanntmachung in Nro. 142. der diesjährigen Zeitung, ein erhöhtes Flußbaugeld zu entrichten haben, beträgt der gesammte monatliche Ausschlag auf Einen Gulden Landessteuerkapital,

α) Bei dem um $\frac{1}{3}$ erhöhten Flußbaugelde, wenn die Orte gelegen sind:

| | |
|---|---|
| In der Obergrafschaft Katzenelnbogen . . . . . | 1 kr. 2,03 pf. |
| In den vormals Mainzischen Aemtern . . . . . | 1 kr. 2,50 pf. |

In

In dem vormals Wormsischen Amte Lampertheim . . . . . 1 kr. 2,31 pf.
In dem Amte Astheim . . . . . 1 kr. 1,55 pf.
β) Bei dem um $\frac{1}{7}$ erhöhten Flußbaugelde, in der Obergrafschaft Katzenelnbogen . . . . . 1 kr. 1,97 pf.

Sämmtliche Großherzogliche Steuerperäquatoren in der Provinz Starkenburg werden angewiesen, die Register hiernach unverzüglich zu verfertigen, und spätestens bis zum 15ten künftigen Monats zur Revision an dieses Colleg einzusenden. Darmstadt den 27ten November 1816.

Großherzoglich Hessische Hofkammer.

Kröncke. Hofmann.

vt. Pfnor sen.

In obiger Verordnung lese man: zu den Zuchthauskosten 0,06 Pf. und zu den Stockhaus- und peinlichen Gerichtskosten 0,18 Pf.

## LX.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 143. (vom 5. Dec. 1816.)

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Die, in Unsern althessischen Landen schon seit dem Jahr 1777 bestehende Brandversicherungs-Anstalt, hat auf die Sicherheit des Eigenthums, auf den öffentlichen Credit, und auf das Wiederaufkommen der durch den Brand verunglückten Individuen so wohlthätige Wirkungen geäußert, und zum Wohl unserer Unterthanen im Allgemeinen so wesentlich beigetragen, daß es bisher schon Uns ein vorzügliches Anliegen war, Unsere neuerworbenen Lande, jedesmal sobald wie möglich an den Vortheilen dieses Instituts Antheil nehmen zu lassen.

Es ist Unser landesväterlicher Wille, auch Unsere neuen Unterthanen auf der linken Rheinseite, und in den übrigen durch den Frankfurter Staatsvertrag vom 30ten Juny l. J. erworbenen Landestheilen, in die, unter Unsern alten Unterthanen bestehende Brandversicherungs Gesellschaft aufzunehmen, und da Wir Uns überzeugt haben, daß die Gesetze derselben noch einiger Vervollkommnung fähig sind, so haben Wir gut gefunden, die Verhältnisse dieser Brandversicherungs Gesellschaft, unter Aufhebung der früheren Gesetze und der Fürstlich Isenburgischen Feuer Assecuranz-Ordnung vom 21ten July 1806 durch nachfolgende Verordnung genauer festzusetzen.

§. 1.

Unsere sämmtliche Unterthanen, so wie alle Fremden, welche innerhalb Unsers Großherzogthums, Wohnhäuser oder andere Gebäude besitzen, sind zu dieser Brandversicherungsanstalt dergestalt vereinigt, daß einem jeden derselben die Verbindlichkeit obliegt, die Gebäude, welche er besitzt, in das Brandversicherungs-Kataster mit einem, ihrem Bauwerthe angemessenen Brandversicherungsanschlag eintragen zu lassen. Wir Selbst treten in Ansehung aller Uns zugehörigen Privat- und öffentlichen Gebäude, mit alleiniger Ausnahme Unseres Residenzschlosses zu Darmstadt, dieser Anstalt bey, und alle Gemeinden und Corporationen, welche Gebäude besitzen, sollen, so wie die Standesherrn des Großherzogthums, in so fern es nicht schon geschehen ist, ein Gleiches zu thun verpflichtet seyn. Die Verwalter solcher Corporationen sind, so wie die Vormünder hinsichtlich der Gebäude ihrer Pupillen, dafür verantwortlich, daß die Brandversicherung nicht versäumt, und der Anschlag der Gebäude nicht zu gering gegriffen werde.

Umfang der Versicherungs-Gesellschaft.

§. 2.

Wenn bey öffentlichen oder andern Gebäuden der Eigenthümer zweifelhaft ist, so sollen solche gleichwohl in das Brandversicherungs-Kataster aufgenommen, und in Beziehung auf die Bezahlung der jährlichen Brandversicherungs-

Verfahren bei Gebäuden, deren Eigenthümer zweifel-

die Verbindlichkeit zur Wiederaufbauung (onus de novo aedificandi) obliegen würde. Ist diese Verbindlichkeit im Zweifel, so ist derjenige, welcher von dem Gebäude Gebrauch macht, (die Gemeinde, das Kirchspiel) die Brandversicherungs Beiträge unter Vorbehalt seines Regreßes, so lange vorzulegen schuldig, bis daß der obwaltende Streit definitiv entschieden worden ist.

§. 3.

Gebäude in gemeinschaftlichen Orten betr.

Auch diejenigen Orte, welche Wir mit andern Souveräns in Gemeinschaft besitzen, sollen, insofern an diesen Orten die Unterthanen nach den Häusern abgetheilt sind, so viel die Unserer Souveränetät ausschließend unterworfene Häuser betrifft, sogleich, in Betreff der übrigen, oder der von gemeinschaftlichen Unterthanen bewohnten Gebäude aber alsdann in die Gesellschaft aufgenommen werden, wenn die Mitherrschaft ihre Einwilligung auf ergangene Einladung vorher erklärt hat.

§. 4.

Welche Gebäude aufzunehmen sind, und Verfahren bei feuergefährlichen Gebäuden.

Alle Gebäude ohne Unterschied, welches ihre Bestimmung auch immer seyn möge, sind zur Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt geeignet, doch findet bei solchen Gebäuden, welche ihrer Bestimmung wegen der Feuersgefahr ganz vorzüglich unterworfen sind, als Pulvermühlen, Schmelz- und Abtriebhütten, Siedhäuser bei Salzwerken, Salpeter- und Glashütten, Porcellain- und Fayence-Fabriken, Häfner- und Ziegel-Oefen, so wie bei allen mit solchen feuersgefährlichen Werkstätten in unmittelbarer Berührung stehenden Wohn- und andern Gebäuden, die Beschränkung statt, daß den Eigenthümern bei entstandenen Brandschäden, ein Drittheil der Entschädigungssumme, welche ihnen nach Maasgabe des Brandversicherungs-Anschlags und des Gutachtens der Sachverständigen zukommt, zum Vortheil der ganzen Societät in Abzug gebracht wird. Bei solchen Gebäuden hingegen, welche zwar ebenfalls zu einem Gewerbe bestimmt sind, das mit Feuer betrieben wird, bei welchem jedoch die Feuersgefahr geringer ist, so daß sie von der Polizey in Städten zugelassen werden, als z. B. Backöfen, Schmiede- und Schlosserwerkstätten, Branntweinbrennereyen, Bierbrauereyen u. s. w. wird ein Zehntheil der Entschädigungs-Summe in Abzug gebracht. Die Eigenthümer dieser beiden Klassen von Gebäuden können auf diese Beschränkung durch Erhöhung des Versicherungsanschlags Rücksicht nehmen, und solche um ein Drittheil oder Zehntheil höher, als der wahre Bauwerth sich beläuft, versichern lassen.

§. 5.

Gebäude ausserhalb Landes und auswärtige Versicherungen betreffend.

Auswärtige, welche nicht Unsere Unterthanen sind, können in Ansehung ihrer, außerhalb Unsers Großherzogthums gelegenen Gebäude, an den Wohlthaten dieser Brandversicherungsanstalt eben so wenig Antheil nehmen, als Einheimische ihre außerhalb Landes gelegene Gebäude bei derselben versichern lassen können. Eben so ist es Unseren Unterthanen verboten, ihre, in Unserer Brandversicherungsanstalt bereits assecurirte Gebäude, in auswärtigen Brandassecurationsanstalten nochmals zu versichern, und eine solche erfolgte doppelte Versicherung hat die Folge, daß im Fall eines entstandenen Brandschadens für dieses doppelt versicherte Gebäude, aus Unserer Brandassecurations-Kasse keine Vergütung geleistet wird.

§. 6.

Festungsgebäude zu Mainz.

Die zu Mainz der Bundesfestung gehörigen Gebäude, sind vor der Hand von dieser Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen, können aber auf etwa erfolgendes Ansuchen der Behörden ebenfalls in dieselbe aufgenommen werden.

§. 7.

Zweck der Versicherungsanstalt.

Der Zweck der Versicherungsanstalt, ist gegenseitige Sicherstellung gegen zufällige Feuersgefahr, durch Vergütung aller entstehenden Brandschäden mittelst gemeinschaftlicher, nach Verhältniß der Brandversicherungsanschläge auszutheilender Beiträge. Diese Sicherstellung beschränkt sich jedoch blos auf die, durch den Brand an den versicherten Gebäuden entstehenden Beschädigungen, erstreckt sich aber nicht auf Mobilien, Effecten, Waaren oder andere Gegenstände des Eigenthums, und eben so sind Unglücksfälle, welche durch Naturereignisse, Ueberschwemmungen, Sturmwinde, Erdbeben u. dergl. entstehen, von der Versicherungsanstalt ausgeschlossen, so lange nicht etwa ein wirklicher Brandschaden die Folge derselben gewesen ist.

Es ist zwar nicht verboten Mobilien, Waaren und andere Effecten in ausländischen Feuerversicherungsanstalten versichern zu lassen, jedoch haben diejenigen Unserer Unterthanen, welche ihre fahrende Haabe also versichern lassen wollen, die Anzeige davon bei der Brand-Assecurations-Kommission zu machen, und diese bei Ertheilung der Genehmigung nur darauf zu sehen, daß jene Effecten nicht in einem unverhältnißmäßig hohen Werthe versichert werden. Die Unterlassung dieser Anzeige und Genehmigungs-Einholung zieht, im Falle die versicherten Gegenstände durch Feuer untergehen sollten, die Confiscation der ganzen von dem ausländischen Institute zu zahlenden Entschädigungssumme zum Vortheil der inländischen Brandassecuranzkasse nach sich.

§. 8.

Kriegsbrandschäden betreffend.

Alle Kriegsbrandschäden, welche während des Kriegs auf freund- oder feindliche Veranlassung, durch Bombardement, Niederschießen, vorsätzliches Anzünden oder auf sonstige Weise den versicherten Gebäuden zugefügt worden, sind von der Brandversicherung gänzlich ausgeschlossen, und werden aus der Brandversicherungskasse nicht vergütet. Zu solchen Brandschäden sind jedoch diejenigen nicht zu rechnen, welche bei Durchmärschen und Einquartierungen unvorsichtiger Weise, durch Nachläßigkeit der einquartierten Soldaten veranlaßt worden; vielmehr sind Brandschäden dieser Art allerdings in der Assecuranz begriffen.

§. 9.

Beschädigungen durch Blitzstrahl und Löschanstalten.

Alle durch den Blitzstrahl an den versicherten Gebäuden entstehenden Beschädigungen werden aus der Brandkasse vergütet, ohne Unterschied, ob der Blitz wirklich gezündet hat, oder ein sogenannter kalter Schlag gewesen ist. Eben so werden alle diejenigen Schäden vergütet, welche durch die Löschanstalten an den brennenden oder den benachbarten versicherten Gebäuden durch Wassergiessen, Niederreißen oder auf andere Weise entstanden sind. Umfangsmauern, Zäune, Thore und Planken können zwar nicht mittelst besonderer Anschläge in die Brandversicherungs-Kataster aufgenommen werden. Gleichwohl werden solche auf Kosten der Brandassecurationskasse wieder hergestellt, wenn sie in der Absicht, die Löschanstalten zu beschleunigen, niedergerissen oder beschädigt worden sind.

§. 10.

Verfahren bei den durch Fahrläßigkeit entstandenen Brandschäden.

Derjenige, welcher durch seine Fahrläßigkeit an der Entstehung eines Brandschadens Schuld gewesen ist, kann, je nachdem der Grad dieser Fahrläßigkeit beschaffen war, von der Brandversicherungs-Societät vor seinem gewöhnlichen Richter, auf Schadensersatz belangt werden, und es wird über eine solche Klage nach den bestehenden allgemeinen Rechtsvorschriften entschieden. Die Aus-

zahlung der Brandentschädigungsgelder darf aber in einem solchen Fall demohngeachtet nicht unterbleiben, sondern muß sowohl an denjenigen, welcher die Ursache des Brandes gewesen zu seyn beschuldigt wird, als wie an den etwaigen Mitbeschädigten, ohne Aufschub geleistet werden.

§. 11.

Verfahren bei Beschädigungen durch vorsätzliche Brandstiftungen.

Dieselbe Zahlungsverbindlichkeit hat die Brandkasse sogar in dem Fall, wenn der Brandbeschädigte beschuldigt wird, das Feuer vorsätzlich angelegt zu haben, jedoch ebenfalls unter Vorbehalt ihres rechtlichen Entschädigungsanspruches gegen den Brandstifter.

§. 12.

Bestimmung des Brandversicherungsanschlags.

Die Bestimmung des Brandversicherungs-Anschlags bleibt den Eigenthümern der Gebäude in so weit frei gestellt, daß es von ihnen abhängt, nach welchem Maasstab sie den Werth derselben beurtheilen und zur Brandversicherung angeben wollen.

Findet jedoch der mit dem Brandversicherungsgeschäft beauftragte Beamte, daß irgend ein Anschlag die Erbauungskosten des Gebäudes um mehr als ein Drittheil übersteigt oder um eben so viel hinter demselben zurückbleibt, so hat derselbe den fehlerhaften Anschlag zu berichtigen. Will sich der Eigenthümer bei dieser Berichtigung nicht beruhigen, so wird eine förmliche Schätzung eingeholt, bei welcher blos allein darauf Rücksicht zu nehmen ist: was das in Frage stehende Gebäude im Fall der Zerstörung wieder aufzubauen kosten möge, und welche alsdann über den Anschlag zur Brandversicherung in höchster Instanz entscheidet. Die Kosten einer solchen Taration hat der Eigenthümer zu tragen.

§. 13.

Gebäude Anschlag in den neu zutretenden Landes-Theilen.

In den Unserer Brandversicherungs-Gesellschaft neu zutretenden Landestheilen, soll bei der ersten Aufnahme der Brandkataster, der Anschlag der Gebäude nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortsvorstände, welche zu diesem Geschäft einen oder einige Bauverständige zuzuziehen haben, aufgenommen und in das Kataster eingetragen werden.

§. 14.

Das Eintragen der Gebäude in die Brandversicherungs-Kataster.

Die Eintragung der Gebäude in das Brandversicherungs-Kataster geschieht nach dem sub Lit. A. beigefügten Formular, von welchem zum Behuf der Aufstellung der Brandkataster den Steuerperäquatoren und Steuerkontrolleurs, welche mit dieser Aufstellung beauftragt sind, eine hinreichende Anzahl Bogen durch Unsere Brandassekurations-Kommission zugesendet werden soll. Es ist dabei zu merken:

a.) daß alle Hauptgebäude eines Orts mit fortlaufenden Nummern, oder da, wo ein Ort in mehrere Quartiere eingetheilt ist, mit Beifügung der Buchstaben des Quartiers in das Kataster eingetragen werden müssen;

b.) daß alle zu einem Hauptgebäude gehörenden, und demselben Besitzer zustehenden Nebengebäude, wie sie Namen haben mögen, unter derselben Nummer, jedoch unter verschiedenen Buchstaben einzutragen sind;

c.) daß jedes Nebengebäude, welches unter einem besonderen Dach steht, unter einem besonderen Buchstaben und mit einem besonderen Versicherungsanschlag einzutragen ist;

d.) daß alle Haupt- und Nebengebäude, welche nicht ohnehin schon numerirt sind, mit den Numern und Buchstaben des Brandkatasters, an schicklichen, in die Augen fallenden Orten bezeichnet seyn müssen;

e) daß alle Versicherungssummen, sowohl die der Hauptgebäude, als wie die eines jeden einzelnen Nebengebäudes auf eine zehnfache Zahl, (auf Null) ausgehen müssen;

f.) daß, um die Ab- und Zugänge gehörig eintragen und die künftigen Besitzer der Gebäude einschreiben zu können, überall der gehörige Raum gelassen werden muß;

g.) daß jedem Amtsbrandkataster ein summarischer Auszug, welcher die Totalversicherungssumme jeden einzelnen Orts ersichtlich macht, nach dem Formular Lit. B. beizufügen ist.

Abgesondert stehende Gebäude, einzelne Mühlen und Höfe werden in das Kataster des Orts eingetragen, in dessen Gemarkung sie liegen.

h) daß bei allen den Gebäuden, bei welchen eintretenden Falls die Disposition des §. 4. dieser Verordnung in Anwendung kommt, die geeignete Bemerkung in den Katastern beigefügt werde; endlich

i.) daß die Beträge der Brandversicherungsanschläge, auf den einzelnen Blattseiten der Kataster nicht summirt werden dürfen, um die sonst häufig eintretenden Abänderungen zu vermeiden.

## §. 15.

Aufstellung der Brandkataster und deren Aufbewahrung.

Die Brandkataster eines jeden Orts werden in dreifacher Zahl ausgefertigt. Das eine Exemplar oder das Ortskataster bleibt in der Verwahrung des Ortsvorstands, das zweite Exemplar oder das Amtskataster in den Händen des Polizeybeamten, namentlich in unsern Domanialämtern des rechten Rheinufers in den Händen des Justizbeamten, in Unsern Souveränetätslanden in den Händen des Hoheitsbeamten, in Unsern Landen auf der linken Rheinseite bis auf weitere Verfügung in den Händen des Friedensrichters des betreffenden Cantons, und in der Stadt Mainz bis auf weitere Verfügung in der Verwahrung des dasigen Steuercontroleurs. Das dritte Exemplar oder das Hauptbrandkataster wird in dem Archiv Unserer Brandassekurations-Kommission verwahrt.

Jedes dieser Exemplarien muß eingebunden, paginirt, und durch die Unterschrift der Ortsvorstände und Beidruckung des Gemeinde-Siegels beglaubigt seyn. — Die vereinigten Brandkataster eines Amts, Hoheitsamts oder Cantons, welche das Amtsbrandkataster bilden, sind nicht in einem Band zu vereinigen, sondern abgesondert in einer Mappe, gehörig überschrieben, zu verwahren, damit bei etwa erfolgender Veränderung der Amtsbezirke, die Amtsexemplare nach Maasgabe der neuen Amtseintheilung abgesondert, und an die betreffenden Aemter abgegeben werden können.

## §. 16.

Aufnahme der Gebäude in den neu erworbenen Landestheilen vom 1. Januar 1817. an, und hierdurch entstehende Verbindlichkeiten.

Vom 1ten Januar 1817 an, sind alle Gebäude Unserer neuen Unterthanen der Brandversicherungs-Gesellschaft einverleibt. Sollte irgendwo in Unsern neuerworbenen Landen vom 1ten Januar 1817 an ein Brandschaden entstehen, bevor noch die Aufnahme der Brandversicherungs-Kataster an diesem Orte vollendet wäre, so soll die Vergütung in der Voraussetzung geschehen, als wenn der Brandbeschädigte sein Gebäude nach seinem wirklichen wahren Bauwerthe zur Brandversicherung angegeben hätte, und dieser Werth durch Abschätzung eruirt werden.

Dagegen sind Unsere sämmtliche neuen Unterthanen schuldig, zu den vom 1ten Januar 1817 an, innerhalb des Großherzogthums entstehenden Brandschäden, nach Verhältniß der noch zu bestimmenden Brandversicherungs-Kapitalien ihre Beiträge zu leisten.

## §. 17.

Veränderung der Anschläge und deren Eintragung in die Brandkataster.

Es steht jedem frey, den Brandversicherungs-Anschlag seiner Gebäude, nach Maasgabe der Veränderungen, welche an denselben vorgehen, zu erhöhen, oder zu vermindern, oder seinen früheren, dem Werth des Gebäudes etwa nicht ganz angemeßenen Anschlag zu berichtigen. Alle neuere Gebäude müssen aber längstens vor Ende des Jahrs, in welchem sie fertig geworden sind, nothwendig in die Brandversicherungs-Kataster eingetragen werden, ohnerachtet es dem Eigenthümer frei stehet, diese Eintragung schon früher und selbst vor der gänzlichen Vollendung des Gebäudes zu bewirken. Baumaterialien aber können nicht versichert werden. Die Erhöhung der Anschläge, oder das Eintragen neuer Gebäude in die Brandkataster kann zu jeder Zeit im Jahr geschehen, der Besitzer muß jedoch die Brandentschädigungs-Beiträge für das ganze Jahr, in welchem die Erhöhung des Anschlags oder die Eintragung des neuen Gebäudes geschehen ist, nach di sen Brandversicherungs-Anschlägen leisten.

Die etwaige Verminderung der Versicherungs-Anschläge kann nur im Monat December eines jeden Jahrs vorgenommen werden; die verhältnißmäßige Verminderung der Brandentschädigungs-Beiträge erfolgt daher erst bei der Vertheilung dieser Beiträge für das nächstkommende Jahr.

## §. 18.

Benehmungsweise bei Veränderung der Anschläge.

Wer den Anschlag seiner Gebäude erhöhen oer vermindern, oder ein neues Gebäude versichern lassen will, hat eine schriftliche Declaration zu verfassen, darin die verschiedenen Gebäude, von deren Versicherung die Rede ist, nach ihren Nummern, Buchstaben und Begränzungen zu bezeichnen, und wenn es schon versicherte Gebäude sind, sowohl die Angabe des bisherigen Versicherungs-Anschlags, als wie diejenigen Summen beizufügen, auf welche er die Versicherungssummen für die Zukunft bestimmt haben will. Diese Declaration ist vorerst in den Landen des linken Rheinufers dem Bürgermeister und in den Landen des rechten Rheinufers dem Schultheißen des Orts, wo die Gebäude gelegen sind, vorzulegen, welcher binnen zweimal 24 Stunden, (bei welchen jedoch Sonn- und Festtage nicht mitgezählt werden) nach Pflichten darunter zu bescheinigen hat, ob der verlangte neue Versicherungs-Anschlag dem wahren Werth der Gebäude angemessen, oder was etwa gegen denselben zu erinnern ist, auch ob, und welche Hypothekschulden auf dem Gebäude haften? — und solche hierauf dem Interessenten zurückgiebt.

Dieser hat solche sofort bei dem Depositar des Amts-Exemplars der Brandkataster, also respective bei dem Justizbeamten, Hoheitsbeamten oder Friedensrichter zu übergeben, welcher, wenn er seiner Seits bei der verlangten Veränderung des Versicherungs-Anschlags, oder bei dem, für neu einzutragende Gebäude verlangten neuen Anschlage nichts zu erinnern und das Interesse der Hypothekar-Gläubiger dadurch nicht gefährdet findet, binnen 6 Tagen, unter die oben bemerkte Bescheinigung des Burgermeisters oder Schultheißen, dem einschlägigen Steuerperäquator oder Steuercontrolleur die Weisung ertheilt:

„die bemerkten Gebäude nach dem von dem Declaranten verlangten Anschlag in das Ortsexemplar des Brandversicherungs-Katasters einzutragen.“

## §. 19.

Eintragung der Veränderungen in die Kataster.

Der Steuerperäquator oder Steuercontrolleur hat hierauf die nöthige Abänderung oder Eintragung in dem Ortsexemplar des Brandversicherungs-Katasters, binnen 8 Tagen zu bewirken, und daß, und an welchem Tage dieß ge-

schehen sey, unter den oben bemerkten Beschluß des Beamten mit Beifügung seiner Namensunterschrift zu bescheinigen.

Diese Bescheinigung, welche mit der Declaration und der darauf erfolgten Verhandlung auf einen Bogen geschrieben seyn muß, sendet der Steuerperäquator an demselben Tage, an welchem sie ausgestellt worden, an den Depositar des Amtsexemplars der Brandversicherungs-Kataster, welcher verpflichtet ist, die dem Ortsexemplar correspondirende Abänderung, in den ersten 3 Tagen in das Amtsexemplar einzutragen.

§. 20.

Verfahren bei verminderten Anschlägen.

Eben so ist zu verfahren, wenn Jemand den Anschlag seiner Gebäude zur Brandversicherung herabsetzen will, nur können die in dieser Absicht einzureichenden Declarationen von den Steuerperäquatoren zu keiner andern Zeit, als zwischen dem 1sten und 31sten December jeden Jahrs angenommen werden.

§. 21.

Verfahren bei Mißverhältnissen der Anschläge.

Findet der Beamte auf Veranlassung der Aeusserung des Bürgermeisters oder Ortsschultheißen, oder nach seiner eigenen Wissenschaft, die verlangte Erhöhung oder Verminderung des Anschlags mit dem wahren Werth der Gebäude in allzugroßem Mißverhältniß oder dem Interesse der Hypothekargläubiger nachtheilig, so hat er, binnen der in §. 18. bestimmten 6 Tage zur Abschätzung derselben zwei verpflichtete Experten zu ernennen, und alsdann den Anschlag nach dem Gutachten derselben, und mit Rücksicht auf den Inhalt des §. 12. zu berichtigen.

§. 22

Benehmungsweise der Verwaltungsbehörden herrschaftlicher Gebäude.

Nach den Bestimmungen der §. §. 17. bis 21. haben sich auch Unsere höheren und niederen Verwaltungsbehörden hinsichtlich Unserer, ihrer Verwaltung anvertrauten, herrschaftlichen Gebäude zu richten, und sie sind Uns dafür verantwortlich, daß Unser Interesse bei der Brandversicherungs-Anstalt nicht durch allzugeringe Brandversicherungs-Anschläge oder durch gänzliches Versäumniß der Versicherung der herrschaftlichen Gebäude vernachläßigt werde.

§. 23.

Anfang d. Brandversicherung und Verantwortlichkeit der Beamten

Die Brandversicherung der Gebäude ist erst von dem Augenblick an, als vollzogen anzusehen, wo die Eintragung der Versicherungs-Anschläge gleichförmig in die Orts- und Amts-Brandkataster wirklich erfolgt ist. So lange also im Fall der Erhöhung eines Anschlags, dieser erhöhte Anschlag nicht aus dem Ortskataster in das Amtskataster wirklich übertragen ist, wird bei erfolgtem Brandschaden, die Vergütung nur nach Maasgabe des früheren niedrigeren Anschlags berechnet. Auch sind neue Gebäude erst dann der Versicherungsanstalt einverleibt, wenn der Versicherungsanschlag derselben sowohl in das Orts- als in das Amts-Kataster eingetragen ist.

Im Falle aber, daß der Eigenthümer des Gebäudes die in §. 18. erwähnte Declaration vorschriftsmäßig übergeben hat, und die gleichförmige Eintragung desselben in beide Kataster, binnen der oben bestimmten verschiedenen Fristen, durch Vernachläßigung irgend eines der damit beschäftigten Beamten, verabsäumt worden seyn sollte, so soll zwar der nach Ablauf der Fristen an demselben etwa entstehende Brandschaden, aus der Kasse des Instituts dem Eigenthümer dennoch ersetzt werden, jedoch bleiben die Beamten der Brandversicherungsanstalt für ihre Nachlässigkeit verantwortlich, und können von derselben auf Ersatz der ganzen Summe im gewöhnlichen gesetzlichen Wege gerichtlich belangt werden.

§. 24.

Führung eines besondern Registers über Zugänge vor dem 1. December.

Ueber alle im Laufe des Jahrs vor dem 1ten December durch Veränderung der bisherigen Versicherungs-Anschläge, so wie durch die Versicherung neuer Gebäude, in den Orts- und Amtskatastern entstandenen Zugänge, haben die Steuerperäquatoren und Steuercontrolleurs so wie die Justiz- und Hoheitsbeamten, und Friedensrichter ein genaues Register nach dem sub Lit. C. hier angefügten Formular zu führen, welches in Beziehung auf die Amtskataster, durch die §. 18. vorgeschriebenen Original-Declarationen belegt werden muß.

§. 25.

Instruction für die Steuerperäquatoren und Steuercontrolleurs bei Unrichtigkeiten u. Verfälschungen.

Die Großherzogliche Steuerperäquatoren und Steuercontrolleurs haben — jeder in seinem Amtsbezirk — so oft sie sich anderer Geschäfte wegen in einer Gemeinde befinden, von den Ortsbrandkatastern Einsicht zu nehmen und nachzusehen, ob solche in der gehörigen und vorschriftsmäßigen Ordnung sind. Eben so haben sie sich jährlich zweimal von den betreffenden Beamten die Amtsbrandkataster vorlegen zu lassen und auch diese zu prüfen. Etwaige Rechnungsfehler od r andere Irrthümer, welche sich befriedigend aufklären lassen, haben die Steuerperäquatoren und Steuercontrolleurs sogleich zu berichtigen, und dafür zu sorgen, daß diese Berichtigungen in das Orts- und Amtsbrandkataster gleichförmig übertragen werden. Entdecken die Steuerperäquatoren und Steuercontrolleurs in den Orts- oder Amtsbrandkatastern bedeutende Unordnungen, Unrichtigkeiten oder gar Verfälschungen, so haben sie davon Unserer Brandassecurations-Kommission sogleich berichtliche Anzeige zu machen, welche hierauf die zu Herstellung der Ordnung nöthige Verfügung eintreten lassen wird.

§. 26.

Die im December aufzunehmende gewöhnliche Ab- und Zugänge betreffend.

Zwischen dem 15ten und 31ten December eines jeden Jahrs haben sich die Steuerperäquatoren und Steuercontrolleurs, nachdem ihnen zuvor die Amtsbrandkataster mit dem Register über die im Laufe des Jahrs erfolgten Zugänge, und den dazu als Beilagen gehörigen Declarationen von den Beamten abgeliefert worden sind, an jeden Ort ihres Amtsbezirks zu begeben, daselbst sämmtliche Ab- und Zugänge, nach dem sub Lit. D. beigefügten Formular aufzunehmen, sofort nach erfolgter vollkommener Gleichstellung beider Kataster solche abzuschließen, und den Stand der Brandversicherungs-Kapitalien für das nächstkommende Jahr festzusetzen. Diese Ab- nnd Zugangstabellen, welche von den Ortsschultheißen oder Bürgermeistern attestirt seyn, und die im Laufe des Jahrs erfolgten, und in dem Formular Lit. C. aufgezeichneten Zugänge sämmtlich enthalten müssen, sind im Laufe des Monats Januar unfehlbar an Unsere Brandassekurations-Kommission zu Darmstadt einzusenden, welche hiernach die Gleichstellung des Hauptbrandkatasters mit den Amts- und Ortskatastern, durch die Steuerschreiberey bewirken läßt. Mit den zur Feststellung der Brandversicherungs-Kapitalien für das nächstfolgende Jahr dienenden Ab- und Zugangstabellen, haben die Steuerperäquatoren und Steuercontrolleurs zugleich eine summarische Verzeichnung der gesammten Brandversicherungs-Kapitalien eines jeden Orts, so wie solche für das laufende Jahr bestanden haben, und wie solche durch die Ab- und Zugänge für das nächstkommende Jahr fixirt worden sind, nach dem Formular Lit. E. aufzustellen und an die Brandassekurations-Kommission einzusenden.

§. 27.

§. 27.

Die Zugänge, welche im Laufe des Monats December in die Brandkataster eingetragen werden, gelten, so wie die Abgänge, nur für das nächstfolgende Jahr. Wer also ein, vorhin zu 2000 fl. versichertes Haus im December auf 3000 fl. versichern läßt, erhält, wenn dieses Haus gegen Ende Decembers abbrennt, seine Entschädigung nur nach Maasgabe des älteren, niedrigeren Assecurationsanschlags. Ein neues Gebäude, welches im Monat December zum erstenmale in das Brandkataster eingetragen wird, ist für den Monat December noch gar nicht versichert, und der Besitzer hat erst mit dem 1ten Januar des nächstkommenden Jahrs, im Fall eines Brandschadens, die gesetzliche Entschädigung zu erwarten.

Die Zugänge und Abgänge im Monat December gelten nur für's künftige Jahr.

§. 28.

Diejenigen Gebäude, welche im Laufe des Jahrs abgebrannt, oder durch andere Zufälle destruirt, und im Monat December noch nicht wieder aufgebaut worden sind, werden in Abgang gebracht, und im Brandversicherungs-Kataster gestrichen, und es wird von denselben nicht eher wieder ein Beitrag zu den Brandentschädigungsgeldern geleistet, als bis sie wieder aufgebaut und nach den obigen Vorschriften als neue Gebäude in die Brandversicherungs-Kataster wieder eingetragen worden sind.

Abgänge abgebrannter Gebäude betr.

§. 29.

Wenn ein Brandschaden entstanden ist, so haben die Ortsvorstände sogleich nach gelöschtem Brand dafür zu sorgen, daß die Brandstätte geräumt wird, und die etwa geretteten noch brauchbaren Baumaterialien in Sicherheit gebracht werden. Der Justizbeamte, Hoheitsbeamte oder Friedensrichter hat sich alsdann sogleich an Ort und Stelle zu begeben, die Ursache der Entstehung des Brandes zu untersuchen, und das Untersuchungsprotokoll in den Fürstenthümern Starkenburg und Hessen, an Unsere Regierungen, in den Landen auf der linken Rheinseite aber, bis auf weitere Verfügung, an die Regierungs-Kommission einzusenden, welche Behörden Unsere Brandassecurations-Kommission von dem Erfolg einer jeden Untersuchung, in Beziehung auf die §§. 10 und 11 dieser Verordnung, in Kenntniß zu setzen haben.

Zugleich hat der Beamte in seiner Gegenwart durch zwei vereidete Experten ein pflichtmäßiges Parere über den Befund des Brandschadens aufnehmen zu lassen, und solches, nachdem dasselbe von den Brandbeschädigten durch eigenhändige Unterschrift anerkannt worden ist, mit seiner eigenen Beglaubigung versehen, und von einem durch den Ortsburgermeister oder Schultheißen beglaubigten Auszug aus dem Orts-Brandkataster begleitet, an die Brandassecurations-Kommission unverzüglich einzusenden.

Verfahren nach entstandenen Brandschäden und deren Taxation.

§. 30.

Sollte der Fall eintreten, daß der Brandbeschädigte sich bei dem Gutachten der Sachverständigen nicht beruhigen wollte, so hat der Beamte deßfalls an Unsere Brandassecurations-Kommission zu berichten, welche alsdann veranlassen wird, daß von Seiten der competenten richterlichen Behörde eine contradictorische Abschätzung des Brandschadens angeordnet werde.

Verfahren, wenn der Brandbeschädigte mit der Taxation nicht zufrieden ist.

§. 31.

Die Sachverständigen haben ein Gebäude für ganz abgebrannt zu erklären, wenn solches sammt Keller und Gewölben durch den Brand völlig zu Grund gerichtet worden, und kein brauchbarer Theil davon übrig geblieben, oder end-

Verfahren der Sachverständigen bei den Taxationen der Brandschäden.

lich, wenn das, was davon stehen geblieben, so beschädigt ist, daß es, um das Gebäude wieder herzustellen, doch niedergerissen, und neu erbaut werden muß.

In diesen Fällen haben die Sachverständigen der Erklärung: daß das Gebäude ganz abgebrannt seye, beyzufügen, ob aus dem Brand noch brauchbares Baumaterial gerettet worden ist, oder nicht, und im ersteren Fall, wie viel solches werth ist?

Dem Brandbeschädigten wird alsdann die ganze Versicherungssumme, nur nach Abzug des Werths der geretteten Baumaterialien, welche ihm überlassen bleiben, vergütet.

§. 32.

Ferneres Verfahren derselben.

Wenn ein Gebäude nicht ganz abgebrannt, sondern durch den Brand nur so beschädigt worden ist, daß diese Beschädigung wieder hergestellt werden kann, ohne daß die gänzliche Niederreißung des vom Feuer verschonten Theils des Gebäudes unumgänglich nothwendig ist, so haben die Sachverständigen ihr Gutachten blos über die Frage abzugeben:

„der wievielte Theil, (welche pars quota) des Gebäudes durch das Feuer zerstört worden sey?"

ohne daß sie hierbei auf das Verhältniß des Brandversicherungs-Anschlags zum eigentlichen Bauwerthe, oder auf die Kosten, welche durch die Wiederherstellung des Brandschadens entstehen, Rücksicht zu nehmen haben.

In diesem Fall wird nehmlich der Brandversicherungs-Anschlag blos als der Verhältniß-Maasstab für die zu leistende Brandentschädigung angesehen, und es wird dem Brandbeschädigten dieselbe Quote des Brandversicherungs-Anschlags von dem beschädigten Gebäude ausbezahlt, welche nach dem Erkenntniße der Sachverständigen an eben diesem Gebäude durch den Brand zerstört worden ist.

Um dieses durch ein Beispiel zu erläutern, wird bemerkt, daß von einem zu 4000 fl. versicherten Gebäude, der Eigenthümer zu erhalten hat:

| wenn die Experten erkennen | | | |
|---|---|---|---|
| daß die Hälfte abgebrannt sey | . . | 2000 fl. | |
| — ein Drittheil — — | . . | 1333 fl. | 20 kr. |
| — ein Viertheil — — | . . | 1000 fl. | |
| — ein Sechstheil — — | . . | 666 fl. | 40 kr. |
| — ein Achttheil — — | . . | 500 fl. | |
| — ein Sechszehntheil — | . . | 250 fl. | |
| — ein Zweiunddreißigtheil — | . . | 125 fl. | |

Die Experten können übrigens die Größe des entstandenen Brandschadens in jeder beliebigen gebrochnen Zahl, durch welche sie der Wahrheit am nächsten zu kommen glauben, also in Viertheilen, Fünftheilen, Sechstheilen, Siebentheilen, Zehntheilen, Hunderttheilen u. s. w. ausdrücken.

§. 33.

Ernennung eigner Experten zur Abschätzung der Brandschäden.

Zur Vornahme der Brandschadens-Abschätzungen sollen in jedem Justizamt, Hoheitsamt oder Canton zwei sachverständige Handwerksleute, ein Zimmermeister und ein Maurermeister ernannt, und in körperliche Eidespflichten genommen werden. Die Localbeamten haben diese Experten bei der Brandassecurations-Kommission in Vorschlag zu bringen, und sie hiernächst auf Verordnung derselben zu verpflichten.

§. 34.

Verwendung der Brandentschädigungsgelder.

Die Brandentschädigungsgelder dürfen zu keinem andern Zweck, als zur Wiederaufbauung oder gänzlichen Herstellung der abgebrannten oder brandbe-

schädigten Gebäude verwendet werden, und sie werden nur dann ohne deßfallsige besondere Cautionsleistung an den Brandbeschädigten unmittelbar ausbezahlt, wenn der Beamte in seinem Bericht bezeugt, daß eine solche vorschriftsmäßige Verwendung von dem Brandbeschädigten zu erwarten sey.

Im entgegengesetzten Falle muß entweder der Brandbeschädigte für die verordnungsmäßige Verwendung der Entschädigungsgelder eine besondere Sicherheit leisten, oder es werden solche an einen, zu diesem Zweck zu ernennenden Curator abgegeben, oder wenn etwa der augenblicklichen Verwendung Hindernisse entgegen stehen sollten, werden solche bei der einschlägigen Gerichtsstelle deponirt.

## §. 35.

Abgebrannte Gebäude müssen der Regel nach auf demselben Platz wieder aufgebaut werden, wo sie gestanden haben. Die Brandstätte kann verkauft werden.

Wenn ein Gebäude gänzlich abgebrannt ist, so muß das aus den Brandentschädigungsgeldern zu erbauende neue Gebäude, der Regel nach, auf denselben Platz erbaut werden, auf welchem das abgebrannte Gebäude gestanden hat. Ausnahmen von dieser Regel können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Provinzial-Regierung Statt finden.

Es steht übrigens dem Brandbeschädigten frey, die Brandstätte mit dem guthabenden Brandentschädigungsgeld zu verkaufen, und es geht alsdann die Verbindlichkeit zur verordnungsmäßigen Verwendung der Brandentschädigungsgelder auf den Käufer über.

## §. 36.

General-Repartition der Brandschäden, desgleichen öffentliche Nachweisung und Einsicht der Rechnungen.

Im August eines jeden Jahrs hat Unsere Brandassecurations-Kommission die Summe der im nächst verflossenen Jahre innerhalb des Großherzogthums entstandenen Brandschäden, und der dafür zu leistenden Vergütungen, die aus der Brandkasse bestrittenen Capitale, Zinßen, Kosten und andere Ausgaben zu berechnen, und durch Vergleichung mit dem Total Brandversicherungs-Capital zu bestimmen, wie viel Kreutzer Brandentschädigungsbeitrag für das nächst verflossene Jahr auf jedes Hundert Gulden Brandversicherungs-Capital zur Deckung der Bedürfniße der Brandkaße erforderlich sind.

Dieser Exigenz-Etat ist Unserem Geheimen Staats Ministerio zur Prüfung vorzulegen, welches hierauf die Summe der zu erhebenden Brandentschädigungsgelder verordnet.

Indem die Brandassecurations-Kommission diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringt, legt sie zugleich über die Verwendung der, für das nächstvorhergehende Jahr erhobenen Brandentschädigungsgelder öffentliche Rechnung ab, welche dergestalt detaillirt und abgefaßt seyn muß, daß jeder Unterthan im Stande seyn kann, sich von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung seiner Brandentschädigungs Beiträge zu überzeugen.

Auch soll jedem Mitgliede der Brandversicherungsgesellschaft auf sein Nachsuchen, die Einsicht der, von dem Rechner der Brandkasse aufgestellten Rechnung, und der dazu gehörigen Belege in der Registratur der Brandassecurations-Kommission gestattet werden.

## §. 37.

Subrepartition und Verfahren dabei.

Sobald der Ausschlag der Brandentschädigungs Beiträge bestimmt ist, fertigt die Brandassecurations-Kommission den Steuerperäquatoren und Steuercontrolleurs das Verzeichniß der Summe zu, welche nach Maasgabe des Hauptbrandkatasters und der Zugangstabellen über die, im Laufe des betreffenden

Jahrs, vor dem 1ten December erhöhten oder neu hinzugekommenen Anschläge, aus jedem einzelnen Ort ihres Amtsbezirks zur Brandkasse eingeliefert werden müssen.

Diese haben hirauf innerhalb 4 Wochen die Subrepartionskisten zu fertigen, und nach Inhalt der Ortskataster zu bestimmen, wie viel Beitrag jedes einzelne Mitglied der Brandversicherungs Societät zu entrichten hat.

Diesen Beiträgen sind beizuschlagen:

1) die Austheilungsgebühren für den Steuerperäquator oder Steuercontroleur;
2) die Erhebungsgebühren für den Untererheber;
3) die Erhebungsgebühren für den Obererheber.

Für die, durch diese Subrepartion bei genauer Berechnung entstehenden Bruchtheile von Pfennigen ist jedesmal ein ganzer Pfennig zu nehmen, und der hierdurch in jedem Register entstehende Ueberschuß der Brandassecurationskasse besonders zu berechnen. Um übrigens ganz zu verhindern, daß Anschläge zur Subrepartion gezogen werden, welche nicht für das Jahr, für welche die Erhebung der Beiträge verordnet ist, sondern für ein anderes Jahr gelten, so wird den Steuerperäquatoren und Steuercontrolleurs zur besonderen Pflicht gemacht, über die für jedes Jahr geltenden Anschläge, nach dem Formular Lit. F. besondere, den Catastern gleichlautende Register zu führen, und diese Register bei der Subrepartion mir zur Hand zu nehmen.

§. 38.

Subrepartitions- oder Hebregister und summarische Auszüge und Tabellen, und deren Abgabe betr.

Die Subrepartionsregister, nach welchen die Erhebung der Brandentschädigungs-Beiträge geschieht, sind nach dem sub Lit. G. beigefügten Muster einzurichten, und sobald solche gefertigt sind, haben die Steuerperäquatoren und Steuercontrolleurs summarische Auszüge aus diesen Registern nach der sub Lit. H. beigefügten Form an die Brandassecurations-Kommission einzusenden, ein Duplikat derselben aber, nebst den Original Subrepartions Registern, an die einschlägigen Obererheber der Brandentschädigungs-Beiträge abzuliefern, welche jedem Untererheber das ihn angehende Register zufertigen, und durch sie die Erhebung der Beiträge bewirken lassen.

§. 39.

Besorgung der Unter- und Obererhebung.

In Unseren Landen auf der rechten Rheinseite wird die Unter- und Obererhebung der Brandentschädigungs-Beiträge durch die nemlichen Personen bewirkt, denen dieses Geschäft bisher anvertraut war; in Unsern Landen auf der linken Rheinseite soll die Untererhebung durch die Steuereinnehmer, und die Obererhebung durch die Centralkasse zu Mainz, und in den neuerworbenen Souveränetäts Landen durch die Hoheitsbeamten und Hoheitsschultheißen bewirkt werden. Die Obererheber haben die gesammelten Brandentschädigungs-Beiträge, einschließlich des §. 37. bemerkten Ueberschußes, an die Brandversicherungs-Kasse zu Darmstadt einzusenden, mit Ausnahme der Obererheber im Fürstenthum Hessen, welche solche, bis auf weitere Verfügung, an den Landesobereinnehmer zu Gießen, abzuliefern haben.

§. 40.

Privilegien der Brand-Versicherungskasse, hinsichtlich der Beiträge und Entschädigungsgelder.

Der Brandassecurations-Kaße gebühret gegen die einzelnen Gebäudebesitzer, hinsichtlich ihrer jährlichen Brandentschädigungs-Beiträge, welche als Reallast auf den versicherten Gebäuden haften, so wie gegen die Ober- und Untererheber dieser Beiträge, dasselbe Privilegium und Vorzugsrecht, welches dem Staat, hinsichtlich der Grundsteuer, zusteht, und die Erhebung und Eraction

der Brandentschädigungs-Beiträge geschieht nach denselben Normen, welche für die Beitreibung der directen Steuern festgesetzt sind.

Auf die, für entstandene Brandschäden aus der Brandkasse, zu bezahlende Entschädigungsgelder, findet kein Arrest oder Beschlag Statt, sondern sie müssen in jedem Fall nach der Bestimmung des §. 34. verwendet werden.

## §. 41.

Geschäftsführung der Brandversicherungsanstalt und Verhältnisse der Brand-Assecurations-Commission.

Die Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt, werden vom 1ten Januar 1817 an, für das ganze Großherzogthum von einer Brandassecurations-Anstalt besorgt, welche in Darmstadt ihren Sitz hat, und Unserm Geheimen-Staats-Ministerio unmittelbar untergeordnet ist. Alle Justiz- und Hoheitsbeamten, alle Friedensrichter, Steuerperäquatoren und Controlleurs, so wie die Ober- und Untererheber der Brandentschädigungs-Gelder, die Bürgermeister und Ortsschultheißen, sind, nebst der Landessteuereinnehmerey dieser Kommission, in den Brandassecurations-Angelegenheiten, subordinirt; mit den allgemeinen und Provinzial-Landes-Collegien steht solche auf gleicher Stufe, und sie hat mit denselben in allen Angelegenheiten der Brandassecurations-Anstalt, welche dieß erfordern, Communication zu pflegen. Die Brandassecurations-Kommission ist befugt, gegen die ihr subordinirten Beamten, im Fall eintretender Dienstnachläßigkeiten oder anderer Dienstfehler, Disciplinarstrafen bis auf 50 fl. zu erkennen.

## §. 42.

Aufhebung der Brandassekurations-Commission zu Gießen, sodann Personale der Brandassecurationscommission zu Darmstadt und deren Besoldungen.

Die bisherige Brandassecurations-Kommission zu Gießen, ist aufgehoben, die Mitglieder derselben, und der bisherige Steuerschreiber beziehen jedoch den bisher aus der Brandkasse bezogenen Gehalt so lange aus derselben fort, bis sich eine schickliche Gelegenheit findet, sie für diesen Gehalt auf eine andere Weise zu entschädigen.

Die Brandassecurations-Kommission zu Darmstadt bestehet in Zukunft aus drei Räthen, von denen einer das Directorium führt, und einer zugleich Rechner der Brandkasse ist. Außerdem ist ihr ein Sekretär, ein Steuerschreiber und ein Registrator, der zugleich ihr Kanzlist ist, und ein Kanzleidiener beigegeben,

Die aus der Brandassecurations-Kasse zu bezahlenden Besoldungen sind folgendermaßen bestimmt:

| | |
|---|---|
| für den vorsitzenden Rath der Kommission auf . . | 450 fl. |
| — den zweyten Rath — — — . . | 300 fl. |
| — den dritten Rath — — — . . | 200 fl. |
| — den Rath welcher Rechner der Brandkasse, an Zulage | 300 fl. |
| — den Steuerschreiber — — — — | 250 fl. |
| — den Sekretär — — — — | 150 fl. |
| — den Registrator und Kanzlisten — — — | 200 fl. |
| — den Kanzleidiener — — — — | 50 fl. |

## §. 43.

Zu bezahlende Kosten und Gebühren von den Hausbesitzern und der Brandkasse.

Alle übrigen in den Brandassecurations-Geschäften zu entrichtenden Gebühren und Kosten, werden hiermit folgendermaßen bestimmt:

a) von den Besitzern der Gebäude sind unmittelbar zu bezahlen:

1) bei der ersten dreifachen Aufnahme der Brandkataster, dem Steuerperäquator oder Steuercontrolleur von jeder Nummer, (welche das Hauptgebäude mit den dazu gehörigen Nebengebäuden in sich begreift) 6 kr.

2) demselben für das Eintragen eines neuen Gebäudes, oder eines erhöhten Anschlags in das Ortskataster im Laufe der ersten 11 Monate des Jahrs: a), wenn solches in seinem Wohnorte geschieht 30 kr. — b., wenn der Steuerperäquator sich deßfalls an einen andern Ort begeben muß, 2 fl. 30 kr.

3) dem Schultheißen oder Bürgermeister für die nach Art. 18 dieser Verordnung zur Vorbereitung dieses Eintragens auszustellende Bescheinigungen, 15 kr.

4) dem Justiz- oder Hoheitsbeamten, so wie dem Friedensrichter für das Eintragen in das Amtskataster im Laufe des Jahrs und die deßfallsige Vorbereitungsarbeiten, von jeder Hauptnummer, 30 kr.

5) dem Steuerperäquator und Steuercontrolleur für die im Monat December vorzunehmende Aufnahme und Eintragung der Ab- und Zugänge in das Orts- und Amtskataster, von jeder Hauptnummer 6 kr.

6) dem Steuerschreiber für das im Monat December und Januar Statt findende Ab- und Zuschreiben im Hauptbrandkataster, von jeder Hauptnummer 3 kr. Diese 3 kr. sind von den Steuerperäquatoren mit ihren eigenen Gebühren zu erheben, und unmittelbar an den Steuerschreiber einzusenden.

7) dem Steuerperäquator oder Steuercontrolleur für die Fertigung der Erhebungsregister von jeder Hauptnummer, 1 kr.

8) dem Untererheber, für die Erhebung und Eintreibung der Brandentschädigungs-Beträge $3\frac{1}{4}$ proCent. des Betrags derselben.

9) dem Obererheber desgleichen $1\frac{3}{4}$ proCent.

Für die Fertigung der summarischen Extracte, der Ab- und Zugangstabellen, der summarischen Subrepartitions-Tabellen, und für die Aufsicht auf die Erhaltung der Brandkataster, für Schreibmaterialien u. dergl. haben die Steuerperäquatoren keine Gebühren, so wie für das, ausserhalb ihres Wohnortes in der Gemeinde im Monat December vorzunehmende Ab- und Zuschreiben, keine Diäten zu fordern, so wie überhaupt alle Berichte, welche von den Localbeamten, Steuerperäquatoren und Steuercontrolleurs erfordert werden, unentgeldlich erstattet werden müssen.

Von der Stempelabgabe und den Einregistrirungsgebühren sind alle Verhandlungen in den Brandassecurations-Angelegenheiten gänzlich befreyt.

b) aus der Brand-Kasse werden bezahlt:

1) dem Beamten für die Besichtigung und Aufnahme des Brandschadens, wenn dieses Geschäft in seinem Wohnort vorgenommen wird, 1 fl., findet es aber ausserhalb seines Wohnorts statt, 2 fl. 30 kr.;

2) jedem der beiden Taratoren für die Aufstellung ihres Gutachtens in ihrem Wohnort 1 fl. ausserhalb desselben 2 fl. Die Verzeichniße der Taxations- und Besichtigungskosten, sind dem Bericht über den entstandenen Brandschaden jedesmal zur Decretur beizuschließen.

3) die Transportkosten von den eingesendet werdenden Brandentschädigungs-Beiträgen;

4) die zu den Brandassecurations-Geschäften erforderlichen Schreibmaterialien, Druckkosten und sonstigen Canzleirequisiten;

5) die Untersuchungskosten bei etwa nöthig befunden werdenden Localcommissionen;

6) dem Rechner bei Capitalaufnahmen, für seine Bemühung mit der Negocirung, Einnahme, Verzinsung und Wiederabtrgung 15 kr. vom Hundert Gulden.

## §. 44.

Kapitalaufnahme, Ausstellung der Obligationen.

Da die Brandentschädigungsgelder gleich nach Einsendung des Gutachtens der Sachverständigen baar ausbezahlt werden müssen, die Brandentschädigungs-Beiträge aber jedesmal erst nach Ablauf des Jahres berechnet werden können, und erst gegen Ende des folgenden Jahres zur Kasse fließen, so ist die Brandassecurations-Commission befugt, zur Deckung ihrer augenblicklichen Bedürfnisse nöthigenfalls Kapitalien aufzunehmen, und die Zinßen dieser Kapitalien dem Exigenzetat der Brandkasse beizuschlagen.

Die Obligationen über dergleichen Anleihen, müssen vom 1ten Januar 1817. an, von dem dirigirenden und zweiten Rath der Kommission unterschrieben, mit dem Siegel der Brandassecurations-Commission versehen, und der Empfang des Geldes muß von dem Rechner der Brandkasse besonders quittirt seyn.

## §. 45.

Bestimmung der jährlichen oder auf mehrere Jahre zu ertheilenden Beiträge und Concurrenz der späteren Zugänge.

Ohnerachtet nach der bisherigen Erfahrung mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann, daß die Brandkasse selten in den Fall kommen wird, zur Deckung ihrer Bedürfnisse jährlich mehr als 3., höchstens 4. kr. vom Hundert Gulden Brandversicherungskapital als Brandentschädigungs-Beitrag auszuschreiben, so können doch ausserordentliche Unglücksfälle eintreten, welche höhere Beiträge nothwendig machen. In solchen Fällen wird Unser Geheimes Staats-Ministerium auf den Antrag der Brandassecurations-Commission bestimmen, ob es räthlich sey, die Beiträge auf mehrere Jahre zu vertheilen, und das augenblickliche Bedürfniß ganz oder zum Theil durch Kapitalaufnahmen zu decken, und es wird alsdann auf die in den späteren Jahren erfolgenden Zugänge zu den Brandversicherungs-Kapitalien keine Rücksicht genommen, sondern es haben die späteren Mitglieder der Gesellschaft die erhöhten Beiträge gleich den andern zu entrichten, wenn sie schon zu der Zeit, wo der ausserordentliche Unglücksfall eintrat, entweder gar nicht oder mit geringerer Summe an der Brandversicherungsanstalt betheiligt waren.

## §. 46.

Auszüge aus den Haupt- oder Amts-Brandkatastern betr.

Jedes Mitglied der Brandversicherungs-Gesellschaft, kann von der Steuerschreiberei zu Darmstadt, oder von dem Inhaber des Amtsbrandkatasters, gegen eine Gebühr von 12. kr. einen Auszug aus dem Hauptbrandkataster über den Versicherungs-Anschlag seiner Gebäude erhalten, welcher auf Verlangen von der Brandassecurations-Kommission unentgeldlich beglaubigt und mit dem Kommissions-Siegel versehen wird.

## §. 47.

Der Anschlag der Gebäude kann nicht als Maasstaab anderer Prästationen angenommen werden, und Verbot der Abgabe der Kataster.

Da der Anschlag der Gebäude in den Brandkatastern blos den Zweck gegenseitiger Versicherung gegen Feuersgefahr hat, so kann dieser Anschlag nie, und unter keinem Vorwand, als Maasstab zur Vertheilung irgend einer andern den Unterthanen obliegenden Leistung angenommen werden. Den Bewahrern der Orts- und Amtsbrandkataster ist daher ausdrücklich verboten, ohne Vorwissen und Genehmigung der Brandassecurations-Kommission, diese Kataster an irgend eine andere Behörde abzugeben, oder solche zur Einsicht vorzulegen.

## §. 48.

Zufällige Vortheile bei dem Aufbauen ꝛc. der Gebäude ändern die Entschädigungs-Summe nicht.

Auf die zufällige Vortheile, welche einzelnen Hausbesitzern bey Bauung oder Herstellung ihrer, durch den Brand verunglückten Gebäude zustehen, wenn solche z. B. das Bauholz aus den Gemeindswaldungen unentgeldlich oder um geringe Preiße zu beziehen haben, wird bei Bestimmung der Brandentschädigungs-

Gelder keine Rücksicht genommen, sondern es hängt solche lediglich von dem Brandversicherungs-Anschlag und dem Gutachten der Sachverständigen ab: in welchem Verhältniß das Gebäude durch den Brand zerstört worden ist.

§. 49.

Verbot der Brandkollekten und Baufteuern.

Das Einsammeln von Brandkollecten und Brandsteuern für Brandbeschädigte, ist im ganzen Umfang des Großherzogthums streng verboten, und Niemanden soll die Erlaubniß zum Einsammeln solcher Kollecten von Unsern Behörden bewilligt werden.

§. 50.

Handhabung der Feuerpolizey.

Die Handhabung der Feuerpolizey ist Unsern Regierungen zu Darmstadt und Gießen, und für Unsere Lande auf der linken Rheinseite, einstweilen Unserer Regierungs-Kommission zu Mainz anvertraut. Diese Behörden werden zur Abwendung alles feuergefährlichen Bauwesens, zur Anschaffung der nöthigen Feuerspritzen und anderer Lösch- und Feuerrettungsgeräthschaften, so wie für die Organisation der Feuerverhütungs- und Feuerlöschungs-Anstalten überhaupt, die nöthigen Verfügungen ergehen lassen, und diese Anstalten so einrichten, daß die Maaßregeln zur Verhütung der Feuersgefahr, innerhalb des ganzen Großherzogthums mit gleicher Strenge und Ordnung zur Vollziehung kommen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 18ten November 1816.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil,
Geheimer Referendär.

## A.

## Formular zu den Brandkatastern.

| Nr. | Besitzer. | Gebäude. | versichert. fl. | Summa fl. | Zeit der Versicherung. | Abgang. | Zugang. | Jetziger Betrag. fl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | N. N. | Ein Wohnhaus zwei Stock . . | 1500 | | 18 . . den ten | | | |
| | | a.) Ein Nebenbau rechter Hand | 600 | | | | | |
| | | b.) Stallung für Pferde, Rindvieh ꝛc. . . . . | 400 | | | | | |
| | | c.) Scheuer . | 500 | | | | | |
| | | | | 3000 | | | | |
| 2 | N. N. | Ein einstöckiges Wohnhaus . . | 1000 | | | | | |
| | | c.) Ein Brauhaus . . . | 750 | | | | | |
| | | b.) Nebenhaus | 500 | | | | | |
| | | c.) Scheuer und Stall . . . | 500 | | | | | |
| | | d.) Schoppen . | 50 | | | | | |
| | | | | 2800 | | | | |

## B.

## Formular

des summarischen Verzeichnisses der brandversicherten Gebäude aller zu dem Amt N. . . . gehörigen Orte.

| | Namen der Städte und Orte des Amts N. | Summarischer Betrag. | Abgang. fl. | Zugang. fl. | Jetziger Betrag. fl. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Stadt N. von 400 Nummern . . . . . | | | | |
| 2 | Ort N. von 110 Num. | | | | |
| 3 | — N. von 50 Num. | | | | |
| | Summa . . | | | | |

N. N.

# C.

## Formular

Verzeichnisses der vom 1ten Januar bis 1ten December 18 . . . entstandenen Zugänge an Gebäuden in dem Ort N. . . . . des Amts N. . . . .

| Namen der Orte und Hausbesitzer. | Nr. | Beschreibung der Gebäude. | Altes Brandversicherungs-Kapital. summarisch. fl. | Altes Brandversicherungs-Kapital. von den einzelnen Theilen. fl. | Zugang. fl. | Nunmehriges Brandversicherungs-Kapital. fl. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zu N. . . . Friedrich R.... | 6 | Wohnhaus . . . . . | 2660 | 2660 | 100 | 3560 |
| | | a.) neuer Nebenbau . . . | — | — | 800 | |
| Zu A. . . . Heinrich R.... modo Carl X. . . . | 15 | Wohnhaus bleibt . . . | | 3700 | — | 3850 |
| | | a.) neuer Stall . . . . | — | — | 150 | |
| Bernhard L... | 29 | Wohnhaus . . . . . | | 3000 | — | |
| | | a.) Seitenbau . . . . . | | 1000 | 200 | 7000 |
| | | b.) Scheune bleibt . . . | 5930 | 1000 | | |
| | | c.) Stallung . . . . . | | 930 | 70 | |
| | | d.) Brennhaus . . . . | | — | 800 | |

# D.

## Formular

zu den im December 18.. aufzustellenden jährigen speciellen Ab- und Zugangs-Tabellen für das Jahr 18.. von den Orten des Amts N. N.

| Namen der Ortschaften und Hausbesitzer. | Nr. | Altes Brandversicherungs-Kapital. summarisch. fl. | Altes Brandversicherungs-Kapital. von den einzelnen Theilen. fl. | Beschreibung der Gebäude. | Abgang. fl. | Zugang. fl. | Nunmehriges Versicherungs-Kapital. fl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zu N. . . . | | | | | | | |
| Peter Hauf modo Georg Kraft | 13 | 2660 | 2600 | Wohnhaus . . . . | — | 100 | 3560 |
| | | | | a.) neuer Nebenbau . | — | 800 | |
| Guädigste Herrschaft. | 60 | 30010 | 22000 | Wohnhaus . . . . | 10000 | — | 16000 |
| | | | 2370 | a.) Seitenbau rechts . | 800 | — | |
| | | | 5640 | b.) Hinterbau . . . | 3210 | — | |
| Philipp Weber. | 92 | — | — | Ein neues Wohnhaus, 1 Stock . . . . | — | 400 | 400 |
| Michael Ewald modo Bernhard Prinz | 100 | 6000 | 3700 | Wohnhaus, bleibt . | — | — | 7000 |
| | | | 500 | a.) Schweinställe, abnun | 500 | — | |
| | | | 1800 | A. Hinterhaus . . . | — | 1200 | |
| | | | — | B. neue Waschküche . | — | 300 | |
| Friedrich Kraft | 105 | 5930 | 3000 | Wohnhaus, bleibt . | — | — | 7000 |
| | | | 1000 | a.) Seitenbau . . . | — | 200 | |
| | | | 1000 | b.) Scheune, bleibt . | — | — | |
| | | | 930 | c.) Stallung . . . | — | 70 | |
| | | | — | d.) 2te Scheune, neu . | — | 800 | |
| | | | | | 14510 | 3870 | |

| Namen der Ortschaften und Hausbesitzer. | Nr. | Altes Brandversicherungs-Kapital. summarisch. fl. | Altes Brandversicherungs-Kapital. von den einzelnen Theilen. fl. | Beschreibung der Gebäude. | Abgang. | Zugang. | Nunmehriges Versicherungs-Kapital. fl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Georg Ewald | 120 | 3400 | — | Sämmtliche unter dieser Nummer befindliche Gebäude gehen ab . . | 3400 | — | — |
| | | | | Dagegen vertheilt an zwei Besitzer zu: | | | |
| Georg Ewald modo Caspar Jacobi | 120 | | | Ein Wohnhaus, 2 Stock | — | 1500 | 2300 |
| | | | | a.) Scheuer . . . | — | 300 | |
| | | | | b.) Stall . . . . | — | 500 | |
| Georg Ewald modo Ludwig Retz | 120½ | | | Zwerch Wohnhaus . | — | 1000 | 1950 |
| | | | | a.) Scheuer mit Stall | — | 800 | |
| | | | | b.) Backhaus . . . | — | 150 | |
| | | | | ꝛc. ꝛc. | | | |
| | | | | | 3400 | 4250 | |
| | | | | | 14510 | 3870 | |
| | | | | | 17910 | 8120 | |

N. den ten Dec. 18 . .

Wird attestirt durch

Unterschrift der Orts-Vorstände ꝛc. ꝛc.

## E.

## Formular

summarischen Verzeichnisses aus den im December 18.. aufgestellten Ab- und Zugangs-Tabellen über die gesammte Brandversicherungs-Kapitalien der Orte in dem Amt N... für das Jahr 18..

| Namen der Orte. | Vorjähriges Brandversicherungs-Kapital. fl. | Abgang. fl. | Zugang. fl. | Neuestes Brandversicherungs-Kapital. fl. |
|---|---|---|---|---|
| Stadt D. . . . | 19350 | — | 2200 | 21550 |
| Ort B. . . . . | 8210 | — | — | 8210 |
| Ort W. . . . . | 7020 | 100 | — | 6920 |
| Ort M. . . . . | 4690 | 350 | 400 | 4740 |
| Summa . . | 39270 | 450 | 2600 | 41420 |

N. N.

## F.

## Register

über

die Brand-Versicherungs-Kapitalien der Gebäude im Ort N., worauf für die Besitzer derselben die Brandsteuer-Beiträge nach ihren Jahrgängen zu repartiren sind.

| Laut Brand-Cataster Nr der Gebäude. | Besitzer. | Brand-Versicherungs-Kapital der Jahrgänge. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | von 1809 | 1810 | 1811 | 1812 | 1813 | 1814 | 1815 | 1816 | 1817 | 1818 | 1819 | 1820 |
| | | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. |
| 1 | Michael Guntrum | 600 | 800 | | | | | | | | | | |
| 2 | Conrad Müller . | 400 | 600 | | | | | | | | | | |
| — | ꝛc. ꝛc. | | | | | | | | | | | | |
| | Latus . . | 1000 | 1400 | | | | | | | | | | |
| | Summa . . | 20000 | 20400 | | | | | | | | | | |

N. N.

Namen des Peräquators.

# G.

# Formular der Erhebungs-Register.

## Zahlbacher Register über die Brand-Entschädigungs-Beiträge für das Jahr 18

## Einleitung

Vermög höchster Verordnung vom ten 18 beträgt es von 100 fl. Brandversicherungs-Capital Kr. pf. Beitrag. Hierzu sind beizuschlagen für den Steuerperäquator oder Steuer-Controleur von jeder Nummer (Hauptgebäude mit Nebengebäuden) 1 Kreuzer, für den Amts-Erheber 1½ Prozent, für den Unter-Erheber 3½ Prozent. Der Abschluß dieses Registers ist pag. 6. zu ersehen, und haben die Debenten folgendermaßen zu zahlen:

pag. 1.

| Brandversicherungs-Capital fl. | Debenten | An Beitrag, Reparitions- und Hebgebühren. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 600 | Michel Müller . . . . . | | | |
| 400 | Conrad Schulz . . . . . | | | |
| 1000 | Latus . | | | |

Pag. 6.

| Brandversicherungs-Capital fl. | Wiederholung der Seiten-Beiträge. | An Beitrag. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Seite 1 beträgt . . . . . | | | |
| | — 2 — . . . . . | | | |
| | — 3 — . . . . . | | | |
| | — 4 — . . . . . | | | |
| | — 5 — . . . . . | | | |
| | Summa dieses Registers . | | | |

Die Abzahlung geschieht folgendermaßen:

| | | fl. | kr. | pf. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1.) | Zur Kasse an Beitrag, auf 100 Brandversicherungs-Kapital kr. pf. gerechnet . . . . . | ″ | ″ | ″ | | | |
| 2.) | An Amts-Erhebgebühren 1½ Prozent . | ″ | ″ | ″ | | | |
| 3.) | Peräquatur-Gebühr für Verfertigung dieses Registers, Subrepartitions-Tabellen und Papier à 1 kr. von jedem Nummer, mithin von Nummern . . . . . | ″ | ″ | ″ | | | |
| 4.) | An Ortserhebgebühr à 3½ Prozent . | ″ | ″ | ″ | | | |
| | Summa dieser Abzahlungen . | | | | | | |
| | mithin an Ueberschuß, welcher gleichfalls zur Kasse zu liefern ist . . . . . | | | | | | |

N. N.

Peräquator.

## H.

# Formular.

## Subrepartitions-Tabelle

über die von dem Amt N. für das Jahr 18 nach dem Ausschreiben Großherzoglicher Brand-Assekurations-Commission vom ten 18 beizutragenden Brand-Entschädigungs-Gelder.

| Zahl der Nummern. | Namen der Ortschaften. | Versicherungs-Capital. | Beitrag à kr. pf. pr. 100 fl. | | | Ueberschuß in den Registern. | | | Nach diesen beiden Rubriken ist einzusenden. | | | Amts-Erheb-Gebühr pr. 1 fl. à 1⅓ pCt. | | | Orts-Erheb-Gebühr pr. 1 fl. à 3⅓ pCt. | | | Peräquatur Gebühr à 1 kr. pr. Nr. | | | Summarischer Betrag des ganzen Registers. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

## LXXI.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 151., 155., 157. (vom 17. 26. und 31. Dec. 1816.)

Bereits durch eine Landesherrliche Verordnung vom 7ten Januar 1772 ist wegen der damals überhand genommenen Wilddieberei erlaubt und befohlen worden:

daß die Forst- und Jagdbedienten, wenn sie jemanden mit Schießgewehr außerhalb der Straße in Wäldern und Feldern antreffen, und derselbe auf das erste Anrufen das Gewehr nicht sogleich zur Erde niederwirft, sie auch desselben auf keine andere Weise habhaft werden können, auf denselben Feuer geben sollen.

Da das für die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt allen Erfahrungen nach so gefährliche Gewerbe der Wilddieberei in neueren Zeiten hin und wieder so sehr zugenommen hat, daß solchem mit allem Nachdruck gesteuert werden muß; so haben des Großherzogs Königliche Hoheit sich bewogen gefunden, jene Verordnung zu erneuern, auf den ganzen Umfang der Provinzen Starkenburg und Hessen auszudehnen, und zugleich, damit dieselbe überall zur gehörigen Kenntniß komme, gnädigst zu verordnen, daß solche zur allgemeinen Warnung für sämmtliche Landes-Unterthanen 3mal in der Zeitung abgedruckt werden soll.

Dieß wird also hiermit öffentlich zur Nachricht und Nachachtung der gesammten Forstdienerschaft und aller Landesbewohner bekannt gemacht. Darmstadt den 7ten December 1816.

Großherzoglich Hessisches Ober-Forst-Colleg.

Lichthammer. Sell.

Trygophorus.

## LXXII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 152. (vom 19. Dec. 1816.)

Nach eingelangter allerhöchster Resolution Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, wird den Neuanbauenden in hiesiger Neustadt bekannt gemacht, daß der vormals bestandene Baubeitrag, wonach auf 60 Fuß Façade unbedingt und ohne Rücksicht auf die äußere Dekoration 1000 fl. aus der Lotterie-Kasse bezahlt wurden, zwar nicht wieder eingeführt werden kann, daß aber denjenigen Personen, welche nach den höchsten Orts genehmigten Rissen, für das Aeussere ihrer Häuser einen besonderen Aufwand machen, für denselben, nach der Vollendung des Gebäudes, ein verhältnißmäßiger Beitrag, jedesmal bewilliget und aus der Staats-Kasse bezahlt werden soll, welcher jedoch in keinem Falle den vormals bestandenen Baubeitrag übersteigen darf und dessen Bestimmung des Großherzogs Königliche Hoheit sich selbst auf deshalb von unterzeichneter Stelle zu erstattenden Bericht, vorbehalten haben. Darmstadt den 10ten December 1816.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ober-Bau-Kolleg.

Bodé. G. Moller.

## LXXIII.

### Großherzoglich Hessische Zeitung Nro. 156. (vom 28. Dec. 1816.)

In der am 25ten Julius 1812. wegen zweckmäßiger Einrichtung der Forstgerichts-Protokolle erlassenen, in Nro. 93. der Großherzoglich Hessischen Zeitung eingerückten Verfügung ist zwar in dem §. 3. den Oberförstern zur Pflicht gemacht, die Rügen-Register so vollständig einzurichten, daß die Beamten der Zeit verderbenden Arbeit überhoben bleiben, unvollständige und unbestimmte

Denunciationen erst noch durch Vernehmung der Denuncianten vervollständigen, oder näher bestimmen zu müßen.

Indessen sind bisher häufig Fälle vorgekommen, welche beweisen, daß diese Vorschrift nicht durchgängig befolgt worden ist. Nicht selten fehlt es an einem der ersten Erfordernisse bei einer Denunciation, nämlich an der genauen und bestimmten Bezeichnung des Angeschuldigten. Dieser muß mit seinem Vor- und Zunamen angegeben, und wenn mehrere in demselben Ort sich befinden sollten, die einerlei Vor- und Zunamen führen, so ist nothwendig, daß derjenige, der den Frevel begangen hat, entweder durch sein Gewerbe kenntlich gemacht, oder angegeben wird, ob es der ältere oder jüngere oder der erste, zweite, dritte ꝛc. dieses Namens ist.

Gleich fehlerhaft ist es, wenn im Allgemeinen der Sohn, oder die Tochter, der Knecht oder die Magd eines Einwohners als Frevler in das Rügen-Verzeichniß eingetragen wird, ohne deren Vornamen und bei Dienstboten auch deren Zunamen anzumerken, wodurch es dann geschieht, daß zuweilen unrechte Personen zum Forstgericht vorgeladen werden, die eigentliche Frevler länger unbestraft bleiben, oder, wenn auch zufällig diejenige, welche den Frevel begangen haben, beim Forstgericht erschienen sind, sich doch häufig bei der Vollziehung der Strafe Schwierigkeiten einstellen, die eine nähere Erörterung über den eigentlichen Frevel veranlassen.

Den Forstdienern muß es ein wahres Anliegen seyn, daß die Frevel sich mindern, und dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn die angezeigten Forstvergehen jedesmal in dem gesetzlich bestimmten Termin untersucht und die angesetzten Strafen auch bald vollzogen werden. Damit künftig darüber kein Zweifel mehr eintreten kann, von wem das wahrgenommene und angezeigte Forstvergehen begangen worden ist, sehen wir uns veranlaßt, zu verfügen, daß die Revierförster jedesmal die ihnen von den schützenden Forstdienern wöchentlich zugestellten Verzeichnisse über entdeckte Forstfrevel sogleich nach dem Empfang genau durchgehen, und, wenn sie irgend eine Unbestimmtheit sowohl hinsichtlich der Bezeichnung des Angeschuldigten, als auch rücksichtlich des angezeigten Vergehens selbst wahrnehmen werden, ohne Aufschub durch Besprechung mit dem Denuncianten das Unbestimmte in der Anzeige berichtigen sollen

Hierdurch werden jedoch die Oberförster von der Obliegenheit, ihr Augenmerk auf bestimmte und vollständige Anzeigen zu richten, keineswegs entbunden, vielmehr dieselbe noch besonders aufgefordert, wenn sie die Rügen-Verzeichnisse von den Revierförstern erhalten, solche unverweilt zu durchgehen, und das, was etwa dabei noch mangelhaft erscheinen sollte, zu berichtigen. —

Sollten kunftig Fälle vorkommen, welche die Nichtbefolgung dieser Vorschrift beweisen, und deswegen amtliche Untersuchungen nöthig werden, so hat derjenige Forstdiener, welcher die Veranlassung zu der durch die Unbestimmtheit der Anschuldigung nöthig gewordenen Erörterung gegeben hat, die desfallsige Untersuchungskosten zu tragen.

Die Oberförster haben sämmtliche ihnen untergeordnete Forstdiener von dieser Verfügung noch besonders in Kenntniß zu setzen, und auch diejenige, welche in der Folge neu angestellt werden, davon zu benachrichtigen Darmstadt den 14ten December 1816.

Großherzoglich Hessisches Ober-Forst-Collegium.

Lichthammer. Buchner.

vt. Stamm.